



# Nomura Funds Ireland plc

## Verkaufsprospekt

24. November 2023

Dieser Verkaufsprospekt ist eine Übersetzung der englischen Originalfassung. Rechtlich bindend ist die englischsprachige Version des Verkaufsprospekts

---

**Sollten Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts oder der mit der Anlage im Fonds verbundenen Risiken haben und sich fragen, ob eine Anlage im Fonds für Sie die richtige Entscheidung darstellt, sollten Sie Ihren Aktienbroker, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen.**

**Die Preise der Fondsanteile können steigen oder auch fallen. Die zu einem beliebigen Zeitpunkt festgestellte Differenz zwischen dem Verkaufspreis (zu dem eventuell noch ein Ausgabeaufschlag oder eine Verkaufsprovision hinzuzufügen ist) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem eventuell noch eine Rücknahmegebühr abzuziehen ist) dient als Hinweis darauf, dass Anlagen im Fonds langfristig oder mittelfristig zu bewerten sind.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen unter der Rubrik „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, zeichnen für die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen wurden mit Sorgfalt und in gutem Glauben der Verwaltungsratsmitglieder den Tatsachen entsprechend zusammengestellt, wobei darauf geachtet wurde, dass keine Auslassungen erfolgten, die den Inhalt der Informationen beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

---

## **NOMURA FUNDS IRELAND PLC**

### **VERKAUFSPROSPEKT**

**VOM 24. November 2023**

Eine gemäß den irischen Companies Acts 2014 von gegründete, offene, als Umbrella-Fonds strukturierte Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung und variablem Kapital, eingetragen in Irland unter der Nummer 418598 und als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 errichtet). Die Teilfonds des Fonds sind getrennt haftend.

---

Dieser Verkaufsprospekt kann mit einem oder mehreren Nachträgen ausgegeben werden, von denen jeder Informationen zu einem einzelnen Teilfonds enthält. Einzelheiten zu den Anteilsklassen können in den jeweiligen Teilfonds-Nachträgen oder in für jede Klasse getrennten Nachträgen behandelt werden. Jeder Nachtrag gilt als Teil dieses Verkaufsprospekts und sollte deshalb zusammen mit diesem gelesen werden. Sollten Unstimmigkeiten zwischen dem vorliegenden Verkaufsprospekt und einem beliebigen Nachtrag festgestellt werden, besitzt der jeweilige Nachtrag Gültigkeit.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts und seiner Nachträge in den verschiedenen Ländern ist nur dann zulässig, wenn sie vom letzten Jahresbericht des Fonds begleitet wird, insofern ein solcher vorliegt, oder, falls die Veröffentlichung nach der eines solchen Jahresberichts erfolgt, von einer Kopie des letzten Halbjahresberichts. Solche Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

## WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt sollte zusammen mit dem Abschnitt „Definitionen“ gelesen werden.

### Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt beschreibt den Fonds, einen offenen Investmentfonds mit variablem Kapital, der in Irland gegründet und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde. Der Fonds ist als Umbrella-Fonds aufgebaut und kann mehrere Anlageportfolios enthalten. Das Anteilkapital des Fonds („Anteile“) kann in mehrere Teilfonds aufgeteilt sein, von denen jeder ein separates Anlageportfolio repräsentiert und wiederum in „Klassen“ mit speziellen Anteilen zuzuordnenden unterschiedlichen Eigenschaften unterteilt sein kann.

### Fondspromoter

Der Promoter dieses Fonds ist Nomura Asset Management U.K. Limited (der „Promoter“). Der Promoter wurde im Jahr 1984 in England gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Nomura Asset Management Co., Ltd., Tokio.

Die vom Promoter verwalteten Vermögenswerte beliefen sich zum 31. März 2022 auf einen Wert von über 36,03 Milliarden US-Dollar.

Der Promoter hat sich über viele Jahre einen Namen als Anlageverwalter gemacht und bietet seinen Kunden eine breite Palette von Anlagestrategien, darunter globale und regionale Aktien, Aktien aus einzelnen Ländern, Hochzinsanleihen, alternative Anlagen und globale Festzins-Strategien. Der Promoter wurde von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority, FCA) zugelassen und wird von dieser überwacht.

### Zulassung durch die Zentralbank

Der Fonds wurde von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser überwacht. **Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des Fonds dar, und die Zentralbank haftet somit nicht für die Wertentwicklung oder einen Ausfall des Fonds. Die Zulassung des Fonds stellt keine Empfehlung oder Garantie hinsichtlich des Fonds durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank haftet nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts.**

### Börsennotierung

Bisher wurde kein Antrag auf eine Notierung der Anteile des Fonds oder eines seiner Teilfonds an einer beliebigen Börse gestellt, und die Verwaltungsratsmitglieder erwägen derzeit nicht, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

### Einschränkungen bezüglich der Ausgabe und des Verkaufs von Anteilen

Die Ausgabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern eingeschränkt sein. In den Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig sind oder in denen die Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, dazu gesetzlich nicht berechtigt ist, diese anzunehmen, stellt dieser Verkaufsprospekt kein Angebot und keine Aufforderung dar. Jede Person, in deren Besitz sich dieser Verkaufsprospekt befindet, und jede Person, die Anteile erwerben möchte, ist selbst dafür verantwortlich, sich entsprechend zu informieren und alle geltenden Gesetze und Vorschriften des Landes ihrer

Staatsbürgerschaft, des Wohnsitz- oder gewöhnlichen Wohnsitzlandes oder des Aufenthaltslandes zu beachten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können den Besitz von Anteilen durch Personen, Unternehmen oder Körperschaften einschränken, falls dieser Besitz einen Verstoß gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften darstellt oder der Steuerstatus des Fonds beeinträchtigt wird. Sämtliche für einen bestimmten Teilfonds bzw. eine bestimmte Anteilsklasse geltenden Einschränkungen werden im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse angegeben. Personen, die im Besitz von Anteilen sind und dadurch gegen die oben beschriebenen Beschränkungen verstoßen oder durch diesen Besitz gegen die Gesetze und Verordnungen eines zuständigen Landes verstoßen, oder deren Besitz nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder für den Fonds, Anteilinhaber oder Teilfonds zu Steuerverpflichtungen oder finanziellen Nachteilen führen könnte, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären bzw. die sie ansonsten nicht erlitten hätten, sowie Personen, die ihre Anteile unter Umständen halten, die nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder für die Interessen der anderen Anteilinhaber von Nachteil sind, müssen den Fonds, den Manager, die Vertriebsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber gegenüber allen Verlusten, die diesen dadurch entstanden sind, dass diese Person bzw. Personen Fondsanteile erworben haben oder in ihrem Besitz halten, schadlos halten.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind laut Gesellschaftssatzung berechtigt, Anteile, die entgegen den von ihnen auferlegten genannten Beschränkungen gehalten werden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum befinden, zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu stornieren.

#### Vereinigtes Königreich

Im Sinne von Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act (FSMA, Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz) ist der Fonds als Organismus für gemeinsame Anlagen anerkannt. Dieser Verkaufsprospekt wird im Vereinigten Königreich von und im Auftrag des Fonds vertrieben und ist dort zur Vermarktung von Finanzprodukten durch Nomura Asset Management U.K. Limited zugelassen. Nomura Asset Management U.K. Limited ist von der Finanzaufsichtsbehörde FCA des Vereinigten Königreichs für die Zwecke von Abschnitt 21 des FSMA zugelassen und wird von ihr überwacht. Gemäß dem FSMA und den jeweiligen Bestimmungen wurde der FCA eine Kopie dieses Verkaufsprospekts übermittelt. Weitere Informationen für die Anleger im Vereinigten Königreich finden sich im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Verkaufsprospekts.

#### Vereinigte Staaten von Amerika – Für potenzielle US-Anleger

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geänderten Fassung („Securities Act“) oder einem anderen US-amerikanischen Wertpapiergesetz registriert. Unter Berufung auf Abschnitt 3(c)(7) des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften („Investment Company Act“) von 1940 in der jeweils geänderten Fassung wurden bzw. werden weder der Fonds noch irgendein Teilfonds gemäß diesem Gesetz registriert.

Die in diesem Prospekt angebotenen Anteile wurden nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission (die „SEC“) oder der Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates oder einer anderen US-amerikanischen Rechtsordnung zugelassen oder abgelehnt, noch hat die SEC oder eine solche Wertpapieraufsichtsbehörde die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts beurteilt. Gegensätzliche Darstellungen sind ungesetzlich. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Securities Act für Angebote und Verkäufe von Wertpapieren, die kein öffentliches Angebot beinhalten, und entsprechende Ausnahmen gemäß den Wertpapiergesetzen der US-Bundesstaaten angeboten und verkauft; allerdings hat weder die SEC

noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde in den US-Bundesstaaten oder außerhalb der USA eine unabhängige Entscheidung getroffen, wonach die hier angebotenen Wertpapiere von der Registrierung ausgenommen sind. Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an oder zugunsten einer US-Person (wie in Anhang III definiert und in Übereinstimmung mit bestimmten US-Gesetzen und -Vorschriften) angeboten oder verkauft werden, es sei denn mit der Genehmigung des Verwaltungsrats im Rahmen einer Transaktion, die keine Registrierung des Fonds, eines Teilfonds oder der Anteile nach den geltenden US-Bundes- oder einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen erfordert oder zu nachteiligen steuerlichen Folgen für den Fonds, einen Teilfonds oder die Nicht-US-Anteilhaber führt. In diesem Zusammenhang können Anteile (nach dem Ermessen des Verwaltungsrats) bestimmten US-Unternehmen (in diesem Prospekt bisweilen als „US-Anteilhaber“ bezeichnet) angeboten und verkauft werden, sofern diese bestimmte Zulässigkeitskriterien, beispielsweise als „zugelassener Anleger“ im Sinne des Securities Act und wie in Anlage III dargelegt, oder als „qualifizierter Käufer“ im Sinne des Investment Company Act und wie in Anlage III dargelegt, erfüllen und anderen, von Zeit zu Zeit vom Fonds festgelegten Kriterien entsprechen.

Im Hinblick auf die Teilfonds, die - vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften - mit Futures und/oder Rohstoffbeteiligungen handeln, beruft sich der Anlageverwalter bzw. der jeweilige Unteranlageverwalter auf eine Befreiung von der Registrierung als Commodity Pool Operator („CPO“) bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3). Daher ist er im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, in Bezug auf diese Teilfonds bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, beispielsweise den Teilnehmern des Pools ein Offenlegungsdokument gemäß Teil 4 der Vorschriften des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils gültigen Fassung (der „Commodity Exchange Act“) und einen testierten Jahresbericht vorzulegen, die dazu dienen sollen, Anlegern bestimmte regulatorische Schutzmaßnahmen zu bieten), die in Ermangelung einer solchen Befreiung gelten würden.

Die Berechtigung des Anlageverwalters oder des jeweiligen Unteranlageverwalters zu einer solchen Befreiung von der Registrierung beruht auf der Tatsache, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit eine oder mehrere Prüfungen in Bezug auf seine Rohstoffbeteiligungen (vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften) erfüllt, die gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3)(ii) erforderlich sind, wie in diesem Prospekt ausführlicher beschrieben, und dass (1) die Anteile des Teilfonds jederzeit von der Registrierung gemäß dem Securities Act ausgenommen sind, und diese Anteile in den Vereinigten Staaten, wenn überhaupt, nur in Übereinstimmung mit §230.506(c) von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder Rule 144A, §230.144A von Title 17 des United States Code of Federal Regulations, vermarktet und öffentlich beworben werden; und (2) jede an dem Teilfonds beteiligte Person (a) ein „zugelassener Anleger“ gemäß Definition dieses Begriffs in §230.501 von Title 17 des United States Code of Federal Regulations, (b) eine Treuhandgesellschaft, die kein zugelassener Anleger ist, jedoch von einem akkreditierten Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, (c) ein „sachkundiger Mitarbeiter“ gemäß Definition dieses Begriffs in §270.3c-5 von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder (d) eine „qualifizierte berechnete Person“ gemäß Definition dieses Begriffs in CFTC §4.7 ist.

Die Anteile unterliegen Beschränkungen im Hinblick auf Übertragbarkeit und Wiederverkauf und dürfen von einem US-Anleger nicht übertragen oder weiterverkauft werden, es sei denn, dies ist gemäß diesem Prospekt, dem Securities Act und den geltenden Wertpapiergesetzen der US-Bundesstaaten gestattet. Von einer US-Person erworbene Anteile dürfen nur weiterverkauft werden, wenn sie gemäß dem Securities Act registriert wurden oder eine Befreiung von der Registrierung möglich ist. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats weiterverkauft oder übertragen werden. Dementsprechend sollten sich die Anleger der Tatsache bewusst sein, dass sie die finanziellen Risiken einer Anlage in den Anteilen auf unbestimmte Zeit tragen müssen. Jeder US-Anleger muss versichern, dass er die von ihm gekauften Anteile zu Anlagezwecken und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder Vertriebs

erwirbt. Es gibt keinen öffentlichen Markt für die Anteile und es wird nicht erwartet, dass ein solcher Markt sich in der Zukunft entwickeln wird. Die Anlage in den Anteilen birgt bestimmte erhebliche Anlagerisiken, darunter der Verlust der gesamten Anlage eines Anlegers. Bei einer Anlageentscheidung müssen sich Anleger auf ihre eigene Überprüfung des Fonds und der Teilfonds sowie der Bedingungen des Angebots, einschließlich der verbundenen Vorzüge und Risiken, verlassen. Siehe „*Risikofaktoren*“.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts oder eines Nachtrags nicht als Rechts-, Steuer- oder Finanzberatung betrachten. Jeder potenzielle Anleger sollte in Bezug auf die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Fragen, die für die Eignung einer Anlage in einem Teilfonds durch diesen Anleger relevant sind, seine eigenen professionellen Berater konsultieren.

### *Eignungskriterien*

Jeder potenzielle Anleger, der eine US-Person ist, muss die Voraussetzungen als „zugelassener Anleger“ im Sinne von Regulation D gemäß dem Securities Act und wie in Anlage III dargelegt und als „qualifizierter Käufer“ im Sinne des Investment Company Act und wie in Anlage III dargelegt erfüllen.

Darüber hinaus müssen potenzielle Anleger, die in bestimmten US-Bundesstaaten ansässig sind, unter Umständen strengere Eignungskriterien erfüllen, die in den Wertpapiergesetzen dieser Staaten festgelegt sind.

Jeder potenzielle US-Anleger erklärt in seinem Antragsformular, dass er die oben genannten Kriterien erfüllt, und muss die Zusicherungen, Garantien oder Unterlagen vorlegen, die der Fonds gegebenenfalls verlangt, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen vor der Ausgabe von Anteilen erfüllt werden. Der Fonds nutzt das Antragsformular und andere Mittel, um Informationen über potenzielle US-Anleger zu sammeln.

Die vorstehenden Eignungskriterien stellen die Mindesteignungskriterien für potenzielle US-Anleger des Fonds dar. Die Erfüllung dieser Kriterien bedeutet nicht notwendigerweise, dass eine Anlage in dem Fonds für einen potenziellen US-Anleger eine geeignete Anlage ist. In jedem Fall hat der Fonds das Recht, nach eigenem Ermessen eine Zeichnung von Anteilen aus beliebigen Gründen abzulehnen, insbesondere aufgrund seiner Überzeugung, dass der potenzielle US-Anleger die geltenden Eignungsanforderungen nicht erfüllt oder dass eine solche Anlage aus anderen Gründen für diesen Anleger ungeeignet ist.

### **Rücknahmegebühr**

**Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, eine Rücknahmegebühr von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben. Einzelheiten zu solchen einen oder mehrere Teilfonds betreffenden Gebühren finden sich im entsprechenden Nachtrag.**

### **Zuverlässigkeit dieses Verkaufsprospekts**

In diesem Verkaufsprospekt und dessen Nachträgen enthaltene Aussagen basieren auf den in der Republik Irland zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts bzw. des Nachtrags geltenden Gesetzen und Praktiken und sind möglicherweise Änderungen unterworfen. Weder die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Auflegung oder der Verkauf von Anteilen des Fonds stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die Angelegenheiten des Fonds seit diesem Zeitpunkt unverändert geblieben sind. Dieser Verkaufsprospekt wird vom Fonds von Zeit zu Zeit aktualisiert, um wichtige Änderungen zu berücksichtigen, und solche Änderungen werden der

Zentralbank im Voraus gemeldet. Jede in diesem Verkaufsprospekt nicht enthaltene oder von einem Wertpapierhändler, Verkäufer oder einer anderen Person weitergegebene Information oder Erklärung sollte als nicht genehmigt und somit als nicht zuverlässig betrachtet werden.

Die Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Rat im Hinblick auf gesetzliche, steuerliche, anlagerelevante oder sonstige Angelegenheiten betrachten. Potenzielle Anleger sollten sich an ihren Aktienbroker, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, unabhängigen Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

### **Risiko der Belastung des Kapitals mit Aufwendungen**

**Werden regelmäßig anfallende Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise dem Kapital belastet, sollten sich Anteilinhaber bewusst sein, dass das Kapital aufgezehrt werden kann und Ertrag unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden soll. Es ist daher möglich, dass Anteilinhaber bei Rückgabe nicht den vollen Anlagebetrag zurück erhalten. Durch die Belastung des Kapitals mit allen oder einem Teil der regelmäßigen Aufwendungen wird eine Maximierung der Ausschüttungen angestrebt. Dies hat allerdings den Effekt einer Verringerung des Kapitalwerts Ihrer Anlage und einer Beschränkung des künftigen Kapitalwachstumspotenzials.**

### **Risikofaktoren**

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten, bevor sie sich für eine Anlage im Fonds entscheiden.

### **Übersetzungen**

Dieser Verkaufsprospekt und seine Nachträge können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen müssen die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Verkaufsprospekt und dessen Nachträge in englischer Sprache. Sollten Unstimmigkeiten zwischen dem Verkaufsprospekt bzw. den Nachträgen in englischer Sprache und dem Verkaufsprospekt bzw. den Nachträgen in einer anderen Sprache bestehen, hat die englische Fassung des Verkaufsprospekts bzw. der Nachträge Vorrang, es sei denn (und nur dann) die gesetzlichen Bestimmungen eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, sehen vor, dass bei gerichtlichen Verfahren in Bezug auf eine in einem nicht in Englisch abgefassten Verkaufsprospekt enthaltene Information die Sprache des Verkaufsprospekts bzw. Nachtrags, auf dem das gerichtliche Verfahren basiert, Vorrang hat.

## **ANSCHRIFTENVERZEICHNIS**

### **NOMURA FUNDS IRELAND PLC**

Eingetragener Sitz:  
33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

#### **Verwaltungsratsmitglieder**

James Tucker  
David Dillon  
John Walley  
Tomohisa Hanabata  
Go Hiramatsu  
James Downing

#### **Vertriebsgesellschaft**

Nomura Asset Management U.K. Limited  
Nomura House  
1 Angel Lane  
London EC4R 3AB  
Vereinigtes Königreich

#### **Manager**

Bridge Fund Management Limited  
Percy Exchange  
8-34 Percy Place Dublin 4, D04P5K3  
Irland

#### **Schriftführer der Gesellschaft**

Tudor Trust Limited  
33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

#### **Anlageverwalter**

Nomura Asset Management U.K. Limited  
Nomura House  
1 Angel Lane  
London EC4R 3AB  
Vereinigtes Königreich

#### **Wirtschaftsprüfer**

EY  
Block 1  
Harcourt Centre  
Harcourt Street  
Dublin 2  
Irland

#### **Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle**

Brown Brothers Harriman Fund  
Administration Services (Ireland) Limited  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Irland

#### **Rechtsberater**

Dillon Eustace  
33 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

#### **Verwahrstelle**

Brown Brothers Harriman Trustee Services  
(Ireland) Limited  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Irland

# INHALT

<b>ABSCHNITT</b>	<b>SEITE</b>
1. DER FONDS.....	22
Allgemeines.....	22
Anlageziel und Anlagestrategien.....	27
Anlagebeschränkungen.....	28
Befugnisse für die Kreditaufnahme.....	28
Änderungen der Anlage- und Kreditbeschränkungen.....	28
Handel in Wertpapieren per Emission (When Issued) und auf Termin (Delayed Delivery).....	28
Derivative Finanzinstrumente.....	29
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.....	29
Beschränkungen für den Handel mit Rohstoffbeteiligungen.....	34
Benchmark Vorschriften.....	34
Dividendenpolitik.....	35
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.....	35
Gesamtrücknahme.....	35
Risikofaktoren.....	36
2. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	56
Verwaltungsratsmitglieder.....	56
Manager.....	57
Anlageverwalter.....	60
Unteranlageverwalter.....	61
Verwaltungsgesellschaft.....	61
Verwahrstelle.....	61
Vertriebsgesellschaft.....	62
Zahlstellen, Vertreter bzw. Korrespondenzbanken.....	63
Interessenkonflikte.....	63
Indirekte Provisionen („Soft Commissions“).....	64
3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	66
Gründungskosten.....	66
Betriebskosten und Betriebsaufwendungen.....	66
Verwaltungsgebühren und -aufwendungen.....	67
Gebühren der Verwaltungsgesellschaft.....	67
Gebühren der Verwahrstelle.....	67
Managergebühr.....	68
Gebühren des Anlageverwalters.....	68
Erfolgshonorar.....	68
Gebühren des Unteranlageverwalters.....	68
Gebühren der Zahlstellen.....	69
Ausgabeaufschlag.....	69
Rücknahmegebühr.....	69
Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr.....	69
Vertriebsgebühr.....	69
Umtauschgebühr.....	69
Swing Pricing.....	70
Vergütungspolitik des Managers.....	70
Betriebliche Kosten/ Gebühren aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements.....	70
Gebühren der Verwaltungsratsmitglieder.....	70
Zuordnung der Gebühren und Aufwendungen.....	71
Belastung des Kapitals mit Aufwendungen.....	71
Gebührenerhöhungen.....	71
4. DIE ANTEILE.....	73
Allgemeines.....	73
Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing.....	74

Einsatz des Umbrella Kasse-Konto im Auftrag des Fonds	
Antrag auf Zeichnung von Anteilen .....	75
Rücknahme von Anteilen .....	80
Umtausch von Anteilen .....	82
Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte .....	83
Swing Pricing .....	87
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil .....	88
Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten .....	88
Dividenden und Ausschüttungen .....	89
Besteuerung bei Eintritt bestimmter Ereignisse .....	89
5. BESTEUERUNG .....	91
Allgemeines .....	91
Irische Besteuerung .....	91
Besteuerung des Fonds .....	91
Stempelsteuer .....	92
Besteuerung für Anteilseigner .....	93
Berichterstattung .....	96
Kapitalerwerbssteuer .....	97
EINHALTUNG DER US-BERICHTS- UND QUELLENSTEUERBESTIMMUNGEN .....	97
Allgemeiner Meldestandard .....	98
Regeln für den verpflichtenden Informationsaustausch .....	99
Besteuerung im Vereinigten Königreich .....	100
Fonds .....	100
Anteilseigner .....	100
Britische Bestimmungen gegen „Steuerumgehung“ .....	102
Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer .....	103
Besteuerung in Deutschland .....	103
USA .....	104
Fonds .....	105
Anteilseigner .....	105
Passive ausländische Investmentgesellschaften .....	106
QEF Entscheidung des Anteilseigners .....	107
Überlegungen in Bezug auf beherrschte ausländische Unternehmen .....	107
6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	111
1. Gründung, Geschäftssitz und Gesellschaftskapital .....	111
2. Änderung von Rechten an Anteilen und Vorkaufsrechte .....	111
3. Stimmrechte .....	112
4. Versammlungen .....	112
5. Berichte und Abschlüsse .....	113
6. Mitteilungen und Hinweise an die Anteilinhaber .....	113
7. Übertragung von Anteilen .....	114
8. Verwaltungsratsmitglieder .....	115
9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder .....	117
10. Auflösung .....	117
11. Entschädigungen und Versicherungen .....	119
12. Allgemeines .....	119
13. Rechtserhebliche Verträge .....	120
14. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente .....	121
ANHANG I ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	123
ANHANG II ANERKANNTE BÖRSEN .....	129
ANHANG III DEFINITION DER BEGRIFFE US-PERSON, ZUGELASSENER ANLEGER UND QUALIFIZIERTER KÄUFER „US-PERSON“ .....	134
ANHANG IV LISTE DER UNTER-DEPOTBANKEN DER VERWAHRSTELLE .....	141
Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund .....	144
NOMURA FUNDS IRELAND – FUNDAMENTAL INDEX GLOBAL EQUITY FUND .....	176
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN STRATEGIC VALUE FUND .....	193

NOMURA FUNDS IRELAND – US HIGH YIELD BOND FUND .....	240
NOMURA FUNDS IRELAND - NEWS EMERGING MARKETS SMALL CAP EQUITY FUND .....	292
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA SUSTAINABLE EQUITY FUND .....	310
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN HIGH CONVICTION FUND .....	350
NOMURA FUNDS IRELAND - ASIA EX JAPAN HIGH CONVICTION FUND .....	398
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL SUSTAINABLE HIGH YIELD BOND FUND .....	430
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN SUSTAINABLE EQUITY CORE FUND .....	483
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA HIGH YIELD BOND FUND.....	536
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA INVESTMENT GRADE BOND FUND .....	564
NOMURA FUNDS IRELAND – CHINA FUND .....	592
NOMURA FUNDS IRELAND – EMERGING MARKET LOCAL CURRENCY DEBT FUND.....	615
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL DYNAMIC BOND FUND .....	650
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL HIGH CONVICTION FUND.....	741
NOMURA FUNDS IRELAND – EUROPEAN HIGH YIELD BOND FUND.....	788
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL SUSTAINABLE EQUITY FUND.....	819
NOMURA FUNDS IRELAND – TAIWAN EQUITY FUND .....	858
AMERICAN CENTURY GLOBAL GROWTH EQUITY FUND .....	879
AMERICAN CENTURY CONCENTRATED GLOBAL GROWTH EQUITY FUND.....	884
AMERICAN CENTURY EMERGING MARKETS EQUITY FUND.....	923
AMERICAN CENTURY EMERGING MARKETS DEBT TOTAL RETURN FUND.....	960
AMERICAN CENTURY GLOBAL SMALL CAP EQUITY FUND .....	989
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL MULTI-THEME EQUITY FUND .....	1031
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN SMALL CAP EQUITY FUND .....	1057
AMERICAN CENTURY EMERGING MARKETS SUSTAINABLE IMPACT EQUITY FUND .....	1079
AMERICAN CENTURY ADVANCED MEDICAL IMPACT EQUITY FUND .....	1117
AMERICAN CENTURY US FOCUSED INNOVATION EQUITY FUND.....	1153
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN SUSTAINABLE EQUITY GROWTH FUND .....	1175
NOMURA FUNDS IRELAND – US HIGH YIELD BOND CONTINUUM FUND .....	1208
NOMURA FUNDS IRELAND – CORPORATE HYBRID BOND FUND .....	1251
NOMURA FUNDS IRELAND – EMERGING MARKET CORPORATE BOND FUND.....	1304
NOMURA FUNDS IRELAND – CHINA A-SHARES AI QUANT STRATEGY FUND.....	1339

## DEFINITIONEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung:

Alle Zeitangaben verstehen sich in irischer Zeit.

<b>Bilanzstichtag</b>	bezeichnet den 31. Dezember jedes Jahres oder ein sonstiges eventuell zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegtes Datum.
<b>Rechnungslegungszeitraum</b>	bezeichnet den Zeitraum, der mit dem Bilanzstichtag endet und der, im Fall der erstmaligen Erfassung, mit dem Gründungsdatum des Fonds beginnt. In allen folgenden Zeiträumen beginnt er mit dem Tag, der auf den Bilanzstichtag des letzten Rechnungslegungszeitraums folgt.
<b>Act</b>	bezeichnet das Gesetz über Kapitalgesellschaften von 2014 (Companies Act) sowie jegliche Abänderung oder Wiederinkraftsetzung desselben.
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	bezeichnet Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited.
<b>Verwaltungsvertrag</b>	bezeichnet den zwischen dem Fonds, dem Manager und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Verwaltungsvertrag vom 28. April 2022 in der jeweils gültigen Fassung.
<b>Wertpapierleihstelle</b>	hat die auf Seite 31 dieses Prospekts festgelegte Bedeutung.
<b>Antragsformular</b>	bezeichnet ein Antragsformular, welches von den Anteilszeichnern in der jeweils vom Fonds vorgeschriebenen Form ausgefüllt werden muss.
<b>Satzung</b>	die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds.
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	bezeichnet EY.
<b>Basiswährung</b>	bezeichnet die Rechnungswährung eines Teilfonds, die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds aufgeführt ist.
<b>Referenzwert-Verordnung</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011.
<b>Beneficial Ownership Regulations</b>	bezeichnet die European Union (Anti-Money Laundering Beneficial Ownership of Corporate Entities) Regulations 2016.
<b>Geschäftstag</b>	bezeichnet im Zusammenhang mit einem Teilfonds den Tag bzw. die Tage, die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds aufgeführt sind.
<b>CBI-OGAW-Verordnungen</b>	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (Undertaking for Collective Investment in

Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils gültigen Fassung sowie alle hierzu erlassenen Mitteilungen oder Leitlinien.

<b>CDSC</b>	bezeichnet eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr, die bei Rücknahme für bestimmte Anteilklassen erhoben werden kann, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds dargelegt.
<b>Zentralbank</b>	bezeichnet die Zentralbank von Irland.
<b>CFTC</b>	bezeichnet die U.S. Commodity Futures Trading Commission.
<b>Klasse</b>	bezeichnet eine bestimmte Kategorie von Anteilen eines Teilfonds, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.
<b>Klassennachtrag</b>	bezeichnet einen Klassennachtrag zu diesem Verkaufsprospekt, in der bestimmte Informationen im Zusammenhang mit einer oder mehreren Klassen erläutert werden.
<b>Commodity Exchange Act</b>	bezeichnet den U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils gültigen Fassung.
<b>Ländernachtrag</b>	bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt, der bestimmte Informationen bezüglich des Angebots von Anteilen des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse in einer bestimmten Rechtsordnung enthält.
<b>CPO</b>	bezeichnet einen Commodity Pool Operator.
<b>Handelstag</b>	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds einen oder mehrere Geschäftstage, die gegebenenfalls im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben sind, vorausgesetzt, dass es alle vierzehn Tage mindestens einen Handelstag gibt.
<b>Handelsschluss</b>	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegebenen Zeitpunkt.
<b>Verwahrstelle</b>	bezeichnet Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited.
<b>Verwahrstellenvereinbarung</b>	bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle, die am 30. August 2006 geschlossen und am 12. Oktober 2016 geändert und neu gefasst wurde.
<b>Verwaltungsratsmitglieder</b>	bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds oder alle ordnungsgemäß genehmigten Ausschüsse oder Beauftragten derselben.
<b>Vertriebsgesellschaft</b>	bezeichnet Nomura Asset Management U.K. Limited oder andere Unternehmen, die der Manager jeweils mit dem Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer der Teilfonds oder Teilfonds-Klassen beauftragen kann, wie in diesem Prospekt und dem entsprechenden Nachtrag näher beschrieben.
<b>EWR</b>	bezeichnet die Länder, die derzeit den Europäischen

Wirtschaftsraum darstellen (zum Datum dieses Prospekts die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein).

## **EMIR**

bezeichnet die Verordnung (EU) No. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in der jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung.

**Euro** oder **EUR** bezeichnet die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung gemäß dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (geändert durch den Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992) eingeführt haben.

## **Steuerbefreiter Anleger in Irland**

bezeichnet

- einen Pensionsfonds, der ein befreiter zugelassener Fonds im Sinne von Abschnitt 774 des Taxes Act (Steuerkonsolidierungsgesetz) oder ein Rentenversicherungsvertrag oder ein Treuhandfonds ist, für die Abschnitt 784 oder 785 des Taxes Act gilt;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Abschnitt 706 des Taxes Act betreibt;
- einen Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Taxes Act;
- einen besonderen Anlagefonds im Sinne von Abschnitt 737 des Taxes Act;
- eine gemeinnützige Einrichtung, bei der es sich um eine Person handelt, gemäß Abschnitt 739D(6)(f)(i) des Taxes Act;
- eine Investmentgesellschaft, für die Abschnitt 731(5)(a) des Taxes Act gilt;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Act;
- eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739J des Taxes Act;
- einen qualifizierten Fondsmanager im Sinne von Abschnitt 784A(1)(a) des Taxes Act, soweit die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Pensionsfonds mit Mindesteinlage sind;
- einen Verwalter eines privaten Rentensparkontos (personal retirement savings account, „PRSA“), der im Namen einer Person handelt, die gemäß Abschnitt 787I des Taxes Act von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer befreit ist, sofern es sich bei den Geldern um Ersparnisse eines PRSA handelt;
- eine Genossenschaftsbank im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von

Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act von 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer das Finanzministerium (Minister for Finance) ist, bzw. der über die National Treasury Management Agency handelnde Staat;

- eine Gesellschaft, die gemäß Abschnitt 110(2) des Taxes Act bezogen auf die Zahlungen, die sie vom Fonds erhält, Körperschaftsteuer zu entrichten hat; oder jegliche sonstige Person mit Aufenthalt in Irland bzw. Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, der laut Steuergesetzgebung oder nach schriftlicher Praxis oder Genehmigung der irischen Finanzverwaltung der Besitz von Anteilen gestattet ist, ohne dass dies zu einer Besteuerung des Fonds führt oder mit dem Fonds verbundene Steuerbefreiungen gefährdet, sodass dies zu einer Besteuerung des Fonds führt;

vorausgesetzt, die relevante Erklärung wurde ordnungsgemäß ausgefüllt.

<b>FCA</b>	die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs.
<b>FSMA</b>	bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs sowie jegliche Änderung oder Neufassung davon.
<b>Fonds</b>	Nomura Funds Ireland Plc.
<b>DSGVO</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.
<b>Erstausgabepreis</b>	bezeichnet den für einen Anteil zu zahlenden Erstausgabepreis, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.
<b>Vermittler</b>	bezeichnet eine Person, die:- <ul style="list-style-type: none"><li>• ein Geschäft betreibt, das aus der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder diese umfasst, oder</li><li>• im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.</li></ul>
<b>Investment Advisers Act</b>	bezeichnet den U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung.
<b>Investment Company Act</b>	bezeichnet den U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung.
<b>Anlageverwalter</b>	bezeichnet Nomura Asset Management U.K. Limited oder

diejenigen anderen Einrichtungen, die der Manager zum Anlageverwalter eines oder mehrerer Teilfonds ernennen kann, wie in diesem Prospekt oder im entsprechenden Nachtrag beschrieben.

## **Anlageverwaltungsvertrag und Vertriebsvereinbarung**

bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag und die Vertriebsvereinbarung zwischen dem Fonds, dem Manager und dem Anlageverwalter vom 28. April 2022 in der jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung.

## **Irland**

bezeichnet die Republik Irland.

## **In Irland ansässige Person**

bezeichnet

- im Falle einer natürlichen Person eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige Person;
- im Falle einer Treuhandgesellschaft eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige Treuhandgesellschaft;
- im Falle einer Gesellschaft eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige Gesellschaft;

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig angesehen, wenn sie: (1) sich für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in dem betreffenden Steuerjahr oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland aufhält, sofern sich die natürliche Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland aufhält. Zur Bestimmung der Anwesenheitstage in Irland gilt, dass eine Person dann als anwesend angesehen wird, wenn sie zu einem beliebigen Zeitpunkt des Tages in Irland anwesend ist. Diese Prüfung trat mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft (zuvor galt zwecks Festlegung der Tage, die jemand in Irland anwesend war, dass eine natürliche Person dann als anwesend erachtet wurde, wenn sie sich am Ende des Tages [Mitternacht] in Irland aufhielt).

Eine Treuhandgesellschaft gilt im Allgemeinen als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder oder die Mehrheit der Treuhänder (wenn es mehr als einen gibt) in Irland ansässig ist.

Eine Gesellschaft mit zentraler Geschäftsleitung und Kontrolle in Irland gilt unabhängig vom Gründungsland als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft mit zentraler Geschäftsführung und Unternehmensleitung außerhalb Irlands, die aber in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland ansässig, es sei denn:

- das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen führt einen Handel in Irland durch, und entweder wird das Unternehmen letztendlich von Personen mit Wohnsitz in den EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, kontrolliert, oder das Unternehmen

oder ein verbundenes Unternehmen ist an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Vertragsland im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und diesem Land notiert. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn sie dazu führen würde, dass eine irische Kapitalgesellschaft, die in einem relevanten Gebiet (außer Irland) verwaltet und kontrolliert wird, aber nicht in diesem relevanten Gebiet ansässig wäre, da sie dort nicht eingetragen ist, zu Steuerzwecken in keinem Gebiet ansässig wäre;

oder:

- die Gesellschaft gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässig.

Mit dem Finance Act 2014 wurden vorstehende Ansässigkeitsregelungen für Unternehmen geändert, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden. Diese neuen Ansässigkeitsregelungen stellen sicher, dass in Irland gegründete Kapitalgesellschaften und auch nicht in Irland registrierte Kapitalgesellschaften, die in Irland verwaltet und beherrscht werden, in Irland steueransässig sind, es sei denn, die betreffende Gesellschaft wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als in einem anderen Territorium als Irland ansässig (und damit als nicht in Irland ansässig) betrachtet. Für Gesellschaften, die vor diesem Datum gegründet wurden, gelten diese neuen Regelungen erst am 1. Januar 2021 (außer unter eingeschränkten Umständen).

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Feststellung der Steueransässigkeit einer Gesellschaft in einigen Fällen als komplex erweisen kann. Potenzielle Anleger werden deshalb auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Abschnitt 23A des Taxes Act hingewiesen.

**JPY oder Japanischer Yen**

bezeichnet den Japanischen Yen, die gesetzliche Währung Japans.

**Managementvertrag**

bezieht sich auf den am 28. April 2022 zwischen dem Fonds und dem Manager geschlossenen Managementvertrag, der von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt oder modifiziert werden kann.

**Manager**

bezieht sich auf Bridge Fund Management Limited.

**Mitglied**

bezeichnet einen Anteilinhaber oder eine Person, die als Inhaber eines oder mehrerer nicht gewinnberechtigter Anteile an dem Fonds registriert ist.

**Mitgliedstaat**

bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (die „EU“).

<b>Mindestanlagebestand</b>	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die Mindestanzahl oder den Mindestwert der Anteile, die sich im Besitz eines Anteilinhabers befinden müssen, wie im entsprechenden Klassennachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.
<b>Mindestzeichnungsbetrag</b>	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die Mindestzeichnung von Anteilen, wie im entsprechenden Klassennachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.
<b>Mindesttransaktionsumfang</b>	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Mindestbetrag für Folgezeichnungen oder Rücknahmen eines Anteilinhabers, der bereits den Mindestanlagebestand besitzt, wie im entsprechenden Klassennachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.
<b>Geldmarktinstrumente</b>	bezeichnet Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.
<b>Nettoinventarwert</b>	bezeichnet den Nettoinventarwert, der (je nach Lage des Falles) einem Teilfonds oder einer Klasse hiervon zurechenbar ist und wie hierin beschrieben berechnet wird.
<b>Nettoinventarwert je Anteil</b>	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, der durch die Anzahl der für diesen Teilfonds ausgegebenen Anteile dividiert wird, oder den einer Klasse zurechenbaren Nettoinventarwert, der durch die Anzahl der für diese Klasse ausgegebenen Anteile dividiert und auf die vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager festgelegte Anzahl Dezimalstellen gerundet wird.
<b>Mitgliedstaat der OECD</b>	bezeichnet Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.
<b>Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland</b>	<p>bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Falle einer natürlichen Person eine natürliche Person mit im steuerlichen Sinne gewöhnlichem Aufenthalt in Irland;</li> <li>• im Falle einer Treuhandgesellschaft eine Treuhandgesellschaft mit im steuerlichen Sinne gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.</li> </ul> <p>Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten Steuerjahr als gewöhnlich in Irland ansässig, wenn sie in den vorausgehenden drei aufeinander folgenden</p>

Steuerjahren in Irland ansässig war (d.h. sie wird eine gewöhnlich in Irland ansässige Person mit Beginn des vierten Steuerjahrs). Eine natürliche Person gilt weiter so lange als eine gewöhnlich in Irland ansässige Person, bis sie drei aufeinander folgende Steuerjahre nicht mehr in Irland ansässig war. Somit gilt eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 als gewöhnlich in Irland ansässig galt und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 weiterhin als gewöhnlich in Irland ansässig.

Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts einer Treuhandgesellschaft ist nicht ganz klar und an den Steuersitz der Treuhandgesellschaft gebunden.

**OTC**

bezeichnet Over-The-Counter (im Freiverkehr).

**Zahlstellenvertrag**

bezeichnet einen oder mehrere Zahlstellenverträge zwischen dem Fonds oder dem Manager und einer oder mehreren Zahlstellen, die zu dem in einer oder mehreren Ländernachträgen dieses Prospekts angegebenen Datum geschlossen wurden.

**Zahlstelle**

bezeichnet eine oder mehrere Zahlstellen, die vom Fonds oder dem Manager in bestimmten Ländern ernannt wurden, wie in einem oder mehreren Ländernachträgen dieses Prospekts angegeben.

**Prospekt**

dieser Prospekt des Fonds sowie sämtliche Nachträge und Ergänzungen, die in diesem Zusammenhang gemäß den Auflagen der OGAW-Verordnungen herausgegeben wurden.

**Anerkanntes Clearingsystem**

bezeichnet in Abschnitt 246A des Taxes Act aufgeführte Clearing-Systeme (unter anderem Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder andere Systeme für das Clearing von Anteilen, die von der irischen Finanzbehörde im Sinne von Kapitel 1A in Teil 27 des Taxes Act als anerkanntes Clearing-System bezeichnet werden.

**Anerkannte Börse**

bezeichnet die in Anhang II aufgeführten Börsen oder Märkte.

**Relevante Erklärung**

bedeutet die Erklärung in Bezug auf den Anteilinhaber wie in Anhang 2B des Steuergesetzes dargelegt.

**Relevanter Zeitraum**

steht für einen Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber beginnt, und für jeden nachfolgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgegangenen relevanten Zeitraum beginnt.

**SEC**

bezeichnet die U.S. Securities and Exchange

Commission.

<b>Securities Act</b>	bezeichnet den U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.
<b>SFDR</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
<b>SFTR</b>	bezeichnet die Verordnung EU 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
<b>Anteil</b>	bezeichnet einen gewinnberechtigten Anteil oder, sofern der vorliegende Prospekt keine anders lautenden Angaben enthält, einen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital des Fonds.
<b>Anteilinhaber</b>	bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen der Gesellschaft im Anteilregister eingetragen ist, das vom oder im Auftrag des Fonds geführt wird.
<b>Spezifizierte US-Person</b>	bezeichnet (i) einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates errichtet wurde, (iii) den Nachlass eines Erblassers, der ein US-Bürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig war und (iv) eine Treuhandgesellschaft, wenn (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht die Befugnis hätte, Beschlüsse und Urteile zu erlassen, die im Wesentlichen alle Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung der Treuhandgesellschaft betreffen, und (b) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen der Treuhandgesellschaft zu kontrollieren; <b>ausgenommen</b> (1) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (2) eine Kapitalgesellschaft, die demselben Konzern im Sinne von Abschnitt 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code („U.S. Internal Revenue Code“) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung angehört wie eine in Absatz (i) genannte Kapitalgesellschaft; (3) die Vereinigten Staaten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde derselben; (4) ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ein US-Territorium, eine Gebietskörperschaft der Vorgenannten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde einer oder mehrerer derselben; (5) eine gemäß Abschnitt 501(a) von der Steuer befreite Organisation oder ein Pensionsplan im Sinne von Abschnitt 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code; (6) eine Bank im Sinne von Abschnitt 581 des U.S. Internal Revenue Code; (7) eine Immobilieninvestmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt

856 des U.S. Internal Revenue Code; (8) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 851 des U.S. Internal Revenue Code oder ein gemäß dem Investment Company Act (15 U.S.C. 80a-64) bei der Securities Exchange Commission registriertes Unternehmen; (9) ein Common Trust Fund im Sinne von Abschnitt 584(a) des U.S. Internal Revenue Code; (10) eine gemäß Abschnitt 664(c) des U.S. Internal Revenue Code des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreite oder in Abschnitt 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschriebene Treuhandgesellschaft; (11) ein Händler, der mit Wertpapieren, Rohstoffen oder Derivaten (einschließlich von Kontrakten, die auf nominellen Kapitalbeträgen basieren [notional principal contracts], sowie Futures, Forwards und Optionen) handelt und nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaats als solcher zugelassen ist; oder (12) ein Broker im Sinne von Abschnitt 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code. Diese Definition ist in Einklang mit dem US-Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

**GBP**

bezeichnet die derzeitige gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

**Teilfonds**

bezeichnet einen Teilfonds des Fonds entsprechend der Beschreibung einer bestimmten Anteilsklasse durch den Verwaltungsrat, dargestellt als Teilfonds, dessen Ausgabeerlöse separat gepoolt und gemäß dem für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel und dessen Anlagestrategien investiert werden und der zu gegebener Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank vom Verwaltungsrat aufgelegt wird.

**Unteranlageverwalter**

bezeichnet einen oder mehrere Unteranlageverwalter oder deren Nachfolger, die vom Anlageverwalter ernannt und von der Zentralbank als Unteranlageverwalter in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds zugelassen wurden.

**Unteranlageverwaltungs-  
vertrag**

bezeichnet einen oder mehrere Unteranlageverwaltungsverträge zwischen dem Anlageverwalter und einem oder mehreren Unteranlageverwaltern.

**Nachtrag**

bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen im Zusammenhang mit einem Teilfonds und/oder einer oder mehreren Klassen erläutert werden.

**Taxes Act**

Der Taxes Consolidation Act, 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung.

**Taxonomie-Verordnung**

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur

Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

**OGAW**

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung gegründet wurde.

**OGAW-Verordnungen**

bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der durch die European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations von 2016 geänderten (und ggf. darüber hinaus geänderten, ergänzten oder ersetzten) Fassung sowie alle diesbezüglich von der Zentralbank zu gegebener Zeit herausgegebenen geltenden Verordnungen oder Bekanntmachungen, einschließlich der CBI-OGAW-Verordnungen.

**Umbrella-Barmittelkonto**

bezeichnet ein auf eine bestimmte Währung lautendes Barmittelkonto, das im Namen des Fonds für alle Teilfonds eröffnet wurde, auf dem (i) Zeichnungsgelder, die von Anlegern eingehen, die Anteile gezeichnet haben, hinterlegt und gehalten werden, bis Anteile zum betreffenden Handelstag ausgegeben werden; (ii) Rücknahmegelder, die an Anleger fällig sind, die Anteile zurückgegeben haben, hinterlegt und gehalten werden, bis sie an die betreffenden Anleger gezahlt werden; oder (iii) Anteilhabern geschuldete Dividendenzahlungen hinterlegt und gehalten werden, bis sie an diese Anteilhaber gezahlt werden.

**Vereinigtes Königreich**

bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

**Vereinigte Staaten oder USA**

bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), deren Territorien, Besitztümer und alle in ihr Hoheitsgebiet fallenden Gebiete.

**US-Dollar oder USD**

bezeichnet den United States Dollar, die derzeitige gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

**US-Person**

bezeichnet eine US-Person im Sinne der Definition in der Regulation S des Securities Act und CFTC Rule 4.7, wie in Anhang III beschrieben.

**Bewertungszeitpunkt**

bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher im entsprechenden Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegt ist.

## 1. DER FONDS

### Allgemeines

Der Fonds ist ein offener Investmentfonds mit variablem Kapital, der am 13. April 2006 in Irland gemäß dem Gesetz unter der Registernummer 418598 gegründet wurde. Der Fonds wurde von der Zentralbank als ein OGAW gemäß den OGAW-Bestimmungen zugelassen.

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert und besteht aus unterschiedlichen Teilfonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilsklassen. Die Teilfonds des Fonds sind getrennt haftend. Die in den einzelnen Teilfonds ausgegebenen Anteile sind zueinander in jeglicher Hinsicht gleichrangig, sie können sich bezüglich bestimmter Aspekte jedoch unterscheiden, wie beispielsweise Währung, Hedging-Strategien, falls solche für die Währung einer bestimmten Anlageklasse zur Anwendung kommen, Dividendenpolitik, Höhe der Kosten und Gebühren, die auferlegt werden, oder erforderlicher Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand. Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden getrennt für den jeweiligen Teilfonds gemäß dessen Anlagezielen und -strategien investiert. Es wird kein getrenntes Anlageportfolio für jede Anteilsklasse aufrechterhalten. Das Anlageziel und die Anlagestrategie sowie andere Einzelheiten bezüglich der einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Nachtrag ausgeführt, der als Bestandteil des vorliegenden Verkaufsprospekts gilt und zusammen mit diesem gelesen werden sollte.

Die Basiswährung jedes Teilfonds wird im entsprechenden Nachtrag festgelegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts hat der Fonds die nachstehend aufgeführten Teilfonds und Anteilsklassen (jeweils in ihren angegebenen Währungen) gegründet. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank weitere Teilfonds auflegen, für die ein Nachtrag bzw. mehrere Nachträge ausgegeben werden. Weitere Anteilsklassen, für die ein Nachtrag bzw. mehrere Nachträge ausgegeben werden, können von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgelegt werden und müssen im Voraus der Zentralbank gemeldet und von dieser zugelassen oder anderweitig gemäß den Vorschriften der Aufsichtsbehörde aufgelegt werden.

Name des Teilfonds	Klasse	AUD	AUD abgesichert	CHF	CHF abgesichert	DKK	DKK abgesichert	Euro	Euro abgesichert	JPY	JPY abgesichert	NOK	NOK abgesichert	SEK	SEK abgesichert	SGD	SGD abgesichert	GBP	GBP abgesichert	USD	USD abgesichert	ZAR	ZAR abgesichert
Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund	Class A							X										X	X				
	Class AD							X										X	X				
	Class F							X		X								X	X				
	Class FD							X		X								X	X				
	Class I							X										X	X				
	Class ID							X										X	X				
	Class Z																			X			
	Class R							X										X	X				
Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund	Class A							X										X	X				
	Class F							X		X								X	X				
	Class I							X										X	X				
	Class SD										X												
	Class Z																			X			
Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund	Class A							X								X	X	X	X				
	Class F							X		X								X	X				
	Class I							X										X	X				
	Class SD										X												
	Class JD										X												
	Class Z																			X			
Nomura Funds Ireland – China Fund	Class A							X										X	X				
	Class I							X										X	X				

Name des Teilfonds	Klasse	AUD	AUD abgesichert	CHF	CHF abgesichert	DKK	DKK abgesichert	Euro	Euro abgesichert	JPY	JPY abgesichert	NOK	NOK abgesichert	SEK	SEK abgesichert	SGD	SGD Hedged	GBP	GBP abgesichert	USD	USD abgesichert	ZAR abgesichert	
Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund	Class A							X										X		X			
	Class AD							X										X		X			
	Class F							X		X								X		X			
	Class FD							X		X								X		X			
	Class I							X										X		X			
	Class ID							X										X		X			
	Class SD										X												
	Class Z																				X		
	Class R								X										X		X		
Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund	Class A							X	X									X	X	X	X		
	Class I							X	X									X	X	X	X		
	Class SD										X												
	Class BD																					X	
	Class T																				X		
	Class TD																					X	
Nomura Funds Ireland – Fundamental Index Global Equity Fund	Class A							X	X									X	X	X			
	Class I							X	X									X	X	X			
Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund	Class A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
	Class AD	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
	Class AD2							X	X	X	X								X	X	X		
	Class AD3							X	X	X	X								X	X	X		
	Class AX																				X		
	Class C																				X		
	Class CD																				X		
	Class F	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
	Class FD	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
	Class FD2							X	X	X	X								X	X	X		
	Class I	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
	Class ID	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
	Class ID2							X	X	X	X								X	X	X		
	Class ID3							X	X	X	X								X	X	X		
	Class IX																				X		
	Class R	X	X	X	X			X	X	X	X				X	X	X	X	X	X	X		
	Class RD	X	X	X	X			X	X	X	X				X	X	X	X	X	X	X		
	Class RD2							X	X	X	X								X	X	X		
	Class RD3							X	X	X	X								X	X	X		
	Class S										X	X											
	Class SD								X	X	X												
	Class Z										X	X							X	X	X		
	Class ZD										X	X							X	X	X		
	Class BD																				X		
	Class T																				X		
	Class TD		X																		X	X	
	Class TI																				X		
Class TID																				X			

Name des Teilfonds	Klasse	AUD	AUD abgesichert	CHF	CHF abgesichert	DKK	DKK abgesichert	Euro	Euro abgesichert	JPY	JPY abgesichert	NOK	NOK abgesichert	SEK	SEK abgesichert	SGD	SGD abgesichert	GBP	GBP abgesichert	USD	USD abgesichert	ZAR abgesichert
Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund	Class A							X	X									X	X	X		
	Class C																			X		
	Class F							X	X	X	X							X	X	X		
	Class I							X	X									X	X	X		
	Class R							X										X		X		
	Class S																		X	X		
	Class B																			X		
	Class T																			X		
	Class TI																			X		
Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund	Class A							X	X	X	X							X	X	X		
	Class F							X	X	X	X							X	X	X		
	Class I							X	X	X	X							X	X	X		
	Class Z									X	X									X		
Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund	Class A							X										X	X			
	Class F							X		X								X	X			
	Class I							X										X	X			
	Class R							X										X	X			
	Class Z									X	X									X		
Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund	Class A			X				X	X									X	X	X	X	
	Class AD			X				X	X									X	X	X	X	
	Class BD																			X		
	Class I			X				X	X									X	X	X	X	
	Class ID			X				X	X									X	X	X	X	
	Class FD							X	X									X	X	X	X	
	Class T																			X		
	Class TD		X																	X		
	Class TI																			X		
	Class F							X	X									X	X	X	X	
	Class R							X	X									X	X	X	X	
Nomura Funds Ireland – India Equity Fund	Class A							X										X	X			
	Class AD							X										X	X			
	Class I							X										X	X			
	Class ID							X										X	X			
	Class S									X												
	Class T																			X		
	Class Z																			X		
	Class ZD																			X		
Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund	Class A			X				X	X	X								X	X	X	X	
	Class AD			X				X	X	X								X	X	X	X	
	Class C																			X		
	Class I			X				X	X	X								X	X	X	X	
	Class ID			X				X	X	X								X	X	X	X	
	Class R			X				X	X	X								X	X	X	X	
	Class RD			X				X	X	X								X	X	X	X	
	Class B																			X		
	Class T																			X		
Class TI																			X			

Name des Teilfonds	Klasse	AUD	AUD abgesichert	CHF	CHF abgesichert	DKK	DKK abgesichert	Euro	Euro abgesichert	JPY	JPY abgesichert	NOK	NOK Hedged	SEK	SEK abgesichert	SGD	SGD abgesichert	GBP	GBP abgesichert	USD	USD abgesichert	ZAR abgesichert
Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund	Class A			X			X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	
	Class AD			X			X	X	X		X	X		X			X	X	X	X	X	
	Class B																			X	X	
	Class I			X			X	X	X		X	X		X			X	X	X	X	X	
	Class ID			X			X	X	X		X	X		X			X	X	X	X	X	
	Class R			X			X	X	X		X	X		X			X	X	X	X	X	
	Class RD			X			X	X	X		X	X		X			X	X	X	X	X	
	Class T									X										X	X	
Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund	Class A							X	X									X	X			
	Class I							X	X									X	X			
	Class F							X	X									X	X			
Nomura Funds Ireland – NEWS Emerging Markets Small Cap Equity Fund	Class A							X										X	X			
	Class I							X										X	X			
Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund	Class A			X			X	X	X						X		X	X	X	X		
	Class AD			X			X	X	X						X		X	X	X	X		
	Class AX																			X		
	Class C																			X		
	Class CD																			X		
	Class BD																			X		
	Class D							X										X	X			
	Class I			X			X	X	X						X		X	X	X	X		
	Class ID			X			X	X	X						X			X	X	X		
	Class IX																			X		
	Class T	X																		X		
	Class TD	X	X																	X		X
	Class TI																				X	
	Class TID																				X	
Class Z																			X	X		
Class S																				X		
American Century Advanced Medical Impact Equity Fund	Class A							X										X	X			
	Class F							X										X	X			
	Class I							X										X	X			
	Class S							X										X	X			
American Century Global Growth Equity Fund	Class A							X										X	X			
	Class F							X										X	X			
	Class I							X										X	X			
	Class S							X										X	X			
American Century Concentrated Global Growth Equity Fund	Class A							X										X	X			
	Class F							X										X	X			
	Class I							X					X					X	X			
	Class S							X										X	X			
	Class B																			X		
	Class T																			X		
American Century Emerging Markets Equity Fund	Class A							X										X	X			
	Class F							X										X	X			
	Class I							X										X	X			
	Class S							X										X	X			
	Class I							X										X	X			
	Class S							X										X	X			

	Klasse	AUD	AUD abgesichert	CHF	CHF abgesichert	DKK	DKK abgesichert	Euro	Euro abgesichert	JPY	JPY abgesichert	NOK	NOK abgesichert	SEK	SEK abgesichert	SGD	SGD abgesichert	GBP	GBP abgesichert	USD	USD abgesichert	ZAR abgesichert
		American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund	Class A							X									X		X	
	Class F							X									X		X			
	Class I							X									X		X			
	Class S							X									X		X			
American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund	Class A							X									X		X			
	Class F							X									X		X			
	Class I							X									X		X			
	Class S							X									X		X			
American Century Global Small Cap Equity Fund	Class A							X									X		X			
	Class B																		X			
	Class BK							X	X								X	X	X	X		
	Class F							X									X		X			
	Class I							X									X		X			
	Class T																		X			
	Class TI																		X			
	Class S							X									X		X			
American Century US Focused Innovation Equity Fund	Class A							X									X		X			
	Class I							X									X		X			
	Class S							X									X		X			
Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund	Class A							X									X		X			
	Class I							X									X		X			
	Class F							X									X		X			
	Class Z									X	X											
Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund	Class A							X	X								X		X			
	Class I							X	X								X		X			
	Class F							X	X								X		X			
Nomura Funds Ireland – Japan Small Cap Equity Fund	Class A							X	X	X							X	X	X	X		
	Class F							X	X	X							X	X	X	X		
	Class I							X	X	X							X	X	X	X		
Nomura Funds Ireland – Taiwan Equity Fund	Class A							X									X		X			
	Class I							X									X		X			
Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund	Class A		X	X				X	X	X							X	X	X	X	X	
	Class AD		X	X				X	X	X							X	X	X	X	X	
	Class AD2		X	X				X	X	X							X	X	X	X	X	
	Class F		X	X				X	X	X							X	X	X	X	X	
	Class FD		X	X				X	X	X							X	X	X	X	X	
	Class FD2		X	X				X	X	X							X	X	X	X	X	
	Class I		X	X				X	X	X							X	X	X	X	X	
	Class ID		X	X				X	X	X							X	X	X	X	X	
	Class ID2		X	X				X	X	X							X	X	X	X	X	
Nomura Funds Ireland – Emerging Market Corporate Bond Fund	Class A							X	X								X	X	X			
	Class F							X	X								X	X	X			
	Class I							X	X								X	X	X			
Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Continuum Fund	Class A			X				X	X								X	X	X			
	Class AD			X				X	X								X	X	X			
	Class AD2							X	X								X	X	X			
	Class I			X				X	X								X	X	X			
	Class ID			X				X	X								X	X	X			
	Class ID2							X	X								X	X	X			
	Class Z									X	X											

Name des Teilfonds	Klasse	AUD	AUD abgesichert	CHF	CHF abgesichert	DKK	DKK abgesichert	Euro	Euro abgesichert	JPY	JPY abgesichert	NOK	NOK abgesichert	SEK	SEK abgesichert	SGD	SGD abgesichert	GBP	GBP abgesichert	USD	USD abgesichert	ZAR abgesichert	
Nomura Funds Ireland – China A-Shares AI Quant Strategy Fund	Class A							X										X		X			
	Class A							X										X		X			
	Class I							X										X		X			
	Class F							X										X		X			

Der Name jedes zusätzlichen Teilfonds sowie die Bedingungen des Erstangebots von Anteilen, ausführliche Informationen über seine Anlageziele und die Anlagestrategien sowie die jeweils gültigen Gebühren und Aufwendungen werden in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargelegt.

### Anlageziel und Anlagestrategien

Das spezifische Anlageziel und die Anlagestrategien jedes Teilfonds werden im entsprechenden Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargelegt und von den Verwaltungsratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Gründung des jeweiligen Teilfonds formuliert.

Die Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Wertentwicklung bestimmter Teilfonds im Vergleich mit einem bestimmten Index oder einer bestimmten Benchmark beurteilt werden kann. Die Anleger werden daher auf den entsprechenden Nachtrag hingewiesen, in dem sämtliche Kriterien zur Beurteilung der Wertentwicklung aufgeführt sind. Der Fonds kann diesen Referenzindex jederzeit ändern, wenn aus außerhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen dieser Index ersetzt wurde oder wenn der Fonds nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index oder eine andere Benchmark für das jeweilige Engagement zum geeigneten Standard wurde. Eine solche Änderung würde einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Eine von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgeschlagene Änderung des Index oder der Benchmark muss von den Anteilhabern genehmigt und in einem überarbeiteten Nachtrag des Teilfonds veröffentlicht werden. Erfolgt die Änderung des Index oder der Benchmark durch den jeweiligen Index selbst, werden die Anteilhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten des Fonds informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden.

Bis zur Anlage der Erlöse aus der Platzierung oder dem Angebot von Anteilen oder falls der Markt oder andere Faktoren dies rechtfertigen, können die Vermögenswerte eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente, darunter unter anderem Einlagenzertifikate, variable verzinsliche Anleihen und Commercial Papers mit festen oder variablen Zinssätzen, die an anerkannten Börsen notiert sind oder dort gehandelt werden, sowie in Bareinlagen, die auf eine oder mehrere vom Anlageverwalter nach Rücksprache mit dem jeweiligen Unteranlageverwalter festgelegte Währungen lauten, investiert werden.

Das Anlageziel eines Teilfonds darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung aller Anteilhaber oder nach Genehmigung durch Mehrheitsentscheid auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der stimmberechtigten Anteilhaber des betreffenden Teilfonds geändert werden. Ebenso darf eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung aller Anteilhaber oder mit vorheriger Genehmigung durch Mehrheitsentscheid auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber erfolgen. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Liste der anerkannten Börsen, an denen die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten, mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, notiert oder gehandelt werden, findet sich in Anhang II.

### **Anlagebeschränkungen**

Die Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds muss mit den OGAW-Verordnungen übereinstimmen. Die Verwaltungsratsmitglieder können in Absprache mit dem Manager für jeden Teilfonds weitere Beschränkungen beschließen. Ein Teilfonds, für den ein Bonitätsrating vorliegt, unterliegt zudem den Auflagen der jeweiligen Rating-Agentur, wenn er sein Bonitätsrating aufrechterhalten möchte.

Die für Anlagen und die Kreditaufnahme für den Fonds und die einzelnen Teilfonds geltenden Beschränkungen sind in Anhang I näher ausgeführt.

Jeder Teilfonds kann überdies zusätzliche liquide Mittel halten.

### **Befugnisse für die Kreditaufnahme**

Der Fonds ist nur zu vorübergehenden Kreditaufnahmen berechtigt, wobei der Gesamtbetrag der von einem Teilfonds aufgenommenen Kredite 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht übersteigen darf. Innerhalb dieser Grenzen obliegt die Ausübung aller Kreditbefugnisse im Namen des Fonds den Verwaltungsratsmitgliedern. Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen kann der Fonds seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten. Kreditaufnahmen können erforderlich werden, damit der Fonds Zahlungen von Rücknahmeerlösen oder für den Erwerb von Wertpapieren leisten kann, die durch Abweichungen zwischen den Abwicklungszeiträumen des jeweiligen Teilfonds und der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere entstehen.

### **Änderungen der Anlage- und Kreditbeschränkungen**

Es ist beabsichtigt, dass jeder Teilfonds berechtigt ist (sofern er über eine entsprechende vorherige Genehmigung der Zentralbank verfügt), Änderungen der Anlage- und Kreditbeschränkungen gemäß OGAW-Verordnungen für sich zu nutzen, die dem Teilfonds Anlagen in Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten oder in beliebigen anderen Anlageformen ermöglichen würden, die zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts im Rahmen der OGAW-Verordnungen eingeschränkt oder verboten sind.

### **Handel in Wertpapieren per Emission (When Issued) und auf Termin (Delayed Delivery)**

Entsprechend den Anlagebeschränkungen gemäß Anhang I kann ein Teilfonds Wertpapiere per Emission bzw. auf When-Issued- oder auf Termin bzw. auf Delayed-Delivery-Basis zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements kaufen oder verkaufen, um das Risiko und die Kosten zu verringern oder zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erzielen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Zahlung und die Lieferung der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem festgelegten Preis, um den bei Abschluss der Transaktion als vorteilhaft geltenden Preis und die entsprechende Rendite für den Teilfonds zu sichern. Wertpapiere gelten dann als „Delayed-Delivery-Wertpapiere“, wenn sie auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, oder als „When-Issued-Wertpapiere“, wenn es sich um eine Erstausgabe von Wertpapieren handelt. Delayed-Delivery-Wertpapiere (deren Zinsen erst zum Abwicklungstag aufzulaufen beginnen) sowie When-Issued-Wertpapiere werden als Vermögenswerte des Teilfonds registriert und unterliegen den Risiken von Marktschwankungen. Der Kaufpreis von

Delayed-Delivery- und When-Issued-Wertpapieren wird bis zum Abwicklungstag als Verbindlichkeit für den Teilfonds verbucht. Nach ihrer Ausgabe bzw. Lieferung werden diese Wertpapiere bei der Berechnung der in Anhang I unter der Rubrik „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen berücksichtigt.

### **Derivative Finanzinstrumente**

**Ein Teilfonds kann in an einer anerkannten Börse gehandelte derivative Finanzinstrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung und/oder in außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente investieren. Dabei sind stets die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bzw. Vorschriften einzuhalten.**

Die derivativen Finanzinstrumente, in die ein Teilfonds investieren kann, und die jeweiligen Auswirkungen einer Anlage in solche derivativen Finanzinstrumente auf das Risikoprofil des Teilfonds werden im Nachtrag zum betreffenden Teilfonds dargelegt.

Der Manager wendet ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sich die mit den Positionen in Finanzderivaten verbundenen Risiken beurteilen, überwachen und steuern lassen. Die Zentralbank wurde über die Einzelheiten dieses Verfahrens informiert. Der Fonds wird Finanzderivate, die nicht in das Risikomanagementverfahren aufgenommen wurden, erst einsetzen, wenn ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren von der Zentralbank geprüft und freigegeben wurde. Der Manager lässt den Anteilinhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen über die vom Manager im Namen des Fonds angewandten Risikomanagementmethoden zukommen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und aller neueren Entwicklungen hinsichtlich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

Um eine Marge bzw. Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten zu erhalten, kann der Fonds sämtliche zum betreffenden Teilfonds gehörenden Vermögenswerte oder Barmittel gemäß üblichen Marktpraktiken übertragen, verpfänden oder belasten.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement oder andere Zwecke geht mit einer Reihe von Risiken einher, die nachstehend unter „Risikofaktoren“ näher beschrieben sind, wie das Liquiditätsrisiko, das Zinsrisiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Bewertungsrisiko des Anlageverwalters. Derivative Finanzinstrumente bergen außerdem das Risiko einer unzulänglichen oder falschen Bewertung sowie das Risiko, dass Änderungen im Wert des derivativen Finanzinstruments nicht vollständig mit ihren zugrunde liegenden Vermögenswerten, Referenzsätzen oder Indizes korrelieren. Investiert ein Teilfonds in derivative Finanzinstrumente, dann ist er dem Risiko ausgesetzt, unter Umständen mehr als den ursprünglich investierten Kapitalbetrag zu verlieren.

### **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**

Soweit im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschließlich Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Übereinstimmung mit den Beschränkungen und Bedingungen in den CBI-OGAW-Verordnungen und der SFT-Verordnung eingehen.

Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung, gemäß der eine Partei Wertpapiere an eine andere Partei verkauft und sich verpflichtet, die Wertpapiere an einem angegebenen zukünftigen Datum zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen. Ein umgekehrtes ist eine Vereinbarung, gemäß der eine Partei Wertpapiere von einer anderen Partei kauft und sich verpflichtet, die entsprechenden Wertpapiere an einem angegebenen zukünftigen Datum zu einem festgelegten Preis an die andere Partei zurückzuverkaufen. Eine Wertpapierleihvereinbarung ist eine Vereinbarung, in deren Rahmen eine

Partei Wertpapiere an eine andere Partei überträgt und diese andere Partei sich verpflichtet, dass sie gleichwertige Wertpapiere an einem festgelegten zukünftigen Datum oder bei Aufforderung durch die Wertpapiere übertragende Partei zurückgibt.

Wenn ein Teilfonds ein Pensionsgeschäft eingeht, in dessen Rahmen er Wertpapiere an die Gegenpartei verkauft, entstehen ihm Finanzierungskosten aus diesem Geschäft, die von der entsprechenden Gegenpartei bezahlt werden. Von einem Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts entgegengenommene Barsicherheiten werden üblicherweise wiederangelegt, um ein Rendite zu generieren, die über den Finanzierungskosten liegt, die dem Teilfonds entstehen. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds dem Marktrisiko und dem Risiko des Unvermögens oder Ausfalls des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden, ausgesetzt. Außerdem trägt der Teilfonds die wirtschaftlichen Risiken und vereinnahmt die Erträge der Wertpapiere, die er an die Gegenpartei verkauft hat, und ist damit dem Marktrisiko ausgesetzt, falls er diese Wertpapiere von der Gegenpartei zum vorab festgelegten Preis zurückkauft und dieser höher als der Wert der Wertpapiere ist.

Durch einen Teilfonds entsteht kein Gesamtrisiko durch das Eingehen von umgekehrten Pensionsgeschäften und solche Geschäfte führen auch nicht zu einem zusätzlichen Marktrisiko, soweit keine Wiederanlage der zusätzlichen Erträge erfolgt, die der Teilfonds durch der Gegenpartei auferlegte Gebühren erwirtschaftet. In letzterem Fall unterliegt der Teilfonds dem Marktrisiko in Bezug auf solche Anlagen.

Gebühren, die ein Teilfonds im Rahmen einer Wertpapierleihvereinbarung erhält, können wiederangelegt werden, um zusätzliche Erträge zu generieren. In ähnlicher Weise können auch Barsicherheiten, die ein Teilfonds erhält, wiederangelegt werden, um zusätzliche Erträge zu generieren. Unter beiden Umständen ist der Teilfonds dem Marktrisiko im Hinblick auf solche Anlagen ausgesetzt.

Der Einsatz der vorstehend beschriebenen Techniken kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ - „Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ beschrieben sind.

#### *Total Return Swaps*

Soweit im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds Total Return Swaps zu Anlagezwecken eingehen, um zusätzliche Erträge oder Gewinne in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zu generieren, um Aufwendungen zu verringern oder um eine Absicherung gegen Risiken vorzunehmen, denen der Teilfonds ausgesetzt ist.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt, unter dem eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei überträgt. Die Referenzobligation eines Total Return Swaps kann jedes Wertpapier oder jede Anlage sein, in das bzw. die der entsprechende Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Der Einsatz von Total Return Swaps kann den Teilfonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikofaktoren“-„Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ beschrieben sind.

#### *Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps*

Alle Erträge, die sich aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen um direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren bereinigt an den entsprechenden Teilfonds zurückgegeben werden. Hierzu zählen Gebühren und Aufwendungen, die zu marktüblichen Sätzen, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer, an die Gegenparteien der jeweiligen Transaktionen bzw. an die Wertpapierleihstellen gezahlt wurden.

Informationen zu den Erträgen solcher Transaktionen werden im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds offengelegt, ebenso wie die Rechtssubjekte, an die direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren im Zusammenhang mit solchen Transaktionen gezahlt werden. Zu solchen Rechtssubjekten können der Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder Rechtssubjekte zählen, die mit dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle verbunden sind.

### *Berechtigte Gegenparteien*

Jede Gegenpartei eines Total Return Swaps oder eines anderen OTC-Derivatekontrakts müssen in eine der folgenden Kategorien fallen:

- (i) ein Kreditinstitut, das in eine der Kategorien fällt, die in Verordnung 7 der CBI-OGAW-Verordnungen genannt sind (ein „genehmigtes Kreditinstitut“);
- (ii) eine gemäß MiFID zugelassene Investmentgesellschaft; oder
- (iii) eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers, die über eine Bankholdinggesellschaftslizenz der US-Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika verfügt, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die US-Notenbank unterliegt.

Eine Gegenpartei eines OTC-Derivatekontrakts oder eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts muss einer geeigneten internen Beurteilung durch den Anlageverwalter unterzogen werden, wozu neben anderen Erwägungen externe Kreditratings der Gegenpartei, die regulatorische Aufsicht, der die entsprechende Gegenpartei unterliegt, das Herkunftsland der Gegenpartei und die Rechtsform der Gegenpartei zählen.

Außer in dem Fall, dass die entsprechende Gegenpartei des entsprechenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder OTC-Derivatekontrakts ein genehmigtes Kreditinstitut ist, gilt: Wenn diese Gegenpartei (a) ein Kreditrating durch eine von der ESMA zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung vom Anlageverwalter berücksichtigt werden; und (b) wenn eine Gegenpartei durch die in Unterabsatz (a) genannte Rating-Agentur auf A-2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss der Anlageverwalter unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung der Gegenpartei durchführen.

### *Sicherheitenmanagement*

#### *Arten von Sicherheiten, die von einem Teilfonds entgegengenommen werden dürfen*

Wenn erforderlich, kann ein Teilfonds sowohl bare als auch unbare Sicherheiten von einer Gegenpartei für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder ein OTC-Derivategeschäft entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu verringern. Von einem Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten können festverzinsliche Wertpapiere oder Aktien umfassen, die die nachfolgend beschriebenen spezifischen Kriterien erfüllen.

Bei Wertpapierleihgeschäften müssen alle von einem Teilfonds oder in seinem Namen entgegengenommenen Sicherheiten unbare Sicherheiten sein. Diese beschränken sich auf Wertpapiere, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika begeben oder vollständig garantiert bzw. von Behörden dieser Regierung begeben und bedingungslos garantiert oder von Regierungen der G10-Länder begeben oder vollständig garantiert werden, oder auf andere Arten von Sicherheiten, wie von der Gesellschaft, dem Fonds und Brown Brothers Harriman & Co (die „Wertpapierleihstelle“) schriftlich vereinbart, jedoch unter der Maßgabe, dass derlei Sicherheiten den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Im Falle einer Wertpapierleihe wird Bargeld nur im Eventualfall als Sicherheit akzeptiert und wie in der Wertpapierleihvereinbarung zwischen dem Fonds und der Wertpapierleihstelle ausdrücklich vereinbart. Die gemäß solchen

Wertpapierleihvereinbarungen erlaubten Sicherheiten müssen über einen Anfangsmarktwert verfügen, der zumindest dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Die erforderliche Höhe der zu hinterlegenden Sicherheiten kann je nach Gegenpartei variieren, und wenn sich der Austausch von Sicherheiten auf die Anfangsmarge oder den Nachschuss für OTC-Derivate ohne zentrales Clearing bezieht, die in den Anwendungsbereich von EMIR fallen, wird die Höhe der Sicherheiten unter Berücksichtigung der Anforderungen von EMIR ermittelt. In allen anderen Fällen sind Sicherheiten von einer Gegenpartei erforderlich, wenn ansonsten die aufsichtsrechtlichen Grenzwerte für das Engagement in dieser Gegenpartei nicht eingehalten würden.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Laufzeit der Sicherheiten, die von einem Teilfonds entgegengenommen werden.

Von einer Gegenpartei entgegengenommene Sicherheiten müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Unbare Sicherheiten müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- (ii) Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Der Anlageverwalter stellt außerdem sicher, dass:
  - (a) Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating von dem Anlagemanager bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden;
  - (b) und (b) Wenn das Kreditrating eines Emittenten unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der in Unterabsatz (a) genannten Agentur herabgestuft wird, muss der Anlageverwalter unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen.
- (iii) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einer Stelle emittiert werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und die keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- (iv) Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds betragen darf. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von den vorstehenden Diversifizierungsanforderungen kann ein Teilfonds Sicherheiten annehmen, die ein Engagement von mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds in einem der in Abschnitt 2.12 im Anhang I zu diesem Prospekt genannten Emittenten bieten.

Ein Teilfonds kann auch vollständig in anderen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem der in Abschnitt 2.12 im Anhang I zu diesem Verkaufsprospekt genannten Emittenten begeben oder garantiert werden. In solchen Umständen hält der Teilfonds Wertpapiere, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten.

- (v) Die vom Teilfonds erhaltene Sicherheit muss von einem Teilfonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.

### *Sicherheitsabschlagsrichtlinie*

Der auf von einer Gegenpartei gestellte Sicherheiten angewendete Sicherheitsabschlag wird mit den Gegenparteien einzeln ausgehandelt und variiert je nach der Klasse des Vermögenswerts, den der Teilfonds erhält, wobei dessen Kreditwürdigkeit und die Kursvolatilität sowie Stresstests zur Bewertung des mit diesem Vermögenswert verbundenen Liquiditätsrisikos und ggf. die Anforderungen von EMIR berücksichtigt werden.

In Bezug auf Credit Support Agreements akzeptiert der Fonds ausschließlich Barmittel und unbare Sicherheiten, die in dem Credit Support Agreement („CSA“) zwischen dem Fonds und der entsprechenden Gegenpartei festgelegt wurden. Diese werden auf Einzelfallbasis vereinbart. Die Vertragsbedingungen dieses CSA müssen von dem Fonds und dem Anlageverwalter genehmigt werden. Der Fonds akzeptiert ausschließlich Barmittel in bestimmten Währungen oder handelbare Schuldtitel von bestimmten Regierungen oder Regierungsbehörden. Auf Barsicherheiten wird kein Sicherheitsabschlag angewendet. Der auf unbare Sicherheiten angewendete Sicherheitsabschlag ist abhängig vom Emittenten und von der Restlaufzeit der Schuldverpflichtung. Je länger die Restlaufzeit der Schuldverpflichtung, desto höher ist der vorgenommene Sicherheitsabschlag.

Die auf geleistete Sicherheiten angewendeten Sicherheitsabschläge in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte hängen von der jeweiligen Anlageklasse ab, die von den Kreditnehmern als Sicherheit gestellt wird, liegen aber im Allgemeinen zwischen 102 % und 105 %, je nach Land des Kontos und Portfoliowertpapiers.

### *Bewertung von Sicherheiten*

Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten werden mindestens täglich bewertet, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten angenommen, sofern keine angemessenen konservativen Abschläge vorgenommen werden. Die unbaren Sicherheiten, die vom Teilfonds entgegengenommen werden, entsprechen in Anbetracht der erforderlichen liquiden Natur der Sicherheiten dem Marktwert.

### *Verwahrung der von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten*

Sicherheiten, die ein Teilfonds durch Eigentumsübertragung erhält, müssen von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß ernannten Unterverwahrstelle der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von der Verwahrstellen, einer ordnungsgemäß ernannten Unterverwahrstelle der Verwahrstelle oder durch einen Drittverwahrer gehalten werden, der einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und keine Verbindung zum Geber der Sicherheiten aufweist.

### *Weiterverwendung einer Sicherheit durch einen Teilfonds*

Der Fonds darf unbare Sicherheiten, die der Teilfonds erhalten hat, nicht im Namen des jeweiligen Teilfonds verkaufen, verpfänden oder wiederanlegen.

Wenn ein Teilfonds Barsicherheiten erhält, dürfen diese Barmittel nicht in anderer Weise angelegt werden als in (i) Einlagen bei relevanten Instituten; (ii) qualitativ hochwertigen Staatsanleihen; (iii) umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten geschlossen werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds jederzeit den vollständigen aufgelaufenen Betrag jederzeit zurückfordern kann; (iv) kurzfristigen Geldmarktfonds, wie in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert.

In Übereinstimmung mit den CBI-OGAW-Verordnungen sollten investierte Barsicherheiten gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. investierte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlagen bei oder in Wertpapieren von der Gegenpartei oder einer mit der Gegenpartei verbundenen Gesellschaft angelegt werden.

#### *Eintrag einer Sicherheit durch einen Teilfonds*

Durch einen Teilfonds für eine Gegenpartei bereitgestellte Sicherheiten müssen mit der jeweiligen Gegenpartei vereinbart werden und können Barmittel oder jegliche Arten von Vermögenswerten umfassen, die vom entsprechenden Teilfonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden, und müssen bei Bedarf die Anforderungen von EMIR erfüllen. Sicherheiten können durch einen Teilfonds an eine Gegenpartei im Rahmen einer Eigentumsübertragung übertragen werden, wobei die Vermögenswerte das Verwahrstellennetzwerk verlassen und nicht mehr der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle gehalten werden. Unter solchen Umständen kann die Gegenpartei der Transaktion – vorbehaltlich der Anforderungen der SFT-Verordnung – diese Vermögenswerte in ihrem uneingeschränkten Ermessen nutzen. Wenn Sicherheiten durch einen Teilfonds in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts an eine Gegenpartei gestellt werden, wobei das Eigentum an den entsprechenden Wertpapieren beim Teilfonds verbleibt, müssen diese Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle verwahrt werden. Eine Weiterverwendung solcher Vermögenswerte durch die Gegenpartei muss in Übereinstimmung mit der SFT-Verordnung und ggf. den OGAW-Verordnungen erfolgen. Die mit der Weiterverwendung von Sicherheiten verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren: Risiken in Verbindung mit Sicherheitenverwaltung“ dargelegt.

#### **Beschränkungen für den Handel mit Rohstoffbeteiligungen**

Jeder Teilfonds, der den US-Vorschriften für den Handel mit Rohstoffen unterliegt, wird seinen Handel mit Rohstoffbeteiligungen jederzeit auf eine der folgenden Grenzen beschränken:

- Die Summe aus Einschusszahlung und Prämien, die für die Eröffnung von Rohstoffbeteiligungen erforderlich ist, beträgt zum Zeitpunkt der Eröffnung der letzten Position nicht mehr als fünf Prozent (5 %) des Liquidationswertes des Portfolios dieses Teilfonds, unter Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste in Verbindung mit derartigen eingegangenen Positionen;<sup>1</sup> oder
- der Gesamt Netto-Nominalwert der Rohstoffbeteiligungen des betreffenden Teilfonds, der zum Zeitpunkt der Aufstellung der letzten Position ermittelt wurde, beträgt nicht mehr als hundert Prozent (100 %) des Liquidationswertes des Portfolios dieses Teilfonds, unter Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste in Verbindung mit derartigen eingegangenen Positionen.<sup>2</sup>

Dabei muss jeder Teilfonds stets die OGAW-Vorschriften und die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.

In Anbetracht der Beschränkungen, die dem Handel des Fonds und der Teilfonds mit Rohstoffbeteiligungen auferlegt sind, sollten weder der Fonds noch die Teilfonds als Vehikel für den Handel an den Märkten für Rohstofffutures oder Rohstoffoptionen angesehen werden.

---

<sup>1</sup> Rule 4.13(a)(3)(ii)(A) des Commodity Exchange Act. Im Falle von Optionen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im Geld liegen, muss der im Geld liegende Betrag gemäß Definition nach Rule 190.01(x) des Commodity Exchange Act bei der Berechnung der fünf Prozent (5%) nicht berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> 2 Rule 4.13(a)(3)(ii)(B) des Commodity Exchange Act. Der „Nominalwert“ wird für jede Futures-Position berechnet, indem die Zahl der Kontrakte mit dem Umfang des Kontrakts in Kontrakteinheiten (unter Berücksichtigung eines im Kontrakt spezifizierten Multiplikators) und anschließend mit dem aktuellen Marktpreis pro Einheit multipliziert wird, und für jede solche Optionsposition, indem die Anzahl der Kontrakte mit dem Umfang des Kontrakts in Kontrakteinheiten (unter Berücksichtigung eines im Kontrakt spezifizierten Multiplikators) und anschließend mit dem Ausübungspreis pro Einheit multipliziert wird. Der Anlageverwalter darf bei der Berechnung des Nominalwerts Kontrakte miteinander verrechnen, die über festgelegte Kontraktmärkte, registrierte Abwicklungsstellen für Derivatetransaktionen und ausländische Handelsplattformen hinweg denselben Rohstoff als Basiswert aufweisen.

## **Benchmark-Vorschriften**

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine von einem der Referenzwerte-Verordnung unterliegenden Teilfonds genutzte Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **Dividendenpolitik**

Die Dividendenpolitik und Informationen über die Erklärung und Zahlung von Dividenden für die einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Nachtrag angegeben. Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

## **Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Der Nettoinventarwert je Anteil wird täglich veröffentlicht und im Internet unter [www.nomura-asset.co.uk](http://www.nomura-asset.co.uk) bekannt gegeben; er wird nach jeder Neuberechnung aktualisiert. Außerdem kann der Nettoinventarwert je Anteil zu den üblichen Geschäftszeiten bei der Vertriebsgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Die Verwaltungsgesellschaft gibt den Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds oder den einer Klasse mit börsennotierten Anteilen zuzuordnenden Nettoinventarwert auch jeweils unverzüglich der Irischen Börse (Irish Stock Exchange) bekannt (für jeden Teilfonds oder jede notierte Anteilsklasse).

## **Gesamtrücknahme**

Sofern er die Anteilinhaber des oder der betreffenden Teilfonds hierüber mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich informiert hat (der Fristablauf erfolgt an einem Handelstag), ist der Fonds unter den nachstehend aufgeführten Umständen berechtigt, an diesem Handelstag sämtliche (und nicht nur einige) in Umlauf befindlichen Anteile eines oder aller Teilfonds zu deren Nettoinventarwert zurückzunehmen:

- falls zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem ersten Abschlussstichtag des Fonds der Wert des jeweiligen Teilfonds an jedem Handelstag über einen Zeitraum von vier aufeinander folgenden Wochen unter 50 Millionen US-Dollar (oder den entsprechenden Gegenwert) gefallen ist; oder
- falls die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds in einem Sonderbeschluss die Liquidierung des Teilfonds beschließen; oder
- falls der Fonds oder der betreffende Teilfonds nicht länger ein zulässiger OGAW ist; oder
- falls ein Gesetz verabschiedet wird, dem zufolge die Weiterführung des betreffenden Teilfonds ungesetzlich wird; oder
- falls es nach vernünftiger Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht praktikabel oder nicht ratsam erscheint, den jeweiligen Teilfonds weiterzuführen.

## **Risikofaktoren**

### *Allgemeines*

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken stellen keine vollständige Liste der Risiken dar, die potenzielle Anleger berücksichtigen sollten, bevor sie sich für eine Anlage in einem Teilfonds entscheiden. Potenzielle Anleger sollten sich darüber klar sein, dass Anlagen in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken außergewöhnlicher Art ausgesetzt sein können. Eine Anlage im Fonds bringt ein gewisses Risiko mit sich. Diese Risiken können je nach Teilfonds und/oder Anteilsklasse unterschiedlich sein. Einzelheiten zu den spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse, die zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken noch hinzukommen, werden im entsprechenden Nachtrag näher beschrieben. Potenzielle Anleger sollten den vorliegenden Verkaufsprospekt und den entsprechenden Nachtrag aufmerksam und vollständig lesen und ihre professionellen Berater und Finanzberater zu Rate ziehen, bevor sie die Zeichnung von Anteilen beantragen. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile und die daraus resultierenden Erträge steigen, aber auch sinken können. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass ein Anleger nicht den vollen angelegten Betrag zurück erhält. Anlagen im Fonds kommen deshalb nur für Anleger in Frage, die einen eventuellen Verlust bezüglich ihrer Anlage tragen können. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung des Fonds oder eines Teilfonds darf nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung betrachtet werden. Zudem werden potenzielle Anleger auf die mit einer Anlage im Fonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Bitte lesen Sie sich hierzu den Abschnitt „Besteuerung“ in diesem Verkaufsprospekt durch. Die Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investiert, unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, und es gibt keine Gewähr für einen Wertzuwachs.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

### **Risiko der Marktkapitalisierung**

Für Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner bis mittlerer Marktkapitalisierung bzw. für mit solchen Wertpapieren verbundene Instrumente kann der Markt begrenzter sein als für die Wertpapiere größerer Unternehmen. Demzufolge kann es schwieriger sein, solche Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne beträchtlichen Preisverlust zu verkaufen, als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit großer Marktkapitalisierung und einem breiten Handelsmarkt. Darüber hinaus sind Wertpapiere von kleinen bis mittleren Unternehmen oft größeren Preisschwankungen unterworfen, da sie im Allgemeinen anfälliger für ungünstige Marktbedingungen wie schlechte Wirtschaftsberichte sind.

### **Marktrisiko**

Einige der anerkannten Börsen, an denen ein Teilfonds investieren könnte, sind unter Umständen weniger gut reguliert als die der entwickelten Märkte und könnten sich als illiquide, unzureichend liquide oder zeitweilig sehr volatil erweisen. Dies könnte sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträgen oder anderen Finanzierungsanforderungen gerecht zu werden.

### **Risiko bezüglich Devisenkontrolle und Rückführung**

Dem Fonds ist es eventuell nicht möglich, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus bestimmten Ländern zurückzuführen, oder in einigen Fällen ist dafür die Zustimmung der Regierung erforderlich. Der Fonds könnte durch die Einführung von oder Verzögerungen bei der bzw. durch die Verweigerung einer Zustimmung zur Rückführung von Geldern oder durch eine behördliche

Maßnahme, die die Abwicklung von Transaktionen behindert, negativ beeinflusst werden. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen könnten den Widerruf oder die Änderung von Zustimmungen, die vor einer Anlage in einem bestimmten Land erteilt wurden, oder die Auferlegung neuer Beschränkungen zur Folge haben.

### **Risiken in Bezug auf die politische Situation, aufsichtsrechtliche Aspekte, die Abwicklung und Unter-Depotbanken**

Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds könnte von Unsicherheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen auf Steuerebene, Beschränkungen von ausländischen Anlagen und Devisenrückführungen, Währungsschwankungen und anderen Entwicklungen auf gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Ebene in den Ländern, in denen die Anlagen getätigt werden, ungünstig beeinflusst werden. Darüber hinaus könnte es sein, dass die rechtliche Infrastruktur und die Standards bezüglich Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung in bestimmten Ländern, in die Anlagen getätigt werden können, nicht den gleichen Anlegerschutz und die gleiche Anlegerinformation bieten wie die großen Wertpapiermärkte.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) im Rahmen des Regimes für Abwicklungsdisziplin festgelegten neuen Regelungen, die darauf abzielen, die Zahl der gescheiterten Abwicklungen bei Zentralverwahrern innerhalb der EU (z. B. Euroclear und Clearstream) zu verringern, traten am 1. Februar 2022 in Kraft. Zu diesen Maßnahmen zählen die Einführung neuer Geldbußenregelungen, die vorsehen, dass der Teilnehmer, der bei dem betreffenden Zentralverwahrer für eine gescheiterte Abwicklung verantwortlich ist, eine Geldbuße zu zahlen hat, die wiederum an den anderen Teilnehmer ausgeschüttet wird. Dies soll eine wirksame Abschreckung für Teilnehmer darstellen, die die gescheiterten Abwicklungen verursachen. In bestimmten Fällen werden diese Bußen und damit verbundenen Aufwendungen (entweder direkt oder indirekt) aus den Vermögenswerten des Teilfonds beglichen, in dessen Namen die betreffende Transaktion eingegangen wurde, was erhöhte operative und Compliance-Kosten für den betreffenden Teilfonds zur Folge hat.

### **Rechtliche Infrastruktur**

In einigen der angestrebten Länder steckt die Unternehmensgesetzgebung unter Umständen noch in den Kinderschuhen. Mit der Entwicklung dieser Länder können sich bestimmte neue Gesetze negativ auf den Wert einer Anlage auswirken, was zum Zeitpunkt der Anlage selbst nicht vorhersehbar ist. Da die Effizienz dieser Gesetze daher noch unklar ist, ist ungewiss, inwieweit die Rechte ausländischer Aktionäre geschützt werden können. Darüber hinaus kann es auch an qualifizierten Rechts- und Gesetzesexperten mangeln, die in der Lage sind, vor kurzem verabschiedete oder für die Zukunft vorgesehene Gesetze in bestimmten Ländern auszulegen oder entsprechende Beratung zu leisten.

### **Liquiditätsrisiko**

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die der Teilfonds investiert, sind an einer Börse notiert oder weisen ein Rating auf; infolgedessen kann ihre Liquidität gering sein. Darüber hinaus können Aufbau und Verkauf von Positionen bei einigen Anlagen zeitaufwändig sein und müssen eventuell zu ungünstigen Preisen erfolgen. Die Teilfonds können aufgrund ungünstiger Marktbedingungen auch bei der Veräußerung von Vermögenswerten zu einem angemessenen Preis auf Schwierigkeiten stoßen, was wiederum zu mangelnder Liquidität führen könnte.

### **Rücknahmerisiko**

Die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds in großem Umfang könnte einen Teilfonds dazu zwingen, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Preis zu verkaufen, zu dem er sie normalerweise nicht verkaufen würde.

## **Kreditrisiko**

Es gibt keine Zusicherung dafür, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in die ein Teilfonds investiert, nicht Kreditschwierigkeiten unterliegen, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust der in diese Wertpapiere oder Instrumente investierten Gelder oder von Zahlungen, die auf solche Wertpapiere oder Instrumente fällig sind, führen. Die Teilfonds sind außerdem einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Gegenparteien ausgesetzt, mit denen sie Transaktionen durchführen bzw. Margen oder Sicherheiten für Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten festlegen, und sie können dem Risiko eines Ausfalls dieser Gegenpartei ausgesetzt sein.

## **Wechselkursrisiko**

Die Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können somit zu einer Wertminderung der in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds führen. Eine Absicherung gegen die entsprechenden Wechselkursrisiken ist unter Umständen nicht möglich oder nicht durchführbar. Der Anlageverwalter des Fonds kann diese Risiken durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente mindern, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Teilfonds können von Zeit zu Zeit Devisengeschäfte – entweder in Form von Devisenkassageschäften oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten – durchführen. Teilfonds werden keine Terminkontrakte auf spekulativer Basis abschließen. Weder durch Devisenkassageschäfte noch durch Devisenterminkontrakte werden Preisschwankungen von Wertpapieren eines Teilfonds oder Wechselkursschwankungen ausgeschaltet. Auch schützen sie nicht vor Verlusten, wenn die Preise dieser Wertpapiere nachgeben. Die Performance eines Teilfonds kann stark von Devisenschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen eines Teilfonds unter Umständen nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte durchführen und/oder spezielle Techniken und Instrumente einsetzen um zu versuchen, sich vor Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliositionen zu schützen, die sich aus Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Handels- und dem Abwicklungstag bestimmter Wertpapiertransaktionen oder erwarteter Wertpapiertransaktionen ergeben. Obwohl diese Transaktionen dazu dienen sollen, das Verlustrisiko bei einem Nachgeben der abgesicherten Währung zu verringern, schränken sie auch die möglichen Gewinne ein, die realisiert werden könnten, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betreffenden Währungen ist im Allgemeinen nicht möglich, weil sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktbewegungen beim Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt, zu dem er fällig wird, verändert. Eine erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Teilfonds abgestimmt ist, kann nicht gewährleistet werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, sich vor allgemein vorhersehbaren Wechselkurs- oder Zinssatzschwankungen zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor einem sich aus solchen Schwankungen ergebenden vorhersehbaren Wertverlust der Portfoliositionen zu schützen.

## **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Eine Anteilsklasse eines Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lautet, kann gegen Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen (i) der denominierten Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung des Teilfonds und/oder (ii) der denominierten Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert werden, wie im entsprechenden Klassennachtrag erläutert. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die

Risiken solcher Schwankungen mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten (Devisenterminkontrakten) zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse durch den Einsatz solcher Instrumente abgesichert („abgesicherte Anteilsklasse“), ist dies im Nachtrag der jeweiligen Klasse angegeben.

Bei abgesicherten Anteilsklassen ist keine Hebelung beabsichtigt, jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb des Einflussbereichs des Teilfonds liegen, übermäßig oder unzureichend abgesichert ist. Übermäßig abgesicherte Positionen werden jedoch nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse ausmachen und unzureichend abgesicherte Positionen werden nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwert der Klasse ausmachen, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen die vorstehend genannten zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden, und um zu gewährleisten, dass Positionen von über 100 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilsklasse nicht von einem auf den nächsten Monat vorgetragen werden.

Erweist sich die Absicherung für eine bestimmte abgesicherte Anteilsklasse als erfolgreich, so wird sich die Performance dieser Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance des Basiswerts entwickeln. Infolgedessen erzielen die Anteilhaber dieser Klasse keinen Gewinn, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, nachgibt.

Obwohl die oben beschriebenen Absicherungsstrategien nur für eine abgesicherte Anteilsklasse eingesetzt werden dürfen, gelten die für die Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente als Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds insgesamt; sie werden jedoch der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet, und die Gewinne bzw. Verluste auf die jeweiligen Finanzinstrumente sowie deren Kosten werden nur der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet. Währungsrisiken einer abgesicherten Anteilsklasse dürfen nicht mit denen anderer Anteilsklassen des Teilfonds kombiniert oder mit diesen verrechnet werden. Das Währungsrisiko der einer abgesicherten Anteilsklasse zugeordneten Vermögenswerte wird nicht auf die anderen Klassen umgelegt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anteilhaber der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse durch diese Absicherungsstrategie wesentlich darin eingeschränkt werden können, Gewinne zu erzielen, wenn die denominatede Währung gegenüber der Basiswährung an Wert verliert. In diesen Fällen können Anteilhaber der abgesicherten Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die den Gewinnen und Verlusten aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie deren Kosten entsprechen.

Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen keine Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen Klassen innerhalb eines Teilfonds besteht und daher eine Gegenpartei eines derivativen Overlays, das im Hinblick auf eine abgesicherte Klasse eingegangen wird, möglicherweise auf Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds, die anderen Klassen dieses Teilfonds zuzurechnen sind, zurückgreifen kann, wenn die abgesicherte Klasse nicht über ein ausreichendes Vermögen verfügt, um ihre Verbindlichkeiten zu tilgen. Zwar hat der Fonds Schritte unternommen, um das Ansteckungsrisiko zwischen den Klassen zu verringern, damit sichergestellt ist, dass das zusätzliche Risiko, das dem Teilfonds durch die Nutzung eines derivativen Overlays entsteht, nur von den Anteilhabern der entsprechenden Klasse getragen wird, doch kann dieses Risiko nicht vollständig beseitigt werden.

## **Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren**

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen Zins-, Sektor-, Wertpapier-, Ausfall- und

Kreditrisiken. Wertpapiere mit geringem Rating bieten in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit höherem Rating, um die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko, die diese Wertpapiere mit sich bringen, auszugleichen. Wertpapiere mit geringerem Rating spiegeln im Allgemeinen in höherem Masse kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen wider als Wertpapiere mit höherem Rating, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinssatzniveaus ansprechen. Es gibt weniger Anleger für Wertpapiere mit geringerem Rating, und es kann sich als schwieriger erweisen, solche Wertpapiere zu einem optimalen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen.

Das auf bestimmten internationalen Anleihemärkten verzeichnete Transaktionsvolumen kann deutlich unter dem der größten Märkte der Welt wie beispielsweise dem US-Markt liegen. Die Anlage eines Teilfonds in solchen Märkten kann daher weniger liquide sein, und ihre Preise können stärker schwanken als vergleichbare Anlagen in Wertpapieren, die auf Märkten mit größeren Handelsvolumen gehandelt werden. Darüber hinaus können die Abwicklungszeiträume in bestimmten Märkten länger sein als in anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

### **Änderungen der Zinssätze**

Der Wert der Anteile kann durch wesentliche Veränderungen der Zinssätze negativ beeinflusst werden.

### **Restbuchwertmethode**

Einige oder alle Anlagen bestimmter Teilfonds können nach der Restbuchwertmethode bewertet werden. Die Anleger werden auf den Abschnitt „Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte“ dieses Verkaufsprospekts hingewiesen, der nähere Informationen dazu enthält. Die Restbuchwertmethode kann nur verwendet werden, um einen Teilfonds, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt, oder um Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als sechs Monaten zu bewerten.

In Phasen, in denen die kurzfristigen Zinssätze zurückgehen, wird der Zufluss von Nettoneugeld in solche Teilfonds aus der kontinuierlichen Ausgabe von Anteilen wahrscheinlich in Portfolioinstrumente investiert, die geringere Renditen aufweisen als der Saldo eines solchen Teilfondsportfolios, wodurch sich die aktuelle Rendite des Teilfonds verringert. In Phasen mit steigenden Zinssätzen kann das Gegenteil der Fall sein.

### **Bewertungsrisiko**

Der Teilfonds kann einige seiner Vermögenswerte in illiquide und/oder nicht börsennotierte Wertpapiere oder Instrumente investieren. Solche Anlagen oder Instrumente werden von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten in gutem Glauben in Absprache mit dem Anlageverwalter im Hinblick auf ihren möglichen Veräußerungswert bewertet. Diese Anlagen sind von Natur aus schwierig zu bewerten und unterliegen einer erheblichen Unsicherheit. Es kann nicht zugesichert werden, dass die sich aus dem Bewertungsprozess ergebenden Schätzungen den tatsächlichen Verkaufs- oder Glattstellungskurs dieser Wertpapiere widerspiegeln.

### **Standards bezüglich Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung**

Die Standards bezüglich Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung vieler Länder, in denen der Teilfonds möglicherweise investiert, sind unter Umständen weniger umfassend als die für Unternehmen der USA, des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union geltenden Standards.

### **Risiken in Zusammenhang mit Derivaten sowie Techniken und Instrumenten**

## *Allgemeines*

Die Preise für derivative Finanzinstrumente, einschließlich von Futures und Optionen, sind äußerst volatil. Die Preisentwicklung von Terminkontrakten, Futures und sonstigen Derivatkontrakten wird unter anderem von Zinssätzen, einem schwankenden Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, von Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogrammen, von der Regierungspolitik sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Strategien beeinflusst. Außerdem greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder regulierend in bestimmte Märkte ein, insbesondere in Märkte für an Währungen und Zinssätze gebundene Future- und Optionsgeschäfte. Mit solchen Eingriffen sollen die Preise häufig direkt beeinflusst werden, und sie können in Kombination mit anderen Faktoren zur Folge haben, dass sich all diese Märkte unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen gemeinsam schnell in dieselbe Richtung entwickeln. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten beinhaltet darüber hinaus gewisse Sonderrisiken, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preisentwicklung der abgesicherten Wertpapiere und die Zinsentwicklung vorhersagen zu können, (2) die unzureichende Korrelation zwischen Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für den Einsatz dieser Mittel andere Fähigkeiten vonnöten sind als für die Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds, und (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie (5) mögliche Hemmnisse für ein effizientes Portfoliomanagement oder für die Fähigkeit, die Rücknahme durchzuführen.

Der Teilfonds kann in bestimmte derivative Finanzinstrumente investiert sein, die mit der Übernahme von Verpflichtungen sowie mit Rechten und Vermögenswerten verbunden sind. Bei Brokern als Marge hinterlegte Vermögenswerte werden von diesen möglicherweise nicht auf getrennten Konten geführt und werden so im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses eventuell für deren Gläubiger zugänglich.

### *Liquidität von Futures-Kontrakten*

Terminpositionen können illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen die Tagesschwankungen der Preise bestimmter Terminkontrakte durch Regelungen begrenzen, die als „tägliche Preisschwankungsgrenzen“ oder „tägliche Grenzen“ bezeichnet werden. Existieren diese täglichen Grenzen, dürfen an einem Handelstag keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die diese täglichen Grenzen über-/unterschreiten. Ist der Preis eines bestimmten Terminkontrakts um einen der täglichen Grenze entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken, können entsprechende Positionen nur dann erworben oder liquidiert werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte am oder innerhalb der Schwankungsgrenze durchzuführen. So könnte der Teilfonds daran gehindert werden, ungünstige Positionen zu liquidieren.

### *Risiken in Verbindung mit Futures und Optionen*

Der Anlageverwalter kann mit dem Einsatz von Futures und Optionen unterschiedliche Portfoliostrategien für den Teilfonds verfolgen. Aufgrund der Beschaffenheit von Futures halten Broker, bei denen die einzelnen Teilfonds offene Positionen haben, möglicherweise Gelder zur Begleichung von Margenleistungen zurück. Bei Insolvenz oder Konkurs des Brokers gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds solche Gelder zurückerhält. Bei Ausübung einer Option zahlt der Teilfonds möglicherweise der Gegenpartei einen Aufschlag. Bei Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei können der Optionsaufschlag ebenso wie die nicht realisierten Gewinne verloren sein, wenn der Kontrakt im Geld ist.

### *Devisengeschäfte*

Setzt ein Teilfonds Derivate ein, die die Währungsrisikomerkmale der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere ändern, kann die Performance des Teilfonds durch Schwankungen der Wechselkurse stark beeinflusst werden, denn die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen

entsprechen möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen.

### *Terminhandel*

Anders als Futures-Kontrakte werden Terminkontrakte und Optionen darauf nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; stattdessen agieren Banken und Händler als Auftraggeber auf diesem Markt und verhandeln jede Transaktion einzeln. Im Termin- und „Bar“-Handel gibt es absolut keine Regulierung; es gibt keine Begrenzung für die Entwicklung des Tagespreises, und es gelten keine Grenzen für spekulative Positionen. Die auf Terminmärkten handelnden Auftraggeber sind nicht verpflichtet, weiterhin Geschäfte mit den von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffen zu tätigen, und auf diesen Märkten kann es zu Phasen mangelnder Liquidität kommen, welche manchmal lange dauern können. Mangelnde Liquidität oder Störungen auf einem Markt können deutliche Verluste für einen Teilfonds mit sich bringen.

### *Risiken von außerbörslichen Märkten*

Erwirbt ein Teilfonds Wertpapiere auf außerbörslichen Märkten, gibt es keinerlei Garantie dafür, dass der Teilfonds den beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere erzielt, da sie zu einer begrenzten Liquidität und zu einer vergleichsweise hohen Preisvolatilität neigen.

### *Korrelation*

Die Korrelation zwischen den Preisen von Derivaten und den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere kann aufgrund von Transaktionskosten und Zinsschwankungen unzureichend sein. Außerdem können die Preise börsengehandelter Derivate aufgrund von Nachfrage- und Angebotsfaktoren Preisschwankungen unterliegen.

### *Verlust einer günstigen Wertentwicklung*

Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung gegen oder zum Schutz vor Marktrisiken oder zur Generierung zusätzlichen Einkommens durch den Verkauf von gedeckten Kaufoptionen kann die Chancen mindern, von günstigen Marktentwicklungen zu profitieren.

### *Kontrahentenrisiko und rechtliche Risiken*

Der Einsatz von außerbörslich gehandelten Derivaten wie Terminkontrakten, Swap-Vereinbarungen und Contracts for Difference setzt einen Teilfonds hinsichtlich der beteiligten Gegenpartei einem Kreditrisiko aus sowie dem Risiko, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts die Absicht der Parteien nicht exakt wiedergibt.

### *Marge*

Der Anlageverwalter muss für Futures und Optionen, die er für einen Teilfonds abschließt, Margeneinlagen und Optionsaufschläge an Broker zahlen. Obgleich börsengehandelte Kontrakte normalerweise durch die jeweilige Börse garantiert werden, kann der Teilfonds dennoch dem Risiko des Betrugs oder der Insolvenz des Brokers ausgesetzt sein, der die Transaktion durchführt. Der Anlageverwalter bemüht sich, dieses Risiko dadurch zu senken, indem er nur mit Brokern handelt, die – nach Ansicht des Anlageverwalters – hochqualifiziert sind bzw. einen guten Ruf genießen.

## *Volatilität*

Durch den Einsatz von Derivaten und die verwendeten Verwaltungstechniken kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds hohen Schwankungen unterliegen. Die mögliche Auswirkung durch den Einsatz solcher Instrumente und Techniken auf das Risikoprofil eines Teilfonds kann darin liegen, dass die Volatilität bei Eingehen zusätzlicher Markt- oder Wertpapierrisiken steigt, wenngleich beabsichtigt ist, dass sich die Volatilität nicht wesentlich von der des Teilfonds unterscheiden sollte, der die zugrunde liegenden Anlagen hält.

### **Mit Geldmarktinstrumenten verbundene Risiken**

Ein Teilfonds kann in Einlagen oder Geldmarktinstrumente investieren. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass eine Anlage in dem Teilfonds weder durch eine Regierung, durch Regierungsbehörden oder -stellen noch durch einen Bankengarantiefonds abgesichert oder garantiert ist. Anteile am Teilfonds stellen weder Einlagen oder Schuldverschreibungen einer Bank dar, noch sind sie durch eine solche garantiert oder gestützt, und der in Anteilen angelegte Betrag kann nach oben bzw. unten schwanken. Eine Anlage in diesen Teilfonds beinhaltet bestimmte Anlagerisiken, einschließlich eines möglichen Kapitalverlustes.

### **Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften**

#### *Allgemeines*

Durch das Eingehen von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen entstehen verschiedene Risiken für den Fonds und seine Anleger. Der entsprechende Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihre Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die den dieser Gegenpartei durch den entsprechenden Teilfonds bereitgestellten gleichwertig sind, nicht erfüllt. Er unterliegt zudem dem Liquiditätsrisiko, falls er nicht in der Lage ist, die Sicherheiten zu liquidieren, die ihm zur Deckung eines Ausfalls der Gegenpartei bereitgestellt wurden. Solche Transaktionen können auch mit einem rechtlichen Risiko verbunden sein, da die Nutzung von standardmäßigen Kontrakten zur Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften einen Teilfonds rechtlichen Risiken aussetzen kann, beispielsweise indem der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wiedergibt oder im Gründungsland der Gegenpartei nicht in Bezug auf diese vollstreckbar ist. Solche Transaktionen können auch mit einem operationellen Risiko verbunden sein, da die Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Verwaltung erhaltener Sicherheiten dem Verlustrisiko unterliegen, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aus externen Ereignissen entsteht. Risiken können auch im Hinblick auf das Recht einer jeden Gegenpartei zur Weiterverwendung von Sicherheiten entstehen, wie nachstehend unter „*Risiken in Verbindung mit Sicherheitenverwaltung*“ beschrieben.

#### *Wertpapierleihgeschäfte*

Soweit dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist, kann ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Wie bei Kreditverlängerungen gibt es Säumnis- und Beitreibungsrissen. Sollte der Entleiher von Wertpapieren finanziell ausfallen oder eine seiner Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllen, wird die im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion vorgesehene Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheiten wird auf einem bestimmten Niveau gehalten, um sicherzustellen, dass das Engagement in einer bestimmten Gegenpartei gegen keine der Risikostreuungsregeln im Rahmen der OGAW-Verordnungen verstößt. Es besteht allerdings das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Da ein Teilfonds außerdem die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den Anforderungen in den CBI-OGAW-Verordnungen investieren darf, ist ein Teilfonds den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken

ausgesetzt, beispielsweise dem Ausfall oder der Nichterfüllung des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

#### *Pensionsgeschäfte*

Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts trägt der entsprechende Teilfonds die wirtschaftlichen Risiken und vereinnahmt die Erträge der Wertpapiere, die er an die Gegenpartei verkauft hat, und ist damit dem Marktrisiko ausgesetzt, falls er diese Wertpapiere von der Gegenpartei zum vorab festgelegten Preis zurückkaufen muss und dieser höher als der Wert der Wertpapiere ist. Falls er beschließt, die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten wiederanzulegen, ist er zudem dem Marktrisiko ausgesetzt, das aus einer solchen Anlage erwächst.

#### *Umgekehrte Pensionsgeschäfte*

Soweit dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist, kann ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen. Wenn der Verkäufer, der im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts Wertpapiere an den Teilfonds verkauft, seiner Verpflichtung, die zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzukaufen, aufgrund eines Konkurses oder aus anderen Gründen nicht nachkommt, wird der Teilfonds versuchen, diese Wertpapiere zu veräußern, was mit Kosten oder Verzögerungen verbunden sein könnte. Falls der Verkäufer zahlungsunfähig wird und Gegenstand einer Liquidation oder Sanierung im Rahmen geltender Konkurs- oder sonstiger Gesetze ist, kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere eingeschränkt sein. In einem Konkurs- oder Liquidationsszenario ist es möglich, dass der Teilfonds nicht in der Lage ist, seinen Rechtsanspruch an den zugrunde liegenden Wertpapieren nicht belegen kann. Und schließlich kann der Teilfonds, falls ein Verkäufer seine Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht erfüllt, einen Verlust in einem solchem Ausmaß erleiden, dass er gezwungen ist, seine Position auf dem Markt zu liquidieren, und die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegende Wertpapiere können dann geringer ausfallen als der Rückkaufpreis, der mit dem ausgefallenen Verkäufer vereinbart war.

#### *Risiken in Verbindung mit Total Return Swaps*

Soweit im entsprechenden Nachtrag angegeben, kann der Teilfonds Total-Return-Swap-Vereinbarungen eingehen, d. h. ein Derivat, bei dem die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation von einer Gegenpartei an eine andere übertragen wird. Bei Zahlungsausfall der Gegenpartei eines Swap-Kontrakts beschränken sich die Rechtsmittel des Teilfonds auf die vertragliche Vereinbarung für das Geschäft. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gegenparteien von Swap-Kontrakten in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen aus Swap-Kontrakten nachzukommen, oder dass der Fonds im Auftrag des Teilfonds bei einem Zahlungsausfall erfolgreich die vertraglich vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen kann. Ein Teilfonds geht damit das Risiko ein, dass er seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portfolio gehaltenen Anlagen nur verspätet oder gar nicht ausüben kann und dass er die ihm im Rahmen des entsprechenden Kontrakts geschuldeten Zahlungen nur verspätet oder gar nicht erhält, wodurch er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden könnte und ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen könnten. Des Weiteren ist der Teilfonds nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei des Total Return Swaps ausgesetzt, sondern auch dem Kreditrisiko des Emittenten der Referenzobligation. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Eingehen eines Total Return Swaps entstehen, und Devisenkursschwankungen können dazu führen, dass der Wert des Index bzw. der Referenzwert des Basiswerts des Total Return Swaps vom Wert des Total Return Swaps abweicht.

#### *Risiken in Verbindung mit Sicherheitenverwaltung*

Wenn ein Teilfonds einen OTC-Derivatekontrakt oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft eingeht, kann er gezwungen sein, Sicherheiten bei der entsprechenden Gegenpartei oder dem entsprechenden

Makler zu hinterlegen. Sicherheiten, die ein Teilfonds bei einer Gegenpartei oder einem Makler hinterlegt und die nicht durch einen Drittverwahrer verwahrt werden, profitieren gegebenenfalls nicht vom Kundenschutz einer getrennten Verwahrung dieser Vermögenswerte. Daher kann der Teilfonds im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei oder eines Maklers dem Risiko ausgesetzt sein, dass er seine Sicherheiten nicht oder nur mit Verzögerung zurückerhält, falls die Gläubiger der entsprechenden Gegenpartei oder des entsprechenden Maklers Zugriff auf die Sicherheiten erhalten. Zusätzlich und ungeachtet der Tatsache, dass ein Teilfonds nur unbare Sicherheiten annehmen darf, die hochgradig liquide sind, unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass er ggf. nicht in der Lage ist, ihm bereitgestellte Sicherheiten zu liquidieren, um den Zahlungsausfall einer Gegenpartei zu decken. Der Teilfonds unterliegt außerdem dem Verlustrisiko, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen entsteht.

Wenn von einem Teilfonds erhaltene Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen reinvestiert werden, ist ein Teilfonds dem Risiko eines Versagens oder Ausfalls des Emittenten der betreffenden Wertpapiere ausgesetzt, in die die Barsicherheiten investiert wurden.

Wenn Sicherheiten bei einer Gegenpartei oder einem Makler in Form einer Vollrechtsübertragung hinterlegt werden oder wenn der Fonds im Namen eines Teilfonds ein Recht zur Weiterverwendung in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts gewährt, das in der Folge durch die Gegenpartei ausgeübt wird, hat der Fonds im Namen eines Teilfonds nur einen unbesicherten vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei hat der Teilfonds den Status eines ungesicherten Gläubigers und erhält möglicherweise keine gleichwertigen Vermögenswerte oder ist ggf. nicht in der Lage, den vollen Wert der Vermögenswerte wiederzuerlangen. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei zu einem Verlust für den relevanten Teilfonds führt, der wesentlich sein kann. Außerdem können Vermögenswerte, die Gegenstand eines Rechts auf Weiterverwendung durch eine Gegenpartei sind, Teil einer komplexen Transaktionskette sein, in die der Fonds oder seine Beauftragten keinen Einblick und über die sie keine Kontrolle haben.

Da die Hinterlegung von Sicherheiten mittels Standardkontrakten erfolgt, kann ein Teilfonds rechtlichen Risiken ausgesetzt sein, beispielsweise indem der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wiedergibt oder im Gründungsland der Gegenpartei nicht in Bezug auf diese vollstreckbar ist.

### **Bewertungsrisiko des Anlageverwalters**

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Bewertung bestimmter Anlagen den Anlageverwalter zu Rate ziehen. Da die Gebühren des Anlageverwalters auf dem Wert der Anlagen eines Teilfonds basieren (und somit mit dem Anstieg des Werts der Anlagen im jeweiligen Teilfonds ebenfalls ansteigen), besteht ein Interessenkonflikt, der aus der Mitwirkung des Anlageverwalters an der Bewertung von Anlagen des Teilfonds und den anderen Pflichten und Aufgaben des Anlageverwalters bezüglich des Teilfonds resultiert. Der Anlageverwalter nutzt ein auf den geltenden Branchenstandards zur Bewertung solcher Anlagen basierendes Preissetzungsverfahren, das entwickelt wurde, um eine gerechte Preissetzung aller nicht börsennotierten Anlagen zu gewährleisten.

### **Steuerrisiko**

Jede Änderung des Steuerstatus des Fonds oder der Steuergesetzgebung könnte den Wert der Anlagen des Fonds sowie dessen Fähigkeit, Renditen für die Anleger zu erzielen, negativ beeinflussen. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt und in den einzelnen Nachträgen aufgeführten Aussagen zur Besteuerung auf Ratschlägen beruhen, die die Verwaltungsratsmitglieder im Hinblick auf die im jeweiligen Land geltenden Gesetze und Praktiken zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts und der

einzelnen Nachträge erhalten haben. Wie bei jeder anderen Anlage auch besteht keine Garantie, dass die steuerliche Situation oder eine geplante steuerliche Situation, die zu dem Zeitpunkt vorliegt, zu dem eine Anlage im Fonds getätigt wird, unbegrenzt andauern wird. Potenzielle Anleger sollten in diesem Zusammenhang das mit der Anlage im Fonds verbundene Risiko sorgfältig bedenken. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Besteuerung“ aufgeführt.

### **Einhaltung der Steuervorschriften in Bezug auf ausländische Konten („Foreign Account Tax Compliance Act“)**

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) im Rahmen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 in der jeweils gültigen Fassung, die für bestimmte Zahlungen gelten, dienen im Grunde genommen dazu, Finanzinstitutionen zur Berichterstattung über das direkte und indirekte Eigentum von spezifizierten US-Personen an ausländischen Konten und ausländischen Unternehmen an die US-Steuerbehörde („US Internal Revenue Service“) zu verpflichten, wobei eine Unterlassung der Bereitstellung der geforderten Informationen eine US-Quellensteuer von 30 % auf direkte US-Anlagen (und möglicherweise indirekte US-Anlagen) zur Folge hat. Zur Vermeidung der US-Quellensteuerpflicht müssen US-Anleger und Nicht-US-Anleger gegebenenfalls Informationen über sich selbst und ihre Anleger zur Verfügung stellen. Die Regierungen Irlands und der USA haben daher zur Umsetzung von FATCA am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement („irisches IGA“) unterzeichnet (weitere Angaben siehe Abschnitt „Konformität mit US-Melde- und Quellensteuerpflichten“).

Im Rahmen des irischen IGA (und der relevanten irischen Verordnungen und Gesetze zu dessen Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie der Fonds) im Allgemeinen nicht verpflichtet sein, eine Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30 %) zu erheben. Soweit der Fonds jedoch infolge des FATCA US-Quellensteuern auf seine Anlagen zahlen muss oder eine Anforderung des FATCA nicht erfüllen kann, kann der im Namen des Fonds handelnde Verwalter in Zusammenhang mit der Anlage eines Anteilinhabers in dem Fonds alle Maßnahmen ergreifen, um eine solche Nichterfüllung zu beheben und/oder sicherzustellen, dass ein solcher Steuerabzug wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilinhaber getragen wird, der den Steuerabzug oder die Nichterfüllung verursacht hat, indem er nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt hat oder kein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut geworden ist oder andere Handlungen durchgeführt oder unterlassen hat, einschließlich der Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile, die der betreffende Anteilinhaber an dem Fonds hält.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf die steuerlichen Berichts- und Zertifizierungsvorschriften, die innerhalb der USA auf Bundes-, Bundesstaats- oder kommunaler Ebene in Verbindung mit einer Anlage im Fonds gelten, an ihren Steuerberater wenden.

### **Gemeinsamer Meldestandard**

Ausgehend vom zwischenstaatlichen Ansatz bei der Umsetzung des FATCA entwickelte die OECD den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) als globalen Ansatz zur Problematik der Offshore-Steuerhinterziehung. Darüber hinaus verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC2“).

CRS und DAC2 bieten einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und den Austausch von Informationen über Finanzkonten. Gemäß CRS und DAC2 erhalten teilnehmende Länder und EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer Due-Diligence- und Meldeverfahren von den meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen hinsichtlich aller meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten identifiziert wurden, und tauschen diese auf jährlicher Basis automatisch mit den Austauschpartnern aus. Der Informationsaustausch begann im Jahr 2017. Irland hat Rechtsvorschriften zur Implementierung des CRS und der DAC2 erlassen. Infolgedessen muss der Fonds die von Irland übernommenen Due-Diligence- und Meldeanforderungen des CRS und der DAC2 erfüllen. Die Anteilhaber müssen dem Fonds möglicherweise zusätzliche Informationen bereitstellen, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des CRS und der DAC2 zu ermöglichen. Wenn ein Anleger die angeforderten Informationen nicht bereitstellt, kann er der Haftung für alle daraus resultierenden Bußgelder oder anderen Gebühren und/oder der Zwangsrücknahme seiner Anteile des Teilfonds unterliegen.

Anteilhaber und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf ihre eigenen Bescheinigungsanforderungen in Verbindung mit einer Anlage im Fonds an ihren Steuerberater wenden.

### **Risiko der Belastung des Kapitals mit Aufwendungen**

Werden regelmäßig anfallende Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise dem Kapital belastet, sollten sich Anteilhaber bewusst sein, dass das Kapital aufgezehrt werden kann und Ertrag unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden soll. Es ist daher möglich, dass Anteilhaber bei Rückgabe nicht den vollen Anlagebetrag zurück erhalten. Durch die Belastung des Kapitals mit allen oder einem Teil der regelmäßigen Aufwendungen wird eine Maximierung der Ausschüttungen angestrebt. Dies hat allerdings den Effekt einer Verringerung des Kapitalwerts der Anlage des Anteilhabers und einer Beschränkung des künftigen Kapitalwachstumspotenzials.

### **Bestimmte Teilfonds eignen sich nicht für Anlagen durch OGAW**

Da einige der Teilfonds mehr als 10 % ihres Nettovermögens in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen, stellen diese Teilfonds keine zulässige Anlage für andere OGAW-Anleger dar. Die Befähigung zu Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen ist im Nachtrag des entsprechenden Teilfonds angegeben.

### **Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten**

Der Fonds hat in seinem Namen auf der Umbrella-Ebene ein Umbrella-Barmittelkonto eingerichtet. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an den oder von dem betreffenden Teilfonds zu zahlen sind, werden über dieses Umbrella-Barmittelkonto geleitet und verwaltet.

Bestimmte Risiken in Zusammenhang mit dem Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos sind nachfolgend unter (i) „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ – „Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds“, (ii) „Rücknahmen“ – „Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds“ bzw. (iii) „Dividenden und Ausschüttungen“ dargelegt.

Außerdem sollten Anleger beachten, dass bei einer Insolvenz eines anderen Teilfonds des Fonds die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein relevanter Teilfonds Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls im Rahmen der Nutzung des bzw. der Umbrella-Barmittelkontos bzw. -konten an diesen anderen insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Trust-Gesetzes und den

Bedingungen der operativen Verfahren für Umbrella-Barmittelkonten unterliegt. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den betreffenden Teilfonds.

Wenn Zeichnungsgelder von einem Anleger vor einem Handelstag eingehen, bezüglich dessen ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, und auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, nimmt ein solcher Anleger bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Anteile zum betreffenden Handelstag ausgegeben werden, den Rang eines allgemeinen Gläubigers des Teilfonds ein. Daher kann der Fonds im Falle des Verlustes dieser Gelder, bevor die Anteile am entsprechenden Handelstag an den betreffenden Anleger ausgegeben wurden, im Namen des Teilfonds verpflichtet sein, gegenüber dem Anleger (in seiner Eigenschaft als allgemeiner Gläubiger des Teilfonds) alle Verluste auszugleichen, die dem Teilfonds in Verbindung mit dem Verlust dieser Gelder entstehen. In diesem Fall muss ein solcher Verlust aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds beglichen werden, weshalb er eine Verminderung des Nettoinventarwerts je Anteil für bestehende Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds darstellt.

Gleichermaßen nimmt unter Umständen, unter denen Rücknahmegelder nach einem Handelstag eines Teilfonds, zu dem Anteile dieses Anlegers zurückgenommen wurden oder Dividendengelder an einen Anleger zahlbar sind und diese Rücknahme-/Dividendengelder auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, ein solcher Anleger/Anteilhaber bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Rücknahme-/Dividendengelder an den Anleger/Anteilhaber gezahlt werden, den Rang eines ungesicherten Gläubigers des betreffenden Teilfonds ein. Daher kann im Falle des Verlustes dieser Gelder vor der Zahlung an den relevanten Anleger/Anteilhaber der Fonds im Namen des Teilfonds verpflichtet sein, gegenüber dem Anleger/Anteilhaber (in seiner Eigenschaft als allgemeiner Gläubiger des Teilfonds) alle Verluste auszugleichen, die dem Teilfonds in Verbindung mit dem Verlust dieser Gelder entstehen. In diesem Fall muss ein solcher Verlust aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds beglichen werden, weshalb er eine Verminderung des Nettoinventarwerts je Anteil für bestehende Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds darstellt.

### **Risiken im Zusammenhang mit der Internetsicherheit**

Der Fonds und seine Serviceanbieter sind anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Internetsicherheitsvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf. Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (so dass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Internetsicherheitsvorfälle, die den Fonds, den Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder andere Serviceanbieter wie beispielsweise Finanzmittler betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds; Beeinträchtigung des Handels bezüglich eines Teilfonds des Fonds; die Unfähigkeit der Anteilinhaber, Geschäfte in Bezug auf den Fonds zu tätigen; Verstöße gegen die geltenden Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze; aufsichtsrechtliche Gebühren und Bußgelder; Rufschädigung; Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten.

Ähnliche negative Folgen können durch Internetsicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die ein Teilfonds investiert, Gegenparteien von Transaktionen des Fonds im Namen eines Teilfonds, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute und andere Parteien. Zwar sind Managementsysteme für das Informationsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt worden, die die mit der Internetsicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, jedoch unterliegen alle Managementsysteme für das Internetsicherheitsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne inhärenten Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt worden sind.

## **Marktinfrastrukturreformen der EU**

MiFID II, das am 3. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verstärkt die Regulierung von Handelsplattformen und Unternehmen wie der Anlageverwalter, die Wertpapierdienstleistungen anbieten.

Zu den zahlreichen Reformen von MiFID II gehören wesentliche Änderungen der vor- und nachbörslichen Transparenzpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die zum Handel auf EU-Handelsplätzen zugelassen sind, einschließlich neuer Transparenzvorschriften für Nichteigenkapitalfinanzinstrumente, die Verpflichtung, Transaktionen mit Aktien und Derivaten an einem geregelten Handelsplatz durchzuführen, und ein neuer Fokus auf die Regulierung des algorithmischen und Hochfrequenzhandels. Diese Reformen können zu einer Verringerung der Liquidität bestimmter Finanzinstrumente führen, da einige der Liquiditätsquellen die europäischen Märkte verlassen, und einen Anstieg der Transaktionskosten zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters oder gegebenenfalls seiner bevollmächtigten Vertreter auswirken, die Anlagestrategie der Teilfonds wirksam umzusetzen.

Neue Vorschriften, die eine Entflechtung der Kosten für Analysen und andere Dienstleistungen von den Transaktionsprovisionen vorschreiben, sowie weitere Einschränkungen der Möglichkeit des Anlageverwalters oder gegebenenfalls seiner bevollmächtigten Vertreter, bestimmte Waren und Dienstleistungen von Brokern zu erhalten, werden voraussichtlich zu einem Anstieg der investitionsbezogenen Ausgaben des Fonds führen. Darüber hinaus ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts noch nicht klar, wie sich die Umsetzung der MiFID II-Regeln durch Broker auf die Betriebskosten dieser Broker und anderer Marktteilnehmer auswirken wird. Es besteht daher das Risiko, dass dies zu einer Erhöhung der Brokerhandelsgebühren für die Teilfonds führen könnte.

## **DSGVO**

Die DSGVO trat zum 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten in Kraft und ersetzt aktuelle EU-Datenschutzvorschriften. Im Rahmen der DSGVO unterliegen die Datenverantwortlichen zusätzlichen Verpflichtungen, unter anderem Rechenschafts- und Transparenzpflichten, wonach der Datenverantwortliche für die Einhaltung der in der DSGVO festgelegten Vorschriften zur Datenverarbeitung verantwortlich ist und diese nachweisen muss. Darüber hinaus ist er verpflichtet, den betroffenen Personen genauere Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Zu den weiteren Pflichten der Datenverantwortlichen gehören umfangreichere Einwilligungspflichten in Bezug auf die Datenverarbeitung und die Verpflichtung, jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Im Rahmen der DSGVO erhalten die betroffenen Personen zusätzliche Rechte, darunter das Recht auf Berichtigung fehlerhafter personenbezogener Daten, das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung der von einem Datenverantwortlichen gehaltenen personenbezogenen Daten zu

veranlassen, sowie das Recht, unter bestimmten Umständen die Verarbeitung einzuschränken oder zu verweigern.

Die Umsetzung der DSGVO kann zu erhöhten Betriebs- und Compliance-Kosten führen, die direkt oder indirekt vom Fonds getragen werden. Ferner besteht das Risiko, dass die Maßnahmen vom Fonds oder seinen Dienstleistern nicht korrekt umgesetzt werden. Bei Verstößen des Fonds oder eines seiner Dienstleister gegen diese Maßnahmen könnten der Fonds oder seine Dienstleister mit erheblichen Bußgeldern belegt werden und/oder verpflichtet sein, eine betroffene Person, die dadurch einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat, zu entschädigen. Verstöße können auch dazu führen, dass der Fonds einen Schaden bezüglich seiner Reputation erleidet, der wesentliche negative Auswirkungen auf seinen Betrieb und seine finanziellen Bedingungen haben kann.

## **Brexit**

Der Fonds ist potenziellen Risiken in Verbindung mit dem Ergebnis des Referendums über die weitere Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union in ihrer zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts bestehenden Form (die „EU“) ausgesetzt. Dieses fand am 23. Juni 2016 statt und führte zu einem Votum für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Die Entscheidung für den Austritt könnte weiterhin wesentliche und ungünstige Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Vorschriften haben, denen einige der Dienstleister und Gegenparteien des Fonds derzeit im Vereinigten Königreich unterliegen, insbesondere in Bezug auf die Regulierung und Besteuerung von Finanzdienstleistungen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds möglicherweise Änderungen an der Art und Weise vornehmen muss, in der es strukturiert ist, und zusätzliche Dienstleister oder Vertreter einführen, ersetzen oder ernennen muss und/oder die Ernennungsbedingungen von derzeit mit der Bereitstellung von Dienstleistungen für den Fonds betrauten natürlichen oder juristischen Personen zu ändern, insbesondere was den Anlageverwalter betrifft. Zwar ist es die Pflicht des Fonds, die Kosten und sonstigen Folgen solcher Änderungen so gering wie möglich zu halten, doch sollten sich die Anleger dessen bewusst sein, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Kosten solcher Änderungen gegebenenfalls durch den Fonds getragen werden.

Darüber hinaus kann das Votum für den Austritt aus der EU weiterhin zu erheblicher Volatilität an den Devisenmärkten führen, die wesentliche negative Auswirkungen für den Fonds und/oder seine Dienstleister haben kann. Das Votum des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen, könnte weiterhin zu einer anhaltenden Phase der Unsicherheit führen, während das Vereinigte Königreich versucht, die Bedingungen für den Austritt auszuhandeln. Es kann auch einige oder alle der anderen 27 Mitglieder der EU und/oder die Eurozone destabilisieren, was ebenso wesentliche negative Auswirkungen auf den Fonds, seine Dienstleister und seine Gegenparteien haben kann.

## **Verbriefungsverordnung**

Sofern dies in seiner Anlagepolitik angegeben ist, kann ein Teilfonds in Verbriefungen investieren. Gemäß Verordnung (EU) 2017/2402 (die „Verbriefungsverordnung“) muss der Fonds bestimmte Sorgfaltspflichten und Anforderungen zur laufenden Überwachung in Bezug auf Anlagen in Verbriefungen erfüllen. Die Verbriefungsverordnung verpflichtet die an einer EU-Verbriefung beteiligten Parteien, den Anlegern bestimmte Informationen über die Verbriefung zur Verfügung zu stellen, die es dem Fonds ermöglichen sollten, die gemäß der Verbriefungsverordnung erforderlichen Sorgfaltspflichten wahrzunehmen und die laufende Überwachung durchzuführen. Im Falle einer Verbriefung außerhalb der EU sind solche Informationen jedoch möglicherweise nicht ohne Weiteres verfügbar. Dies kann dazu führen, dass der Fonds kein Engagement in einer solchen Verbriefung eingehen kann, wodurch das Anlageuniversum des Fonds eingeschränkt wird. Dies kann sich wiederum negativ auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist der Fonds gemäß der

Verbriefungsverordnung verpflichtet, sowohl die an einer Verbriefung beteiligten Parteien auf die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten hin zu prüfen als auch den Sorgfaltspflichten selbst nachzukommen. Wenn der Fonds im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Sorgfaltspflichten professionelle Berater in Anspruch nimmt, kann dies zu zusätzlichen Kosten führen, die von einem Teilfonds getragen werden

### **Referenzwert-Verordnung**

Vorbehaltlich bestimmter Übergangs- und Bestandsschutzregelungen trat die Referenzwert-Verordnung, die die Bereitstellung von, den Beitrag zu und die Verwendung von Benchmarks regelt, am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehaltlich der geltenden Übergangsregelungen wird ein Fonds nicht mehr in der Lage sein, eine Benchmark im Sinne der Referenzwert-Verordnung zu „nutzen“, die von einem EU-Indexanbieter bereitgestellt wird, der nicht gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung eingetragen oder zugelassen ist. Wenn der betreffende EU-Indexanbieter die Referenzwert-Verordnung nicht gemäß den in der Referenzwert-Verordnung festgelegten Übergangsregelungen einhält oder wenn sich die Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr existiert, muss ein Fonds eine geeignete alternative Benchmark ermitteln, sofern verfügbar, was sich als schwierig oder unmöglich erweisen kann. Das Unvermögen, eine geeignete Ersatz-Benchmark zu ermitteln, kann sich nachteilig auf den betreffenden Teilfonds sowie unter bestimmten Umständen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds umzusetzen. Die Einhaltung der Referenzwert-Verordnung kann auch dazu führen, dass der betreffende Teilfonds zusätzliche Kosten tragen muss.

### **Nachhaltigkeitsrisiken**

Im Rahmen der Offenlegungsverordnung bezeichnet „Nachhaltigkeitsrisiko“ ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf den Fonds und jeden Teilfonds

Vom Anlageverwalter identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf den Fonds und jeden Teilfonds können unter anderem gehören

Umweltbezogene

:

- Klimawandel
- CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Luftverschmutzung
- Wasserverschmutzung
- Schädigung der Biodiversität
- Entwaldung
- Energieineffizienz
- Schlechte Abfallentsorgungsverfahren
- Zunehmende Wasserknappheit
- Steigender Meeresspiegel / Überflutung der Küsten
- Waldbrände / Buschbrände

Soziale:

- Menschenrechtsverletzungen
- Menschenhandel

- Moderne Sklaverei / Zwangsarbeit
- Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte / Arbeitsrechte
- Kinderarbeit
- Diskriminierung
- Einschränkungen oder Missbrauch von Verbraucherrechten
- Eingeschränkter Zugang zu sauberem Wasser, zu einer zuverlässigen Nahrungsmittelversorgung und/oder zu einem hygienischen Lebensumfeld
- Verletzung der Rechte lokaler Communitys / indigener Bevölkerungsgruppen
- Streumunition

in Bezug auf die Unternehmensführung:

- Fehlende Diversität auf Vorstands- oder Leitungsebene
- Unzureichende externe oder interne Revision
- Verletzung oder Beschneidung der Rechte von (Minderheits-)Aktionären
- Bestechung und Korruption
- Mangelnde Kontrolle der Vergütung von Führungskräften
- Unzureichende Sicherheitsvorkehrungen für personenbezogene Daten / IT-Sicherheit (in Bezug auf Mitarbeiter und/oder Kunden)
- Diskriminierende Beschäftigungspraktiken
- Probleme in Bezug auf Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Belegschaft
- Schlechte Nachhaltigkeitspraktiken in der Lieferkette
- Belästigung am Arbeitsplatz, Diskriminierung und Mobbing
- Einschränkungen des Rechts auf Tarifverhandlungen oder Gewerkschaften
- Unzureichender Schutz von Whistleblowern
- Nichteinhaltung der Anforderungen in Bezug auf Mindestlöhne oder (gegebenenfalls) existenzsichernde Löhne

Strategie in Bezug auf die Nachhaltigkeitsrisiken

Vorbehaltlich der nachstehenden und der jeweiligen Teilfondsergänzung dargelegten Informationen legen die Informationen in diesem Abschnitt die allgemeine Politik des Fonds in Bezug auf die Art und Weise dar, in der Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters integriert werden.

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Informationen in diesem Abschnitt nicht für einen Teilfonds gelten, der eine systematische oder quantitative Anlagestrategie verfolgt, wie in der jeweiligen Teilfondsergänzung angegeben. Vielmehr ist die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Anlageverwalters für solche Teilfondsstrategien integriert werden, in der jeweiligen Teilfondsergänzung dargelegt.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Anlagen in Wertpapieren, die nachhaltige Erträge und/oder Cashflows aufweisen, am besten für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet sind. Darüber hinaus erkennt der Anlageverwalter an, dass seine Aufgabe auch darin besteht, sicherzustellen, dass die Kapitalmärkte zum Nutzen der Gesellschaft im Allgemeinen funktionieren. Der Anlageverwalter ist daher bestrebt, nachhaltig zu handeln und in Anleihen und Aktien von Staaten, Unternehmen und Institutionen zu investieren, die ebenfalls nachhaltig handeln. Die Analyse-Prozesse des Anlageverwalters sowohl für Renten- als auch für Aktienstrategien beinhalten die explizite Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken.

Wenn der Anlageverwalter die Anlageverwaltungsfunktionen an einen Unteranlageverwalter übertragen hat, ist der Unteranlageverwalter verpflichtet, die Strategie des Fonds in Bezug auf das Management von Nachhaltigkeitsrisiken zu befolgen, wobei sein Ansatz zur Erfüllung der Anforderungen der Strategie in Einzelheiten vom Ansatz des Anlageverwalters abweichen kann.

Weitere Einzelheiten bezüglich der Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen der einzelnen Teilfonds einbezogen werden, sind im jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt dargelegt.

Im Folgenden wird die vom Anlageverwalter umgesetzte Strategie des Fonds in Bezug auf das Management des Nachhaltigkeitsrisikos dargelegt.

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Mit Hilfe von quantitativen und qualitativen Verfahren werden die Nachhaltigkeitsrisiken vom Anlageverwalter wie folgt ermittelt, überwacht und gesteuert.

Der Anlageverwalter verwendet in erheblichem Umfang Daten von externen ESG-Spezialisten, darunter ISS und MSCI („Datenanbieter“). Diese Daten können ihn bei der Ermittlung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken unterstützen. Sie bieten jedoch nur einen Ausgangspunkt. Der Anlageverwalter befasst sich eingehend mit den Geschäftsmodellen der Unternehmen und führt grundlegende Analysen durch, um potenzielle ESG-Probleme aufzudecken und zu bewerten. Die Probleme werden dann im zuständigen Team des Anlageverwalters auf breiter Basis diskutiert, und die ESG-Ratings und/oder Risikobewertungen werden ratifiziert und offiziell als Teil der Anlageverfahren für die Aktien- und Rentenstrategien festgehalten.

Wenn der Anlageverwalter ESG-Probleme identifiziert, die seiner Meinung nach verbessert oder angegangen werden können, tritt er direkt mit den betreffenden Unternehmen oder Emittenten in Kontakt, um seine Meinung kundzutun. Dieser Teil des Anlageverfahrens ist nicht auf Unternehmen oder Emittenten beschränkt, in die der Anlageverwalter investiert hat, sondern gilt auch für Unternehmen, in die möglicherweise investiert wird.

Der Anlageverwalter hat eine umfassende Richtlinie zur Stimmrechtsvertretung, die seinen Ansatz zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken abdeckt, und seine ESG-Analysen können die Stimmabgabe beeinflussen.

Die ESG-Ratings und -Probleme werden vom Anlageverwalter regelmäßig überprüft und aktualisiert, wenn die internen Analysen des Anlageverwalters zu einem bestimmten Unternehmen oder einer bestimmten Institution aktualisiert werden.

Der Anlageverwalter erkennt an, dass die Offenlegungsverordnung den Schwerpunkt auf die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken legt, sein Nachhaltigkeitsansatz geht jedoch über diese Definition hinaus. Die Portfoliomanager und Analysten des Anlageverwalters bemühen sich, die Nachhaltigkeitsprobleme und/oder -vorteile der staatlichen Emittenten, Unternehmen und Institutionen, in die investiert wird, zu verstehen, damit sie aktiv nach Möglichkeiten suchen können, den Wert der in den Teilfonds gehaltenen Anlagen zu steigern.

Obwohl die Ansätze zur Analyse von ESG-Problemen bei den einzelnen Teilfonds unterschiedlich sind, verfolgen die Portfoliomanager und Analysten des Anlageverwalters das gemeinsame Ziel, sowohl Gefahren als auch Chancen für die Geschäftsmodelle der staatlichen Emittenten, Unternehmen und Institutionen, in die möglicherweise investiert wird, aus ESG-Perspektive zu verstehen, und dadurch ein umfassenderes Verständnis der Abwärtsrisiken bzw. der potenziellen Bewertungssteigerung der betreffenden Wertpapiere zu entwickeln.

#### *Berichterstattung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen*

Wie durch Artikel 4 der SFDR gestattet, berücksichtigt der Manager keine wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Grundlage hierfür ist die

Tatsache, dass es sich beim Manager nicht um einen Finanzmarktteilnehmer handelt, der hierzu verpflichtet ist, da dieser im Geschäftsjahr im Schnitt nicht mehr als 500 Mitarbeiter in seiner Bilanz aufweist. Der Manager kann zu einem späteren Zeitpunkt beschließen, Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf seiner Website zu veröffentlichen und zu pflegen. Der Manager wird seinen Ansatz im Hinblick auf die von der SFDR geforderte Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der SFDR regelmäßig einer Prüfung unterziehen.

#### Russland-Ukraine-Konflikt

Die gegen Russland als Reaktion auf dessen Invasion in der Ukraine verhängten Wirtschaftssanktionen, die einen eingeschränkten oder fehlenden Zugang zu bestimmten Märkten, Anlagen, Dienstleistern oder Gegenparteien nach sich ziehen können, dürften sich negativ auf die Wertentwicklung eines Teilfonds mit direktem Exposure zu dieser Region auswirken und könnten den Anlageverwalter in seiner Fähigkeit einschränken, die Anlagestrategie eines Teilfonds umzusetzen und sein Anlageziel zu erreichen.

Teilfonds mit direktem Exposure zu betroffenen Regionen sehen sich mit erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten infolge der Schließung von Finanzbörsen und anderen Beschränkungen des Handels mit Finanzinstrumenten gegenüber, wodurch dem betreffenden Teilfonds Verluste entstehen können. Abwicklungsschwierigkeiten, die sich durch die Störung der Finanzmärkte in betroffenen Regionen ergeben, sowie Schwierigkeiten, Zahlungen von Emittenten zu erhalten, könnten ebenfalls Verluste für den Teilfonds zur Folge haben. Durch den anhaltenden Konflikt könnte zudem das Risiko steigen, dass eine Gegenpartei, mit der der Anlageverwalter Handel treibt, insolvent oder bankrott geht oder nicht in der Lage ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Alle drei Fälle könnten erhebliche Verluste für den Teilfonds verursachen.

Darüber hinaus könnte es zu einem Verlust der bei der Verwahrstelle verwahrten Finanzinstrumente eines Teilfonds in Fällen kommen, für die die Verwahrstelle nicht haftet, wenn sie nachweisen kann, dass dieser Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Auswirkungen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären.

Die Bewertung von Vermögenswerten, die an betroffenen Märkten gehalten werden, gestaltet sich mittlerweile ebenfalls schwieriger, sodass in bestimmten Fällen ein „wahrscheinlicher Realisierungswert“ oder „fairer Wert“ bei der Bewertung zum Einsatz kommt. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Bewertungen den Preis, den der betroffene Teilfonds bei einer etwaigen Veräußerung der Anlage erzielen kann, angemessen widerspiegeln, was negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben kann.

Insgesamt hat der anhaltende Konflikt in Osteuropa und Russland eine allgemeinere wirtschaftliche und politische Unsicherheit zur Folge, die für erhebliche Volatilität an den Finanz-, Währungs- und Rohstoffmärkten weltweit sorgt. Darüber hinaus dürften die gegen Russland als Reaktion auf dessen Einmarsch in der Ukraine verhängten Wirtschaftssanktionen Unternehmen aus zahlreichen Sektoren rund um den Globus in Mitleidenschaft ziehen, darunter Energie, Finanzdienstleistungen und Verteidigung. Als Folge könnte auch die Wertentwicklung von Teilfonds geschmälert werden, die kein direktes Exposure zu den am Konflikt beteiligten Regionen aufweisen.

Auch der Betrieb eines Teilfonds könnte durch den Russland-Ukraine-Konflikt beeinträchtigt werden, beispielweise dann, wenn ein in Bezug auf den betreffenden Teilfonds ernannter Dienstleister seinen

Sitz in den betroffenen Regionen hat oder selbst auf Dienstleistungen aus diesen Regionen angewiesen ist. Dieses erhöhte operative Risiko infolge des Konflikts kann Verluste für einen Teilfonds nach sich ziehen.

Die Invasion Russlands in der Ukraine hat zudem dazu geführt, dass das Risiko von Cyber-Angriffen infolge der gegen Russland verhängten Wirtschaftssanktionen signifikant zugenommen hat. In diesem Zusammenhang sollten Sie den Abschnitt „Cybersecurity-Risiken“ dieses Prospekts beachten.

### **Nicht vollständige Risikofaktoren**

Die im vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass eine Anlage im Fonds oder einem Teilfonds von Zeit zu Zeit außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

## 2. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Die Verwaltungsbefugnisse liegen gemäß der Satzung bei den Verwaltungsratsmitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder kontrollieren die Angelegenheiten des Fonds. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die täglichen Verwaltungsaufgaben des Fonds dem Manager übertragen und die Verwahrstelle mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt.

### **Verwaltungsratsmitglieder**

Die Einzelheiten zu den Verwaltungsratsmitgliedern, die alle nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder sind, werden nachstehend aufgeführt:

#### **James Tucker (Brite)**

James Tucker ist seit 2007 Head of Product Development bei Nomura Asset Management U.K. Limited. Davor war er ab dem Jahr 2005 Head of Product Management bei Henderson Global Investors. Zuvor hatte er sieben Jahre bei Morgan Stanley Investment Management gearbeitet. James Tucker gehört der Chartered Association of Certified Accountants an.

#### **David Dillon (Ire)**

David Dillon erhielt im Jahr 1978 die Zulassung als Anwalt. Er ist Absolvent des University College Dublin und besitzt einen MBA des Trinity College Dublin. David Dillon war Gründungspartner von Dillon Eustace, wo er vorwiegend im Bereich Finanzdienstleistungen tätig war. Des Weiteren ist er Verwaltungsratsmitglied bei einer Reihe irischer Anlage- und Verwaltungsgesellschaften. Er war Mitglied verschiedener Ausschüsse und Unterausschüsse der Irish Law Society in Bezug auf Handelsrecht und Finanzdienstleistungen und ist ehemaliger Vorsitzender des Investment Funds Committee (Committee I) der International Bar Association sowie früherer Vorsitzender der IFSC Funds Working Group der Regierung. Derzeit ist er Mitglied der IFSC Funds Working Group. Heute ist Herr Dillon Verwaltungsratsmitglied von Bridge Consulting Limited, das Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen für die Fondsindustrie erbringt.

#### **John Walley (Ire)**

John Walley ist Consultant für Dienstleistungen im Bereich Offshore-Funds. Von April 1996 bis April 1997 war er Group Managing Director der Investors Trust Holdings (Ireland) Limited und deren Tochtergesellschaft Investor Fund Services (Ireland) Limited. Davor war er Chief Executive der Unternehmen von Chemical Ireland (Tochterunternehmen von Chemical Banking Corporation), die er 1990 gründete und 1993 an die Chemical Bank verkaufte. Vor 1990 hatte John Walley 18 Jahre lang bei der Chase Manhattan Bank in Irland verschiedene Führungspositionen inne. Zudem war er Head of Global Custody and Service Products bei der Chase Manhattan Bank in Irland. Er ist Mitglied des Institute of Bankers in Irland und des Institute of Internal Auditors.

#### **Tomohisa Hanabata (Japaner)**

Herr Hanabata ist seit April 2020 für das Product System and Governance Team von Nomura Asset Management Co Ltd. verantwortlich. Herr Hanabata kam im März 2000 zum Fixed Income Investment Department von Nomura Asset Management Co Ltd in Tokio. Seitdem war er für in verschiedenen Funktionen für festverzinsliche Anlagen, einschließlich Geldmarktfonds, zuständig, arbeitete in der Abteilung für Kundenbetreuung im Bereich institutionelle Fonds und ist seit 2010 eher in der

Fondsstrukturierung und Produktentwicklung tätig, zuletzt als Verantwortlicher für die Overseas Product- und ETF-Teams in Tokio. Herr Hanabata besitzt einen Bachelor of Business and Commerce von der Keiō-Universität in Tokio sowie einen Master of Science in Vermögensverwaltung von der Singapore Management University. Er ist Chartered Member der Securities Analysts Association of Japan.

### **Go Hiramatsu (Japaner)**

Herr Hiramatsu wurde im Oktober 2018 zum CEO von Nomura Asset Management U.K. ernannt. Er hatte verschiedene leitende Positionen in der Nomura-Gruppe inne, darunter zuletzt Managing Director der Investment Management-Abteilung von Nomura Asset Management Co Ltd. in Tokio. Er hat auch in Hongkong und in den USA in den Bereichen Vertrieb, Marketing, Kundendienst und Portfoliomanagement gearbeitet. Bevor er 1997 zur Nomura-Gruppe kam, arbeitete er für die Itochu Corporation als Devisenhändler und Ökonom. Während dieser Zeit absolvierte er eine Ausbildung zum Ökonomen am Japan Centre for Economic Research. Herr Hiramatsu erhielt einen BSc-Abschluss in Mathematik von der Universität Tokio und einen MSc-Abschluss in Finanzwissenschaften von der London Business School. Er ist Certified Management Accountant (CMA) und Chartered Financial Analyst (CFA).

### **James Downing (Brite)**

Herr Downing ist seit Februar 2012 Head of Intermediary Sales, EMEA bei American Century Investments („ACI“). Des Weiteren ist er Leiter der Niederlassung von ACI in London und für alle finanziellen, kundenbezogenen, aufsichtsrechtlichen und operativen Aspekte von ACI als von der FCA reguliertem Unternehmen verantwortlich. Er ist Mitglied des Anti-Bribery Committee von ACI, Mitglied des ACI Global Distribution Leadership Teams und Verwaltungsratsmitglied der von der FCA regulierten Niederlassung von ACI und der Niederlassung in Frankfurt verantwortlich. Darüber hinaus ist Herr Downing Managing Director des EMEA Client Business bei ACI, verantwortlich für alle Verkäufe und Kundendienstleistungen, sowie Managing Director of EMEA Intermediary Sales. Vor seiner Tätigkeit bei ACI war Herr Downing Director of Wealth Management bei Russell Investments und baute dort das britische Vermögensverwaltungsgeschäft mit Privatbanken, Börsenmaklern und Family Offices auf. Herr Downing ist Inhaber des Investment Management Certificate.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder wurde jemals wegen eines strafrechtlich verfolgbareren Vergehens für schuldig befunden, noch war eines der Verwaltungsratsmitglieder beteiligt an Konkursverfahren, freiwilligen privaten Vergleichen, Konkursverfahren, Zwangsliquidationen, freiwilligen Liquidationen eines Gläubigers, Insolvenzverwaltungen, freiwilligen Vergleichen zur Abwendung des Konkurses als Kapital- oder Personengesellschaft, jeglichen Vergleichen oder Übereinkünften mit Gläubigern allgemein oder einer Gläubigerklasse einer Gesellschaft, bei der sie als Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter eine Führungsposition innehatten, und kein Verwaltungsratsmitglied war bisher der Kritik einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschließlich eines anerkannten Berufsverbands) ausgesetzt, und keinem Verwaltungsratsmitglied wurde jemals durch gerichtlichen Beschluss untersagt, als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft aufzutreten oder bei der Leitung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu werden.

### **Manager**

Der Fonds hat Bridge Fund Management Limited gemäß dem Managementvertrag zu seinem Manager ernannt, und Bridge Fund Management Limited ist – unter Aufsicht der Verwaltungsratsmitglieder – für die tägliche Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds verantwortlich. Der Manager, ein Unternehmen der MJ Hudson Group plc, ist eine am 16. Dezember 2015 in Irland unter der Registernummer 573961 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. MJ Hudson Group plc ist ein am Alternative Investment Market (AIM) notierter Anbieter von Beratungs-, Outsourcing- sowie Daten- und

Analysedienstleistungen für den globalen Fondsmanagementsektor. Der Manager ist von der Zentralbank als Fondsmanagementgesellschaft gemäß der OGAW-Verordnung und als Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM) gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über Verwalter alternativer Investmentfonds von 2013 in ihren jeweils gültigen Fassungen zugelassen. Hauptgeschäftsaktivität des Managers ist die Verwaltung von Investmentfonds. Der Manager hat den Anlageverwalter zum diskretionären Anlageverwalter der Teilfonds des Fonds ernannt. Der Manager hat die Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Verwaltung des Fonds, darunter die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, sowie verbundene Fondsbuchhaltungsleistungen betraut.

Die Sekretariatsaufgaben des Managers werden vom Unternehmenssekretariat des Managers erbracht.

Der Manager kann auch für andere, in Irland oder andernorts ansässige Fonds oder Kunden, die mit dem Fonds an denselben Märkten konkurrieren könnten, Verwaltungs- und/oder sonstige Dienstleistungen erbringen.

Im Folgenden sind die Verwaltungsratsmitglieder des Managers aufgeführt:

### **David Dillon**

David Dillon ist ein seit 1978 zugelassener Rechtsanwalt. Er hat einen Bachelor of Law des University Collective Dublin und einen MBA des Trinity College Dublin. David Dillon war einer der Gründungspartner der Anwaltskanzlei Dillon Eustace. Er bekleidet Verwaltungsratspositionen bei einer Reihe von in Irland ansässigen Anlage- und Fondsverwaltungsgesellschaften. Er war Mitglied einer Reihe von Ausschüssen und Unterausschüssen für Handels- und Finanzdienstleistungsrecht, die von der Irish Law Society errichtet wurden. Er ist ehemaliger Vorsitzender des Investment Funds Committee (Committee I) der International Bar Association, ehemaliger Vorsitzender der IFSC Funds Working Group der irischen Regierung und Mitglied der Clearing Group des IFSC. Er war außerdem Mitglied des Certified Accountant Accounts Awards Committee. David Dillon ist derzeit Teil des Organisationsausschusses für die vom ICI und der IBA veranstaltete Konferenz zur Globalisierung von Investmentfonds. Er war 1983/1984 für die internationale Kanzlei Hamada and Matsumoto (nun Mori Hamada and Matsumoto) in Tokio tätig. David Dillon referiert regelmäßig auf internationalen Foren.

### **Paul McNaughton**

Paul McNaughton verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in den Bereichen Banking/Finanzen, Fondsverwaltung und Wertpapierabwicklung. Darüber hinaus war Paul McNaughton zehn Jahre für IDA Ireland in Dublin wie auch den USA tätig, um Irland als Standort für multinationale Investitionen zu bewerben. Danach war er am Aufbau des Fondsgeschäfts des IFSC der Bank of Ireland beteiligt, bevor er zur Deutschen Bank wechselte, um deren Fondsgeschäftszweig in Irland zu errichten. Er leitete das Geschäft mit Offshore-Fonds der Deutschen Bank, einschließlich des Bereichs Hedgefonds-Verwaltung, der hauptsächlich in Dublin und auf den Kaimaninseln angesiedelt ist, bevor er die Position des Global Head des Fondsdienstleistungsgeschäfts der Deutschen Bank weltweit übernahm. Paul McNaughton verließ die Deutsche Bank im August 2004, nachdem er federführend beim Verkauf des Bereichs Global Custody and Funds der Deutschen Bank an State Street Bank mitgewirkt hatte, und ist nun als Berater und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für mehrere Investmentgesellschaften und andere Finanzunternehmen tätig. Er schloss sein Studium in Wirtschaftswissenschaften am Trinity College Dublin mit Auszeichnung ab. Er war Gründungsvorsitzender der IFIA (Irish Funds Industry Association) und Mitglied der Task Force on Mutual Fund Administration der irischen Regierung. Überdies trug er wesentlich zum Wachstum des Geschäfts mit Fonds für traditionelle und alternative Anlageklassen in Irland bei.

## **Patrick Robinson**

Patrick Robinson verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in den Branchen Vermögensverwaltung und Fondsdienstleistungen. Er begann seine Karriere im Oktober 2009 als Berater bei Bridge Consulting Limited, einem mit dem Manager verbundenen Unternehmen, bevor er im August 2014 zum Chief Executive Officer ernannt wurde. Patrick Robinson verfügt über umfassende Kenntnisse in Bezug auf OGAW- und AIFM-Anforderungen und hat Fondslancierungsprojekte verwaltet, einschließlich der Unterstützung bei der Produktentwicklung. Er hat die Risiko-, Compliance- und operative Infrastruktur einer Reihe von Vermögensverwaltungsgesellschaften errichtet. Vor Bridge Consulting Limited war Patrick Robinson für RBS Fund Services (Ireland) Ltd tätig, wo er das Operations Team leitete, das für die Beaufsichtigung und Überwachung einer Vielzahl an Managern und Dienstleistern verantwortlich zeichnete, die von den von RBS FSI verwalteten Fonds beauftragt wurden. Davor arbeitete Patrick Robinson für Olympia Capital (Ireland) Ltd. Dort leitete er das Fondsbuchhaltungsgeschäft für eine Reihe von Kunden bei einer breiten Palette an alternativen Fondsprodukten. Er hält einen Master-Abschluss in Finance and Investment der University of Ulster.

## **Hugh Grootenhuis**

Hugh Grootenhuis verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, in denen er verschiedene Rollen innehatte. Er war 18 Jahre lang für die Schroders Bankengruppe tätig, wo er sich umfassende Kenntnisse im Bereich Investment Banking aneignete. Er arbeitete in London, Tokio und Singapur für Schroders und war den Großteil seiner Zeit dort Teil der Gruppe für die internationalen Aktien- und Kapitalmärkte. Hugh Grootenhuis wechselte 1999 als Leiter des Bereichs Neugeschäfte zu Waverton Investment Management Limited („Waverton“, zuvor J O Hambro Investment Management Limited). In seiner Zeit bei Waverton zeichnete er für die Vermarktung des Privatkundengeschäfts von Waverton sowie die Strukturierung von Long-only-Aktien- und Hedgefonds-Vehikeln verantwortlich. Im Mai 2007 wurde er zum Leiter des Fondsgeschäfts ernannt und in den Vorstand berufen. Im Juni 2009 wurde er zum Chief Executive Officer ernannt. Diesen Posten bekleidete er bis Juli 2015. Hugh Grootenhuis wurde im Januar 2016 als Sonderberater von S.W. Mitchell Capital LLP beauftragt, um das Unternehmen bei der Geschäftsentwicklung, einschließlich Governance und Aufsicht, zu unterstützen. Er ist überdies Verwaltungsratsmitglied des Dubliner OGAW S.W. Mitchell Capital plc. 2017 wurde er in die Verwaltungsräte von Charles Stanley Group PLC und Charles Stanley & Co. berufen. Hugh Grootenhuis hat einen Abschluss in Geographie und Landökonomie der University of Cambridge.

## **William Roxburgh**

William „Will“ Roxburgh ist ein erfahrener Anlageexperte mit Schwerpunkt auf den Bereichen Anlageverwaltung, Fondsstrukturierung, Fonds- und Risikomanagement sowie operative Infrastruktur.

Er bekleidet derzeit den Posten des Managing Director der Abteilung Fund Management Solutions von MJ Hudson Limited, einem führenden Anlageverwaltungsberater, bei dem er ein 20-köpfiges Team mit Fokus auf die drei Kern-Dienstleistungsbereiche (Infrastrukturlösungen für das Fondsmanagement, regulatorisches Hosting und Fondsverwaltung) leitet.

Will Roxburgh weist 14 Jahre an Erfahrung an illiquiden Anlagemärkten auf. Er begann seine Karriere als Manager und Anlageexperte für Immobilienfonds, bevor er 2010 zu MJ Hudson wechselte, wo er ein Venture-Capital-Portfolio verwaltete, das auch Wachstumsunternehmen und Spin-out-Start-ups umfasste. In den letzten zehn Jahren hat er sich auf die Märkte für variable Kapital-, Immobilien- und Private-Equity-Anlagen und die Verwaltung dieser Anlagen konzentriert. Will Roxburgh verfügt über umfassende Kenntnisse in der Anlageanalyse sowie beim Aufbau von Unternehmen als Gründer/Unternehmer.

Er hat einen Abschluss in Business Management und Estate Management, ist Member of the Royal Institution of Chartered Surveyors (MRICS) und weist ein Investment Management Certificate (IMC) auf.

### **Brian Finneran**

Brian Finneran verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Seit seinem Beitritt zu MJ Hudson Bridge im November 2014 wurde Brian zur Designated Person (PCF-39) – unter anderem für die Funktion Fondsrisikomanagement – einer Reihe von selbst verwalteten OGAW-Fonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFMs ernannt. Er hat überdies eine Reihe von Risikoberatungsprojekten für Vermögensverwalter durchgeführt. Vor seinem Wechsel zu MJ Hudson Bridge war Brian Finneran für Marathon Asset Management (London) tätig, wo er das für Hedgefonds zuständige Team leitete und für die Überwachung, Kontrolle und Entwicklung der Palette an alternativen Fonds von Marathon verantwortlich zeichnete. Davor arbeitete er bei Citi Hedge Fund Services (zuvor BISYS Hedge Fund Services), wo er ein Team leitete, das mit der Verwaltung einer Reihe von Hedge- und Dach-Hedgefonds-Kunden betraut war. Brian Finneran ist Mitglied und seit 2021 Vorsitzender der Irish Funds Investment Risk Working Group. Er hat einen Abschluss in Accounting & Finance von der Dublin City University und ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

### **Anlageverwalter**

Der Manager hat Nomura Asset Management U.K. Limited zum Anlageverwalter des Fonds ernannt. Nomura Asset Management U.K Limited fungiert auch als Promoter des Fonds.

Der Anlageverwalter wurde 1984 in England gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Nomura Asset Management Co., Ltd., Tokio.

Die vom Anlageverwalter verwalteten Vermögenswerte beliefen sich zum 31. März 2022 auf einen Wert von 36,03 Milliarden US-Dollar.

Der Anlageverwalter hat sich über lange Jahre einen Namen im Bereich der Verwaltung von Wertpapieren aus dem Fernen Osten und insbesondere aus den Schwellenländern dieser Region gemacht. Der Anlageverwalter wurde von der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt.

Der Anlageverwalter ist auch bei der SEC als Anlageberater gemäß dem Investment Advisers Act registriert. Weitere Informationen in Bezug auf den Anlageverwalter finden Sie in Teil 1 und Teil 2 des Formulars „ADV“ des Anlageverwalters unter <http://www.adviserinfo.sec.gov/>. Im Hinblick auf die Teilfonds, die - vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften - mit Futures und/oder Rohstoffbeteiligungen handeln, beruft sich der Anlageverwalter bzw. der jeweilige Unteranlageverwalter auf eine Befreiung von der Registrierung als CPO gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3).

Der Anlageverwalter ist dafür zuständig, nach eigenem Ermessen die Anlage der Vermögenswerte des Teilfonds zu verwalten. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter gemäß den Anlagezielen und -strategien des jeweiligen Teilfonds für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen des Teilfonds verantwortlich, untersteht dabei jedoch der Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungsratsmitglieder. Der Fonds kann für keinerlei Gerichtsverfahren, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des Anlageverwalters ergeben, bzw. für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen, die in Befolgung der Ratschläge oder Empfehlungen des Anlageverwalters entstanden sind, haftbar gemacht werden.

## **Unteranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann die seiner Verantwortung unterliegende Anlageverwaltung der Teilfonds an Unteranlageverwalter übertragen. Der Anlageverwalter kann für keinerlei Gerichtsverfahren, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen der von ihm ernannten Unteranlageverwalter bzw. für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen, die in Befolgung der Ratschläge oder Empfehlungen der Unteranlageverwalter entstanden sind, haftbar gemacht werden. Nähere Informationen zu den für die einzelnen Teilfonds ernannten Unteranlageverwaltern werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt und außerdem in den regelmäßigen Fondsberichten bekannt gegeben.

## **Verwaltungsgesellschaft**

Der Manager hat gemäß dem Verwaltungsvertrag Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited zur Verwaltungsgesellschaft und Registerstelle des Fonds ernannt und mit der täglichen Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds beauftragt. Zu den Verantwortungsbereichen der Verwaltungsgesellschaft zählen die Eintragung der Anteile und Dienste einer Transferstelle, die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte des Fonds. Der Manager hat zudem die Verwaltungsgesellschaft mit Dienstleistungen bezüglich Währungsabsicherungsgeschäften für die betreffenden Anteilklassen beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine private limited company irischen Rechts, die am 29. März 1995 gegründet wurde, unter der Nr. 231236 eingetragen ist und über ein voll eingezahltes Nennkapital von mehr als 700.000 USD verfügt. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co., einer gemäß den Gesetzen des US-Bundesstaats New York gebildeten Kommanditgesellschaft. Der eingetragene Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich an der im Anschriftenverzeichnis aufgeführten Adresse. Das Hauptgeschäft der Verwaltungsgesellschaft liegt in der Fondsverwaltung, Rechnungslegung, Registrierung, den Transferstellendiensten und den hiermit verbundenen Dienstleistungen für Anteilhaber von Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds.

## **Verwahrstelle**

Der Fonds hat gemäß der Verwahrstellenvereinbarung Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle aller seiner Vermögenswerte ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine private limited company irischen Rechts, die am 29. März 1995 gegründet wurde, unter der Nr. 231235 eingetragen ist und über ein voll eingezahltes Nennkapital von mehr als 1.500.000 USD verfügt. Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman International LLC. Der eingetragene Hauptsitz der Verwahrstelle befindet sich an der im Anschriftenverzeichnis aufgeführten Adresse. Ihr Hauptgeschäft liegt in der Bereitstellung von Depotbank- und Treuhänderdiensten einschließlich der Bereitstellung von Firmenkunden-Treuhänderdiensten für Organismen für gemeinsame Anlagen.

### *Aufgaben der Verwahrstelle*

Die Verwahrstelle hat bestimmte Treuepflichten, die sie gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen ausführen muss. Dazu gehören die Verwahrung, Überwachung und Prüfung der Vermögenswerte des Fonds und der einzelnen Teilfonds. Weiterhin ist die Verwahrstelle für die Überwachung der Barmittel in Bezug auf die Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Teilfonds verantwortlich.

Die Verwahrstelle hat u. a. die Pflicht zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen des Fonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen des Fonds ausführen, sofern diese nicht den OGAW-Vorschriften oder der Satzung widersprechen. Die Verwahrstelle ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebaren des Fonds in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilhabern anschließend darüber Bericht zu erstatten.

#### *Haftung der Verwahrstelle*

Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung haftet die Verwahrstelle für den Verlust von Finanzinstrumenten (d. h. Vermögenswerten, die gemäß den OGAW-Verordnungen in Verwahrung gehalten werden müssen), die von ihr oder einer Unter-Depotbank verwahrt werden, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust durch ein äußeres Ereignis verursacht wurde, das außerhalb ihrer Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet ferner für alle sonstigen Verluste, die aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Richtlinien entstehen.

#### *Übertragung*

Im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung hat die Verwahrstelle die Befugnis, ihre Verwahrungsfunktionen ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird jedoch nicht davon berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrungsaufgaben in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente an die in Anhang IV dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Unternehmen delegiert.

#### *Konflikte*

Gelegentlich können potenzielle Interessenkonflikte, die die Verwahrstelle und ihre Delegierten betreffen, auftreten, beispielsweise dann, wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein Interesse am Ergebnis einer für den Fonds erbrachten Dienstleistung oder Aktivität oder einer im Namen des Fonds durchgeführten Transaktion hat, das sich vom Interesse des Fonds unterscheidet, oder wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein Interesse am Ergebnis einer für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbrachten Dienstleistung oder Aktivität hat, das den Interessen des Fonds widerspricht. Gelegentlich können Konflikte auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Delegierten oder verbundenen Unternehmen entstehen, z. B. wenn ein beauftragter Delegierter eine Konzerngesellschaft ist und des Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat. Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktrichtlinie zur Handhabung solcher Konflikte implementiert.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, zu Interessenkonflikten, die auftreten können, und zu den Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

#### **Vertriebsgesellschaft**

Der Manager hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag und der Vertriebsvereinbarung Nomura Asset Management U.K. Limited zur Vertriebsgesellschaft der Teilfonds ernannt. Die Vertriebsgesellschaft ist berechtigt, ihre Aufgaben als Vertriebsgesellschaft gemäß den Vorschriften der Zentralbank ganz oder teilweise an Unter-Vertriebsgesellschaften zu übertragen. Nomura Asset Management U.K. Limited von

der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs zugelassen und wird von ihr überwacht.

Der Manager kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Einrichtungen ernennen, um Anteile in einem oder mehreren Teilfonds bzw. einer oder mehreren Anteilsklassen auszugeben.

### **Zahlstellen, Vertreter bzw. Korrespondenzbanken**

Die lokalen Gesetze bzw. Verordnungen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können die Ernennung von Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsgesellschaften oder Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) und die Führung der Konten durch solche Zahlstellen, über die die Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Dividenden gezahlt werden können, vorschreiben. Anteilinhaber, die freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften Zeichnungs- bzw. Rücknahmegelder bzw. Dividenden über eine Vermittlerstelle anstatt direkt über die Verwahrstelle (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Gerichtsbarkeit) zahlen bzw. erhalten, tragen gegenüber dieser Vermittlerstelle ein Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwahrstelle im Namen des Fonds oder des entsprechenden Teilfonds und (b) Rücknahmegelder, die von dieser Vermittlerstelle an den jeweiligen Anteilinhaber zu zahlen sind.

Gebühren und Ausgaben der Zahlstellen, die vom Fonds oder dem Manager ernannt werden können, entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden vom Fonds übernommen.

Zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit Anteilinhabern in Ländern, in denen Zahlstellen ernannt werden, können für die betreffenden Anteilinhaber Ländernachträge erstellt und an diese ausgegeben werden. In einem solchen Fall wird eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen zur Ernennung der Zahlstellen in die entsprechenden Ländernachträge aufgenommen.

Alle Anteilinhaber des Fonds oder des Teilfonds, für die eine Zahlstelle ernannt wird, können die Dienstleistungen der vom oder im Namen des Teilfonds ernannten Zahlstelle in Anspruch nehmen.

Nähere Informationen über die Zahlstellen, die (gegebenenfalls) vom Fonds oder vom Manager ernannt werden können, sind in einem oder mehreren Ländernachträgen dieses Verkaufsprospekts enthalten, die jeweils nach der Ernennung oder dem Erlöschen einer Ernennung von Zahlstellen aktualisiert werden.

### **Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Manager, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sowie deren jeweilige verbundene Unternehmen, Mitglieder der Geschäftsleitung, Verwaltungsratsmitglieder und Anteilinhaber, Mitarbeitenden und Vertreter (zusammenfassend die „Parteien“ genannt) sind oder können in anderen Finanz-, Anlage- und Berufstätigkeiten engagiert sein. Hieraus kann gelegentlich ein Interessenkonflikt mit der Verwaltung des Fonds bzw. ihren jeweiligen Aufgaben in Bezug auf den Fonds entstehen. Zu solchen Tätigkeiten zählen die Verwaltung oder die Beratung anderer Fonds, der An- und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Brokerdienste, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (unter Umständen, unter denen die der bewertenden Stelle zu zahlenden Gebühren mit dem Wert der Anlagen steigen) sowie Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, darunter Fonds oder Gesellschaften, in die der Fonds investieren könnte. So können insbesondere der Manager, der Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter in der Verwaltung oder Beratung anderer Anlagefonds tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Fonds oder seine Teilfonds oder deren Anlageziele sich mit denen des Fonds bzw. seiner Teilfonds überschneiden.

Jede Partei wird sich nach besten Kräften darum bemühen sicherzustellen, dass ihre Leistung bei der Erfüllung ihrer entsprechenden Aufgaben nicht durch solche anderen Engagements beeinträchtigt wird

und dass hieraus eventuell entstehende Interessenkonflikte auf faire Weise gelöst werden.

Es ist dem Manager, dem Anlageverwalter, den Unteranlageverwaltern, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsgesellschaft und allen anderen Beauftragten und Unterbeauftragten des Fonds oder der Verwahrstelle (ausgenommen von der Verwahrstelle beauftragte Unter-Depotbanken, bei denen es sich um konzernfremde Gesellschaften handelt), den verbundenen Gesellschaften bzw. Konzerngesellschaften des Fonds, der Verwahrstelle, deren Beauftragten und Unterbeauftragten nicht verboten, Transaktionen mit dem Fonds abzuwickeln. Hierzu zählen unter anderem der Besitz oder der Verkauf von bzw. der anderweitige Handel mit vom Fonds ausgegebenen oder im Besitz des Fonds befindlichen Anteilen. In einem solchen Fall ist keine dieser Einrichtungen verpflichtet, dem Fonds gegenüber für Gewinne oder Vorteile Rechenschaft abzulegen, die aus einer oder im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion entstehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass solche Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilhaber sind. Weitere Voraussetzungen:

- (a) der Wert der Transaktion wird von einer Person bescheinigt, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigt wurde (bzw., im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, einer Person, die vom Manager als unabhängig und kompetent genehmigt wurde); oder
- (b) die Transaktion wird zu den besten Bedingungen ausgeführt, die an einer organisierten Börse gemäß den Regeln dieser Börse verfügbar sind; oder
- (c) falls die Bedingungen unter (a) und (b) nicht durchführbar sind, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wird und im besten Interesse der Anteilhaber ist (im Falle von Geschäften, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, vergewissert sich der Manager, dass das Geschäft zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wird und im besten Interesse der Anteilhaber ist).

Die Verwahrstelle (bzw. der Manager, falls die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist) muss dokumentieren, wie die Anforderungen von (a), (b) oder (c) oben erfüllt wurden. Wenn Transaktionen gemäß (c) oben durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Manager) die Gründe, weshalb sie davon überzeugt ist, dass die Transaktion die oben dargelegten Grundsätze erfüllt, dokumentieren.

Der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters kann in Anteile investieren, damit der Teilfonds oder eine Anteilsklasse über eine Mindestgröße verfügt oder in der Lage ist, effizienter zu arbeiten. Unter solchen Umständen kann der Anlageverwalter oder sein verbundenes Unternehmen einen hohen Anteil der aufgelegten Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse halten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem den Anlageverwalter zur Bewertung bestimmter Anlagen zu Rate ziehen. Da die Gebühren des Anlageverwalters auf dem Wert der Anlagen eines Teilfonds basieren (und somit mit dem Anstieg des Werts der Anlagen im jeweiligen Teilfonds ebenfalls ansteigen), besteht ein Interessenkonflikt, der aus der Mitwirkung des Anlageverwalters an der Bewertung von Anlagen des Teilfonds und den anderen Pflichten und Aufgaben des Anlageverwalters bezüglich des Teilfonds resultiert. Der Anlageverwalter hat Preissetzungsverfahren eingeführt, die dazu dienen, einen fairen Preis für alle nicht börsennotierten Anlagen festzulegen. Diese Verfahren entsprechen den für die Bewertung solcher Anlagen geltenden Branchenstandards.

Nähere Informationen über die Interessen der Verwaltungsratsmitglieder sind im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt.

#### **Indirekte Provisionen („Soft Commissions“)**

Im Einklang mit seinen Verpflichtungen gemäß MiFID II muss der Anlageverwalter dem entsprechenden Teilfonds alle von Dritten in Bezug auf die vom Anlageverwalter für den Fonds erbrachten Anlageverwaltungsdienstleistungen gezahlten oder bereitgestellten Gebühren, Provisionen oder anderen geldwerten Vorteile so bald wie möglich nach Erhalt zurückzahlen.

Insbesondere wird, wenn der Anlageverwalter erfolgreich die Rückvergütung eines Teils der an Broker oder Händler gezahlten Provisionen in Verbindung mit dem Erwerb und/oder Verkauf von Wertpapieren, zulässigen derivativen Instrumenten oder Techniken und Instrumenten für den Fonds oder einen Teilfonds aushandelt, die rückvergütete Provision an den Fonds bzw. den betreffenden Teilfonds ausgezahlt.

Dem Anlageverwalter ist es jedoch gestattet, geringfügige nicht-monetäre Vorteile, die er von Dritten erhalten hat, einzubehalten, wenn die Einhaltung der Pflicht des Anlageverwalters, im besten Interesse des Fonds zu handeln, durch diese Vorteile nicht beeinträchtigt wird, sofern sie gegenüber dem Fonds vor der Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten durch dieses Unternehmen offengelegt werden. Eine Liste der akzeptablen „geringfügigen nicht-monetären Vorteile“ ist in der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission enthalten.

Der Anlageverwalter darf Analysen von Dritten nur in einer Form erhalten, die nicht gegen die MiFID verstößt.

Anlageanalysen stellen keinen Anreiz im Sinne der MiFID dar, wenn sie vom Anlageverwalter selbst aus eigenen Mitteln oder aus einem Analysekonto oder einer ähnlichen Einrichtung, die diesem im Wesentlichen entspricht und durch eine vom jeweiligen Teilfonds erhobene spezielle Analysegebühr finanziert wird, bezahlt werden.

In diesem Zusammenhang kann der Anlageverwalter die Kosten für Analysen, die vom Anlageverwalter bei der Verwaltung des Fondsvermögens verwendet werden oder verwendet werden können, aus seinen eigenen Mitteln oder aus einem Analysekonto, das durch eine vom jeweiligen Teilfonds erhobene spezielle Analysegebühr finanziert wird, begleichen, wie weiter unten unter „Analysekosten“ im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt.

### **3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**

#### **Gründungskosten**

Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation des Fonds sowie der Teilfonds, einschließlich der Gebühren für die Fachberater des Fonds und der Gebühren und Aufwendungen für die Registrierung des Fonds und seiner Teilfonds im Hinblick auf deren Verkauf an unterschiedlichen Märkten, werden vom Fonds getragen. Diese Gebühren und Aufwendungen belaufen sich auf ca. 125.000 EUR und wurden über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Fonds abgeschrieben. Die Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Auflegung neuer Teilfonds können wie im entsprechenden Nachtrag aufgeführt abgeschrieben werden.

Die Abschreibung der Gründungskosten ist laut internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards, IFRS) nicht zulässig. Diese sehen vor, dass sie bei ihrem Anfallen in der Erfolgsrechnung verbucht werden müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder vertreten jedoch die Ansicht, dass eine Abschreibung dieser Kosten einen gerechteren Ansatz darstellt, da hierdurch sichergestellt wird, dass die ersten Anleger des ersten Teilfonds des Fonds nicht den gesamten Umfang der Kosten zu tragen haben. Sie haben deshalb beschlossen, zur Berechnung des Nettoinventarwerts die geschätzten Gründungskosten über fünf Jahre abzuschreiben. Angesichts der Tatsache, dass die vom Fonds zur Berechnung des Nettoinventarwerts verwendete Grundlage von der von den IFRS geforderten Grundlage abweicht, kann der Fonds gezwungen sein, dem Jahresabschluss einen Hinweis zur Überleitungsrechnung beizufügen, um die mit diesen beiden Berechnungsgrundlagen erzielten Werte abzustimmen, und ein Prüfgutachten zum Jahresbericht vorzulegen, das bestätigt, dass dieser diesbezüglich korrekt ist.

#### **Betriebskosten und Betriebsaufwendungen**

Der Fonds trägt sämtliche nachfolgend beschriebenen Betriebskosten und Betriebsaufwendungen, die er zu tragen hat.

Die vom Fonds während der gesamten Dauer des Fonds neben den Gründungskosten und den Kosten und Aufwendungen für den Verwaltungsrat, den Manager, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft und die Zahlstelle, die vom oder im Namen des Fonds ernannt wurden, zu tragenden Aufwendungen beinhalten unter anderem Broker- und Bankprovisionen und -aufwendungen, Analysekosten, Kosten für Rechts- und anderweitige fachliche Beratung, Sekretariatskosten, Kosten für die Aktenführung beim Companies Registration Office bzw. dem irischen Handelsregister sowie gesetzliche Kosten, Gebühren für die Aufsichtsbehörde, Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Übersetzungs- und Buchhaltungskosten, Darlehenszinsen, für den Fonds geltende Steuern und staatliche Ausgaben, Kosten für Erstellung, Übersetzung, Druck und Vertrieb von Berichten und Mitteilungen, Kosten für sämtliches Marketingmaterial und Werbung sowie Kosten für die regelmäßige Aktualisierung des Verkaufsprospekts, Kosten für die Börsennotierung, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung, der Börsennotierung und dem Vertrieb des Fonds und der aufgelegten oder noch aufzulegenden Anteile, sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Aufrechterhaltung eines Kreditratings für einen Teilfonds oder Anteilsklassen oder Anteile, Ausgaben im Zusammenhang mit Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder, Ausgaben für die Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts, Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Emission oder Rücknahme von Anteilen, Portokosten, Ausgaben für Telefon, Fax und Telex sowie sämtliche anderen Ausgaben einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Alle diese Ausgaben können gemäß der üblichen Rechnungslegungspraxis nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder vom Fonds abgegrenzt und abgeschrieben werden. Ein geschätztes Auflaufen der Betriebsausgaben des Fonds ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds vorgesehen. Betriebsausgaben sowie Gebühren und Aufwendungen für Dienstleister, die vom Fonds zu zahlen sind, werden von allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder des der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts getragen, wobei Gebühren und Aufwendungen, die einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse direkt oder indirekt zugeordnet werden können, ausschließlich von diesem Teilfonds oder dieser Anteilsklasse übernommen werden.

## **Verwaltungsgebühren und -aufwendungen**

### **Gebühren der Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen jedes Teilfonds eine an jedem Bewertungszeitpunkt auflaufende und monatlich rückwirkend zu zahlende Jahresgebühr zu einem Satz zwischen 0,015 % und 0,045 %, die 0,045 % p. a. des Gesamtwertes aller Teilfonds des Umbrella-Fonds nicht überschreiten darf. Der Satz von 0,045 % unterliegt einer jährlichen Mindestgebühr von insgesamt 48.000 USD je Teilfonds (ggf. zuzüglich MwSt.). Der Verwaltungsgesellschaft steht außerdem eine monatliche Gebühr in Höhe von 333,33 USD pro lancierter Anteilsklasse eines Teilfonds zu (für die ersten drei vom Fonds lancierten Anteilsklassen eines Teilfonds wird diese Gebühr nicht erhoben).

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf eine Eintragungsgebühr pro Teilfonds von 10.000 USD p. a. sowie auf Eintragungsgebühren und Transaktionsgebühren zu den üblichen Handelssätzen. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Fonds die Erstattung ihrer gesamten Auslagen beanspruchen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Fonds entstanden sind, darunter Rechtskosten, Gebühren für Kurierdienste und Telekommunikationsgebühren und -kosten, gegebenenfalls inklusive Mehrwertsteuer.

Jeder Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft.

Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für die Durchführung von Währungsabsicherungsgeschäften für Anteilsklassen erhebt, werden aus dem Vermögen der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds gezahlt, die abgesichert wird.

### **Gebühren der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Zahlung einer Treuhandgebühr aus dem Vermögen jedes Teilfonds. Diese Gebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und ist rückwirkend monatlich zahlbar. Sie beträgt 0,0125 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anrecht auf eine Depotbankgebühr aus dem Vermögen des Teilfonds. Diese läuft zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und ist rückwirkend monatlich zahlbar. Sie darf 0,4 % p. a. des Marktwerts der Anlagen nicht übersteigen, die der Teilfonds eventuell auf dem entsprechenden Markt tätigt, versteht sich jedoch vorbehaltlich einer jährlichen Gebühr von mindestens 12.000 USD.

Die Verwahrstelle hat ferner Anspruch auf vereinbarte Transaktionsgebühren und auf Erstattung ordnungsgemäß belegter Auslagen aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds (gegebenenfalls

zuzüglich Mehrwertsteuer); hierzu gehören auch Rechtsberatungsgebühren, Kurierkosten und Telekommunikationskosten sowie die Transaktionsgebühren und -kosten sämtlicher Unter-Depotbanken, die sie eventuell ernennt. Diese entsprechen handelsüblichen Sätzen und beinhalten gegebenenfalls auch anfallende Mehrwertsteuern.

Jeder Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle.

### **Managergebühr**

Gemäß dem Managementvertrag steht dem Manager eine vom Fonds zu zahlende jährliche Gebühr in Höhe von maximal 0,01% des Nettoinventarwerts des Fonds zu. Die Managergebühr ist gegebenenfalls mehrwertsteuerpflichtig. Die Gebühr wird täglich berechnet und erhoben und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Der Manager kann die Managergebühr in Absprache mit den Verwaltungsratsmitgliedern senken oder auf diese verzichten.

Der Manager hat überdies Anspruch auf die Erstattung all seiner Auslagen aus den Vermögenswerten des Fonds. Der Manager hat Anspruch auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf alle an ihn gezahlten oder von ihm zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen. Diese Rückerstattungen werden aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen.

### **Gebühren des Anlageverwalters**

Der Anlageverwalter erhält eine Gebühr aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds, die im entsprechenden Nachtrag veröffentlichten Gebühren bezahlen. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Erstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie der eventuell anfallenden Mehrwertsteuer auf an ihn bzw. von ihm zu zahlende Gebühren und Aufwendungen durch den Fonds. Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und aus seinen eigenen Mitteln verbundenen Einrichtungen, Vermittlern und/oder Anteilinhabern Nachlässe auf einen Teil oder die Gesamtsumme der Anlageverwaltungsgebühren und/oder des Erfolgshonorars einräumen. Der Anlageverwalter kann ganz oder teilweise auf seine Gebühren verzichten.

Der Anlageverwalter kann für die Verwaltung bestimmter Anteilklassen mit Anteilinhabern eine separate Vereinbarung über die Anlageverwaltungsgebühren treffen (einschließlich Vereinbarungen über Nachlässe wie oben beschrieben). Diese Gebühr ist nicht aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Sie wird laut der Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter und dem jeweiligen Anteilinhaber berechnet und gezahlt.

### **Erfolgshonorar**

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf eine leistungsabhängige Anlageverwaltungsgebühr (das „Erfolgshonorar“), die für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist, wie im wie im relevanten Klassennachtrag für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Der Anlageverwalter kann für die Verwaltung bestimmter Anteilklassen mit Anteilinhabern eine separate Vereinbarung über das Erfolgshonorar treffen (einschließlich Vereinbarungen über Nachlässe wie oben beschrieben). Dieses Honorar ist nicht aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu bezahlen. Dieses Erfolgshonorar wird gemäß Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter und dem jeweiligen Anteilinhaber berechnet und gezahlt.

### **Gebühren des Unteranlageverwalters**

Der Anlageverwalter muss aus den von ihm erhaltenen Gebühren die Gebühren für sämtliche Untereinlageverwalter entrichten, die er für einen oder mehrere Teilfonds ernannt hat.

### **Gebühren der Zahlstellen**

Gebühren und Aufwendungen für vom Fonds oder vom Manager ernannte Zahlstellen entsprechen den handelsüblichen Sätzen, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer, und werden vom Fonds oder Teilfonds übernommen, für den die Zahlstelle ernannt wurde.

Alle Anteilinhaber des Fonds oder des Teilfonds, für die eine Zahlstelle ernannt wurde, können die Dienste von Zahlstellen in Anspruch nehmen, die vom oder im Namen des Fonds bzw. Teilfonds ernannt wurden.

### **Ausgabeaufschlag**

Die Anteilinhaber können zur Zahlung eines Ausgabeaufschlags verpflichtet sein, der sich wie im entsprechenden Nachtrag angegeben auf einen Prozentsatz der Zeichnungsgebühren beläuft und der nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts jedes von den Anteilhabern gezeichneten Anteils ausmacht.

### **Rücknahmegebühr**

Die Anteilinhaber können zur Zahlung einer Rücknahmegebühr verpflichtet sein, die wie im entsprechenden Nachtrag angegeben nicht mehr als 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile ausmacht. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anleger ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage betrachten.

### **Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr**

Die Anteilinhaber können zur Zahlung einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, „CDSC“) verpflichtet sein, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben. Die Gebühr wird gegebenenfalls von den an den Anteilinhaber zahlbaren Rücknahmeerlösen abgezogen, abhängig von dem Zeitraum, über den die betreffenden Anteile gehalten wurden. Die Erhebung erfolgt auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil an dem relevanten Handelstag, an dem die entsprechenden Anteile zurückgenommen wurden. Eine evtl. erhobene bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr wird an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder eine andere, ggf. von der entsprechenden Vertriebsgesellschaft ernannte Stelle gezahlt. Darüber hinaus wird auf Anteile, die durch die Wiederanlage von Ausschüttungen entstehen, keine Gebühr erhoben.

### **Vertriebsgebühr**

Die Anteilinhaber können zur Zahlung einer Vertriebsgebühr verpflichtet sein, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben. Diese wird an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder eine andere, ggf. von der Vertriebsgesellschaft ernannte Stelle gezahlt.

### **Umtauschgebühr**

Laut Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse bzw. Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds Gebühren von maximal 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse zu erheben. Sofern in den jeweiligen Klassennachträgen nicht anders vermerkt, haben die Verwaltungsratsmitglieder momentan nicht die Absicht, Umtauschgebühren zu erheben, und sie

werden die Anteilhaber einen Monat im Voraus über ihre Absicht, solche Gebühren zu erheben, in Kenntnis setzen.

## **Swing Pricing**

Sofern der Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes vorsieht, ist der Verwaltungsrat unter bestimmten Umständen berechtigt, den zur Bestimmung des Ausgabepreises verwendeten Nettoinventarwert pro Anteil anzupassen, wie nachstehend unter „Swing Pricing“ beschrieben. In jedem Fall muss die für einen Bewertungszeitpunkt maßgebliche Anpassung des Nettoinventarwerts pro Anteil für jede an diesem Geschäftstag vorgenommene Ausgabe von Anteilen in gleicher Höhe erfolgen.

Die Swing-Pricing-Methode ist auf Seite 87 unter der Überschrift „Swing Pricing“ beschrieben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Anlageverwalter.

## **Betriebliche Kosten / Gebühren aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements**

### *Allgemeines*

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Teilfonds derivative Finanzinstrumente eingeht, direkte/indirekte betriebliche Kosten und/oder Gebühren anfallen, die von den Erträgen eines Teilfonds abgezogen werden können. Im Falle von OTC-Derivaten können sich diese Kosten und Gebühren auf Finanzierungsgebühren und im Falle von an anerkannten Börsen notierten Derivaten auf Brokergebühren erstrecken. Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der im Namen eines Teilfonds vorgenommenen Auswahl der Broker und Kontrahenten für Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten, dass diese Kosten und/oder Gebühren, die von den Erträgen eines Teilfonds abgezogen werden, zu handelsüblichen Sätzen anfallen und keine verdeckten Erträge umfassen. Diese direkten oder indirekten Kosten und Gebühren werden an den betreffenden Broker oder Kontrahenten der Transaktion in dem derivativen Finanzinstrument gezahlt. Alle aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente erzielten Erträge fließen, abzüglich der direkten und indirekten betrieblichen Kosten und Gebühren, dem betreffenden Teilfonds zu.

### *Wertpapierleihgebühren*

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, können von den Erträgen eines Teilfonds direkte/indirekte betriebliche Kosten/Gebühren abgezogen werden, inklusive der an die Wertpapierleihstelle zahlbaren Kosten/Gebühren. Die Wertpapierleihstelle kann bis zu 30 % der von einem Teilfonds über Wertpapierleihgeschäfte erzielten Erträge für ihre Dienstleistungen in Bezug auf die Wertpapierleihe einbehalten. Der Ertragssaldo wird an den betreffenden Teilfonds ausgezahlt. Die Wertpapierleihstelle ist Teil der gleichen Rechtsgruppe von Gesellschaften wie die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft. Die an die Wertpapierleihstelle zahlbaren Kosten/Gebühren umfassen keine verdeckten Erträge.

## **Gebühren der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Verwaltungsratsmitglieder sind laut Satzung berechtigt, für ihre Dienste eine Gebühr zu erheben, deren Höhe von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen wird und pro Verwaltungsratsmitglied bei höchstens 40.000 EUR jährlich liegt. Im Falle besonderer oder zusätzlicher Dienste haben sie Anspruch auf eine Sondervergütung. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen durch den Fonds, die ihnen in Verbindung mit den Geschäften des Fonds oder der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

## **Analysekosten / Investment-Research Kosten**

Bestimmte Teilfonds können Gebühren im Zusammenhang mit dem Kauf von Analysen Dritter tragen, die der Anlageverwalter (oder sein Vertreter) bei der Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet. Unter solchen Umständen betreibt der Anlageverwalter ein Analysekonto oder eine ähnliche Einrichtung, die diesem im Wesentlichen entspricht, um sicherzustellen, dass er seine regulatorischen Verpflichtungen gemäß MiFID II erfüllt. Die vom Anlageverwalter in diesem Szenario geführten Analysekonten werden durch eine spezielle, vom betreffenden Teilfonds erhobene Analysegebühr finanziert, für die Bezahlung von Analysen genutzt, die der Anlageverwalter (oder sein Vertreter) von Dritten bezieht, und gemäß den Vorschriften von MiFID II geführt. Bezüglich der Teilfonds, denen diese Gebühren in Rechnung gestellt werden, wird der Anlageverwalter in Verbindung mit dem Fonds auch ein Analysebudget für die entsprechenden Teilfonds festlegen und regelmäßig überprüfen und die Häufigkeit vereinbaren, mit der diese Gebühren den entsprechenden Teilfonds belastet werden. Weitere Einzelheiten zu den Analysegebühren, die den jeweiligen Teilfonds des Fonds belastet werden, werden im Abschluss des Fonds offen gelegt.

## **Zuordnung der Gebühren und Aufwendungen**

Alle Gebühren, Aufwendungen, Abgaben und Kosten werden dem jeweiligen Teilfonds und innerhalb dieses Teilfonds den Klassen in Rechnung gestellt, in deren Zusammenhang sie entstanden sind. Sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass eine Aufwendung nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Aufwendung in der Regel allen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder auf einer anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern als fair und gerecht erachteten Grundlage zugeordnet. Regelmäßige oder wiederkehrende Gebühren oder Aufwendungen, wie beispielsweise Prüfungsgebühren, können die Verwaltungsratsmitglieder auf einer Schätzungsgrundlage für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und zu gleichen Anteilen über einen beliebigen Zeitraum aufgeteilt auflaufen lassen.

## **Belastung des Kapitals mit Aufwendungen**

Alle regelmäßig anfallenden Gebühren und Aufwendungen können mit den laufenden Erträgen oder mit den realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen verrechnet werden, oder, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt und die jeweilige Vorgehensweise im entsprechenden Anhang dargelegt wird, mit dem Kapital der betreffenden Klasse eines Teilfonds in der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Weise verrechnet werden. Werden regelmäßige Aufwendungen ganz oder teilweise dem Kapital belastet, sollten sich Anteilhaber bewusst sein, dass das Kapital der entsprechenden Klasse aufgezehrt werden kann und Ertrag unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden soll. Es ist daher möglich, dass Anteilhaber bei Rückgabe von Anteilen der entsprechenden Klasse nicht den vollen Anlagebetrag zurück erhalten. Durch die Belastung des Kapitals mit allen oder einem Teil der regelmäßigen Aufwendungen wird eine Maximierung der Ausschüttungen angestrebt. Dies hat allerdings den Effekt einer Verringerung des Kapitalwerts Ihrer Anlage und einer Beschränkung des künftigen Kapitalwachstumspotenzials.

## **Gebührenerhöhungen**

Die Gebührensätze für die Erbringung von Dienstleistungen für einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse können innerhalb der oben oder in den jeweiligen Nachträgen genannten Höchstgrenzen ansteigen, worüber die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse jedoch mindestens einen Monat im Voraus schriftlich in Kenntnis zu setzen sind.

## **Vergütungspolitik des Managers**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie wendet der Manager seine Vergütungspolitik und -praxis auf eine Weise und in einem Umfang an, die für seine Größe, seine interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität seiner Aktivitäten verhältnismäßig sind.

Weitere Informationen zur Vergütungspolitik des Managers stehen unter <https://www.mjHUDSON.com/bfml/> zur Verfügung. Da der Manager die Anlageverwaltung der Teilfonds an den Anlageverwalter delegiert hat, wird der Manager sicherstellen, dass der Anlageverwalter die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Vergütungsbestimmungen in angemessener Weise berücksichtigt oder alternativ, dass der Anlageverwalter an ebenso wirksame Vergütungsanforderungen gebunden ist oder vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter festgelegt werden, mit denen gewährleistet wird, dass die in den ESMA-Richtlinien zur Vergütung von OGAW festgelegten Vergütungsbestimmungen nicht umgangen werden.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik des Managers, unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütungs- und Zusatzleistungen berechnet werden, und die Identität der Personen, die für die Gewährung von Vergütungs- und Zusatzleistungen zuständig sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss vorhanden ist, sind auf Anfrage kostenfrei beim Manager erhältlich.

## 4. DIE ANTEILE

### Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Die in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse ausgegebenen Anteile sind Namensanteile und lauten auf die im entsprechenden Nachtrag des jeweiligen Teilfonds genannte Basiswährung oder die der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnenden Währung. Die Anteile werden ohne Nennbetrag und zum ersten Mal am ersten Handelstag nach Ablauf der im entsprechenden Nachtrag genannten Erstzeichnungsfrist zum im entsprechenden Nachtrag genannten Erstausgabepreis ausgegeben. Danach werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben. Änderungen an den Eintragungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einen Zeichnungsantrag für Anteile ohne Angabe von Gründen ablehnen und den Besitz von Anteilen seitens einer Person, eines Unternehmens oder einer Gesellschaft unter gewissen Umständen einschränken. Solche Umstände liegen beispielsweise vor, wenn der Besitz der Anteile einem Verstoß gegen aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften entspräche, den Steuerstatus des Fonds beeinträchtigen könnte bzw. dazu führen könnte, dass der Fonds gewisse Nachteile erleidet, die er ansonsten nicht erleiden würde. Sämtliche für einen bestimmten Teilfonds bzw. eine bestimmte Anteilsklasse geltenden Einschränkungen werden im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse angegeben. Jede Person, deren Besitz von Anteilen gegen die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Beschränkungen verstößt, oder die aufgrund des Besitzes von Anteilen gegen die Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Landes verstößt, oder deren Besitz von Anteilen nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder für den Fonds eine Steuerpflicht oder einen finanziellen Nachteil mit sich bringen könnte, die dem Fonds oder den Anteilinhabern oder einer oder allen Parteien ansonsten nicht entstanden wären, oder eine Person, die Anteile unter Umständen hält, die die Verwaltungsratsmitglieder als nachteilig für die Interessen der Anteilinhaber erachten, muss den Fonds, den Manager, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber gegenüber allen Verlusten schadlos halten, die diesen aufgrund der Tatsache, dass diese Person bzw. Personen Anteile des Fonds erworben haben oder diese halten, entstehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind laut Satzung ermächtigt, Anteile, deren Besitz oder wirtschaftliches Eigentum einen Verstoß gegen eine von ihnen auferlegte Beschränkung bzw. gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift darstellt, zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu stornieren.

Die Anteile werden grundsätzlich nicht in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft oder an oder zugunsten einer US-Person (wie in Anhang III definiert und in Übereinstimmung mit bestimmten US-Gesetzen und -Vorschriften) ausgegeben oder übertragen, es sei denn mit der Genehmigung des Verwaltungsrats im Rahmen einer Transaktion, die keine Registrierung des Fonds, eines Teilfonds oder der Anteile nach den geltenden US-Bundes- oder einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen erfordert oder zu nachteiligen steuerlichen Folgen für den Fonds, einen Teilfonds oder die Nicht-US-Anteilhaber führt. In diesem Zusammenhang können Anteile (nach dem Ermessen des Verwaltungsrats) bestimmten US-Unternehmen angeboten und verkauft werden, sofern diese bestimmte Zulässigkeitskriterien, beispielsweise als „zugelassener Anleger“ im Sinne des Securities Act und wie in Anlage III dargelegt, oder als „qualifizierter Käufer“ im Sinne des Investment Company Act und wie in Anlage III dargelegt, erfüllen und anderen, von Zeit zu Zeit vom Fonds festgelegten Kriterien entsprechen, wie im Abschnitt „*Vereinigte Staaten von Amerika – Für potenzielle US-Anleger – Eignungskriterien*“ genauer beschrieben.

Weder der Fonds noch ein Teilfonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle noch ihre jeweiligen

Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter oder Vertreter sind für die Echtheit von Anweisungen der Anteilhaber verantwortlich oder haftbar, wenn diese nach vernünftigem Ermessen als authentisch angesehen werden können. Sie sind ferner nicht haftbar für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aufgrund von oder in Verbindung mit unerlaubten oder betrügerischen Anweisungen entstanden sind. Die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft müssen jedoch angemessene Verfahren einsetzen, um die Echtheit solcher Anweisungen sicherzustellen.

### **Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing**

Die Verwaltungsratsmitglieder halten die Anleger in der Regel dazu an, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds zu investieren, und wirken exzessiven oder kurzfristig angelegten oder unlauteren Handelspraktiken entgegen. Solche manchmal als „Market Timing“ bezeichneten Praktiken können ungünstige Auswirkungen auf die Teilfonds und die Anteilhaber haben. So können abhängig von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise der Größe des Fonds und dem Umfang seines Barvermögens ein kurzfristig angelegter oder exzessiver Handel durch die Anteilhaber ein effizientes Management des Teilfonds-Portfolios verhindern, er kann erhöhte Transaktionskosten und Steuern zur Folge haben und die Performance des Fonds beeinträchtigen.

Die Verwaltungsratsmitglieder versuchen, unlauteren Handelspraktiken entgegenzuwirken und sie zu verhindern sowie solche Risiken mit Hilfe mehrerer Verfahren zu verringern. Hierzu zählen:

- (i) Wenn zwischen einer Wertänderung des Portfoliobestands eines Teilfonds und dem Zeitpunkt, ab dem sich diese Änderung in dem gemäß der Satzung bewerteten Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt, eine Verzögerung entsteht, unterliegt ein Teilfonds dem Risiko, dass Anleger möglicherweise versuchen, diese Verzögerung auszunutzen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder zurückgeben, der nicht dem entsprechenden Marktwert entspricht. Die Verwaltungsratsmitglieder sind bemüht, solchen manchmal als „Stale Price Arbitrage“ bezeichneten Aktivitäten entgegenzuwirken und sie zu verhindern, indem sie ihre Befugnis nutzen, um den Wert eines Instruments anhand sorgfältiger Überlegungen anzupassen und den beizulegenden Zeitwert einer solchen Anlage widerzuspiegeln.
- (ii) Die Verwaltungsratsmitglieder können die Kontoaktivitäten eines Anteilhabers überwachen, um exzessive und störende Handelspraktiken festzustellen und zu unterbinden. Sie behalten sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen jegliche Transaktionen in Verbindung mit Zeichnungen oder Umwandlungen ohne Angabe von Gründen und ohne Entschädigungszahlung zu verweigern, wenn die entsprechende Transaktion nach ihrer Einschätzung negative Folgen für die Interessen eines Teilfonds oder seiner Anteilhaber haben könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder können auch Kontoaktivitäten eines Anteilhabers auf häufige Kauf- oder Verkaufsmuster hin überprüfen, die sich als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil erweisen, und sie können diesbezüglich sämtliche von ihnen als angemessen erachteten Maßnahmen ergreifen, um solche Aktivitäten einzuschränken; dazu gehört auch die Erhebung einer Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Teilfonds.

Es kann nicht garantiert werden, dass unlautere Handelspraktiken begrenzt oder ganz ausgeschlossen werden können. So ist beispielsweise bei Konten von Bevollmächtigten, über die Käufe und Verkäufe von Anteilen durch mehrere Anleger auf Nettobasis im Fonds zusammengefasst werden können, die Identität der zugrunde liegenden Anleger eines Teilfonds nicht ersichtlich. Deshalb ist es in einem solchen Fall für die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Bevollmächtigten schwieriger, unlautere Handelspraktiken zu erkennen.

### **Einsatz des Umbrella-Kasse-Kontos im Auftrag des Fonds**

Der Fonds hat in seinem Namen auf der Umbrella-Ebene ein Umbrella-Barmittelkonto eingerichtet. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an den oder von dem betreffenden Teilfonds zahlbar sind, werden über dieses Umbrella-Barmittelkonto geleitet und verwaltet. Auf der Ebene der einzelnen

Teilfonds werden keine solchen Konten betrieben. Jedoch wird der Fonds sicherstellen, dass die Beträge auf einem Umbrella-Barmittelkonto – ob positiv oder negativ – dem jeweiligen Teilfonds zugeschrieben werden können, um die in der Satzung dargelegte Anforderung zu erfüllen, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds von allen anderen Teilfonds getrennt gehalten werden, und dass getrennte Bücher und Aufzeichnungen für jeden Teilfonds geführt werden, in denen alle für einen Teilfonds relevanten Transaktionen aufgezeichnet werden.

Weitere Informationen zu diesen Konten sind unter (i) „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ – „Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds“, (ii) „Rücknahme von Anteilen“ – „Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds“ bzw. (iii) „Dividenden und Ausschüttungen“ dargelegt. Darüber hinaus sollten Sie die Abschnitte „Risikofaktoren“ – „Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten“ sowie „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ - „Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ in diesem Prospekt beachten.

### **Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Die für Anträge auf Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse geltenden Bedingungen sowie der hierfür geltende Erstausgabepreis und die Einzelheiten zu Zeichnung und Abwicklung sowie die Verfahren und Antragsfristen werden im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds genauer aufgeführt. Die Antragsformulare sind bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich. Der für die Anteile geltende Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang werden im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds dargelegt.

Jedes Verwaltungsratsmitglied, der Manager bzw. die Verwaltungsgesellschaft können im Namen des Fonds einen Antrag ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zurückweisen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder bzw. deren Saldo zinslos, kostenfrei bzw. ohne Entschädigung an den Antragsteller auf das vom Antragsteller hierfür benannte Konto zurück überwiesen oder auf Gefahr des Antragstellers per Post zurückgesandt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen an jedem Handelstag Anteile an einem Teilfonds zuteilen, vorausgesetzt die Abwicklung erfolgt durch die Zuteilung von Vermögenswerten der Art, in die die Zeichnungsgelder für die jeweiligen Anteile gemäß den Anlagezielen und -beschränkungen des jeweiligen Teilfonds investiert werden dürfen, in den Fonds sowie ansonsten zu den von den Verwaltungsratsmitgliedern für angemessen gehaltenen Bedingungen, vorausgesetzt, dass die Anteile erst dann ausgegeben werden, wenn die Anlagen zugeteilt wurden bzw. Anordnungen getroffen wurden, die Anlagen der Verwahrstelle bzw. ihrer Unter-Verwahrstelle zur Zufriedenheit der Verwahrstelle zuzuteilen.

### *Beschränkungen für Zeichnung und Umtausch in einen Teilfonds*

Die Zeichnung und der Umtausch von Anteilen in einen Teilfonds (nicht aber die Rücknahme oder der Umtausch aus demselben) können durch Soft oder Hard Closing, wie nachstehend näher beschrieben, beschränkt werden, wenn eine solche Beschränkung auf Empfehlung des Anlageverwalters erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu schützen oder eine effiziente Verwaltung des Teilfonds oder der Anteilsklasse zu ermöglichen.

Solche Beschränkungen können gelten, wenn ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse einen Umfang erreicht hat, mit dem die Kapazität des Marktes erreicht ist oder eine optimale Verwaltung schwierig wird, und/oder wenn die Zulassung weiterer Zuflüsse der Wertentwicklung des Teilfonds oder der Anteilsklasse abträglich wäre.

### *Soft Closing*

Auf Empfehlung des Anlageverwalters kann der Verwaltungsrat beschließen, eine oder alle

Anteilklassen eines Teilfonds für die Zeichnung oder den Umtausch durch neue Anleger zu schließen, wenn diese kein Anteilinhaberkonto bzw. kein Vertragsverhältnis mit einer Vertriebsgesellschaft des Fonds haben.

#### *Hard Closing*

Auf Empfehlung des Anlageverwalters kann der Verwaltungsrat beschließen, eine oder alle Anteilklassen eines Teilfonds für die Zeichnung oder den Umtausch durch neue Anleger oder bestehende Anteilinhaber des Teilfonds zu schließen.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen die Fortsetzung von Zeichnungen zulassen, wenn die betreffenden Arten von Kapitalströmen in Bezug auf die Anlagekapazität des betreffenden Teilfonds kein Problem darstellen.

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit einem Soft oder Hard Closing werden den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt und im entsprechenden Nachtrag für den Teilfonds und/oder die Klasse dargelegt.

#### *Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds*

Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor einem Handelstag eingehen, bezüglich dessen ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, werden auf einem Umbrella-Barmittelkonto auf den Namen des Fonds gehalten und nach Erhalt als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt. Sie profitieren nicht von der Anwendung irgendwelcher Regeln zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Zeichnungsgelder werden unter diesen Umständen nicht als Anlegergelder für den betreffenden Anleger treuhänderisch verwahrt). Unter solchen Umständen ist der Anleger im Hinblick auf den gezeichneten und vom Fonds gehaltenen Betrag ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis die entsprechenden Anteile zum relevanten Handelstag ausgegeben werden.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger, die Zeichnungsgelder vor einem Handelstag weitergeleitet haben, wie oben beschrieben, sind, wenn die Zeichnungsgelder auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich in Verbindung mit dem Antrag auf Zeichnung von Anteilen auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Bitte beachten Sie die Abschnitte „Risikofaktoren“ – „Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten“ sowie „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ - „Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ in diesem Prospekt.

#### *Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erfordern eine ausführliche risikorelevante Überprüfung der Identität des Anlegers, der Quelle der Zeichnungsgelder und ggf. des wirtschaftlich Berechtigten sowie die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung. Ebenso müssen auch politisch exponierte Personen („PEPs“), d.h. Personen, die im vergangenen Jahr zu irgendeinem Zeitpunkt mit wichtigen öffentlichen Funktionen betraut wurden bzw. sind, sowie direkte Familienmitglieder und Personen, die in enger Verbindung mit diesen Personen stehen, identifiziert werden. So kann eine natürliche Person beispielsweise aufgefordert werden, eine beglaubigte

Originalkopie ihres Passes oder Ausweises gemeinsam mit einem Nachweis ihrer Adresse etwa in Form von zwei Originalkopien einer Gas-, Wasser- oder Stromrechnung oder eines Kontoauszugs vorzulegen und ihr Geburtsdatum und ihren Steuersitz anzugeben. Handelt es sich bei den Anlegern um Unternehmen bzw. juristische Personen, kann beispielsweise die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), des Gesellschaftsvertrags und der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments) gefordert werden, und es kann die Angabe der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Wohnorte und Geschäftsadressen aller Verwaltungsratsmitglieder notwendig sein. Die Anteilhaber müssen dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen möglicherweise zusätzliche Informationen für die Überprüfung der Herkunft der Zeichnungsgelder bereitstellen.

Abhängig von den Umständen des einzelnen Antrags kann eventuell auf eine genaue Überprüfung verzichtet werden, wenn der Antrag beispielsweise über einen anerkannten Vermittler erfolgt. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn der oben genannte Vermittler in einem Land ansässig ist, das nach dem Urteil des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft über Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt, die den Geldwäschebekämpfungsvorschriften der EU entsprechen, und der anerkannte Vermittler eine Verpflichtungserklärung vorlegt, in der bestätigt wird, dass er die entsprechenden Überprüfungen des Anlegers durchgeführt hat und diese Informationen innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens aufbewahren und dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung stellen wird. Der Fonds kann sich hinsichtlich der Verpflichtung zur Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem eingeführten Anleger nicht auf den anerkannten Vermittler verlassen. Diese Aufgabe liegt weiterhin in der alleinigen Verantwortung des Fonds. Diese Ausnahmen berühren nicht das Recht des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die Informationen anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität eines Antragstellers, des wirtschaftlichen Eigentümers eines Antragstellers oder des wirtschaftlichen Eigentümers der Fondsanteile (sofern zutreffend) oder die Herkunft der Zeichnungsgelder zu überprüfen.

Sofern ein Antrag auf Anteile von einem anerkannten Vermittler gestellt wird, der als Nominee im Namen eines zugrundeliegenden Anlegers investiert, kann eine detaillierte Überprüfung des zugrundeliegenden Anlegers nicht verlangt werden, sofern der Nominee bestimmte Bedingungen erfüllt, unter anderem, dass er in einem Land ansässig ist, dessen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Geldwäschebekämpfungsvorschriften der EU entsprechen, dass er effektiv in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen überwacht wird und der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft davon überzeugt sind, dass der Nominee seine Sorgfaltspflichten gegenüber seinen eigenen Kunden auf solide und risikoorientierte Weise erfüllt und dem Fonds auf Anfrage unverzüglich die relevanten Due-Diligence-Unterlagen über die zugrunde liegenden Anleger zur Verfügung stellen wird. Erfüllt der Nominee diese Anforderungen nicht, wird der Fonds risikoorientierte Due-Diligence-Maßnahmen anwenden, um den Nominee selbst und gegebenenfalls den zugrunde liegenden Anleger zu identifizieren und zu überprüfen.

Der Fonds, der Manager und die Verwaltungsgesellschaft sind außerdem berechtigt, Dokumente anzufordern, die die Identität jeder Person belegen, die im Namen eines Anlegers handelt, und zu überprüfen, ob diese Person berechtigt ist, im Namen des Anlegers zu handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, der Manager und der Fonds behalten sich jeweils das Recht vor, die Informationen anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität eines Anlegers, gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers eines Antragstellers und im Falle einer Nominee-Vereinbarung des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile des betreffenden Teilfonds zu überprüfen. Sie behalten sich insbesondere das Recht vor, zusätzliche Verfahren in Bezug auf einen Anleger durchzuführen, der als „politisch exponierte Person“ eingestuft wird. Sie behalten sich außerdem das Recht vor, zusätzliche Informationen von den Antragstellern einzuholen, um die laufende Geschäftsbeziehung mit diesen Antragstellern zu überwachen. Sollte ein Anleger die zur Überprüfung notwendigen Informationen verspätet oder nicht zur Verfügung stellen, können die Verwaltungsgesellschaft, der Manager oder der Fonds die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern.

Die Überprüfung der Identität des Anlegers muss vor der Etablierung der Geschäftsbeziehung erfolgen. Eine ausführlichere Liste der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung können die Antragsteller dem Antragsformular entnehmen.

Wenn vom Fonds, dem Manager oder der Verwaltungsgesellschaft angeforderte Dokumente für Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht bereitgestellt werden, kann dies zu einer Verzögerung bei der Abrechnung von Rücknahmeerlösen oder Dividendengeldern führen. Unter Umständen bearbeitet der Fonds, wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, jeden von einem Anteilinhaber erhaltenen Rücknahmeantrag, jedoch werden die Erlöse aus der betreffenden Rücknahme auf einem Umbrella- Barmittelkonto gehalten und bleiben daher ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds. Der Anteilinhaber, der Anteile zurückgibt, nimmt den Rang eines allgemeinen Gläubigers des betreffenden Teilfonds ein. Er profitiert nicht von aufgelaufenen Zinsen, einem Zuwachs des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds oder sonstigen Anteilinhaberrechten, bis der Fonds davon überzeugt ist, dass die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig eingehalten wurden. Danach werden die Rücknahmeerlöse freigegeben.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger/Anteilhaber, denen Rücknahme-/Dividendengelder geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger/Anteilhaber nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Daher wird Anteilhabern dazu geraten, sicherzustellen, dass alle relevanten Dokumente, die vom Fonds oder seinem Beauftragten angefordert werden, um den Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entsprechen, bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds umgehend an den Fonds oder seinen Beauftragten übersandt werden.

#### *Informationen zum Datenschutz*

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars dem Fonds persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung in Irland und im Sinne der DSGVO darstellen können. Diese Daten werden für Kundenidentifikation, Verwaltung, statistische Analysen, Marktforschung, zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen, für die Erfüllung des Vertrags zwischen einem Anteilinhaber und dem Fonds und für Direktmarketingzwecke zur Verfolgung der legitimen Interessen des Fonds verwendet. Die Daten können für die aufgeführten Zwecke auch an Dritte weitergegeben werden, so etwa an Aufsichtsbehörden, Finanzämter, Bevollmächtigte, Berater und Dienstleister des Fonds und deren bzw. dessen rechtmäßig bevollmächtigte Vertreter und deren jeweilige verbundene oder Partnerunternehmen sowie Tochtergesellschaften, unabhängig von deren Standort (auch in Länder außerhalb des EWR, die möglicherweise nicht dieselben Datenschutzgesetze wie Irland haben).

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars erklären sich die Anleger damit einverstanden, dass Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular genannten Zwecke eingeholt, verwahrt, verwendet, offen gelegt und verarbeitet werden.

Anleger haben das Recht, eine Kopie ihrer vom Fonds verwahrten personenbezogenen Daten zu

erhalten, das Recht, eventuelle fehlerhafte Angaben in diesen Daten zu berichtigen und unter bestimmten Umständen das Recht auf Löschung ihrer Daten sowie das Recht, die Verarbeitung ihrer Daten zu beschränken oder dieser zu widersprechen. Unter bestimmten eingeschränkten Umständen kann ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass jede Vertriebsgesellschaft für Zwecke der Verkaufsüberwachung / Marketingzwecke als Datenverantwortlicher für die dem Fonds bereitgestellten personenbezogenen Daten auftreten kann. In Fällen, in denen eine Vertriebsgesellschaft als Datenverantwortlicher für solche personenbezogenen Daten auftritt, können alle Rechte, die den Anteilhabern als betroffenen Personen gemäß der DSGVO zustehen, von einem Anteilhaber ausschließlich gegenüber der entsprechenden Vertriebsgesellschaft ausgeübt werden.

Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten der Anteilhaber an Brown Brothers Harriman Administration Services (Ireland) Ltd („BBH“) als Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle weitergegeben und von dieser verarbeitet. Der Fonds gibt die personenbezogenen Daten der Anteilhaber an BBH weiter, um dieser die Durchführung ihrer Dienstleistungen als Verwaltungsgesellschaft und Registerstelle des Fonds zu ermöglichen und die gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten, darunter das Gesellschaftsrecht, die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche oder ausländische Regulierungsanforderungen. BBH kann wiederum die personenbezogenen Daten der Anteilhaber an Beauftragte oder sonstige Dritte weitergeben, soweit dies zur Durchführung dieser Zwecke erforderlich ist, insbesondere an: Brown Brothers Harriman & Co., Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., BBH (Poland) Sp. Z.o.o., und / oder Brown Brothers Harriman (Hong Kong) Limited.

Neben der Erfüllung der Verpflichtungen des Fonds kann BBH selbst zusätzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche oder ausländischen Regulierungsanforderungen unterliegen. Dies kann die Verpflichtung beinhalten, die personenbezogenen Daten von Anteilhabern mit den geltenden Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten von Amerika abzugleichen. Diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anteilhaber ist auch für die Erfüllung des Vertrags mit dem Fonds erforderlich und kann die Weitergabe der personenbezogenen Daten von Anteilhabern an die vorgenannten anderen Dritten beinhalten.

Eine Kopie der Datenschutzerklärung des Fonds ist auf Anfrage beim Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### *Beneficial Ownership Regulations*

Des Weiteren kann der Fonds Informationen anfordern (auch durch Pflichtmitteilungen), die möglicherweise für die Einrichtung und Pflege des vom Fonds geführten Registers der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß den Beneficial Ownership Regulations erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß Definition in den Beneficial Ownership Regulations (ein „wirtschaftlicher Eigentümer“) unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, dem Fonds schriftlich relevante Informationen über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und etwaige diesbezügliche Änderungen mitzuteilen (auch wenn ein wirtschaftlicher Eigentümer kein wirtschaftlicher Eigentümer mehr ist).

Antragsteller sollten beachten, dass sich ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß den Beneficial Ownership Regulations strafbar macht, wenn er (i) die Bedingungen einer von oder im Namen des Fonds erhaltenen Mitteilung über das wirtschaftliche Eigentum nicht einhält oder (ii) als Antwort auf eine solche Mitteilung wesentlich falsche Angaben macht oder (iii) seinen Verpflichtungen zur Bereitstellung sachdienlicher Informationen für den Fonds hinsichtlich seines Status als wirtschaftlicher Eigentümer oder diesbezüglicher Änderungen unter bestimmten Umständen nicht nachkommt, oder wenn er vorgibt, die Bedingungen zu erfüllen, dabei jedoch wesentlich falsche Angaben macht.

## Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können ihre Anteile an einem und mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag zu dem Nettoinventarwert je Anteil zurücknehmen, der an oder für den betreffenden Handelstag gemäß den im entsprechenden Nachtrag genannten Verfahren errechnet wurde (mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist). Der Mindestwert der Anteile, die im Rahmen einer Rücknahmetransaktion zurückgenommen werden können, ist im entsprechenden Nachtrag der Teilfonds oder Anteilsklassen angegeben. Falls die Rücknahme von nur einem Teil des Anteilbestands eines Anteilinhabers dazu führen würde, dass der Bestand des Anteilinhabers unter den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Mindestanlagebestand fällt, können die Verwaltungsratsmitglieder oder ihre Bevollmächtigten nach eigenem Ermessen den vollständigen Anteilbestand des Anteilinhabers zurücknehmen.

Anteile erhalten keine Dividende bzw. es wird ihnen keine Dividende gutgeschrieben, die an oder nach dem Handelstag beschlossen wurde, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden.

Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse B oder BD werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen. Das bedeutet, dass bei einem Anleger, der eine Rücknahme beantragt hat, diejenigen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse B oder BD des Teilfonds zuerst zurückgenommen werden, deren Ausgabe am längsten zurückliegt.

Wenn die Anzahl der Anteile eines bestimmten Teilfonds, für die an einem Handelstag Rücknahmeanträge eingegangen sind, mehr als zehn Prozent der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse oder mehr als zehn Prozent des Nettoinventarwerts dieses bestimmten Teilfonds bzw. der Klasse entspricht, für die an dem betreffenden Tag Rücknahmeanträge eingegangen sind, kann der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter die Rücknahme der Anteile dieses Fonds, die über zehn Prozent der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile dieses Fonds bzw. der Klasse hinausgehen oder die mehr als zehn Prozent des Nettoinventarwerts dieses Fonds bzw. der Klasse entsprechen, nach seinem Ermessen verweigern. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge an diesem Handelstag anteilig reduziert und die Anteile, auf die sich die einzelnen Anträge beziehen, die aufgrund einer solchen Reduzierung nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als ob jeweils für den nächsten Handelstag ein Rücknahmeantrag gestellt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

Der Fonds kann mit der Zustimmung der einzelnen Anleger und nach Genehmigung durch die Verwahrstelle Rücknahmeanträge für Anteile durch Übertragungen in Form von Sachleistungen bezüglich der jeweiligen Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds an die Anteilinhaber in Höhe des dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entsprechenden Werts so vornehmen, als ob die Rücknahmeerlöse bar abzüglich der Rücknahmegebühr und anderer Übertragungsaufwendungen ausbezahlt werden würden, vorausgesetzt der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber ist berechtigt, den Verkauf eines oder mehrerer zur Übertragung in Sacheinlagen vorgeschlagenen Vermögenswerte und die Auszahlung der Barerlöse dieses Verkaufs an diesen Anteilinhaber zu beantragen, wobei die hiermit verbundenen Kosten vom Anteilinhaber zu übernehmen sind. Art und Typ der Vermögenswerte, die an jeden Anteilinhaber in Sachwerten zu übertragen sind, werden vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle auf einer Grundlage bestimmt, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen für gerecht hält und die seiner Meinung nach den Interessen der übrigen Anteilinhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse nicht schadet. Jede Zuweisung der Vermögenswerte erfordert die Zustimmung der Verwahrstelle. Vorbehaltlich der Erfüllung aller spezifischen Anforderungen einer Aufsichtsbehörde eines Landes, in dem der betreffende Teilfonds für den öffentlichen Vertrieb registriert ist, kann die Entscheidung, eine Rücknahme gegen Sachwerte anzubieten, allein im Ermessen des Fonds erfolgen, ohne dass die Zustimmung eines Anteilinhabers, der Anteile zurückgibt, erforderlich ist, wenn dieser Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds darstellt. In diesem Fall wird der Fonds, sofern dies gefordert wird, alle für eine

Ausschüttung in Sachwerten vorgeschlagenen Vermögenswerte veräußern und diesem Anteilinhaber die Barerlöse abzüglich der Kosten dieser Veräußerung, die vom betreffenden Anteilinhaber getragen werden, auszahlen. Art und Typ der Vermögenswerte, die an jeden Anteilinhaber in Sachwerten zu übertragen sind, werden vom Verwaltungsrat auf einer Grundlage bestimmt, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen für gerecht hält und die seiner Meinung nach den Interessen der übrigen Anteilinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse nicht schadet. Jede derartige Vermögensallokation unterliegt der Zustimmung der Depotbank.

#### *Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen des Fonds*

Rücknahmegelder, die nach einem Handelstag eines Teilfonds, zu dem Anteile eines Anlegers zurückgenommen wurden (und der Anleger folglich zum betreffenden Handelstag kein Anteilinhaber des Fonds mehr ist), an diesen Anleger zahlbar sind, werden auf einem Umbrella-Barmittelkonto auf den Namen des Fonds gehalten und bis zur Zahlung an diesen Anleger als Vermögenswert des Teilfonds behandelt. Sie profitieren nicht von der Anwendung irgendwelcher Regeln zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Rücknahmegelder werden unter diesen Umständen nicht für den betreffenden Anleger treuhänderisch verwahrt). Unter solchen Umständen ist der Anleger im Hinblick auf den vom Fonds gehaltenen Rücknahmebetrag bis zu dessen Zahlung an den Anleger ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger, denen Rücknahmegelder geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Bitte beachten Sie die Abschnitte „Risikofaktoren“ – „Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten“ sowie „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ - „Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ in diesem Prospekt.

#### *Zwangsrücknahme von Anteilen, Abzug von Steuern*

Die Anteilinhaber müssen die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn sie US-Personen oder Personen werden, die andernfalls den von den Verwaltungsratsmitgliedern auferlegten Beschränkungen bezüglich des Besitzes von Anteilen unterliegen. Diese Anteilinhaber können aufgefordert werden, ihre Anteile zurückzugeben oder zu übertragen. Der Fonds kann sämtliche Anteile zurücknehmen, die direkt oder indirekt von bzw. im Auftrag einer Person gehalten werden, wenn dieser Besitz von Anteilen gegen eine von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Beschränkung des Besitzes verstößt, oder falls der Besitz von Anteilen durch eine Person ungesetzlich ist oder für den Fonds mit steuerlichen, finanzpolitischen, gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen oder Nachteilen bzw. wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für den Fonds, dessen Anteilinhaber oder einen Teilfonds verbunden ist, oder falls der Anteilinhaber weniger als den Mindestanlagebestand an Anteilen hält oder eine vom Fonds geforderte Information oder Erklärung nicht innerhalb von sieben Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung einreicht. Sämtliche Rücknahmen dieser Art erfolgen an einem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, der an oder in Bezug auf den Handelstag errechnet wurde, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen. Der Fonds kann die Erlöse aus einer solchen Zwangsrücknahme abzüglich sämtlicher Steuern bzw. Quellensteuer, die sich aus dem Besitz oder dem wirtschaftlichen Eigentum von Anteilen durch einen Anteilinhaber ergeben, einschließlich sämtlicher hierauf zu entrichtender Zinsen oder Geldstrafen einsetzen. Die Anleger werden auf den

Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts und insbesondere den Abschnitt „Besteuerung in Irland“ hingewiesen, in denen die Umstände beschrieben werden, unter denen der Fonds berechtigt ist, von den Zahlungen an in Irland oder gewöhnlich in Irland ansässige Anteilhaber Beträge in Bezug auf die Steuerpflicht in Irland, einschließlich Geldstrafen und andere Zinsen darauf abzuziehen und/oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen, um solche Verpflichtungen zu erfüllen. Die betreffenden Anteilhaber müssen den Fonds gegenüber Verlusten schadlos halten, die ihm daraus entstehen, dass der Fonds zur Entrichtung von Steuern verpflichtet ist, die durch Stattfinden eines Steuerereignisses entstehen.

### **Umtausch von Anteilen**

Entsprechend dem vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang eines Teilfonds bzw. von Anteilsklassen können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse (der „ursprüngliche Fonds“) in Anteile an einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse bzw. in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds (der „neue Fonds“) beantragen. Dies erfolgt gemäß der Formel sowie den Verfahren wie nachfolgend angegeben. Anträge auf Umtausch von Anteilen müssen schriftlich oder per Fax oder in jeder anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Form bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden und müssen alle von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern oder deren Bevollmächtigten angegebenen Informationen enthalten. Umtauschanträge sollten vor dem für Rücknahmen im ursprünglichen Fonds geltenden Handelsschluss und dem Handelsschluss für Zeichnungen im neuen Fonds erfolgen, je nachdem welcher der beiden Termine früher liegt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden am darauf folgenden Handelstag des betreffenden Teilfonds bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder legen nach eigenem Ermessen etwas anderes fest, vorausgesetzt, dass ein solcher Umtauschantrag vor dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags eingeht. Umtauschanträge werden nur unter der Voraussetzung angenommen, dass in Bezug auf die Erstzeichnungen alle Zahlungen erfolgt sind und sämtliche entsprechenden Unterlagen vorliegen.

Sollte die Annahme eines Umtauschantrags dazu führen, dass der Anteilbestand eines Anteilhabers im ursprünglichen Fonds oder im neuen Fonds unter dem für den jeweiligen Teilfonds geltenden Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds oder dessen Bevollmächtigter nach eigenem Ermessen entweder den Gesamtbestand der Anteile am ursprünglichen Fonds in Anteile des neuen Fonds umtauschen oder den Umtausch der Anteile des ursprünglichen Fonds ablehnen.

Anteilbruchteile, die nicht weniger als ein Zehntel eines Anteils ausmachen dürfen, können vom Fonds im Zuge eines Umtauschs ausgegeben werden, wenn der Wert der aus dem ursprünglichen Fonds umgetauschten Anteile nicht ausreicht, um eine ganze Zahl von Anteilen am neuen Fonds zu erwerben. Differenzen von weniger als einem Tausendstel eines Anteils werden dabei vom Fonds zurückbehalten, um Verwaltungskosten zu begleichen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile im neuen Fonds wird anhand der folgenden Formel errechnet:

$$S = \frac{(R \times NAV \times ER)}{SP}$$

Dabei gilt:

S ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds.

R ist die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des ursprünglichen Fonds.

NIW ist der Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag.

ER ist der Währungsumrechnungsfaktor (falls zutreffend) wie von der Verwaltungsgesellschaft

festgelegt.

SP ist der Nettoinventarwert je Aktie des neuen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag.

### *Umtauschgebühr*

Derzeit beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben. Sie sind jedoch berechtigt, eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je auszugebendem Anteil des Teilfonds, in den der Umtausch beantragt wurde, zu erheben, und sie können diese Befugnis nach freiem Ermessen unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist gegenüber den Anteilhabern geltend machen.

### *Zurückziehen von Umtauschanträgen*

Umtauschanträge können nicht zurückgezogen werden, es sei denn, es liegt eine entsprechende schriftliche Zustimmung des Fonds oder seines bevollmächtigten Vertreters vor, oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den ein Umtauschantrag gestellt wurde, wurde ausgesetzt.

### *Anteilsklassenspezifische Beschränkungen und automatischer Umtausch*

Außer wie unten dargelegt, können Anteile der Klasse B oder BD nur in Anteile der Klasse B oder BD eines anderen oder desselben Teilfonds umgetauscht werden, wenn dieser weiterhin Anteile der Klasse B ausgibt, die auf dieselbe Währung lauten und derselben bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr unterliegen. Das Alter der umgetauschten Anteile wird auf die neuen Anteile der Klasse B oder BD in demselben Teilfonds bzw. die neuen Anteile der Klasse B oder BD in dem neuen Teilfonds übertragen. Zum Zeitpunkt des Umtauschs fällt keine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr an. Anteile der Klasse B oder BD können nicht in andere Klassen umgetauscht werden. Die Anteilhaber werden auf diese Beschränkung hingewiesen. Diese kann ihre Möglichkeiten einschränken, durch Umtausch Anteile an einem anderen Teilfonds zu erwerben, da Anteile der Klasse B oder BD nicht für alle Teilfonds erhältlich sind und die weitere Ausgabe von Anteilen der Klasse B oder BD durch einen Teilfonds jederzeit vom Verwaltungsrat ausgesetzt werden kann. Es kann nicht garantiert werden, dass Anteile der Klasse B oder BD in einer bestimmten Währung oder für einen bestimmten Teilfonds weiterhin vom Fonds angeboten werden.

Anteile der Klasse B oder BD, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in andere Anteilsklassen desselben Teilfonds umgetauscht, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben, wenn die Anteile der Klasse B oder BD über die im entsprechenden Nachtrag angegebene Anzahl von Jahren gehalten wurden. Anteile der Klasse B oder BD, die über einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Führung der Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger vom dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

Der Umtausch von Anteilen der Klasse B oder BD eines Teilfonds in Anteile der Klasse B oder BD eines anderen Teilfonds wird nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) durchgeführt. Das bedeutet, dass bei einem Anleger, der einen Umtausch beantragt hat, diejenigen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds zuerst umgetauscht werden, deren Ausgabe am längsten zurückliegt.

### **Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte**

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder – falls es unterschiedliche Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds gibt – einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Satzung zum Bewertungszeitpunkt am oder für den jeweiligen Handelstag festgelegt. Der Nettoinventarwert eines

Teilfonds muss zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags durch die Bewertung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht eingegangener Erträge) abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds (einschließlich Rückstellungen für Abgaben und Ausgaben, aufgelaufener Aufwendungen und Gebühren sowie anderer Verbindlichkeiten) ermittelt werden. Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse wird zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags durch die Berechnung des Anteils am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds, der der betreffenden Anteilsklasse zugeordnet wird, unter Berücksichtigung der notwendigen Anpassungen von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten, die der Klasse zuzuordnen sind, errechnet. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswährung des Teilfonds oder in einer anderen, vom Manager oder von den Verwaltungsratsmitgliedern allgemein oder für eine bestimmte Anteilsklasse oder einen bestimmten Fall festgelegten Währung angegeben.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt an einem oder für einen Handelstag errechnet, indem man den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch die Gesamtzahl von Anteilen teilt, die zum Bewertungszeitpunkt im Teilfonds oder der Anteilsklasse in Umlauf sind oder als im Umlauf befindlich gelten, und das Ergebnis auf die vierte Dezimalstelle rundet. Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds und jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilsklasse gilt:

- (a) An einer anerkannten Börse notierte, bewertete oder gehandelte Wertpapiere werden mit Ausnahme der Regelungen in Absatz (d), (e), (f), (g), (h) und (i) zu den letzten Handelspreisen bewertet. Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, gilt die Börse bzw. der Markt als Hauptbörse bzw. Hauptmarkt, an der bzw. dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, die bzw. der nach Ermessen des Managers (im Folgenden als „die Verantwortlichen“ bezeichnet) die fairsten Bewertungskriterien für die jeweilige Anlage bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Wertpapiere, die jedoch über oder unter dem Nennwert außerhalb der jeweiligen Börse oder des jeweiligen Markts erworben oder gehandelt wurden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags bewertet werden, mit dem sie zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden, vorausgesetzt die Verwahrstelle ist der Überzeugung, dass dieses Verfahren im Hinblick auf die Festlegung des angenommenen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) Der Wert eines nicht an einer anerkannten Börse notierten, bewerteten oder gehandelten Wertpapiers bzw. der Wert eines an einer anerkannten Börse notierten, bewerteten oder gehandelten Wertpapiers, dessen Notierung oder Bewertung jedoch nicht verfügbar ist bzw. dessen verfügbare Notierung oder Bewertung nicht dem tatsächlichen Marktwert entspricht, soll der wahrscheinliche Veräußerungswert sein, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben (i) von den verantwortlichen Personen, (ii) von einer von den verantwortlichen Personen ausgewählten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck ernannten kompetenten Person, Unternehmen oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters) oder (iii) auf jede andere Art geschätzt wird, vorausgesetzt, die Verwahrstelle ist mit dem ermittelten Wert einverstanden. Sollten keine zuverlässigen Marktnotierungen für festverzinsliche Wertpapiere vorliegen, kann der Wert solcher Wertpapiere mit Hilfe der Matrix-Methode, die von den verantwortlichen Personen zusammengestellt wurde, ermittelt werden. Bei dieser Methode werden die betreffenden Wertpapiere hinsichtlich der Bewertung anderer Wertpapiere bewertet, die in Bezug auf Rating, Rendite, Fälligkeitsdatum und andere Charakteristika vergleichbar sind.
- (c) Der Wert des Bar- oder Kontobestands wird zum Nennwert zzgl. aller Zinsen, die bis zum Bewertungszeitpunkt am Ende des betreffenden Tags aufgelaufen sind (sofern zutreffend).
- (d) An einem geregelten Markt gehandelte Derivatekontrakte, insbesondere Futures- und Optionskontrakte sowie Indexfutures, werden zum von dem Markt, an dem der Derivatekontrakt gehandelt wird, festgelegten Abrechnungskurs bewertet. Wenn der Abrechnungskurs nicht

verfügbar ist, kann der Derivatekontrakt gemäß dem obigen Absatz (b) bewertet werden. Derivatekontrakte, insbesondere Swap-Kontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die von einer Clearing-Gegenpartei abgewickelt werden, werden auf der Grundlage einer Notierung bewertet, die täglich von der jeweiligen Gegenpartei bereitgestellt wird, und diese Bewertung wird mindestens wöchentlich von einer Partei, die von der Gegenpartei unabhängig ist, einschließlich des Anlageverwalters oder einer anderen unabhängigen Partei, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassen wurde, genehmigt oder verifiziert. Derivatkontrakte, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden und nicht von einer Clearing-Gegenpartei abgewickelt werden, werden auf der Grundlage des Marktwerts des Derivatkontrakts bewertet. Wenn die Marktbedingungen die Marktbewertungsmethode nicht zulassen, kann ein zuverlässiges und umsichtiges Bewertungsmodell verwendet werden.

- (e) Devisenforwards werden auf dieselbe Weise bewertet wie Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder durch Bezugnahme auf den Preis zum Bewertungszeitpunkt, zu dem ein neues Termingeschäft mit derselben Größe und Laufzeit abgeschlossen werden könnte.
- (f) Ungeachtet des obigen Absatzes (a) werden Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zum Geldkurs, wie vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht, oder, wenn sie an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, gemäß dem obigen Absatz (a) bewertet.
- (g) Im Falle eines Teilfonds, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, kann der Verantwortliche die Vermögenswerte des Teilfonds mithilfe der Nettobuchwertmethode bewerten, wenn die Verwendung dieser Bewertungsmethode gemäß den Anforderungen der Zentralbank zulässig ist.
- (h) Im Falle eines Teilfonds, bezüglich dessen nicht beabsichtigt wird, die Nettobuchwertmethode als Ganzes anzuwenden, kann der Verantwortliche die Bewertung mithilfe der Nettobuchwertmethode für Geldmarktinstrumente innerhalb des Teilfonds mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten, die keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern (einschließlich des Kreditrisikos) aufweisen, vornehmen.
- (i) Die Verantwortlichen können mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten, gültigen Zinssätze, voraussichtlichen Dividendensätze, Laufzeit, Liquidität oder anderer relevanter Erwägungen anpassen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert der Anlage widerzuspiegeln.
- (j) Jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet wird, muss zu einem vom Verantwortlichen als angemessen erachteten Wechselkurs (der offizielle oder ein anderer Wechselkurs) in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet werden.
- (k) Der Wert einer Anlage, der nicht wie oben beschrieben feststellbar ist, muss dem von den Verantwortlichen mit Sorgfalt und in gutem Glauben bzw. von einer von den Verantwortlichen zu diesem Zweck ernannten und von der Verwahrstelle zugelassenen Person geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswert entsprechen.
- (l) Der Wert einer bestimmten Anlage kann, falls der Manager es für notwendig erachtet, anhand einer alternativen, von den Verantwortlichen in Abstimmung mit der Verwahrstelle zugelassenen Bewertungsmethode ermittelt werden.

Die zur Bewertung der einzelnen Anlageklassen des jeweiligen Teilfonds ausgewählten und angewandten Bewertungsstrategien müssen auf konsistente Art und Weise für den Fonds, den jeweiligen Teilfonds und die verschiedenen Anlageformen während der gesamten Lebensdauer des jeweiligen Teilfonds angewendet werden.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und der jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilsklassen gelten die folgenden Grundsätze:

- (a) Jeder Anteil, dessen Ausgabe vom Fonds oder in dessen Namen im Hinblick auf den jeweiligen Handelstag vereinbart wurde, wird zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages als ausgegeben erachtet. Die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds umfassen nicht nur Barmittel und Vermögensgegenstände, die sich in Händen der Verwahrstelle befinden, sondern auch sämtliche zu erhaltenden Barmittel oder sonstigen Vermögensgegenstände für noch auszugebende Anteile, deren Ausgabe nach Abzug davon (bei Anteilen, für die eine Ausgabe gegen Barzahlung vereinbart wurde) oder nach Einbehaltung von Ausgabegebühren vereinbart wurde;
- (b) Anlagen, deren Kauf oder Verkauf vereinbart, aber noch nicht abgeschlossen ist, werden einbezogen bzw. ausgeschlossen, und der Bruttogegenwert des Kaufs bzw. der Nettogegenwert des Verkaufs wird ausgeschlossen bzw. einbezogen, als ob dieser Kauf oder Verkauf bereits ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre;
- (c) Tatsächliche oder geschätzte Beträge für Steuern in beträchtlicher Höhe, die dem Teilfonds zuzurechnen sind und von dem Fonds zurückgefordert werden können, werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hinzugerechnet.
- (d) wird den Vermögenswerten jedes entsprechenden Teilfonds ein Betrag hinzugerechnet, der den aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Zinsen, Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht, sowie ein Betrag für nicht abgeschriebene Aufwendungen;
- (e) Dem Vermögen jedes betroffenen Teilfonds wird die (tatsächliche oder vom Manager oder seinem Vertreter geschätzte) Gesamtsumme aller Rückerstattungsforderungen von auf Einkommen oder Kapitalerträge gezahlten Steuern einschließlich Forderungen im Rahmen der Befreiung von Doppelbesteuerung hinzugerechnet, und
- (f) Wenn der Fonds für einen Handelstag einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen erhalten hat und die Annullierung der Anteile noch nicht erfolgt ist, werden die zurückzunehmenden Anteile als zum Bewertungszeitpunkt nicht umlaufend betrachtet, und es wird davon ausgegangen, dass der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds sich bei der Rücknahme um den bei der Rücknahme zahlbaren Betrag verringert.
- (g) Von den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds oder der Klasse werden folgende Beträge abgezogen:
  - (i) Die Gesamtsumme aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zu zahlen sind, einschließlich ausstehender Darlehen des Fonds für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse, Zinsen, Gebühren und Aufwendungen für solche Darlehen sowie geschätzte Verbindlichkeiten für Steuern und Beträge für unvorhergesehene oder geplante Ausgaben, die die Verwaltungsratsmitglieder zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt für angemessen halten;
  - (ii) ein Betrag für Steuern (falls zutreffend) auf mit den Anlagen des jeweiligen Teilfonds

erzieltes Einkommen oder erzielte Kapitalerträge, der nach Schätzung der Verwaltungsratsmitglieder fällig wird;

- (iii) falls zutreffend, der Betrag von erklärten, jedoch noch nicht erfolgten Ausschüttungen;
- (iv) die aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Vergütung des Managers, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, des Anlageverwalters, sonstiger Vertriebsgesellschaften und anderer Dienstleistungserbringer des Fonds sowie eine Summe, die der auf diese anfallenden Mehrwertsteuer entspricht (falls zutreffend);
- (v) Die (tatsächliche oder von den Verwaltungsratsmitgliedern geschätzte) Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zu zahlen sind (einschließlich Gründungs-, Betriebs- und laufender Verwaltungskosten und -aufwendungen) zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt; und
- (vi) sowie sämtliche anderen ordnungsgemäß abzugsfähigen Verbindlichkeiten.

Sollten bestimmte vom Fonds zur Berechnung des Nettoinventarwerts verwendete Bewertungsgrundlagen von den gemäß IFRS geforderten Grundlagen abweichen, kann der Fonds gezwungen sein, einen Hinweis zur Überleitungsrechnung in den Jahresabschluss des Fonds aufzunehmen, um die mit den beiden Grundlagen erzielten Werte aufeinander abzustimmen, und ein Prüfgutachten zum Jahresbericht vorzulegen, das bestätigt, dass dieser diesbezüglich korrekt ist.

Sofern keine Fahrlässigkeit, kein Betrug und keine vorsätzliche Unterlassung vorliegen, gilt jede vom Manager, von den Verwaltungsratsmitgliedern bzw. einem beliebigen Verwaltungsratsausschuss oder einer anderen im Namen des Fonds zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie bzw. des Nettoinventarwerts je Anteil ordnungsgemäß bevollmächtigte Person getroffene Entscheidung als endgültig und für den Fonds sowie für jetzige, vergangene oder zukünftige Anteilhaber als bindend.

### **Swing Pricing**

Unter bestimmten Umständen (z.B. bei großen Handelsvolumen) können sich die Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau und/oder der Veräußerung von Positionen nachteilig auf die Beteiligung der Anteilhaber an einem Teilfonds auswirken. Um diesen sogenannten „Verwässerungseffekt“ zu vermeiden, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass eine „Swing-Pricing“-Methode angewendet wird, die es erlaubt, den Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten um Handels- oder sonstige Kosten sowie Steuern anzupassen, die beim effektiven Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten im betreffenden Teilfonds anfallen, wenn die Nettokapitalaktivität infolge sämtlicher Transaktionen in diesem Teilfonds an einem bestimmten Geschäftstag einen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert (der „Schwellenwert“) übersteigt.

#### *Beschreibung der Swing-Pricing-Methode*

Falls die Nettokapitalaktivität (wie nachstehend definiert) an einem bestimmten Geschäftstag zu einem Nettozugang von Vermögenswerten führt, der oberhalb des Schwellenwerts im entsprechenden Teilfonds liegt, wird der Nettoinventarwert, auf dessen Basis alle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschvorgänge in diesem Teilfonds vorgenommen werden, um den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Swing-Faktor nach oben korrigiert.

Falls die Nettokapitalaktivität an einem bestimmten Geschäftstag zu einem Nettoabgang von Vermögenswerten führt, der oberhalb des Schwellenwerts im entsprechenden Teilfonds liegt, wird der

Nettoinventarwert, auf dessen Basis alle Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschvorgänge in diesem Teilfonds vorgenommen werden, um den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Swing-Faktor nach unten korrigiert.

Der Swing-Faktor darf in keinem Fall 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts pro Anteil des jeweiligen Teilfonds übersteigen. Zur Berechnung der Ausgaben eines Teilfonds, die auf dem Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds basieren, verwendet die Verwaltungsgesellschaft auch weiterhin den Nettoinventarwert ohne Swing-Korrektur.

„Nettokapitalaktivität“ bezeichnet die zahlungswirksame Nettoveränderung der Zeichnungen und Rücknahmen in allen Anteilsklassen eines bestimmten Teilfonds an einem bestimmten Geschäftstag.

Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Anlageverwalter.

### **Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Der berechnete Nettoinventarwert je Anteil wird wie im Abschnitt „Der Fonds“ des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben veröffentlicht.

### **Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten**

Die Verwaltungsratsmitglieder können in Absprache mit dem Manager in den folgenden Fällen jederzeit und von Zeit zu Zeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen eines beliebigen Teilfonds oder einer beliebigen Anteilsklasse vorübergehend aussetzen:

- a) Während des gesamten Zeitraums bzw. eines Teils davon (ohne gewöhnliche Feiertage oder Wochenenden), in dem eine der anerkannten Börsen, an der die Anlagen eines Teilfonds notiert, bewertet oder gehandelt werden, geschlossen ist, oder in dem Transaktionen an dieser Börse eingeschränkt oder ausgesetzt sind oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist; oder
- b) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrats entziehen und die zur Folge haben, dass die Veräußerung oder die Bewertung von Kapitalanlagen des betreffenden Teilfonds nicht unter angemessenen Voraussetzungen möglich ist oder den Interessen der Anteilinhaber schaden würde, oder wenn es nicht möglich ist, Beträge im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Kapitalanlagen an das oder vom entsprechende/n Konto des Fonds zu überweisen; oder
- c) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem die üblicherweise zur Bestimmung des Werts einer Kapitalanlage des entsprechenden Teilfonds eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen;
- d) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, während dessen aus beliebigen Gründen der Wert von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen, zeitnah oder präzise ermittelt werden kann, oder
- e) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem Zeichnungserlöse nicht an das oder von dem Konto eines Teilfonds überwiesen werden können, oder in dem der Fonds nicht in der Lage ist, die für die Leistung von Zahlungen für Rücknahmen erforderlichen Mittel zurückzuführen, oder wenn derartige Zahlungen nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können; oder
- f) nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle zum Zwecke der

Liquidation des Fonds oder der Beendigung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse; oder

- g) falls es aus irgendeinem anderen Grund unmöglich oder undurchführbar erscheint, den Wert eines wesentlichen Teils der Anlagen des Fonds oder eines Teilfonds zu bestimmen.

Jede Aussetzung der Bewertung muss der Zentralbank, der irischen Börse (Irish Stock Exchange) (für jeden notierten Teilfonds und jede notierte Anteilsklasse) und der Verwahrstelle unverzüglich und in jedem Fall am selben Handelstag mitgeteilt und im Internet unter [www.nomura-asset.co.uk](http://www.nomura-asset.co.uk) veröffentlicht werden. Soweit möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Auch die Zentralbank kann verlangen, dass der Fonds die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie die Auflage und die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse aussetzt, wenn sie entscheidet, dass dies im besten Interesse der Öffentlichkeit und der Anteilhaber liegt.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, für in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse im Fonds aufgelegte Anteile Dividenden zu beschließen und auszuschütten. Die Dividendenpolitik eines Teilfonds und einer Anteilsklasse wird im entsprechenden Nachtrag beschrieben.

Solange die Zahlung an den betreffenden Anteilhaber noch nicht erfolgt ist, werden Ausschüttungszahlungen auf einem Umbrella-Barmittelkonto auf den Namen des Fonds gehalten und werden bis zur Zahlung an diesen Anteilhaber als Vermögenswert des Teilfonds behandelt. Sie profitieren nicht von der Anwendung irgendwelcher Regeln zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Ausschüttungsgelder werden unter diesen Umständen nicht für den betreffenden Anteilhaber treuhänderisch verwahrt). Unter diesen Umständen ist der Anteilhaber im Hinblick auf den vom Fonds gehaltenen Ausschüttungsbetrag bis zu dessen Zahlung an den Anteilhaber ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds, und der Anteilhaber, der Anspruch auf diesen Ausschüttungsbetrag hat, ist ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds.

Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anteilhaber, denen Dividendengelder geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anteilhaber nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Abschnitte „Risikofaktoren“ – „Betrieb von Umbrella-Barmittelkonten“ und „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ - „Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“.

### **Besteuerung bei Eintritt bestimmter Ereignisse**

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Besteuerung in Irland“ des vorliegenden Verkaufsprospekts und insbesondere auf die Steuerpflicht hingewiesen, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse entsteht, wie beispielsweise der Einlösung, der Rücknahme oder der Übertragung von Anteilen durch oder aus der Zahlung von Dividenden an in Irland ansässige bzw. gewöhnlich ansässige Anteilhaber.

Wird der Fonds in einem Land steuerpflichtig (einschließlich darauf entfallender Zinsen und Geldstrafen), ist er bei Eintritt eines Ereignisses, durch das eine Steuerpflicht entsteht, berechtigt, von der Zahlung aufgrund dieses Ereignisses den entsprechenden Betrag abzuziehen bzw. diejenige

Anzahl von Anteilen des Anteilnehmers oder des materiellen Eigentümers der Anteile zurückzunehmen oder zu stornieren, die nach Abzug aller Rücknahmegebühren einem ausreichenden Wert entspricht, um diese Steuerpflicht zu erfüllen. Der betreffende Anteilnehmer muss den Fonds für jeglichen Verlust entschädigen oder schadlos halten, der dem Fonds dadurch entsteht, dass er bei Eintritt eines Steuerereignisses zur Zahlung von Steuern sowie von Zinsen und Geldstrafen darauf verpflichtet ist, falls kein solcher Abzug, keine solche Aneignung und keine solche Stornierung erfolgte.

## 5. BESTEUERUNG

### Allgemeines

**Die nachstehenden Abschnitte zur Besteuerung in Irland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten sind kurze Zusammenfassungen der Steuerratschläge, die die Verwaltungsratsmitglieder zu den geltenden Gesetzen und Praktiken erhalten haben, und sind Änderungen bzw. unterschiedlichen Auslegungen unterworfen.**

**Die zur Verfügung gestellten Informationen sind nicht vollständig und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Fachberater bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes zu Rate zu ziehen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Steuergesetze eines Landes in einem anderen Land gleichermaßen ausgelegt oder angewendet werden.**

**Nachstehend folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der irischen Steuergesetzgebung und -praktiken in Bezug auf die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen. Sie basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen, Praktiken und offiziellen Auslegungen, die allesamt Änderungen unterliegen können.**

(Eventuelle) Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die der Fonds oder einer seiner Teilfonds für seine Anlagen (außer Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können Steuern unterliegen, einschließlich der von den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, erhobenen Quellensteuer. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Fonds von einem niedrigeren Quellensteuersatz gemäß den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern möglicherweise nicht profitieren kann. Soweit sich diese Situation in Zukunft ändern sollte und die Anwendung eines niedrigeren Satzes eine Rückzahlung an den Fonds zur Folge hat, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, und der sich daraus ergebende Vorteil wird den bestehenden Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugeteilt.

### Irische Besteuerung

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber informiert, dass sich die steuerliche Situation des Fonds und der Anteilinhaber aufgrund der Tatsache, dass der Fonds zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist, wie folgt darstellt:

#### Besteuerung des Fonds

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber informiert, dass der Fonds die Voraussetzungen für die Anerkennung als Anlageorganismus gemäß Definition in Abschnitt 739B des Taxes Act erfüllt, solange der Fonds in Irland ansässig ist. Dementsprechend unterliegt der Fonds im Hinblick auf seine Erträge und Gewinne keiner irischen Steuer.

Bei Eintritt eines „Steuerereignisses“ hinsichtlich des Fonds kann jedoch eine Steuerpflicht entstehen. Ein Steuerereignis umfasst unter anderem Ausschüttungszahlungen an die Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Stornierung, Übertragung oder eine fiktive Veräußerung (eine solche tritt bei Ablauf eines relevanten Zeitraums ein) von Anteilen oder die Aneignung oder Stornierung von Anteilen eines Anteilinhabers durch den Fonds, um den Steuerbetrag zu begleichen, der auf den Gewinn aus einer Übertragung zahlbar wird. Bei Steuerereignissen entsteht dem Fonds keine Steuerpflicht für einen

Anteilinhaber, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Steuerereignisses weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, vorausgesetzt, dass seine relevante Erklärung vorliegt und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Liegt keine relevante Erklärung vor, oder erfüllt bzw. nutzt der Fonds keine gleichwertigen Maßnahmen (siehe den unten stehenden Absatz „*Gleichwertige Maßnahmen*“), wird davon ausgegangen, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Kein Steuerereignis ist unter anderem:

- ein Umtausch von Anteilen des Fonds in andere Anteile des Fonds durch einen Anteilinhaber im Rahmen eines zu den üblichen Marktbedingungen erfolgenden Geschäfts, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- eine Transaktion (die andernfalls ein Steuerereignis sein könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem von der irischen Finanzverwaltung anerkannten Clearing-System (Verrechnungssystem) gehalten werden, das auf Anordnung der irischen Finanzverwaltung benannt wurde;
- eine Übertragung des Anspruchs auf Anteile durch einen Anteilinhaber, wenn die Übertragung zwischen Ehepartnern und ehemaligen Ehepartnern erfolgt, wobei bestimmte Bedingungen zu erfüllen sind; oder
- ein Umtausch von Anteilen infolge eines qualifizierten Zusammenschlusses bzw. einer Umstrukturierung (im Sinne von Abschnitt 739H des Taxes Act) des Fonds mit einem anderen Anlageorganismus.

Wird der Fonds im Zuge des Eintritts eines Steuerereignisses steuerpflichtig, ist er berechtigt, von der Zahlung aufgrund eines Steuerereignisses einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder sich gegebenenfalls diejenige Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers anzueignen bzw. zu stornieren, die notwendig ist, um den Steuerbetrag zu begleichen. Der betreffende Anteilinhaber muss den Fonds für jeglichen Verlust entschädigen und schadlos halten, der dem Fonds dadurch entsteht, dass er bei Eintritt eines Steuerereignisses steuerpflichtig wird, falls kein solcher Abzug, keine solche Aneignung und keine solche Stornierung erfolgt sind.

Vom Fonds erhaltene Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum üblichen Einkommensteuersatz unterliegen (derzeit 20 %). Der Fonds kann jedoch der Zahlstelle gegenüber eine Erklärung abgeben, gemäß der er ein Organismus für gemeinsame Anlagen mit wirtschaftlichem Anspruch auf Dividenden ist, was den Fonds berechtigt, diese Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu erhalten.

### **Stempelsteuer**

Auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen des Fonds ist in Irland keine Stempelsteuer zu zahlen. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung in Form von Sachleistungen mit Wertpapieren, Vermögenswerten oder anderen Arten von Vermögenswerten abgegolten, kann auf die Übertragung solcher Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Vom Fonds ist keine irische Stempelsteuer auf die Eigentumsübertragung oder Übertragung von Aktien oder handelbaren Wertpapieren zu zahlen, solange die Aktien oder handelbaren Wertpapiere nicht von einem in Irland eingetragenen Fonds ausgegeben wurden und vorausgesetzt, die Eigentumsübertragung oder Übertragung bezieht sich nicht auf unbewegliches in Irland befindliches Vermögen oder auf ein Recht oder einen Anteil an einem solchen Vermögen oder auf Aktien oder handelbare Wertpapiere eines in Irland eingetragenen Unternehmens (mit Ausnahme eines Fonds, bei

dem es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Act oder eine „qualifizierte Gesellschaft“ im Sinne von Abschnitt 110 des Taxes Act handelt).

### **Besteuerung für Anteilseigner**

#### *Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden*

Zahlungen an einen Anteilinhaber oder Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, gelten nicht als Steuerereignis in Bezug auf den Fonds. (Allerdings geht aus der Gesetzgebung nicht eindeutig hervor, ob die in diesem Absatz aufgeführten Regeln hinsichtlich der Anteile, die in einem geregelten Clearing-System gehalten werden, im Falle von Steuerereignissen gelten, die durch die fiktive Veräußerung entstehen. Daher sollten Anteilinhaber, wie bereits erwähnt, diesbezüglich ihren Steuerberater konsultieren.) Der Fonds muss deshalb keine irischen Steuern von solchen Zahlungen abziehen, unabhängig davon ob die Anteilinhaber in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber eine relevante Erklärung abgegeben hat. Allerdings können in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland bzw. Personen, die nicht in Irland ansässig sind bzw. nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, deren Anteile jedoch einer Zweigstelle oder Niederlassung in Irland zuzuordnen sind, bei Ausschüttung oder Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile dennoch steuerpflichtig werden.

Werden Anteile zum Zeitpunkt eines Steuerereignisses nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten (und vorbehaltlich der Erörterung im vorstehenden Absatz bezüglich eines Steuerereignisses aufgrund einer fiktiven Veräußerung), entstehen bei Eintritt eines Steuerereignisses folgende steuerlichen Konsequenzen:

#### *Anteilinhaber, die weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind*

Der Fonds muss bei Eintritt eines Steuerereignisses bezüglich eines Anteilinhabers keine Steuern abziehen, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, (b) der Anteilinhaber eine relevante Erklärung über den Zeitpunkt abgegeben hat, an dem er die Anteile beantragt oder erworben hat, und (c) der Fonds nicht in Besitz von Informationen ist, die darauf hindeuten könnten, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Liegt (rechtzeitig) keine relevante Erklärung vor, oder erfüllt bzw. nutzt der Fonds keine gleichwertigen Maßnahmen (siehe den unten stehenden Absatz „*Gleichwertige Maßnahmen*“), entsteht bei Eintritt eines Steuerereignisses im Fonds eine Steuerpflicht, ungeachtet dessen, dass der Anteilinhaber weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Die jeweilige Steuer wird wie nachstehend beschrieben abgezogen.

Tritt ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen auf, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, muss der Fonds bei Eintritt eines Steuerereignisses keine Steuern abziehen, vorausgesetzt (i) der Fonds erfüllt und nutzt gleichwertige Maßnahmen, oder (ii) der Vermittler hat eine relevante Erklärung abgegeben, laut der er im Namen dieser Personen handelt und der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind.

Sofern Anteilinhaber weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und entweder (i) der Fonds die gleichwertigen Maßnahmen erfüllt und genutzt hat, oder (ii) diese Anteilinhaber eine relevante Erklärung darüber abgegeben haben, dass der Fonds keine Informationen

besitzt, die nach vernünftigerem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, unterliegen diese Anteilinhaber mit ihren Erträgen aus ihren Anteilen oder Gewinnen auf die Veräußerung ihrer Anteile nicht der irischen Steuer. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um eine Gesellschaft, die nicht in Irland ansässig ist und direkt oder indirekt Anteile für eine Handelszweigstelle bzw. -niederlassung in Irland hält, dann unterliegt diese mit ihren Erträgen aus ihren Anteilen oder Gewinnen auf die Veräußerung ihrer Anteile der irischen Steuer.

Wird vom Fonds eine Steuer deshalb einbehalten, weil der Anteilinhaber dem Fonds keine relevante Erklärung vorgelegt hat, sieht die Gesetzgebung in Irland eine Rückerstattung der Steuer nur gegenüber Gesellschaften vor, die einer irischen Körperschaftsteuer unterliegen, sowie gegenüber bestimmten geschäftsunfähigen Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen.

*Anteilinhaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind*

Sofern ein Anteilinhaber kein steuerbefreiter irischer Anleger ist und keine relevante Erklärung darüber abgibt und der Fonds keine Informationen besitzt, die nach vernünftigerem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, oder sofern die Anteile nicht vom Courts Service (Verwaltungsbehörde der irischen Gerichte) erworben wurden, ist vom Fonds von einer Ausschüttung (soweit Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen geleistet werden) an einen Anteilinhaber, bei dem es sich um eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt, ein Steuerabzug in Höhe von 41 % (25 % in Fällen, in denen der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde) vorzunehmen. Ebenso muss der Fonds von jeder anderen Ausschüttung oder jedem Gewinn, der dem Anteilinhaber (mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern, die eine relevante Erklärung abgegeben haben) aus der Einlösung, der Rücknahme, der Stornierung, der Übertragung oder der fiktiven Veräußerung (siehe unten) von Anteilen durch einen Anteilinhaber, der in Irland ansässig oder in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entsteht, einen Steuerabzug in Höhe von 41 % (25 % in Fällen, in denen der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde) vornehmen.

Das Haushaltsgesetz (Finance Act) von 2006 (nachfolgend geändert durch das Haushaltsgesetz von 2008) führte Regeln bezüglich einer automatischen „Exit Tax“ für Anteilinhaber ein, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Steuer betrifft Anteile dieser Anteilinhaber, die sie am Ende eines relevanten Zeitraums im Fonds halten. Es wird davon ausgegangen, dass diese Anteilinhaber (sowohl Unternehmen als auch Einzelpersonen) ihre Anteile nach Ablauf der maßgeblichen Frist veräußert haben („fiktive Veräußerung“); daraufhin wird eine Steuer von 41 % (25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) erhoben auf jeden angenommenen Gewinn (berechnet ohne den Vorteil einer Indexierungsentlastung) aufgrund des ggf. gestiegenen Wertes der Anteile seit dem Kauf oder seit der Anwendung der vorherigen Exitsteuer entsteht, je nachdem, was später eintritt.

Für die Berechnung eventueller weiterer bei Eintreten eines nachfolgenden Steuerereignisses (das sich von Steuerereignissen aufgrund des Ablaufs eines nachfolgenden relevanten Zeitraums oder bei jährlich oder häufiger erfolgenden Zahlungen unterscheidet) anfallender Steuern wird die vorangegangene fiktive Veräußerung anfänglich außer Acht gelassen und die entsprechende Steuer wie üblich berechnet. Bei Berechnung dieser Steuer wird sofort eine Gutschrift bezüglich dieser Steuer für bereits aufgrund der vorangegangenen fiktiven Veräußerung bezahlten Steuern erteilt. Sind die für ein nachfolgendes Steuerereignis zu entrichtenden Steuern höher als die für die vorangegangene

fiktive Veräußerung, muss der Fonds die Differenz abziehen. Sind die für ein nachfolgendes Steuerereignis zu entrichtenden Steuern niedriger als die für die vorangegangene fiktive Veräußerung, erstattet der Fonds dem Anteilinhaber den Mehrbetrag (gemäß nachstehendem Absatz „15%-Grenze“).

10%-Grenze - Der Fonds muss für diese fiktive Veräußerung keine Steuer abziehen („Exit Tax“), wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d. h. die Anteile, die von den Anteilhabern gehalten werden, für die die Meldeverfahren nicht gelten) im Fonds (oder Teilfonds, wenn es sich um eine Umbrella-Struktur handelt) weniger als 10 % des Werts der gesamten Anteile im Fonds (oder Teilfonds) beträgt und der Fonds entschieden hat, in jedem Jahr, in dem die Geringfügigkeitsgrenze anwendbar ist, der irischen Finanzverwaltung bestimmte Angaben über die Erträge jedes betroffenen Anteilinhabers (der „betroffene Anteilinhaber“) zu melden. In einer solchen Situation liegt die Verpflichtung, die Steuer auf den Gewinn aus einer fiktiven Veräußerung zu melden, in der Verantwortung des Anteilinhabers auf Basis einer Selbstveranlagung („sich selbst veranlagende Anteilinhaber“) und nicht in der des Fonds oder Teilfonds (oder ihrer Dienstleister). Die Entscheidung des Fonds für die Vornahme einer Meldung wird dann wirksam, wenn er die betroffenen Anteilinhaber schriftlich darüber informiert hat, dass er den damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Bericht erstellen wird.

15%-Grenze - Wie oben angegeben wird der Fonds, wenn die Steuer auf das nachfolgende Steuerereignis geringer ist als die Steuer auf die vorangegangene fiktive Veräußerung (z. B. wegen eines nachfolgenden Verlusts bei einer tatsächlichen Veräußerung), dem Anteilinhaber den Mehrbetrag erstatten. Wenn jedoch unmittelbar vor dem nachfolgenden Steuerereignis der Wert der steuerpflichtigen Anteile am Fonds (oder Teilfonds als Teil einer Umbrella-Struktur) 15 % des Wertes der gesamten Anteile nicht übersteigt, kann der Fonds entscheiden, dass etwaige zu viel einbehaltene Steuern dem Anteilinhaber direkt von der irischen Finanzverwaltung erstattet werden. Die Entscheidung des Fonds wird dann wirksam, wenn er den Anteilinhaber schriftlich darüber informiert, dass jede fällige Rückzahlung nach Erhalt eines Erstattungsantrags des Anteilinhabers direkt von der irischen Finanzverwaltung erstattet wird.

### *Sonstiges*

Um zu vermeiden, dass es, wenn mehrere Anteile gehalten werden, zu einer mehrfachen fiktiven Veräußerung kommt, kann der Fonds sich nach Abschnitt 739D(5B) unwiderruflich dafür entscheiden, vor der fiktiven Veräußerung die Anteile, die zum 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres gehalten werden, zu bewerten. Obgleich die Gesetzgebung diesbezüglich ganz eindeutig ist, wird sie im Allgemeinen so verstanden, dass einem Fonds ermöglicht werden soll, Anteile in Sechs-Monats-Paketen zusammenzufassen und so die Berechnung der „Exit Tax“ zu erleichtern, da so die Wertermittlungen an verschiedenen Tagen des Jahres, welche einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, wegfallen.

Die irische Finanzverwaltung hat aktualisierte Richtlinien für Anlageorganismen („Guidance Notes“) herausgegeben, die die praktische Umsetzung der oben genannten Berechnungen bzw. Ziele behandeln.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können (je nach ihrer eigenen privaten steuerlichen Situation) daneben immer noch verpflichtet sein, Steuern oder zusätzliche Steuern auf Ausschüttungen oder Gewinne aus einer Einlösung, Rücknahme, Stornierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung ihrer Anteile zu zahlen. Andererseits haben sie eventuell Anspruch auf eine Erstattung der gesamten (oder eines Teils) der vom Fonds aufgrund eines Steuerereignisses abgezogenen Steuern.

### *Gleichwertige Maßnahmen*

Im Rahmen des Haushaltsgesetzes (Finance Act) von 2010 („Gesetz“) wurden Maßnahmen eingeführt,

die allgemein als gleichwertige Maßnahmen bezeichnet werden, um die Vorschriften über die relevanten Erklärungen zu ändern. Vor Einführung des Gesetzes wurden auf einen Anlageorganismus keine Steuern für Steuerereignisse in Bezug auf einen Anteilinhaber erhoben, der zum Zeitpunkt des Steuerereignisses weder in Irland ansässig war noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hatte, sofern dieser eine relevante Erklärung abgegeben hatte und der Anlageorganismus nicht im Besitz von Informationen war, die hinreichend darauf schließen ließen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend waren. Bei Fehlen einer relevanten Erklärung wurde davon ausgegangen, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland war. Das Gesetz enthielt jedoch Bestimmungen, wonach die vorstehende Befreiung für Anteilinhaber, die nicht in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auch dann galt, wenn der Anlageorganismus nicht aktiv an diese Anleger vermarktet wurde und von dem Anlageorganismus angemessene gleichwertige Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Anteilinhaber nicht in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und der Anlageorganismus eine diesbezügliche Genehmigung von der irischen Finanzverwaltung erhalten hatte.

### *Personal Portfolio Investment Undertaking*

Das Haushaltsgesetz 2007 führte Bestimmungen in Bezug auf die Besteuerung von natürlichen Personen ein, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Anteile an Anlageorganismen besitzen. Diese neuen Bestimmungen führten das Konzept eines „personal portfolio investment undertaking“ („PPIU“), eines persönlichen Portfolio-Anlageorganismus, ein. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger dann als PPIU eingestuft, wenn der Anleger die Auswahl einzelner oder aller Anlagen des Anlageorganismus direkt oder durch in seinem Namen handelnde Dritte beeinflussen kann. Je nach den persönlichen Umständen einer Person kann ein Anlageorganismus für einzelne, keine oder alle Anleger, die natürliche Personen sind, als PPIU angesehen werden (d. h. er gilt nur für die Personen, die die Anlagenauswahl beeinflussen können, als PPIU). Jeder Gewinn, der aus einem Steuerereignis in Bezug auf einen Anlageorganismus entsteht, der am oder nach dem 20. Februar 2007 ein PPIU für eine Person ist, wird mit einem Steuersatz von 60 % besteuert. Sonderbefreiungen gelten dann, wenn die Anlagen auf breiter Basis vermarktet werden und öffentlich zugänglich sind oder wenn es sich bei den vom Anlageorganismus getätigten Anlagen nicht um Immobilien handelt. Weitere Einschränkungen können im Fall von Anlagen in Grundstücken oder nicht börsennotierten Anteilen erforderlich sein, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet.

### **Berichterstattung**

Gemäß Section 891C des TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 muss die Gesellschaft der irischen Finanzverwaltung jährlich bestimmte Angaben in Bezug auf von Anlegern gehaltene Anteile melden. Diese beinhalten den Namen, die Adresse und den Geburtsort (falls in den Aufzeichnungen enthalten) sowie den Wert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, umfassen die meldepflichtigen Angaben außerdem die Steuernummer des Anteilinhabers (also die irische Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. im Falle einer natürlichen Person deren PPS-Nummer) oder – falls keine Steuernummer vorhanden ist – einen Hinweis, dass diese nicht mitgeteilt wurde. Die Angaben zu folgenden Anteilinhabern sind nicht meldepflichtig:

- Steuerbefreite irische Anleger (wie vorstehend definiert);
- Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben (vorausgesetzt die entsprechende Erklärung wurde abgegeben); oder
- Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

## **Kapitalerwerbsteuer**

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Sofern der Fonds jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Taxes Act) fällt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber dann der Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; wenn (b) zum Zeitpunkt der Veräußerung der die Anteile veräußernde Anteilinhaber („Veräußerer“) weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und wenn (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt Teil dieser Schenkung oder Erbschaft sind.

Für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer gelten hinsichtlich der irischen Steueransässigkeit für nicht in Irland ansässige Personen besondere Regeln. Ein Schenkungsempfänger oder Veräußerer, der seinen Wohnsitz nicht in Irland hat, gilt zum relevanten Datum als nicht in Irland ansässig oder es wird davon ausgegangen, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat, es sei denn:

- i) diese Person war in den fünf aufeinander folgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das das Datum fällt, in Irland ansässig; und
- ii) diese Person ist an diesem Datum entweder in Irland ansässig oder hat an diesem Datum ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

## **Einhaltung der US-Berichts- und Quellensteuerbestimmungen**

Bei den Durchführungsbestimmungen zur Besteuerung ausländischer Konten („Foreign Account Tax Compliance Provisions“ – „FATCA“) im Rahmen des US-amerikanischen Gesetzes über Beschäftigungsanreize zur Wiederherstellung von Beschäftigung („Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010“) in der jeweils gültigen Fassung handelt es sich um umfassende, in den Vereinigten Staaten verabschiedete gesetzliche Bestimmungen zum Informationsaustausch, um zu gewährleisten, dass spezifizierte US-Personen mit Finanzvermögen außerhalb der USA den korrekten Betrag an US-Steuern abführen. Gemäß FATCA wird in der Regel eine Quellensteuer in Höhe von bis zu dreißig Prozent (30 %) in Bezug auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann, die an ein ausländisches Finanzinstitut (foreign financial institution, „FFI“) gezahlt werden, auferlegt, sofern das FFI nicht direkt einen Vertrag („FFI-Vereinbarung“) mit der US-Steuerbehörde (US Internal Revenue Service, „IRS“) abschließt oder sich alternativ in einem IGA-Land (siehe unten) befindet. Eine FFI-Vereinbarung verpflichtet das FFI u. a. zur Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger direkt an den IRS und im Falle von Anlegern, die mit den Vorschriften von FATCA nicht in Einklang stehen, zur Einbehaltung einer Quellensteuer. Für diese Zwecke fällt der Fonds unter die Definition eines FFI im Sinne von FATCA.

In Anerkennung der Tatsache, dass das politische Ziel von FATCA darin besteht, einen Informationsaustausch herzustellen (und nicht nur Quellensteuern zu erheben), und der Schwierigkeiten, die in bestimmten Ländern hinsichtlich der Einhaltung von FATCA durch FFI entstehen können, haben die USA zur Umsetzung von FATCA den Ansatz zwischenstaatlicher Abkommen entwickelt. Diesbezüglich haben die Regierungen der Vereinigten Staaten und Irlands am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („irisches IGA“) unterzeichnet, und in den Finance Act 2013 wurden bestimmte Vorschriften zur Umsetzung des irischen IGA aufgenommen, die den Erlass von Verordnungen durch die irische Finanzverwaltung hinsichtlich der Registrierungs- und Meldepflichten, die sich aus dem irischen IGA ergeben, vorsehen. In dieser Hinsicht haben die Revenue Commissioners (in Verbindung mit dem Finanzministerium) die Regulations – S.I. Nr. 292 von 2014 herausgegeben, die ab dem 1. Juli 2014 wirksam ist. Unterstützende Richtlinien wurden am 1. Oktober 2014 von Irish Revenue herausgegeben.

Die irische IGA-Gesetzgebung soll die Belastung der FFI bei der Einhaltung der FATCA reduzieren, indem der Einhaltungsprozess vereinfacht und das Risiko einer Quellensteuer minimiert wird. Im Rahmen des irischen IGA werden Informationen zu relevanten US-Anlegern von den einzelnen irischen FFI auf jährlicher Basis direkt an die Irish Revenue Commissioners (irische Finanzverwaltung) übermittelt (es sei denn, das FFI ist von den FATCA-Bestimmungen ausgenommen). Die irische Finanzverwaltung leitet anschließend diese Angaben an den IRS (bis zum 30. September des Folgejahres) weiter, ohne dass das FFI mit dem IRS eine FFI-Vereinbarung schließen muss. Trotzdem muss sich die FFI generell beim IRS registrieren, um eine so genannte Global Intermediary Identification Number („GIIN“) zu erhalten.

Im Rahmen des irischen IGA sollten FFI im Allgemeinen nicht verpflichtet sein, die Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30 %) zu erheben. Insoweit der Fonds einer US-Quellensteuer auf seine Anlagen infolge von FATCA unterliegt, kann der Verwaltungsrat alle Maßnahmen in Verbindung mit der Anlage eines Anlegers in dem Fonds ergreifen, um sicherzustellen, dass die entsprechende Quellensteuer wirtschaftlich von dem Anleger getragen wird, dessen Unterlassung, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. eine partizipierende FFI zu werden, die Veranlagung zur Quellensteuer verursacht hat.

Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinem Steuerberater über die Anforderungen unter FATCA in Bezug auf seine eigene Situation beraten lassen.

### **Allgemeiner Meldestandard**

Am 14. Juli 2014 gab die OECD den Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten (der „**Standard**“) heraus, der den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „**CRS**“) enthält. Dies wurde in Irland mittels des entsprechenden internationalen rechtlichen Rahmenwerks und der irischen Steuergesetzgebung umgesetzt. Außerdem verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie des Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („**DAC2**“), die wiederum in Irland mittels der entsprechenden irischen Steuergesetzgebung umgesetzt wurde.

Das Hauptziel des CRS und der DAC2 besteht darin, den jährlichen automatischen Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten zwischen relevanten Steuerbehörden teilnehmender Länder oder EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Der CRS und die DAC2 greifen in hohem Maße auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Zwecke der Umsetzung des FATCA zurück, weshalb erhebliche Ähnlichkeiten zwischen den Meldemechanismen bestehen. Während der FATCA jedoch im Wesentlichen nur die Meldung bestimmter Informationen in Bezug auf spezifizierte US-Personen an den IRS verlangt, haben CRS und DAC2 aufgrund der Teilnahme mehrerer Länder einen deutlich größeren Geltungsbereich.

Im Großen und Ganzen werden CRS und DAC2 die irischen Finanzinstitute (und in bestimmten Fällen die beherrschenden Personen dieser Kontoinhaber) verpflichten, Kontoinhaber zu identifizieren, die in anderen teilnehmenden Ländern oder EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, und bestimmte Informationen in Bezug auf diese Kontoinhaber (und in bestimmten Fällen bestimmte Informationen in Bezug auf identifizierte beherrschende Personen) auf jährlicher Basis an die irische Finanzverwaltung zu melden (die diese Informationen ihrerseits den zuständigen Steuerbehörden des Landes, in dem der Kontoinhaber ansässig ist, bereitstellen wird). Beachten Sie diesbezüglich bitte, dass der Fonds für die Zwecke des CRS und der DAC2 als irisches Finanzinstitut angesehen wird.

Weitere Informationen zu den Pflichten des Fonds in Bezug auf den CRS- und die DAC2 finden Sie im

nachfolgenden „Datenschutzhinweis zu CRS/DAC2“.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf die Pflichten gemäß CRS/DAC2 in Bezug auf ihre eigene Situation an ihren Steuerberater wenden.

#### *Datenschutzhinweis zu CRS/DAC2*

Der Fonds bestätigt hiermit, dass er beabsichtigt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, die durch (i) den Standard und speziell den darin enthaltenen Gemeinsamen Meldestandard, wie er in Irland mittels des entsprechenden internationalen rechtlichen Rahmenwerks und der irischen Steuergesetzgebung angewendet wird, und (ii) die DAC2, wie sie in Irland mittels der entsprechenden irischen Steuergesetzgebung angewendet wird, auferlegt werden, um zu gewährleisten, dass der CRS bzw. die DAC2 ab dem 1. Januar 2016 eingehalten oder gegebenenfalls als eingehalten angesehen werden.

In dieser Hinsicht ist der Fonds gemäß Artikel 891F und Artikel 891G des Taxes Act und den gemäß diesen Artikeln erlassenen Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über die Steuerregelungen jedes Anteilinhabers (sowie auch Informationen in Bezug auf entsprechende beherrschende Personen bestimmter Anteilinhaber) zu erfassen.

Unter bestimmten Umständen ist der Fonds möglicherweise gesetzlich verpflichtet, diese Informationen sowie andere Finanzinformationen bezüglich der Beteiligungen eines Anteilinhabers an dem Fonds (und in besonderen Situationen auch Informationen in Bezug auf entsprechende beherrschende Personen bestimmter Anteilinhaber) an die irische Finanzverwaltung weiterzugeben. Im Gegenzug wird die irische Finanzbehörde, soweit das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert worden ist, diese Informationen mit dem Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person(en) bezüglich dieses meldepflichtigen Kontos austauschen.

Insbesondere umfassen die Angaben, die im Hinblick auf einen Anteilinhaber (und gegebenenfalls relevante beherrschende Personen) gemeldet werden, den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Kontonummer, den Kontosaldo oder -wert am Jahresende (oder, falls das Konto während des betreffenden Jahres geschlossen wurde, den Saldo oder den Wert am Datum der Kontoschließung), alle im Hinblick auf das Konto während des Kalenderjahres vorgenommenen Zahlungen (einschließlich Rücknahme- und Dividenden-/Zinszahlungen), die Steueransässigkeit(en) und die Steueridentifikationsnummer(n).

Anteilinhaber (und gegebenenfalls relevante beherrschende Personen) erhalten weitere Informationen zu den Steuerermeldpflichten des Fonds auf der Website der irischen Finanzverwaltung (verfügbar unter <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) oder nur für den CRS unter dem folgenden Link: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Sofern in diesem Absatz nicht anders definiert, besitzen alle obigen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Standard bzw. der DAC2 (wie jeweils zutreffend).

#### **Regeln für den verpflichtenden Informationsaustausch – (DAC6)**

Die DAC6-Richtlinie, die seit dem 25. Juni 2018 in Kraft ist, verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Einführung einer gemeinsamen Regelung zum verpflichtenden Informationsaustausch zum 1. Januar 2020 und zum Austausch aller erhaltenen Meldungen untereinander. DAC6 sieht eine Meldepflicht für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Banken, Finanzberater und andere Vermittler mit Sitz in der EU vor, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsgestaltungen entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung zur Verfügung stellen oder deren Umsetzung betreiben. Sie erstreckt sich auf Personen, die Hilfe, Beihilfe oder Beratung in Bezug auf potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsgestaltungen leisten, wenn von diesen vernünftigerweise

angenommen werden kann, dass sie sich dessen bewusst waren. Falls sich der Vermittler außerhalb der EU befindet oder durch ein gesetzliches Berufsgeheimnis gebunden ist, geht die Meldepflicht auf den Steuerzahler über.

Die im Rahmen des Verkaufsprospekts betrachteten Transaktionen können in den Bereich der Regeln für den verpflichtenden Informationsaustausch gemäß der EU-Richtlinie 2018/822 oder eine gleichwertige Bestimmung im Rahmen des irischen Rechts fallen und somit als meldepflichtige (grenzüberschreitende) Gestaltung im Sinne solcher Bestimmungen gelten. In diesem Fall müssen Dillon Eustace, der Promoter, der Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft oder sonstige Personen, die unter die Definition eines „Vermittlers“ fallen, möglicherweise die Transaktionen gemäß diesen Bestimmungen an die Finanzbehörden melden. Da die EU-Richtlinie 2018/822 noch nicht in die nationalen Gesetze der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt ist, ist der tatsächliche Umfang der Regeln für den verpflichtenden Informationsaustausch derzeit weiterhin unklar.

### **Besteuerung im Vereinigten Königreich**

**Wir möchten die Anleger im Vereinigten Königreich auf die folgenden für die britische Steuergesetzgebung spezifischen Bestimmungen hinweisen. Die nachstehenden Hinweise sind lediglich allgemeiner Natur und gelten nur für im Vereinigten Königreich ansässige Anleger sowie für Anleger, die dort ihren Wohnsitz haben, und die Anteile als Anlage halten. Sie beziehen sich auf komplexe Bereiche des Steuerrechts und beruhen auf der geltenden Gesetzgebung im Vereinigten Königreich sowie auf der Praxis der britischen Zoll- und Steuerbehörde (HM Revenue & Customs, HMRC). Jeder Anleger, der Zweifel bezüglich seines Steuerstatus im Vereinigten Königreich hat, sollte sich unbedingt an einen professionellen Berater wenden.**

### **Fonds**

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds so zu führen und zu organisieren, dass dieser nicht im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig wird. Insofern die Geschäftsleitung und die Kontrolle des Fonds nicht im Vereinigten Königreich befindlich sind und der Fonds keinen Handel – ganz gleich, ob über eine dort befindliche ständige Niederlassung oder nicht – im Vereinigten Königreich betreibt, ist der Fonds außer für Einkünfte aus Quellen im Vereinigten Königreich, die der britischen Einkommensteuer unterliegen, im Vereinigten Königreich nicht einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds und jedes seiner Teilfonds so zu führen, und der Anlageverwalter beabsichtigt, sein Anlageverwaltungsgeschäft so zu führen, dass diese Vorschriften, soweit dies ihrer jeweiligen Kontrolle unterliegt, erfüllt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die notwendigen Bedingungen zu jeder Zeit erfüllt werden.

### **Anteilseigner**

Je nach ihren persönlichen Umständen unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber zu Steuerzwecken hinsichtlich der Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen von Einkünften seitens des Fonds, unabhängig davon ob diese wieder angelegt werden oder nicht, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs. Nähere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“. Zudem unterliegen britische Anteilhaber, die am Ende eines „Meldezeitraums“ (wie zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich definiert) Anteile halten, eventuell der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihre „ausgewiesenen Erträge“ aus den Anteilen einer Klasse, sofern dieser Betrag die erhaltenen Dividenden übersteigt. Die Begriffe „ausgewiesene Erträge“ und „Meldezeitraum“ sowie ihre Bedeutung werden nachstehend ausführlicher beschrieben. Sowohl Dividenden als auch ausgewiesene Erträge werden als von einer ausländischen Körperschaft erhaltene Dividenden angesehen und unterliegen wie nachfolgend beschrieben einer Umqualifizierung als

Zinsen.

Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, können unter bestimmten Umständen von einer nicht rückerstattbaren Steuergutschrift profitieren, die für Dividenden oder ausgewiesene Erträge erteilt wird, die sie von Offshore-Fonds (Corporate Offshore Funds) vereinnahmen, die vorrangig in Aktien investieren. Wenn ein Offshore-Fonds jedoch mehr als 60 % seiner Vermögenswerte in verzinsliche (oder wirtschaftlich ähnliche) Anlagen investiert, werden Ausschüttungen oder ausgewiesene Erträge als Zinserträge der natürlichen Person behandelt und versteuert, für die keine Steuergutschrift gewährt wird.

Dividendenausschüttungen aus einem Offshore-Fonds fallen an im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften wahrscheinlich in eine der Kategorien, für die Befreiungen von der britischen Körperschaftsteuer gelten. Daneben sollten auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die über eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich Geschäfte tätigen, ebenfalls unter die Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden fallen, insofern die von dieser Gesellschaft gehaltenen Anteile von dieser ständigen Niederlassung genutzt bzw. in ihrem Namen gehalten werden. Ausgewiesene Erträge werden zu diesen Zwecken auf dieselbe Art und Weise wie Dividendenausschüttungen behandelt.

Anteilbestände im Fonds stellen wahrscheinlich Beteiligungen an Offshore-Fonds dar, wie im Sinne des britischen Haushaltsgesetzes (Finance Act) von 2008 definiert, wobei jede Klasse im Teilfonds zu diesen Zwecken als separater „Offshore-Fonds“ behandelt wird.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 sehen vor, dass, wenn ein Anleger, der zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und dieser ein „Nicht-Meldefonds“ ist, sämtliche Gewinne, die für diesen Anleger auf den Verkauf oder die anderweitige Veräußerung dieser Beteiligung anfallen, im Vereinigten Königreich der Einkommen- und nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen. Alternativ unterliegen, wenn ein Anleger, der im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der während aller Rechnungslegungszeiträume, in denen die Beteiligung gehalten wurde, ein „Meldefonds“ war, alle Gewinne auf den Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Beteiligung der Kapitalertrag- anstatt der Einkommensteuer; dabei gilt für alle thesaurierten oder wiederangelegten Gewinne, auf die bereits die britische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf Einkünfte erhoben wurde (selbst wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind), eine Steuerermäßigung.

War ein Offshore-Fonds während eines Teils des Zeitraums, in dem der britische Anteilinhaber seine Beteiligung hielt, ein Nicht-Meldefonds und während der restlichen Zeit ein Meldefonds, kann sich der Anteilinhaber für eine der beiden Optionen entscheiden, um den Gewinn auf eine Veräußerung anteilmäßig geltend zu machen. Infolge dessen würde der Anteil des Gewinns, der in dem Zeitraum erzielt wurde, in dem der Offshore-Fonds ein Meldefonds war, als Kapitalertrag versteuert. Unter diesen Umständen gibt es ab dem Zeitpunkt, an dem der Offshore-Fonds seinen Status ändert, spezielle Fristen, innerhalb der diese Entscheidung getroffen werden kann.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine „Veräußerung“ zu Zwecken der Besteuerung im Vereinigten Königreich in der Regel eine Umschichtung der Beteiligung zwischen Teilfonds innerhalb des Fonds umfassen würde und unter bestimmten Umständen auch eine Umschichtung der Beteiligung zwischen Klassen in demselben Teilfonds des Fonds umfassen könnte.

Allgemein handelt es sich bei einem „Meldefonds“ um einen Offshore-Fonds, der bestimmte Voranmeldungs- und Jahresmeldungsvorschriften gegenüber der britischen Zoll- und Steuerbehörde HMRC und seinen Anteilhabern erfüllen muss. Die Verwaltungsratsmitglieder führen die Geschäfte des Fonds so, dass diese Verpflichtungen zur Voranmeldung und Jahresmeldung erfüllt werden und für bestimmte Klassen, die den im Vereinigten Königreich den Status als Meldefonds erhalten möchten,

auch weiterhin und kontinuierlich erfüllt werden (siehe bitte entsprechenden Nachtrag). Diese Jahresmeldungen umfassen die Berechnung und Meldung der Erträge aus dem Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich), und zwar je Anteil für alle relevanten Anteilinhaber (gemäß Definition zu diesen Zwecken). Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die ihre Beteiligungen am Ende des Berichtszeitraums halten, auf den sich die ausgewiesenen Erträge beziehen, unterliegen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf eine ausbezahlte Barausschüttung oder den vollständigen gemeldeten Betrag, je nachdem welcher Betrag höher ist. Die ausgewiesenen Erträge gelten im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern zum Zeitpunkt der Meldung durch den Verwaltungsrat als zugeflossen. Sobald die britische Zoll- und Steuerbehörde HMRC den relevanten Klassen den Status als Meldefonds erteilt hat, bleibt dieser Status dauerhaft bestehen, solange die jährliche Meldepflicht erfüllt wird.

**Anteilinhaber, die natürliche Person sind, welche vorübergehend nicht ihren steuerlichen Sitz im Vereinigten Königreich haben und während dieser Zeit ihre Beteiligung an dem Fonds veräußern, werden darauf hingewiesen, dass ihnen bei ihrer Rückkehr in das Vereinigte Königreich ggf. eine Verbindlichkeit in Bezug auf die Besteuerung von Offshore erzielten Einkommengewinnen oder Kapitalerträgen (vorbehaltlich etwaiger Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen) entsteht.**

#### **Britische Bestimmungen gegen „Steuerungumgehung“**

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und ihren steuerlichen Sitz im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des Einkommensteuergesetzes (Income Taxes Act) von 2007 hingewiesen, durch die sie in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne des Fonds einkommensteuerpflichtig werden können. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, zu verhindern, dass natürliche Personen mithilfe einer Transaktion zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Gesellschaften), die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihren Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben, die Einkommensteuer umgehen, und machen diese Personen unter Umständen für nicht ausgeschüttete Einkünfte oder Gewinne des Fonds auf jährlicher Basis einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig. Diese Gesetzgebung ist nicht auf eine Versteuerung von Kapitalerträgen ausgerichtet.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, bei denen es sich um Gesellschaften handelt, werden darauf hingewiesen, dass sie bei einer Anlage in dem Fonds den Vorschriften über beherrschte ausländische Gesellschaften („Controlled Foreign Company“ – „CFC“) im Vereinigten Königreich unterliegen können. Ab dem 1. Januar 2013 bedienen sich die neuen CFC-Vorschriften sowohl eines „Pre-Gateway“- als auch eines „Gateway“-Tests, um genau festzustellen, wo Gewinne künstlich aus dem Vereinigten Königreich geschleust werden. Bestehen die Gewinne einer ausländischen Gesellschaft sowohl den Pre-Gateway- als auch den Gateway-Test und fallen sie auch ansonsten unter keine andere Ausnahme, Eintrittsbedingung oder „Safe-Harbour“-Regelung, werden sie britischen Gesellschaften mit einer betreffenden Beteiligung von mindestens 25 Prozent in dem Fonds zugerechnet. Dieser CFC-Aufschlag kann über eine Gutschrift auf etwaige ausländische Steuern, die auf die zugerechneten Gewinne entfallen, und über eine Steuerermäßigung im Vereinigten Königreich, die ansonsten geltend gemacht werden würde, reduziert werden. Es gelten bestimmte Vorschriften für Steuererleichterungen für Unternehmen, die an Offshore-Fonds beteiligt sind, bei denen hinreichend davon ausgegangen werden kann, dass der Test in Bezug auf die vorstehend aufgeführte Beteiligung von 25 Prozent nicht bestanden wird.

Anteilinhaber, die juristische Personen und im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf Kapitel 3, Teil 6 des Corporation Tax Act von 2009 hingewiesen, gemäß dem Beteiligungen von britischen Gesellschaften an Offshore-Fonds als Darlehensbeziehung angesehen werden können. Infolge dessen unterliegen alle Gewinne und Verluste auf diese Beteiligungen der britischen Körperschaftsteuer entsprechend der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert. Diese Bestimmungen gelten, wenn der

Marktwert der jeweiligen zugrunde liegenden verzinslichen Wertpapiere oder anderer qualifizierter Anlagen des Offshore-Fonds (allgemein Anlagen, die eine Rendite direkt oder indirekt in Form von Zinsen bringen) zu jeder Zeit über 60 % des Werts der gesamten Anlagen des Offshore-Fonds übersteigt.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 hingewiesen. Diese Bestimmungen können für eine Person von Bedeutung sein, die gemeinsam mit Personen, die mit ihr verbunden sind, mindestens 25 % der Anteile hält, wenn der Fonds gleichzeitig so beherrscht wird, dass er zu einer Gesellschaft wird, die, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern („close company“) wäre. Diese Bestimmungen könnten, wenn sie angewendet werden, dazu führen, dass die betreffende Person für die Zwecke der britischen Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne so behandelt würde, als wenn ein Teil jeglichen für den Fonds entstehenden Gewinns (wie beispielsweise bei einer Veräußerung ihrer Anlagen, die in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt) für diese Person direkt entstanden wäre; dabei ist dieser Teil gleich dem Anteil am Vermögen des Fonds, auf den diese Person bei Liquidation des Fonds zu dem Zeitpunkt, an dem der steuerpflichtige Gewinn für den Fonds entstanden ist, Anspruch hätte.

Jeder Anteilinhaber, der eine natürliche Person ist und für britische Steuerzwecke seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat oder bei dem davon ausgegangen wird, dass er seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, kann der britischen Erbschaftsteuer auf seine Anteile im Todesfall oder bei Durchführung bestimmter Arten von Übertragungen zu Lebzeiten unterliegen.

### **Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer**

Der Fonds kann im Vereinigten Königreich und anderen Ländern im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anlagen Verkehrssteuern unterliegen. Falls eine Stempelabgabe im Vereinigten Königreich fällig wird, beläuft sich diese im Allgemeinen auf 0,5 Prozent des übertragenen Betrags.

Da der Fonds nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, und wenn die Anteile nicht in einem im Vereinigten Königreich geführten Register eingetragen sind, sollte bei der Übertragung, Zeichnung bzw. Rücknahme von Anteilen mit Ausnahme der oben genannten Fälle keine Stempelersatzsteuer anfallen.

### **Besteuerung in Deutschland**

Die nachstehend aufgeführten Teilfonds investieren mehr als 50 % ihres jeweiligen aktiven Vermögens, das durch die Summierung des Wertes der einzelnen von jedem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten berechnet wird, fortlaufend direkt in Aktien (wie im Folgenden in Übereinstimmung mit der Teilfreistellungsregelung für Aktienfonds gemäß § 20 Abs. 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, „InvStG“) definiert:

<b>Teilfonds</b>
NOMURA FUNDS IRELAND - ASIA EX JAPAN HIGH CONVICTION FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA SUSTAINABLE EQUITY FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – CHINA FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL HIGH CONVICTION FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL SUSTAINABLE EQUITY FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – INDIA EQUITY FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN HIGH CONVICTION FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN STRATEGIC VALUE FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL MULTI – THEME EQUITY FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN SMALL CAP EQUITY FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN SUSTAINABLE EQUITY CORE FUND

NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN SUSTAINABLE EQUITY GROWTH FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – TAIWAN EQUITY FUND
NOMURA FUNDS IRELAND – CHINA A-SHARES AI QUANT STRATEGY FUND
AMERICAN CENTURY GLOBAL SMALL CAP EQUITY FUND
AMERICAN CENTURY CONCENTRATED GLOBAL GROWTH EQUITY FUND
AMERICAN CENTURY GLOBAL GROWTH EQUITY FUND
AMERICAN CENTURY EMERGING MARKETS EQUITY FUND
AMERICAN CENTURY EMERGING MARKETS SUSTAINABLE IMPACT EQUITY FUND
AMERICAN CENTURY ADVANCED MEDICAL IMPACT EQUITY FUND
AMERICAN CENTURY US FOCUSED INNOVATION EQUITY FUND

Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen/Rücknahmen und Marktbewegungen können dazu führen, dass ein Teilfonds die oben angegebenen Kapitalbeteiligungsquoten nicht erreicht.

Zum Zweck der oben genannten Prozentzahlen bezeichnet der Begriff „Kapitalbeteiligungen“ in Übereinstimmung mit § 2 (8) InvStG:

1. Aktien einer Gesellschaft, die für den offiziellen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die
  - a. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist; oder
  - b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an einem Aktienfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mehr als 50 % seines aktiven Vermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 51 % des Wertes der Aktienfondsanteile als Kapitalbeteiligungen gelten; oder
4. Investmentanteile an einem Mischfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mindestens 25 % seines aktiven Vermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 25 % des Wertes der Mischfondsanteile als Kapitalbeteiligungen gelten.

Sieht ein Aktienfonds oder ein Mischfonds in seinen Fondsbestimmungen einen höheren Prozentsatz als 51 % bzw. 25 % seines aktiven Vermögens für die laufende Mindestanlage in Aktien vor, so gilt der Investmentanteil in Höhe dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung (§ 2 Abs. 8 Satz 2 und 3 InvStG).

Diese Vorschriften haben Vorrang vor allen anderen in diesem Verkaufsprospekt oder dessen Nachträgen enthaltenen Vorschriften.

Da sich die Rechtslage bzw. die Auffassung der Finanzverwaltung zwischen der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts und der Anlageentscheidung eines in Deutschland steueransässigen Anlegers ändern kann, empfiehlt der Fonds, vor der Anlage in die Anteile des jeweiligen Teilfonds einen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren.

## USA

DIE ANLEGER (UND JEDER ANGESTELLTE, VERTRETER ODER SONSTIGE BEAUFTRAGTE DER ANLEGER) KÖNNEN DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG UND DIE STEUERLICHE STRUKTUR DER TRANSAKTION IN DEN USA SOWIE ALLE UNTERLAGEN JEDLICHER ART (EINSCHLIESSLICH GUTACHTEN ODER SONSTIGER STEUERLICHER ANALYSEN), DIE DEN

ANLEGERN IN BEZUG AUF DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG UND DIE STEUERLICHE STRUKTUR IN DEN USA ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN, OHNE EINSCHRÄNKUNGEN JEGLICHER ART GEGENÜBER ALLEN PERSONEN OFFENLEGEN. DIESE ERMÄCHTIGUNG ZUR STEUERLICHEN OFFENLEGUNG GILT RÜCKWIRKEND AB DEM BEGINN DER ERSTEN GESPRÄCHE ZWISCHEN DIESEM ANLEGER UND DEM FONDS ÜBER DIE HIERIN VORGEGEHENEN TRANSAKTIONEN.

## **Fonds**

*US-Bundeseinkommensteuer.* Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber informiert, dass weder der Fonds noch einer der Teilfonds der US-Bundeseinkommensteuer auf alle Erträge oder Gewinne aus US-Quellen, die durch seine Handelsgeschäfte erwirtschaftet werden, unterliegt (mit Ausnahme von Dividenden, die im Zuge dieser Handelsgeschäfte vereinnahmt wurden), vorausgesetzt, sie üben in den USA kein Gewerbe oder Geschäft aus, mit dem diese Erträge oder Gewinne de facto in Zusammenhang stehen. Im Rahmen einer im US-Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) enthaltenen „Safe-Harbor“-Regelung („Safe-Harbor-Regelung“) sollte ein Nicht-US-Unternehmen, das für eigene Rechnung mit Aktien, Wertpapieren oder Rohstoffen handelt, nicht so behandelt werden, als betreibe es ein Gewerbe in den USA, vorausgesetzt, das Nicht-US-Unternehmen ist kein Händler für Aktien, Wertpapiere oder Rohstoffe. Der Fonds und die einzelnen Teilfonds beabsichtigen, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie die Anforderungen der Safe-Harbor-Regelung erfüllen. Wenn die Aktivitäten des Fonds oder eines Teilfonds nicht unter die vorstehende Safe-Harbor-Regelung fallen, besteht das Risiko, dass der Fonds oder der betreffende Teilfonds (nicht aber ein Anleger) eine US-Bundeseinkommensteuererklärung für das betreffende Jahr einreichen und Steuern zu den vollen US-Körperschaftssteuersätzen sowie eine zusätzliche Zweigstellengewinnsteuer in Höhe von dreißig Prozent (30 %) zahlen muss.

Der Fonds sollte nicht der US-Bundeseinkommen- oder Quellensteuer auf Zinserträge aus US-Quellen unterliegen (mit Ausnahme bestimmter Eventualzinsen oder Zinsen, die von einem Darlehensnehmer stammen, dessen Eigenkapital zu mindestens zehn Prozent (10 %) dem Fonds gehört, und von denen der Fonds nicht erwartet, dass er sie erhält), vorausgesetzt, dass der Fonds kein Gewerbe oder Geschäft in den USA betreibt, mit dem diese Zinserträge de facto in Zusammenhang stehen, und vorausgesetzt, dass die verzinslichen Wertpapiere des Fonds als Namensschuldverschreibungen gelten und der Fonds regelmäßig ein Formular W-8BEN des Internal Revenue Service oder ein gleichwertiges Formular vorlegt.

## **Anteilseigner**

Anteilhaber, die nicht anderweitig aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthaltsortes oder anderer besonderer Umstände in den Vereinigten Staaten steuerpflichtig sind, sollten keiner derartigen Steuer aufgrund des Besitzes, der Übertragung oder der Rücknahme der Anteile unterliegen.

Anteilhaber, die in Bezug auf ihre weltweiten Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen oder unterliegen könnten, sollten sich über bestimmte steuerliche Konsequenzen einer direkten oder indirekten Anlage in Anteilen im Klaren sein und sich diesbezüglich unbedingt mit ihren eigenen Steuerberatern beraten.

Steuerbefreite US-Anleger werden auf den nachstehenden Abschnitt „*Steuerpflichtige Gewinne ohne Bezug zum Kerngeschäft (Unrelated Business Taxable Income)*“ hingewiesen.

Dividenden- und Rücknahmezahlungen des Fonds an Anteilhaber, die keine US-Personen sind, sollten nicht der US-Einkommensteuer unterliegen, sofern die Anteile im Jahr des Erhalts nicht in Verbindung mit einem Handelsgeschäft oder Gewerbe des Anteilhabers in den USA gehalten werden. Anteilhaber, die natürliche Personen sind, die keine US-Bürger (US citizens) oder in den Vereinigten Staaten ansässige Personen (US residents) (wie für US-Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke bestimmt) sind oder waren, sollten in Bezug auf ihren Anteilsbesitz keiner US-Erbschaft- und

Schenkungsteuer unterliegen. Eine Änderung des Status des Anteilhabers in eine US-Person könnte nachteilige steuerliche Folgen in den USA nach sich ziehen und einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Prospekts darstellen, was zu einer Zwangsrücknahme der Anteile führen kann.

### **Passive ausländische Investmentgesellschaft**

Der Fonds stellt für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer eine „passive ausländische Investmentgesellschaft“ dar. Dementsprechend unterliegen US-Anteilhaber in Bezug auf Gewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Anteilen und in Bezug auf bestimmte Ausschüttungen, die sie vom Fonds erhalten (oder die als erhalten gelten), einer besonderen US-Bundeseinkommensteuerregelung, die nachstehend zusammengefasst wird.

Nach den Zurechnungsregeln können Anteile, die direkt oder indirekt von oder für eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Nachlass oder eine Treudhandgesellschaft gehalten werden, so behandelt werden, als befänden sie sich tatsächlich im Besitz ihrer Anteilhaber, Gesellschafter oder Begünstigten. Jeder Anteilhaber, der als Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Nachlass oder Treudhandgesellschaft organisiert ist, sollte feststellen, ob einer seiner Anteilhaber, Gesellschafter oder Begünstigten einer solchen Zurechnung unterliegen kann. Soweit in noch zu erlassenden Vorschriften vorgesehen, können Personen, die Optionen auf den Erwerb von Anteilen (oder Optionen auf den Erwerb einer solchen Option) halten, so behandelt werden, als besäßen sie diese Anteile selbst.

Jeglicher Gewinn, der bei der Veräußerung von Anteilen durch einen US-Anteilhaber realisiert wird, wird in der Regel anteilig auf jeden Tag verteilt, an dem der Anteilhaber diese Anteile gehalten hat. (Wenn ein US-Anteilhaber Anteile als Sicherheit für ein Darlehen verpfändet, wird er für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer so behandelt, als hätte er diese Anteile veräußert. Des Weiteren hat das US-Finanzministerium Regelungen vorgeschlagen, die eine Gewinnrealisierung bei bestimmten Veräußerungen von Anteilen vorsehen, die ansonsten steuerfrei sind).

Infolgedessen sollten sich US-Anteilhaber darüber im Klaren sein, dass der Gewinn, der einem anderen Steuerjahr des Fonds als dem Steuerjahr der Veräußerung zugerechnet wird, mit dem höchsten Steuersatz besteuert wird, der für das betreffende Steuerjahr in Bezug auf das ordentliche Einkommen gilt.<sup>3</sup> Darüber hinaus wird diese Steuer erhöht, um eine Zinsbelastung widerzuspiegeln, die zu einem variablen jährlichen Satz (derzeit etwa fünf Prozent [5 %] pro Jahr) mit täglicher Aufzinsung berechnet wird. Diese Zinsbelastung wird erhoben, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine aufgeschobene Steuerzahlung durch den US-Anteilhaber angenommen wird. Gewinne, die dem steuerpflichtigen Jahr der Veräußerung zugerechnet werden, unterliegen nicht dieser Zinsbelastung, sondern sind als gewöhnliche Einkünfte in die Bruttoeinkünfte des Anteilhabers einzubeziehen und zu den im Jahr der Veräußerung für gewöhnliche Einkünfte geltenden Sätzen zu versteuern. Die Zinsbelastung stellt zwar technisch gesehen eine Steuererhöhung dar, wird aber als Zins auf einen Fehlbetrag bei der Bundeseinkommensteuer behandelt und wäre somit für die Zwecke der Bundeseinkommensteuer in dem Umfang abzugsfähig, der nach den allgemeinen Vorschriften für den Zinsabzug zulässig ist. Im Allgemeinen sind solche Zinsaufwendungen bei natürlichen Personen nicht

<sup>3</sup> Es wird damit gerechnet, dass der Fonds je nach der im Nachtrag zum betreffenden Teilfonds festgelegten Dividendenpolitik unter normalen Umständen Ausschüttungen an die Anteilhaber vornimmt. Sollte der Fonds Ausschüttungen vornehmen, ist jede „Überschussausschüttung“, die ein Anteilhaber erhält, in derselben Weise steuerpflichtig wie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen. Eine Überschussausschüttung ist definiert als der Teil einer Ausschüttung aus Anteilen, der 125 % des durchschnittlichen Betrags übersteigt, den der Anteilhaber jedes Jahr in Bezug auf diese Anteile während seiner Haltedauer oder der letzten drei (3) Steuerjahre erhalten hat (je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ausfällt). Jeder von einem Anteilhaber erworbene Anteil wird für diese Zwecke separat behandelt. Ausschüttungen in Bezug auf Anteile, die der Fonds im ersten Jahr, in dem ein Anteilhaber solche Anteile hält, vornimmt, werden nicht als Überschussausschüttung behandelt. Der Anteil einer vom Fonds vorgenommenen Ausschüttung, der keine Überschussausschüttung darstellt, wird entweder als Dividende, die als ordentliches Einkommen zu versteuern ist, wenn diese vom Fonds aus den laufenden oder aufgelaufenen Erträgen und Gewinnen gezahlt wird, oder andernfalls als Kapitalrückzahlung behandelt, durch die die Besteuerungsgrundlage des Anteilhabers in Bezug auf die Anteile verringert wird und die – sofern diese Ausschüttung die Besteuerungsgrundlage des Anteilhabers in Bezug auf die Anteile übersteigt – als steuerpflichtiger Kapitalgewinn gilt (unter der Annahme, dass die Anteile einen Kapitalwert im Besitz des Anteilhabers darstellen).

abzugsfähig. Es ist zu beachten, dass es durchaus möglich ist, dass einem Steuerjahr ein Betrag zugerechnet wird, der die tatsächlichen Erträge für dieses Jahr übersteigt, was zu einer höheren Steuer- und Zinsbelastung führt, als es sonst der Fall wäre.

Der Teil eines Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen, der einem anderen Steuerjahr als dem Jahr der Veräußerung zugerechnet wird, darf nicht mit Aufwendungen oder Verlusten des Steuerpflichtigen verrechnet werden (und die Steuer auf diesen Gewinn darf nicht reduziert werden) (unabhängig davon, ob diese Aufwendungen oder Verluste in dem Steuerjahr, dem der Gewinn zugerechnet wird, oder in dem Jahr, in dem die Veräußerung erfolgt, anfallen). Der Teil eines Gewinns, der dem Steuerjahr der Veräußerung zugerechnet wird, kann mit anderen Abzügen des Steuerpflichtigen verrechnet werden, die im Jahr der betreffenden Veräußerung oder Überschussausschüttung anfallen.

Jeder Verlust aus dem Verkauf von Anteilen wird als Verlust aus dem Verkauf eines Anlagegegenstandes behandelt (unter der Annahme, dass die Anteile einen Anlagegegenstand darstellen, der sich in Händen des betreffenden Anteilinhabers befindet). Ein solcher Verlust, der von einem nicht körperschaftsteuerpflichtigen Steuerzahler realisiert wird, kann mit Kapitalgewinnen und bis zu 3.000 USD an gewöhnlichen Einkünften verrechnet werden, während ein Verlust, der von einem körperschaftsteuerpflichtigen Steuerzahler realisiert wird, nur mit Kapitalgewinnen verrechnet werden kann. Ein Kapitalverlust, der in einem Steuerjahr von einem nicht körperschaftsteuerpflichtigen Steuerzahler nicht genutzt wird, kann unbegrenzt in künftige Steuerjahre vorgetragen werden. Von Aktiengesellschaften nicht genutzte Kapitalverluste können in die drei Jahre vor dem Jahr der Veräußerung und in die fünf Steuerjahre nach dem Jahr der Veräußerung übertragen werden.

Da bei der Berechnung der Zinsbelastung ein Zinssatz verwendet wird, der von Zeit zu Zeit schwankt und höher oder niedriger sein kann als die Rendite, die der Fonds mit seiner Anlage der latenten Steuerbeträge erwirtschaftet, ist es nach den oben beschriebenen Regeln nicht möglich, die Gesamtsumme der US-Bundeseinkommenssteuer zu ermitteln, die letztlich von einem Anteilinhaber in Bezug auf einen Gewinn zu zahlen ist, der bei einer Veräußerung von Anteilen oder einer Überschussausschüttung des Fonds erzielt wurde, oder ob diese Steuer (unter Berücksichtigung des Werts des Steueraufschubs) höher oder niedriger ist als die Steuer, die auf Gewinne oder Erträge aus anderen Anlagen erhoben würde.

In Bezug auf Anteile, die beim Tod eines Anteilinhabers durch Vermächtnis, Schenkung oder Vererbung übertragen werden, gilt für den Übertragungsempfänger die Steuerbemessungsgrundlage, die der Steuerbemessungsgrundlage dieser Anteile in Händen des Erblassers entspricht. Einem Übertragungsempfänger solcher Anteile kann ein Abzug von den Bruttoerträgen für das Steuerjahr der Veräußerung der Anteile in Höhe der zu zahlenden Erbschaftsteuer gewährt werden, die auf die Differenz zwischen dem Marktwert der Anteile zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers und der Besteuerungsgrundlage der Anteile in Händen des Übertragungsempfängers anfällt.

Ein Anteilinhaber, der der US-Bundeseinkommenssteuer unterliegt, ist verpflichtet, bestimmte Informationen mit Form 8621 (Information Return by a Shareholder of a Passive Foreign Investment Company or Qualified Electing Fund) an den IRS zu melden, unabhängig davon, ob Anteile veräußert werden oder der Anteilinhaber eine Überschussausschüttung des Fonds erhält. Das Formular ist der Einkommensteuererklärung des Anteilinhabers für jedes Steuerjahr, in dem der Anteilinhaber Anteile besitzt, beizufügen.

### **QEF-Entscheidung des Anteilseigner**

Einem Anteilinhaber einer PFIC (Passive Foreign Investment Company), der direkt oder indirekt Anteile hält, gestattet der IRS, eine Entscheidung („QEF-Entscheidung“) zu treffen, wonach eine PFIC (und jede PFIC, an der eine solche PFIC eine Beteiligung hält) als „Qualified Electing Fund“ behandelt wird. Wird eine QEF-Entscheidung getroffen, müsste der Anteilinhaber in jedem Steuerjahr, auf das sich die Entscheidung bezieht, einen proportionalen Anteil an den laufenden realisierten Erträgen und Gewinnen der PFIC in seine Bruttoeinkünfte einbeziehen (unabhängig davon, ob Barausschüttungen vorgenommen werden oder nicht).

Die Folgen einer QEF-Entscheidung sind komplex und können hier nicht zusammengefasst werden. Anteilinhaber dürfen eine QEF-Entscheidung in Bezug auf eine PFIC nur dann treffen, wenn ihnen bestimmte Informationen auf jährlicher Basis zur Verfügung gestellt werden.

Auf Anfrage kann der Fonds nach eigenem Ermessen dem Anteilinhaber die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um eine QEF-Entscheidung in Bezug auf den Fonds oder einen Teilfonds zu treffen. Ob es für einen US-Anteilhaber von finanziellem Vorteil ist, eine QEF-Entscheidung zu treffen, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die von Anteilinhaber zu Anteilinhaber unterschiedlich sein können, und die Folgen und potenziellen Vor- oder Nachteile, die sich für einen einzelnen Anteilinhaber ergeben, wenn er eine QEF-Entscheidung in Bezug auf den Fonds trifft oder darauf verzichtet, werden hier nicht behandelt.

### **Überlegungen in Bezug auf beherrschte ausländische Unternehmen**

Einkünfte eines Nicht-US-Unternehmens, das ein „beherrschtes ausländisches Unternehmen“ darstellt, können dem Anteilinhaber zugerechnet werden, auch wenn diese Einkünfte nicht ausgeschüttet werden. Der Fonds stellt ein beherrschtes ausländisches Unternehmen dar, wenn die Anteile von einer großen Anlegerbandbreite gehalten werden, so dass US-Personen, die (direkt, indirekt oder de facto) mindestens zehn Prozent (10 %) der Anteile (nach Stimmrechten oder Wert) besitzen, insgesamt nicht mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte oder des Wertes der ausstehenden Anteile besitzen (direkt, indirekt oder de facto). Für diese Zwecke sehen die geltenden Vorschriften im Allgemeinen vor, dass Anteile, die aufgrund einer Option erworben werden können, als faktisches Eigentum eines Anteilinhabers betrachtet werden, der die Option hat, diese Anteile zu erwerben, und dass Anteile, die von verbundenen Personen, wie bestimmten Familienmitgliedern, Anteilhabern oder Unternehmen (einschließlich Business Trusts), Gesellschaftern oder deren Gesellschaften und Treuhandgesellschaften oder deren Begünstigten gehalten werden, einem Anteilinhaber einer anderen natürlichen oder juristischen Person zugerechnet werden können. Kürzlich verabschiedete Gesetze schreiben vor, dass der Aktienbesitz einer ausländischen Person für diese Zwecke einer US-Gesellschaft, an der diese ausländische Person beteiligt ist, und einem US-Unternehmen, an dem diese ausländische Person mit mindestens 50 % beteiligt ist, zugerechnet wird. Es ist nicht zu erwarten, dass der US-Besitz von Anteilen des Fonds so konzentriert sein wird, dass der Fonds ein „beherrschtes ausländisches Unternehmen“ darstellt.

#### *Steuerpflichtige Gewinne ohne Bezug zum Kerngeschäft (Unrelated Business Taxable Income)*

Der Begriff „Steuerbefreite US-Person“ bezieht sich auf eine US-Person, die von der US-Bundeseinkommensteuer befreit ist. Generell ist eine steuerbefreite US-Person von der Bundeseinkommensteuer auf bestimmte Kategorien von Einkommen, wie Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinnen und ähnlichen Erträgen aus Wertpapieren, welche durch Wertpapierinvestments oder Handelstätigkeit realisiert werden, befreit. Diese allgemeine Steuerbefreiung gilt nicht für „Steuerpflichtige Gewinne ohne Bezug zum Kerngeschäft (Unrelated Business Taxable Income)“ („UBTI“) einer steuerbefreiten US-Person. Im Allgemeinen, außer wie vorstehend in Bezug auf bestimmte Arten von steuerbefreiten Handelsgeschäften angegeben, umfassen UBTI Erträge oder Gewinne aus einem Gewerbe oder einer Geschäftstätigkeit, dessen bzw. deren Durchführung im Wesentlichen nicht mit der Ausübung oder Durchführung des steuerbefreiten Zwecks bzw. der steuerbefreiten Funktion der steuerbefreiten US-Person in Verbindung steht. UBTI umfassen ferner (i) Einkünfte, die eine steuerbefreite US-Person aus fremdfinanzierten Immobilien bezieht, und (ii) Gewinne, die eine steuerbefreite US-Person aus einer Verfügung über fremdfinanzierte Immobilien bezieht.

Eine steuerbefreite US-Person, die in eine ausländische Gesellschaft wie den Fonds investiert, sollte keine UBTI in Bezug auf eine nicht fremdfinanzierte Anlage in Anteilen realisieren. Steuerbefreiten US-

Personen wird dringend empfohlen, bezüglich der steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds in den USA ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

### *Meldepflichten für US-Personen*

Jede US-Person im Sinne des U.S. Internal Revenue Code, die zehn Prozent (10 %) oder mehr (unter Berücksichtigung bestimmter Zurechnungsregeln) entweder der gesamten kombinierten Stimmrechte oder des Gesamtwerts aller Anteilklassen eines Nicht-US-Unternehmens wie dem Fonds besitzt (der „10%-Anteil“), wird wahrscheinlich verpflichtet sein, eine Informationserklärung beim IRS einzureichen, die bestimmte Angaben über den einreichenden Anteilinhaber, die anderen Anteilinhaber und das Unternehmen enthält. Jede US-Person im Sinne des U.S. Internal Revenue Code, die innerhalb des für sie geltenden Steuerjahres (A) Anteile an einem Nicht-US-Unternehmen, wie dem Fonds, erwirbt, sodass entweder (i) diese US-Person ohne Berücksichtigung der Anteile, die sich bereits in ihrem Besitz befinden, einen 10%-Anteil erwirbt, oder (ii) wenn die Anteile, die diese US-Person bereits besitzt, hinzugerechnet werden, der Gesamtbestand dieser US-Person an dem Nicht-US-Unternehmen den 10%-Anteil erreicht, oder (B) Anteile an einem Nicht-US-Unternehmen veräußert, sodass der Gesamtbestand dieser US-Person an dem Nicht-US-Unternehmen unter den 10%-Anteil fällt (jeweils unter Berücksichtigung bestimmter Zurechnungsregeln), wird wahrscheinlich verpflichtet sein, eine Informationserklärung beim IRS einzureichen, die bestimmte Angaben über den einreichenden Anteilinhaber, die anderen Anteilinhaber und das Unternehmen enthält. Der Fonds hat sich nicht verpflichtet, sämtliche für diese Erklärung erforderlichen Informationen über den Fonds oder seine Anteilinhaber zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird eine US-Person im Sinne des Code, die Barmittel an ein Nicht-US-Unternehmen wie den Fonds überweist, wahrscheinlich verpflichtet sein, die Überweisung an den IRS zu melden, wenn (i) diese Person unmittelbar nach der Überweisung (direkt, indirekt oder durch Zurechnung) mindestens 10 % der gesamten Stimmrechte oder des Gesamtwertes des Unternehmens hält oder (ii) die Höhe der Barmittel, die von dieser Person (oder einer verbundenen Person) an ein solches Unternehmen in den zwölf Monaten bis zum Zeitpunkt der Überweisung überwiesen wurden, mehr als 100.000 USD beträgt.

Bestimmte US-Personen („potenziell zur Einreichung verpflichtete Personen“), die innerhalb eines Kalenderjahres eine finanzielle Beteiligung (financial interest) an einem ausländischen Finanzkonto halten, sind in der Regel verpflichtet, das Formular FinCEN Form 114 (ein „FBAR“) in Bezug auf ein solches Konto auf elektronischem Wege einzureichen. Die Nichteinreichung der vorgeschriebenen FBAR kann zivil- und strafrechtlich geahndet werden. Nach den bestehenden aufsichtsrechtlichen Richtlinien sind potenziell zur Einreichung verpflichtete Personen, die (direkt oder indirekt) nicht mehr als 50 % entweder der Stimmrechte oder des Gesamtwerts der Anteile des Fonds halten, in der Regel nicht dazu verpflichtet, in Bezug auf eine Anlage in dem Fonds ein FBAR-Formular einzureichen. Dennoch sollten potenziell zur Einreichung verpflichtete Personen ihre Berater hinzuziehen, um den aktuellen Stand dieser Richtlinie in Erfahrung zu bringen.

Darüber hinaus müssen bestimmte US-Personen im Sinne des Codes möglicherweise das Formular 8886 („Reportable Transaction Disclosure Statement“) (Auskunft über meldepflichtige Transaktionen) mit ihrer US-Steuererklärung einreichen und eine Kopie des Formulars 8886 beim Office of Tax Shelter Analysis des IRS einreichen, wenn der Fonds bestimmte „reportable transactions“ (meldepflichtige Transaktionen) im Sinne der Treasury Regulations der Vereinigten Staaten durchführt. Falls der IRS nach der Einreichung einer Steuererklärung eines meldepflichtigen Anteilinhabers für das Jahr, in dem der Fonds oder der meldepflichtige Anteilinhaber an einer Transaktion beteiligt waren, diese Transaktion als meldepflichtige Transaktion einstuft, muss der meldepflichtige Anteilinhaber möglicherweise innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Einstufung der Steuerbehörde das Formular 8886 einreichen. Diese Meldepflicht betrifft unter anderem Anteilinhaber, die US-Personen im Sinne des U.S. Internal Revenue Code sind, wenn der Fonds als „controlled foreign corporation“ behandelt wird und die US-Person einen Stimmrechtsanteil von 10 % hält. In bestimmten Situationen kann zudem eine Verpflichtung zur Führung einer Liste von Personen bestehen, die an diesen meldepflichtigen

Transaktionen teilnehmen, welche dem IRS auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden muss. Auch wenn eine US-Person im Sinne des U.S. Internal Revenue Code bei einer Veräußerung von Anteilen einen Verlust realisiert, könnte dieser Verlust eine „meldepflichtige Transaktion“ für den Anteilinhaber darstellen, und der Anteilinhaber wäre verpflichtet, das Formular 8886 einzureichen. Gegen Steuerpflichtige, die die vorgeschriebenen Angaben nicht machen, wird eine erhebliche Strafe verhängt. Die Höchststrafe beträgt in der Regel 10.000 USD für natürliche Personen und 50.000 USD für andere Personen (und wird auf bis zu 100.000 USD beziehungsweise 200.000 USD erhöht, wenn die meldepflichtige Transaktion eine „gelistete“ Transaktion ist). Anteilhabern, die US-Personen im Sinne des U.S. Internal Revenue Code sind (einschließlich steuerbefreiter US-Personen) wird dringend empfohlen, in Bezug auf die Anwendung dieser Meldepflichten auf ihre spezifische Situation und die oben erwähnte Strafe ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Die vorstehende Zusammenfassung geht nicht auf steuerliche Erwägungen ein, die für bestimmte Anteilinhaber nach den Gesetzen anderer Länder als Irland, dem Vereinigten Königreich, den USA und anderen oben genannten Ländern gelten können. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Zertifizierungen oder Registrierungen zu beantragen oder andere Maßnahmen gemäß den Gesetzen der jeweiligen Länder zu ergreifen, die lokalen Anlegern eine Befreiung von den normalen Steuervorschriften, die ansonsten für eine Anlage in den Anteilen gelten, ermöglichen würden. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die an einem Erwerb der Anteile interessiert sind, sich über etwaige einkommensteuerliche oder sonstige steuerliche Konsequenzen in den Ländern, in denen sie steuerlich ansässig sind, sowie über etwaige Devisen- oder sonstige steuerliche oder rechtliche Beschränkungen, die für ihre besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung der Anteile von Bedeutung sind, zu informieren. Der Wert der Anlagen des Fonds kann auch durch Rückführungs- und Devisenkontrollvorschriften beeinflusst werden.

## **6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **1. Gründung, Geschäftssitz und Gesellschaftskapital**

- (a) Der Fonds wurde am 13. April 2006 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 418598 in Irland gegründet. Der Fonds hat keine Tochtergesellschaften.
- (b) Der Fonds firmiert unter der eingangs im Verzeichnis dieses Verkaufsprospekts genannten Anschrift.
- (c) Gemäß Klausel 3 der Gründungsurkunde des Fonds ist das alleinige Ziel des Fonds die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere aber auch sowohl übertragbare als auch andere liquide finanzielle Vermögenswerte, auf die in Richtlinie 45 der OGAW-Vorschriften zu öffentlich beschafftem Kapital Bezug genommen wird. Der Fonds strebt dabei die Streuung des Anlagerisikos an.
- (d) Das genehmigte Grundkapital des Fonds beträgt 300.000, die in Euro 300.000 rücknahmeberechtigte, nicht-gewinnberechtigende Anteile von je 1 Euro aufgeteilt sind, und besteht aus 500.000.000.000 gewinnberechtigenden Anteilen ohne Nennwert. Nicht gewinnberechtigende Anteile verleihen ihren jeweiligen Inhabern keinen Anspruch auf Dividenden und berechtigen sie im Falle einer Liquidation zum Erhalt des hierfür eingezahlten Betrags, jedoch nicht zu einer Beteiligung an den Vermögenswerten des Fonds. Die Verwaltungsratsmitglieder sind bevollmächtigt, Anteile am Fondskapital unter den Bedingungen und auf die Art und Weise zuzuteilen, die sie als angemessen erachten.
- (e) Das Anteilskapital des Fonds unterliegt keiner Option und keiner (bedingten oder unbedingten) Vereinbarung für eine Option.

### **2. Änderung von Rechten an Anteilen und Vorkaufsrechte**

- (a) Die mit den in einer Anteilsklasse oder einem Teilfonds ausgegebenen Anteilen verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob der Teilfonds liquidiert wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung der Anteilinhaber, die im Besitz von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse oder dieses Teilfonds sind, verändert oder aufgehoben werden; eine solche Maßnahme ist auch mittels eines auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber dieser Anteilsklasse oder dieses Teilfonds verabschiedeten ordentlichen Beschlusses möglich.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilinhabern unterzeichnet wurde, die zu diesem Zeitpunkt zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und Abstimmung über einen Beschluss berechtigt sind, hat in jeder Hinsicht die gleiche Gültigkeit und Wirksamkeit wie ein bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des Fonds abgeschlossener Beschluss. Ein in diesem Zusammenhang als Sonderbeschluss beschriebener Beschluss soll auch als Sonderbeschluss gelten.
- (c) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte ändern sich durch die Schaffung, Zuteilung oder Emission weiterer Anteile, die den bereits emittierten gleichwertig sind, nicht.
- (d) Bei Emission von Anteilen des Fonds besteht kein Vorkaufsrecht.

### **3. Stimmrechte**

Folgende Regelungen gelten für die Stimmrechte:

- (a) Anteilsbruchteile besitzen keine Stimmrechte.
- (b) Jeder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Anteilinhaber, der an einer Abstimmung durch Handzeichen teilnimmt, hat eine Stimme.
- (c) Der Vorsitzende der Hauptversammlung der Teilfonds oder mindestens zwei ihrer persönlich oder per Vollmacht vertretene Mitglieder oder ein oder mehrere persönlich oder per Vollmacht vertretene Anteilinhaber, die mindestens ein Zehntel der umlaufenden Anteile repräsentieren und auf der Versammlung stimmberechtigt sind, können eine Abstimmung beantragen.
- (d) Bei einer Abstimmung hat jeder persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesende Anteilinhaber eine Stimme in Bezug auf jeden von ihm gehaltenen Anteil. Ein Anteilinhaber mit mehr als einer Stimme ist nicht verpflichtet, alle seine Stimmen abzugeben oder alle Stimmen auf die gleiche Art und Weise abzugeben.
- (e) Sowohl bei Abstimmung per Handzeichen als auch durch Stimmzettel verfügt der Versammlungsvorsitzende bei Stimmgleichheit über eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- (f) Jede Person (unabhängig davon, ob sie ein Anteilinhaber ist oder nicht) kann zum Stimmrechtsvertreter bestellt werden; ein Anteilinhaber kann mehr als einen Stimmrechtsvertreter zur gleichzeitigen Teilnahme bestellen.
- (g) Das Schriftstück über die Beauftragung eines Bevollmächtigten muss spätestens 48 Stunden vor der Versammlung beim Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort und innerhalb einer anderen Frist hinterlegt werden, die in der Einberufung zur Versammlung festgelegt ist. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Kosten des Fonds per Post oder auf anderem Wege (mit oder ohne frankierten Rückumschlag) die Dokumente zur Ernennung von Bevollmächtigten zusenden und dabei entweder die zum Bevollmächtigten ernannte Person offen lassen oder einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder jede beliebige andere Person zum Bevollmächtigten ernennen.
- (h) Ordentliche Beschlüsse des Fonds oder der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds bzw. einer Klasse bedürfen zur Beschlussfassung der einfachen Stimmenmehrheit der persönlich oder durch Vollmacht vertretenen Anteilinhaber auf der Versammlung, auf der der Beschluss vorgelegt wurde. Sonderbeschlüsse des Fonds oder der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse erfordern eine Mehrheit von mindestens 75 % der an der Hauptversammlung persönlich oder mittels ihres Bevollmächtigten abstimmenden Anteilinhaber, wobei zu den Sonderbeschlüssen auch Beschlüsse über eine Änderung der Satzung zählen.

### **4. Versammlungen**

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen des Fonds einberufen.

- (b) Anteilinhaber sind mindestens einundzwanzig Tage vor einer Jahreshauptversammlung und allen sonstigen Versammlungen, die zwecks Verabschiedung von Sonderbeschlüssen einberufen werden, sowie vierzehn Tage vor allen anderen Hauptversammlungen entsprechend zu benachrichtigen.
- (c) Zwei entweder persönlich anwesende oder durch ihre Bevollmächtigten vertretene Mitglieder bilden ein Quorum auf einer Hauptversammlung, wobei das für eine Hauptversammlung, auf der eine Änderung der Anteilsklassenrechte beschlossen werden soll, vereinbarte Quorum bei zwei Anteilhabern vorliegt, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse halten oder die über ihre Bevollmächtigten vertreten sind. Falls innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung angesetzten Zeitpunkt das Quorum nicht erfüllt ist, wird die Versammlung, falls sie auf Anfrage der oder von den Anteilhabern einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen wird sie auf denselben Zeitpunkt, Tag und Ort der darauf folgenden Woche oder auf einen beliebigen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Tag, Zeitpunkt und Ort verschoben. Sollte bei der neu angesetzten Versammlung das Quorum innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung angesetzten Zeitpunkt nicht erfüllt sein, bilden die anwesenden Mitglieder das Quorum und, im Falle einer Versammlung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die einberufen wurde, um über eine Änderung der Rechte von Anteilhabern dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse zu beschließen, gilt das Quorum bei Anwesenheit eines Anteilhabers, der Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse hält, bzw. dessen Stimmrechtsbevollmächtigten, als erreicht. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.
- (d) Die vorstehenden Bestimmungen im Hinblick auf die Einberufung und Durchführung von Versammlungen gelten, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen hinsichtlich Versammlungen von Teilfonds oder Klassen und vorbehaltlich des Wertpapiergesetzes und der Satzung, für separate Versammlungen jedes Teilfonds oder jeder Klasse, auf denen ein Beschluss zur Änderung der Stimmrechte von Anteilhabern solcher Teilfonds oder Klassen vorgebracht wird.

## **5. Berichte und Abschlüsse**

Der Fonds erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember jedes Jahres sowie einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Abschluss zum 30. Juni jedes Jahres. Der geprüfte Jahresbericht und die Abschlüsse werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds veröffentlicht, der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Halbjahres veröffentlicht. Sie werden jeweils Zeichnern vor Abschluss eines Vertrags angeboten, den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt und können von der Öffentlichkeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Ist ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse an einer Börse notiert, werden der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sechs bzw. vier Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs der irischen Börse und den Anteilhaber übermittelt.

## **6. Mitteilungen und Hinweise an die Anteilinhaber**

Kommunikation mit den und Mitteilungen an die Anteilinhaber oder an die bei gemeinsamen Anteilhabern als erste genannte Person gelten unter den folgenden Umständen als ordnungsgemäß erfolgt:

ZUSTELLUNGSART

ANGENOMMENER EINGANG

Persönliche Zustellung:	Am Tag der Zustellung oder am darauf folgenden Werktag, falls Zustellung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt.
Post:	24 Stunden nach dem Aufgeben.
Fax:	Am Tag der eingegangenen Übertragungsbestätigung.
Elektronische Übertragung:	Am Tag der elektronischen Übertragung an das von einem Anteilinhaber hierzu benannte elektronische Übertragungssystem.
Veröffentlichung einer Mitteilung oder Bekanntmachung der Mitteilung:	Der Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung des oder der Länder, in dem bzw. denen die Anteile gehandelt werden.

## 7. Übertragung von Anteilen

- (a) Die Anteile dürfen von den Anteilhabern nicht an Dritte übertragen werden, es sei denn im Wege der Rechtsnachfolge.
- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können zu gegebener Zeit eine Gebühr für die Eintragung der Übertragungsurkunden festlegen. Diese Gebühr darf jedoch 5 % des Nettoinventarwerts der zu übertragenden Anteile an dem Handelstag, der dem Übertragungsdatum unmittelbar vorausgeht, nicht überschreiten.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn:

- (i) in Bezug auf die Übertragungsurkunde die gültigen Steuern und/oder Stempelsteuern nicht bezahlt wurden;
- (ii) die Übertragungsurkunde wurde nicht am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern hierzu angemessenerweise bestimmten Ort hinterlegt; zudem fehlen die Nachweise für das Recht des Übertragenden, die Übertragung durchzuführen, die die Verwaltungsratsmitglieder nach vernünftigem Ermessen fordern können, es fehlen wichtige Informationen und Erklärungen, die die Verwaltungsratsmitglieder nach vernünftigem Ermessen vom Übertragungsempfänger fordern können, so unter anderem Informationen und Erklärungen, wie sie beispielsweise auch von einem Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen des Fonds gefordert werden können, sowie die Gebühren, die die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls für die Eintragung von Übertragungsurkunden fordern können; oder
- (iii) sie stellen fest oder gelangen nach vernünftigem Ermessen zur Ansicht, dass durch die Übertragung Personen das wirtschaftliche Eigentum an solchen Anteilen erlangen, in deren Fall dies gegen die von den Verwaltungsratsmitgliedern auferlegten Beschränkungen bezüglich des Eigentums verstoßen würde, oder dass die Übertragung zu rechtlichen, aufsichtsbehördlichen, finanziellen, steuerlichen oder schwerwiegenden verwaltungstechnischen Nachteilen für den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Anteilsklasse oder die Anteilinhaber im Allgemeinen führen könnte.

- (c) Die Registrierung von Übertragungen kann während von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Zeiträumen ausgesetzt werden, wobei jede einzelne Registrierung nicht für länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf.

## **8. Verwaltungsratsmitglieder**

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen der Satzung bezüglich der Verwaltungsratsmitglieder zusammengefasst:

- (a) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt mindestens zwei (sofern nicht etwas anderes durch einen ordentlichen Beschluss auf einer Hauptversammlung des Fonds festgelegt wurde) und höchstens neun.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilinhaber sein.
- (c) Das Quorum für eine Versammlung des Verwaltungsrats liegt bei zwei Verwaltungsratsmitgliedern, vorausgesetzt eines dieser Verwaltungsratsmitglieder ist in Irland ansässig. Kommt bei einer Versammlung kein Quorum zustande, wird die Versammlung um mindestens 24 Stunden verschoben; auf der vertagten Versammlung muss ein Quorum von zwei Verwaltungsratsmitgliedern erreicht werden.
- (d) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, gemäß derer sich die Verwaltungsratsmitglieder mit Erreichen eines bestimmten Alters oder im Rotationsverfahren zurückziehen müssen.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann bei einer Entscheidung abstimmen und zählt zur beschlussfähigen Mehrheit einer Versammlung, bei denen es um die Festlegung und Änderung der Bedingungen für die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern für ein bestimmtes Amt oder einen bestimmten Posten in dem Fonds oder einem anderen Fonds, an der der Fonds beteiligt ist, geht. Ein Verwaltungsratsmitglied darf sich jedoch nicht an Abstimmungen beteiligen und zählt nicht zur beschlussfähigen Mehrheit, wenn es um seine eigene Ernennung geht.
- (f) Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds haben derzeit Anspruch auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte und in diesem Verkaufsprospekt angegebene Vergütung. Ferner haben sie Anspruch auf die Rückerstattung aller angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Spesen, die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Fonds oder der Übertragung ihrer Pflichten entstanden sind. Ebenso haben sie Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, wenn sie auf Aufforderung für den Fonds oder auf Wunsch des Fonds Sonderleistungen oder zusätzliche Leistungen erbringen.
- (g) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied andere Ämter oder mit Einkünften verbundene Positionen (außer als Wirtschaftsprüfer) innerhalb des Fonds zu denjenigen Bedingungen hinsichtlich Amtszeit und anderer Aspekte innehaben, die der Verwaltungsrat festlegt.
- (h) Einem Verwaltungsratsmitglied ist es weder aufgrund seines Amtes untersagt, mit dem Fonds Verträge als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft abzuschließen, noch ist ein solcher Vertrag oder ein Vertrag bzw. eine Vereinbarung, der/die von oder im Namen des Fonds abgeschlossen wird und an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, für ungültig zu erklären. Ferner ist ein Verwaltungsratsmitglied, das derart beteiligt ist, aufgrund seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied oder aufgrund des dadurch entstandenen Treuhandverhältnisses nicht verpflichtet, gegenüber dem Fonds Rechenschaft über Gewinne

abzulegen, die durch diese Verträge oder Vereinbarungen erzielt werden. Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds muss jedoch von diesem erklärt werden. Diese Erklärung erfolgt auf der Sitzung des Verwaltungsrats, auf der der Abschluss des Vertrages bzw. der Vereinbarung erstmals erörtert wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied am Tag dieser Sitzung nicht an dem vorgesehenen Vertrag bzw. der vorgesehenen Vereinbarung beteiligt war, auf der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrats, die abgehalten wird, nachdem es sich derart beteiligt hat. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung seitens eines Verwaltungsratsmitglieds an die anderen Verwaltungsratsmitglieder, gemäß der es Mitglied einer bestimmten Gesellschaft oder eines bestimmten Unternehmens ist und infolgedessen an Verträgen oder Vereinbarungen mit dieser Gesellschaft oder diesem Unternehmen als beteiligt gelten muss, gilt als hinreichende Erklärung über seine Beteiligung im Hinblick auf solche abgeschlossene Verträge oder Vereinbarungen.

- (i) Ein Verwaltungsratsmitglied ist nicht berechtigt, an einer Abstimmung im Hinblick auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung oder einen sonstigen Vorschlag teilzunehmen, an dem (bzw. der) er ein wesentliches Interesse oder eine Verpflichtung hat, das/die zu einem Konflikt mit den Interessen des Fonds führen würde. Ferner wird es für die Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgerechnet, bei der über den Beschluss, über den es nicht abstimmen darf, entschieden wird, sofern die Verwaltungsratsmitglieder keine gegenteiligen Bestimmungen festlegen. Dennoch kann ein Verwaltungsratsmitglied abstimmen und in das Quorum eines Vorschlags in Bezug auf eine andere Gesellschaft einbezogen werden, an der es direkt oder indirekt, entweder als ein Mitglied der Geschäftsleitung oder als Anteilinhaber oder anderweitig beteiligt ist, vorausgesetzt es ist nicht im Besitz von 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse dieser Gesellschaft bzw. der Stimmrechte, über die die Mitglieder dieser Gesellschaft verfügen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch abstimmen und in das Quorum in Bezug auf einen Vorschlag einbezogen werden, der ein Angebot von Anteilen betrifft, an dem es als Beteiligter an einem Übernahmevertrag oder Unter-Übernahmevertrag beteiligt ist, und es kann auch für die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung bezüglich von Geldern abstimmen, die das Verwaltungsratsmitglied dem Fonds geliehen hat, oder bezüglich der Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung für Dritte in Bezug auf eine Schuldverpflichtung des Fonds, für die das Verwaltungsratsmitglied die volle Verantwortung übernommen hat, oder bezüglich des Erwerbs einer Haftpflichtversicherung für Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung.
- (j) Bei den folgenden Ereignissen wird der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds frei:
  - (a) wenn das Verwaltungsratsmitglied von seinem Amt zurücktritt und hierzu eine schriftliche, von ihm unterzeichnete Mitteilung beim eingetragenen Sitz des Fonds einreicht;
  - (b) wenn ein Verwaltungsratsmitglied zahlungsunfähig wird oder allgemein einen Vergleich mit seinen Gläubigern vereinbart;
  - (c) wenn das Verwaltungsratsmitglied unzurechnungsfähig wird;
  - (d) wenn das Verwaltungsratsmitglied während sechs Monaten in Folge nicht an den Verwaltungsratssitzungen teilnimmt, ohne vom Verwaltungsrat frei gestellt worden zu sein und der Verwaltungsrat beschließt, dass es sein Amt niederlegen soll;
  - (e) wenn das Verwaltungsratsmitglied aufgrund der Bestimmungen eines Gesetzes oder Beschlusses seine Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied verliert oder ihm durch solche die Möglichkeit, dieses Amt zu bekleiden, genommen oder eingeschränkt wird;

- (f) wenn das Verwaltungsratsmitglied von der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens jedoch zwei) dazu aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen; oder
- (g) wenn das Verwaltungsratsmitglied aufgrund eines ordentlichen Beschlusses des Fonds seines Amtes enthoben wird.

## **9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder**

- (a) Kein Verwaltungsratsmitglied war oder ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts direkt an der Verkaufsförderung des Fonds oder einer von dem Fonds abgewickelten Transaktion, die ungewöhnlich in ihrer Art oder ihren Bedingungen oder von Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Fonds ist, oder an Verträgen oder Vereinbarungen des Fonds zu diesem Zeitpunkt beteiligt, bis auf die folgenden Ausnahmen:
  - David Dillon ist ein Verwaltungsratsmitglied des Managers.
  - James Tucker, der Mitarbeiter des Fondspromoters und Anlageverwalters des Fonds ist.
  - Go Hiramatsu, der Mitarbeiter des Fondspromoters und Anlageverwalters des Fonds ist.
  - Tomohisa Hanabata, der Mitarbeiter der Muttergesellschaft des Anlageverwalters des Fonds ist.
  - James Downing, der Mitarbeiter des Unter-Anlageverwalters der von American Century Investment Management verwalteten Teilfonds ist.
- (b) Weder ein amtierendes Verwaltungsratsmitglied noch eine ihm nahestehende Person besitzen Beteiligungen am Gesellschaftskapital des Fonds für eigene oder fremde Rechnung.
- (c) Kein Verwaltungsratsmitglied ist Partei im Rahmen eines derzeitigen oder geplanten Dienstleistungsvertrags mit dem Fonds.

## **10. Auflösung**

- (a) Der Fonds kann in den folgenden Fällen liquidiert werden:
  - (i) Innerhalb einer Periode von drei Monaten ab dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle dem Fonds ihre Absicht mitteilt, gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung ihr Amt niederzulegen, und sie ihre Mitteilung über die Absicht, ihr Amt niederzulegen, nicht zurückgezogen hat, (b) das Amt der Verwahrstelle vom Fonds gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung beendet wird, oder (c) die Verwahrstelle keine Genehmigung von der Zentralbank mehr besitzt, als Verwahrstelle zu fungieren; wurde keine neue Verwahrstelle bestellt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder den Sekretär anweisen, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss über die Liquidation des Fonds vorgeschlagen wird. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen endet die Ernennung der Verwahrstelle nur dann, wenn die Zentralbank die Zulassung des Fonds widerruft.
  - (ii) Nach vernünftigem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder hätte eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Fonds höchst ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds.

- (iii) Die Anteilinhaber entscheiden durch ordentlichen Beschluss, dass der Fonds in Anbetracht seiner Verpflichtungen seine Geschäftstätigkeit nicht aufrechterhalten kann und liquidiert werden muss.
  - (iv) Die Anteilinhaber entscheiden durch Sonderbeschluss, den Fonds zu liquidieren.
- (b) Im Falle einer Auflösung verwendet der Liquidator die Vermögenswerte jedes Teilfonds in der Weise und Reihenfolge, die er zur Befriedigung der Gläubigeransprüche für richtig hält.
- (c) Der Liquidator muss im Hinblick auf die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber verfügbaren Vermögenswerte Übertragungen an die und von den Teilfonds und/oder Klassen vornehmen, die notwendig sein können, um die effektive Belastung durch Forderungen solcher Gläubiger so zwischen den Anteilhabern verschiedener Teilfonds und/oder Klassen aufzuteilen, wie es der Liquidator in seinem Ermessen für angemessen hält.
- (d) Die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber verfügbaren Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge verwendet:
- (i) erstens zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Klasse bzw. jedes Teilfonds in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, zu dem von ihm festgelegten Wechselkurs) der dem Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds, die sich am Tag des Beginns der Abwicklung im Besitz dieser Anteilinhaber befinden, so weit wie möglich entspricht;
  - (ii) zweitens zur Zahlung von einem Euro pro Anteil an die Inhaber von nicht-gewinnberechtigten Anteilen, zahlbar aus den keinem Teilfonds zugehörigen Vermögenswerten des Fonds. Wenn die Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Zahlung in vollständiger Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die einem der Teilfonds zuzuordnen sind;
  - (iii) drittens zur Zahlung aller Restbeträge an die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse oder des Teilfonds entsprechend der Anzahl an Anteilen, die sie in der betreffenden Anteilsklasse oder im betreffenden Teilfonds besitzen.
  - (iv) viertens muss jeder danach noch verbleibende Saldo, der weder einem Teilfonds noch einer Anteilsklasse zuzuordnen ist, zwischen den Teilfonds und Anteilsklassen anteilmäßig zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse aufgeteilt werden, oder er ist jeder Anteilsklasse sofort vor jeder Verteilung an die Anteilinhaber zuzuordnen, und die so zugeordneten Beträge werden den Anteilhabern anteilmäßig zur Zahl der von ihnen in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile zugeteilt.
- (e) Der Liquidator muss mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss des Fonds die Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise und unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einem einheitlichen Eigentum bestehen oder nicht, an die Anteilinhaber (anteilmäßig zum Wert ihres jeweiligen Anteilbestands im Fonds) ausbezahlen, wobei jeder Anteilinhaber berechtigt ist, den Verkauf eines oder mehrerer Vermögenswerte, deren Verteilung geplant ist, und die Verteilung der Barerlöse eines solchen Verkaufs an diesen Anteilinhaber zu fordern. Die Kosten eines solchen Verkaufs werden vom jeweiligen Anteilinhaber getragen. Mit einer ebensolchen Genehmigung kann der Liquidator einen beliebigen Teil der Vermögenswerte zugunsten der Anteilinhaber an Treuhänder von Treuhandgesellschaften übertragen, soweit er

dies für angemessen erachtet, und die Liquidation sowie die Auflösung des Fonds kann unter der Voraussetzung abgeschlossen werden bzw. erfolgen, dass kein Anteilinhaber gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, die mit einer Verpflichtung belegt sind. Außerdem kann der Liquidator mit einer ebensolchen Art von Genehmigung die Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise an eine Gesellschaft oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen (den „Übertragungsempfänger-Fonds“) unter der Voraussetzung übertragen, dass die Anteilinhaber des Fonds aus dem Übertragungsempfänger-Fonds Anteile in einem ihrem Anteilbestand im Fonds entsprechenden Wert erhalten.

- (f) Ungeachtet sämtlicher anders lautender Bestimmungen in der Gründungsurkunde und der Satzung des Fonds gilt: Sollten die Verwaltungsratsmitglieder zu einem beliebigen Zeitpunkt und nach ihrem eigenen Ermessen beschließen, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, den Fonds zu liquidieren, muss der Sekretär unverzüglich auf Anfrage der Verwaltungsratsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung des Fonds einberufen, auf der vorgeschlagen wird, einen Liquidator zur Liquidation des Fonds zu ernennen, und dieser Liquidator muss nach seiner Ernennung die Vermögenswerte des Fonds gemäß der Gründungsurkunde und der Satzung des Fonds verteilen.

## **11. Entschädigungen und Versicherungen**

Die zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Verwaltungsratsmitglieder und der Sekretär, die im Zusammenhang mit den Geschäften des Fonds handeln, jeder Einzelne von ihnen sowie deren Erben, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker werden aus dem Vermögen und den Gewinnen des Fonds von jeder Haftung und gegenüber sämtlichen Prozessen, Kosten, Schulden, Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verfahren, Urteilen, Dekreten, Gebühren, Verlusten, Schäden und Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Zahlungsverpflichtungen jeder Art freigestellt bzw. schadlos gehalten, die einer dieser Personen im Rahmen eines Vertrags oder einer Handlung entstehen oder entstehen könnten oder die diese sich im Rahmen von Verträgen oder Handlungen zuziehen könnten, die in oder bei der Ausübung der Pflichten oder angeblichen Pflichten ihres Amtes oder Treuhandverhältnisses abgeschlossen oder durchgeführt wurden, bei denen sie mitgewirkt oder die sie unterlassen haben, mit Ausnahme der Folgen, die sie ggf. aufgrund einer Verfügung oder einer gesetzlichen Vorschrift zu tragen haben, falls sie sich möglicherweise einer Fahrlässigkeit, Unterlassung, Pflichtverletzung oder eines Vertrauensbruchs in Bezug auf den Fonds schuldig gemacht haben.

## **12. Allgemeines**

- (a) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts besaß der Fonds weder Fremdkapital (einschließlich Laufzeitdarlehen), das umlaufend oder geschaffen war jedoch nicht ausgegeben wurde, noch etwaige Hypothekendarlehen, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Darlehen, einschließlich Überziehungskrediten bei Banken, Verbindlichkeiten unter Akzepten (außer üblichen Warenwechseln), Akzeptkredite, Finanzierungsleasingverträge, Ratenkaufvereinbarungen, Garantien, Zusicherungen oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Für keinen Anteil und kein Fremdkapital des Fonds besteht ein Bezugsrecht oder wurde, mit oder ohne Vorbehalt, ein solches Bezugsrecht vereinbart.
- (c) Der Fonds hat und hatte seit seiner Gründung keine Angestellten.
- (d) Der Fonds beabsichtigt nicht, Immobilien zu kaufen oder zu erwerben oder deren Kauf oder Erwerb zu vereinbaren.

- (e) Die den Anteilhabern kraft ihrer Beteiligungen gewährten Rechte unterliegen der Satzung, dem allgemeinen Recht Irlands und dem Gesetz.
- (f) Der Fonds ist nicht Partei von Gerichts- oder Schlichtungsverfahren, und dem Verwaltungsrat sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt, die gegen den Fonds anhängig sind oder ihr angedroht wurden.
- (g) Der Fonds hat keine Tochtergesellschaften.
- (h) Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Tag ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen. Nach ihrem Verfall gehen diese Dividenden in die Vermögenswerte des Fonds ein, dem sie zuzuordnen sind. Den Anteilhabern auszahlende Dividenden oder andere Beträge bringen keinerlei Zinsansprüche gegenüber dem Fonds mit sich.
- (i) Es bestehen keine Vorzugsrechte für die Zeichnung von genehmigtem, aber noch nicht ausgegebenem Kapital des Fonds.

### 13. Rechtserhebliche Verträge

Die folgenden Verträge, die wesentlicher Natur sind oder sein können, wurden außerhalb des Rahmens der normalen Geschäftstätigkeit geschlossen:

- (a) **Der Managementvertrag** zwischen dem Fonds und dem Manager vom 28. April 2022, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann, in dessen Rahmen der Manager zur Erbringung bestimmter Verwaltungs-, Marketing- und Anlageverwaltungsdienstleistungen für den Fonds ernannt wurde. Der Managementvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig Tagen oder einer vom Fonds vereinbarten oder unter bestimmten Umständen (z. B. Insolvenz einer der involvierten Parteien oder eine nicht behobene Vertragsverletzung nach erfolgter Kündigung) kürzeren Frist schriftlich gekündigt werden. Der Managementvertrag sieht vor, dass der Fonds den Manager aus dem Vermögen des Fonds für alle Forderungen entschädigt, die nicht aus Arglist, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug resultieren und die dem Manager bei der Erfüllung seiner in diesem Vertrag dargelegten Verpflichtungen und Aufgaben auferlegt werden, ihm entstehen oder ihm gegenüber geltend gemacht werden.
- (b) **Der Administrationsvertrag** zwischen dem Fonds, dem Manager und der Verwaltungsgesellschaft vom 28. April 2022 (in der jeweils gültigen Fassung), gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung der Bedingungen des Administrationsvertrags und unter der Gesamtaufsicht des Managers als Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung und Administration der Angelegenheiten des Fonds beauftragt wurde. Der Administrationsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich oder unter bestimmten Umständen unverzüglich schriftlich gekündigt werden. Zu diesen Umständen zählen die Insolvenz einer der Parteien oder ein Vertragsbruch, dem trotz entsprechender Aufforderung nicht Abhilfe geschaffen wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, ihre Aufgaben mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank zu übertragen. Der Administrationsvertrag sieht vor, dass der Fonds die Verwaltungsgesellschaft aus den Anlagen des betreffenden Teilfonds für alle Verluste, Forderungen, Schäden, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -kosten) entschädigt und von diesen schadlos hält, die sich aus Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen oder aus Forderungen, Ansprüchen, Klagen oder Prozessen im Zusammenhang mit der oder durch die Erfüllung ihrer im Verwaltungsvertrag festgelegten Verpflichtungen und Aufgaben ergeben, sofern diese nicht auf vorsätzliches Fehlverhalten, Arglist, Betrug oder Fahrlässigkeit der

Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben zurückzuführen sind.

- (c) **Die Verwahrstellenvereinbarung** zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle vom 30. August 2006, die am 12. Oktober 2016 geändert und neu gefasst wurde, wonach die Verwahrstelle unter der Gesamtaufsicht des Fonds zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds der Gesellschaft bestellt wurde. Die Verwahrstellenvereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich oder unter bestimmten Umständen unverzüglich schriftlich gekündigt werden. Zu diesen Umständen zählen die Insolvenz einer der Parteien oder ein Vertragsbruch, dem trotz entsprechender Aufforderung nicht Abhilfe geschaffen wurde, vorausgesetzt, die Verwahrstelle fungiert auch weiterhin als Verwahrstelle, bis die Zentralbank die Zulassung für die Ernennung einer anderen Verwahrstelle durch den Fonds erteilt oder die Zulassung des Fonds durch die Finanzaufsichtsbehörde widerrufen wird.

Die Verwahrstellenvereinbarung sieht vor, dass die Verwahrstelle vom Fonds entschädigt und von sämtlichen in jeglicher Art und Weise entstehenden Verlusten, Haftungsansprüchen, Forderungen, Kosten, Ansprüchen oder Aufwendungen aller Art freigestellt wird (darunter angemessene Rechtskosten auf vollständiger Entschädigungsbasis sowie andere Kosten, Ausgaben und Aufwendungen, die bei der Einforderung oder dem Versuch der Einforderung dieser Entschädigung entstehen), die der Verwahrstelle entstehen können oder die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle entstehen können (darunter unter anderem auch Handlungen gemäß korrekten Anweisungen). Hiervon ausgenommen sind (i) der Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten (sofern der Verlust nicht infolge eines externen Ereignisses entstanden ist, das sich der Kontrolle der Verwahrstelle entzieht) und/oder (ii) alle anderen vom Fonds oder den Anteilhabern erlittenen Verluste aufgrund fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllter Pflichten der Verwahrstelle gemäß den geltenden Gesetzen.

- (d) Der **Anlageverwaltungsvertrag und die Vertriebsvereinbarung** zwischen dem Fonds, dem Manager und dem Anlageverwalter vom 28. April 2022, wonach der Anlageverwalter unter der Gesamtaufsicht des Managers zum Anlageverwalter und zur Vertriebsgesellschaft ernannt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Kalendermonaten schriftlich oder unter bestimmten Umständen unverzüglich schriftlich gekündigt werden. Zu diesen Voraussetzungen zählen die Insolvenz einer der Parteien oder ein Vertragsbruch, dem trotz entsprechender Aufforderung nicht Abhilfe geschaffen wurde. Der Anlageverwalter ist befugt, seine Pflichten mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Managers oder andernfalls gemäß den Vorschriften der geltenden Gesetze zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass der Fonds aus den Vermögenswerten des Teilfonds den Anlageverwalter und seine Mitarbeitenden, Bevollmächtigten und Vertreter für Klagen, Prozesse, Ansprüche, Schäden, Kosten, Forderungen und Aufwendungen einschließlich Aufwendungen für Rechts- und professionelle Beratung auf voller Entschädigungsbasis entschädigt, die dem Anlageverwalter, seinen Mitarbeitenden, Bevollmächtigten oder Vertretern durch die Erfüllung ihrer in der Vereinbarung festgelegten Aufgaben entstehen können. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Konsequenzen von Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder Bösgläubigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Mitarbeitenden, Bevollmächtigten und Vertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag und der Vertriebsvereinbarung.

#### 14. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Kopien der nachstehenden Dokumente, die nur zur Information zur Verfügung gestellt werden und nicht Bestandteil dieses Dokuments sind, stehen am eingetragenen Sitz des Fonds in Irland mindestens 14 Tage lang ab Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten jedes Geschäftstags zur Verfügung:

- (a) die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds (Kopien sind kostenlos beim Manager oder dem Administrator erhältlich)
- (b) Das Gesetz und die OGAW-Verordnungen.
- (c) die oben aufgeführten wesentlichen Verträge
- (d) Soweit veröffentlicht, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds (entsprechende Kopien sind kostenlos bei der Vertriebsgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich)
- (e) Eine Liste aller Gesellschaften, in denen die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds in den letzten fünf Jahren Mitglieder des Verwaltungsrats oder Gesellschafter waren, mit Angaben darüber, ob dies noch oder nicht mehr zutrifft;

Die Anteilinhaber können Kopien dieses Verkaufsprospekts auch bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Manager oder der Vertriebsgesellschaft anfordern.

## ANHANG I

### ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

<b>1</b>	<b>Zulässige Kapitalanlagen</b>
<b>1.1</b>	Die Anlagen der einzelnen Teilfonds beschränken sich auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
<b>1.2</b>	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
<b>1.3</b>	Andere, als die an einem geregelten Markt gehandelten Geldmarktinstrumente, wie in den CBI-OGAW-Verordnungen definiert.
<b>1.4</b>	Anteile an OGAW.
<b>1.5</b>	Anteile von alternativen Anlagefonds.
<b>1.6</b>	Einlagen bei Kreditinstituten nach Maßgabe der CBI-OGAW-Verordnungen.
<b>1.7</b>	Derivative Finanzinstrumente nach Maßgabe der CBI-OGAW-Verordnungen.
<b>2</b>	<b>Anlagebeschränkungen</b>
<b>2.1</b>	Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere als die in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
<b>2.2</b>	Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in neu emittierte übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt zugelassen werden (wie in Absatz 1.1 beschrieben). Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Teilfonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Wertpapiere nach Rule 144A bezeichnet werden, vorausgesetzt dass: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Wertpapiere unter der Auflage emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres ab der Ausgabe bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchange Commission) registriert werden, und</li><li>- die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von einem OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, mit dem sie von dem OGAW bewertet werden.</li></ul>
<b>2.3</b>	Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben werden,

- sofern der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die bei Emittenten gehalten werden, bei denen er jeweils mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % ausmacht.
- 2.4** Bei Zustimmung der Zentralbank wird die (in Absatz 2.3) genannte Grenze für Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben wurden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihehaber unterliegt, von 10 % auf 25 % angehoben. Investiert ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese Anleihen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des gesamten Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.
- 2.5** Die Grenze von 10 % (in Absatz 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nichtmitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6** Die in den Absätzen 2.4. und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind zum Zweck der in Absatz 2.3 genannten Grenze von 40 % nicht zu berücksichtigen.
- 2.7** Als Einlagen gehaltene und/oder auf Konten verbuchte Barmittel, die als zusätzliche liquide Mittel bei ein und demselben Kreditinstitut gehalten werden, dürfen insgesamt 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.
- 2.8** Die Höhe des Risikoengagements eines OGAW bei einer Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5% des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Diese Obergrenze wird im Falle eines im EWR, in einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) oder in einem Drittstaat, der gemäß Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt, zugelassenen Kreditinstituts auf 10 % angehoben.
- 2.9** Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Anlageformen, welche durch ein und dieselbe Körperschaft ausgegeben bzw. mit dieser durchgeführt werden, höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - Einlagen und/oder
  - Risikoengagements aus Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten.

2.10	Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, sodass das Engagement gegenüber einer einzigen Körperschaft 35 % des Nettovermögens nicht übersteigt.
2.11	Konzernunternehmen gelten für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittenten. Jedoch ist eine Grenze von 20 % des Nettovermögens für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe zulässig.
2.12	<p>Jeder Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat bzw. von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden und die der folgenden Liste entnommen werden können:</p> <p>OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority.</p> <p>Jeder Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.</p>
<b>3</b>	<b>Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)</b>
3.1	Sofern im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds nicht anders vermerkt, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in zugrunde liegende OGA investieren.
3.2	OGA ist es untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in andere OGA zu investieren.
3.3	Investiert ein Teilfonds in Anteile anderer OGA, die direkt oder durch Delegation von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Teilfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme im Namen der Anlage des Teilfonds in Anteilen dieser anderen OGA keine Gebühren erheben.

3.4	Erhält ein Teilfonds, Anlageverwalter bzw. Anlageberater aufgrund einer Anlage in den Anteilen einer anderen OGA eine Provision (einschließlich einer nachgelassenen Provision), muss diese Provision in das Vermögen des Teilfonds gezahlt werden.
3.5	Ein Teilfonds darf nicht in einen anderen Teilfonds des Fonds investieren, der selbst Anteile in anderen Teilfonds des Fonds hält.
3.6	Wenn ein Teilfonds (der „investierende Teilfonds“) in Anteile anderer Teilfonds des Fonds (jeweils ein „empfangender Teilfonds“) investiert, darf die jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf diesen Teil des Vermögens des investierenden Teilfonds, der in den empfangenden Teilfonds investiert wird, in Rechnung gestellt wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Teilfonds, indirekt auf Ebene des empfangenden Teilfonds oder durch eine Kombination aus beidem gezahlt wird) die höchste jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Teilfonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des investierenden Teilfonds in Rechnung gestellt werden darf, nicht überschreiten, sodass keine doppelte Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr für den investierenden Teilfonds aufgrund seiner Anlagen in den empfangenden Teilfonds erfolgt. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die jährliche Gebühr, die vom Investmentmanager erhoben wird, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen des Teilfonds bezahlt wird.
<b>4</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
4.1	Ein Teilfonds darf keine Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglichen würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
4.2	<p>Ein Teilfonds darf höchstens erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;</li> <li>(ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;</li> <li>(iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA;</li> <li>(iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;</li> </ul>
	<p>HINWEIS: Die in (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>
4.3	<p>Die Absätze 4.1 und 4.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden.</li> <li>(ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedstaat begeben oder garantiert werden.</li> <li>(iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.</li> </ul>

	<p>(iv) Anteile, die ein Teilfonds am Kapital einer in einem Nichtmitgliedstaat gegründeten Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nichtmitgliedstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 4.5 und 4.6 befolgt werden.</p> <p>(v) Die von einem Teilfonds gehaltenen Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich in deren Namen bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.</p>
<b>4.4</b>	Der Teilfonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
<b>4.5</b>	Die Zentralbank kann es neu zugelassenen Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung gestatten, von den Bestimmungen in den Absätzen 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2 abzuweichen, sofern sie auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung achten.
<b>4.6</b>	Werden die hierin genannten Grenzen von einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so hat er bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
<b>4.7</b>	Der Teilfonds darf keine Leerverkäufe tätigen mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- übertragbaren Wertpapieren,</li> <li>- Geldmarktinstrumenten<sup>4</sup>;</li> <li>- Anteilen an OGA oder</li> <li>- derivativen Geldmarktinstrumenten.</li> </ul>
<b>4.8</b>	Der Teilfonds darf ergänzende liquide Anlagen halten.
<b>5</b>	<b>Derivative Finanzinstrumente bzw. Derivate</b>
<b>5.1</b>	Das Gesamtengagement eines Teilfonds (wie in den CBI-OGAW-Verordnungen vorgeschrieben) in derivativen Finanzinstrumenten darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
<b>5.2</b>	Das Engagement einer Position in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von Derivaten, einschließlich eingebetteter Derivate in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die gegebenenfalls mit Positionen aus Direktanlagen kombiniert werden, darf die in den Verordnungen 70 und 73 der OGAW-Verordnungen festgelegten Grenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des

<sup>4</sup> Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind untersagt.

	<p>Konzentrationsrisikos bezüglich eines Emittenten prüft der Anlageverwalter die Derivate (einschließlich eingebetteter Derivate), um das daraus resultierende Engagement der Position zu ermitteln. Dieses Engagement der Position wird bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt. Es wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Derivate, vorausgesetzt der zugrunde liegende Index erfüllt die in Verordnung 71(1) der OGAW-Verordnungen aufgeführten Kriterien.)</p>
<b>5.3</b>	<p>Ein Teilfonds darf außerbörslich gehandelte (bzw. OTC-) Derivate einsetzen, vorausgesetzt die Gegenparteien der OTC-Transaktionen sind Einrichtungen, die einer sorgfältigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.</p>
<b>5.4</b>	<p>Anlagen in Derivate unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.</p>
<b>6</b>	<p><b>Beschränkungen für Kreditaufnahme und Kreditvergabe</b></p>
<b>(a)</b>	<p>Ein Teilfonds darf Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, vorausgesetzt eine solche Kreditaufnahme erfolgt auf vorübergehender Basis. Ein Fonds darf seine Vermögenswerte für derartige Kreditaufnahmen belasten.</p>
<b>(b)</b>	<p>Ein Teilfonds darf Fremdwährungen im Wege einer Vereinbarung über einen Gegenkredit („back-to-back loan“) erwerben. Der Fonds stellt sicher, dass ein Teilfonds mit Krediten in Fremdwährung, die den Wert einer Paralleleinlage übersteigen, diesen Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von Verordnung 103 den CBI-OGAW-Verordnungen behandelt.</p>

## ANHANG II

### ANERKANNTE BÖRSEN

Die nachfolgende Liste enthält die geregelten Wertpapierbörsen und Märkte, an denen die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten außer den zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslich gehandelten Derivaten notiert sind oder gehandelt werden. Sie wurde gemäß den Vorschriften der Zentralbank erstellt.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslich gehandelten Derivaten sind Anlagen in Wertpapieren und Derivaten auf die nachfolgend aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt.

Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Wertpapierbörsen oder Märkte heraus.

(i) Alle Börsen:

- die sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme von Zypern) befinden; oder
- die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (in der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) befinden, mit Ausnahme von Zypern und Liechtenstein; oder
- die sich in einem der folgenden Länder befinden:

Australien;  
Kanada;  
Japan;  
Hongkong;  
Neuseeland;  
Schweiz;  
Vereinigte Staaten von Amerika;  
Vereinigtes Königreich.

(ii) Alle der folgenden Börsen oder Märkte:

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Bermuda	-	Bermuda Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo

Bulgarien	-	First Bulgarian Stock Exchange
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
China		
(Volksrepublik Shanghai)	-	Shanghai Securities Exchange
China		
(Volksrepublik Shenzhen)	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Kolumbien	-	Bolsa de Valores de Colombia
Costa Rica	-	Bolsa Nacional de Valores de Costa Rica
Kroatien	-	Zagreb Stock Exchange
Zypern	-	Cyprus Stock Exchange
Tschechische Republik	-	Prague Stock Exchange
Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Estland	-	Talinn Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Ungarn	-	Budapest Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Kasachstan (Republik) -		Central Asian Stock Exchange
Kasachstan (Republik) -		Kazakhstan Stock Exchange
Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Lettland	-	Riga Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Litauen	-	National Stock Exchange of Lithuania
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Oman	-	Muscat Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima

Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Polen	-	Warsaw Stock Exchange
Qatar	-	Doha Stock Exchange
Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange
Russland	-	Moscow Exchange
Saudi-Arabien	-	Tadawul
Serbien	-	Belgrade Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Slowakische Republik	-	Bratislava Stock Exchange
Slowenien	-	Ljubljana Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	-	Korea Stock Exchange
Südkorea	-	KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Tansania	-	Dares Salaam Stock Exchange
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
VAE	-	Dubai Financial Market Abu Dhabi Securities Market
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Uganda	-	Ugandan Securities Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange
Venezuela	-	Maracaibo Stock Exchange
Venezuela	-	Venezuela Electronic Stock Exchange
Vietnam	-	Ho Chi Min Stock Exchange
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

(iii) Alle der folgenden Märkte:

die International Capital Market Association;

der von den „zugelassenen Geldmarktinstituten“ geleitete Markt, wie in der von der FSA vorgelegten Publikation „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (die das „Graubuch“ ersetzt) in der jeweils geänderten Fassung beschrieben;

AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange geregelt und betrieben wird;

der außerbörsliche Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan geregelt wird;

die NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

NASDAQ Dubai;

der von Primärhändlern, die von der Federal Reserve Bank of New York geregelt werden, betriebene Markt für Wertpapiere der US-Regierung;

der außerbörsliche Markt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird (und auch als außerbörslicher Markt in den Vereinigten Staaten für Primär- und Sekundärhändler bezeichnet und von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde sowie der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird (sowie von Bankinstituten, die vom US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System bzw. der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden));

der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (außerbörslicher Markt für begebare Schuldtitel);

die NASDAQ Europe (ein jüngst gegründeter Markt, dessen Liquidität verglichen mit der von etablierteren Börsen nicht immer dasselbe Niveau erreicht);

der außerbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada geregelt wird;

der China Interbank Bond Market (CIBM), um direkt über Banken mit einer Typ-A-Lizenz auf chinesische Onshore-Bonds zuzugreifen;

die SESDAQ (der zweite Rang der Singapore Stock Exchange).

(iv) Die oben aufgeführten Wertpapiermärkte sowie alle Derivatebörsen, an denen zulässige Finanzderivate notiert oder gehandelt werden dürfen:

- in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Zypern);
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (in der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein), mit Ausnahme von Zypern und Liechtenstein);
- im Vereinigten Königreich;

in den Vereinigten Staaten von Amerika an der:

- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Commodity Exchange;

in Brasilien an der Bolsa de Mercadorias & Futuros;

in Mexiko an der Mexican Derivatives Exchange;

in Korea an der Korea Futures Exchange;

in China an der China Financial Futures Exchange;

in Australien an der Australian Securities Exchange.

## ANHANG III

### DEFINITION DER BEGRIFFE US-PERSON, ZUGELASSENER ANLEGER UND QUALIFIZIERTER KÄUFER „US-PERSON“

Der Fonds definiert „US-Person“ dahingehend, dass jede „US-Person“ (U.S. person) gemäß Regulation S des Securities Act und jede „Person der Vereinigten Staaten“ (United States person) im Sinne der Bestimmung 4.7 des United States Commodity Exchange Act darunter fällt.

Regulation S sieht derzeit Folgendes vor:

„US-Person“ bezeichnet:

- (1) jegliche natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) jede Personengesellschaft oder jedes Unternehmen, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet wurden;
- (3) jeden Nachlass, wenn mindestens ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- (4) jede Treuhandgesellschaft, wenn einer ihrer Treuhänder eine US-Person ist;
- (5) jede Niederlassung oder Geschäftsstelle ausländischer juristischer Personen in den USA;
- (6) jedes Konto ohne Entscheidungsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme einer Vermögensmasse oder einer Treuhandgesellschaft), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zu Gunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (7) jedes Treuhandkonto oder jedes ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder einer Treuhandgesellschaft), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder Treuhänder geführt wird; und
- (8) jede Gesellschaft oder Körperschaft, wenn sie (i) gemäß den Gesetzen eines Nicht-US-Hoheitsgebietes gegründet wurde oder eingetragen ist und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wird, die nicht gemäß dem Securities Act eingetragen sind, es sei denn, sie wird von zugelassenen Anlegern (gemäß der Definition von Rule 501(a) des Security Act) gegründet oder eingetragen und kontrolliert, die keine natürlichen Personen, kein Nachlass oder Treuhandgesellschaft sind.

„US-Person“ umfasst nicht:

- (1) jedes von einem Händler oder sonstigen Fiduziar, der in den USA besteht oder errichtet wurde oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehaltene Konto, für das dessen Inhaber keine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (non-discretionary account), oder jedes ähnliche Konto (außer Nachlass oder Treuhandvermögen);

- (2) jeden Nachlass, dessen als Vollstrecker oder Verwalter agierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn (i) ein Testamentvollstrecker oder Verwalter eines Nachlasses, der keine US-Person ist, bezüglich der Vermögensmasse des Nachlasses die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Anlagen hat und (ii) der Nachlass nicht US-Recht untersteht;
- (3) jede Treuhandgesellschaft, deren professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, bezüglich des Treuhandvermögens die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Anlagen hat, und kein Nutznießer der Treuhandgesellschaft (und kein Treugeber im Falle einer widerrufbaren Treuhandgesellschaft) eine US-Person ist;
- (4) ein gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und gemäß dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen eines solchen Landes errichteter und verwalteter Arbeitnehmervergünstigungsplan;
- (5) jede Vertretung oder Zweigstelle einer US-Person außerhalb der USA, wenn (i) die Vertretung oder Zweigstelle aus rechtsgültigen Geschäftsgründen besteht und (ii) die Vertretung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und im Gebiet, in dem sie tätig ist, einer bedeutenden Versicherungs- oder Bankenaufsicht untersteht; oder
- (6) den Internationalen Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Agenturen, Tochtergesellschaften und Rentenpläne, und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, ihre Agenturen, Tochtergesellschaften und Rentenpläne.

Vorschrift 4.7 gemäß Commodity Exchange Act sieht im entsprechenden Teil derzeit vor, dass die folgenden Personen nicht als „Personen der Vereinigten Staaten“ angesehen werden:

- (1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen – soweit sie nicht ausschließlich für Zwecke der Passivanlage errichtet sind –, die nach ausländischem Recht organisiert sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in einer ausländischen Rechtsordnung befindet;
- (3) ein Nachlass oder eine Treuhandgesellschaft, dessen/deren Erträge (unabhängig von ihrer Quelle) der Steuer der Vereinigten Staaten unterliegen;
- (4) primär für Zwecke der Passivanlage errichtete Körperschaften, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche Einrichtung, vorausgesetzt, dass Anteile, die eine Beteiligung an der Einrichtung verbriefen und von Personen gehalten werden, die weder die Voraussetzungen als Nicht-US-Person noch die Voraussetzungen als sonstige qualifizierte Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dieser Einrichtung darstellen, und dass die Einrichtung nicht in erster Linie zu dem Zweck errichtet wurde, Personen, die nicht als Nicht-US-Personen

gelten, die Anlage in einem Pool zu ermöglichen, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen nach Teil 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind;

- (5) ein Rentenplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsleitung eines Organismus, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und dort seine Hauptniederlassung hat;

**JEDOCHE UNTER DER MASSGABE**, dass ausschließlich für den Zweck der Durchführungsbestimmungen zur Besteuerung ausländischer Konten („FATCA“) und für die Zwecke des zwischenstaatlichen Abkommens („IGA“) der Begriff „US-Person“ einen US-Bürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person, Personengesellschaft oder Gesellschaft, die in den Vereinigten Staaten gegründet wurde oder den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten untersteht, einen Nachlass eines Verstorbenen, bei dem es sich um einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person handelte, oder eine Treuhandgesellschaft, sofern (i) ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten dazu befugt ist, gemäß geltender Gesetze im Wesentlichen über sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Verwaltung der Treuhandgesellschaft Urteile oder Verfügungen zu erlassen, und (ii) eine oder mehrere US-Personen dazu befugt sind, im Wesentlichen alle Entscheidungen der Treuhandgesellschaft zu kontrollieren, bezeichnet. Dieser Abschnitt ist in Einklang mit dem US-Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

#### **„ZUGELASSENER ANLEGER“**

Der Begriff „**zugelassener Anleger**“ im Sinne von Regulation D des Securities Act umfasst:

- (1) US-Banken oder Bankinstitute, die nach den Gesetzen eines US-Bundesstaates, Territoriums oder des District of Columbia gegründet wurden, deren Tätigkeit sich im Wesentlichen auf das Bankgeschäft beschränkt und die von der Bankenkommission eines Bundesstaates oder Territoriums oder einer ähnlichen offiziellen Stelle beaufsichtigt werden, US-Spar- und Darlehenskassen und ähnliche Institute, unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen oder als Treuhänder handeln; gemäß Section 15 des Securities Exchange Act registrierte Broker oder Händler; US-Versicherungsgesellschaften; gemäß dem Investment Company Act Investmentgesellschaften oder Business Development Companies gemäß Definition im Investment Company Act; kleine Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die von der U.S. Small Business Administration gemäß dem Small Business Investment Act von 1958 zugelassen wurden; jeden Plan, der von einem Staat, seinen Gebietskörperschaften oder einer Behörde oder Einrichtung eines Staates oder seiner Gebietskörperschaften zu Gunsten seiner Mitarbeiter eingerichtet und unterhalten wird, wenn dieser Plan ein Gesamtvermögen von mehr als 5.000.000 USD aufweist; jeden Personalvorsorgeplan im Sinne des Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung („ERISA“), wenn die Anlageentscheidung von einem Plan-Treuhand im Sinne des ERISA getroffen wird, bei dem es sich entweder um eine Bank, eine Spar- und Darlehenskasse, eine Versicherungsgesellschaft oder einen eingetragenen Anlageberater handelt, oder wenn der Personalvorsorgeplan ein Gesamtvermögen von mehr als 5.000.000 USD besitzt; oder, wenn es sich um einen selbstverwalteten Plan handelt, bei dem die Anlageentscheidungen ausschließlich von Personen getroffen werden, die zugelassene Anleger sind;

- (2) jede „Private Business Development Company“ gemäß Definition im Investment Advisers Act;
- (3) jede in Abschnitt 501(c)(3) des U.S. Internal Revenue Code beschriebene Organisation, Kapitalgesellschaft, ein Massachusetts Business Trust oder ein ähnlicher Business Trust oder eine Personengesellschaft, die nicht für den speziellen Zweck des Erwerbs der angebotenen Wertpapiere gegründet wurde, mit einem Gesamtkapital von mehr als 5.000.000 USD;
- (4) alle Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Komplementäre des Fonds bzw. alle Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Komplementäre eines Komplementärs des Fonds;
- (5) jede natürliche Person, deren Nettovermögen<sup>5</sup> - allein oder gemeinsam mit dem Ehepartner dieser Person - mehr als 1.000.000 USD beträgt;
- (6) jede natürliche Person, die in den letzten beiden Jahren ein individuelles Einkommen von mehr als 200.000 USD oder ein gemeinsames Einkommen mit dem Ehepartner dieser Person von mehr als 300.000 USD hatte und die begründete Aussicht hat, im laufenden Jahr ein Einkommen in gleicher Höhe zu erzielen;
- (7) jede Treuhandgesellschaft mit einem Gesamtvermögen von mehr als 5.000.000 USD, die nicht speziell für den Erwerb der angebotenen Wertpapiere gegründet wurde, wobei deren Kauf von einer erfahrenen Person im Sinne von Regulation D des Securities Act geleitet wird; und
- (8) jedes Unternehmen, dessen Aktionäre alle eine oder mehrere der oben unter (1) bis (7) genannten Anforderungen erfüllen.

#### **„QUALIFIZIERTER ERWERBER“**

Der Begriff „**qualifizierter Käufer**“ im Sinne des Investment Company Act umfasst:

- (1) jede natürliche Person, die mindestens 5.000.000 USD in Anlagen besitzt (wie nachstehend definiert), einschließlich aller Anlagen, die gemeinsam mit dem Ehepartner der betreffenden Person, in Form von Gemeinschaftseigentum oder anderen ähnlich geteilten Eigentumsanteilen gehalten werden, einschließlich der Anlagen einer solchen Person, die auf einem individuellen Rentenkonto oder einem ähnlichen Konto gehalten werden und deren Anlagen von dieser Person vorgegeben und zu ihren Gunsten gehalten werden;<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Für die Zwecke dieser Definition von „zugelassener Anleger“ bezeichnet „Nettovermögen“ den Betrag, um den das zum Marktwert berechnete Gesamtvermögen, einschließlich Einrichtungsgegenstände (aber ausschließlich des Hauptwohnsitzes des Anlegers bis zu dessen Marktwert) und Kraftfahrzeuge, die Gesamtverbindlichkeiten übersteigt. Bitte beachten Sie, dass (i) Verbindlichkeiten, die durch den Hauptsitz eines Anlegers besichert sind und den Marktwert des Hauptsitzes des Anlegers übersteigen, als Verbindlichkeiten zu betrachten und vom Nettovermögen des Anlegers abzuziehen sind, und (ii) Verbindlichkeiten, die durch den Hauptsitz eines Anlegers besichert sind und den Marktwert des Hauptsitzes des Anlegers zum Zeitpunkt des Verkaufs der Anteile an den Anleger nicht übersteigen, nicht als Verbindlichkeiten betrachtet werden (es sei denn, der zum Zeitpunkt des Verkaufs der Anteile an den Anleger ausstehende Schuldbetrag übersteigt den sechzig (60) Tage vor diesem Zeitpunkt ausstehenden Betrag, sofern dies nicht auf den Erwerb des Hauptwohnsitzes zurückzuführen ist; in diesem Fall wird die Überschussausschüttung als Verbindlichkeit betrachtet und vom Nettovermögen des Anlegers abgezogen).

<sup>6</sup> Bei der Beurteilung, ob es sich bei Ehepartnern, die eine gemeinsame Investition tätigen, um qualifizierte Käufer handelt, können den dem jeweiligen Ehepartner zuzuordnenden Investitionsbeträgen die im Besitz vom jeweils anderen Ehepartner befindlichen Investitionen hinzugerechnet werden (unabhängig davon, ob diese Investitionen gemeinsam getätigt wurden oder nicht).

- (2) jedes Unternehmen, das mindestens 5.000.000 USD in Anlagen besitzt und das direkt oder indirekt von oder für zwei oder mehr natürliche Personen gehalten wird, die als Geschwister oder Ehepartner (einschließlich früherer Ehepartner) oder direkte Nachkommen in gerader Linie oder Vorfahren durch Geburt oder Adoption verwandt sind, oder die Ehepartner dieser Nachkommen oder Vorfahren (jeweils eine „verbundene Person“), der Nachlass dieser Personen, oder Stiftungen, Wohltätigkeitsorganisationen oder Treuhandgesellschaften, die von diesen Personen oder zu ihren Gunsten errichtet wurden (ein „Familienunternehmen“);
- (3) jede Treuhandgesellschaft, die nicht unter Absatz (2) fällt, die nicht speziell für den Erwerb der Anteile gegründet wurde und bei der der Treuhänder oder eine andere Person, die befugt ist, Entscheidungen in Bezug auf die Treuhandgesellschaft zu treffen, sowie jeder Treugeber oder jede andere Person, die Vermögenswerte in die Treuhandgesellschaft eingebracht hat, qualifizierte Käufer (wie hierin definiert) sind;
- (4) jede andere Person, die auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer qualifizierter Käufer handelt, die insgesamt mindestens 25.000.000 USD in Anlagen besitzt und nach eigenem Ermessen anlegt (institutionelle Anleger);
- (5) jeder qualifizierte institutionelle Käufer gemäß Definition in Rule 144A des Securities Act, der für eigene Rechnung, für Rechnung eines anderen qualifizierten institutionellen Käufers oder für Rechnung eines qualifizierten Käufers handelt, vorausgesetzt, dass (i) ein in Absatz (a)(1)(ii) von Rule 144A beschriebener Händler mindestens 25.000.000 USD in Wertpapieren von Emittenten, die keine verbundenen Personen des Händlers sind, besitzt und nach eigenem Ermessen investiert; und (ii) ein Plan gemäß Absatz (a)(1)(D) oder (a)(1)(E) von Rule 144A oder ein Treuhandfonds gemäß Absatz (a)(1)(F) von Rule 144A, der das Vermögen eines solchen Plans hält, gilt nicht als für eigene Rechnung handelnd, wenn die Anlageentscheidungen in Bezug auf den Plan von den Begünstigten des Plans getroffen werden, es sei denn, es handelt sich um Anlageentscheidungen, die ausschließlich vom Treuhänder oder Sponsor des Plans getroffen werden;
- (6) jede Gesellschaft, - abgesehen von den in Abschnitt 3(c)(1) oder 3(c)(7) des Investment Company Act vorgesehenen Ausnahmen - wäre eine Investmentgesellschaft (nachstehend in diesem Absatz als „ausgenommene Investmentgesellschaft“ bezeichnet), vorausgesetzt, dass alle gemäß Abschnitt 3(c)(1)(A) ermittelten wirtschaftlichen Eigentümer der im Umlauf befindlichen Wertpapiere (mit Ausnahme von kurzfristigen Papieren), die diese Wertpapiere am oder vor dem 30. April 1996 erworben haben (nachstehend in diesem Absatz als „wirtschaftliche Eigentümer vor der Änderung“ bezeichnet), sowie alle wirtschaftlichen Eigentümer der ausstehenden Wertpapiere vor der Änderung (mit Ausnahme von kurzfristigen Papieren) oder jede ausgenommene Investmentgesellschaft, die direkt oder indirekt ausstehende Wertpapiere einer solchen ausgenommenen Investmentgesellschaft besitzt, ihrer Behandlung als qualifizierter Käufer zugestimmt haben;
- (7) jede natürliche Person, die als „sachkundiger Mitarbeiter“ des Fonds oder des Anlageverwalters gemäß Definition dieses Begriffs in Rule 3c-5(4) des Investment Company Act gilt;
- (8) jede Person („Übertragungsempfänger“), die Anteile von einer Person („Übertragender“) erwirbt, die ein qualifizierter Käufer ist (bzw. war), abgesehen vom Fonds, vorausgesetzt, es handelt sich bei dem Übertragungsempfänger um: (i) den Nachlassnehmer des Übertragenden; (ii) eine Person, die die Anteile als Schenkung oder Vermächtnis gemäß einer Vereinbarung im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Trennung oder Scheidung

erwirbt; oder (iii) eine Gesellschaft, die vom Übertragenden ausschließlich zum Nutzen des Übertragenden und der in diesem Absatz genannten Personen gegründet wurde (oder ausschließlich diesen gehört); und

- (9) jedes Unternehmen, wenn alle wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere des Unternehmens qualifizierte Käufer sind.

Für die Zwecke der vorstehenden Beschreibung eines qualifizierten Käufers bezeichnet der Begriff „Anlagen“:

- (1) Wertpapiere (gemäß Definition in Section 2(a)(1) des Securities Act), mit Ausnahme von Wertpapieren eines Emittenten, der eine Person, die die Anteile erwerben möchte, beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht, es sei denn, der Emittent dieser Wertpapiere ist:
- a. eine Investmentgesellschaft gemäß Section 3(c)(1) des Investment Company Act, eine Gesellschaft, die eine Investmentgesellschaft wäre, wenn nicht die Ausnahmen gemäß Section 3(c)(1) bis 3(c)(9) des Investment Company Act oder die Ausnahmen gemäß Rule 3a-7 des Investment Company Act für Emittenten von forderungsbesicherten Wertpapieren oder einen Warenpool im Sinne des Commodity Exchange Act gelten würden;
  - b. ein Unternehmen, das entweder Berichte gemäß Abschnitt 13 oder 15(d) des Exchange Act einreicht (ein börsennotiertes Unternehmen) oder eine Wertpapierkategorie besitzt, die an einem „designierten Offshore-Wertpapiermarkt“ gemäß Regulation S des Securities Act notiert ist; oder
  - c. ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 50.000.000 USD (ermittelt nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen), wie in den letzten Jahresabschlüssen des Unternehmens ausgewiesen, vorausgesetzt, dass diese Abschlüsse Informationen zu einem Datum enthalten, das innerhalb von sechzehn (16) Monaten vor dem Datum liegt, an dem der potenzielle Anleger die Anteile zu erwerben beabsichtigt;
- (2) zu Anlagezwecken gehaltene Immobilien;<sup>7</sup>
- (3) Rohstoffterminkontrakte, Optionen auf Rohstoffterminkontrakte und Optionen auf physische Rohstoffe, die an einem Kontraktmarkt gehandelt werden oder den Regeln eines Kontraktmarktes unterliegen, der für den Handel mit solchen Transaktionen im Rahmen des Commodity Exchange Act, eines Board of Trade oder einer Börse außerhalb der Vereinigten Staaten bestimmt ist („Rohstoffbeteiligungen“), und die zu Anlagezwecken abgeschlossen werden;
- (4) alle physischen Rohstoffe, für die eine Rohstoffbeteiligung an einem in Absatz (3) oben genannten Markt gehandelt wird („physische Rohstoffe“) und die zu Anlagezwecken gehalten werden;

---

<sup>7</sup> Immobilien gelten nicht als von einem potenziellen Käufer zu Anlagezwecken gehalten, wenn sie von dem potenziellen Käufer oder einer verbundenen Person (wie hierin definiert) für den Eigengebrauch oder als Geschäftssitz oder in Verbindung mit der Ausübung von Geschäfts- oder Handelstransaktionen des potenziellen Käufers oder einer verbundenen Person genutzt werden, *mit der Maßgabe*, dass Immobilien, die sich im Besitz eines potenziellen Käufers befinden, der hauptsächlich in Immobilien investiert, mit diesen handelt oder in der Entwicklung von Immobilien im Zusammenhang mit diesen Geschäftstätigkeiten tätig ist, als zu Anlagezwecken gehalten gelten. Wohnimmobilien gelten nicht als für den Eigengebrauch genutzt, wenn Abzüge in Bezug auf diese Immobilie gemäß Section 280A des U.S. Internal Revenue Code nicht untersagt sind.

- (5) soweit es sich nicht um Wertpapiere im Sinne von Absatz (1) handelt, Finanzkontrakte (gemäß Section 3(c)(2)(B)(ii) des Investment Company Act), die zu Anlagezwecken abgeschlossen werden;<sup>8</sup> im Falle eines potenziellen Anlegers, der ein qualifizierter Käufer ist, eine Gesellschaft, die eine Investmentgesellschaft im Sinne des Investment Company Act wäre, wenn nicht der Ausschluss gemäß Section 3(c)(1) des Investment Company Act vorläge, oder ein Rohstoffpool gemäß dem Commodity Exchange Act, alle Beträge, die an den potenziellen Anleger aufgrund einer festen Vereinbarung oder einer ähnlichen verbindlichen Zusage zu zahlen sind, nach der sich eine Person bereit erklärt hat, eine Beteiligung an dem potenziellen Anleger zu erwerben oder auf dessen Verlangen hin Kapitaleinlagen zu leisten; und
- (6) Barmittel oder Barmitteläquivalente (einschließlich Fremdwährungen), die zu Anlagezwecken gehalten werden, einschließlich Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte und ähnliche Bankinstrumente, die zu Anlagezwecken gehalten werden, sowie der Nettorückkaufswert einer Versicherungspolice.

Um festzustellen, ob ein potenzieller Anleger ein qualifizierter Käufer ist, entspricht der Gesamtbetrag der Anlagen, die der potenzielle Anleger besitzt und nach eigenem Ermessen investiert hat, dem Marktwert der Anlagen zum letzten praktikablen Zeitpunkt oder deren Kosten, *vorausgesetzt*, dass:

- (a) im Falle von Rohstoffbeteiligungen der Betrag der Anlagen dem Wert der Einschusszahlung oder der Optionsprämie, die im Zusammenhang mit diesen Rohstoffbeteiligungen hinterlegt wurde, entspricht; und
- (b) die folgenden Beträge gegebenenfalls von den Beteiligungen des potenziellen Anlegers abgezogen werden:
  - (i) die Höhe der ausstehenden Schulden, die zum Erwerb oder zum Zweck des Erwerbs der Anlagen des potenziellen Anlegers aufgenommen wurden; und
  - (ii) bei der Feststellung, ob es sich bei einem Familienunternehmen um einen qualifizierten Käufer handelt, werden auch alle ausstehenden Schulden abgezogen, die ein Eigentümer des Familienunternehmens für den Erwerb von Anlagen aufgenommen hat.

---

<sup>8</sup> Zum Zwecke der Berechnung der in den Abschnitten (3) bis (5) oben beschriebenen Anlagen gilt eine Rohstoffbeteiligung oder ein physischer Rohstoff, der sich im Besitz des potenziellen Käufers befindet, oder ein Finanzkontrakt, der von diesem eingegangen wird, als zu Anlagezwecken gehalten, wenn der potenzielle Käufer hauptsächlich in Rohstoffbeteiligungen, physische Rohstoffe oder Finanzkontrakte in Zusammenhang mit diesen Geschäftstätigkeiten investiert, reinvestiert oder mit diesen handelt.

**ANHANG IV**  
**LISTE DER UNTER-DEPOTBANKEN DER VERWAHRSTELLE**

<u>Land, in dem die Vermögenswerte gehalten werden</u>	<u>Unter-Depotbank</u>
<b>Argentinien</b>	CITIBANK, N.A. BUENOS AIRES BRANCH
<b>Australien</b>	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
<b>Österreich</b>	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
<b>Bangladesch *</b>	STANDARD CHARTERED BANK, BANGLADESH BRANCH
<b>Belgien</b>	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
<b>Bermuda*</b>	HSBC BANK BERMUDA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
<b>Botswana *</b>	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
<b>Brasilien *</b>	CITIBANK, N.A. - SÃO PAULO
<b>Bulgarien *</b>	CITIBANK EUROPE PLC, BULGARIA BRANCH FOR CITIBANK N.A.
<b>Kanada</b>	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FOR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)
<b>Chile *</b>	BANCO DE CHILE FOR CITIBANK, N.A.
<b>China *</b>	STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
<b>Kolumbien *</b>	CITITRUST COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA FOR CITIBANK, N.A.
<b>Kroatien *</b>	ZAGREBACKA BANKA D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
<b>Tschechische Republik</b>	CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZACNI SLOZKA FOR CITIBANK, N.A.
<b>Dänemark</b>	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), DANMARK BRANCH
<b>Ägypten *</b>	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG KAIRO
<b>Estland</b>	SWEDBANK AS FOR NORDEA BANKABP
<b>Finnland</b>	NORDEA BANK ABP
<b>Frankreich</b>	CACEIS BANK FRANCE
<b>Deutschland</b>	DEUTSCHE BANK AG - FRANKFURT
<b>Ghana *</b>	STANDARD CHARTERED BANK GHANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
<b>Griechenland</b>	HSBC FRANCE - ATHENS BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
<b>Hongkong</b>	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
<b>Hongkong – Bond Connect</b>	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
<b>Hongkong – Stock Connect</b>	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)

<b>Ungarn</b>	UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FOR UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT AND UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
<b>Indien *</b>	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - INDIA BRANCH
<b>Indonesien</b>	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG JAKARTA
<b>Irland</b>	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG LONDON
<b>Israel</b>	BANK HAPOALIM BM
<b>Italien</b>	SOCIETE GENERALE SECURITIES SERVICES S.P.A. (SGSS S.P.A.)
<b>Japan</b>	MUFG BANK LTD.
<b>Kasachstan</b>	JSC CITIBANK KAZAKHSTAN FOR CITIBANK, N.A.
<b>Kenia *</b>	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
<b>Malaysia *</b>	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD (HBMB) FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
<b>Mauritius *</b>	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - MAURITIUS BRANCH
<b>Mexiko</b>	BANCO NACIONAL DE MEXICO, SA (BANAMEX) FOR CITIBANK, N.A.
<b>Marokko</b>	CITIBANK MAGHREB FOR CITIBANK, N.A.
<b>Namibia *</b>	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FÜR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
<b>Niederlande</b>	DEUTSCHE BANK AG, AMSTERDAM BRANCH
<b>Neuseeland</b>	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NEW ZEALAND BRANCH
<b>Nigeria *</b>	STANBIC IBTC BANK PLC FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
<b>Norwegen</b>	NORDEA BANK NORGE ASA FOR NORDEA BANK NORGE ASA AND NORDEA BANK AB (PUBL)
<b>Oman *</b>	HSBC BANK OMAN SAOG FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
<b>Pakistan *</b>	STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
<b>Peru *</b>	CITIBANK DEL PERU S.A. FOR CITIBANK, N.A.
<b>Philippinen *</b>	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - PHILIPPINE BRANCH
<b>Polen</b>	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SA (BHW) FOR CITIBANK NA
<b>Portugal</b>	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
<b>Katar *</b>	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD - QATAR BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
<b>Rumänien</b>	CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN - SUCURSALA ROMANIA FOR CITIBANK, N.A.

<b>Russland *</b>	AO CITIBANK FOR CITIBANK, N.A.
<b>Saudi-Arabien *</b>	HSBC SAUDI ARABIA AND THE SAUDI BRITISH BANK (SABB) FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
<b>Serbien *</b>	UNICREDIT BANK SERBIA JSC FOR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
<b>Singapur</b>	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) -SINGAPORE BRANCH
<b>Slowenien</b>	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD FOR UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD & UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
<b>Südafrika</b>	STANDARD CHARTERED BANK, JOHANNESBURG BRANCH
<b>Südkorea *</b>	CITIBANK KOREA INC. FÜR CITIBANK, N.A.
<b>Spanien</b>	SOCIETE GENERALE SUCURSAL EN ESPANA
<b>Sri Lanka *</b>	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - SRI LANKA BRANCH
<b>Schweden</b>	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)
<b>Schweiz</b>	UBS SWITZERLAND AG
<b>Taiwan *</b>	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LTD FOR STANDARD CHARTERED BANK
<b>Tansania *</b>	STANDARD CHARTERED BANK TANZANIA LIMITED AND STANDARD CHARTERED BANK (MAURITIUS) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
<b>Thailand</b>	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - THAILAND BRANCH
<b>Transitional (CLEARSTREAM)</b>	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
<b>Transnational (EUROCLEAR)</b>	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
<b>Türkei</b>	CITIBANK ANONIM SIRKETI FOR CITIBANK, N.A.
<b>Uganda *</b>	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
<b>Ukraine*</b>	JOINT STOCK COMPANY „CITIBANK“ (JSC „CITIBANK“) FOR CITIBANK, N.A.
<b>Vereinigte Arabische Emirate *</b>	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
<b>Vereinigtes Königreich</b>	HSBC BANK PLC
<b>Vereinigte Staaten</b>	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO
<b>Uruguay</b>	BANCO ITAU URUGUAY S.A. FOR BANCO ITAU URUGUAY S.A. AND ITAU UNIBANCO S.A.
<b>Vietnam *</b>	HSBC BANK (VIETNAM) LTD. FÜR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
<b>Sambia *</b>	STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FOR STANDARD CHARTERED BANK

\* In diesen Märkten stellen von Kunden gehaltene Barmittel eine Einlagenverpflichtung der Unter-Depotbank dar. In allen anderen Märkten stellen von Kunden gehaltene Barmittel eine Einlagenverpflichtung von BBH & Co. oder einer ihrer Tochtergesellschaften dar.

**NACHTRAG 1 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – INDIA EQUITY FUND**

**Nachtrag 1 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einer offenen Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, die am 30. August 2006 von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

#### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, Indien, London und Singapur ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.

„Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

„Handelsschluss“ ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilinhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Ausschüttungsdatum“ bezeichnet den 31. Januar jeden Jahres.

„Ausschüttungszeitraum“ bezeichnet jeden Rechnungslegungszeitraum.

„Aktien und aktienähnliche Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes

„Index“ bezeichnet den MSCI India Index (Gesamtrendite mit Wiederanlage der Nettodividenden).

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet 15:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Index des Teilfonds ist der MSCI India Index (Gesamtrendite mit Wiederanlage der Nettodividenden), der dazu dient, die Wertentwicklung der Aktienmärkte auf dem indischen Markt zu beurteilen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von indischen Wertpapieren zu erzielen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer in Indien anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer außerhalb Indiens anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in Indien ausüben. Der Teilfonds kann in Indien auch über Anlagen in Instrumente wie American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs) engagiert sein (siehe weitere Beschreibung in Abschnitt 8 dieses Nachtrags), die an jeder anerkannten Börse außerhalb Indiens notiert sein können. Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu großkapitalisierten Werten) investieren.

Der Anlageverwalter verfolgt einen soliden Top-down- und Bottom-up-Prozess zur Verwaltung des Portfolios, von der Ideenfindung bis hin zu den Verkaufskriterien. Der Prozess beinhaltet eine makroökonomische Sicht auf das Umfeld und die Branche, wobei jedes Unternehmen einer sorgfältigen Analyse unterzogen wird, die verschiedene Faktoren umfasst, beispielsweise die Erfolgsbilanz des Managements, die Bilanz, Kernkompetenzen, Betriebskennzahlen, Kapitalallokation und verschiedene andere Faktoren. Auch die Bewertungen spielen eine sehr wichtige Rolle bei der tatsächlichen Entscheidung für eine Anlage bzw. Veräußerung. Die anfängliche Ideenfindung basiert auf einem Aktienausswahlprozess aufgrund einer eigenen, bewährten Methodik, die auf verschiedenen Faktoren beruht. Der Aufbau des Portfolios berücksichtigt Indexgewichtungen und Allokationen mit Blick auf die Verwaltung der Risiken des Portfolios. Jede Anlage wird fortlaufend und regelmäßig überwacht. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen mittels Telefonkonferenzen und Sitzungen. Der Anlageverwalter ergänzt das Anlageverfahren durch persönliche Besuche und die Zusammenarbeit mit verschiedenen verbundenen Gesellschaften. Schließlich existieren Verkaufskriterien, die darauf ausgerichtet sind, maximale Renditen für die Anleger zu gewährleisten, indem der optimale Zeitpunkt für die Veräußerung der Vermögenswerte ermittelt wird.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Der Index wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Ziel für die Wertentwicklung verwendet,

und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteile der Benchmark sind.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

#### Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten (Devisenterminkontrakten) zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Bei den derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, handelt es sich um NDFs und Futures.

#### NDFs

NDFs (Non-Deliverable Forwards) sind Devisenterminkontrakte mit Barausgleich für nicht

konvertierbare Währungen oder Währungen mit geringfügigem Handel. Der Wert einer nicht konvertierbaren Währung wird in einem NDF in einer frei konvertierbaren Hauptwährung angegeben; der Kontrakt lautet auf einen festen Betrag der nicht konvertierbaren Währung und legt einen bestimmten Fälligkeitstermin und den vereinbarten Terminkurs fest. Bei Fälligkeit wird der tägliche Referenzkurs mit dem vereinbarten Terminkurs verglichen; die Differenz ist am Valutadatum in der konvertierbaren Währung zu zahlen.

## Futures

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst. Futures können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch ein Future ein Long-Engagement im MSCI India einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf indischen Aktienmärkte auszudrücken.
- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

## *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Der Teilfonds lässt den Anteilinhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zukommen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und aller neueren Entwicklungen bei Risiko- und Ertragsmerkmalen

der Anlagen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

#### *EU-Taxonomierahmen*

Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.

#### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus indischen Wertpapieren mittels Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategien zu erzielen.

### **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter übertragen. Der Untieranlageverwalter wird nicht direkt aus Fondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmäßigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwaltet, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

### **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

#### *Anlagen in Indien*

Die Anlage in Schwellenmärkten wie Indien birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Die Anlage in Schwellenländern wie Indien wird als spekulativ erachtet und beinhaltet das Risiko des Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter des Teilfonds werden sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern wie Indien birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.

14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von der indischen Regierung auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Indien verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit denen sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Indien auswirken.
19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Anlagen in ADRs und GDRs*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Wertpapieren belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Wertpapieren, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass nicht-wirtschaftliche Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung tendenziell eine positive Korrelation mit

typischeren wirtschaftlichen Faktoren aufweisen, wie zum Beispiel langfristige Rentabilität und Kapitalrendite. Daher macht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren/-risiken zu einem Teil seines zentralen Anlageansatzes.

Der Anlageverwalter definiert „verantwortungsvolles Investieren“ als das Verfahren der Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Rechtsträger, in die investiert wird, auf alle Interessenträger, einschließlich Kunden, Lieferanten, der breiteren Gesellschaft, der Mitarbeiter, der Umwelt und der Anleger. Um die Philosophie in die Praxis umzusetzen, betrachtet der Anlageverwalter den Gesamtnutzen bzw. den „Gesamtwert“, der durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffen wird. Der geschaffene „Gesamtwert“ kann beispielsweise in Form des Gesamtnutzens gemessen werden, der allen Interessenträgern entsteht, zum Beispiel die Freude für die Kunden, die Arbeits- und Wachstumsmöglichkeiten für die Mitarbeiter sowie die Auswirkung auf die Umwelt, statt sich auf den finanziellen Wert zu beschränken. Außerdem legt der Anlageverwalter Wert auf die gerechte Verteilung des Gesamtwerts unter den verschiedenen Interessenträgern.

#### *Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ zusammengefasst, wie im Prospekt beschrieben.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines verantwortungsvollen Investments zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken und den durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffenen Gesamtwert und dessen gerechte Verteilung unter den verschiedenen Interessenträgern zu beurteilen, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte eingeführt, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu (i) erkennen und zu beurteilen, (ii) zu entscheiden und (iii) diese zu überwachen.

#### *(i) Erkennung und Beurteilung*

Der Anlageverwalter erstellt seine eigenen ESG-Ratings auf der Grundlage seiner breiteren Analyse und Beurteilung, die seiner Philosophie für verantwortungsvolles Investieren

entsprechen. Im Rahmen dieses Prozesses nutzt der Anlageverwalter Daten von externen ESG-Spezialisten wie ISS, Sustainalytics und MSCI („Datenanbieter“). Zwar unterstützen diese Daten den Anlageverwalter beim Erkennen und Beurteilen der Nachhaltigkeitsrisiken, doch verlässt sich der Anlageverwalter nicht auf ESG-Scores oder -Ratings, die von Dritten erstellt wurden. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter immer eine detaillierte Überprüfung der Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht unmittelbar erkennbar sind, wie die Effektivität des Managementteams oder die Ausrichtung der Geschäftsleitung eines Unternehmens an seinen Aktionären. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage. Die abschließende Beurteilung besteht in einem Rating des Wertpapiers hinsichtlich ESG-Risiken als „Nicht investierbar“, „Probleme – Verbesserung erkennbar“, „Probleme – Keine Verbesserung erkennbar“ oder „Keine Probleme“.

In den meisten Fällen findet eine gewisse Interaktion zwischen dem Anlageverwalter und den Unternehmen, in die investiert wird, statt, und er ergreift diese Gelegenheit, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen. Nachdem einem Unternehmen ein Rating verliehen wurde, ist der Anlageverwalter bestrebt, dem Unternehmen sein Feedback zukommen zu lassen. Dabei spricht er mögliche ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme an, die er erkannt hat, und regt deren Verbesserung an.

#### (ii) Entscheidung

Zwar liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-Risiken und die Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos im Ermessen des Anlageverwalters, doch stehen Wertpapiere mit dem Rating „Nicht investierbar“ unter keinen Umständen zur Anlage zur Verfügung. Wertpapiere mit dem Rating „Probleme – Verbesserung erkennbar“, „Probleme – Keine Verbesserung erkennbar“ oder „Keine Probleme“ stehen unter ESG-Gesichtspunkten zur Anlage zur Verfügung. Der Anlageverwalter ist jedoch verpflichtet, das abgegebene Rating und die allgemein mit der Anlage verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlussfilter an, um Rechtsträger mit besonders schwacher Governance, hohen Treibhausgas-Emissionen und negativen sozialen oder ökologischen Auswirkungen auszuschließen. Der Anlageverwalter verfügt über ein hochentwickeltes und einheitliches Framework zur fortlaufenden Überprüfung, ob ein Wertpapier als „Nicht investierbar“ eingestuft werden sollte.

#### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese

Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. das Rating des Wertpapiers neu zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat ein einheitliches Framework entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Wertpapier infolge eines Ereignisses oder neuer Informationen als „Nicht investierbar“ anzusehen ist. Sollte ein Wertpapier neu als „Nicht investierbar“ eingestuft werden, wird der Anlageverwalter bestrebt sein, seine Position innerhalb von 3 Monaten zu verkaufen, wobei er die besten Interessen der Anteilhaber des Teilfonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter unterhält einen Dialog im Hinblick auf diverse Sachverhalte mit Rechtsträgern, in die investiert wird, und falls ein Wertpapier, wie vorstehend erwähnt, ein Rating erhält, das auf ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme hinweist, konzentriert sich dieser Dialog häufig darauf, Verbesserungen anzuregen.

Zusätzlich zum aktiven Engagement nutzt der Anlageverwalter aktiv seine Stimmrechtsvertretung für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, hauptsächlich basierend auf einer spezifischen internen Politik auf der Grundlage der Philosophie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight- Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später

als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im

Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse bezüglich der Anteile werden in der Regel binnen vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag oder ausnahmsweise wegen der längeren Abwicklungsfrist in Indien, binnen sieben (7) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt, sofern die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Unterlagen zugestellt bekommen und in Empfang genommen hat.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds können unter den im Verkaufsprospekt unter der Unterüberschrift

„Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

## **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Gebühren und betrieblichen Aufwendungen des Fonds. Die durch die Gründung des Fonds und des Teilfonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers

kann den Anteilhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fondsauszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A USD, Klasse A GBP, Klasse I USD, Klasse I GBP, Klasse AD USD, Klasse AD GBP, Klasse ID USD, Klasse ID GBP und Klasse ZD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 101 des Verkaufsprospekts.

Der für die Anteile der Klasse AD, Klasse ID und Klasse ZD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Derzeit beabsichtigt der Verwaltungsrat nicht, Ausschüttungen für Anteile der Klasse A, Klasse I, Klasse S, Klasse Z oder Klasse T des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse A, Klasse I, Klasse S, Klasse Z und Klasse T zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse I, Klasse S, Klasse Z und Klasse T des Teilfonds wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilhaber ausbezahlt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse ID GBP, Klasse ID USD und Klasse ZD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds

beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD, der Klasse ID und der Klasse ZD des Teilfonds ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD, der Klasse ID oder der Klasse ZD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP („Anteile der Klasse A“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 1 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

## **Nähere Informationen zum Angebot**

Anteile der Klasse A EUR und Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilkategorie</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-------------------------------	--------------------------------

Klasse A GBP	100 GBP
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A USD und Klasse A GBP des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP und Klasse AD USD, („Anteile der Klasse AD“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 1 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse AD des Nachtrags des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse AD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD EUR	100 EUR
Klasse AD GBP	100 GBP
Klasse AD USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP und Klasse AD USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP („Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 1 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

## **Nähere Informationen zum Angebot**

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-----------------------------	--------------------------------

Klasse I EUR	100 EUR
--------------	---------

Klasse I GBP	100 GBP
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I USD und Klasse I GBP des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID GBP und Klasse ID USD  
(„Anteile der Klasse ID“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse ID des Nachtrags des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzvermittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von

ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse ID EUR und Klasse ID GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID EUR und der Klasse ID GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse ID EUR	100 EUR
Klasse ID GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP und Klasse ID USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Nachtrag für die Anteilsklasse S

***Dieser Klassennachtrag vom 2023 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 1 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse S des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Denominierungswährung</i></b>
Klasse S	Japanischer Yen
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000 JPY
<b>Mindestbeteiligung:</b>	10.000 JPY
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	10.000 JPY
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S fallen kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr an.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

### **Nähere Informationen zum Angebot**

Anteile der Klasse S sind für bestimmte Kunden des Japanese Investment Trust von Nomura Asset Management Co., Ltd zum Nettoinventarwert je Anteil (ggf. zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 1 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse Z	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

### Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungsmandat-Kunden von Nomura Asset Management U.K. Limited zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ZD

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 1 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse ZD des Nomura Funds Ireland- India Equity Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse ZD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse ZD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ZD.

### Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse ZD sind für Anlageverwaltungsmandat-Kunden von Nomura Asset Management U.K. Limited erhältlich. Anteile der Klasse ZD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ZD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

**Anteilsklasse****Erstausgabepreis**

Klasse ZD

100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ZD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

**Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ZD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – India Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 1 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – India Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse T des Nomura Funds Ireland – India Equity Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse T	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	2,0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

### **Nähere Informationen zum Angebot**

Anteile der Klasse T sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**NACHTRAG 3 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – FUNDAMENTAL INDEX GLOBAL EQUITY FUND**

**Nachtrag 3 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Fundamental Index Global Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, die am 30. August 2006 von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Teilfonds befindet sich in Auflösung. Anteile an diesem Teilfonds können daher nicht mehr gezeichnet werden.**

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

#### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, Japan, London und New York, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
----------------	--

„Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

„Handelsschluss“ ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Aktien und aktienähnliche umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere“ Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.

„Index“ bezeichnet den MSCI All Country World Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden).

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet 15:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der MSCI All Country World Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Wertentwicklung der globalen Aktienmärkte zu beurteilen. Zum 31. Oktober 2013 gehörten folgende Länder dem Index an: Ägypten, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Malaysia, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36

der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein Portfolio von Aktien aus aller Welt zu erzielen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorrangig in Aktien und an Aktien gebundener Wertpapieren, die an einer anerkannten Börse in den vom Index abgedeckten Ländern notiert sind oder gehandelt werden (die „Indexländer“). Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer in Nicht-Indexländern anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in den Indexländern ausüben. Der Teilfonds kann zudem Engagements in den Indexländern halten, indem er in Instrumente wie etwa American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) oder Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) (die in Abschnitt 8 dieses Anhangs näher beschrieben werden) investiert, die an einer anerkannten Börse in einem nicht vom Index abgedeckten Land notiert sein können. Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu großkapitalisierten Werten) investieren.

Das Ziel des Teilfonds ist es, den MSCI All Countries World Index (der „Index“) jährlich um 2 % zu übertreffen (vor Abzug von Anlageverwaltungsgebühren). Dazu wendet der Teilfonds die Research Affiliates Fundamental Index („RAFI“-Methode an. Die Gewichtung der einzelnen Wertpapiere im Index basiert auf deren Marktkapitalisierung. Die RAFI-Methode geht davon aus, dass diese Indizes fehlerhaft aufgebaut sind, da sie überbewerteten Wertpapieren ein zu hohes und unterbewerteten Wertpapieren ein zu geringes Gewicht beimessen.

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch den Aufbau eines Portfolios aus individuell gewichteten Wertpapieren zu erreichen. Dabei werden anstelle der auf der Marktkapitalisierung basierenden Gewichtung im Index vier fundamentale Faktoren zugrunde gelegt: der Buchwert (laufendes Jahr), der Cashflow (5-Jahres-Durchschnitt), die Dividenden (5-Jahres-Durchschnitt) und der Nettoumsatz (5-Jahres-Durchschnitt).

Die RAFI-Methode zielt nicht explizit auf spezielle Industrie-, Kapitalisierungs- oder Stilzuteilungen innerhalb des Teilfonds ab. Diese Allokationen sind das Ergebnis der Methodik zur Wertpapierausswahl und -gewichtung.

Der Teilfonds wird normalerweise in etwa 1.500 Aktien und an Aktien gebundene Titel in

Industrie- und Schwellenländern investieren, die gegenwärtig als Indexländer eingestuft sind. Er muss sich jedoch nicht unbedingt darauf beschränken, nur in die den Index bildenden Wertpapiere zu investieren.

Anlagen in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren in Schwellenländern einschließlich Russland dürfen 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Bis zu 10 % kann der Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter auch börsengehandelte Aktienfonds. Jede Anlage in börsengehandelten Fonds erfolgt gemäß den Anlagebeschränkungen für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt.

Der Teilfonds wird jährlich neugewichtet, wobei im Jahresverlauf Neuanspassungen möglich sind, um Kapitalveränderungen auszugleichen.

Der Anlageverwalter beobachtet die Auswirkungen von Zeichnungen, Rücknahmen und allen Kapitalveränderungen auf die Kurse genau.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt.

### *Effiziente Portfolioverwaltung*

Der Teilfonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Futures einsetzen.

Oben aufgeführte Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Wertpapierindizes abschließen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement anwenden. Der Teilfonds kann Terminkontrakte auf Einzeltitel oder Indizes abschließen, um sich gegen Wertschwankungen der vom Teilfonds gehaltenen Aktien oder gegen Schwankungen an den Märkten, an denen der Teilfonds engagiert ist, abzusichern.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente die Risikoexposition des Teilfonds nicht erhöht.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter übertragen. Der Untieranlageverwalter wird nicht direkt aus Fondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmäßigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds wie in diesem Nachtrag und den Anlagebeschränkungen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt verwaltet.

#### **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

##### *Anlagen in Russland*

Anlagen in Gesellschaften, die in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion einschließlich der Russischen Föderation organisiert sind oder die dort den wesentlichen Teil ihrer Geschäfte tätigen, bergen besondere Risiken, so etwa wirtschaftliche und politische Unruhen, und es kann ein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem fehlen, mit dem die Rechte von Gläubigern und Anteilinhabern des Teilfonds durchgesetzt werden können. Darüber hinaus entsprechen die Standards betreffend die Unternehmensführung

und den Anlegerschutz in Russland möglicherweise nicht den in anderen Ländern geltenden Standards. Obgleich die russische Föderation wieder erstartet ist, Haushalts- und Leistungsbilanzüberschüsse erwirtschaftet und ihre Verpflichtungen gegenüber Anleihegläubigern erfüllt, herrscht in Bezug auf strukturelle Reformen (z.B. Bankensektor, Landreform und Eigentumsrechte), die starke Abhängigkeit der Wirtschaft vom Öl, ungünstige politische Entwicklungen und/oder eine ungünstige Regierungspolitik sowie sonstige Wirtschaftsfragen nach wie vor Ungewissheit. Der Eigentumsnachweis an Anteilen in einem russischen Unternehmen erfolgt durch Eintragung in die Bücher. Um eine Beteiligung an den Anteilen des Teilfonds einzutragen, muss eine natürliche Person persönlich bei der Registerstelle der Gesellschaft erscheinen, um dort ein Konto zu eröffnen. Die natürliche Person erhält in diesem Fall einen Auszug aus dem Anteilregister, in der ihre Beteiligungen aufgeführt sind; das einzige Dokument, das als endgültiger Nachweis ihres Anspruchs anerkannt ist, ist das Register selbst. Die Registerstellen unterliegen keiner wirksamen Kontrolle seitens der Regierung. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Eintragung aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie beispielsweise einem Brand, verliert. Die Registerstellen sind nicht verpflichtet, sich gegen solche Vorkommnisse zu versichern, und verfügen wahrscheinlich nicht über ein ausreichendes Vermögen, um den Teilfonds im Verlustfall zu entschädigen. Unter anderen Umständen, wie beispielsweise bei Insolvenz einer Unter-Depotbank oder Registerstelle oder einer rückwirkenden Anwendung von Gesetzen, kann es sein, dass der Teilfonds seinen Rechtsanspruch auf die getätigten Anlagen nicht nachweisen kann und dadurch einen Verlust erleidet. Unter solchen Voraussetzungen ist es dem Teilfonds eventuell nicht möglich, seine Rechte gegenüber Dritten durchzusetzen. Weder der Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle noch einer ihrer Vertreter können Erklärungen oder Sicherheiten für die Transaktionen oder die Leistungen einer Registerstelle abgeben bzw. für diese haften.

#### *Anlagen in ADRs, GDRs und NVDRs*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Wertpapieren belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Wertpapieren, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens- Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Non- Voting Depository Receipts (NVDRs) sind von Thai NVDR Company Limited, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Stock Exchange of Thailand (SET), ausgegebene stimmrechtslose Aktienzertifikate. Der Hauptzweck solcher Zertifikate besteht nicht nur darin, Handelsanreize für den thailändischen Aktienmarkt zu schaffen, sondern auch, Barrieren für ausländische Anlagen zu beseitigen, beispielsweise ausländische Anlagebeschränkungen. Aktienzertifikate lauten nicht notwendigerweise auf die gleiche Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. Außerdem sind die Emittenten der den nicht gesponserten Aktienzertifikaten zugrunde

liegenden Wertpapiere nicht verpflichtet, wesentliche Informationen in den Vereinigten Staaten zu veröffentlichen; aus diesem Grunde können weniger Informationen zu diesen Emittenten zur Verfügung stehen, und es kann unter Umständen keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Aktienzertifikate bestehen. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger sämtliche finanziellen Vorteile, wie beispielsweise Dividenden, Bezugsrechte oder Garantien, die sie bei einer direkten Anlage in den Stammaktien des Unternehmens erhalten hätten. Im Unterschied zu den Inhabern von Stammaktien jedoch können die Inhaber von NVDRs nicht in den Entscheidungsprozess der Gesellschaft einbezogen werden. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax oder unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder

für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die

Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten. Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen). Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

## **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### 13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 20.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Untieranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat eventuell auch Anspruch auf nachträgliche Zahlung eines Erfolgshonorars für den jeweiligen Teilfonds, wie im jeweiligen Klassennachtrag angegeben.

#### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben und können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

#### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

#### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Fundamental Index Global Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert  
(„Anteile der Klasse A“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc in seiner jeweils gültigen Fassung („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 3 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Fundamental Index Global Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Fundamental Index Global Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,65 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

## **Nähere Informationen zum Angebot**

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 1. November 2022 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse A USD	100 USD
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A EUR abgesichert	100 EUR
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Fundamental Index Global Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert  
(„Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc in seiner jeweils gültigen Fassung („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 3 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Fundamental Index Global Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Fundamental Index Global Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 1. November 2022 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Aufwendungen) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse I USD	100 USD
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP
Klasse I EUR abgesichert	100 EUR
Klasse I GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

**NACHTRAG 4 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN STRATEGIC VALUE FUND**

**Nachtrag 4 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eine offenen Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, die am 30. August 2006 von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Japan ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass der Handelsschluss nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Ausschüttungsdatum“	bezeichnet den 31. Januar jeden Jahres.
„Ausschüttungszeitraum“	bezeichnet jeden Rechnungslegungszeitraum.
„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
„Index“	bezeichnet den Topix Index (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Nettodividenden).
„SFDR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr irischer Zeit an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist..

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der japanische Yen.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der TOPIX Index (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Dividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, mit dem die Aktienmarkt-Performance aller Stammaktien beurteilt werden soll, die im ersten Segment (d. h. das Segment, das die größten Unternehmen beinhaltet) der Tokyo Stock Exchange notiert sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist der Administrator des Index, JPX Market Innovation & Research Inc., im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 geführt wird.

## 5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein Portfolio von japanischen Aktien zu erzielen.

## 6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert bei normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse außerhalb Japans notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in Japan ausüben. Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu großkapitalisierten Werten) investieren.

### *Anlagestrategie*

Der Teilfonds versucht, Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere zu ermitteln, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters gemessen an den Vermögenswerten und der Rentabilität niedrig bewertet sind und in der Zukunft voraussichtlich steigen werden. Neben diesen bewertungsbedingten Möglichkeiten tätigt der Teilfonds Anlagen auf Basis der nachfolgend genannten strategischen Merkmale:

- a) in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren, bei denen Änderungen der finanziellen Bedingungen, etwa Veränderungen der Geschäftstätigkeit, der Strategie, der Dividende und der Richtlinien für Aktienrückkäufe zu erwarten sind;
- b) in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren, bei denen Wachstumspotenzial, etwa in Form von verbesserten Ergebnissen und wachsenden Marktanteilen gesehen wird, wenn neue Geschäftsmöglichkeiten entwickelt werden und die Lage der zugrunde liegenden Wirtschaft sich bessert; und
- c) in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren von Unternehmen, die als Kandidaten für eine Geschäftsumstrukturierung, eine Reform der Unternehmensführung oder attraktive Fusions- oder Übernahmemöglichkeiten ermittelt wurden.

Zusätzlich zu den vorstehenden Aspekten berücksichtigt der Anlageverwalter die Auswirkungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 näher erläutert und im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ angeführt.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Der Index wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Ziel für die Wertentwicklung verwendet, und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteile des Index sind.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in einer Weise, die die Kriterien in Artikel 8 der SFDR erfüllt. Der Teilfonds fördert den Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und nachhaltige, faire und integrative Geschäftspraktiken als seine ökologischen und sozialen Merkmale. Weitere Angaben in Bezug auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt.

### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds darf (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Futures einsetzen.

Oben aufgeführte Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Wertpapierindizes abschließen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement anwenden. Der Teilfonds kann Terminkontrakte auf Einzeltitel oder Indizes abschließen, um sich gegen Wertschwankungen der vom Teilfonds gehaltenen Aktien oder gegen Schwankungen an den Märkten, an denen der Teilfonds engagiert ist, abzusichern.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente die Risikoexposition des Teilfonds nicht erhöht.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter übertragen. Der Untieranlageverwalter wird nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmäßigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds wie in diesem Nachtrag und den Anlagebeschränkungen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt verwaltet.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

### ***Philosophie***

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass nicht-wirtschaftliche Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung tendenziell eine positive Korrelation mit typischeren wirtschaftlichen Faktoren aufweisen, wie zum Beispiel langfristige Rentabilität und Kapitalrendite. Daher macht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren/-risiken zu einem Teil seines zentralen Anlageansatzes.

Der Anlageverwalter definiert „verantwortungsvolles Investieren“ als das Verfahren der Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Rechtsträger, in die investiert wird, auf alle Interessenträger, einschließlich Kunden, Lieferanten, der breiteren Gesellschaft, der Mitarbeiter, der Umwelt und der Anleger. Um die Philosophie in die Praxis umzusetzen, betrachtet der Anlageverwalter den Gesamtnutzen bzw. den „Gesamtwert“, der durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffen wird. Der geschaffene „Gesamtwert“ kann beispielsweise in Form des Gesamtnutzens gemessen werden, der allen Interessenträgern entsteht, zum Beispiel die Freude für die Kunden, die Arbeits- und Wachstumsmöglichkeiten für die Mitarbeiter sowie die Auswirkung auf die Umwelt, statt sich auf den finanziellen Wert zu beschränken. Außerdem legt der Anlageverwalter Wert auf die gerechte Verteilung des Gesamtwerts unter den verschiedenen Interessenträgern.

### ***Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken***

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Prospekt zusammengefasst.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines verantwortungsvollen Investments zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken und den durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffenen Gesamtwert und dessen gerechte Verteilung unter den verschiedenen Interessenträgern zu beurteilen, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte eingeführt, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu (i) erkennen und zu beurteilen, (ii) zu entscheiden und (iii) diese zu überwachen.

#### (i) Erkennung und Beurteilung

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, jede japanische Aktie, die in Bezug auf eine Anlage analysiert wird, im Hinblick auf Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken zu beurteilen.

Für Aktien, die von den Analysten des Anlageverwalters abgedeckt werden, erstellt der Anlageverwalter seine eigenen ESG-Scores auf der Grundlage seiner breiteren Analyse und Beurteilung, die seiner Philosophie des verantwortungsvollen Investierens entsprechen. Im Rahmen dieses Prozesses nutzen die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters Daten von externen ESG-Spezialisten wie ISS, Sustainalytics und MSCI („Datenanbieter“). Zwar unterstützen diese Daten den Anlageverwalter beim Erkennen und Beurteilen der Nachhaltigkeitsrisiken, doch verlässt sich der Anlageverwalter nicht auf ESG-Scores oder -Ratings, die von Dritten erstellt wurden. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter immer eine detaillierte Überprüfung der Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht ohne Weiteres sichtbar sind, wie z. B. ein negativer Ruf und die Effizienz des Managementteams. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage.

Das Ergebnis der Beurteilung ist ein firmeneigener ESG-Score, der protokolliert und für künftige Referenzzwecke gespeichert wird, wobei alle Aktualisierungen ebenfalls gespeichert werden.

In den meisten Fällen haben die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters eine gewisse Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, und nutzen diese Gelegenheiten, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen. Nach der Bewertung eines Unternehmens geben die ESG-Spezialisten oder Analysten des Anlageverwalters ein Feedback, in dem sie alle festgestellten ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme ansprechen und Verbesserungen anregen.

Für Aktien, die nicht von den ESG-Analysten des Anlageverwalters abgedeckt werden, führen die Portfoliomanager des Anlageverwalters eine unabhängige Beurteilung der Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken durch, die seiner Philosophie des verantwortungsvollen Investierens entspricht.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen des Portfoliomanagers. Die Art und Weise, in der die ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert werden, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird..

#### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. das Rating des Wertpapiers neu zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen einheitlichen Rahmen entwickelt, um zu bestimmen, ob die neuen Informationen wesentlich sind, und die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters nutzen diesen Rahmen, um Wertpapiere bei Bedarf zu bewerten. Sollte ein Wertpapier einen neuen Score erhalten, werden alle Portfoliomanager des Anlageverwalters umgehend benachrichtigt.

Der Anlageverwalter führt mit den Unternehmen, in die er investiert, einen Dialog über verschiedene Themen. Falls ein Wertpapier einen niedrigen ESG-Score erhalten sollte, wird sich der Dialog häufig darauf konzentrieren, Verbesserungen zu fördern.

Zusätzlich zum aktiven Engagement nutzt der Anlageverwalter aktiv seine Stimmrechtsvertretung für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, hauptsächlich basierend auf einer spezifischen, intern entwickelten Politik auf der Grundlage der Philosophie für verantwortungsvolles Investieren.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

#### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Darüber hinaus ist der Fonds berechtigt, die Anteile des Anlegers an dem Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten

Angaben enthalten. Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen). Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

*Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

Drei Jahre nach dem Kaufdatum können bestimmte Klassen kostenlos umgetauscht werden, wie im entsprechenden Klassennachtrag erläutert.

## **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

*Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilkategorie vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich

zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat eventuell auch Anspruch auf nachträgliche Zahlung eines Erfolgshonorars für den Teilfonds, wie im jeweiligen Klassennachtrag angegeben.

#### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben und können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### *Vertriebsgebühr*

Die Anteilinhaber können zur Zahlung einer Vertriebsgebühr verpflichtet sein, wie im entsprechenden Klassennachtrag angegeben.

#### *Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC)*

Die Anteilinhaber können zur Zahlung einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, „CDSC“) verpflichtet sein, wie im entsprechenden Klassennachtrag angegeben.

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A JPY, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse I JPY, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID USD abgesichert, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R EUR, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R USD, Klasse R USD abgesichert, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP, Klasse RD USD, Klasse RD GBP abgesichert und Klasse RD USD abgesichert) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der für die Anteile der Klasse AD JPY, Klasse AD EUR, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert, Klasse AD NOK, Klasse AD NOK abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID EUR, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse ID NOK, Klasse ID NOK abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse RD JPY, Klasse RD EUR, Klasse RD GBP, Klasse RD USD, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD USD abgesichert, Klasse RD NOK und Klasse RD NOK abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A NOK, Klasse A NOK abgesichert, Klasse B USD, Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I NOK, Klasse I NOK abgesichert, Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R GBP, Klasse R USD, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R SEK abgesichert, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R USD abgesichert, Klasse R NOK, Klasse R NOK abgesichert, Klasse T JPY, Klasse T USD oder Klasse T USD abgesichert des Teilfonds vorzunehmen. Die diesen Teilfonds-Klassen zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber der entsprechenden Klassen wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle

Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## 15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## 16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A JPY, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse I JPY, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID USD abgesichert, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R EUR, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R USD, Klasse R USD abgesichert, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP, Klasse RD USD, Klasse RD GBP abgesichert und Klasse RD USD abgesichert) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD, der Klasse ID und der Klasse RD des Teilfonds ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD, der Klasse ID oder der Klasse RD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A JPY, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Anteile der Klasse AUD, Klasse A SGD, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD abgesichert, Klasse A SGD abgesichert, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A NOK und Klasse A NOK abgesichert („Anteile der Klasse A“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 4 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A JPY	Japanischer Yen
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD	USD
Klasse A SGD	Singapur Dollar
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A USD abgesichert	USD
Klasse A SGD abgesichert	Singapur Dollar
Klasse A CHF abgesichert	CHF
Klasse A NOK	NOK
Klasse A NOK abgesichert	NOK
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine

Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD

#### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Klasse A EUR, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A USD, Klasse A USD abgesichert und Klasse A JPY sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Alle anderen A Anteilsklassen werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A SGD, Klasse A SGD abgesichert, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A NOK und Klasse A NOK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse A SGD	SGD 100
Klasse A SGD abgesichert	CHF 100
Klasse A CHF abgesichert	CHF 100
Klasse A SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP
Klasse A NOK	1.000 NOK
Klasse A NOK abgesichert	1.000 NOK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

In der Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD abgesichert, Klasse A SGD abgesichert, Klasse A CHF abgesichert und Klasse A NOK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A JPY, Klasse A GBP und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu

unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist derzeit nicht die Absicht der Direktoren, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Anteilsklasse A des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse A zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber der Anteile der Anteilsklasse A des Teilfonds wieder angelegt.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD JPY, Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Anteile der Klasse AD USD, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD NOK, Klasse AD NOK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD SEK abgesichert  
(„Anteile der Klasse AD“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 4 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse AD JPY	Japanischer Yen
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	USD
Klasse AD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD USD abgesichert	USD
Klasse AD NOK	NOK
Klasse AD NOK abgesichert	NOK
Klasse AD CHF abgesichert	CHF
Klasse AD SEK abgesichert	SEK
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse AD USD, AD GBP und Klasse AD JPY sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD NOK, Klasse AD NOK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD SEK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der, Klasse AD EUR, , Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD NOK, Klasse AD NOK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD SEK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD EUR	100 EUR
Klasse AD EUR abgesichert	100 EUR
Klasse AD GBP abgesichert	100 GBP
Klasse AD USD abgesichert	100 USD
Klasse AD NOK	1.000 NOK
Klasse AD NOK abgesichert	1.000 NOK
Klasse AD CHF abgesichert	100 CHF
Klasse AD SEK abgesichert	1.000 SEK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

In der Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD NOK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD SEK abgesichert, beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD JPY, Klasse AD GBP und Klasse AD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse B USD und der Klasse B USD abgesichert  
(„Anteile der Klasse B“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 4 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse B des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse B sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse B USD	USD
Klasse B USD abgesichert	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen.
<b>CDSC:</b>	Es wird eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr von bis zu 3 % erhoben. Diese Gebühr ist zahlbar für Beträge, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf zurückgenommen werden, wie nachstehend aufgeführt. Jahr 1 – 3 % Jahr 2 – 2 % Jahr 3 – 1 %
<b>Vertriebsgebühr:</b>	1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 2 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse B USD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse B USD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse B zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse B USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse B USD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko dieser Klasse zwischen der Denominierungswährung der Klasse (USD) und dem Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Automatischer Umtausch von Anteilen**

Anteile der Klasse B USD, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in Anteile der Klasse T USD umgetauscht, wenn die Anteile der Klasse Shares B USD drei Jahre gehalten wurden. Anteile der Klasse B USD abgesichert, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in Anteile der Klasse T USD abgesichert umgetauscht, wenn die Anteile der Klasse Shares B USD abgesichert drei Jahre gehalten wurden. Anteile der Klasse B, die über einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Führung der Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger vom dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I JPY, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I NOK und Klasse I NOK abgesichert („Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 4 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b><i>Anteilstklasse</i></b>	<b><i>Denominierungswährung</i></b>
------------------------------	-------------------------------------

Klasse I JPY	Japanischer Yen
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD	USD
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I USD abgesichert	USD
Klasse I CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse I NOK	NOK
Klasse I NOK abgesichert	NOK

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,85 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I JPY, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I USD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I SEK abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I NOK und Klasse I NOK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I SEK abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I NOK und Klasse I NOK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilkategorie</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-------------------------------	--------------------------------

Klasse I SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse I CHF abgesichert	100 CHF
Klasse I NOK	1.000 NOK
Klasse I NOK abgesichert	1.000 NOK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**Währungsabsicherung von Anteilklassen**

In der Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD abgesichert, Klasse I CHF abgesichert und Klasse I NOK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I JPY, Klasse I GBP und Klasse I GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID JPY, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID NOK, Klasse ID NOK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID SEK abgesichert („Anteile der Klasse ID“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 4 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse ID JPY	Japanischer Yen
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	USD
Klasse ID EUR abgesichert	Euro
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID USD abgesichert	USD
Klasse ID NOK	NOK
Klasse ID NOK abgesichert	NOK
Klasse ID CHF abgesichert	CHF
Klasse ID SEK abgesichert	SEK

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,85 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID USD abgesichert und Klasse ID USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID NOK, Klasse ID NOK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID SEK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID NOK, Klasse ID NOK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID SEK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse ID JPY	10.000 JPY
Klasse ID GBP	100 GBP
Klasse ID NOK	1.000 NOK
Klasse ID NOK abgesichert	1.000 NOK
Klasse ID CHF abgesichert	100 CHF
Klasse ID SEK abgesichert	1.000 SEK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

In der Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID NOK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID SEK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD und Klasse ID USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T USD, Klasse TU USD abgesichert und Klasse T JPY  
(„Anteile der Klasse T“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 4 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse T des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse T USD	USD
Klasse T USD abgesichert	USD
Klasse T JPY	Japanischer Yen

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD
--------------------------------------	-----------

<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD
----------------------------	-----------

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD
-----------------------------------	---------

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 2,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse T USD, Klasse T JPY, Klasse T USD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse Z USD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R GBP, Klasse R USD, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R SEK abgesichert, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R USD abgesichert, Klasse R NOK und Klasse R NOK abgesichert  
(„Anteile der Klasse R“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 4 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

#### **Anteilsklasse**

#### **Denominierungswährung**

Klasse R JPY	Japanischer Yen
Klasse R EUR	Euro
Klasse R GBP	Pfund Sterling
Klasse R USD	USD
Klasse R EUR abgesichert	Euro
Klasse R CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse R SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse R GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse R USD abgesichert	USD
Klasse R NOK	NOK
Klasse R NOK abgesichert	NOK

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Klasse R USD, Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R USD abgesichert, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert und Klasse R EUR abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse R CHF abgesichert, Klasse R SEK abgesichert, Klasse R NOK und Klasse R NOK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der , Klasse R CHF abgesichert, Klasse R SEK abgesichert, Klasse R NOK und Klasse R NOK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse R CHF abgesichert	100 CHF
Klasse R SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse R NOK	1.000 NOK
Klasse R NOK abgesichert	1.000 NOK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

In der Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R SEK abgesichert, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R USD abgesichert und Klasse R NOK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R USD und Klasse R USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse RD JPY, Klasse RD EUR, Klasse RD GBP, Klasse RD USD, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD USD abgesichert, Klasse RD NOK und Klasse RD NOK abgesichert („Anteile der Klasse RD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 4 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse RD des Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse RD sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse RD JPY	Japanischer Yen
Klasse RD EUR	Euro
Klasse RD GBP	Pfund Sterling
Klasse RD USD	USD
Klasse RD EUR abgesichert	Euro
Klasse RD CHF abgesichert	CHF
Klasse RD SEK abgesichert	SEK
Klasse RD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse RD USD abgesichert	USD
Klasse RD NOK	NOK
Klasse RD NOK abgesichert	NOK

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse RD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse RD.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse RD in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse RD nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse RD JPY, Klasse RD EUR, Klasse RD USD, Klasse RD GBP und Klasse RD GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD USD abgesichert, Klasse RD NOK und Klasse RD NOK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse RD EUR, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD USD, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD USD abgesichert, Klasse RD NOK und Klasse RD NOK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse RD EUR abgesichert	100 EUR
Klasse RD CHF abgesichert	100 CHF
Klasse RD SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse RD USD abgesichert	100 USD
Klasse RD NOK	1.000 NOK
Klasse RD NOK abgesichert	1.000 NOK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

In der Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD USD abgesichert und Klasse RD NOK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse RD JPY, Klasse RD GBP, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD USD und Klasse RD USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse RD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## ANHANG 1

Name des Produkts: Nomura Funds Ireland – Japan Strategic Value Fund  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PEL817FAJZS61

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG) sowie nachhaltige, faire und inklusive Geschäftspraktiken als ökologische und soziale Merkmale.

Um die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu fördern, wird sich der Anlageverwalter auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Unternehmens konzentrieren, in das investiert wird, (abhängig von der Art des untersuchten Unternehmens). Dazu gehören unter anderem die folgenden Merkmale:

- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen die Verringerung von Emissionen unterstützen (z. B. Technologie im Bereich der erneuerbaren Energien oder Elektrofahrzeuge) oder nicht.
- Die Nutzung von Energie und/oder Treibhausgasemissionen, einschließlich möglicher Ziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, und des Fortschritts bezüglich dieser Ziele.
- Die Nachhaltigkeit der Beschaffung und des Verbrauchs von Rohstoffen, beispielsweise mit Blick auf die Probleme der Entwaldung und des Wasserverbrauchs.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen zur Verringerung der Sozialversicherungskosten und Kosten für die medizinische Versorgung beitragen (z. B. durch künstliche Intelligenz (KI) unterstützte digitale Diagnostik).
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung der industriellen Produktivität beitragen (z. B. IT-Ausrüstung, -Komponenten und -Rohstoffe, Produkte für Forschung und Entwicklung).
- Die Behandlung der Mitarbeiter, einschließlich Diversität (z. B. bezüglich des Geschlechts), Kunden (z. B. faire Preise und Behandlung) und Lieferanten (z. B. durch Vermeidung der Anwendung von übermäßigem Druck bei der Beschaffung).
- Die Einhaltung gesellschaftlicher Normen wie der Bekämpfung von Korruption, Kinderarbeit und Zwangsarbeit sowie angemessene Behandlung lokaler Communities, einschließlich innerhalb deren Lieferkette.

Obwohl der Teilfonds die Reduzierung von Treibhausgasemissionen als sein Umweltmerkmal fördert, sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass dieses Produkt nicht die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen als Ziel im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der SFDR anstrebt.

Der Teilfonds zieht den TOPIX (der „Index“) heran, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) des Teilfonds mit jenen des Index zu vergleichen, mit dem Ziel, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen) zu begrenzen, damit sie niedriger als jene des Index sind. Der Index wird jedoch weder zur Festlegung der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch zur Bestimmung herangezogen, ob die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Ziele erreicht wurden. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in Einklang.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasemissionen

Nachhaltige, faire und inklusive Geschäftspraktiken:

- Frauen in der Unternehmensleitung
- Einhaltung des UN Global Compact Prinzipien
- Engagement in umstrittenen Waffen

Der Anlageverwalter verwendet die von seinen internen Analysten und ESG-Spezialisten durchgeführten Analysen, Daten von Datenanbietern sowie Daten, die von den Unternehmen, in die investiert wird, in den jährlichen Nachhaltigkeitsberichten zur Verfügung gestellt und durch den direkten Kontakt mit den Unternehmen, in die investiert wird, erlangt wurden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

✘ Ja.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %)
- Verstoß gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) (Schwellenwert: 0 %)

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren bewertet:

- Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Der Teilfonds wird grundsätzlich bestrebt sein, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen), die mit jedem der obigen Indikatoren gemessen werden, zu begrenzen, damit sie niedriger sind als jene des Index. Bei Unternehmen, die auf Einzelebene vergleichsweise hohe nachteilige Auswirkungen aufweisen, wird der Anlageverwalter einen Dialog anstoßen, um Verbesserungen anzuregen. Der Anlageverwalter unterhält ein aktives Programm für das Engagement gegenüber Unternehmen, in dessen Rahmen er mit Unternehmen, in die investiert wird, und anderen Unternehmen in einen direkten Dialog tritt, um positive Veränderungen im Hinblick auf ESG-Aspekte anzuregen. Das Engagement konzentriert sich nicht nur darauf, Verbesserungen bei den Unternehmen zu erreichen, sondern auch darauf, den Unternehmen, die in wünschenswerter Weise arbeiten, die Unterstützung und Zustimmung des Anlageverwalters als Investor zu vermitteln.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die vorstehenden Indikatoren werden regelmäßig überwacht. Anleger sollten beachten, dass für einige Indikatoren möglicherweise nur begrenzt Daten zur Verfügung stehen.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.



Nein



### **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds wird versuchen, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere zu identifizieren, deren Bewertungen im Vergleich zu Vermögenswerten und Profitabilität als niedrig bewertet gelten und die voraussichtlich in Zukunft steigen werden. Darüber hinaus wird der Anlageverwalter nach Investitionen suchen, die basierend auf strategischen Merkmalen, wie Unternehmen, bei denen Änderungen der finanziellen Bedingungen zu erwarten sind, Wachstumspotenzial identifiziert wurde und Kandidaten, bei denen Geschäftsstrukturierungen identifiziert werden.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesenen Kontext dieses Anhangs.

Um die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, muss der Anlageverwalter ESG-Erwägungen auf folgende Weise in die Strategie einbeziehen: i) firmeneigene ESG-Ratings, ii) Ausschlüsse und iii) ESG-Kennzahlen.

#### i) Firmeneigene ESG-Ratings

Der Anlageverwalter weist jedem infrage kommenden Emittenten ein firmeneigenes ESG-Rating zu. Das ESG-Rating soll die Chancen und Risiken in Bezug auf verschiedene ESG-Faktoren sowie die Chancen in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen bewerten. Bei der Zuweisung von ESG-Ratings nutzt der Anlageverwalter Daten und Analysen seines internen Teams aus ESG-Spezialisten und Sektoranalysten, externer Datenanbieter („Datenanbieter“), z. B. MSCI ESG, ISS ESG und Sustainalytics, und verschiedener externer Nichtregierungsorganisationen (NGOs), wie z. B. NGOs, deren Mission für das betreffende Unternehmen relevant ist, sowie Daten aus anderen Quellen (z. B. Unternehmensberichte, Branchenberichte und andere Research-Berichte Dritter).

Die möglichen Ratings reichen von „Keine Probleme“, „Beobachtungsliste“ bis „Nicht investierbar“ Unternehmen, die in das untere 20er-Perzentil des firmeneigenen ESG-Score fallen, werden auf die „Beobachtungsliste“ gesetzt. Investitionen in diese Unternehmen dürfen nur erfolgen, wenn der Anlageverwalter in einen aktiven Austausch mit ihnen tritt, um die Probleme anzugehen, die zu dem Rating beigetragen haben. Sollte der Anlageverwalter feststellen, dass ein auf die „Beobachtungsliste“ gesetztes Unternehmen keine Absicht erkennen lässt, Verbesserungen vorzunehmen, wird es offiziell als „Nicht investierbar“ eingestuft. Der Anlageverwalter darf nicht in Unternehmen mit dem Rating „Nicht investierbar“ investieren.

#### ii) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Glücksspiel: Ausschluss von Unternehmen, deren Kerngeschäft aus Glücksspiel und zugehörigen Dienstleistungen besteht (Definition von Kerngeschäft = mindestens 50 % des Umsatzes)
- Kraftwerkskohle: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Kraftwerkskohle mehr als 20 % der Unternehmenserträge ausmacht
- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, die Tabak produzieren, oder von Unternehmen, deren Kerngeschäft aus dem Vertrieb von Tabak besteht (Definition von Kerngeschäft = mindestens 50 % des Umsatzes)

- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.
- Ausschluss von Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen

### iii) ESG-Kennzahlen

Bei der Erwägung von Anlagegelegenheiten berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte ESG-Kennzahlen. In Abhängigkeit von der Art des Unternehmens umfassen diese Kennzahlen insbesondere die Energienutzung, Treibhausgasemissionen, nachhaltige Beschaffung, Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen und Diversität („ESG-Kennzahlen“), sowohl im Hinblick auf den eigenen Betrieb des jeweiligen Unternehmens als auch auf jenen seiner Lieferkette. Beim Vergleich ansonsten ähnlicher Anlagegelegenheiten (z. B. Ähnlichkeit in Bezug auf Sektor, Produkt, Dienstleistung und Bewertung) ist der Anlageverwalter verpflichtet, das Unternehmen auszuwählen, das die günstigsten ESG-Kennzahlen der Vergleichsgruppe aufweist.

#### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

#### ● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen verringert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die firmeneigene ESG-Ratings, Ausschlüsse und ESG-Kennzahlen wie vorstehend beschrieben einbezieht, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds sieht jedoch keinen verbindlichen Mindestsatz vor, um den der Umfang der Investitionen auf Grundlage dieser Strategie zu verringern ist.

#### ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter ist eine bindende Verpflichtung eingegangen, eine sorgfältige Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken des Unternehmens, in die investiert wird, vorzunehmen (einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), und nutzt Stimmrechtvollmachten für solche Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer Unternehmensführungspraktiken

Der Anlageverwalter verfügt über ein firmeneigenes Beurteilungsverfahren für die Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen, in die investiert wird. Im Rahmen dieser Beurteilung nutzt der Anlageverwalter Daten von externen Datenanbietern und aus anderen Quellen (z. B. Veröffentlichungen der Unternehmen) mit Schwerpunkt auf vier Hauptbereichen:

1. Haltung in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung: Der Anlageverwalter beurteilt die Kultur und die Haltung des Vorstands und der Geschäftsleitung des Unternehmens, in das investiert wird, im Hinblick auf die faire Behandlung aller Interessenträger des Unternehmens, einschließlich der Vermeidung von Umweltschäden und Verhaltensverstößen (z. B. Bestechung). Zudem beurteilt der Anlageverwalter die wirksame Reaktion im Hinblick auf die Unternehmensführung und die durch das Unternehmen, in das investiert wird, ergriffenen Maßnahmen zur Behebung von Problemen, die diese Interessenträger betreffen. Diese

Beurteilung kann insbesondere die Nutzung von Daten von Datenanbietern beinhalten, um Probleme zu identifizieren, die in der Vergangenheit aufgetreten sind oder weiterhin bestehen.

2. Geschick bei der Kapitalallokation: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und des Vorstands von Unternehmen, in die investiert wird, bei der Allokation von Kapital in Investitionen mit hoher Rendite, die den Aktionären langfristig zugutekommen werden. Der Anlageverwalter glaubt, dass eine ungünstige Kapitalallokation ein Zeichen für eine schlechte Unternehmensführung ist.
3. Geschick bei der Betriebsführung: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz und die wahrscheinliche Fähigkeit der Geschäftsleitung und des Vorstands der Unternehmen, in die investiert wird, bei der Optimierung der Betriebsabläufe des Unternehmens.
4. Vergütungspolitik: Der Anlageverwalter glaubt, dass die Art der Politik für die Managementvergütung, die vom Vorstand des Unternehmens, in das investiert wird, festgelegt wird, tendenziell einen Einfluss auf das Verhalten hat. Deshalb beurteilt der Anlageverwalter die Annehmbarkeit der Vergütungsstruktur im Detail.

Wenn die Bewertungsergebnisse eines Unternehmens nicht zufriedenstellend sind, wird der Anlageverwalter durch einen Dialog Verbesserungen anregen und das Unternehmen wird entweder auf eine Beobachtungsliste gesetzt oder von der Auswahl ausgeschlossen, je nachdem, ob das Unternehmen die Absicht zeigt, das Problem zu lösen.

Weitere Informationen zu diesem „Watchlist“-Ansatz finden Sie im Abschnitt „Eigene ESG-Ratings“ unter „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ über.



### **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden.

#### #1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

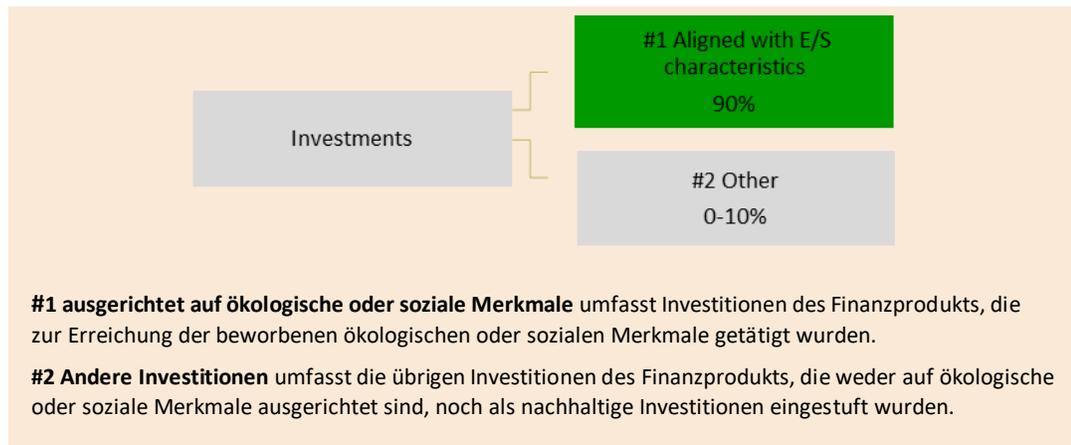
Der Anlageverwalter ist bestrebt, mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen in Einklang stehen. Der Anteil wird als Mindestanteil des Portfolios berechnet, der den obigen bindenden Kriterien unterliegt, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen werden..

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

#### #2 Andere Investitionen

Die restlichen 0 % bis 10 % der Anlagen umfassen für Absicherungszwecke eingesetzte Instrumente und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel, die keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz aufweisen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie<sup>1</sup> konform?**

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, bei 0 % liegt.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?**

Ja:

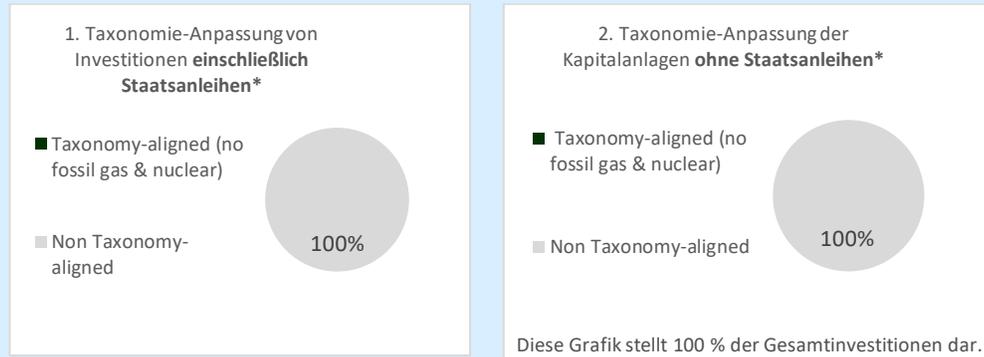
in fossilem Gas

in Kernenergie

Nein

<sup>1</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere Investitionen“ fallenden Investitionen des Teilfonds umfassen für Absicherungszwecke eingesetzte Instrumente und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf**

die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**NACHTRAG 5 vom 24. November 2023.  
NOMURA FUNDS IRELAND – US HIGH YIELD BOND FUND**

**Nachtrag 5 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der am 30. August 2006 von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

#### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelssende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere und (vii) Unternehmensanleihen.
„Ausschüttungstermin“	bezeichnet für die Anteilsklassen D, BD, TD und TID den vierten Geschäftstag in jedem Kalendermonat, für die Anteilsklassen AD, CD und ID den zehnten Geschäftstag im ersten Monat nach dem Ende eines jeden Kalenderquartals.
„Ausschüttungszeitraum“	bezeichnet jeden Kalendermonat für die Anteilsklassen D, BD, TD und TID sowie jedes Kalenderquartal für die Anteilsklassen AD, CD und ID.
„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
„Index“	bezeichnet den ICE BofA US High Yield Constrained Index.
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet 15:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

The ICE BofA US High Yield Constrained Index (HUC0) bildet die Performance von auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade nach, die auf dem US-Markt öffentlich ausgegeben werden. Zulässige Emissionen müssen ein Rating unter Investment Grade aufweisen (basierend auf einer Kombination der Ratings von Moody's, S&P und Fitch) und aus einem mit Investment Grade bewerteten Risikoland (basierend auf einer

Kombination der langfristigen Ratings von Staatsanleihen in Fremdwährungen von Moody's, S&P und Fitch) stammen. Für die Aufnahme geeignete Anleihen müssen mindestens ein Jahr Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit, einen festen Kupon-Zeitplan und ein ausstehendes Volumen von mindestens 100 Mio. USD aufweisen. Unbefristete, fest und variabel verzinst sowie notleidende Wertpapiere und Wertpapiere mit Zahlung in Sachwerten sind ausgeschlossen. 144A-Wertpapiere können in den Index aufgenommen werden. Für die Aufnahme geeignete Anleihen werden nach Marktkapitalisierung gewichtet, wobei die Gesamtzuteilung an einen einzelnen Emittenten (definiert durch Bloomberg Ticker) nicht mehr als 2 % betragen darf.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. ICE Data Indices LLC, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/ (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird..

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, laufende Erträge und Kapitalgewinne durch Anlagen in ein breit gestreutes Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen, auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren zu erzielen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen auf US Dollar lautenden Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren, die hauptsächlich von Unternehmen in den Vereinigten Staaten und Kanada begeben werden. Anleger müssen beachten, dass hochverzinsliche Wertpapiere im Allgemeinen einer hohen Volatilität unterworfen sind, wie in Abschnitt 8 dieses Nachtrags näher beschrieben.

Der Teilfonds darf in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von US-amerikanischen oder nicht-US-amerikanischen Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz bestimmter Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält, zum Beispiel wenn notleidende hochverzinsliche Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen wenigstens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die entweder von mindestens einer Rating-Agentur unterhalb Investment Grade eingestuft werden oder kein Rating besitzen. Höchstens 30 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investiert werden, die ein Rating unter B3/B- von Moody's bzw. S&P aufweisen oder nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Bonität sind.

Bis zu 25 % seines Nettovermögens darf der Teilfonds in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder Regierungsstellen in Ländern außerhalb der Vereinigten Staaten und Kanadas begeben werden.

Höchstens 5 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere desselben Emittenten und höchstens 25 % in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere aus demselben Industriezweig (gemäß der Level-4-Unterkategorie der ICE Fixed Income Sector Classification, die eine detaillierte Sektorklassifizierung für die in den ICE Fixed Income Indizes enthaltenen Wertpapiere umfasst) investiert werden. Bis zu 20 % seines Nettovermögens darf der Teilfonds in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die nicht auf US-Dollar lauten.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

Das Kreditanalyseverfahren des Anlageverwalters basiert auf einer dreistufigen Analyse von a) Geschäftsrisiko, b) finanziellem Risiko und c) Kreditvereinbarungsklauseln. Bei der Analyse des Geschäftsrisikos überprüft der Anlageverwalter die Cashflows des Unternehmens und seine Branchendynamik. Dies beinhaltet eine häufige Kommunikation mit den Emittenten und Besuche vor Ort. Bei der Analyse des finanziellen Risikos untersucht der Anlageverwalter den Fremdkapitalanteil der Cashflows sowie den Finanzierungsbedarf. Für potenzielle Anlagen werden Finanzmodelle erstellt. Weiterhin untersucht der Anlageverwalter die Kreditvereinbarungsklauseln, um den Teilfonds als Inhaber einer bestimmten Anleihe zu schützen. Der größte Teil der Analysen wird von einem engagierten Team von High-Yield-Analysten durchgeführt.

Nach dieser sorgfältigen Analyse werden die Empfehlungen der Analysten mit dem Anlageverwaltungsteam erörtert, bevor ein Vermögenswert für den Teilfonds ausgewählt wird. Die Portfoliokonstruktion basiert auf der Bewertung der Wertpapiere, da der Anlageverwalter unter Einhaltung des allgemeinen Anlageziels bestrebt ist, ein Vermögensportfolio aufzubauen, das die beste Kombination aus Risiko und Ertrag aufweist. Der Anlageverwalter entscheidet über die Gewichtung der Positionen und Sektoren. Die bestehenden Positionen werden von den Research-Analysten fortlaufend in Bezug auf Änderungen des Risikoprofils überwacht und im Rahmen der regelmäßigen Portfolioüberprüfungen formell überprüft. Während es sich bei diesem Verfahren vornehmlich um einen Bottom-up-Prozess handelt, gibt es auch wichtige Top-down-Inputfaktoren. Der Anlageverwalter beurteilt häufig i) die wirtschaftlichen Bedingungen und Prognosen, ii) die Finanzmarkt- und Liquiditätsbedingungen und iii) die Sektorengagements. Die Top-down-Perspektiven können zu den Bottom-up-Einschätzungen sowie zur Risikopositionierung und der Sektorgewichtung des Teilfonds beitragen.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

## Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten (Devisenterminkontrakten) zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

## Derivate

Mit Ausnahme der oben genannten Devisenterminkontrakte zur Währungsabsicherung der Anteilsklasse ist der Einsatz derivativer Finanzinstrumente nicht Bestandteil der aktuellen Anlagestrategie. Dies könnte sich in Zukunft jedoch ändern. Vor einer Anlage des Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten (außer Devisenterminkontrakten) muss dieser Nachtrag entsprechend abgeändert und ein aktualisiertes Risikomanagement-Verfahren der Zentralbank gemäß den Vorschriften der Zentralbank vorgelegt werden.

## Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

## Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

### *EU-Taxonomierahmen*

Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.

### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, laufende Erträge und Kapitalgewinne durch Anlagen in ein breit gestreutes Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen, US-Dollar lautenden Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren mittels Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategien zu erzielen.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Unteranlageverwalter übertragen. Der Unteranlageverwalter wird nicht direkt aus Fondsvermögen bezahlt. Informationen über den Unteranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Unteranlageverwalter in den regelmäßigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unteranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds wie in diesem Nachtrag und den Anlagebeschränkungen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt verwaltet.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren*

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren bergen im Allgemeinen ein höheres Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko. Diese Wertpapiere werden bezüglich der laufenden Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen, als vorwiegend spekulativ eingestuft. Eine Phase wirtschaftlicher Abschwächung oder steigender Zinsen könnte den Markt für hochverzinsliche Wertpapiere beeinträchtigen und die Möglichkeiten des Teilfonds für den Verkauf dieser Wertpapiere einschränken. Kann der Emittent eines Wertpapiers Zins- oder Kapitalzahlungen nicht leisten, verliert der Teilfonds möglicherweise seine gesamte Anlage. Bei der Titelauswahl berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers und die finanzielle Hintergrundgeschichte des Emittenten, seine Gesamtsituation, seine Geschäftsführung und die Aussichten. Der Teilfonds bemüht sich, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken zu begrenzen, und streut dazu seine Positionen auf verschiedene Emittenten, Industriezweige und Bonitäten.

### *Anlagen in Distressed Securities oder notleidende Wertpapiere*

Der Teilfonds kann in Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen investieren, die sich im Insolvenzverfahren, einer Umstrukturierung oder einer finanziellen Umorganisation befinden, und aktiv an den Angelegenheiten dieser Emittenten mitwirken. Dies kann den Teilfonds höheren Risiken in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten aussetzen und/oder ihn aufgrund der Kenntnis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen hindern, Papiere zu veräußern.

In bestimmten Fällen kann der Teilfonds passive Anlagen in Distressed Securities tätigen, während andere Anleger diese Titel möglicherweise erwerben, um Kontrolle oder Leitung des Emittenten auszuüben. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds möglicherweise im Nachteil, wenn seine Interessen von denen der die „Kontrolle“ ausübenden Anleger abweichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine gesamten Anlagen in Krisenunternehmen oder einen großen Teil davon verliert oder gezwungen ist, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Marktwert anzunehmen, die deutlich unter dem Wert seiner Anlage liegen. Ein Risiko bei Anlagen in Krisenunternehmen besteht in der Schwierigkeit, verlässliche Informationen über die tatsächliche Lage dieser Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus können sich Gesetze auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene zu betrügerischen Übertragungen, anfechtbaren Bevorrechtigungen, Haftpflichten von Kreditgebern und die Ermessensfreiheit von Gerichten, besondere Forderungen und

Ansprüche in Bezug auf Anlagen in Krisenunternehmen abzuweisen, nachrangig zu behandeln oder ihnen die Rechtsgrundlage zu entziehen, nachteilig auf diese Anlagen auswirken. Die Marktkurse solcher Anlagen unterliegen auch plötzlichen und sprunghaften Veränderungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität. Daher kann die Differenz zwischen Geld- und Angebotskurs dieser Anlagen größer sein als üblicherweise erwartet.

Bei einem Konkurs- oder sonstigen Verfahren kann der Teilfonds seine Ansprüche auf Sicherungsgegenstände möglicherweise nicht durchsetzen, und/oder seine Sicherungsrechte an Sicherheiten werden angefochten, abgewiesen oder gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger nachrangig behandelt. Der Ausgang eines Konkursverfahrens oder einer Umstrukturierung lässt sich nicht vorhersagen und kann sich über eine Reihe von Jahren hinziehen.

#### *Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere*

Der Teilfonds kann Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er in Verbindung mit dem Besitz von bestimmten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält. Demzufolge gilt der Besitz solcher Aktien und an Aktien gebundener Wertpapiere als Ergebnis einer Anlage in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere. Dies tritt dann ein, wenn der Teilfonds Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere wie notleidende hochverzinsliche Papiere im Laufe einer Umstrukturierung erworben hat, die später in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere des Emittenten umgewandelt werden. Diese Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere werden vom Teilfonds so lange gehalten, bis sie zu einem nach Ansicht des Anlageverwalters angemessenen Kurs verkauft werden können.

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken können zählen:

- Klimawandel
- Luft- und Wasserverschmutzung
- Biodiversität
- Entwaldung
- Energieeffizienz
- Abfallwirtschaft

- Wasserknappheit

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken können zählen:

- Menschenrechte und Arbeitsstandards
- Kundenzufriedenheit
- Diversity
- Mitarbeiterengagement
- Community Relations
- Konfliktgebiete

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung können zählen:

- Steuervermeidung
- Führungskräftevergütung
- Bestechung und Korruption
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Struktur des Prüfungsausschusses
- Lobbyismus
- Politische Beiträge

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen, die die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen beeinträchtigen können. In diesem Rahmen versucht der Anlageverwalter, sein Verständnis der Emittenten zu erweitern und seine Fähigkeit zur Auswahl attraktiver risikobereinigter Anlagen zu verbessern.

Der Anlageverwalter hat einen ESG-Ausschuss eingerichtet, der eine Schnittstelle zu Branchengruppen und anderen Gesellschaften von Nomura Asset Management hinsichtlich ESG- und Nachhaltigkeitsproblemen, Frameworks, Standards und deren Umsetzung bildet. Mitglieder des ESG-Ausschusses bieten ESG-Schulungen für das Anlageteam auf der Grundlage von Material von Branchengruppen und aus internen Quellen.

Der Anlageverwalter nutzt hauptsächlich eine qualitative Fundamentaldatenanalyse im Rahmen des Analyseprozesses, um die ESG-Einflüsse und Nachhaltigkeitsrisiken der Wertpapiere zu erkennen und zu verstehen, die im Teilfonds gehalten werden. Die Analysten des Anlageverwalters führen den größten Teil der Analyse durch, die im Rahmen der Verwaltung des Portfolios zum Einsatz kommt. Die Analyse von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken basiert sowohl auf der direkten Kommunikation mit den Emittenten als auch auf sekundären Quellen. Der Anlageverwalter hält auch Rücksprache mit externen ESG-Spezialisten, beispielsweise Sustainalytics, um das interne Research durch externe Analysen zu ESG-Faktoren zu ergänzen.

Bei seinem ESG-Research berücksichtigt der Anlageverwalter im Allgemeinen, ob ein Emittent im Hinblick auf die Umwelt, seine Mitarbeiter und andere Aspekte nachhaltig handelt. Zudem berücksichtigt der Anlageverwalter allgemein, wie der Emittent die Communitys behandelt, in denen er tätig ist, und welche Auswirkungen er auf seine Kunden hat. Klimawandel und CO<sub>2</sub>-Emissionen werden ebenso allgemein im Rahmen einer ökologischen Risikoanalyse berücksichtigt, nach

Möglichkeit unter Einbeziehung der Umweltbilanz eines Unternehmens in die Beurteilung des Emittenten. Zudem gewichtet der Anlageverwalter allgemein die Unternehmensführung eines Emittenten mit Blick auf die Behandlung von Anleihehabern, die Unternehmensstruktur und andere Faktoren.

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass dieses Engagement seinen Spezialisten zu verstehen hilft, wie sich Unternehmen zur Einbeziehung von ESG-Aspekten und zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Eigentümerschaft und ihre Geschäftsleitung verpflichten und welche Pläne sie verfolgen, um diese ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzugehen, die in Zukunft wesentliche finanzielle Auswirkungen haben können. Die Analysten des Anlageverwalters sprechen mit Unternehmen über ESG-/Nachhaltigkeitsaspekte bei unterschiedlichen Gelegenheiten, darunter Neuemissions-Meetings, regelmäßige Company Calls und Konzern-Meetings. Bei diesen Interaktionen ermutigen die Analysten die Unternehmen, in die investiert wird, in einen proaktiven Dialog mit ihren Anlegern zu treten und mehr Daten zu ihren ESG-bezogenen Aktivitäten und Nachhaltigkeitsrisiken offenzulegen. Durch Offenlegung und Dialog bemüht sich der Anlageverwalter, ESG-Probleme/Nachhaltigkeitsrisiken und -lösungen für die Unternehmen zu verstehen, in die er investiert ist oder die er für eine Anlage in Betracht zieht. Die Analysten des Anlageverwalters beziehen ihre Aktivitäten bezüglich des ESG-Engagements in ihre regelmäßigen Anlage-Updates und -Empfehlungen für die Portfoliomanager ein.

Die Analysten fassen die Stärken und Risiken eines Emittenten mit Blick auf ESG-Faktoren in ihren Mitteilungen an die Portfoliomanager zusammen und stufen die meisten Emittenten in ein System ein, das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, ESG-Offenlegungen und Pläne zur Verringerung dieser Risiken einbezieht. Die Analysten und Portfoliomanager berücksichtigen ESG-Faktoren im Rahmen ihrer ganzheitlichen Kreditanalyse. Sie prüfen, ob ESG-/Nachhaltigkeitsstärken und -risiken sowie andere Aspekte der Bonitätsattribute eines Emittenten in Marktrenditen und Spreads eingepreist sind. Allgemein ist dies, da das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko neben anderen Faktoren berücksichtigt wird, nicht der einzige Faktor bei einer Anlageentscheidung.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. die ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken des Wertpapiers neu zu beurteilen.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von

Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den

Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilinhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten. Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen). Der Bearbeitung von

Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise

bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

Drei Jahre nach dem Kaufdatum können bestimmte Klassen kostenlos umgetauscht werden, wie im entsprechenden Klassennachtrag erläutert.

## **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat eventuell auch Anspruch auf nachträgliche Zahlung eines Erfolgshonorars für den jeweiligen Teilfonds, wie im jeweiligen Klassennachtrag angegeben.

### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilnehmers kann den Anteilnehmern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilnehmer mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben und können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilnehmer versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilnehmer ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

### *Vertriebsgebühr*

Die Anteilnehmer können zur Zahlung einer Vertriebsgebühr verpflichtet sein, wie im entsprechenden Klassennachtrag angegeben.

### *Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC)*

Die Anteilnehmer können zur Zahlung einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, „CDSC“) verpflichtet sein, wie im entsprechenden Klassennachtrag angegeben.

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse D GBP Klasse D USD, Klasse Z USD, Klasse Z GBP abgesichert und Klasse S USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab

dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

#### *Ausschüttende Klassen*

Der für die Anteile der Klasse D, Klasse AD, Klasse ID und Klasse TID am Ausschüttungstermin für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

#### *Klassen mit fester Ausschüttung*

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen Anteilsklassen ausgeben, die eine feste Ausschüttung bieten. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts hat der Fonds bestimmt, dass die Anteile der Klasse TD und Klasse BD des Teilfonds als Anteilsklasse mit fester Ausschüttung gelten sollen („Anteilsklasse mit fester Ausschüttung“). Für solche Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschließend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum derartiger Anteilsklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilhaber von Anteilsklassen mit fester Ausschüttung gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf eine Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilsklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilsklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

#### *Thesaurierende Klassen*

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A, Klasse I oder Klasse T des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse A, Klasse I und Klasse T zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse I und Klasse T des Teilfonds wiederangelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

#### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

#### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse D GBP, Klasse D USD, Klasse Z GBP abgesichert und Klasse Z USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse AD JPY, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert, Klasse ID EUR, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID JPY, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse BD USD, Klasse D EUR, Klasse D GBP und Klasse D USD ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD EUR, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse AD JPY, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert, Klasse ID EUR, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID JPY, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse BD USD, Klasse D EUR, Klasse D GBP und Klasse D USD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A JPY, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A SGD abgesichert und Klasse A GBP abgesichert („Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

#### **Anteilsklasse**

#### **Denominierungswährung**

Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD	USD
Klasse A JPY	Japanischer Yen
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse A SGD abgesichert	Singapur-Dollar

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A EUR, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A SGD abgesichert und Klasse A CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A Pfund Sterling, Klasse A JPY, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A Pfund Sterling abgesichert, Klasse A SGD abgesichert und Klasse A CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A JPY	10.000 JPY
Klasse A SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP
Klasse A CHF abgesichert	100 CHF
Klasse A SGD abgesichert	100 SGD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse A EUR abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A SGD abgesichert und Klasse A CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AX USD  
(„Anteile der Klasse AX“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse AX des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse AX sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse                      Denominierungswährung

Klasse AX USD                      USD

Mindestbetrag der Erstanlage                      5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung:                      5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang:                      2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren:                      Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AX wird ein Ausgabeaufschlag von 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Zeichnung erhoben und kann eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

Anlageverwaltungsgebühren: 1,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AX

### Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse AX werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AX zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse Erstausgabepreis

Klasse AX USD 100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Dividenden und Ausschüttungen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse AX des Teilfonds vorzunehmen. Die diesen Teilfonds-Klassen zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber der entsprechenden Klassen wieder angelegt.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse C USD  
(„Anteile der Klasse C“)

Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse C des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse C sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse C USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse C kann ein Ausgabeaufschlag von 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Zeichnung erhoben und kann eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse C sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD, Anteile der Klasse I JPY, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I SGD abgesichert und Klasse I GBP abgesichert („Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

#### **Anteilsklasse**

#### **Denominierungswährung**

Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD	USD
Klasse I JPY	Japanischer Yen
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse I SGD abgesichert	Singapur-Dollar

#### **Mindestbetrag der Erstanlage:**

1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Mindestbeteiligung:**

1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Mindesttransaktionsumfang:**

250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I EUR abgesichert, I CHF abgesichert, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I SGD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I JPY und Klasse I SEK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist zu verkürzen oder zu verlängern. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I JPY und Klasse I SEK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-----------------------------	--------------------------------

Klasse I JPY	10.000 JPY
Klasse I SEK abgesichert	1.000 SEK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse I EUR abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I SGD abgesichert und Klasse I CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse IX USD  
(„Anteile der Klasse IX“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse IX des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse IA sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse                      Denominierungswährung

Klasse IX USD                    USD

Mindestbetrag der Erstanlage                      1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung:                                      1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang:                        250,000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren:                                      Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse IX wird kein Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0,60% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse IX

### **Nähere Informationen zum Angebot**

**Anteile der Klasse IX sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.**

**Anteile der Klasse IX sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.**

Anteile der Klasse IX werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer

Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse IX zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse    Erstausgabepreis

Klasse IX USD            100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Dividenden und Ausschüttungen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse AX des Teilfonds vorzunehmen. Die diesen Teilfonds-Klassen zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber der entsprechenden Klassen wieder angelegt.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse AD JPY, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD GBP abgesichert  
(„Anteile der Klasse AD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, außer im Hinblick auf die nachfolgend aufgeführte Denominierungswährung und die Absicherungsmerkmale:

#### **Anteilsklasse**

#### **Denominierungswährung**

Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	USD
Klasse AD JPY	Japanischer Yen
Klasse AD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD CHF abgesichert	Schweizer Franken

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse AD USD und Klasse AD GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD JPY, Klasse AD SEK abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD JPY, Klasse AD SEK abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse AD EUR	100 EUR
Klasse AD GBP	100 GBP
Klasse AD JPY	10.000 JPY
Klasse AD EUR abgesichert	100 EUR
Klasse AD SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse AD CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP, Klasse AD USD und Klasse AD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse CD USD  
(„Anteile der Klasse CD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse CD des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse CD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse CD USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse CD kann ein Ausgabeaufschlag von 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Zeichnung erhoben und kann eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse CD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am

ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse CD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse CD USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse CD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID GBP, Klasse ID USD  
Klasse ID JPY, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert  
und Klasse ID GBP abgesichert  
(„Anteile der Klasse ID“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	USD
Klasse ID JPY	Japanischer Yen
Klasse ID EUR abgesichert	Euro
Klasse ID SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID CHF abgesichert	Schweizer Franken
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen ID EUR, ID JPY und ID SEK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist zu verkürzen oder zu verlängern. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID JPY und Klasse ID SEK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-----------------------------	--------------------------------

Klasse ID EUR	100 EUR
Klasse ID JPY	10.000 JPY
Klasse ID SEK abgesichert	1.000 SEK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse BD USD  
(„Anteile der Klasse BD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse BD des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse BD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse BD USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen.
<b>CDSC:</b>	Es wird eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr von bis zu 3 % erhoben. Diese Gebühr ist zahlbar für Beträge, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf zurückgenommen werden, wie nachstehend aufgeführt. Jahr 1 – 3 % Jahr 2 – 2 % Jahr 3 – 1 %
<b>Vertriebsgebühr:</b>	1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse BD.
<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	1,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse BD.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse BD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Automatischer Umtausch von Anteilen**

Anteile der Klasse BD USD, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in Anteile der Klasse TD USD umgetauscht, wenn die Anteile der Klasse BD USD drei Jahre gehalten wurden. Anteile der Klasse BD USD, die über einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Führung der Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger vom dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Fonds hat bestimmt, dass die Klasse BD des Teilfonds als Anteilsklasse mit fester Ausschüttung gelten soll („Anteilsklasse mit fester Ausschüttung“). Für solche Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschließend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilinhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum derartiger Anteilsklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Anteilsklassen mit fester Ausschüttung gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu

tragen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf eine Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilsklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilsklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse D EUR, Klasse D GBP, Klasse D USD  
(„Anteile der Klasse D“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse D des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse D sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse D EUR	Euro
Klasse D GBP	Pfund Sterling
Klasse D USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse D können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,2 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse D.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse D USD und Klasse D GBP sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse D EUR werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse D EUR zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-----------------------------	--------------------------------

Klasse D EUR	100 EUR
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse D GBP und Klasse D USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse D für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Kalendermonat vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T USD und Klasse T AUD abgesichert („Anteile der Klasse T“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse D des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse T sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse T USD	USD
Klasse T AUD abgesichert	AUD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,7 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse T sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse T AUD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TD USD, Klasse TD AUD, Klasse TD ZAR abgesichert und Klasse TD AUD abgesichert („Anteile der Klasse TD“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TD des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Denominierungswährung</i></b>
-----------------------------	-------------------------------------

Klasse TD USD	USD
Klasse TD AUD	AUD
Klasse TD ZAR abgesichert	ZAR
Klasse TD AUD abgesichert	AUD

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse TD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	---

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,7 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TD.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse TD USD, Klasse TD AUD und Klasse TD AUD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse TD ZAR abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse TD ZAR abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse TD ZAR abgesichert	1.000 ZAR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse TD AUD abgesichert und TD ZAR abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Fonds hat bestimmt, dass die Klasse TD des Teilfonds als Anteilsklasse mit fester Ausschüttung gelten soll („Anteilsklasse mit fester Ausschüttung“). Für solche Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschließend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilinhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und

Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum derartiger Anteilsklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilhaber von Anteilsklassen mit fester Ausschüttung gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf eine Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilsklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilsklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TI USD  
(„Anteile der Klasse TI USD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TI des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TI sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse TI USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse TI wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TI.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TI USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TID USD  
(„Anteile der Klasse TID USD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TID des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse TID USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse TID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TID.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TID sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse TID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Kalendermonat vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z USD und der Klasse Z GBP abgesichert  
(„Anteile der Klasse Z“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse Z USD	USD
Klasse Z GBP abgesichert	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

### Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z USD und Klasse Z GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
-----------------------	-------------------------

Klasse Z USD	100 USD
Klasse Z GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilstklassen**

Bei Anteilen der Klasse Z GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilstklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse Z USD und Klasse Z GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse S USD  
(„Anteile der Klasse S“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse S des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

Denominierungswährung

Anteile der Klasse S sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse                      Denominierungswährung

Klasse S USD                      USD

Mindestbetrag der Erstanlage                      100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

Mindestbeteiligung:                      100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

Mindesttransaktionsumfang:                      250,000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

Gebühren:                      Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S wird kein Ausgabeaufschlag oder Umtauschgebühr erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren: 0,45% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S

### **Nähere Informationen zum Angebot**

**Anteile der Klasse S können unter bestimmten Umständen zum Vertrieb in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsorganisationen und Plattformen angeboten werden, die eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd haben, die sie zum Kauf dieser Anteile ermächtigt.**

Anteile der Klasse S sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Direktoren behalten sich das Recht vor, hinsichtlich der Mindestzeichnung, des Mindestbestands und der Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank eine Differenzierung zwischen den Anteilsinhabern vorzunehmen und diese zu erlassen oder zu reduzieren.

## Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse S abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

**NACHTRAG 6 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – NEWS EMERGING MARKETS SMALL CAP EQUITY FUND**

**Nachtrag 6 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – NEWS Emerging Markets Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Teilfonds befindet sich in Auflösung. Anteile an diesem Teilfonds können daher nicht mehr gezeichnet werden.**

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

#### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Japan ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.

„Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens

	alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Aktien und aktienähnliche Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
„Index“	bezeichnet den MSCI EM Small Cap (Total Return Net) Index.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der MSCI EM Small Cap Index (Gesamtrendite auf Nettobasis) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Aktienmarkt-Performance von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung in den globalen Schwellenländern zu beurteilen. Zum 31. Oktober 2013 bestand der Index aus folgenden Ländern: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Kolumbien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei und Ungarn. Beachten Sie bitte, dass die Liste dieser Länder Änderungen unterliegen kann.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein Portfolio von Aktien mit mittlerer und geringer Marktkapitalisierung in Schwellenmärkten zu erzielen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorrangig in Aktien und an Aktien gebundener Wertpapieren, die an einer anerkannten Börse in den vom Index abgedeckten Ländern notiert sind oder gehandelt werden (die „Indexländer“). Der Teilfonds kann auch in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer in Nicht-Indexländern anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in den Indexländern oder in anderen Schwellenmärkten ausüben. Der Teilfonds kann zudem Engagements in den Indexländern halten, indem er in Instrumente wie etwa American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) oder Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) (die in Abschnitt 8 dieses Anhangs näher beschrieben werden) investiert, die an einer anerkannten Börse in einem nicht vom Index abgedeckten Land notiert sein können. Der Teilfonds wird voraussichtlich vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere mit geringerer Marktkapitalisierung und nicht in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere mit hoher Marktkapitalisierung gemäß Definition des MSCI investieren.

Anlagen in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren in Russland werden voraussichtlich höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Der Teilfonds kann auch ein Engagement in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren anstreben, indem er bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegt, darunter auch börsengehandelte Aktienfonds gemäß den Leitlinien der Zentralbank.

Der Teilfonds versucht, den Index (oder jeden anderen Index, der diesen ersetzt oder der vom Untereinlageverwalter als der Marktstandard an dessen Stelle erachtet wird, wobei jede solche Änderung des Index den Anteilhabern in den Halbjahres- und Jahresberichten zur Kenntnis gebracht wird) zu übertreffen.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund des allgemeinen Charakters von Schwellenmärkten wahrscheinlich eine hohe annualisierte Volatilität aufweisen wird.

### *Anlagestrategie*

Der Teilfonds verfolgt die Nomura Emerging Wealth Strategy (NEWS), eine von Nomura Asset Management entwickelte quantitative Aktienstrategie. Hierbei erfolgt die Allokation über einen Top-

down-Ansatz für die Länderallokation und einen Bottom-up-Ansatz bei der Auswahl der Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere, wie nachstehend erläutert.

Der Teilfonds strebt ein Engagement in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren mit geringerer Marktkapitalisierung an, deren Bewertungen im Vergleich zu ihren Mitbewerbern in der Branche niedrig sind und einen besseren Maßstab für den Marktwert darstellen als die Marktkapitalisierung eines Unternehmens. Der Teilfonds sucht nach attraktiven Anlagen auf Basis eines Top-down- und Bottom-up-Ansatzes, wie im Folgenden beschrieben:

- I. Top-down-Ansatz: Das wirtschaftliche Gewicht eines Landes wird definiert durch das Gewicht seines BIP, bereinigt um die Kaufkraftparität (Purchasing Power Parity – PPP).
- II. Bottom-up-Ansatz: Innerhalb der einzelnen Länder wird das Gewicht der Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere auf Basis der vollen Marktkapitalisierung definiert (unbereinigt um Streubesitz oder Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger), angepasst durch ein unternehmenseigenes Modell, wodurch das Portfolio auf Unternehmen ausgerichtet wird, deren Bewertungen (gemessen an Kennzahlen wie dem Kurs-Buchwert- und dem Kurs-Umsatz-Verhältnis) attraktiver sind als die ihrer Mitbewerber in der Branche. Die verwendeten Bewertungskennzahlen wurden jeweils ausgewählt, um eine Vergleichbarkeit über die verschiedenen Märkte zu ermöglichen und die Auswirkungen der unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards zu reduzieren. Dies spielt eine wichtige Rolle in Schwellenmärkten. Die Bewertungskennzahlen können sich im Laufe der Zeit ändern, was auf die Verfeinerung des der Strategie zugrunde liegenden quantitativen Prozesses zurückzuführen ist.

Der Teilfonds kann aufgrund des vom Untereinlageverwalter verfolgten Top-down- und Bottom-up-Anlageansatzes in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind und/oder deutlich von der Gewichtung der Aktien und an Aktien gebundener Wertpapiere im Index abweichen.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Untereinlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzt, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte wie nachstehend beschrieben.

Zusätzlich zur Steuerung von Cashflows aus Kapitalmaßnahmen und aus Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds kann der Teilfonds Futures-Kontrakte auf Aktienindizes abschließen, um ein Engagement in einem bestimmten Markt aufzubauen. Der Teilfonds kann ebenso Terminkontrakte auf Einzeltitel und Aktienindizes abschließen, um sich gegen Wertschwankungen der vom Teilfonds gehaltenen Aktien oder gegen Schwankungen an den Märkten, an denen der Teilfonds engagiert ist, abzusichern.

Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte abschließen, um ein Marktengagement nachzubilden, wenn eine Direktinvestition in Aktien nicht möglich ist.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente die Risikoexposition des Teilfonds nicht erhöht.

#### Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### *Anlagebeschränkungen und zulässige Börsen*

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten

Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märktebeschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter übertragen. Der Untieranlageverwalter wird nicht direkt aus Fondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmäßigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds wie in diesem Nachtrag und den Anlagebeschränkungen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt verwaltet.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter und die Untieranlageverwalter des Teilfonds werden sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder.

Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.

3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.

19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.
20. Anlagen in Gesellschaften, die in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion einschließlich der Russischen Föderation organisiert sind oder die dort den wesentlichen Teil ihrer Geschäfte tätigen, bergen besondere Risiken, so etwa wirtschaftliche und politische Unruhen, und es kann ein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem fehlen, mit dem die Rechte von Gläubigern und Anteilhabern des Teilfonds durchgesetzt werden können. Darüber hinaus entsprechen die Standards betreffend die Unternehmensführung und den Anlegerschutz in Russland möglicherweise nicht den in anderen Ländern geltenden Standards. Die Russische Föderation verzeichnet zwar wieder Wachstum sowie Steuer- und Leistungsbilanzüberschüsse und kommt ihren Verpflichtungen gegenüber Anleihegläubigern nach, doch bezüglich der Strukturreformen (so beispielsweise was den Bankensektor, die Landreform und die Eigentumsrechte anbelangt), der starken Ölabhängigkeit der Wirtschaft, ungünstiger politischer Entwicklungen und/oder regierungspolitischer Ausrichtungen sowie anderer wirtschaftlicher Fragen bleiben Unsicherheiten bestehen. Der Eigentumsnachweis an Anteilen in einem russischen Unternehmen erfolgt durch Eintragung in die Bücher. Um eine Beteiligung an den Anteilen des Teilfonds einzutragen, muss eine natürliche Person persönlich bei der Registerstelle der Gesellschaft erscheinen, um dort ein Konto zu eröffnen. Die natürliche Person erhält in diesem Fall einen Auszug aus dem Anteilregister, in der ihre Beteiligungen aufgeführt sind; das einzige Dokument, das als endgültiger Nachweis ihres Anspruchs anerkannt ist, ist das Register selbst. Die Registerstellen unterliegen keiner wirksamen Kontrolle seitens der Regierung. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Eintragung aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie beispielsweise einem Brand, verliert. Die Registerstellen sind nicht verpflichtet, sich gegen solche Vorkommnisse zu versichern, und verfügen wahrscheinlich nicht über ein ausreichendes Vermögen, um den Teilfonds im Verlustfall zu entschädigen. Unter anderen Umständen, wie beispielsweise bei Insolvenz einer Unter-Depotbank oder Registerstelle oder einer rückwirkenden Anwendung von Gesetzen, kann es sein, dass der Teilfonds seinen Rechtsanspruch auf die getätigten Anlagen nicht nachweisen kann und dadurch einen Verlust erleidet. Unter solchen Voraussetzungen ist es dem Teilfonds eventuell nicht möglich, seine Rechte gegenüber Dritten durchzusetzen. Weder der Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle noch einer ihrer Vertreter können Erklärungen oder Sicherheiten für die Transaktionen oder die Leistungen einer Registerstelle abgeben bzw. für diese haften.

#### *Anlagen in ADRs, GDRs und NVDRs*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Wertpapieren belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Wertpapieren, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) sind von Thai NVDR Company Limited, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Stock Exchange of Thailand (SET), ausgegebene stimmrechtslose Aktienzertifikate. Der Hauptzweck solcher Zertifikate besteht nicht nur darin, Handelsanreize für den thailändischen Aktienmarkt zu schaffen, sondern auch, Barrieren für ausländische Anlagen zu beseitigen, beispielsweise ausländische Anlagebeschränkungen.

Aktienzertifikate lauten nicht notwendigerweise auf die gleiche Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. Außerdem sind die Emittenten der den nicht gesponserten Aktienzertifikaten zugrunde liegenden Wertpapiere nicht verpflichtet, wesentliche Informationen in den Vereinigten Staaten zu veröffentlichen; aus diesem Grunde können weniger Informationen zu diesen Emittenten zur Verfügung stehen, und es kann unter Umständen keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Aktienzertifikate bestehen. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger sämtliche finanziellen Vorteile, wie beispielsweise Dividenden, Bezugsrechte oder Garantien, die sie bei einer direkten Anlage in den Stammaktien des Unternehmens erhalten hätten. Im Unterschied zu den Inhabern von Stammaktien jedoch können die Inhaber von NVDRs nicht in den Entscheidungsprozess der Gesellschaft einbezogen werden. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax oder unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per Fax oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der

elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten. Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen). Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilkategorie. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle

erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat eventuell auch Anspruch auf nachträgliche Zahlung eines Erfolgshonorars für den jeweiligen Teilfonds, wie im jeweiligen Klassennachtrag angegeben.

### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben und können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die

Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – NEWS Emerging Markets Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A EUR, Klasse A GBP und Klasse A USD  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 6 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – NEWS Emerging Markets Small Cap Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – NEWS Emerging Markets Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 1. November 2022 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – NEWS Emerging Markets Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I EUR, Klasse I GBP und Klasse I USD,  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 6 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – NEWS Emerging Markets Small Cap Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – NEWS Emerging Markets Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 1. November 2022 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Aufwendungen) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP
Klasse I USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**NACHTRAG 7 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA SUSTAINABLE EQUITY FUND**

**Nachtrag 7 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds 24. November (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

#### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Singapur ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien), Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs).
„Index“	bezeichnet den MSCI All Countries Asia Pacific ex Japan Index (Gesamtrendite und mit Wiederanlage der Nettodividenden).
„SFDR“	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
„Nachhaltige Investition“	hat die Bedeutung gemäß Artikel 2 der Offenlegungsverordnung und bezeichnet eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen z. B. anhand von wichtigen Kennzahlen zur Ressourceneffizienz in Bezug auf die Energienutzung, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, das Abfallaufkommen und Treibhausgasemissionen oder an den Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Anlage, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, vorausgesetzt, dass diese Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilinhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der Index des Teilfonds ist der MSCI All Countries Asia Pacific ex Japan Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden). Zum Erscheinungszeitpunkt dieses Prospekts umfasst der MSCI All Countries Asia Pacific ex Japan Index die folgenden Länder: Australien, Hongkong, Neuseeland, Singapur, Malaysia, Taiwan, Thailand, Indonesien, die Philippinen, Korea, Indien und China.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Er zielt zudem darauf ab, langfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus asiatischen Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere zu erwirtschaften, die von Unternehmen mit starker positiver ökologischer und/oder gesellschaftlicher Gesamtauswirkung gegeben werden.

## **6. Anlagepolitik**

Um sein Ziel nachhaltiger Investitionen zu erreichen, investiert der Teilfonds in asiatische Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die nachhaltige Investitionen darstellen, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, ausführlicher beschrieben.

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in den vom Index inbegriffenen Ländern (die „Index-Länder“) notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse von Nicht-Index-Ländern notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in den Index-Ländern ausüben.

Der Teilfonds kann zudem Engagements in den Indexländern halten, indem er in Instrumente wie etwa American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) oder P-Notes (die in Abschnitt 8 dieses Nachtrags näher beschrieben werden) investiert, die an einer anerkannten Börse in einem nicht vom Index abgedeckten Land notiert sein können. Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu großkapitalisierten Werten) investieren.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind, über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme, oder die an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie ausführlicher im Unterabschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme“ des

nachstehenden Abschnitts „Risikofaktoren“ beschrieben). Eine solche Anlage entspricht in der Regel 5 % bis 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, kann jedoch auch höher oder niedriger ausfallen.

Bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs) investiert werden. Der Teilfonds investiert in solche Produkte, wenn ein solches Investment dem Anlageziel des Teilfonds entspricht.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund der allgemeinen Art asiatischer Märkte und des rechtkonzentrierten Charakters des Portfolios wahrscheinlich eine höhere annualisierte Volatilität als ein diversifizierteres Portfolio aufweisen wird.

Der Teilfonds ist aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch wesentlich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind. Anleger sollten beachten, dass der Index nicht zur Messung der Nachhaltigkeitswirkung des Teilfonds herangezogen wird.

#### *Geografischer, branchen- und marktbezogener Schwerpunkt*

Der Teilfonds konzentriert sich auf Aktien an den asiatischen Märkten und kann einen erheblichen Anteil des Teilfondsvermögens in asiatischen Schwellenmärkten anlegen. Er weist keinen Schwerpunkt in Bezug auf einzelne Branchen oder Sektoren auf.

#### *Anlagestrategie*

Um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in Unternehmen, die positive Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft und/oder die Umwelt haben und zudem mittel- bis langfristig ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen. Der Anlageverwalter beurteilt die positive Auswirkung von Unternehmen, indem er sich auf ESG-Faktoren (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen konzentriert, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 näher erläutert und im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ beschrieben. Zur Beurteilung der Fähigkeit von Unternehmen, ein auf mittlere bis lange Sicht hohes Wachstum zu erzielen, nutzt der Anlageverwalter Ranking- und Screening-Tools, anhand derer er das Anlageuniversum mit Fokus auf bestimmte Faktoren, darunter das Kurs-Gewinn-Verhältnis, die Cashflow-Rendite, die Gewinnprognosen und die Eigenkapitalrendite, untersucht. Der Anlageverwalter konzentriert sich beim Titelauswahlprozess auf fundamentales Research und Unternehmensbesuche. Bei seinen Anlageentscheidungen stützt er sich vorwiegend auf seine Bottom-up- Analyse der einzelnen Unternehmen anstatt auf den Top-down-Ansatz. Die Bottom-up-Analyse ist auf bestimmte Merkmale und Mikroattribute einzelner Titel ausgerichtet (z. B. mit Fokus auf den Fundamentaldaten einzelner Unternehmen oder Sektoren) und zielt darauf ab, Möglichkeiten ausfindig zu machen, die anhand der Besonderheiten von Unternehmensmerkmalen und deren Bewertungen im Vergleich zum Markt zur Erreichung des Anlageziels beitragen.

Wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, weist der Anlageverwalter etwa 2700 Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung einen firmeneigenen ESG-Score zu, der sich aus SDG-Scores und Umwelt-/Sozial-Scores zusammensetzt. Der

Anlageverwalter nutzt ESG-Scores, um die unteren zwei Drittel der Unternehmen mit niedrigeren Scores aus dem Universum auszuschließen. Auf diese Weise wird das Universum auf etwa 900 Titel reduziert. Der Anlageverwalter führt dann eine Beurteilung des Beitrags durch, um nachhaltige Anlagen zu identifizieren. Der Anlageverwalter berücksichtigt zudem den kurzfristigen Gewinnausblick, das mittel- bis langfristige Wachstumspotenzial des Sektors und eines jeden Unternehmens, die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens in seinem Sektor, die Managementqualität, Änderungen der Geschäfts- und Finanzstrategie, Bewertungskennzahlen wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis und die Cashflow-Rendite sowie mögliche Risiken. Dadurch wird die Anzahl der infrage kommenden Unternehmen auf etwa 90 bis 100 Titel reduziert. Daraufhin führt der Anlageverwalter eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Interessenträger durch, um 40 bis 50 Unternehmen zu ermitteln.. Dann gewichtet er jede Aktie auf Grundlage der Attraktivität des Unternehmens, die anhand künftiger Erträge sowie der Fähigkeit, einen positiven ESG-Beitrag zu leisten, gemessen wird.

#### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Der Teilfonds strebt eine nachhaltige Investition in einer Weise an, die die Kriterien in Artikel 9 SFDR erfüllt. Weitere Angaben zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik müssen die Anteilinhaber des Fonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilinhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst.

Der Teilfonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte können zur Absicherung eines Währungsengagement genutzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen USD-Long-/SGD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der SGD gegenüber dem USD fallen wird.

- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. So kann der Anlageverwalter beispielsweise einen Index-Future verkaufen, um das Marktrisiko im Hinblick auf die Rückzahlung abzusichern, während die entsprechenden Beträge der Portfoliowertpapiere realisiert werden.
- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.
- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. So kann der Anlageverwalter beispielsweise einen Dividenden-Future kaufen, um die Dividenden in Kapital umzuwandeln, wodurch der Teilfonds wirtschaftlich von der Dividendenausschüttung profitieren kann, sobald diese von den zugrunde liegenden Aktienemittenten erklärt wurde, während er auf den Eingang der physischen Dividenden wartet.

#### *Terminkontrakte*

Der Teilfonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung eines Engagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung eines Währungsrisikos eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter, wenn der Teilfonds ein SGD-Engagement hat, entscheiden, einen USD-Long-/SGD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der SGD gegenüber dem USD fallen wird.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente die Risikoexposition des Teilfonds erhöhen kann.

Short-Positionen dürfen nur durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und für Absicherungszwecke zur Verringerung von Risiken wie Marktrisiken und/oder Währungsschwankungen, wie oben erwähnt, eingegangen werden. Die Brutto-Long- und -Short-Positionen dürfen 200 % bzw. 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter wird nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwaltet, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen

in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatiler sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.

17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit denen sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Anlagen in ADRs, GDRs, NVDRs und P-Notes*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Stimmrechtslose Aktienzertifikate (Non-Voting Depository Receipts, NVDRs), sind Handelsinstrumente, die in Thailand von Thai NVDR Co Ltd. ausgegeben werden. Der Hauptzweck von NVDRs ist es, die Handelsaktivität am thailändischen Aktienmarkt zu fördern. Ausländische Anleger, die an einer Anlage in diesen Unternehmen interessiert sind, können durch die im thailändischen Recht vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger an dieser Anlage gehindert werden. NVDRs bieten ausländischen Anlegern eine Alternative. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger dieselben finanziellen Vorteile (beispielsweise Dividenden, Bezugsrechte oder Optionsscheine) wie Anleger, die eine Direktanlage in den Stammaktien eines Unternehmens tätigen. Der einzige Unterschied zwischen einer Anlage in NVDR und einer Anlage in der Aktie eines Unternehmens betrifft die Stimmrechte.

Participatory Notes (P-Notes) sind Instrumente, die von registrierten ausländischen institutionellen Anlegern (FIIs) an ausländische Anleger ausgegeben werden, die am indischen Aktienmarkt investieren möchten, ohne sich bei der Marktaufsichtsbehörde, dem Securities and Exchange Board of India (SEBI), registrieren zu lassen.

#### *Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme*

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (das „Stock Connect Scheme“) in chinesische A-Aktien investieren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai-Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Die Börsen der beiden Rechtsordnungen veröffentlichen weiterhin von Zeit zu Zeit Einzelheiten zu Stock Connect, beispielsweise Regeln für den Betrieb. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, zulässige Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, über lokale Wertpapierhäuser oder Makler zu handeln.

Stock Connect umfasst Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Über die Northbound Trading Links können Anleger über ihre in Hongkong ansässigen Makler und einen von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) zu errichtenden Wertpapierhandelsdienstleister Aufträge für den Handel von zulässigen chinesischen A-Aktien platzieren, die an der entsprechenden Börse der VRC notiert sind („Stock Connect-Wertpapiere“), indem sie Aufträge an diese Börse in der VRC weiterleiten. Alle Anleger in Hongkong und im Ausland (einschließlich des Teilfonds) dürfen Stock Connect-Wertpapiere über Stock Connect handeln (über den entsprechenden Northbound Trading Link).

#### *Stock Connect-Wertpapiere*

Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Stock Connect-Wertpapiere entwickeln wird oder aufrechterhalten werden kann. Falls die Spreads für Stock Connect-Wertpapiere weit sind, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräußerung solcher Wertpapiere zum gewünschten Preis beeinträchtigen. Falls der Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für diese besteht, ist der Preis, den er für seine Stock Connect-Wertpapiere erhält, – sofern er in der Lage ist, sie zu verkaufen – vermutlich niedriger als der Preis, den er erhalten hätte, wenn ein aktiver Markt existieren würde. Somit kann die Performance des Teilfonds in Abhängigkeit vom Umfang seiner Anlagen in Stock Connect-Wertpapieren über das Connect-System beeinträchtigt werden.

#### *Quotenbeschränkungen*

Das Stock Connect Scheme („Connect Scheme“) unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, rechtzeitig über das Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit, seine Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt werden kann.

Der Handel im Rahmen des Connect Scheme unterliegt der täglichen Quote. Die tägliche Quote kann sich ändern und damit die Anzahl der zulässigen Kaufgeschäfte über den relevanten Northbound Trading Link beeinträchtigen. Der Teilfonds kann die tägliche Quote nicht exklusiv nutzen und solche Quoten werden nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ genutzt. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des Teilfonds, zeitnah über das Connect Scheme in chinesische Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zeitnah zu veräußern,

beschränken.

### *Clearing- und Abwicklungsrisiko*

Die Stock-Connect-Infrastruktur umfasst zwei Zentralverwahrer – Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository & Clearing Corporation Limited („ChinaClear“). HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Die Rechte und Beteiligungen des Teilfonds an chinesischen Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber von chinesischen Connect-Wertpapieren ausübt, die dem Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben wurden. Die geltenden Maßnahmen und Regeln in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme sehen im Allgemeinen das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor und erkennen die Anleger, einschließlich des Teilfonds, als die „wirtschaftlichen Eigentümer“ der Stock Connect-Wertpapiere an.

Jedoch sind die genaue Natur und die genauen Rechte eines Anlegers als wirtschaftlichem Eigentümer von China Connect-Wertpapieren durch HKSCC als Nominee nach den Gesetzen der VRC nicht so genau definiert. Es fehlt in den Gesetzen der VRC eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – „rechtmäßigem Besitz“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Daher sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die von HKSCC als Nominee gehalten werden (über die Konten eines entsprechenden Maklers oder einer entsprechenden Verwahrstelle in CCASS), möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn es möglich wäre, sie auf den Namen des Teilfonds zu registrieren und ausschließlich in dessen Namen zu halten.

In Verbindung damit erhält der Teilfonds im Falle des Zahlungsausfalls, der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers seine Vermögenswerte möglicherweise mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurück, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur allgemeine, ungesicherte Ansprüche gegenüber der Depotbank oder dem Makler.

Im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einem Abrechnungsausfall bei HKSCC kommt und HKSCC keine Wertpapiere oder keine ausreichenden Wertpapiere in Höhe des Betrags des Zahlungsausfalls bezeichnet, sodass ein Defizit von Wertpapieren für die Abrechnung von Handelsgeschäften mit Wertpapieren besteht, kann ChinaClear den Betrag dieses Defizits vom Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear einziehen, sodass der Teilfonds an einem solchen Defizit beteiligt werden kann.

HKSCC ist der Nominee-Inhaber der von Anlegern über Stock Connect erworbenen Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die Stock Connect-Wertpapiere im sehr unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC nicht als das allgemeine Vermögen von HKSCC gemäß den Gesetzen von Hongkong angesehen werden und bei einer Insolvenz von HKSCC nicht deren allgemeinen Gläubigern zur Verfügung stehen. Außerdem wird ein eventuelles Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen HKSCC als in Hongkong gegründeter Gesellschaft in Hongkong eingeleitet und unterliegt den Gesetzen von Hongkong. Unter solchen Umständen betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den Liquidator von HKSCC, der unter

den Gesetzen von Hongkong ernannt wurde, als den Rechtsträger, der anstelle von HKSCC bevollmächtigt ist, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln.

#### *Steuergesetze der VR China*

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit den (möglicherweise rückwirkend anwendbaren) geltenden Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken der VR China in Bezug auf Kapitalgewinne, die über Stock Connect auf die Anlagen des Teilfonds in der VR China erzielt werden. Änderungen des Steuerrechts in China, zukünftige diesbezügliche Klarstellungen und/oder die nachfolgende rückwirkende Durchsetzung von Kapitalertragsteuern durch die Steuerbehörden können die Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds erhöhen und zu einem erheblichen Verlust für den Teilfonds führen.

Der Fonds kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter) eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten vorsehen, wenn dies nach seiner Auffassung erforderlich ist oder über Mitteilungen durch die VR China klargestellt wird.

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass nicht-wirtschaftliche Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung tendenziell eine positive Korrelation mit typischeren wirtschaftlichen Faktoren aufweisen, wie zum Beispiel langfristige Rentabilität und Kapitalrendite. Daher macht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren/-risiken zu einem Teil seines zentralen Anlageansatzes.

Der Anlageverwalter definiert „verantwortungsvolles Investieren“ als das Verfahren der Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Rechtsträger, in die investiert wird, auf alle Interessenträger, einschließlich Kunden, Lieferanten, der breiteren Gesellschaft, der Mitarbeiter, der Umwelt und der Anleger. Um die Philosophie in die Praxis umzusetzen, betrachtet der Anlageverwalter den Gesamtnutzen bzw. den „Gesamtwert“, der durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffen wird. Der geschaffene „Gesamtwert“ kann beispielsweise in Form des Gesamtnutzens gemessen werden, der allen Interessenträgern entsteht, zum Beispiel die Freude für die Kunden, die Arbeits- und Wachstumsmöglichkeiten für die Mitarbeiter sowie die Auswirkung auf die Umwelt, statt sich auf den finanziellen Wert zu beschränken. Außerdem legt der Anlageverwalter Wert auf die gerechte Verteilung des Gesamtwerts unter den verschiedenen Interessenträgern.

#### *Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Prospekt zusammengefasst.

## *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines verantwortungsvollen Investments zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken und den durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffenen Gesamtwert und dessen gerechte Verteilung unter den verschiedenen Interessenträgern zu beurteilen, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte eingeführt, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu (i) erkennen und zu beurteilen, (ii) zu entscheiden und (iii) diese zu überwachen.

### (i) Erkennung und Beurteilung

Wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, vergibt der Anlageverwalter einen firmeneigenen ESG-Score, der sich für jeden infrage kommenden Emittenten aus einem SDG-Score und einem Umwelt-/Sozial-Score zusammensetzt.

Der Anlageverwalter führt zudem eine qualitative Analyse und Beurteilung durch, die seiner Philosophie des verantwortungsvollen Investierens entsprechen. Im Rahmen dieses Prozesses nutzt der Anlageverwalter Daten von externen ESG-Spezialisten wie ISS, Sustainalytics und MSCI („Datenanbieter“). Zwar unterstützen diese Daten den Anlageverwalter beim Erkennen und Beurteilen der Nachhaltigkeitsrisiken, doch verlässt sich der Anlageverwalter nicht auf ESG-Scores oder -Ratings, die von Dritten erstellt wurden. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter immer eine detaillierte Überprüfung der Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht ohne Weiteres sichtbar sind, wie z. B. die Effizienz des Managementteams oder die Berücksichtigung der Aktionärsinteressen durch das Management. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage.

In den meisten Fällen hat der Anlageverwalter eine gewisse Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, und nutzen diese Gelegenheiten, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen. Der Anlageverwalter gibt dem Unternehmen möglichst ein Feedback, in dem sie alle festgestellten ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme ansprechen und Verbesserungen anregen.

### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf

ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen des Portfoliomanagers. Die Art und Weise, in der das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert wird, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. das Rating des Wertpapiers neu zu beurteilen.

Der Anlageverwalter führt mit den Unternehmen, in die er investiert, einen Dialog über verschiedene Themen. Falls ein Wertpapier – wie oben erwähnt – einen niedrigen ESG-Score erhalten sollte, wird sich der Dialog häufig darauf konzentrieren, Verbesserungen zu fördern.

Zusätzlich zum aktiven Engagement nutzt der Anlageverwalter aktiv seine Stimmrechtsvertretung für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, hauptsächlich basierend auf einer spezifischen, intern entwickelten Politik auf der Grundlage der Philosophie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen müssen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Vorausgesetzt der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren

Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse werden für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf

Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### 13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern von der Vertriebsgesellschaft in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### *Umtauschgebühr*

Entsprechend dem vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse des Teilfonds gemäß der im Prospekt dargelegten Formel und dem dort beschriebenen Verfahren beantragen. Derzeit beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben.

#### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds bei der HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP und Klasse F USD) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2022 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

#### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

#### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

##### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen (derzeit Klasse I GBP,

Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP und Klasse F USD) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2022 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Asia Sustainable Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP.  
(„Anteile der Klasse A“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 7 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	1,30 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

## **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A EUR und Klasse A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A EUR und Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilkategorie</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2022 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 7 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nachtrags des Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,65 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

## **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR und der Klasse I GBP sind auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich, die die oben dargelegten Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag erfüllen.

Anteile der Klasse I werden den Anlegern während der Erstzeichnungsfrist weiterhin bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und der Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilkategorie</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2022 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds- Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Asia Sustainable Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR und Klasse F GBP  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 7 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F EUR und der Klasse F GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F EUR und der Klasse FGBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse F EUR	100 EUR
Klasse F GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2022 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Asia Sustainable Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z JPY.  
(„Anteile der Klasse Z“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 7 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse Z sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse Z JPY	Japanischer Yen
Klasse Z JPY abgesichert	Japanischer Yen

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindest- transaktionsumfang:</b>	100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
---	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar.

Anteile der Klasse Z werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu

verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse Z JPY	10.000 JPY
Klasse Z JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse Z JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## ANHANG 1

Name des Produkts: Nomura Funds Ireland – Asia Sustainable Equity Fund  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800V1RG4MVLPA6B05

# Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: <u>0</u> %* <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: <u>0</u> %*	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b> .

\*Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit starker positiver ökologischer und/oder gesellschaftlicher Gesamtauswirkung zu investieren. Auf Grundlage des oben genannten nachhaltigen Investitionsziels konzentriert sich der Teilfonds hauptsächlich auf die folgenden sechs „Impact-Ziele“, die an den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen ausgerichtet sind:

1. Eindämmung des Klimawandels
2. Eindämmung des Raubbaus an der Natur
3. Weltweiter Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen
4. Weltweiter Zugang zu sauberem Trinkwasser
5. Ausrottung übertragbarer Krankheiten
6. Eindämmung der Adipositas-Epidemie

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Um die vorstehenden nachhaltigen Investitionsziele zu erreichen, ist der Anlageverwalter bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die zur Lösung der sozialen oder ökologischen Probleme beitragen oder nach Ansicht des Anlageverwalters dazu beitragen werden, und bei seinen Anlageentscheidungen konzentriert er sich darauf, die Gesamtauswirkung auf die Interessenträger zu maximieren. Die Gesamtauswirkung eines Unternehmens bezieht ein breites Spektrum an Interessenträgern (Umwelt, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Gesellschaft und Anleger) ein und ist sowohl nichtfinanzieller als auch finanzieller Natur.

Der Teilfonds zieht den MSCI All Countries Asia Pacific ex Japan Index (der „Index“) heran, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) des Teilfonds mit jenen des Index zu vergleichen, mit dem Ziel, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen) zu begrenzen, damit sie niedriger als jene des Index sind. Der Index wird jedoch weder zur Festlegung der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch zur Bestimmung herangezogen, ob das vom Teilfonds angestrebte nachhaltige Investitionsziel erreicht wurde. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht mit dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds in Einklang.

#### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Anlageverwalter zieht die Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds erreicht wurde.

Der Anlageverwalter wählt die am besten passende Kennzahl für die Messung der zentralen Auswirkung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus, wobei es sich um eine verhältnismäßig standardisierte oder erforderlichenfalls idiosynkratische Kennzahl handeln kann. Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen unter anderem:

- Tonnen CO<sub>2</sub>, die infolge der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, in das investiert wird, vermieden werden;
- Höhe der Investitionen, mit denen nachhaltige Projekte und benachteiligte oder unterprivilegierte Gemeinden finanziert wurden;
- Höhe der Investitionen in Forschung und Entwicklung zur Förderung der Entwicklung neuer Arzneimittel und medizinischer Geräte;
- Gesamtmenge an durch Wasserrecycling gespartem Wasser.

Diese Indikatoren werden laufend durch den Anlageverwalter beobachtet und jährlich im Rahmen seines Impact-Berichts mit vollständigen Angaben zu allen Positionen berichtet.

Der Anlageverwalter nutzt Daten von Datenanbietern und Daten, die durch die Unternehmen in jährlichen Nachhaltigkeitsberichten bereitgestellt werden, sowie Informationen, die im Rahmen des direkten Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, erlangt werden.

#### ● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen Investitionsziels führen?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigen, trägt der Teilfonds bestimmten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung. Nähere Angaben darüber, wie die Indikatoren berücksichtigt wurden, sind nachstehend zu finden.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

:

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) entweder direkt oder indirekt, während des gesamten Anlageprozesses durch bestimmte produkt-, aktivitäts- oder verhaltensbasierte Ausschlüsse, proprietäre ESG-Scores, Beitragsbewertung und proprietäre Gesamtauswirkungsbewertung der Stakeholder.

- Die Ausschlüsse beinhalten kontroverse Waffen (siehe Nr. 14 unten), Kraftwerks- Kohle (Klima bezogene PAI Indikatoren) und Firmen, die involviert sind in Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) Im weiteren beschrieben unter „Welche Investmentstrategie verfolgt der Fonds?“
- - 1) Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
  - 2) CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
  - 3) Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
  - 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
  - 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
  - 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
  - 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
  - 8) Emissionen in Wasser
  - 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
  - 10) Verstoß von UNGC und OECD Richtlinien
  - 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
  - 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
  - 13) Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
  - 14) Investitionen in kontroverse Waffen (Streubomben, chemische und biologische Waffen, Schützenminen)

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch andere relevante PAI-Indikatoren, je nach Geschäftstätigkeiten und Verhaltensweisen eines Unternehmens und den verfügbaren Daten. Sofern nicht genügend Daten verfügbar sind, um eine plausible Beurteilung vorzunehmen, greift der Anlageverwalter auf qualitative Daten und die Einbringung der Unternehmen zurück.

Obwohl der Teilfonds derzeit keinem der PAI-Indikatoren unterliegt, berücksichtigt er auch Tabak als Teil seiner Ausschlüsse, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ näher beschrieben wird.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nachhaltige Anlagen werden mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

**Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

gebracht, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen.



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

#### **Ja.**

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %)
- Verstoß gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze (Schwellenwert: 0 %)

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren bewertet

- Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Der Teilfonds wird grundsätzlich bestrebt sein, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen), die mit jedem der obigen Indikatoren gemessen werden, zu begrenzen, damit sie niedriger sind als jene des Index. Bei Unternehmen, die auf Einzel Ebene vergleichsweise hohe nachteilige Auswirkungen aufweisen, wird der Anlageverwalter einen Dialog anstoßen, um Verbesserungen anzuregen. Überdies konzentriert sich der Anlageverwalter in Fällen, in denen die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen zum nachhaltigen Investitionsziel beitragen könnte, auf bestimmte PAI-Indikatoren der vorstehenden Aufzählung und tritt mit den Unternehmen, in die investiert wird, in einen Dialog, um eine weitere Verbesserung anzuregen.

Der Anlageverwalter unterhält ein aktives Programm für das Engagement gegenüber Unternehmen, in dessen Rahmen er mit Unternehmen, in die investiert wird, und anderen Unternehmen in Dialog tritt, um positive Veränderungen im Hinblick auf ESG-Aspekte

anzuregen. Das Engagement konzentriert sich nicht nur darauf, Verbesserungen bei den Unternehmen zu erreichen, sondern auch darauf, den Unternehmen, die in wünschenswerter Weise arbeiten, die Unterstützung und Zustimmung des Anlageverwalters als Investor zu vermitteln.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die vorstehenden Indikatoren werden regelmäßig überwacht. Anleger sollten beachten, dass für einige Indikatoren möglicherweise nur begrenzt Daten zur Verfügung stehen.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse im Länderuniversum des Index notiert sind oder gehandelt werden.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesen werden Kontext dieses Anhangs.

Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes Framework, um nachhaltige Investitionen ausfindig zu machen. Innerhalb dieses Frameworks klassifiziert der Anlageverwalter den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen nach den folgenden Kategorien: i) „direkter Beitrag“, ii) „indirekter Beitrag“ und iii) „Übergang“.

#### i) Direkter Beitrag

Die vom Unternehmen angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen tragen inhärent zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen bei, oder das Unternehmen entwickelt gerade Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Der tatsächliche oder der potenzielle Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

#### ii) Indirekter Beitrag

Das Unternehmen verfügt nicht unbedingt über Produkte oder Dienstleistungen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, aber es betreibt seine Geschäftstätigkeit auf eine Art und Weise, die mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen in Einklang steht. Der Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

#### iii) Übergang

Das Unternehmen verfügt über einen glaubwürdigen klimabezogenen Übergangsplan, der mit verfügbaren und/oder entsprechenden Sektorpfaden, Technologiefahrplänen und/oder lokalen Taxonomien übereinstimmt. Bei Anlagen in derartige Unternehmen muss der Anlageverwalter das Risiko eines „Carbon-Lock-in“ (d. h. das Risiko, dass eine Investition den Übergang zu fast oder vollständig klimaneutralen Alternativen verzögert oder verhindert) bewerten und beurteilen, ob das jeweilige Unternehmen einen „gerechten Übergang“ (d. h. einen Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, bei dem die Vorteile allen zugutekommen und fair verteilt sind und jene unterstützt werden, auf die sich dieser Übergang abträglich auswirkt) unterstützt. Er muss auch bewerten und beurteilen, ob solche Investitionen erheblichen Schaden für Umwelt- und Sozialziele

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

verursachen, ohne sich auf die Aussicht oder Pläne zur Verringerung erheblicher Schäden in der Zukunft zu verlassen.

Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, die einer oder mehreren der vorstehenden Kategorien entsprechen, setzt der Anlageverwalter folgende Strategien ein: 1) firmeneigene ESG-Scores, 2) Ausschlüsse, 3) Beurteilung des Beitrags und 4) firmeneigene Beurteilung der Gesamtauswirkung auf die Interessenträger.

### 1) Firmeneigene ESG-Scores

Der Anlageverwalter weist jedem infrage kommenden Emittenten aus einem Universum von rund 2.700 Unternehmen einen firmeneigenen ESG-Score zu. Der jeweilige Score besteht aus einem SDG-Score und einem Umwelt-/Sozial-Score, die gleich gewichtet werden. Unter den SDG-Score fallen interne Bewertungen von Sektoren zu jedem in den SDG spezifizierten Ziel und der Anlageverwalter wird dank ihm Sektoren identifizieren können, die zu diesen Zielen beitragen können. Der Umwelt-/Sozial-Score beobachtet ökologische und soziale Faktoren eines Unternehmens und dessen Aktivitäten, wie etwa die Auswirkungen auf den Klimawandel, Ressourcenverwendung, Humankapital und Produktverantwortung. Im Rahmen dieses quantitativen Verfahrens nutzt der Anlageverwalter Analysen, die von seinen internen Analysten bereitgestellt werden, sowie Daten von externen Datenanbietern („Datenanbieter“), z. B. MSCI ESG, ISS ESG und Sustainalytics, und verschiedenen externen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), wie z. B. NGOs, deren Mission für das betreffende Unternehmen relevant ist, sowie Daten aus anderen Quellen (z. B. Unternehmensberichte, Branchenberichte und andere Research-Berichte Dritter). Der Anlageverwalter schließt die unteren zwei Drittel der Unternehmen mit niedrigeren ESG-Scores aus dem Universum aus, um dieses auf etwa 900 Titel zu reduzieren.

### 2) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen

- Kraftwerkskohle: Ausschluss von Unternehmen, die Kraftwerkskohle produzieren, oder Unternehmen, bei denen Kraftwerkskohle mehr als 30 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, die Tabak produzieren, oder von Unternehmen, bei denen der Vertrieb von Tabak mehr als 10 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.
- Ausschluss von Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen

### 3) Beurteilung des Beitrags

Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, konzentriert sich der Anlageverwalter auf Eigenschaften wie Produkte, Dienstleistungen, Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen des Unternehmens, in das investiert wird, (in Abhängigkeit von der Art des untersuchten Unternehmens) und investiert nur, wenn quantitative und/oder qualitative Hinweise vorliegen, dass das Unternehmen in eine oder mehrere der Beitragskategorien fällt und auf die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele des Teilfonds ausgerichtet ist. Beispiele für diese Eigenschaften sind:

- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen die Verringerung von Emissionen

unterstützen (z. B. Technologie im Bereich der erneuerbaren Energien oder Elektrofahrzeuge) oder nicht.

- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen eine geringere Ausbeutung der natürlichen Ressourcen unterstützen (z. B. industrielle Wiederverwertung) oder nicht.
- Die Nutzung von Energie und/oder Treibhausgasemissionen, einschließlich möglicher Ziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, und des Fortschritts bezüglich dieser Ziele.
- Die Nachhaltigkeit der Beschaffung und des Verbrauchs von Rohstoffen, beispielsweise mit Blick auf die Probleme der Entwaldung und des Wasserverbrauchs.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen eine Verringerung der Sterblichkeit durch übertragbare Krankheiten oder eine Eindämmung der Adipositas-Epidemie unterstützen (z. B. Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen im Bereich der Infektionskrankheiten, Anzahl an Patienten, die eine Diabetes-Behandlung erhalten) oder nicht.
- Die Anstrengungen von Unternehmen, um den Zugang zu Arzneimitteln und Behandlungen sicherzustellen, und der breitere Ansatz einer fairen Bepreisung von Behandlungen.
- Die faire Behandlung der Mitarbeiter, einschließlich Diversität (z. B. bezüglich des Geschlechts), Kunden (z. B. faire Preise und Behandlung) und Lieferanten (z. B. durch Vermeidung der Anwendung von übermäßigem Druck bei der Beschaffung).
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen die Bereitstellung von Lösungen für den weltweiten Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen unterstützen oder nicht.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen die Bereitstellung von Lösungen für die Sicherstellung des weltweiten Zugangs zu sauberem Trinkwasser unterstützen oder nicht.
- Die Einhaltung gesellschaftlicher Normen wie der Bekämpfung von Korruption, Kinderarbeit und Zwangsarbeit sowie angemessene Behandlung lokaler Communities, einschließlich innerhalb deren Lieferkette.

#### 4) Firmeneigene Beurteilung der Gesamtauswirkung auf die Interessenträger

Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes „Total Stakeholder Impact Framework“ als umfassendes Instrument für eine ganzheitliche Beurteilung der Gesamtauswirkung auf alle Interessenträger. Der Teilfonds wendet einen Mindestschwellenwert für den Total-Impact-Score entsprechend der Beurteilung des Anlageverwalters an, und Anlagen, die diesen Schwellenwert nicht erreichen, dürfen nicht ins Portfolio aufgenommen werden.

Bei der unter Punkt 3 genannten Beurteilung des Beitrags und der unter Punkt 4 genannten firmeneigenen Beurteilung der Gesamtauswirkung auf die Interessenträger, stützt sich der Anlageverwalter vorwiegend auf Daten aus Unternehmensberichten, beispielsweise jährlichen Nachhaltigkeitsberichten, und Informationen, die durch den unmittelbaren Dialog mit dem Unternehmen erlangt werden. Der Anlageverwalter nutzt auch Daten von Datenanbietern sowie verschiedenen externen NGOs und aus idiosynkratischen Datenquellen, insbesondere Kundenzufriedenheits-Websites und Datensätzen mit Mitarbeiterrezensionen.

#### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

### ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter ist eine bindende Verpflichtung eingegangen, eine sorgfältige Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken des Unternehmens, in die investiert wird, vorzunehmen (einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), und nutzt Stimmrechtvollmachten für solche Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer Unternehmensführungspraktiken. Der Anlageverwalter verfügt über ein firmeneigenes Beurteilungsverfahren für die Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen, in die investiert wird. Im Rahmen dieser Beurteilung nutzt der Anlageverwalter Daten von Datenanbietern und aus anderen Quellen (z. B. Veröffentlichungen der Unternehmen) mit Schwerpunkt auf vier Hauptbereichen:

1. **Haltung in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung:** Der Anlageverwalter beurteilt die Kultur und die Haltung des Vorstands und der Geschäftsleitung des Unternehmens, in das investiert wird, im Hinblick auf die faire Behandlung aller Interessenträger des Unternehmens, einschließlich der Vermeidung von Umweltschäden und Verhaltensverstößen (z. B. Bestechung). Zudem beurteilt der Anlageverwalter die wirksame Reaktion im Hinblick auf die Unternehmensführung und die durch das Unternehmen, in das investiert wird, ergriffenen Maßnahmen zur Behebung von Problemen, die diese Interessenträger betreffen. Diese Beurteilung kann insbesondere die Nutzung von Daten von Datenanbietern beinhalten, um Probleme zu identifizieren, die in der Vergangenheit aufgetreten sind oder weiterhin bestehen.
2. **Geschick bei der Kapitalallokation:** Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und des Vorstands von Unternehmen, in die investiert wird, bei der Allokation von Kapital in Investitionen mit hoher Rendite, die den Aktionären und anderen Interessenträgern langfristig zugutekommen werden. Der Anlageverwalter glaubt, dass eine ungünstige Kapitalallokation ein Zeichen für eine schlechte Unternehmensführung ist.
3. **Geschick bei der Betriebsführung:** Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz und die wahrscheinliche Fähigkeit der Geschäftsleitung und des Vorstands der Unternehmen, in die investiert wird, bei der Optimierung der Betriebsabläufe des Unternehmens.
4. **Vergütungspolitik:** Der Anlageverwalter glaubt, dass die Art der Politik für die Managementvergütung, die vom Vorstand des Unternehmens, in das investiert wird, festgelegt wird, tendenziell einen Einfluss auf das Verhalten hat. Deshalb beurteilt der Anlageverwalter die Annehmbarkeit der Vergütungsstruktur im Detail.



### **Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse im Länderuniversum des Index notiert sind oder gehandelt werden.

#### **#1 Nachhaltige Investitionen**

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren. Weitere Einzelheiten, wie der Anlageverwalter nachhaltige Anlagen identifiziert, sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

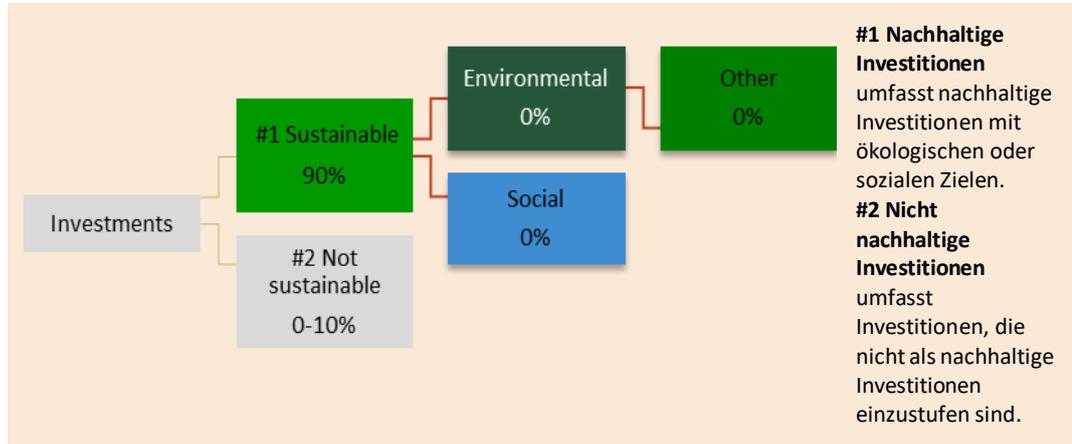
Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.

## #2 Nicht nachhaltige Investitionen

Bei den restlichen 0 % bis 10 % der Anlagen handelt es sich um für Absicherungszwecke eingesetzte Investitionen und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel



### ● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die nachhaltigen Investitionsziele zu erreichen.



### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten in Einklang mit der EU-Taxonomie (einschließlich Übergangs- und ermöglichender Tätigkeiten) mindestens 0 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Dies liegt daran, dass der Teilfonds derzeit das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie nicht zur Bestimmung heranzieht, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht.

Der Teilfonds investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie einzustufen sind. Eine nähere Erläuterung der Gründe für diese Investitionen ist im Folgenden zu finden.

### ● **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>2</sup> entsprechen?**

Ja:

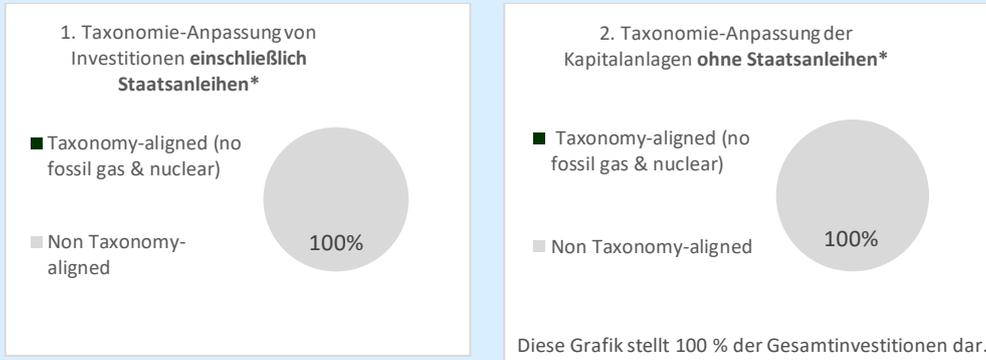
in fossilem Gas

in Kernenergie

Nein

<sup>2</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel liegt daher bei 0 %. Überdies zieht der Teilfonds derzeit nicht das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie zur Bestimmung heran, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, liegt daher bei 0 %.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und/oder Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt daher bei 0 %.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen des Teilfonds umfassen für Absicherungszwecke eingesetzte Instrumente und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf. Der Anteil und die Nutzung dieser unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen hat aufgrund des begrenzten Einsatzes und der Natur dieser Instrumente keinen Einfluss auf die kontinuierliche Verwirklichung des nachhaltigen Investitionsziels.



**Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nein.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**NACHTRAG 8 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN HIGH CONVICTION FUND**

**Nachtrag 8 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die speziell den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“) betreffen, einen Teilfonds von Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die von der irischen Zentralbank (die „Zentralbank“) am 30. August 2006 gemäß der OGAW-Verordnung als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

### **Profil eines typischen Anlegers**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, ein moderates Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Japan ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und

den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Ausschüttungsdatum“	bezeichnet den 31. Januar jedes Jahres.
„Ausschüttungszeitraum“	bezeichnet jeden Rechnungslegungszeitraum.
„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
„Index“	bezeichnet den TOPIX Index (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Nettodividenden).
„SFDR“	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der japanische Yen.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der TOPIX Index (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Dividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, mit dem die Aktienmarkt-Performance aller Stammaktien beurteilt werden soll, die im ersten Segment (d. h. dem Segment mit den größten Unternehmen) der Tokyo Stock Exchange notiert sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist der Administrator des Index, JPX Market Innovation & Research, Inc., im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 geführt wird.

## 5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein konzentriertes, aktiv verwaltetes Portfolio von japanischen Wertpapieren zu erzielen.

## 6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert bei normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse außerhalb Japans notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in Japan ausüben. Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu großkapitalisierten Werten) investieren.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund des hoch konzentrierten Charakters des Portfolios wahrscheinlich eine höhere annualisierte Volatilität als ein diversifizierteres Portfolio aufweisen wird.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Der Index wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Ziel für die Wertentwicklung verwendet, und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteile der Benchmark sind.

### *Anlagestrategie*

Der Anlageverwalter verwendet einen Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl. Dieser beinhaltet eine Vorauswahl von Wertpapieren durch den Unteranlageverwalter auf der Grundlage der Fundamentaldaten von historischer Eigenkapitalrendite, Umsatz-/Gewinnwachstum und Liquidität und ergibt die rund 400 besten Unternehmen. Der Unteranlageverwalter führt anschließend eine Fundamentalanalyse durch, um zu ermitteln, ob die hohe Eigenkapitalrendite und das hohe Umsatzwachstum nachhaltig sind, und berücksichtigt die Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“), wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den im Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, näher beschrieben. Durch diese Fundamentalanalyse der ökonomischen und nicht-ökonomischen Nachhaltigkeitsfaktoren wird die Anzahl potenzieller Titel auf rund 50 reduziert. Ausgehend von dieser Rangfolge von Eigenkapitalrendite und Umsatzwachstum wählt der Unteranlageverwalter dann rund 30 Titel aus und gewichtet jeden auf der Basis dieser Analyse.

### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in einer Weise, die die Kriterien in Artikel 8 SFDR erfüllt. Der Teilfonds fördert den Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und nachhaltige, faire und integrative Geschäftspraktiken als seine ökologischen und sozialen Merkmale. Weitere Angaben in Bezug auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der

Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik müssen die Anteilhaber des Fonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement, Anlagezwecken und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Unteranlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung, b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko oder c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite). Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen, sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Aktienindizes abschließen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement anwenden. Zur Steuerung von Cashflows aus Kapitalmaßnahmen und aus Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds kann der Teilfonds in Aktienindizes anlegen. Der Teilfonds kann ebenso Terminkontrakte auf Einzeltitel und Aktienindizes abschließen, um sich gegen Wertschwankungen der vom Teilfonds gehaltenen Aktien oder gegen Schwankungen an den Märkten, an denen der Teilfonds engagiert ist, abzusichern.

Der Teilfonds kann wie vorstehend beschrieben zur Währungsabsicherung der Anteilsklasse Devisenterminkontrakte abschließen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente die Risikoexposition des Teilfonds nicht erhöht.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ enthalten.

## 7. **Unteranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Unteranlageverwalter übertragen. Der Unteranlageverwalter wird nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über den Unteranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Unteranlageverwalter in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unteranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwaltet, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

## 8. **Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass nicht-wirtschaftliche Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung tendenziell eine positive Korrelation mit typischeren wirtschaftlichen Faktoren aufweisen, wie zum Beispiel langfristige Rentabilität und Kapitalrendite. Daher macht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren/-risiken zu einem Teil seines zentralen Anlageansatzes.

Der Anlageverwalter definiert „verantwortungsvolles Investieren“ als das Verfahren der Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Rechtsträger, in die investiert wird, auf alle Interessenträger, einschließlich Kunden, Lieferanten, der breiteren Gesellschaft, der Mitarbeiter, der Umwelt und der Anleger. Um die Philosophie in die Praxis umzusetzen, betrachtet der Anlageverwalter den Gesamtnutzen bzw. den „Gesamtwert“, der durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffen wird. Der geschaffene „Gesamtwert“ kann beispielsweise in Form des Gesamtnutzens gemessen werden, der allen Interessenträgern entsteht, zum Beispiel die Freude für die Kunden, die Arbeits- und Wachstumsmöglichkeiten für die Mitarbeiter sowie die Auswirkung auf die Umwelt, statt sich auf den finanziellen Wert zu beschränken. Außerdem legt der Anlageverwalter Wert auf die gerechte Verteilung des Gesamtwerts unter den verschiedenen Interessenträgern.

#### *Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Prospekt zusammengefasst.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines verantwortungsvollen Investments zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken und den durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffenen Gesamtwert und dessen gerechte Verteilung unter den verschiedenen Interessenträgern zu beurteilen, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte eingeführt, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu (i) erkennen und zu beurteilen, (ii) zu entscheiden und (iii) diese zu überwachen.

#### (i) Erkennung und Beurteilung

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, jede japanische Aktie, die in Bezug auf eine Anlage analysiert wird, im Hinblick auf Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken zu beurteilen.

Für Aktien, die von den Analysten des Anlageverwalters abgedeckt werden, erstellt der Anlageverwalter seine eigenen ESG-Scores auf der Grundlage seiner breiteren Analyse und Beurteilung, die seiner Philosophie des verantwortungsvollen Investierens entsprechen. Im Rahmen dieses Prozesses nutzen die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters Daten von externen ESG-Spezialisten wie ISS, Sustainalytics und MSCI („Datenanbieter“). Zwar unterstützen diese Daten den Anlageverwalter beim Erkennen und Beurteilen der Nachhaltigkeitsrisiken, doch verlässt sich der Anlageverwalter nicht auf ESG-Scores oder -Ratings, die von Dritten erstellt wurden. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter immer eine detaillierte Überprüfung der Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht ohne Weiteres sichtbar sind, wie z. B. ein negativer Ruf und die Effizienz des Managementteams. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage.

Das Ergebnis der Beurteilung ist ein firmeneigener ESG-Score, der protokolliert und für künftige Referenzzwecke gespeichert wird, wobei alle Aktualisierungen ebenfalls gespeichert werden.

In den meisten Fällen haben die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters eine gewisse Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, und nutzen diese Gelegenheiten, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen. Nach der Bewertung eines Unternehmens geben die ESG-Spezialisten oder Analysten des Anlageverwalters ein Feedback, in dem sie alle festgestellten ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme ansprechen und Verbesserungen anregen.

Für Aktien, die nicht von den ESG-Analysten des Anlageverwalters abgedeckt werden, führen die

Portfoliomanager des Anlageverwalters eine unabhängige Beurteilung der Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken durch, die seiner Philosophie des verantwortungsvollen Investierens entspricht.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen des Portfoliomanagers. Die Art und Weise, in der das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert wird, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

#### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. das Rating des Wertpapiers neu zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen einheitlichen Rahmen entwickelt, um zu bestimmen, ob die neuen Informationen wesentlich sind, und die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters nutzen diesen Rahmen, um Wertpapiere bei Bedarf zu bewerten. Sollte ein Wertpapier einen neuen Score erhalten, werden alle Portfoliomanager des Anlageverwalters umgehend benachrichtigt.

Der Anlageverwalter führt mit den Unternehmen, in die er investiert, einen Dialog über verschiedene Themen. Falls ein Wertpapier einen niedrigen ESG-Score erhalten sollte, wird sich der Dialog häufig darauf konzentrieren, Verbesserungen zu fördern.

Zusätzlich zum aktiven Engagement nutzt der Anlageverwalter aktiv seine Stimmrechtsvertretung für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, hauptsächlich basierend auf einer spezifischen, intern entwickelten Politik auf der Grundlage der Philosophie für verantwortungsvolles Investieren.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

#### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des

Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13:00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten

Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

## **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben und können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse I GBP abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A GBP abgesichert, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP und Klasse RD GBP abgesichert) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offengelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

### *Ausschüttende Klassen*

Der für die Anteile der Klasse AD, Klasse ID und Klasse RD am Ausschüttungstermin für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem

Teilfonds zu.

#### *Thesaurierende Klassen*

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A, Klasse I, Klasse R, Klasse B, Klasse T oder Klasse TI des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse A, Klasse I, Klasse R, Klasse B, Klasse T oder Klasse TI zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse I, Klasse R, Klasse B, Klasse T oder Klasse TI des Teilfonds wiederangelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

#### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse I GBP abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A GBP abgesichert, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP und Klasse RD GBP abgesichert) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD, Klasse ID und Klasse RD des Teilfonds ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD, Klasse ID und Klasse

RD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A JPY, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 8 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A JPY	Japanischer Yen
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD abgesichert	USD
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A CHF abgesichert	CHF

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.
-----------------------------------	--

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Klasse A JPY, Klasse A USD, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP
Klasse A CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Im Fall der Klasse A EUR abgesichert, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A JPY und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Klasse AD USD, Klasse AD JPY, Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert  
(„Anteile der Klasse AD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 8 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse AD USD	USD
Klasse AD JPY	Japanischer Yen
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD abgesichert	USD
Klasse AD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD CHF abgesichert	CHF

### Mindestbetrag der

#### Erstanlage:

5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### Mindestbeteiligung:

5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### Mindest-

#### transaktionsumfang:

2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### Gebühren:

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

#### Anlageverwaltungs-

#### gebühren:

1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

#### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD werden den Anlegern weiterhin bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD USD	100 USD
Klasse AD JPY	10.000 JPY
Klasse AD EUR	100 EUR
Klasse AD GBP	100 GBP
Klasse AD USD abgesichert	100 USD
Klasse AD EUR abgesichert	100 Euro
Klasse AD GBP abgesichert	100 GBP
Klasse AD CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD JPY, Klasse AD GBP und Klasse AD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen

sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse C USD  
(„Anteile der Klasse C“)

Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 8 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse C des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse C sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse C USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse C kann ein Ausgabeaufschlag von 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Zeichnung erhoben und kann eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	2,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse C sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I JPY, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 8 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I JPY	Japanischer Yen
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD abgesichert	USD
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I CHF abgesichert	CHF

### Mindestbetrag der

**Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

### Mindest-

**transaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

### Gebühren:

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

### Anlageverwaltungs-

**gebühren:** 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Klasse I EUR, Klasse I JPY, Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I USD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse I GBP abgesichert	100 GBP
Klasse I CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse I EUR abgesichert, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I USD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I JPY und Klasse I GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Klasse ID USD, Klasse ID JPY, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP, Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert  
(„Anteile der Klasse ID“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 8 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID des Nachtrags des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse ID USD	USD
Klasse ID JPY	Japanischer Yen
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund
Sterling Klasse ID USD abgesichert	USD
Klasse ID EUR abgesichert	Euro
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund
Sterling Klasse ID CHF abgesichert	CHF
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse ID USD	100 USD
Klasse ID JPY	10.000 JPY
Klasse ID GBP	100 GBP
Klasse ID USD abgesichert	100 USD
Klasse ID EUR abgesichert	100 EUR
Klasse ID GBP abgesichert	100 GBP
Klasse ID CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID JPY, Klasse ID GBP und Klasse ID GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R GBP, Klasse R USD, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R GBP abgesichert und Klasse R USD abgesichert  
(„Anteile der Klasse R“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 8 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse R JPY	Japanischer Yen
Klasse R EUR	Euro
Klasse R GBP	Pfund Sterling
Klasse R USD	USD
Klasse R EUR abgesichert	Euro
Klasse R CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse R GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse R USD abgesichert	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,80 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

## **Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse R GBP sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R USD, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R GBP abgesichert und Klasse R USD abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist,“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis,“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse R JPY, Klasse R EUR, Klasse R USD, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R GBP abgesichert und Klasse R USD abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse R JPY	10.000 JPY
Klasse R EUR	100 EUR
Klasse R USD	100 USD
Klasse R EUR abgesichert	100 EUR
Klasse R CHF abgesichert	100 CHF
Klasse R GBP abgesichert	100 GBP
Klasse R USD abgesichert	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R GBP abgesichert und Klasse R USD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R JPY, Klasse R GBP und Klasse R GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland –Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Klassennachtrag für Klasse RD USD, Klasse RD JPY, Klasse RD EUR, RD GBP, Klasse RD USD abgesichert, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert und Klasse RD CHF abgesichert.  
(„Anteile der Klasse RD“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 8 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse RD des Nachtrags des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse RD sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse RD USD	USD
Klasse RD JPY	Japanischer Yen
Klasse RD EUR	Euro
Klasse RD GBP	Pfund Sterling
Klasse RD USD abgesichert	USD
Klasse RD EUR abgesichert	Euro
Klasse RD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse RD CHF abgesichert	CHF

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse RD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	---

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,80 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse RD.

## **Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse RD in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse RD nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse RD werden den Anlegern weiterhin bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse RD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse RD USD	100 USD
Klasse RD JPY	10.000 JPY
Klasse RD EUR	100 EUR
Klasse RD GBP	100 GBP
Klasse RD USD abgesichert	100 USD
Klasse RD EUR abgesichert	100 EUR
Klasse RD GBP abgesichert	100 GBP
Klasse RD CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD USD abgesichert und Klasse RD CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Yen (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse RD JPY, Klasse RD GBP und Klasse RD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle

praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse RD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse B USD  
(„Anteile der Klasse B“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 8 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse B des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse B sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse B USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen.
<b>CDSC:</b>	Es wird eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr von bis zu 3 % erhoben. Diese Gebühr ist zahlbar für Beträge, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf zurückgenommen werden, wie nachstehend aufgeführt. Jahr 1 – 3 % Jahr 2 – 2 % Jahr 3 – 1 %
<b>Vertriebsgebühr:</b>	1,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B.
<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	2,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse B werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 31. Mai 2022 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis

(„Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse B zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilstklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
------------------------------	--------------------------------

Klasse B USD	100 USD
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Automatischer Umtausch von Anteilen**

Anteile der Klasse B USD, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in Anteile der Klasse T USD umgetauscht, wenn die Anteile der Klasse B USD drei Jahre gehalten wurden. Anteile der Klasse B, die über einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Führung der Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger von dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T USD („Anteile der Klasse T“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 8 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse T des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse T sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse T USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 2,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse T werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse T zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilstklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
------------------------------	--------------------------------

Klasse T USD	100 USD
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TI USD („Anteile der Klasse TI“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 8 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TI des Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TI sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse TI USD	USD
---------------	-----

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse TI wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TI.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TI werden zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## ANHANG 1

Name des Produkts: Nomura Funds Ireland – Japan High Conviction Fund  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300J9GYEF5XW0TG70

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, <b>aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b>

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Produkt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG) sowie nachhaltige, faire und inklusive Geschäftspraktiken als ökologische und soziale Merkmale.

Um die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu fördern, wird sich der Anlageverwalter auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Unternehmens konzentrieren, in das investiert wird (abhängig von der Art des untersuchten Unternehmens). Dazu gehören unter anderem die folgenden Merkmale:

- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen die Verringerung von Emissionen unterstützen (z. B. Technologie im Bereich der erneuerbaren Energien oder Elektrofahrzeuge) oder nicht.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



- Die Nutzung von Energie und/oder Treibhausgasemissionen, einschließlich möglicher Ziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, und des Fortschritts bezüglich dieser Ziele.
- Die Nachhaltigkeit der Beschaffung und des Verbrauchs von Rohstoffen, beispielsweise mit Blick auf die Probleme der Entwaldung und des Wasserverbrauchs.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensgrundlagen beitragen (z. B. Windeln, Fläschchen und Nahrungsmittel zur Verbesserung von Hygiene und Ernährung).
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung der industriellen Produktivität beitragen (z. B. IT-Ausrüstung und -Komponenten, vollautomatische Maschinen, Produkte für Forschung und Entwicklung).
- Die Behandlung der Mitarbeiter, einschließlich Diversität (z. B. bezüglich des Geschlechts), Kunden (z. B. faire Preise und Behandlung) und Lieferanten (z. B. durch Vermeidung der Anwendung von übermäßigem Druck bei der Beschaffung).
- Die Einhaltung gesellschaftlicher Normen wie der Bekämpfung von Korruption, Kinderarbeit und Zwangsarbeit sowie angemessene Behandlung lokaler Communities, einschließlich innerhalb deren Lieferkette.

Obwohl der Teilfonds die Reduzierung von Treibhausgasemissionen als sein Umweltmerkmal fördert, sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass dieses Produkt nicht die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen als Ziel im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der SFDR anstrebt.

Der Teilfonds zieht den TOPIX (der „Index“) heran, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) des Teilfonds mit jenen des Index zu vergleichen, mit dem Ziel, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen) zu begrenzen, damit sie niedriger als jene des Index sind. Der Index wird jedoch weder zur Festlegung der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch zur Bestimmung herangezogen, ob die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Ziele erreicht wurden. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in Einklang.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasemissionen je Ertragseinheit

Nachhaltige, faire und inklusive Geschäftspraktiken:

- Managementvergütung
- Prozentualer Anteil von Frauen im Unternehmensvorstand
- Einhaltung des UN Global Compact Prinzipien
- Engagement in umstrittenen Waffen

Der Anlageverwalter verwendet die von seinen internen Analysten und ESG-Spezialisten durchgeführten Analysen, Daten von Datenanbietern sowie Daten, die von den Unternehmen, in die investiert wird, in den jährlichen Nachhaltigkeitsberichten zur Verfügung gestellt und durch den direkten Kontakt mit den Unternehmen, in die investiert wird, erlangt wurden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %)
- Verstoß gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) (Schwellenwert: 0 %)

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren bewertet

- Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Der Teilfonds wird grundsätzlich bestrebt sein, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen), die mit jedem der obigen Indikatoren gemessen werden, zu begrenzen, damit sie niedriger sind als jene des Index. Bei Unternehmen, die auf Einzel Ebene vergleichsweise hohe nachteilige Auswirkungen aufweisen, wird der Anlageverwalter einen Dialog anstoßen, um Verbesserungen anzuregen. Der Anlageverwalter unterhält ein aktives Programm für das Engagement gegenüber Unternehmen, in dessen Rahmen er mit Unternehmen, in die investiert wird, und anderen Unternehmen in einen direkten Dialog tritt, um positive Veränderungen im Hinblick auf ESG-Aspekte anzuregen. Das Engagement konzentriert sich nicht nur darauf, Verbesserungen bei den Unternehmen zu erreichen, sondern auch darauf, den Unternehmen, die in wünschenswerter Weise arbeiten, die Unterstützung und Zustimmung des Anlageverwalters als Investor zu vermitteln.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die vorstehenden Indikatoren werden regelmäßig überwacht. Anleger sollten beachten, dass für einige Indikatoren möglicherweise nur begrenzt Daten zur Verfügung stehen.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

 Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlagestrategie basiert auf einem Bottom-up-Ansatz und konzentriert sich auf die Auswahl von Aktien, die mittel- bis langfristig eine hohe Eigenkapitalrendite (ROE) mit Umsatzwachstumspotenzial aufweisen. Daher wird sich der Teilfonds bei der Wertpapierauswahl darauf konzentrieren, die Fähigkeit eines Unternehmens zu analysieren, seinen hohen ROE und seine Umsatzwachstumsdynamik aufrechtzuerhalten.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesen werden Kontext dieses Anhangs.

Um die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, muss der Anlageverwalter ESG-Erwägungen in folgender Weise in die Strategie einbeziehen: i) firmeneigene ESG-Ratings, ii) Ausschlüsse und iii) ESG-Kennzahlen.

### i) Firmeneigene ESG-Ratings

Der Anlageverwalter weist jedem infrage kommenden Emittenten ein firmeneigenes ESG-Rating zu. Das ESG-Rating basiert auf seiner Einschätzung der Risiken im Hinblick auf verschiedene ESG-Faktoren. Bei der Beurteilung von ESG-Rating nutzt der Anlageverwalter Daten und Analysen seines internen Teams aus ESG-Spezialisten und Sektoranalysten, externer Datenanbieter („Datenanbieter“), z. B. MSCI ESG, ISS ESG und Sustainalytics, und verschiedener externer Nichtregierungsorganisationen (NGOs), wie z. B. NGOs, deren Mission für das betreffende Unternehmen relevant ist, sowie Daten aus anderen Quellen (z. B. Unternehmensberichte, Branchenberichte und andere Research-Berichte Dritter).

Die möglichen ESG-Ratings reichen von „Keine Probleme“, Watchlist („Investierbar mit Engagement“) bis „Nicht investierbar“. Der Anlageverwalter darf nicht in Unternehmen mit dem Rating

„Nicht investierbar“ investieren, und Investitionen in Unternehmen der Watchlist dürfen nur erfolgen, wenn der Anlageverwalter in einen aktiven Austausch mit ihnen tritt, um die Probleme anzugehen, die zu dem Rating beigetragen haben.

### ii) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Alkohol: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Alkohol mehr als 10 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Erwachsenenunterhaltung: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Erwachsenenunterhaltung mehr als 10 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Glücksspiel: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Glücksspiel mehr als 10 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Atomwaffen: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Atomwaffen mehr als 10 % der Unternehmenserträge ausmachen.
- Kraftwerkskohle: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Kraftwerkskohle mehr als 10 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, die Tabak produzieren, oder von Unternehmen,

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

deren Kerngeschäft aus dem Vertrieb von Tabak besteht (Definition von Kerngeschäft = mindestens 50 % des Umsatzes).

- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.
- Ausschluss von Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen

### iii) ESG-Kennzahlen

Bei der Erwägung von Anlagegelegenheiten berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte ESG-Kennzahlen. In Abhängigkeit von der Art des Unternehmens umfassen diese Kennzahlen insbesondere die Energienutzung, Treibhausgasemissionen, nachhaltige Beschaffung, Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen und Diversität („ESG-Kennzahlen“), sowohl im Hinblick auf den eigenen Betrieb des jeweiligen Unternehmens als auch auf jenen seiner Lieferkette. Beim Vergleich zweier ansonsten ähnlicher Anlagemöglichkeiten (z. B. Ähnlichkeit in Bezug auf Sektor, Produkt, Dienstleistung und Fähigkeit, eine hohe Eigenkapitalrendite (ROE) zu erzielen) ist der Anlageverwalter verpflichtet, das Unternehmen auszuwählen, das die besseren ESG- Kennzahlen aufweist.

#### ● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

#### ● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen verringert?***

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die firmeneigene ESG-Ratings, Ausschlüsse und ESG-Kennzahlen wie vorstehend beschrieben einbezieht, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds sieht jedoch keinen verbindlichen Mindestsatz vor, um den der Umfang der Investitionen auf Grundlage dieser Strategie zu verringern ist.

#### ● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter ist eine bindende Verpflichtung eingegangen, eine sorgfältige Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken des Unternehmens, in die investiert wird, vorzunehmen (einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), und nutzt Stimmrechtvollmachten für solche Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer Unternehmensführungspraktiken.

Der Anlageverwalter verfügt über ein firmeneigenes Beurteilungsverfahren für die Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen, in die investiert wird. Im Rahmen dieser Beurteilung nutzt der Anlageverwalter Daten von Datenanbietern und aus anderen Quellen (z. B. Veröffentlichungen der Unternehmen) mit Schwerpunkt auf vier Hauptbereichen:

1. Haltung in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung: Der

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Anlageverwalter beurteilt die Kultur und die Haltung des Vorstands und der Geschäftsleitung des Unternehmens, in das investiert wird, im Hinblick auf die faire Behandlung aller Interessenträger des Unternehmens, einschließlich der Vermeidung von Umweltschäden und Verhaltensverstößen (z. B. Bestechung). Zudem beurteilt der Anlageverwalter die wirksame Reaktion im Hinblick auf die Unternehmensführung und die durch das Unternehmen, in das investiert wird, ergriffenen Maßnahmen zur Behebung von Problemen, die diese Interessenträger betreffen. Diese Beurteilung kann insbesondere die Nutzung von Daten von Datenanbietern beinhalten, um Probleme zu identifizieren, die in der Vergangenheit aufgetreten sind oder weiterhin bestehen.

2. Geschick bei der Kapitalallokation: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und des Vorstands von Unternehmen, in die investiert wird, bei der Allokation von Kapital in Investitionen mit hoher Rendite, die den Aktionären langfristig zugutekommen werden. Der Anlageverwalter glaubt, dass eine ungünstige Kapitalallokation ein Zeichen für eine schlechte Unternehmensführung ist.
3. Geschick bei der Betriebsführung: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz und die wahrscheinliche Fähigkeit der Geschäftsleitung und des Vorstands der Unternehmen, in die investiert wird, bei der Optimierung der Betriebsabläufe des Unternehmens.
4. Vergütungspolitik: Der Anlageverwalter glaubt, dass die Art der Politik für die Managementvergütung, die vom Vorstand des Unternehmens, in das investiert wird, festgelegt wird, tendenziell einen Einfluss auf das Verhalten hat. Deshalb beurteilt der Anlageverwalter die Annehmbarkeit der Vergütungsstruktur im Detail.

Wenn die Bewertungsergebnisse eines Unternehmens nicht zufriedenstellend sind, wird der Anlageverwalter durch einen Dialog Verbesserungen anregen und das Unternehmen wird entweder auf eine Beobachtungsliste (Watchlist) gesetzt oder von der Auswahl ausgeschlossen, je nachdem, ob das Unternehmen die Absicht zeigt, das Problem zu lösen. Weitere Informationen zu diesem „Watchlist“-Ansatz finden Sie im Abschnitt „Eigene ESG-Ratings“ unter „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden.

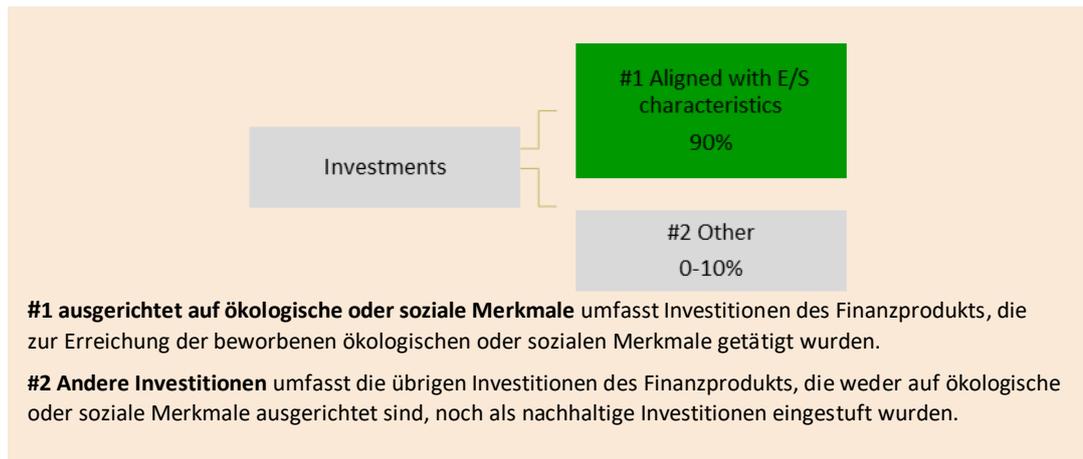
### #1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

Der Anlageverwalter ist bestrebt, mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen in Einklang stehen. Der Anteil wird als Mindestanteil des Portfolios berechnet, der den obigen bindenden Kriterien unterliegt, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

### #2 Andere Investitionen

Die restlichen 0 % bis 10 % der Anlagen umfassen für Absicherungszwecke eingesetzte Instrumente und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel, die keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz aufweisen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie<sup>3</sup> konform?**

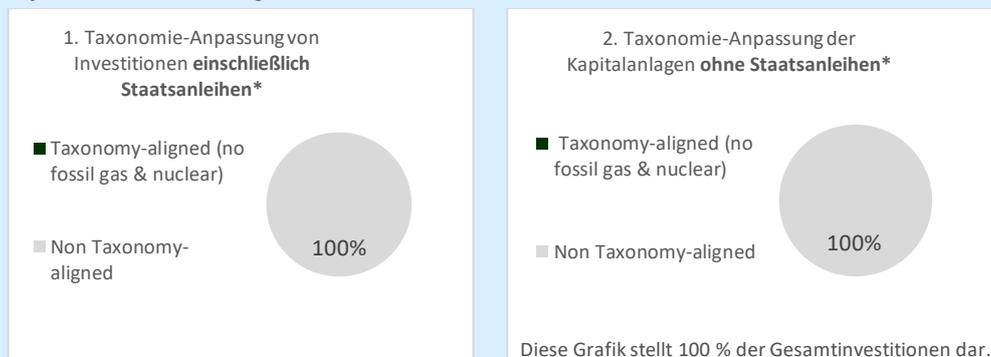
**Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, bei 0 % liegt.**

**Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie entsprechen?**

- Ja:
- in fossilem Gas       in Kernenergie
- Nein

<sup>3</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere Investitionen“ fallenden Investitionen des Teilfonds umfassen für Absicherungszwecke eingesetzte Instrumente und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?**

Nein.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**NACHTRAG 9 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND - ASIA EX JAPAN HIGH CONVICTION FUND**

**Nachtrag 9 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

#### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Singapur ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Ausschüttungsdatum“ bezeichnet den 31. Januar jeden Jahres.

„Ausschüttungszeitraum“ bezeichnet jeden Rechnungslegungszeitraum.

„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.

„Index“ bezeichnet den MSCI All Countries Asia Ex Japan Index (Gesamtrendite mit Wiederanlage der Nettodividenden).

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der MSCI All Country World Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Wertentwicklung der globalen Aktienmärkte zu beurteilen. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts umfasste der MSCI All Countries Asia Ex Japan Index die folgenden Länder: Hongkong, Singapur, Malaysia, Taiwan, Thailand, Indonesien, die Philippinen, Korea, Indien und China.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## 5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem konzentrierten, aktiv verwalteten Portfolio von Aktien aus Asien (ohne Japan) zu erzielen.

## 6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorrangig in Aktien und an Aktien gebundener Wertpapieren, die an einer anerkannten Börse in den vom Index abgedeckten Ländern notiert sind oder gehandelt werden (die „Indexländer“). Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer in Nicht-Indexländern anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in den Indexländern ausüben. Der Teilfonds kann sich in den Indexländern auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) oder Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) engagieren, die an einer anerkannten Börse eines Nicht-Indexlandes notiert sind. Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu großkapitalisierten Werten) investieren.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind, über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme, oder die an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie ausführlicher im Unterabschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme“ des nachstehenden Abschnitts „Risikofaktoren“ beschrieben).

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund des allgemeinen Charakters der asiatischen Märkte und der hohen Konzentration des Portfolios wahrscheinlich eine höhere annualisierte Volatilität aufweisen wird als ein stärker diversifiziertes Portfolio.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet unter Bezugnahme auf den MSCI All Countries Asia Ex Japan Index (Gesamtrendite mit Wiederanlage der Nettodividenden) (die „Benchmark“), da er eine Outperformance gegenüber der Benchmark anstrebt. Während bestimmte Wertpapiere des Teilfonds Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie im Referenzindex haben können, wird der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen in Wertpapiere oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind, um Anlagegelegenheiten zu nutzen. Durch die Anlagestrategie wird das Ausmaß, in dem die Positionen des Fonds vom Referenzindex abweichen können, nicht beschränkt, und die Abweichungen können wesentlich sein. Dies wirkt sich wahrscheinlich darauf aus, in welchem Ausmaß die Wertentwicklung des Teilfonds die Entwicklung der Benchmark übertrifft bzw. hinter dieser zurückbleibt.

Ogleich die Performance des Teilfonds am Index gemessen werden soll, wird der Teilfonds den Index nicht nachbilden und kann – aufgrund der vom Untermanagementverwalter verfolgten Bottom-up-Titelauswahl der Anlagestrategie – in Positionen in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die deutlich von der Gewichtung dieser Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere im Index abweichen.

Der Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl beinhaltet eine Vorauswahl von Wertpapieren durch den Untermanagementverwalter, basierend auf einer Reihe von Mikro-Fundamentaldaten und Makrofaktoren sowie auf kurzfristigen Beurteilungen und der langfristigen Attraktivität von Ländern und Sektoren. Diese Vorauswahl führt zum Aufbau einzelner Länderportfolios. In der Regel wählt der Untermanagementverwalter größtenteils aus diesen Portfolios 25-35 Titel aus und gewichtet die einzelnen Titel aufgrund seiner Überzeugung und der Liquiditätsbeschränkungen.

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Unteranlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzt, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte wie nachstehend beschrieben.

Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Forwards sind den Futures ähnliche

Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Aktienindizes abschließen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement anwenden. Zusätzlich zur Steuerung von Cashflows aus Kapitalmaßnahmen und aus Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds kann der Teilfonds in Indizes anlegen, um ein Engagement in einem bestimmten Markt aufzubauen. Der Teilfonds kann ebenso Terminkontrakte auf Einzeltitel und Aktienindizes abschließen, um sich gegen Wertschwankungen der vom Teilfonds gehaltenen Aktien oder gegen Schwankungen an den Märkten, an denen der Teilfonds engagiert ist, abzusichern.

Der Teilfonds kann wie vorstehend beschrieben zur Währungsabsicherung der Anteilsklasse sowie zum Zweck der Nachbildung eines Marktengagements, wenn eine Direktinvestition in Aktien nicht möglich ist, Devisenterminkontrakte abschließen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente die Risikoexposition des Teilfonds nicht erhöht.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikosteuerung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### *EU-Taxonomierahmen*

Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.

#### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein konzentriertes, aktiv verwaltetes Portfolio von Aktien aus Asien (ohne Japan) mittels Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategien zu erzielen.

### **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter übertragen. Der Untieranlageverwalter wird nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwaltet, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

### **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

#### *Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme*

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (das „Stock Connect Scheme“) in chinesische A-Aktien investieren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai-Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurden. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen

Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Die Börsen der beiden Rechtsordnungen veröffentlichen weiterhin von Zeit zu Zeit Einzelheiten zu Stock Connect, beispielsweise Regeln für den Betrieb. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, zulässige Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, über lokale Wertpapierhäuser oder Makler zu handeln.

Stock Connect umfasst Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Über die Northbound Trading Links können Anleger über ihre in Hongkong ansässigen Makler und einen von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) zu errichtenden Wertpapierhandelsdienstleister Aufträge für den Handel von zulässigen chinesische A-Aktien platzieren, die an der entsprechenden Börse der VRC notiert sind („Stock Connect-Wertpapiere“), indem sie Aufträge an diese Börse in der VRC weiterleiten. Alle Anleger in Hongkong und im Ausland (einschließlich des Teilfonds) dürfen Stock Connect-Wertpapiere über Stock Connect handeln (über den entsprechenden Northbound Trading Link).

#### *Stock Connect-Wertpapiere*

Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Stock Connect-Wertpapiere entwickeln wird oder aufrechterhalten werden kann. Falls die Spreads für Stock Connect-Wertpapiere weit sind, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräußerung solcher Wertpapiere zum gewünschten Preis beeinträchtigen. Falls der Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für diese besteht, ist der Preis, den er für seine Stock Connect-Wertpapiere erhält, – sofern er in der Lage ist, sie zu verkaufen – vermutlich niedriger als der Preis, den er erhalten hätte, wenn ein aktiver Markt existieren würde. Somit kann die Performance des Teilfonds in Abhängigkeit vom Umfang seiner Anlagen in Stock Connect-Wertpapieren über das Connect-System beeinträchtigt werden.

#### *Quotenbeschränkungen*

Das Stock Connect Scheme („Connect Scheme“) unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, rechtzeitig über das Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit, seine Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt werden kann.

Der Handel im Rahmen des Connect Scheme unterliegt der täglichen Quote. Die tägliche Quote kann sich ändern und damit die Anzahl der zulässigen Kaufgeschäfte über den relevanten Northbound Trading Link beeinträchtigen. Der Teilfonds kann die tägliche Quote nicht exklusiv nutzen und solche Quoten werden nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ genutzt. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des Teilfonds, zeitnah über das Connect Scheme in chinesische Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zeitnah zu veräußern, beschränken.

#### *Clearing- und Abwicklungsrisiko*

Die Stock-Connect-Infrastruktur umfasst zwei Zentralverwahrer – Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository & Clearing Corporation Limited („ChinaClear“). HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner

Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Die Rechte und Beteiligungen des Teilfonds an chinesischen Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber von chinesischen Connect-Wertpapieren ausübt, die dem Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben wurden. Die geltenden Maßnahmen und Regeln in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme sehen im Allgemeinen das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor und erkennen die Anleger, einschließlich des Teilfonds, als die „wirtschaftlichen Eigentümer“ der Stock Connect-Wertpapiere an.

Jedoch sind die genaue Natur und die genauen Rechte eines Anlegers als wirtschaftlichem Eigentümer von China Connect-Wertpapieren durch HKSCC als Nominee nach den Gesetzen der VRC nicht so genau definiert. Es fehlt in den Gesetzen der VRC eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – „rechtmäßigem Besitz“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Daher sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die von HKSCC als Nominee gehalten werden (über die Konten eines entsprechenden Maklers oder einer entsprechenden Verwahrstelle in CCASS), möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn es möglich wäre, sie auf den Namen des Teilfonds zu registrieren und ausschließlich in dessen Namen zu halten.

In Verbindung damit erhält der Teilfonds im Falle des Zahlungsausfalls, der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers seine Vermögenswerte möglicherweise mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurück, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur allgemeine, ungesicherte Ansprüche gegenüber der Depotbank oder dem Makler.

Im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einem Abrechnungsausfall bei HKSCC kommt und HKSCC keine Wertpapiere oder keine ausreichende Wertpapiere in Höhe des Betrags des Zahlungsausfalls bezeichnet, so dass ein Defizit von Wertpapieren für die Abrechnung von Handelsgeschäften mit Wertpapieren besteht, kann ChinaClear den Betrag dieses Defizits vom Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear einziehen, so dass der Teilfonds an einem solchen Defizit beteiligt werden kann.

HKSCC ist der Nominee-Inhaber der von Anlegern über Stock Connect erworbenen Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die Stock Connect-Wertpapiere im sehr unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC nicht als das allgemeine Vermögen von HKSCC gemäß den Gesetzen von Hongkong angesehen werden und bei einer Insolvenz von HKSCC nicht deren allgemeinen Gläubigern zur Verfügung stehen. Außerdem wird ein eventuelles Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen HKSCC als in Hongkong gegründeter Gesellschaft in Hongkong eingeleitet und unterliegt den Gesetzen von Hongkong. [Unter solchen Umständen betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den Liquidator von HKSCC, der unter den Gesetzen von Hongkong ernannt wurde, als den Rechtsträger, der anstelle von HKSCC bevollmächtigt ist, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

### ***Philosophie***

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass nicht-wirtschaftliche Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung tendenziell eine positive Korrelation mit typischeren wirtschaftlichen Faktoren aufweisen, wie zum Beispiel langfristige Rentabilität und Kapitalrendite.

Daher macht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren/-risiken zu einem Teil seines zentralen Anlageansatzes.

Der Anlageverwalter definiert „verantwortungsvolles Investieren“ als das Verfahren der Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Rechtsträger, in die investiert wird, auf alle Interessenträger, einschließlich Kunden, Lieferanten, der breiteren Gesellschaft, der Mitarbeiter, der Umwelt und der Anleger. Um die Philosophie in die Praxis umzusetzen, betrachtet der Anlageverwalter den Gesamtnutzen bzw. den „Gesamtwert“, der durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffen wird. Der geschaffene „Gesamtwert“ kann beispielsweise in Form des Gesamtnutzens gemessen werden, der allen Interessenträgern entsteht, zum Beispiel die Freude für die Kunden, die Arbeits- und Wachstumsmöglichkeiten für die Mitarbeiter sowie die Auswirkung auf die Umwelt, statt sich auf den finanziellen Wert zu beschränken. Außerdem legt der Anlageverwalter Wert auf die gerechte Verteilung des Gesamtwerts unter den verschiedenen Interessenträgern.

#### *Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ zusammengefasst, wie im Prospekt beschrieben.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines verantwortungsvollen Investments zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken und den durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffenen Gesamtwert und dessen gerechte Verteilung unter den verschiedenen Interessenträgern zu beurteilen, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte eingeführt, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu (i) erkennen und zu beurteilen, (ii) zu entscheiden und (iii) diese zu überwachen.

#### *(i) Erkennung und Beurteilung*

Der Anlageverwalter erstellt seine eigenen ESG-Ratings auf der Grundlage seiner breiteren Analyse und Beurteilung, die seiner Philosophie für verantwortungsvolles Investieren entsprechen. Im Rahmen dieses Prozesses nutzt der Anlageverwalter Daten von externen ESG-Spezialisten wie ISS, Sustainalytics und MSCI („Datenanbieter“). Zwar unterstützen diese Daten den Anlageverwalter beim Erkennen und Beurteilen der Nachhaltigkeitsrisiken, doch verlässt sich der Anlageverwalter nicht auf ESG-Scores oder -Ratings, die von Dritten erstellt wurden. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter

immer eine detaillierte Überprüfung der Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht unmittelbar erkennbar sind, wie die Effektivität des Managementteams oder die Ausrichtung der Geschäftsleitung eines Unternehmens an seinen Aktionären. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage. Die abschließende Beurteilung besteht in einem Rating des Wertpapiers hinsichtlich ESG-Risiken als „Nicht investierbar“, „Probleme – Verbesserung erkennbar“, „Probleme – Keine Verbesserung erkennbar“ oder „Keine Probleme“.

In den meisten Fällen findet eine gewisse Interaktion zwischen dem Anlageverwalter und den Unternehmen, in die investiert wird, statt, und er ergreift diese Gelegenheit, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen. Nachdem einem Unternehmen ein Rating verliehen wurde, ist der Anlageverwalter bestrebt, dem Unternehmen sein Feedback zukommen zu lassen. Dabei spricht er mögliche ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme an, die er erkannt hat, und regt deren Verbesserung an.

#### (ii) Entscheidung

Zwar liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-Risiken und die Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos im Ermessen des Anlageverwalters, doch stehen Wertpapiere mit dem Rating „Nicht investierbar“ unter keinen Umständen zur Anlage zur Verfügung. Wertpapiere mit dem Rating „Probleme – Verbesserung erkennbar“, „Probleme – Keine Verbesserung erkennbar“ oder „Keine Probleme“ stehen unter ESG-Gesichtspunkten zur Anlage zur Verfügung. Der Anlageverwalter ist jedoch verpflichtet, das abgegebene Rating und die allgemein mit der Anlage verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlussfilter an, um Rechtsträger mit besonders schwacher Governance, hohen Treibhausgas-Emissionen und negativen sozialen oder ökologischen Auswirkungen auszuschließen. Der Anlageverwalter verfügt über ein hochentwickeltes und einheitliches Framework zur fortlaufenden Überprüfung, ob ein Wertpapier als „Nicht investierbar“ eingestuft werden sollte.

#### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. das Rating des Wertpapiers neu zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat ein einheitliches Framework entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Wertpapier infolge eines Ereignisses oder neuer Informationen als „Nicht investierbar“ anzusehen ist. Sollte ein Wertpapier neu als „Nicht investierbar“ eingestuft werden, wird der Anlageverwalter bestrebt sein, seine Position innerhalb von 3 Monaten zu verkaufen, wobei er die besten Interessen der Anteilhaber des Teilfonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter unterhält einen Dialog im Hinblick auf diverse Sachverhalte mit

Rechtsträgern, in die investiert wird, und falls ein Wertpapier, wie vorstehend erwähnt, ein Rating erhält, das auf ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme hinweist, konzentriert sich dieser Dialog häufig darauf, Verbesserungen anzuregen.

Zusätzlich zum aktiven Engagement nutzt der Anlageverwalter aktiv seine Stimmrechtsvertretung für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, hauptsächlich basierend auf einer spezifischen internen Politik auf der Grundlage der Philosophie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger

Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilinhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht

ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii)

den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP und Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse FD GBP Klasse FD USD, Klasse R USD und Klasse R GBP) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere

Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

#### Ausschüttende Klassen

Der für die Anteile der Klasse AD, Klasse FD und Klasse ID am Ausschüttungstermin für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

#### Thesaurierende Klassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A, Klasse F, Klasse I, Klasse Z bzw. Klasse R des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse A, Klasse F, Klasse I, Klasse Z bzw. Klasse R zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse F, Klasse I, Klasse Z bzw. Klasse R des Teilfonds wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen

Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

#### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse FD GBP, Klasse FD USD, Klasse R GBP und Klasse R USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse FD GBP, Klasse FD EUR, Klasse FD USD, Klasse FD JPY, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP und Klasse ID USD ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse FD GBP, Klasse FD EUR, Klasse FD USD, Klasse FD JPY, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP und Klasse ID USD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 9 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Asia EX Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A USD und A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A USD und Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A USD	100 USD
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP und Klasse AD USD  
(„Anteile der Klasse AD“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 9 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
-----------------------	------------------------------

Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	USD

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD EUR	100 EUR
Klasse AD GBP	100 GBP
Klasse AD USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP und Klasse AD USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 9 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Asia ex Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2013 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID GBP und Klasse ID USD  
(„Anteile der Klasse ID“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 9 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID USD und Klasse ID EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse ID GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
-----------------------	-------------------------

Klasse ID GBP	100 GBP
---------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP und Klasse ID USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F EUR, Klasse F GBP, Klasse F USD, und Klasse F JPY.  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 9 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Asia ex Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F USD	USD
Klasse F JPY	Japanischer Yen
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F GBP und Klasse F EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F USD und Klasse F JPY werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F USD und Klasse F JPY zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse F USD	100 USD
Klasse F JPY	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse FD EUR, Klasse FD GBP, Klasse FD USD, und Klasse FD JPY.

(„Anteile der Klasse FD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 9 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse FD des Nomura Funds Ireland – Asia ex Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse FD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse FD EUR	Euro
Klasse FD GBP	Pfund Sterling
Klasse FD USD	USD
Klasse FD JPY	Japanischer Yen
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse FD.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse FD werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse FD werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse FD GBP sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse FD EUR, Klasse FD USD und Klasse FD JPY werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse FD EUR, Klasse FD USD und Klasse FD JPY zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse FD EUR	100 EUR
Klasse FD USD	100 USD
Klasse FD JPY	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse FD GBP und Klasse FD USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

#### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse FD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R USD, Klasse R EUR und Klasse R GBP  
(„Anteile der Klasse R“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 9 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Asia ex Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse R USD	USD
Klasse R EUR	Euro
Klasse R GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

### Nähere Informationen zum Angebot

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse R werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse R zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse R USD	100 USD
Klasse R EUR	100 EUR
Klasse R GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R GBP und Klasse R USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2021 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 9 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Asia Ex Japan High Conviction Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse Z USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

### Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse Z USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**NACHTRAG 10 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL SUSTAINABLE HIGH YIELD BOND FUND**

**Nachtrag 10 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Schuldtitel und an Schuldtitel Wertpapiere“	Vorzugstitel, umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) gebundene (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere, (vii) Unternehmensanleihen und (viii) Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen.
„Ausschüttungs-termin“	bezeichnet bei den Anteilsklassen BD und TD den vierten Geschäftstag jedes Kalendermonats und bei den Anteilsklassen AD und ID den zehnten Geschäftstag im ersten Monat nach dem Ende eines jeden Kalenderquartals.
„Ausschüttungszeitraum“	bezeichnet jeden Kalendermonat für die Anteilsklassen BD und TD sowie jedes Kalenderquartal für die Anteilsklassen AD und ID.
„Aktien und an Aktien Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, gebundene wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
„Index“	bezeichnet den ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index.
„SFDR“	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
„Nachhaltige Investition“	ist gemäß Artikel 2 der Offenlegungsverordnung auszulegen und bezeichnet eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die zu einem ökologischen Ziel beiträgt, gemessen z. B. anhand von wichtigen Kennzahlen zur Ressourceneffizienz in Bezug auf die Energienutzung, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, das Abfallaufkommen und Treibhausgasemissionen oder an den Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Anlage, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, vorausgesetzt, dass diese Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilinhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained enthält alle Wertpapiere des ICE BofA Global High Yield Index aus Industrieländern, begrenzt jedoch das Emittenten-Engagement auf 2 %. Entwickelte Märkte sind definiert als FX-G10-Mitgliedstaaten, westeuropäische Staaten oder Territorien der USA oder eines westeuropäischen Staates. FX-G10 beinhaltet alle Euro-Mitgliedstaaten, die USA, Japan, das Vereinigte Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland, die Schweiz, Norwegen und Schweden. Die Indexbestandteile werden auf der Grundlage ihres derzeit ausstehenden Volumens nach Marktkapitalisierung gewichtet, wobei die Gesamtzuteilung an einen einzelnen Emittenten nicht mehr als 2 % betragen darf.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. ICE Data Indices LLC, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/ (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

## **5. Anlageziel**

Der Teilfonds strebt im Rahmen seines Anlageziels nachhaltige Investitionen an und versucht, laufende Erträge und Kapitalgewinne durch Anlagen in einem breit gestreuten Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren zu erzielen, die in den Vereinigten Staaten oder auf den großen Eurobond-Märkten der Industrieländer ausgegeben werden.

## **6. Anlagepolitik**

Um sein Ziel nachhaltiger Investitionen zu erreichen, investiert der Teilfonds in ein breit gestreutes Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren aus Industrieländern, hauptsächlich von Unternehmen, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden und die nachhaltige Investitionen darstellen, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, näher beschrieben.

Anleger müssen beachten, dass hochverzinsliche Wertpapiere im Allgemeinen einer hohen Volatilität unterworfen sind, wie in Abschnitt 8 dieses Nachtrags näher beschrieben.

Der Teilfonds darf in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden, sowie in staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden können, wenn er diese im Zusammenhang mit seinem Besitz bestimmter vom Portfolio gehaltener Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält oder erwirbt, zum Beispiel wenn notleidende Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden. Wenn diese Wertpapiere nicht an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, können die Möglichkeiten des Anlageverwalters, diese Wertpapiere zeitnah zu veräußern, eingeschränkt sein.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen wenigstens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die entweder von mindestens einer Rating-Agentur unterhalb Investment Grade eingestuft werden oder kein Rating besitzen. Höchstens 30 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investiert werden, die ein Rating unter B3/B- von Moody's bzw. S&P aufweisen oder nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Bonität sind.

Gemäß Absatz 2.1 von Anhang I kann jeder Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Krediten, Kreditbeteiligungen und/oder Kreditabtretungen, die durch übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verbrieft sind, anlegen.

Höchstens 5 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere desselben Emittenten und höchstens 25 % in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere aus demselben Industriezweig (gemäß der Level-4-Unterkategorie der ICE Fixed Income Sector Classification, die eine detaillierte Sektorklassifizierung für die in den ICE Fixed Income Indizes enthaltenen Wertpapiere umfasst) investiert werden.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind. Anleger sollten beachten, dass der Index nicht mit der oben erwähnten nachhaltigen Anlagepolitik übereinstimmt. Es handelt sich vielmehr um einen breiten Marktindex, wie in Abschnitt 4 beschrieben. Anleger sollten beachten, dass der Index nicht zur Messung der Nachhaltigkeitswirkung des Teilfonds herangezogen wird.

### *Anlagestrategie*

Um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere von Emittenten, die zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft und/oder der Umwelt beitragen und zudem eine attraktive Rendite bieten.

Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert zunächst auf einer Allokation in zwei regionale Sektoren: US High Yield und Euro High Yield. Die Index-Allokation wird als normale Basis-Allokation für den Teilfonds verwendet, vorbehaltlich potenzieller Sektor-Gelegenheiten.

Wenn der Anlageverwalter eine Verschiebung der Allokation zwischen den Regionen vornimmt, stützt er sich auf eine Analyse der Eigenschaften und Trends in Bezug auf die Marktfaktoren (z. B. Ratings, Duration, Qualität des Emittenten, Branchenengagement, erwartete Ausfallquote, technische Faktoren) und globale makroökonomische Faktoren (z. B. das erwartete Wirtschaftswachstum, die Politik der Zentralbanken, die langfristigen Zinssätze, Währungen und

Rohstoffe in den einzelnen Regionen weltweit). Diese Faktoren werden ebenso wie die Renditen und Spreads der einzelnen Hochzinsmärkte analysiert, um das Verhältnis zwischen potenzieller Rendite und Risiko in den einzelnen Märkten zu ermitteln.

Das Kreditanalyseverfahren des Anlageverwalters basiert auf einer dreistufigen Analyse von a) Geschäftsrisiko (darunter Merkmale in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung [ESG]), b) finanziellem Risiko und c) Kreditvereinbarungsklauseln. Bei der Analyse des Geschäftsrisikos überprüft der Anlageverwalter die Prognosen in Bezug auf die Cashflows des Unternehmens und seine Branchendynamik. Dies beinhaltet eine häufige Kommunikation mit den Emittenten und regelmäßige Besuche vor Ort. Die Analyse der ESG-Faktoren stützt sich auf verschiedene Datenquellen, wie z. B. Angaben der Emittenten, öffentliche Berichte, Finanznachrichten, externe Analysen und interne Analysen des Anlageverwalters, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, näher beschrieben. Bei der Analyse des finanziellen Risikos untersucht der Anlageverwalter den Fremdkapitalanteil der Cashflows sowie den Finanzierungsbedarf. Für potenzielle Anlagen werden im Allgemeinen Finanzmodelle erstellt. Weiterhin untersucht der Anlageverwalter die Kreditvereinbarungsklauseln, um den Teilfonds als Inhaber einer bestimmten Anleihe zu schützen. Der größte Teil der Analysen wird von einem engagierten Team von High-Yield-Analysten durchgeführt.

Als Ergebnis der Analyse der ESG-Risiken vergeben die Analysten des Anlageverwalters eigene ESG-Scores, und der Anlageverwalter darf nur in Emittenten investieren, deren ESG-Scores innerhalb einer bestimmten Bandbreite liegen, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 näher beschrieben.

Der Aufbau des Teilfonds basiert auf der Bewertung der Wertpapiere, da der Anlageverwalter unter Einhaltung der allgemeinen Anlageziele bestrebt ist, ein Vermögensportfolio aufzubauen, das die beste Kombination aus Risiko und Ertrag aufweist. Der Anlageverwalter entscheidet über die Gewichtung der Positionen und Sektoren.

Die bestehenden Positionen werden von den Research-Analysten fortlaufend in Bezug auf Änderungen des Risikoprofils überwacht und im Rahmen der regelmäßigen Portfolioüberprüfungen formell überprüft. Während es sich bei diesem Verfahren vornehmlich um einen Bottom-up-Prozess handelt, gibt es auch wichtige Top-down-Inputfaktoren. Der Anlageverwalter beurteilt häufig i) die wirtschaftlichen Bedingungen und Prognosen, ii) die Finanzmarkt- und Liquiditätsbedingungen und iii) die Sektorengagements. Die Top-down-Perspektiven können zu den Bottom-up-Einschätzungen sowie zur Risikopositionierung und der Sektorgewichtung des Teilfonds beitragen.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

## *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Der Teilfonds strebt eine nachhaltige Investition in einer Weise an, die die Kriterien in Artikel 9 SFDR erfüllt. Weitere Angaben zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt.

### *Verwendung von Derivaten*

Mit Ausnahme der Devisenterminkontrakte, die wie vorstehend beschrieben zur Währungsabsicherung der jeweiligen Anteilsklasse eingegangen werden können, und des Einsatzes von Devisenkassageschäften, Devisentermingeschäften und Devisen-Futures zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds gegen die Auswirkungen von Schwankungen der betreffenden Wechselkurse ist der Einsatz derivativer Finanzinstrumente nicht Bestandteil der aktuellen Anlagestrategie des Teilfonds. Dies könnte sich in Zukunft jedoch ändern. Vor einer Anlage des Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten (außer den vorstehend beschriebenen) muss dieser Nachtrag entsprechend geändert und der Zentralbank gemäß den Vorschriften der Zentralbank ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren vorgelegt werden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur

Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikosteuerung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

### **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

### **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

#### *Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren*

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren bergen im Allgemeinen ein höheres Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko. Diese Wertpapiere werden bezüglich der laufenden Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen, als vorwiegend spekulativ eingestuft. Eine Phase wirtschaftlicher Abschwächung oder steigender Zinsen könnte den Markt für hochverzinsliche Wertpapiere beeinträchtigen und die Möglichkeiten des Teilfonds für den Verkauf dieser Wertpapiere einschränken. Kann der Emittent eines Wertpapiers Zins- oder Kapitalzahlungen nicht leisten, verliert der Teilfonds möglicherweise seine gesamte Anlage. Bei der Titelauswahl berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers und die finanzielle Hintergrundgeschichte des Emittenten, seine Gesamtsituation, seine Geschäftsführung und die Aussichten. Der Teilfonds bemüht sich, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken zu begrenzen, und streut dazu seine Positionen auf verschiedene Emittenten, Industriezweige und Bonitäten.

#### *Anlagen in Distressed Securities oder notleidende Wertpapiere*

Der Teilfonds kann in Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen investieren, die sich im Insolvenzverfahren, einer Umstrukturierung oder einer finanziellen Umorganisation befinden, und aktiv an den Angelegenheiten dieser Emittenten mitwirken. Dies kann den Teilfonds höheren Risiken in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten aussetzen und/oder ihn aufgrund der Kenntnis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen hindern, Papiere zu veräußern.

In bestimmten Fällen kann der Teilfonds passive Anlagen in Distressed Securities tätigen, während andere Anleger diese Titel möglicherweise erwerben, um Kontrolle oder Leitung des Emittenten auszuüben. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds möglicherweise im Nachteil, wenn seine Interessen von denen der die „Kontrolle“ ausübenden Anleger abweichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine gesamten Anlagen in Krisenunternehmen oder einen großen Teil davon verliert oder gezwungen ist, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Marktwert anzunehmen, die deutlich unter dem Wert seiner Anlage liegen. Ein Risiko bei Anlagen in Krisenunternehmen besteht in der Schwierigkeit, verlässliche Informationen über die tatsächliche Lage dieser Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus können sich Gesetze auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene zu betrügerischen Übertragungen, anfechtbaren Bevorrechtigungen, Haftpflichten von Kreditgebern und die Ermessensfreiheit von Gerichten, besondere Forderungen und Ansprüche in Bezug auf Anlagen in Krisenunternehmen abzuweisen, nachrangig zu behandeln oder ihnen die Rechtsgrundlage zu entziehen, nachteilig auf diese Anlagen auswirken. Die Marktkurse solcher Anlagen unterliegen auch plötzlichen und sprunghaften Veränderungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität. Daher kann die Differenz zwischen Geld- und Angebotskurs dieser Anlagen größer sein als üblicherweise erwartet.

Bei einem Konkurs- oder sonstigen Verfahren kann der Teilfonds seine Ansprüche auf Sicherungsgegenstände möglicherweise nicht durchsetzen, und/oder seine Sicherungsrechte an Sicherheiten werden angefochten, abgewiesen oder gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger nachrangig behandelt. Der Ausgang eines Konkursverfahrens oder einer Umstrukturierung lässt sich nicht vorhersagen und kann sich über eine Reihe von Jahren hinziehen.

#### *Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere*

Der Teilfonds kann Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er in Verbindung mit dem Besitz von bestimmten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren erhält oder erwirbt. Demzufolge gilt der Besitz solcher Aktien und an Aktien gebundener Wertpapiere als Ergebnis einer Anlage in Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren. Dies tritt

dann ein, wenn der Teilfonds Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere wie notleidende hochverzinsliche Papiere im Laufe einer Umstrukturierung erworben hat, die später in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere des Emittenten umgewandelt werden. Diese Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere werden vom Teilfonds so lange gehalten, bis sie zu einem nach Ansicht des Anlageverwalters angemessenen Kurs verkauft werden können.

### *Staatsanleihen*

Die staatliche Stelle, die die Rückzahlungen von Staatsschuldtiteln kontrolliert, ist unter Umständen nicht dazu bereit oder in der Lage die Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel zu leisten. Die Fähigkeit einer staatlichen Stelle, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten, kann u.a. von ihren Zahlungsströmen, dem Umfang ihrer Währungsreserven, der Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Tag der Fälligkeit, dem Zustand der Volkswirtschaft ihres Landes, dem relativen Umfang der Schuldendienstlast im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, einer eingeschränkten Fähigkeit, zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen, der Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und den politischen Einschränkungen, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann, beeinträchtigt werden. Ferner können staatliche Stellen von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Behörden und sonstiger Stellen im Ausland zur Reduzierung von Tilgungs- und Zinsrückständen auf ihre Schuldtitel abhängig sein. Die Verpflichtung auf Seiten dieser Regierungen, Behörden und anderer zur Leistung dieser Zahlungen kann von der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen der staatlichen Stelle und/oder der Wirtschaftsleistung sowie dem rechtzeitigen Schuldendienst dieses Schuldners abhängen. Die Nicht-Umsetzung solcher Reformen, Nicht-Erbringung einer bestimmten wirtschaftlichen Leistung oder ausbleibende Zins- und Tilgungszahlungen bei Fälligkeit können dazu führen, dass derlei Dritte ihren an die staatliche Stelle geleisteten Finanzierungszusagen nicht nachkommen, was wiederum die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden rechtzeitig zu bedienen, weiter beeinträchtigen kann. Infolge dessen können staatliche Stellen in Bezug auf ihre Schuldtitel zahlungsunfähig werden. Anleger in Staatsanleihen, wozu auch der Teilfonds gehört, können aufgefordert werden, an einer Restrukturierung von derlei Schuldtiteln zu partizipieren und staatlichen Stellen weitere Kredite zu gewähren.

### *Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen*

Diese Wertpapiere repräsentieren eine ungeteilte wertanteilmäßige Beteiligung an einer Kreditverbindlichkeit von einem Kreditnehmer. In der Regel werden sie von Banken oder Händlern gekauft, welche den Kredit bereitgestellt haben oder Mitglieder eines Kreditkonsortiums sind. Die Kredite können an Nicht-US- und an US-Unternehmen vergeben werden. Sie unterliegen dem Risiko des Zahlungsausfalls durch den Kreditnehmer. Kommt der Kreditnehmer seinen Zins- oder Tilgungszahlungen nicht nach, können dem Teilfonds Verluste auf seine Anlage entstehen. Bei den von dem Teilfonds erworbenen Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen muss es sich um übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handeln. Nur „verbriefte“ Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen, die an andere Anleger frei veräußert und übertragen werden können und über anerkannte, beaufsichtigte Händler erworben werden, gelten als an einem anerkannten Markt gehandelte „übertragbare Wertpapiere“.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt

„Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Der Anlageverwalter wird im Rahmen des Research-Prozesses eine qualitative und quantitative Fundamentalanalyse durchführen, um ESG-Einflüsse und Nachhaltigkeitsrisiken bei den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren zu identifizieren und zu verstehen und das Ziel nachhaltiger Investitionen umzusetzen, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, beschrieben.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken können zählen:

- Klimawandel
- Luft- und Wasserverschmutzung
- Biodiversität
- Entwaldung
- Energieeffizienz
- Abfallwirtschaft
- Wasserknappheit

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken können zählen:

- Menschenrechte und Arbeitsstandards
- Kundenzufriedenheit
- Diversity
- Mitarbeiterengagement
- Community Relations
- Konfliktgebiete

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung können zählen:

- Steuervermeidung
- Führungskräftevergütung
- Bestechung und Korruption
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Struktur des Prüfungsausschusses
- Lobbyismus
- Politische Beiträge

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen, die die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen beeinträchtigen können. Auf diese Weise möchte der Anlageverwalter sein Verständnis in Bezug auf die Emittenten erweitern und seine Fähigkeit verbessern, attraktive, risikoadjustierte Anlagen zu tätigen und sein Ziel nachhaltiger Investitionen umzusetzen.

Der Anlageverwalter hat einen ESG-Ausschuss eingerichtet, der eine Schnittstelle zu Branchengruppen und anderen Gesellschaften von Nomura Asset Management hinsichtlich ESG- und Nachhaltigkeitsproblemen, Frameworks, Standards und deren Umsetzung bildet. Mitglieder des ESG-Ausschusses bieten ESG-Schulungen für das Anlageteam auf der Grundlage von Material von Branchengruppen und aus internen Quellen.

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass dieses Engagement seinen Spezialisten zu verstehen hilft, wie sich Unternehmen zur Einbeziehung von ESG-Aspekten und zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Eigentümerschaft und ihre Geschäftsleitung verpflichten und welche Pläne sie verfolgen, um diese ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzugehen, die in Zukunft wesentliche finanzielle Auswirkungen haben können. Die Analysten des Anlageverwalters sprechen mit Unternehmen über ESG-/Nachhaltigkeitsaspekte bei unterschiedlichen Gelegenheiten, darunter Neuemissions-Meetings, regelmäßige Company Calls und Konzern-Meetings. Bei diesen Interaktionen ermutigen die Analysten die Unternehmen, in die investiert wird, in einen proaktiven Dialog mit ihren Anlegern zu treten und mehr Daten zu ihren ESG-bezogenen Aktivitäten und Nachhaltigkeitsrisiken offenzulegen. Durch Offenlegung und Dialog bemüht sich der Anlageverwalter, ESG-Probleme/Nachhaltigkeitsrisiken und -lösungen für die Unternehmen zu verstehen, in die er investiert ist oder die er für eine Anlage in Betracht zieht. Die Analysten des Anlageverwalters beziehen ihre Aktivitäten bezüglich des ESG-Engagements in ihre regelmäßigen Anlage-Updates und -Empfehlungen für die Portfoliomanager ein.

Die Analysten fassen die Stärken und Risiken eines Emittenten mit Blick auf ESG-Faktoren in ihren Mitteilungen an die Portfoliomanager zusammen und stufen die meisten Emittenten in ein System ein, das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, ESG-Offenlegungen und Pläne zur Verringerung dieser Risiken einbezieht. Die Analysten und Portfoliomanager des Anlageverwalters berücksichtigen ESG-Faktoren im Rahmen ihrer ganzheitlichen Kreditanalyse. Sie beurteilen, ob eine Anlage in einem Emittenten eine nachhaltige Investition darstellt und ob die Stärken und Risiken in Bezug auf ESG-Faktoren/Nachhaltigkeit zusammen mit anderen Aspekten der Bonitätsmerkmale eines Emittenten in den Marktrenditen und Spreads eingepreist sind. Allgemein ist dies, da das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko neben anderen Faktoren berücksichtigt wird, nicht der einzige Faktor bei einer Anlageentscheidung.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten sowie anderer Informationen von dem Unternehmen und von Dritten (z. B. Nachrichtenpublikationen und Berichte von Branchenverbänden) überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt. Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. die ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken des Wertpapiers neu zu beurteilen.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

## *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

## *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

## *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw.

telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am

folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds

oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

Drei Jahre nach dem Kaufdatum können bestimmte Klassen kostenlos umgetauscht werden, wie im entsprechenden Klassennachtrag erläutert.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Untieranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### *Vertriebsgebühr*

Die Anteilinhaber können zur Zahlung einer Vertriebsgebühr verpflichtet sein, wie im entsprechenden Klassennachtrag angegeben.

#### *Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC)*

Die Anteilinhaber können zur Zahlung einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, „CDSC“) verpflichtet sein, wie im entsprechenden Klassennachtrag angegeben.

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit

Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I USD abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A USD abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD abgesichert, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD, Klasse F USD abgesichert, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R USD und Klasse R USD abgesichert) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

#### *Ausschüttende Klassen*

Der für die Anteile der Klasse AD und Klasse ID am Ausschüttungstermin für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

#### *Klassen mit fester Ausschüttung*

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen Anteilsklassen ausgeben, die eine feste Ausschüttung bieten. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts hat der Fonds bestimmt, dass die Anteile der Klasse TD und Klasse BD des Teilfonds als Anteilsklasse mit fester Ausschüttung gelten sollen („Anteilsklasse mit fester Ausschüttung“). Für solche Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschließend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilinhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum

derartiger Anteilsklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Anteilsklassen mit fester Ausschüttung gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf eine Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilsklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilsklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

#### *Thesaurierende Klassen*

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A, Klasse I, Klasse T, Klasse TI, Klasse F und Klasse R des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse A, Klasse I, Klasse T, Klasse TI, Klasse F und Klasse R zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse I, Klasse T, Klasse TI, Klasse F und Klasse R des Teilfonds wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## 16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I USD abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A USD abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD abgesichert, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD, Klasse F USD abgesichert, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R USD, Klasse R USD abgesichert, Klasse FD USD, Klasse FD USD abgesichert, Klasse FD GBP und Klasse FD GDP abgesichert. ) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD, Klasse ID, Klasse BD und Klasse TD des Teilfonds ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD, Klasse ID, Klasse BD oder Klasse TD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert („Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 10 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD abgesichert	USD
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A CHF abgesichert	Schweizer Franken

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A EUR und Klasse A EUR abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse AD GBP, Klasse A USD, Klasse A USD abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 5 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A USD abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A USD	100 USD
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A USD abgesichert	100 USD
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP
Klasse A CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilstklassen**

Im Fall der Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilstklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD USD, Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert  
(„Anteile der Klasse AD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 10 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse AD USD	USD
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD abgesichert	USD
Klasse AD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD CHF abgesichert	Schweizer Franken

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

## Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD USD<	100 USD
Klasse AD EUR	100 EUR
Klasse AD GBP	100 GBP
Klasse AD USD abgesichert	100 USD
Klasse AD EUR abgesichert	100 EUR
Klasse AD GBP abgesichert	100 GBP
Klasse AD CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Im Fall der Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

## Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen werden am Ausschüttungstermin gezahlt. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F USD abgesichert, Klasse F EUR, Klasse F EUR abgesichert, Klasse F GBP und Klasse F GBP abgesichert.  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 10 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse F USD	USD
Klasse F USD abgesichert	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F EUR abgesichert	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F GBP, Klasse F EUR abgesichert und Klasse F GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F USD, Klasse F USD abgesichert und Klasse F EUR werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F USD, Klasse F USD abgesichert und Klasse F EUR zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse F USD	100 USD
Klasse F USD abgesichert	100 USD
Klasse F EUR	100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse F USD abgesichert, Klasse F EUR abgesichert und Klasse F GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD und Klasse F USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2021 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert.  
(„Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 10 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Denominierungswährung</b>
------------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD abgesichert	USD
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I CHF abgesichert	Schweizer Franken

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I USD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I EUR, I GBP und I CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR, Klasse I GBP und Klasse I CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP
Klasse I CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP, Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert („Anteile der Klasse ID“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 3. 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 10 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Denominierungswährung</b>
------------------------	------------------------------

Klasse ID USD	USD
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD abgesichert	USD
Klasse ID EUR abgesichert	Euro
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID CHF abgesichert	Schweizer Franken

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID GBP und Klasse ID GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, und Klasse ID CHF abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, und Klasse ID CHF abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse ID USD	100 USD
Klasse ID USD abgesichert	100 USD
Klasse ID EUR abgesichert	100 EUR
Klasse ID CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen werden am Ausschüttungstermin gezahlt. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse FD USD,  
Klasse FD USD abgesichert, Klasse FD EUR,  
Klasse FD EUR abgesichert Klasse FD GBP,  
Klasse FD GBP abgesichert  
(„Anteile der Klasse FD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 10 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse FD des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse FD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse FD USD	USD
Klasse FD USD abgesichert	USD
Klasse FD Euro	Euros
Klasse FD Euro abgesichert	Euros
Klasse FD GBP	Britische Pfund
Klasse FD GBP abgesichert	Britische Pfund

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse FD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse FD.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse FD werden nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited nur unter bestimmten, begrenzten Umständen Anlegern angeboten, die eine Erstfinanzierung oder Startkapital für den Teilfonds bereitstellen. Anteile der Klasse FD werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des

Teilfonds 150 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, vorbehaltlich des Ermessens von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse FD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse FD USD, Klasse FD USD abgesichert, Klasse FD EUR abgesichert, Klasse FD GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse FD USD, Klasse FD USD abgesichert, Klasse FD EUR abgesichert, Klasse FD GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse FD USD	100 USD
Klasse FD USD abgesichert	100 USD
Klasse FD Euro	100 EUR
Klasse FD Euro abgesichert	Euros 100 EUR
Klasse FD GBP	100 GBP

Die Direktoren behalten sich das Recht vor, hinsichtlich der Mindestzeichnung, des Mindestbestands und der Mindesttransaktionsgröße für bestimmte Anleger vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank eine Differenzierung zwischen den Anteilsinhabern vorzunehmen und diese zu erlassen oder zu reduzieren

### **Währungsabsicherung von Anteilstklassen**

Im Fall der Klasse ID USD abgesichert, Klasse FD USD abgesichert, Klasse FD EUR abgesichert und Klasse FD GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilstklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse FD GBP, Klasse FD USD, Klasse FD GBP abgesichert und Klasse FD USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines

Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse FD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen werden am Ausschüttungstermin gezahlt. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse BD USD  
(„Anteile der Klasse BD“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 3. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 10 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse BD des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse BD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse BD USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen.
<b>CDSC:</b>	Es wird eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr von bis zu 3 % erhoben. Diese Gebühr ist zahlbar für Beträge, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf zurückgenommen werden, wie nachstehend aufgeführt. Jahr 1 – 3 % Jahr 2 – 2 % Jahr 3 – 1 %

**Vertriebsgebühr:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse BD.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse BD.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse BD USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Automatischer Umtausch von Anteilen**

Anteile der Klasse BD USD, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in Anteile der Klasse TD USD umgetauscht, wenn die Anteile der Klasse BD USD drei Jahre gehalten wurden. Anteile der Klasse BD USD, die über einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Führung der Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger vom dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Fonds hat bestimmt, dass die Klasse BD des Teilfonds als Anteilsklasse mit fester Ausschüttung gelten soll („Anteilsklasse mit fester Ausschüttung“). Für solche Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschließend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilinhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum derartiger Anteilsklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Anteilsklassen mit fester Ausschüttung gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf eine Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilsklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilsklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R USD, Klasse R USD abgesichert, Klasse R EUR, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R GBP und Klasse R GBP abgesichert  
(„Anteile der Klasse R“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 10 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Denominierungswährung</b>
------------------------	------------------------------

Klasse R USD	USD
Klasse R USD abgesichert	USD
Klasse R EUR	Euro
Klasse R EUR abgesichert	Euro
Klasse R GBP	Pfund Sterling
Klasse R GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

## **Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse R werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse R zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse R USD	100 USD
Klasse R USD abgesichert	100 USD
Klasse R EUR	100 EUR
Klasse R EUR abgesichert	100 EUR
Klasse R GBP	100 GBP
Klasse R GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse R USD abgesichert, Klasse R EUR abgesichert und Klasse R GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R USD und Klasse R USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2021 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T USD  
(„Anteile der Klasse T“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 10 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse T des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse T sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse T USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,7 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse T USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TD USD und der Klasse TD AUD abgesichert („Anteile der Klasse TD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 10 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TD des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse TD USD	USD
Klasse TD AUD abgesichert	AUD

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse TD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	---

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,7 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TD.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TD USD und Klasse TD AUD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse TD AUD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Teilfonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Fonds hat bestimmt, dass die Klasse TD des Teilfonds als Anteilsklasse mit fester Ausschüttung gelten soll („Anteilsklasse mit fester Ausschüttung“). Für solche Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschließend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum derartiger Anteilsklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilhaber von Anteilsklassen mit fester Ausschüttung gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf eine Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilsklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilsklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TI USD  
(„Anteile der Klasse TI USD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 10 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TI des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TI sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse TI USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse TI wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TI.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TI USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## ANHANG 1

Name des Produkts: Nomura Funds Ireland – Global Sustainable High Yield Bond Fund  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300BLIU8FQVR1RG50

# Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: <u>0</u> %* <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: <u>0</u> %*	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b>

\*Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.

### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds strebt nachhaltige Investitionen an. Um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in Wertpapiere von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Die ökologischen und sozialen Ziele des Teilfonds bestehen darin, in folgenden Bereichen einen Beitrag zu leisten:

Ökologische Ziele:

- Klimaschutz - eigener Betrieb
- Klimaschutz - ermöglichende Tätigkeiten
- Anpassung an den Klimawandel
- Effiziente Nutzung von Rohstoffen
- Nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



- Minimierung des Abfallaufkommens
- Minderung der Auswirkungen auf die Biodiversität
- Unterstützung der Kreislaufwirtschaft

Soziale Ziele.;

- Bekämpfung von Ungleichheit
- Förderung des sozialen Zusammenhalts
- Stärkung der sozialen Integration
- Investitionen in Humankapital
- Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden

Der Teilfonds verwendet den ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (der „Index“) als Grundlage für die regionale Allokation und zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs. Der Index wird jedoch weder zur Festlegung der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch zur Bestimmung herangezogen, ob das vom Teilfonds angestrebte nachhaltige Investitionsziel erreicht wurde. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht mit dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds in Einklang.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Anlageverwalter wählt die am besten passende Kennzahl für die Messung des Beitrags der Emittenten. Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen unter anderem:

- Treibhausgasemissionen (THG)
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Subventionierte Gesundheitsversorgung für Gemeinden mit niedrigem Einkommen
- Bei der subventionierten Gesundheitsversorgung handelt es sich um Gesundheitsdienstleistungen, die entweder durch staatliche Programme subventioniert werden oder nicht vergütet werden

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden vom Anlageverwalter laufend überwacht, um zu verifizieren, dass die Anlage weiterhin die Anforderungen erfüllt, um als Anlage eingestuft zu werden, die einen Beitrag zum ökologischen oder sozialen Ziel des Teilfonds leistet. Um diese Bewertung auszuführen, nutzt der Anlageverwalter Analysen, die von seinen internen Analysten bereitgestellt werden, Unternehmensberichte und/oder Gespräche mit Unternehmen, Daten und Analysen von Datenanbietern, Informationen verschiedener externer Nichtregierungsorganisationen (NGOs), deren Mission für das betreffende Unternehmen relevant ist, und/oder Daten aus anderen Quellen wie Branchenberichte und andere Research-Berichte Dritter.

● **Inwiefern werden ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigen, trägt der Teilfonds bestimmten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung. Nähere Angaben darüber, wie die Indikatoren berücksichtigt wurden, sind nachstehend zu finden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) entweder direkt oder indirekt, während des gesamten Anlageprozesses durch bestimmte produkt-, aktivitäts- oder verhaltensbasierte Ausschlüsse, proprietäre ESG-Scores und Beitragsbewertung.

Die Ausschlüsse beinhalten kontroverse Waffen (siehe Nr. 14 unten), Kraftwerks- Kohle (Klima bezogene PAI Indikatoren) und Firmen, die involviert sind in Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) (#10 unten). Im Weiteren beschrieben unter „Welche Investmentstrategie verfolgt der Fonds?“

- 1) Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
- 2) CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- 3) Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verletzung der UNGC und OECD Richtlinien
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- 14) Exposition zu kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch andere relevante PAI-Indikatoren, je nach Geschäftstätigkeiten und Verhaltensweisen eines Unternehmens und den verfügbaren Daten. Sofern nicht genügend Daten verfügbar sind, um eine plausible Beurteilung vorzunehmen, greift der Anlageverwalter auf qualitative Daten und die Einbringung der Unternehmen zurück.

Obwohl der Teilfonds derzeit keinem der PAI-Indikatoren unterliegt, berücksichtigt er auch Tabak als Teil seiner Ausschlüsse, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ näher beschrieben wird.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nachhaltige Anlagen werden mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %)
- Verstoß gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze (Schwellenwert: 0 %)

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren bewertet

- Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen sowie Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen)
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen
- Intensität der Scope-1- und Scope-2-Emissionen der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden
- Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage

Der Anlageverwalter überwacht die oben genannten Indikatoren für jedes Engagement, sofern Daten verfügbar sind, auf laufender Basis, um seine nachteiligen Auswirkungen auf ein bestimmtes Niveau in Einklang mit den Geschäftstätigkeiten, Sektoren und Ländern zu begrenzen, und tritt mit Unternehmen, bei denen die nachteiligen Auswirkungen vergleichsweise hoch ausfallen, in einen aktiven Dialog.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die vorstehenden Indikatoren werden regelmäßig überwacht. Anleger sollten beachten, dass für einige Indikatoren möglicherweise nur begrenzt Daten zur Verfügung stehen.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.



**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in hochverzinsliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere aus Industrieländern investiert, die hauptsächlich von Unternehmen begeben werden, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesen werden Kontext dieses Anhangs.

Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes Framework, um nachhaltige Investitionen ausfindig zu machen. Innerhalb dieses Frameworks klassifiziert der Anlageverwalter den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen nach den folgenden Kategorien: i) „direkter Beitrag“, ii) „indirekter Beitrag“ und iii) „Übergang“.

### i) Direkter Beitrag

Die vom Unternehmen angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen tragen inhärent zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen bei, oder das Unternehmen entwickelt gerade Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Der tatsächliche oder der potenzielle Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

### ii) Indirekter Beitrag

Das Unternehmen verfügt nicht unbedingt über Produkte oder Dienstleistungen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, aber es betreibt seine Geschäftstätigkeit auf eine Art und Weise, die mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen in Einklang steht. Der Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

### iii) Übergang

Das Unternehmen verfügt über einen glaubwürdigen klimabezogenen Übergangsplan, der mit verfügbaren und/oder entsprechenden Sektorpfaden, Technologierfahrplänen und/oder lokalen Taxonomien übereinstimmt. Bei Anlagen in derartige Unternehmen muss der Anlageverwalter das Risiko eines „Carbon-Lock-in“ (d. h. das Risiko, dass eine Investition den Übergang zu fast oder vollständig klimaneutralen Alternativen verzögert oder verhindert) bewerten und beurteilen, ob das jeweilige Unternehmen einen „gerechten Übergang“ (d. h. einen Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, bei dem die Vorteile allen zugutekommen und fair verteilt sind und jene unterstützt werden, auf die sich dieser Übergang abträglich auswirkt) unterstützt. Er muss auch bewerten und beurteilen, ob solche Investitionen erheblichen Schaden für Umwelt- und Sozialziele verursachen, ohne sich auf die Aussicht oder Pläne zur Verringerung erheblicher Schäden in der Zukunft zu verlassen.

Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, die einer oder mehreren der vorstehenden Kategorien entsprechen, setzt der Anlageverwalter folgende Strategien ein: 1) firmeneigene ESG-Scores, 2) Ausschlüsse und 3) Beurteilung des Beitrags.

### 1) Firmeneigene ESG-Scores

Der Anlageverwalter weist jedem infrage kommenden Emittenten einen firmeneigenen ESG-Score zu, indem er Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in seine Nachhaltigkeitsanalyse einbezieht. Die Nachhaltigkeitsanalyse des Anlageverwalters zielt darauf ab, durch die Bewertung relevanter Faktoren, so etwa unter anderem – je nach Art des Emittenten – Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Entwicklung von Humankapital, Beziehungen zu Interessenträgern, Unabhängigkeit des Vorstands und Transparenz, die Nachhaltigkeitsstärken und -risiken der Emittenten zu verstehen. Im Rahmen dieses Prozesses analysieren und bewerten die Research-Analysten des Anlageverwalters einen Emittenten unter folgenden Gesichtspunkten: 1) Umfang der erwarteten finanziellen Auswirkungen von ESG-Risiken auf das Unternehmen und 2) Grad der Offenlegung und Transparenz des Emittenten in Bezug auf erhebliche ESG-Faktoren sowie formulierte Pläne, die ESG-Risiken anzugehen oder zu mindern.

Aus den Analysen und Bewertungen ergibt sich ein absoluter ESG-Score auf einer Skala von 1 bis 8 (wobei 1 der beste Wert ist). Der ESG-Score ist ein zusammengesetzter Score, in den Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung wie oben angegeben einfließen. Die Research-Analysten des Anlageverwalters stützen sich sowohl auf den direkten Dialog mit dem jeweiligen Emittenten als auch auf sekundäre Informationsquellen wie öffentliche Unterlagen, Finanznachrichten und Research-Berichte Dritter. Die Informationen externer Anbieter werden als Inputdaten berücksichtigt, letztlich festgelegt werden die ESG-Scores jedoch von den Analysten des Anlageverwalters.

Der Anlageverwalter schließt aus dem investierbaren Universum des Teilfonds diejenigen Emittenten aus, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, indem er Emittenten mit den Rängen 6 bis 8 auf der ESG-Bewertungsskala meidet.

## 2) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Kraftwerkskohle: Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Produktion von Kraftwerkskohle mehr als 5 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, die Tabak produzieren, oder von Unternehmen, bei denen der Vertrieb von Tabak mehr als 25 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.
- Ausschluss von Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen

## 3) Beurteilung des Beitrags

Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, konzentriert sich der Anlageverwalter auf Eigenschaften wie Produkte, Dienstleistungen, Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen des Unternehmens, in das investiert wird (in Abhängigkeit von der Art des untersuchten Unternehmens) und investiert nur, wenn messbare und quantitative Hinweise vorliegen, dass das Unternehmen in eine oder mehrere der Beitragskategorien fällt und auf die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele des Teilfonds ausgerichtet ist.

Beispiele für diese Eigenschaften sind:

- die Nutzung von Energie und anderen Rohstoffen durch den Emittenten,
- das Abfallmanagement oder die Treibhausgasemissionen des Emittenten,
- die Wirkungen des Emittenten in Bezug auf seine Kunden, Mitarbeiter, Communitys oder die Gesellschaft im Allgemeinen.

Im Rahmen der Zuweisung der firmeneigenen ESG-Scores (Strategie 1) und der Bewertung des Beitrags (Strategie 3) nutzt der Anlageverwalter Analysen, die von seinen internen Analysten bereitgestellt werden, Unternehmensberichte und/oder Gespräche mit Unternehmen, Daten und Analysen anerkannter externer ESG-Datenanbieter („Datenanbieter“) Informationen verschiedener externer Nichtregierungsorganisationen (NGOs), deren Mission für das betreffende Unternehmen relevant ist, und/oder Daten aus anderen Quellen wie Branchenberichte und andere Research-Berichte Dritter. Die Bewertungen des Anlageverwalters und die firmeneigenen ESG-Scores können von jenen der Datenanbieter abweichen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter ist eine bindende Verpflichtung eingegangen, eine sorgfältige Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken der Emittenten vorzunehmen, bei denen eine Anlage in Erwägung gezogen wird, (einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften). Der Anlageverwalter verfügt über ein firmeneigenes Beurteilungsverfahren für die Bewertung der Unternehmensführungspraktiken von Emittenten. Im Rahmen dieser Beurteilung, nutzt der Anlageverwalter Analysen, die von seinen internen Analysten bereitgestellt werden, Unternehmensberichte oder Gespräche mit Unternehmen und/oder gegebenenfalls Daten und Analysen von Datenanbietern. Im Rahmen der Bewertung wird nach folgenden Merkmalen der Emittenten Ausschau gehalten: 1) der Emittent legt Informationen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung offen und lässt erkennen, dass er die damit verbundenen Risiken versteht; 2) der Emittent verfügt über eine angemessene Vergütungspolitik für Führungskräfte in Bezug auf Anreize; 3) der Emittent hat Anleiheninhaber und andere Anleger in der Vergangenheit fair behandelt; 4) der Emittent hat die Steuervorschriften in der Vergangenheit eingehalten.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



**Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in hochverzinsliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere aus Industrieländern investiert, die hauptsächlich von Unternehmen begeben werden, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

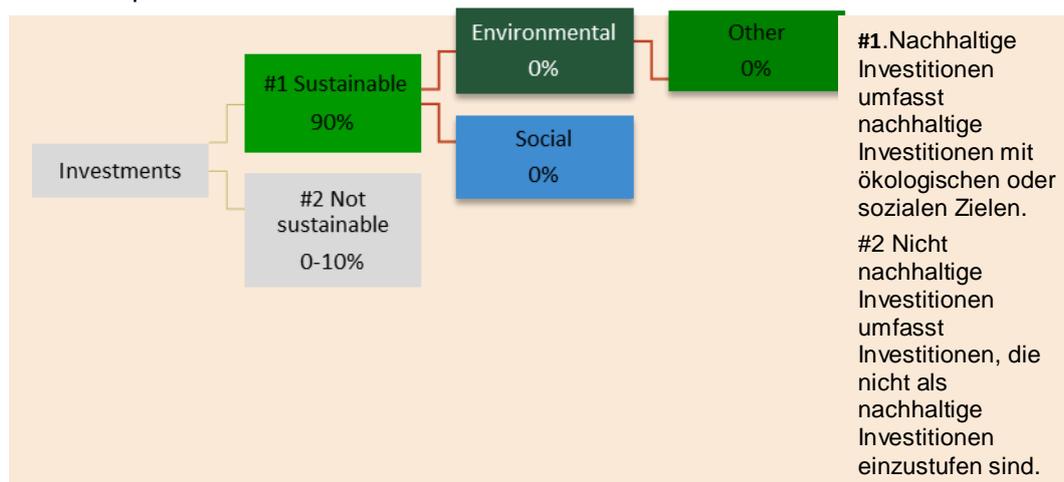
## #1 Nachhaltige Investitionen

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren. Weitere Einzelheiten, wie der Anlageverwalter nachhaltige Anlagen identifiziert, sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.

## #2 Nicht nachhaltige Investitionen

Bei den restlichen 0 % bis 10 % der Anlagen handelt es sich um für Absicherungszwecke eingesetzte Investitionen und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel und Barmitteläquivalente.



### ● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die nachhaltigen Investitionsziele zu erreichen.



### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten in Einklang mit der EU-Taxonomie (einschließlich Übergangs- und ermöglichender Tätigkeiten) mindestens 0 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Dies liegt daran, dass der Teilfonds derzeit das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie nicht zur Bestimmung heranzieht, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht.

Der Teilfonds investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie einzustufen sind. Eine nähere Erläuterung der Gründe für diese Investitionen ist im Folgenden zu finden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>4</sup> entsprechen?**

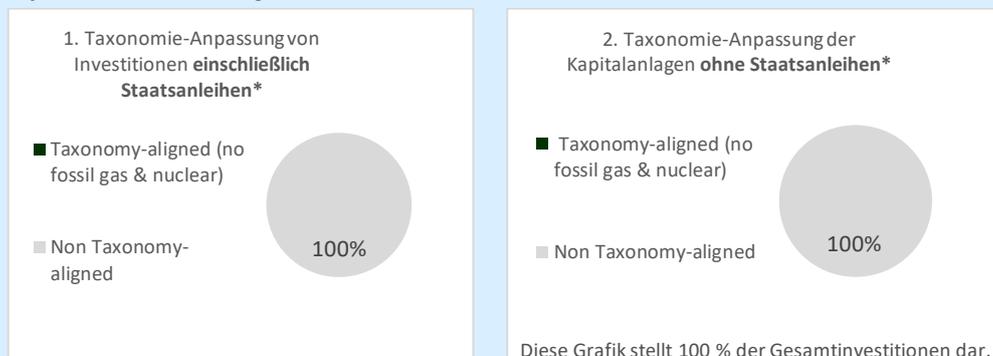
Ja:

in fossilem Gas

in Kernenergie

Nein

**Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.**



**\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.**

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel liegt daher bei 0 %. Überdies zieht der Teilfonds derzeit nicht das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie zur Bestimmung heran, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, liegt daher bei 0 %.

<sup>4</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und/oder Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt daher bei 0 %.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und/oder Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen des Teilfonds umfassen für Absicherungszwecke eingesetzte Instrumente und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel oder Barmitteläquivalente, die keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz aufweisen. Der Anteil und die Nutzung dieser unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen hat aufgrund des begrenzten Einsatzes und der Natur dieser Instrumente keinen Einfluss auf die kontinuierliche Verwirklichung des nachhaltigen Investitionsziel.



### **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nein.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**NACHTRAG 11 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN SUSTAINABLE EQUITY CORE FUND**

**Nachtrag 11 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einer offenen Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, die am 30. August 2006 von der irischen Zentralbank (die „Zentralbank“) gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.** Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Japan ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und

den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Aktien und an Aktien-  
gebundene Wertpapiere“

Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.

„Index“

bezeichnet den TOPIX (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Nettodividenden)

„SFDR“

bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„Nachhaltige Investition“

hat die Bedeutung gemäß Artikel 2 der Offenlegungsverordnung und bezeichnet eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen z. B. anhand von wichtigen Kennzahlen zur Ressourceneffizienz in Bezug auf die Energienutzung, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, das Abfallaufkommen und Treibhausgasemissionen oder an den Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Anlage, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communities, vorausgesetzt, dass diese Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.

„Bewertungszeitpunkt“

ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der japanische Yen.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

#### **4. Index**

Der TOPIX (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Dividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, mit dem die Aktienmarkt-Performance aller Stammaktien beurteilt werden soll, die im ersten Segment (d. h. dem Segment mit den größten Unternehmen) der Tokyo Stock Exchange notiert sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist der Administrator des Index, JPX Matrix Innovation & Research, Inc., im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 geführt wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

#### **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen. Er zielt zudem darauf ab, langfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus japanischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren zu erwirtschaften, die von Unternehmen mit starker positiver ökologischer und/oder gesellschaftlicher Gesamtauswirkung begeben werden.

#### **6. Anlagepolitik**

Um sein Ziel nachhaltiger Investitionen zu erreichen, investiert der Teilfonds in japanische Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die nachhaltige Investitionen darstellen, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den nachstehend unter „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, ausführlicher beschrieben.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse außerhalb Japans notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in Japan ausüben.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position in einem relativ konzentrierten Portfolio aus Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist. Beispiele hierfür sind Situationen wie Finanzkrisen, in denen der Anlageverwalter hohe Rücknahmen von Anteilhabern erwartet und/oder der Anlageverwalter es für angemessen hält, das Marktengagement angesichts der sich verschlechternden Marktlage zu verringern. Unter solchen Umständen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln anlegen und ist möglicherweise nicht in der Lage, die genutzten Anlagen am nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds auszurichten.

Der Teilfonds kann auch in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (wie wandelbare

Vorzugsaktien) mit eingebetteten Derivaten investieren. Während in diese Wertpapiere Derivatelemente eingebettet sein können (z. B. eine Option, durch die der Inhaber die Option zur Wandlung der Vorzugsaktie in eine feste Anzahl von Stammaktien erhält), ist darin keine Hebelung eingebettet.

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Der Index wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Ziel für die Wertentwicklung verwendet, und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteile des Index sind. Anleger sollten beachten, dass der Index nicht zur Messung der Nachhaltigkeitswirkung des Teilfonds herangezogen wird.

#### *Geografischer, branchen- und marktbezogener Schwerpunkt*

Der Teilfonds konzentriert sich auf Wertpapieranlagen in den japanischen Märkten (wie vorstehend näher erläutert). Er weist keinen Schwerpunkt in Bezug auf einzelne Branchen oder Sektoren auf.

#### *Anlagestrategie*

Um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in Unternehmen, die positive Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft und/oder die Umwelt haben und deren Aktienkurse attraktive Niveaus im Vergleich zu den Fundamentaldaten (z. B. unter anderem Wettbewerbsfähigkeit, Bilanzstärke und Gewinnwachstumspotenzial) aufweisen. Der Anlageverwalter beurteilt die positive Auswirkung von Unternehmen, indem er sich auf ESG-Faktoren (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und auf SDG-Gelegenheiten konzentriert, wie im beigefügten Anhang 1, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, ausführlicher beschrieben. Um in Unternehmen anzulegen, die im Vergleich zu ihrem mittel- bis langfristigen Potenzial unterbewertet sind, legt der Anlageverwalter den Schwerpunkt auf die relativen Bewertungen von Unternehmen gegenüber ihrem Potenzial und den historischen Bewertungen. Der Anlageverwalter stützt sich bei seinen Anlageentscheidungen vorwiegend auf seine Bottom-up-Analyse der einzelnen Unternehmen anstatt auf den Top-Down-Ansatz. Die Bottom-up-Analyse ist auf bestimmte Merkmale und Mikroattribute einzelner Titel ausgerichtet (z. B. mit Fokus auf den Fundamentaldaten einzelner Unternehmen oder Sektoren) und zielt darauf ab, Möglichkeiten ausfindig zu machen, die anhand der Besonderheiten von Unternehmensmerkmalen und deren Bewertungen im Vergleich zum Markt zur Erreichung des Anlageziels beitragen.

Wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 weiter erläutert, nutzt der Anlageverwalter ein eigenes ESG-Scoring-System, um etwa 300 bis 400 Large- und Mid-Cap-Unternehmen ESG-Scores zuzuweisen. Anschließend bewertet und filtert der Anlageverwalter das Universum anhand quantitativer und qualitativer Beurteilungen der ESG-Faktoren. Im Zuge der oben genannten Beurteilungen kann der Anlageverwalter auch bis zu 10 % des Nettovermögens in Unternehmen ohne proprietären ESG-Score anlegen, vorausgesetzt, dass diese Unternehmen vom Titelauswahlkomitee des Anlageverwalters nicht als Unternehmen mit hohem ESG-Risiko eingestuft werden.

Mittels dieser ESG-Analysen wird das Universum auf rund 100 Titel reduziert. Im Anschluss nimmt der Anlageverwalter das Potenzial der einzelnen Unternehmen, positive ESG-Auswirkungen zu erzielen, genauer unter die Lupe und berücksichtigt dabei auch die erwartete Ertragsentwicklung, indem er die Managementfähigkeiten und das Geschäftsmodell sowie das Geschäftsumfeld und

den Ausblick beurteilt. Um in Unternehmen anzulegen, die im Vergleich zu ihrem mittel- bis langfristigen Potenzial unterbewertet sind, verwendet der Anlageverwalter zunächst ein quantitatives Modell, um Aktien auf der Grundlage der relativen Bewertungen einzustufen, wobei die aktuellen Bewertungen jedes einzelnen Unternehmens mit den historischen Bewertungen verglichen werden. Darauf folgt qualitatives Bottom-Up-Research zur Identifizierung von Titeln, deren Kurse sich unter ihrer historischen Durchschnittsbewertung bewegen und auf Grundlage der Fundamentaldaten künftig steigen dürften.

Anhand der oben genannten Analysen wählt der Anlageverwalter etwa 30 bis 50 Aktien aus und gewichtet jede Aktie anhand der Attraktivität der Unternehmen, gemessen sowohl an der künftigen Rendite als auch an der Fähigkeit, positive Auswirkungen im Bereich ESG zu erzielen.

#### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Der Teilfonds strebt eine nachhaltige Investition in einer Weise an, die die Kriterien in Artikel 9 SFDR erfüllt. Weitere Angaben zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik müssen die Anteilhaber des Fonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement, Anlagezwecken und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung, b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko oder c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

#### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst.

*Der Teilfonds kann folgende Futures einsetzen:*

- Devisenterminkontrakte können zur Absicherung eines Währungsengagement genutzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen JPY-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem JPY fallen wird.
- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. So kann der Anlageverwalter

beispielsweise einen Index-Future verkaufen, um das Marktrisiko im Hinblick auf die Rückzahlung abzusichern, während die entsprechenden Beträge der Portfoliowertpapiere realisiert werden.

- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.
- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. So kann der Anlageverwalter beispielsweise einen Dividenden-Future kaufen, um die Dividenden in Kapital umzuwandeln, wodurch der Teilfonds wirtschaftlich von der Dividendenausschüttung profitieren kann, sobald diese von den zugrunde liegenden Aktienemittenten erklärt wurde, während er auf den Eingang der physischen Dividenden wartet.

### *Terminkontrakte*

Der Teilfonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung eines Engagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung eines Währungsrisikos eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter, wenn der Teilfonds ein USD-Engagement hat, entscheiden, einen JPY-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem JPY fallen wird.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

Short-Positionen dürfen nur durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und für Absicherungszwecke zur Verringerung von Risiken wie Marktrisiken und/oder Währungsschwankungen, wie oben erwähnt, eingegangen werden. Die Brutto-Long- und -Short-Positionen dürfen 200 % bzw. 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

## *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch erwartet, dass der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen wird.

Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ enthalten.

## **7. Untieranlageverwalter**

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank kann der Anlageverwalter Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

*Mit der geografischen Konzentration verbundenes Risiko*

Soweit der Teilfonds einen großen Teil seines Vermögens in einem bestimmten geografischen Gebiet anlegt, wird seine Wertentwicklung stärker von den sozialen, politischen, wirtschaftlichen, ökologischen oder Marktbedingungen in diesem Gebiet beeinflusst. Dies kann im Vergleich zu einem Teilfonds, dessen Anlagen breiter gestreut sind, zu einer stärkeren Volatilität und einem höheren Verlustrisiko führen.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass nicht-wirtschaftliche Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung tendenziell eine positive Korrelation mit typischeren wirtschaftlichen Faktoren aufweisen, wie zum Beispiel langfristige Rentabilität und Kapitalrendite. Daher macht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren/-risiken zu einem Teil seines zentralen Anlageansatzes.

Der Anlageverwalter definiert „verantwortungsvolles Investieren“ als das Verfahren der Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Rechtsträger, in die investiert wird, auf alle Interessenträger, einschließlich Kunden, Lieferanten, der breiteren Gesellschaft, der Mitarbeiter, der Umwelt und der Anleger. Um die Philosophie in die Praxis umzusetzen, betrachtet der Anlageverwalter den Gesamtnutzen bzw. den „Gesamtwert“, der durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffen wird. Der geschaffene „Gesamtwert“ kann beispielsweise in Form des Gesamtnutzens gemessen werden, der allen Interessenträgern entsteht, zum Beispiel die Freude für die Kunden, die Arbeits- und Wachstumsmöglichkeiten für die Mitarbeiter sowie die Auswirkung auf die Umwelt, statt sich auf den finanziellen Wert zu beschränken. Außerdem legt der Anlageverwalter Wert auf die gerechte Verteilung des Gesamtwerts unter den verschiedenen Interessenträgern.

#### *Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Prospekt zusammengefasst.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines verantwortungsvollen Investments zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken und den durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffenen Gesamtwert und dessen gerechte Verteilung unter den verschiedenen Interessenträgern zu beurteilen, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte eingeführt, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu (i) erkennen und zu beurteilen, (ii) zu entscheiden und (iii) diese zu überwachen.

#### (i) Erkennung und Beurteilung

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, jede japanische Aktie, die in Bezug auf eine Anlage analysiert wird, im Hinblick auf Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken zu beurteilen.

Für Aktien, die von den Analysten des Anlageverwalters abgedeckt werden, erstellt der Anlageverwalter seine eigenen ESG-Scores auf der Grundlage seiner breiteren Analyse und Beurteilung, die seiner Philosophie des verantwortungsvollen Investierens entsprechen. Im Rahmen dieses Prozesses nutzen die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters Daten von externen ESG-Spezialisten wie ISS, Sustainalytics und MSCI („Datenanbieter“). Zwar unterstützen diese Daten den Anlageverwalter beim Erkennen und Beurteilen der Nachhaltigkeitsrisiken, doch verlässt sich der Anlageverwalter nicht auf ESG-Scores oder -Ratings, die von Dritten erstellt wurden. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter immer eine detaillierte Überprüfung der Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht ohne Weiteres sichtbar sind, wie z. B. ein negativer Ruf und die Effizienz des Managementteams. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage.

Das Ergebnis der Beurteilung ist ein firmeneigener ESG-Score, der protokolliert und für künftige Referenzzwecke gespeichert wird, wobei alle Aktualisierungen ebenfalls gespeichert werden.

In den meisten Fällen haben die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters eine gewisse Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, und nutzen diese Gelegenheiten, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen. Nach der Bewertung eines Unternehmens geben die ESG-Spezialisten oder Analysten des Anlageverwalters ein Feedback, in dem sie alle festgestellten ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme ansprechen und Verbesserungen anregen.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen des Portfoliomanagers. Die Art und Weise, in der das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert wird, ist in diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, beschrieben.

#### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des

Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. das Rating des Wertpapiers neu zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen einheitlichen Rahmen entwickelt, um zu bestimmen, ob die neuen Informationen wesentlich sind, und die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters nutzen diesen Rahmen, um Wertpapiere bei Bedarf zu bewerten. Sollte ein Wertpapier einen neuen Score erhalten, werden alle Portfoliomanager des Anlageverwalters umgehend benachrichtigt.

Der Anlageverwalter führt mit den Unternehmen, in die er investiert, einen Dialog über verschiedene Themen. Falls ein Wertpapier einen niedrigen ESG-Score erhalten sollte, wird sich der Dialog häufig darauf konzentrieren, Verbesserungen zu fördern.

Zusätzlich zum aktiven Engagement nutzt der Anlageverwalter aktiv seine Stimmrechtsvertretung für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, hauptsächlich basierend auf einer spezifischen, intern entwickelten Politik auf der Grundlage der Philosophie für verantwortungsvolles Investieren.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13:00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich

Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilhaber

eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten

fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### *Umtauschgebühr*

Entsprechend dem vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse des Teilfonds gemäß der im Prospekt dargelegten Formel und dem dort beschriebenen Verfahren beantragen. Derzeit beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben.

## 14. Dividenden und Ausschüttungen

Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse F GBP und Klasse F JPY) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2022 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offengelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## 15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## 16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse F GBP und Klasse F JPY) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2022 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit

geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP und Klasse A JPY  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 11 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A JPY	Japanischer Yen

### Mindestbetrag

**der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

### Mindest-

**transaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

### Gebühren:

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

### Anlageverwaltungs- gebühren:

1,30 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A JPY sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP werden den Anlegern weiterhin während

der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A USD	100 USD
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A JPY des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2022 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP und Klasse I JPY  
(„Anteile der Klasse I“)

Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 11 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
---------------	-----------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I JPY	Japanischer Yen

### Mindestbetrag

**der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

### Mindesttransaktionsumfang:

250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

### Gebühren:

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

### Anlageverwaltungsgebühren:

0,65 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I JPY sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP sind auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich, die die oben dargelegten Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag erfüllen.

Anteile der Klasse I werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I USD	100 USD
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I JPY des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2022 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR, Klasse F GBP und Klasse F JPY  
(„Anteile der Klasse F“)

Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 11 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

Anteilsklasse	Denominierungswährung
---------------	-----------------------

Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F JPY	Japanischer Yen

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	--

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.
-----------------------------------	---

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F JPY, Klasse F EUR und Klasse F GBP sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F USD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F USD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse F USD	100 USD
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F JPY des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2022 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## ANHANG 1

Name des Produkts: Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Core Fund  
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800OZBIQ3K5QR5E90

# Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input checked="" type="checkbox"/> Ja	●○ <input type="checkbox"/> Nein
<p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: <u>0</u> %*</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: <u>0</u> %*</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b></p>

\*Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 80 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



## Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit starker positiver ökologischer und/oder gesellschaftlicher Gesamtauswirkung zu investieren. Auf Grundlage des oben genannten nachhaltigen Investitionsziels konzentriert sich der Teilfonds hauptsächlich auf die folgenden drei „Impact-Ziele“, die an den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen ausgerichtet sind:

1. Eindämmung des Klimawandels
2. Eindämmung des Raubbaus an der Natur
3. Förderung von Gesundheit und Wohlergehen

Um die vorstehenden nachhaltigen Investitionsziele zu erreichen, ist der Anlageverwalter bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die zur Lösung der sozialen oder ökologischen Probleme beitragen oder nach Ansicht des Anlageverwalters dazu beitragen werden, und bei seinen Anlageentscheidungen konzentriert er sich darauf, die Gesamtauswirkung auf die Interessenträger zu maximieren. Die Gesamtauswirkung eines Unternehmens bezieht ein breites Spektrum an Interessenträgern (Umwelt, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Gesellschaft und Anleger) ein und ist sowohl nichtfinanzieller als auch finanzieller Natur.

Der Teilfonds zieht den TOPIX Index (der „Index“) heran, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAI“) des Teilfonds mit jenen des Index zu vergleichen, mit dem Ziel, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen) zu begrenzen, damit sie niedriger als jene des Index sind. Der Index wird jedoch weder zur Festlegung der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch zur Bestimmung herangezogen, ob das vom Teilfonds angestrebte nachhaltige Investitionsziel erreicht wurde. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht mit dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds in Einklang.

## Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Anlageverwalter zieht die Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds erreicht wurde.

Der Anlageverwalter wählt die am besten passende Kennzahl für die Messung der zentralen Auswirkung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus, wobei es sich um eine verhältnismäßig standardisierte oder erforderlichenfalls idiosynkratische Kennzahl handeln kann. Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen unter anderem:

- Tonnen CO<sub>2</sub>, die infolge der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, in das investiert wird, vermieden werden;
- Umfang der natürlichen Ressourcen, die bei der Herstellung und Instandhaltung der Produkte eines Unternehmens, in das investiert wird, geschont werden;
- Höhe der Investitionen in Forschung und Entwicklung zur Förderung der Entwicklung neuer Arzneimittel und medizinischer Geräte.

Der Anlageverwalter nutzt Daten von Datenanbietern und Daten, die durch die Unternehmen in jährlichen Nachhaltigkeitsberichten bereitgestellt werden, sowie Informationen, die im Rahmen des direkten Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, erlangt werden.

**Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

### ***Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen Investitionsziels führen?***

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigen, trägt der Teilfonds bestimmten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung. Nähere Angaben darüber, wie die Indikatoren berücksichtigt wurden, sind nachstehend zu finden.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) entweder direkt oder indirekt, während des gesamten Anlageprozesses durch bestimmte produkt-, aktivitäts- oder verhaltensbasierte Ausschlüsse, proprietäre ESG-Scores und Beitragsbewertung.

Die Ausschlüsse beinhalten kontroverse Waffen (siehe Nr. 14 unten), Kraftwerks- Kohle (Klima bezogene PAI Indikatoren) und Firmen, die involviert sind in Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) (siehe Nr. 10 unten). Im Weiteren beschrieben unter „Welche Investmentstrategie verfolgt der Fonds?“

1. Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
2. CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
3. Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verletzung der UNGC und OECD Richtlinien
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen).

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch andere relevante PAI-Indikatoren, je nach Geschäftstätigkeiten und Verhaltensweisen eines Unternehmens und den verfügbaren Daten. Sofern nicht genügend Daten verfügbar sind, um eine plausible Beurteilung vorzunehmen, greift der Anlageverwalter auf qualitative Daten und die Einbringung der Unternehmen zurück.

Obwohl der Teilfonds derzeit keinem der PAI-Indikatoren unterliegt, berücksichtigt er auch Tabak als Teil seiner Ausschlüsse, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ näher beschrieben wird.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltige Anlagen werden mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %)
- Verstoß gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze (Schwellenwert: 0 %)

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren bewertet

- Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Der Teilfonds wird grundsätzlich bestrebt sein, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen), die mit jedem der obigen Indikatoren gemessen werden, zu begrenzen, damit sie niedriger sind als jene des Index. Bei Unternehmen, die auf Einzelebene vergleichsweise hohe nachteilige Auswirkungen aufweisen, wird der Anlageverwalter einen Dialog anstoßen, um Verbesserungen anzuregen. Überdies konzentriert sich der Anlageverwalter in Fällen, in denen die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen zum nachhaltigen Investitionsziel beitragen könnte, auf bestimmte PAI-Indikatoren der vorstehenden Aufzählung und tritt mit den Unternehmen, in die investiert wird, in einen Dialog, um eine weitere Verbesserung anzuregen.

Der Anlageverwalter unterhält ein aktives Programm für das Engagement gegenüber Unternehmen, in dessen Rahmen er mit Unternehmen, in die investiert wird, und anderen Unternehmen in Dialog tritt, um positive Veränderungen im Hinblick auf ESG-Aspekte anzuregen.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die vorstehenden Indikatoren werden regelmäßig überwacht. Anleger sollten beachten, dass für einige Indikatoren möglicherweise nur begrenzt Daten zur Verfügung stehen.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesen werden Kontext dieses Anhangs.

Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes Framework, um nachhaltige Investitionen ausfindig zu machen. Innerhalb dieses Frameworks klassifiziert der Anlageverwalter den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen nach den folgenden Kategorien: i) „direkter Beitrag“, ii) „indirekter Beitrag“ und iii) „Übergang“.

#### i) Direkter Beitrag

Die vom Unternehmen angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen tragen inhärent zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen bei, oder das Unternehmen entwickelt gerade Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Der tatsächliche oder der potenzielle Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

#### ii) indirekter Beitrag

Das Unternehmen verfügt nicht unbedingt über Produkte oder Dienstleistungen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, aber es betreibt seine Geschäftstätigkeit auf eine Art und Weise, die mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen in Einklang steht. Der Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

#### iii) Übergang

Das Unternehmen verfügt über einen glaubwürdigen klimabezogenen Übergangsplan, der mit verfügbaren und/oder entsprechenden Sektorpfaden, Technologiefahrplänen und/oder lokalen Taxonomien übereinstimmt. Bei Anlagen in derartige Unternehmen muss der Anlageverwalter das Risiko eines „Carbon-Lock-in“ (d. h. das Risiko, dass eine Investition den Übergang zu fast oder vollständig klimaneutralen Alternativen verzögert oder verhindert) bewerten und beurteilen, ob das jeweilige Unternehmen einen „gerechten Übergang“ (d. h. einen Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, bei dem die Vorteile allen zugutekommen und fair verteilt sind und jene unterstützt werden, auf die sich dieser Übergang abträglich auswirkt) unterstützt. Er bewertet und beurteilt auch, ob solche Investitionen erheblichen Schaden für Umwelt- und Sozialziele verursachen, ohne sich auf die Aussicht oder Pläne zur Verringerung erheblicher Schäden in der Zukunft zu verlassen.

Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, die einer oder mehreren der vorstehenden

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz

Kategorien entsprechen, setzt der Anlageverwalter folgende Strategien ein: 1) firmeneigene ESG-Scores, 2) Ausschlüsse und 3) Beurteilung des Beitrags.

#### 1) Firmeneigene ESG-Scores

Der Anlageverwalter weist jedem infrage kommenden Emittenten einen firmeneigenen ESG-Score zu, um ein Anlageuniversum aus rund 300 bis 500 Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung zu erhalten. Im Rahmen dieses Verfahrens nutzt der Anlageverwalter Analysen, die von seinen internen Analysten bereitgestellt werden, sowie Daten von externen Datenanbietern („Datenanbieter“), z. B. MSCI ESG, ISS ESG und Sustainalytics, und verschiedenen externen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), wie z. B. NGOs, deren Mission für das betreffende Unternehmen relevant ist, sowie Daten aus anderen Quellen (z. B. Unternehmensberichte, Branchenberichte und andere Research-Berichte Dritter). Der firmeneigene ESG-Score bewertet über 80 Aspekte, die sich grob in vier Kategorien unterteilen lassen: Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

In einem ersten Schritt überprüft der Anlageverwalter das Anlageuniversum auf Branchenebene anhand der Scores zu den Umwelt- und sozialen Risiken sowie der Unternehmensführung im Rahmen der oben beschriebenen eigenen ESG-Scores, um jene Unternehmen mit niedrigen Gesamtbewertungen auszuschließen. Zu den Beispielen der Elemente, die anhand der Risikoscores bewertet werden, zählen Qualität und Umfang der Offenlegungen, regulatorische und Marktrisiken infolge der Klimawandels sowie Arbeitsstandards in den Lieferketten. Als verbindliche Regel gilt, dass die untersten 20 % der Unternehmen eines Sektors ausgeschlossen werden, damit der Teilfonds nicht in Unternehmen investiert, die die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziel und der „Impact-Ziele“ beeinträchtigen könnten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt dann die Chancen-Scores in Bezug auf Umwelt- und/oder soziale Faktoren sowie die SDG-Scores innerhalb der firmeneigenen ESG-Beurteilung, um jene Unternehmen zu ermitteln, die positiv zu den drei „Impact-Zielen“ des Anlageverwalters beitragen können. Die Chancen-Scores basieren auf Unternehmensmerkmalen, so etwa unter anderem die Umwelt-/soziale Strategie, die Initiativen/Führungsqualitäten des Managements und deren Wirksamkeit sowie die Fähigkeit, die „Impact-Ziele“ zu erreichen. Die SDG-Scores beurteilen, wie Unternehmen zum Erreichen der einzelnen Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen. Um für eine Aufnahme infrage zu kommen, muss mindestens einer der Chancen-Scores oder der SDG-Scores eines Unternehmens höher sein als der Durchschnitts-Score der Branche oder es muss davon auszugehen sein, dass die Chancen- und/oder SDG-Scores durch einen Dialog mit dem entsprechenden Unternehmen verbessert werden können.

Der Anlageverwalter kann auch bis zu 10 % des Nettovermögens in Unternehmen ohne firmeneigenen ESG-Score investieren, vorausgesetzt, dass das Japanese Stock Selection Committee (JSSC) des Anlageverwalters zu der Ansicht gelangt, dass die Unternehmen keine wesentlichen ESG-Risiken bergen. Für Unternehmen ohne firmeneigenen ESG-Score wird das JSSC eine unabhängige qualitative Analyse anhand der von seinen internen Analysten bereitgestellten Analysen sowie Daten von Datenanbietern, NGOs und anderen oben genannten Quellen durchführen, um die ESG-Risiken und das ESG-Potenzial zu ermitteln. Im Rahmen dieses Prozesses werden Unternehmen, bei denen hohe ESG-Risiken erkannt werden, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

#### 2) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Erwachsenenunterhaltung: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Erwachsenenunterhaltung mehr als 10 % der Unternehmenserträge ausmacht.

- Glücksspiel: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Glücksspiel mehr als 20 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Atomwaffen: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Atomwaffen mehr als 10 % der Unternehmenserträge ausmachen.
- Kraftwerkskohle: Ausschluss von Unternehmen, die Kraftwerkskohle produzieren, oder Unternehmen, bei denen Kraftwerkskohle mehr als 20 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, die Tabak produzieren, oder von Unternehmen, bei denen der Vertrieb von Tabak mehr als 20 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.
- Ausschluss von Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen

### 3) Beurteilung des Beitrags

Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, konzentriert sich der Anlageverwalter auf Eigenschaften wie Produkte, Dienstleistungen, Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen des Unternehmens, in das investiert wird, (in Abhängigkeit von der Art des untersuchten Unternehmens) und investiert nur, wenn quantitative und/oder qualitative Hinweise vorliegen, dass das Unternehmen in eine oder mehrere der Beitragskategorien fällt und auf die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele des Teilfonds ausgerichtet ist. Beispiele für diese Eigenschaften sind:

- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen die Verringerung von Emissionen unterstützen (z. B. Technologie im Bereich der erneuerbaren Energien oder Elektrofahrzeuge) oder nicht.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen eine geringere Ausbeutung der natürlichen Ressourcen unterstützen (z. B. industrielle Wiederverwertung) oder nicht.
- Die Nutzung von Energie und/oder Treibhausgasemissionen, einschließlich möglicher Ziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, und des Fortschritts bezüglich dieser Ziele.
- Die Nachhaltigkeit der Beschaffung und des Verbrauchs von Rohstoffen, beispielsweise mit Blick auf die Probleme der Entwaldung und des Wasserverbrauchs.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen eine Verringerung der Sterblichkeit durch übertragbare Krankheiten oder eine Eindämmung der Adipositas-Epidemie unterstützen (z. B. Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen im Bereich der Infektionskrankheiten, Anzahl an Patienten, die eine Diabetes-Behandlung erhalten) oder nicht.
- Die Anstrengungen von Unternehmen, um den Zugang zu Arzneimitteln und Behandlungen sicherzustellen, und der breitere Ansatz einer fairen Bepreisung von Behandlungen.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensgrundlagen beitragen (z. B. Windeln, Fläschchen und Nahrungsmittel zur Verbesserung von Hygiene und Ernährung).

Der Anlageverwalter stützt sich vorwiegend auf Daten aus Unternehmensberichten, beispielsweise jährlichen Nachhaltigkeitsberichten, und Informationen, die durch den unmittelbaren Dialog mit dem Unternehmen erlangt werden. Der Anlageverwalter nutzt auch Daten von Datenanbietern sowie verschiedenen externen NGOs und aus idiosynkratischen Datenquellen, insbesondere Kundenzufriedenheits-Websites und Datensätzen mit Mitarbeiterrezensionen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter ist eine bindende Verpflichtung eingegangen, eine sorgfältige Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken des Unternehmens, in die investiert wird, vorzunehmen (einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), und nutzt Stimmrechtvollmachten für solche Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer Unternehmensführungspraktiken. Der Anlageverwalter verfügt über ein firmeneigenes Beurteilungsverfahren für die Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen, in die investiert wird. Im Rahmen dieser Beurteilung nutzt der Anlageverwalter Daten von Datenanbietern und aus anderen Quellen (z. B. Veröffentlichungen der Unternehmen) mit Schwerpunkt auf vier Hauptbereichen:

1. Haltung in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung: Der Anlageverwalter beurteilt die Kultur und die Haltung des Vorstands und der Geschäftsleitung des Unternehmens, in das investiert wird, im Hinblick auf die faire Behandlung aller Interessenträger des Unternehmens, einschließlich der Vermeidung von Umweltschäden und Verhaltensverstößen (z. B. Bestechung). Zudem beurteilt der Anlageverwalter die wirksame Reaktion im Hinblick auf die Unternehmensführung und die durch das Unternehmen, in das investiert wird, ergriffenen Maßnahmen zur Behebung von Problemen, die diese Interessenträger betreffen. Diese Beurteilung kann insbesondere die Nutzung von Daten von Datenanbietern beinhalten, um Probleme zu identifizieren, die in der Vergangenheit aufgetreten sind oder weiterhin bestehen.
2. Geschick bei der Kapitalallokation: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und des Vorstands von Unternehmen, in die investiert wird, bei der Allokation von Kapital in Investitionen mit hoher Rendite, die den Aktionären und anderen Interessenträgern langfristig zugutekommen werden. Der Anlageverwalter glaubt, dass eine ungünstige Kapitalallokation ein Zeichen für eine schlechte Unternehmensführung ist.
3. Geschick bei der Betriebsführung: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz und die wahrscheinliche Fähigkeit der Geschäftsleitung und des Vorstands der Unternehmen, in die investiert wird, bei der Optimierung der Betriebsabläufe des Unternehmens.
4. Vergütungspolitik: Der Anlageverwalter glaubt, dass die Art der Politik für die Managementvergütung, die vom Vorstand des Unternehmens, in das investiert wird, festgelegt wird, tendenziell einen Einfluss auf das Verhalten hat. Deshalb beurteilt der Anlageverwalter die Annehmbarkeit der Vergütungsstruktur im Detail.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

 **Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden.

## #1 Nachhaltige Investitionen

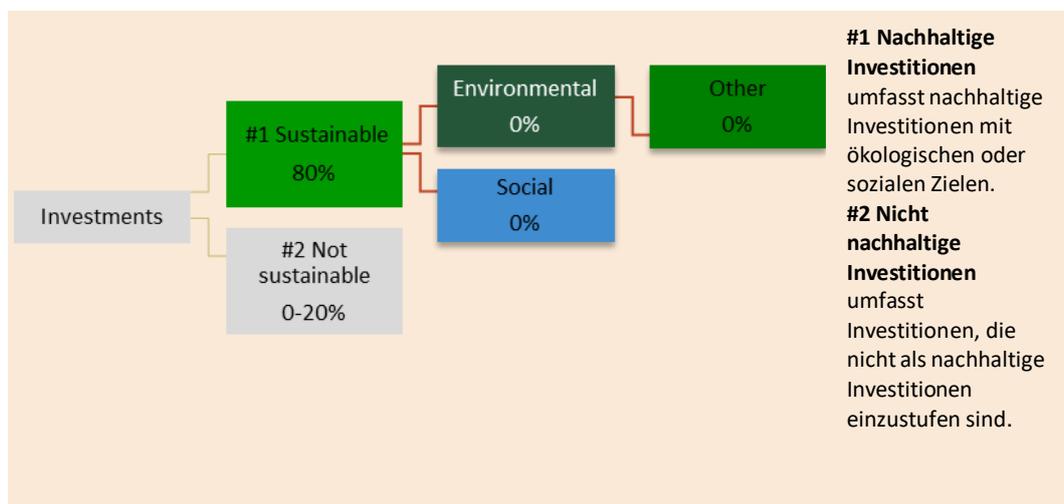
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens 80 % der Vermögenswerte des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren. Weitere Einzelheiten, wie der Anlageverwalter nachhaltige Anlagen identifiziert, sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 80 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.

## #2 Nicht nachhaltige Investitionen

Bei den restlichen 0 % bis 10 % der Anlagen handelt es sich um für Absicherungszwecke eingesetzte Investitionen und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel und Barmitteläquivalente, einschließlich in Fällen wie einer Finanzkrise, in der nach Einschätzung des Anlageverwalters, eine größere Barposition gerechtfertigt ist.



### ● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die nachhaltigen Investitionsziele zu erreichen.



### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

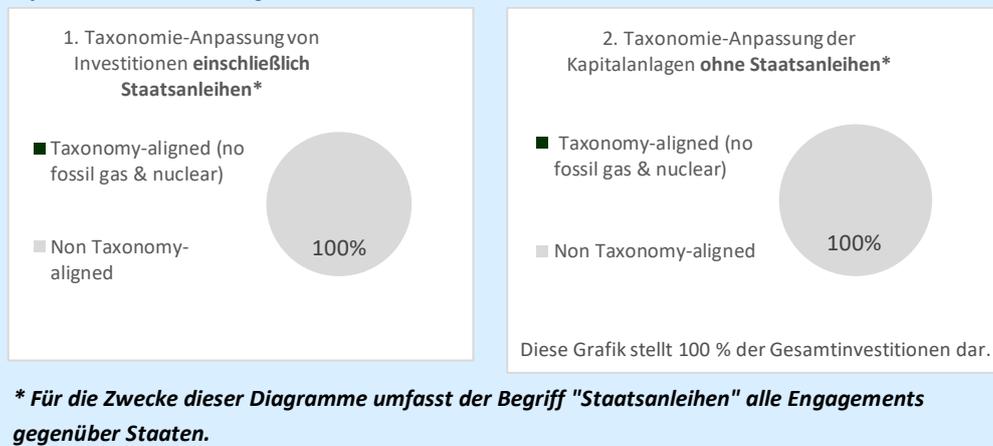
Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten in Einklang mit der EU-Taxonomie (einschließlich Übergangs- und ermöglichender Tätigkeiten) mindestens 0 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Dies liegt daran, dass der Teilfonds derzeit das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie nicht zur Bestimmung heranzieht, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht.

Der Teilfonds investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie einzustufen sind. Eine nähere Erläuterung der Gründe für diese Investitionen ist im Folgenden zu finden.

**Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>5</sup> entsprechen**

- Ja:
- in fossilem Gas       in Kernenergie
- Nein**

*Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.*



**Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 80 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel liegt daher bei 0 %. Überdies zieht der Teilfonds derzeit nicht das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie zur Bestimmung heran, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, liegt daher bei 0 %.

<sup>5</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und/oder Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 80 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt daher bei 0 %.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und/oder Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen des Teilfonds umfassen für Absicherungszwecke eingesetzte Instrumente und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf. Der Anteil und die Nutzung dieser unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen hat aufgrund des begrenzten Einsatzes und der Natur dieser Instrumente keinen Einfluss auf die kontinuierliche Verwirklichung des nachhaltigen Investitionsziels.



### **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nein.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**NACHTRAG 12 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA HIGH YIELD BOND FUND**

**Nachtrag 12 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Singapur ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilinhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Ausschüttungs-“	bezeichnet den zehnten Geschäftstag des Kalendermonats, der auf

termin“ das Ende des entsprechenden Ausschüttungszeitraums folgt.

„Ausschüttungszeitraum“ bezeichnet jedes Kalenderquartal.

„Schuldtitel und an  
Schuldtitel gebundene  
Wertpapiere“ umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel (einschließlich hybride Wertpapiere mit Merkmalen von Aktien und Anleihen), (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere, (vii) Unternehmensanleihen und (viii) Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen.

„Aktien und an Aktien  
gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate und wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.

„Index“ bezeichnet den J.P. Morgan Asia Credit Index (JACI) Non-Investment Grade Index.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilinhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der J.P. Morgan Asia Credit Index (JACI) Non-Investment Grade Index bildet die Wertentwicklung (auf Basis der Gesamtrendite) des asiatischen Marktes für US-Dollar-Anleihen ohne Investment-Grade-Rating ab. Der JACI ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Staatsanleihen, Quasi-Staatsanleihen und Unternehmensanleihen umfasst.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nutzt der Administrator des Index, J.P. Morgan, die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte- Verordnung geführt wird.

## 5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, hauptsächlich durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren in Asien Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen.

## 6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus hochverzinslichen Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren, die in den vom Index (der „Länderindex“) abgedeckten Ländern oder in anderen Ländern – vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere in den Indexländern, wie vorstehend definiert, ihre Geschäftstätigkeit ausüben – ausgegeben wurden.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere zu ermitteln, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern preiswert sind. Globale, regionale, sektorbezogene oder unternehmensspezifische Ereignisse oder Nachrichten könnten aufgrund von Fehlbewertungen Gelegenheiten für potenzielle Anlagen bieten. Nach der Beurteilung der inneren Kreditqualität eines bestimmten Unternehmens ist es möglich, einen fairen Spread bzw. eine faire Rendite zu schätzen, der/die bei der Bewertung der Anleihe eines Unternehmens zugrunde gelegt werden sollte. Diese Analyse berücksichtigt sowohl die Fundamentalanalyse, z. B. Fundamentaldaten, Unternehmensstrategie, Finanzprofil, Management und Aktionäre, als auch Marktkräfte wie Bewertung, technische Marktindikatoren und Anleihestruktur. Unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen und -ziele des Teilfonds setzt der Anlageverwalter die Anlageempfehlungen um, falls er der Meinung ist, dass in absehbarer Zukunft vom Markt eine Fehlbewertung erkannt wird.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere investieren, die von Aktiengesellschaften, Finanzinstituten, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden, sowie in staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere, die an anerkannten Börsen notiert sind.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen wenigstens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die entweder von mindestens einer Rating-Agentur unterhalb Investment Grade eingestuft werden oder kein Rating besitzen. Der Teilfonds darf gelegentlich in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren, vorausgesetzt, dass maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in nicht in der Benchmark enthaltenen Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating angelegt sind. Bei der Überprüfung der Ratingbeschränkungen berücksichtigt der Fonds die Ratings von Standard & Poor's und Moody's und verwendet bei Abweichungen das jeweils höhere der beiden Ratings. Anleger sollten beachten, dass hochverzinsliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die über kein Rating oder nur über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen, im Allgemeinen einer hohen Volatilität unterworfen sind, wie in Abschnitt 8 dieses Nachtrags näher beschrieben.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz gewisser Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält, zum Beispiel wenn notleidende Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung

in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden. Bestimmte Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere (z.B. Wandelanleihen) sowie Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (z.B. wandelbare Aktien) können zwar eine derivative Komponente enthalten (z.B. eine Option, die dem Inhaber erlaubt, den zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden.

Der Teilfonds besteht primär aus Wertpapieren, die auf US-Dollar sowie die verschiedenen asiatischen Währungen lauten, die in den Indexländern enthalten sind.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Untermanager vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere abschließen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung anwenden.

Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt. Der Teilfonds kann zur Absicherung von Währungsrisiken Devisenterminkontrakte abschließen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikosteuerung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

### *EU-Taxonomierahmen*

*Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.*

### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, hauptsächlich durch Anlagen in ein breit gestreutes Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren aus Asien mittels Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategien Erträge und Kapitalgewinne zu erzielen.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in

den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren*

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren bergen im Allgemeinen ein höheres Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko. Diese Wertpapiere werden bezüglich der laufenden Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen, als vorwiegend spekulativ eingestuft. Eine Phase wirtschaftlicher Abschwächung oder steigender Zinsen könnte den Markt für hochverzinsliche Wertpapiere beeinträchtigen und die Möglichkeiten des Teilfonds für den Verkauf dieser Wertpapiere einschränken. Kann der Emittent eines Wertpapiers Zins- oder Kapitalzahlungen nicht leisten, verliert der Teilfonds möglicherweise seine gesamte Anlage. Bei der Titelauswahl berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers und die finanzielle Hintergrundgeschichte des Emittenten, seine Gesamtsituation, seine Geschäftsführung und die Aussichten. Der Teilfonds bemüht sich, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken zu begrenzen, und streut dazu seine Positionen auf verschiedene Emittenten, Industriezweige und Bonitäten.

### *Anlagen in Distressed Securities oder notleidende Wertpapiere*

Der Teilfonds kann in Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen investieren, die sich im Insolvenzverfahren, einer Umstrukturierung oder einer finanziellen Umorganisation befinden, und aktiv an den Angelegenheiten dieser Emittenten mitwirken. Dies kann den Teilfonds höheren Risiken in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten aussetzen und/oder ihn aufgrund der Kenntnis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen hindern, Papiere zu veräußern.

In bestimmten Fällen kann der Teilfonds passive Anlagen in Distressed Securities tätigen, während andere Anleger diese Titel möglicherweise erwerben, um Kontrolle oder Leitung des Emittenten auszuüben. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds möglicherweise im Nachteil, wenn seine Interessen von denen der die „Kontrolle“ ausübenden Anleger abweichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine gesamten Anlagen in Krisenunternehmen oder einen großen Teil davon verliert oder gezwungen ist, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Marktwert anzunehmen, die deutlich unter dem Wert seiner Anlage liegen. Ein Risiko bei Anlagen in Krisenunternehmen besteht in der Schwierigkeit, verlässliche Informationen über die tatsächliche Lage dieser Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus können sich Gesetze auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene zu betrügerischen Übertragungen, anfechtbaren Bevorrechtigungen, Haftpflichten von Kreditgebern und die Ermessensfreiheit von Gerichten, besondere Forderungen und Ansprüche in Bezug auf Anlagen in Krisenunternehmen abzuweisen, nachrangig zu behandeln oder ihnen die Rechtsgrundlage zu entziehen, nachteilig auf diese Anlagen auswirken. Die Marktkurse solcher Anlagen unterliegen auch plötzlichen und sprunghaften Veränderungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität. Daher kann die

Differenz zwischen Geld- und Angebotskurs dieser Anlagen größer sein als üblicherweise erwartet.

Bei einem Konkurs- oder sonstigen Verfahren kann der Teilfonds seine Ansprüche auf Sicherungsgegenstände möglicherweise nicht durchsetzen, und/oder seine Sicherungsrechte an Sicherheiten werden angefochten, abgewiesen oder gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger nachrangig behandelt. Der Ausgang eines Konkursverfahrens oder einer Umstrukturierung lässt sich nicht vorhersagen und kann sich über eine Reihe von Jahren hinziehen.

#### *Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere*

Der Teilfonds kann Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er in Verbindung mit dem Besitz von bestimmten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren erhält oder erwirbt. Demzufolge gilt der Besitz solcher Aktien und an Aktien gebundener Wertpapiere als Ergebnis einer Anlage in Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren. Dies tritt dann ein, wenn der Teilfonds Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere wie notleidende hochverzinsliche Papiere im Laufe einer Umstrukturierung erworben hat, die später in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere des Emittenten umgewandelt werden. Diese Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere werden vom Teilfonds so lange gehalten, bis sie zu einem nach Ansicht des Anlageverwalters angemessen Kurs verkauft werden können.

#### *Staatsanleihen*

Die staatliche Stelle, die die Rückzahlungen von Staatsschuldtiteln kontrolliert, ist unter Umständen nicht dazu bereit oder in der Lage die Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel zu leisten. Die Fähigkeit einer staatlichen Stelle, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten, kann u.a. von ihren Zahlungsströmen, dem Umfang ihrer Währungsreserven, der Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Tag der Fälligkeit, dem Zustand der Volkswirtschaft ihres Landes, dem relativen Umfang der Schuldendienstlast im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, einer eingeschränkten Fähigkeit, zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen, der Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und den politischen Einschränkungen, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann, beeinträchtigt werden. Ferner können staatliche Stellen von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Behörden und sonstiger Stellen im Ausland zur Reduzierung von Tilgungs- und Zinsrückständen auf ihre Schuldtitel abhängig sein. Die Verpflichtung auf Seiten dieser Regierungen, Behörden und anderer zur Leistung dieser Zahlungen kann von der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen der staatlichen Stelle und/oder der Wirtschaftsleistung sowie dem rechtzeitigen Schuldendienst dieses Schuldners abhängen. Die Nicht-Umsetzung solcher Reformen, Nicht-Erbringung einer bestimmten wirtschaftlichen Leistung oder ausbleibende Zins- und Tilgungszahlungen bei Fälligkeit können dazu führen, dass derlei Dritte ihren an die staatliche Stelle geleisteten Finanzierungszusagen nicht nachkommen, was wiederum die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden rechtzeitig zu bedienen, weiter beeinträchtigen kann. Infolge dessen können staatliche Stellen in Bezug auf ihre Schuldtitel zahlungsunfähig werden. Anleger in Staatsanleihen, wozu auch der Teilfonds gehört, können aufgefordert werden, an einer Restrukturierung von derlei Schuldtiteln zu partizipieren und staatlichen Stellen weitere Kredite zu gewähren.

#### *Schwellenländer*

Die Anlage in Schwellenländern birgt bestimmte Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten in der Regel nicht verbunden

sind. Zu diesen Risiken zählen (a) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder konfiskatorischen Besteuerung; (b) gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, die sich auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere auswirken können; (c) erhöhte Kursvolatilität, die zu Verlusten führen kann; (d) eine geringere Liquidität und Effizienz der Märkte, die es dem Teilfonds erschweren können, Wertpapiere in diesen Märkten zu kaufen und verkaufen; (e) eine geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten; (f) den Wert der betreffenden Anlagen schmälernde Wechselkursschwankungen; (g) hohe Inflationsraten, die zu einer Entwertung der Anlagen des Teilfonds führen; (h) Unterschiede in Prüf- und Rechnungslegungsstandards, die dazu führen können, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind und die Rentabilität individueller Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, überbewertet wird, was dem Teilfonds langfristige Verluste verursachen kann; (i) eine weniger umfassende Aufsicht der Wertpapiermärkte, was volatilere Aktienkurse und Anlageverluste nach sich ziehen kann; (j) längere Abwicklungszeiträume für Wertpapiertransaktionen; (k) ein weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht hinsichtlich der treuhänderischen Pflichten leitender Angestellter und Direktoren und des Schutzes der Anleger; (l) Beschränkungen zur Rückführung von Finanzmitteln und anderen Vermögenswerten, die zum Nachteil der Anleger die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Vermögenswerte abzuwickeln oder zu erwerben und (m) die Anlage in Märkten, in denen die Treuhand- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, weshalb die Transaktions- und Verwahrungskosten in Schwellenmärkten hoch sein können und es zu Verzögerungen und Verlusten im Zusammenhang mit dem Abwicklungsprozess kommen kann.

#### *Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen*

Diese Wertpapiere repräsentieren eine ungeteilte wertanteilmäßige Beteiligung an einer Kreditverbindlichkeit von einem Kreditnehmer. In der Regel werden sie von Banken oder Händlern gekauft, welche den Kredit bereitgestellt haben oder Mitglieder eines Kreditkonsortiums sind. Die Kredite können an Nicht-US- und an US-Unternehmen vergeben werden. Sie unterliegen dem Risiko des Zahlungsausfalls durch den Kreditnehmer. Kommt der Kreditnehmer seinen Zins- oder Tilgungszahlungen nicht nach, können dem Teilfonds Verluste auf seine Anlage entstehen. Bei den von dem Teilfonds erworbenen Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen muss es sich um übertragbare Wertpapiere handeln. Nur „verbriefte“ Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen, die an andere Anleger frei veräußert und übertragen werden können und über anerkannte, beaufsichtigte Händler erworben werden, gelten als an einem anerkannten Markt gehandelte „übertragbare Wertpapiere“.

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Unternehmensanleihen):

- Treibhausgas-Emissionen
- Wasserstress
- Abfallintensität
- Naturkapital

Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Staatsanleihen):

- Energiesicherheit
- Energie-/CO<sub>2</sub>-Intensität des BIP
- Umweltkapital (Anfälligkeit der Umwelt, natürliche Ressourcen)

Soziale Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Unternehmensanleihen):

- Erweiterte Unternehmensverantwortung
- SDG-Beitrag
- Gesellschaftliche Legitimation
- Verwaltung des Humankapitals

Soziale Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Staatsanleihen):

- Humankapital (Menschenrechte, Entwicklung, Frauenanteil)
- Sozioökonomisches Risiko (Ungleichheit, sozialer Zusammenhalt)
- Demografie (demografischer Druck und politische Maßnahmen)

Governance-Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Unternehmensanleihen):

- Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens, einschließlich Initiativen zum Klimawandel durch das Management
- Verhalten von Unternehmen
- Qualität der Unternehmensführung
- Aufsichtsrechtliche Kontrolle

Governance-Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Staatsanleihen):

- Strategische Unternehmensführung
- Rechtsstaatlichkeit
- Sicherheit

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Der Anlageverwalter wird im Rahmen des Analyseprozesses eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Analysen einsetzen, um ESG-Einflüsse auf die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere zu erkennen und zu verstehen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren, die sich auf die Fähigkeit eines Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren auswirken können, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und folglich zu versuchen, die potenzielle Volatilität der im Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund künftiger Kreditereignisse zu verringern, wobei der Schwerpunkt auf der Vermeidung negativer ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken liegt. Die ESG-Analyse- und Bewertungsprozesse des Anlageverwalters gelten sowohl für Unternehmen als auch für staatliche Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren.

Bei staatlichen Emittenten verwendet der Anlageverwalter verschiedene nicht-finanzielle Daten, die als wesentlich und maßgeblich für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken für Anleger auf makroökonomischer Ebene (d. h. ESG-Risiken von Staatsanleihen) angesehen werden. Mithilfe

seiner firmeneigenen Methode fasst der Anlageverwalter die Daten systematisch zu relativen Scores (ESG-Scores von Staatsanleihen) zusammen, wobei die Gewichtung auf einer Kombination aus der erwarteten Wahrscheinlichkeit, dass jeder ESG-Risikofaktor von Staatsanleihen die potenzielle Wachstumsrate eines Landes beeinträchtigt, und der relativen Zeit, die für das Eintreten einer solchen Auswirkung erforderlich ist, beruht. Der Anlageverwalter berücksichtigt, dass ESG-Risikofaktoren von Staatsanleihen potenzielle Indikatoren für das Wachstumsrisiko sind und dass sie in der Regel mit traditionellen Kreditratings korrelieren. Die zugewiesenen ESG-Ratings sind daher relativ, und dieses Verfahren ermöglicht dem Anlageverwalter eine umfassendere Bewertung als herkömmliche Wirtschafts- und Finanzanalysen allein und verbessert potenziell seine Anlageanalyse und seine Fähigkeit, angemessene Risiken einzugehen.

Die ESG-Analyse des Anlageverwalters zu Unternehmensemittenten beginnt mit einem firmeneigenen quantitativen Modell, das ESG-relevante Daten untersucht, die von Dritten zusammengestellt werden, wobei verschiedene ESG-bezogene Faktoren entsprechend ihrer Wesentlichkeit für jeden Sektor gewichtet werden, spezifisch für die Perspektive der Anleger von festverzinslichen Anlagen. So werden beispielsweise bei einem Emittenten aus dem Bankensektor Faktoren aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung stärker gewichtet als Umweltfaktoren, während bei einem Emittenten aus dem Chemiesektor den Umweltfaktoren mehr Gewicht beigemessen wird. Der Anlageverwalter vergibt für jeden Emittenten in seinem Anlageuniversum einen zusammengesetzten ESG-Score auf der Grundlage eines konsistenten und transparenten Prozesses und aktualisiert diese regelmäßig und häufig.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter eine umfassende qualitative Analyse über die von ihm abgedeckten Unternehmen durchführen. Die aus dem oben genannten Prozess abgeleiteten quantitativen Bewertungen können seine Analyse zur Untersuchung von Bereichen mit vermeintlichen Stärken oder Schwächen in Bezug auf ESG-Kriterien beeinflussen, der Anlageverwalter wird aber dennoch alle Elemente des Geschäftsmodells, der Erträge oder der Bilanz eines Unternehmens infrage stellen und untersuchen, wenn dies für das Verständnis der relativen Wertmerkmale der Anleihen dieses Unternehmens notwendig ist. Diese Analyse kann auch zur Entdeckung von ESG-Themen führen, die bei der quantitativen Analyse nicht erkannt wurden.

Der Anlageverwalter wird die von seinem quantitativen Modell generierten Scores kontinuierlich hinterfragen und kann die ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage seines eigenen Fachwissens und Bottom-up-Research anpassen. Diese Anpassungen können als Feedback in künftige Aktualisierungen einfließen und zur Verbesserung des oben beschriebenen firmeneigenen quantitativen Modells beitragen, vorbehaltlich der internen Zustimmung.

Der Anlageverwalter verfügt über ein gründliches internes Überprüfungsverfahren, bei dem seine Analysten dem Anlageteam zusätzlich zu ihren Gesamtempfehlungen auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Analyse spezifische ESG-Scores vorlegen. Ihre Ansichten werden unter die Lupe genommen, und vor der formellen Bestätigung der Ratings und Scores können weitere Analysen verlangt werden.

Wenn der Anlageverwalter ESG-Probleme identifiziert, die seiner Meinung nach verbessert werden können oder angegangen werden sollten, tritt er direkt mit den betreffenden Unternehmen in Kontakt, um seine Meinung kundzutun. Dieser Teil der Anlageverfahren ist nicht auf Unternehmen beschränkt, in die der Teilfonds investiert hat, sondern gilt auch für Unternehmen, in die potenziell investiert werden soll.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird

regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt. Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. die ESG-Scores des Wertpapiers neu zu beurteilen.

ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken werden auf eine Weise integriert, die auf jeden Markt und jede Anlageklasse zugeschnitten ist. So können beispielsweise bei Anlagethemen wie der Auslandsverschuldung von Schwellenländern ESG-Scores von Staatsanleihen direkt auf die Bewertung des relativen Kreditrisikos angewandt werden, während bei währungsorientierten Anlagethemen und Anlagethemen mit Zinsen von Industrieländern der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung bestimmter langfristiger ESG-Trends wie der strukturellen Dekarbonisierung und der Frage liegt, wie sich diese auf bestimmte wirtschaftliche Variablen wie Wachstum und Inflation in bestimmten Ländern auswirken können.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters räumen ESG-Erwägungen bei der Portfoliokonstruktion und Risikobereitschaft nicht unbedingt Priorität ein. Die internen ESG-Scores werden als Indikatoren für potenzielle ESG-bezogene Abwärtsrisiken und Ursachen für potenzielle nachhaltigkeitsbezogene Volatilität interpretiert. Daher können Emittenten, bei denen ein hohes ESG-Risiko vermutet wird, für den Teilfonds ausgewählt werden, wenn ihre Bewertungen auf risikobereinigter Basis ausreichend attraktiv sind. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht Gegenstand des oben beschriebenen ESG-Analyseprozesses sind, darunter Absicherungsinstrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen für Diversifizierungszwecke, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Geldmarktinstrumente.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im

Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein

Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

#### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers

zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder der jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag

bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben und können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des

Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der für die Anteile der Klasse SD JPY abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A, Klasse F, Klasse I oder Klasse Z des Teilfonds vorzunehmen. Die Einkünfte, Erträge und Gewinne des Teilfonds, die diesen Klassen zuzurechnen sind, werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber der Klasse A, Klasse F, Klasse I und Klasse Z des Teilfonds wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen

Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

#### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 12 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

#### **Anteilsklasse      Denominierungswährung**

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

#### **Mindestbetrag der**

**Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Mindest-**

**transaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

#### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP und Klasse A USD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist

ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP und der Klasse A USD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A USD	100 USD
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR, Klasse F GBP und Klasse F JPY.  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 12 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

#### **Anteilsklasse      Denominierungswährung**

Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F JPY	Japanischer Yen

#### **Mindestbetrag der**

**Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Mindest-**

**transaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

#### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F EUR, Klasse F GBP und Klasse F JPY werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F EUR, der Klasse F GBP und der Klasse F JPY zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse F EUR	100 Euro
Klasse F GBP	100 GBP
Klasse F JPY	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 12 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

#### **Anteilsklasse      Denominierungswährung**

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

#### **Mindestbetrag der**

**Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Mindest-**

**transaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

#### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR und der Klasse I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I Euro und der Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z  
(„Anteile der Klasse Z“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 12 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### **Anteilsklasse      Denominierungswährung**

Klasse Z                      USD

**Mindestbetrag der  
Erstanlage:**                      3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:**                      3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-  
transaktionsumfang:**                      100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:**                      Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:**                      0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

### **Nähere Informationen zum Angebot**

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

### **Anteilsklasse                      Erstausgabepreis**

Klasse Z USD                      100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und

Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse SD JPY abgesichert

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 12 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse SD JPY abgesichert des Nomura Funds Ireland – Asia High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse SD JPY abgesichert	Japanischer Yen
---------------------------	-----------------

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000 JPY
--------------------------------------	------------

<b>Mindestbeteiligung:</b>	10.000 JPY
----------------------------	------------

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	10.000 JPY
-----------------------------------	------------

**Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen beschließen, die Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zu begleichen.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind für bestimmte Kunden des Japanese Investment Trust von Nomura Asset Management Co., Ltd erhältlich.

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Bei Anteilen der SD JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der Klasse zwischen der Denominierungswährung der Klasse (japanischer Yen) und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse SD JPY abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu. Weitere Informationen sind im Teilfonds-Nachtrag mit der Überschrift „Dividenden und Ausschüttungen“ enthalten.

**NACHTRAG 13 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – ASIA INVESTMENT GRADE BOND FUND**

**Nachtrag 13 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil eines typischen Anlegers**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristige Erträge und Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Singapur ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Ausschüttungstermin“ bezeichnet den zehnten Geschäftstag des Kalendermonats, der auf das Ende des entsprechenden Ausschüttungszeitraums folgt.

„Ausschüttungszeitraum“ bezeichnet jedes Kalenderquartal.

„Schuldtitle und an Schuldtitle

gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel (einschließlich hybride Wertpapiere mit Merkmalen von Aktien und Anleihen); (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere, (vii) Unternehmensanleihen und (viii) Kredite, nicht verbriefte Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen.

„Aktien und an Aktien

gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.

„Index“ bezeichnet den J.P. Morgan Asia Credit Index (JACI) Investment Grade Index.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr irischer Zeit an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der J.P. Morgan Asia Credit Index (JACI) Investment Grade Index bildet die Wertentwicklung (auf Basis der Gesamtrendite) des asiatischen Marktes für US-Dollar-Anleihen mit Investment-Grade-Rating ab. Der JACI ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der Staatsanleihen, Quasi-Staatsanleihen und Unternehmensanleihen umfasst.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nutzt der Administrator des Index, J.P. Morgan, die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und

Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte- Verordnung geführt wird.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, hauptsächlich durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus vorwiegend mit Investment-Grade-Rating bewerteten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren in Asien Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus mit Investment-Grade-Rating bewerteten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren, die in den vom Index (der „Länderindex“) abgedeckten Ländern oder in anderen Ländern – vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere in den Indexländern, wie vorstehend definiert, ihre Geschäftstätigkeit ausüben – ausgegeben wurden.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere zu ermitteln, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern preiswert sind. Globale, regionale, sektorbezogene oder unternehmensspezifische Ereignisse oder Nachrichten könnten aufgrund von Fehlbewertungen Gelegenheiten für potenzielle Anlagen bieten. Nach der Beurteilung der inneren Kreditqualität eines bestimmten Unternehmens ist es möglich, einen fairen Spread bzw. eine faire Rendite zu schätzen, der/die bei der Bewertung der Anleihe eines Unternehmens zugrunde gelegt werden sollte. Diese Analyse berücksichtigt sowohl die Fundamentalanalyse, z. B. Fundamentaldaten, Unternehmensstrategie, Finanzprofil, Management und Aktionäre, als auch Marktkräfte wie Bewertung, technische Marktindikatoren und Anleihestruktur. Unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen und -ziele des Teilfonds setzt der Anlageverwalter die Anlageempfehlungen um, falls er der Meinung ist, dass in absehbarer Zukunft vom Markt eine Fehlbewertung erkannt wird.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von Aktiengesellschaften, Finanzinstituten, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden, sowie in staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die an anerkannten Börsen notiert sind.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in mit Investment-Grade-Rating bewertete Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere. Anleger sollten beachten, dass mit Investment-Grade-Rating bewertete Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere während ihrer Haltedauer von den Rating-Agenturen herabgestuft werden können. Falls eine oder mehrere Herabstufungen auf ein Niveau unterhalb von Investment Grade oder in sonstiger Form erfolgen, kann der Teilfonds die betroffenen Wertpapiere weiterhin halten. Solche Herabstufungen können den Nettoinventarwert des Teilfonds beeinträchtigen.

Maximal 30 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder ohne Rating investiert werden. Bei der Überprüfung der Ratingbeschränkungen berücksichtigt der Teilfonds die Ratings von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch und verwendet bei Abweichungen das jeweils höhere Rating.

Die im Teilfonds enthaltenen Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere lauten

hauptsächlich auf US-Dollar und die verschiedenen asiatischen Währungen der Indexländer.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz gewisser Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält, zum Beispiel wenn notleidende Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden.

Bestimmte Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere (z. B. Wandelanleihen) sowie Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (z. B. wandelbare Aktien) können zwar eine derivative Komponente enthalten (z. B. eine Option, die dem Inhaber erlaubt, den zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik müssen die Anteilinhaber des Fonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Unteranlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung, b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko oder c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzt, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereit erklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere abschließen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung anwenden.

Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt. Der Teilfonds kann zur Absicherung von Währungsrisiken Devisenterminkontrakte abschließen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### *EU-Taxonomierahmen*

Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomieverordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.

#### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, hauptsächlich durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus vorwiegend mit Investment-Grade-Rating bewerteten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren aus Asien mittels Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategien Erträge und Kapitalgewinne zu erzielen.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Unteranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Staatsanleihen*

Die staatliche Stelle, die die Rückzahlungen von Staatsschuldtiteln kontrolliert, ist unter Umständen nicht dazu bereit oder in der Lage die Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel zu leisten. Die Fähigkeit einer staatlichen Stelle, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten, kann u.a. von ihren Zahlungsströmen, dem Umfang ihrer Währungsreserven, der Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Tag der Fälligkeit, dem Zustand der Volkswirtschaft ihres Landes, dem relativen Umfang der Schuldendienstlast im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, einer eingeschränkten Fähigkeit, zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen, der Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und den politischen Einschränkungen, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann, beeinträchtigt werden. Ferner können staatliche Stellen von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Behörden und sonstiger Stellen im Ausland zur Reduzierung von Tilgungs- und Zinsrückständen auf ihre Schuldtitel abhängig sein. Die Verpflichtung auf Seiten dieser Regierungen, Behörden und anderer zur Leistung dieser Zahlungen kann von der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen der staatlichen Stelle und/oder der Wirtschaftsleistung sowie dem rechtzeitigen Schuldendienst dieses Schuldners abhängen. Die Nicht-Umsetzung solcher Reformen, Nicht-Erbringung einer bestimmten wirtschaftlichen Leistung oder ausbleibende Zins- und Tilgungszahlungen bei Fälligkeit können dazu führen, dass derlei Dritte ihren an die staatliche Stelle geleisteten Finanzierungszusagen nicht nachkommen, was wiederum die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden rechtzeitig zu bedienen, weiter beeinträchtigen kann. Infolgedessen können staatliche Stellen in Bezug auf ihre Schuldtitel zahlungsunfähig werden. Anleger in Staatsanleihen, wozu auch der Teilfonds gehört, können aufgefordert werden, an einer Restrukturierung von derlei Schuldtiteln zu partizipieren und staatlichen Stellen weitere Kredite zu gewähren.

### *Schwellenländer*

Die Anlage in Schwellenländern birgt bestimmte Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten in der Regel nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken zählen (a) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder konfiskatorischen Besteuerung; (b) gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, die sich auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere auswirken können; (c) erhöhte Kursvolatilität, die zu Verlusten führen kann; (d) eine geringere Liquidität und Effizienz der Märkte, die es dem Teilfonds erschweren können, Wertpapiere in diesen Märkten zu kaufen und verkaufen; (e) eine geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten; (f) den Wert der betreffenden Anlagen schmälernde Wechselkursschwankungen; (g) hohe Inflationsraten, die zu einer Entwertung der Anlagen des Teilfonds führen; (h) Unterschiede in Prüf- und Rechnungslegungsstandards, die dazu führen können, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind und die Rentabilität individueller Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, überbewertet wird, was dem Teilfonds langfristige Verluste verursachen kann; (i) eine weniger umfassende Aufsicht der Wertpapiermärkte, was volatilere Aktienkurse und Anlageverluste

nach sich ziehen kann; (j) längere Abwicklungszeiträume für Wertpapiertransaktionen; (k) ein weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht hinsichtlich der treuhänderischen Pflichten leitender Angestellter und Direktoren und des Schutzes der Anleger; (l) Beschränkungen zur Rückführung von Finanzmitteln und anderen Vermögenswerten, die zum Nachteil der Anleger die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Vermögenswerte abzuwickeln oder zu erwerben und (m) die Anlage in Märkten, in denen die Treuhand- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, weshalb die Transaktions- und Verwahrungskosten in Schwellenmärkten hoch sein können und es zu Verzögerungen und Verlusten im Zusammenhang mit dem Abwicklungsprozess kommen kann.

#### *Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen*

Diese Wertpapiere repräsentieren eine ungeteilte wertanteilmäßige Beteiligung an einer Kreditverbindlichkeit von einem Kreditnehmer. In der Regel werden sie von Banken oder Händlern gekauft, welche den Kredit bereitgestellt haben oder Mitglieder eines Kreditkonsortiums sind. Die Kredite können an Nicht-US- und an US-Unternehmen vergeben werden. Sie unterliegen dem Risiko des Zahlungsausfalls durch den Kreditnehmer. Kommt der Kreditnehmer seinen Zins- oder Tilgungszahlungen nicht nach, können dem Teilfonds Verluste auf seine Anlage entstehen. Bei den von dem Teilfonds erworbenen Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen muss es sich um übertragbare Wertpapiere handeln. Nur „verbriefte“ Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen, die an andere Anleger frei veräußert und übertragen werden können und über anerkannte, beaufsichtigte Händler erworben werden, gelten als an einem anerkannten Markt gehandelte „übertragbare Wertpapiere“.

#### **Nachhaltigkeitsrisiken**

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Unternehmensanleihen):

- Treibhausgasemissionen
- Wasserstress
- Abfallintensität
- Naturkapital

Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Staatsanleihen):

- Energiesicherheit
- Energie-/CO<sub>2</sub>-Intensität des BIP
- Umweltkapital (Anfälligkeit der Umwelt, natürliche Ressourcen)

Soziale Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Unternehmensanleihen):

- Erweiterte Unternehmensverantwortung
- SDG-Beitrag
- Gesellschaftliche Legitimation
- Verwaltung des Humankapitals

Soziale Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Staatsanleihen):

- Humankapital (Menschenrechte, Entwicklung, Frauenanteil)
- Sozioökonomisches Risiko (Ungleichheit, sozialer Zusammenhalt)
- Demografie (demografischer Druck und politische Maßnahmen)

Governance-Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Unternehmensanleihen):

- Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens, einschließlich Initiativen zum Klimawandel durch das Management
- Verhalten von Unternehmen
- Qualität der Unternehmensführung
- Aufsichtsrechtliche Kontrolle

Governance Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Staatsanleihen):

- Strategische Unternehmensführung
- Rechtsstaatlichkeit
- Sicherheit

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Der Anlageverwalter wird im Rahmen des Analyseprozesses eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Analysen einsetzen, um ESG-Einflüsse auf die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere zu erkennen und zu verstehen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren, die sich auf die Fähigkeit eines Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren auswirken können, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und folglich zu versuchen, die potenzielle Volatilität der im Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund künftiger Kreditereignisse zu verringern, wobei der Schwerpunkt auf der Vermeidung negativer ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken liegt. Die ESG-Analyse- und Bewertungsprozesse des Anlageverwalters gelten sowohl für Unternehmen als auch für staatliche Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren.

Bei staatlichen Emittenten verwendet der Anlageverwalter verschiedene nicht-finanzielle Daten, die als wesentlich und maßgeblich für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken für Anleger auf makroökonomischer Ebene (d. h. ESG-Risiken von Staatsanleihen) angesehen werden. Mithilfe seiner firmeneigenen Methode fasst der Anlageverwalter die Daten systematisch zu relativen Scores (ESG-Scores von Staatsanleihen) zusammen, wobei die Gewichtung auf einer Kombination aus der erwarteten Wahrscheinlichkeit, dass jeder ESG-Risikofaktor von Staatsanleihen die potenzielle Wachstumsrate eines Landes beeinträchtigt, und der relativen Zeit, die für das Eintreten einer solchen Auswirkung erforderlich ist, beruht. Der Anlageverwalter berücksichtigt, dass ESG-Risikofaktoren von Staatsanleihen potenzielle Indikatoren für das Wachstumsrisiko sind und dass sie in der Regel mit traditionellen Kreditratings korrelieren. Die zugewiesenen ESG-Ratings sind daher relativ, und dieses Verfahren ermöglicht dem Anlageverwalter eine umfassendere Bewertung als herkömmliche Wirtschafts- und Finanzanalysen allein und verbessert potenziell seine Anlageanalyse und seine Fähigkeit, angemessene Risiken einzugehen.

Die ESG-Analyse des Anlageverwalters zu Unternehmensemittenten beginnt mit einem firmeneigenen quantitativen Modell, das ESG-relevante Daten untersucht, die von Dritten zusammengestellt werden, wobei verschiedene ESG-bezogene Faktoren entsprechend ihrer Wesentlichkeit für jeden Sektor gewichtet werden, spezifisch für die Perspektive der Anleger von festverzinslichen Anlagen. So werden beispielsweise bei einem Emittenten aus dem Bankensektor Faktoren aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung stärker gewichtet als Umweltfaktoren, während bei einem Emittenten aus dem Chemiesektor den Umweltfaktoren mehr Gewicht beigemessen wird. Der Anlageverwalter vergibt für jeden Emittenten in seinem Anlageuniversum einen zusammengesetzten ESG-Score auf der Grundlage eines konsistenten und transparenten Prozesses und aktualisiert diese regelmäßig und häufig.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter eine umfassende qualitative Analyse über die von ihm abgedeckten Unternehmen durchführen. Die aus dem oben genannten Prozess abgeleiteten quantitativen Bewertungen können seine Analyse zur Untersuchung von Bereichen mit vermeintlichen Stärken oder Schwächen in Bezug auf ESG-Kriterien beeinflussen, der Anlageverwalter wird aber dennoch alle Elemente des Geschäftsmodells, der Erträge oder der Bilanz eines Unternehmens infrage stellen und untersuchen, wenn dies für das Verständnis der relativen Wertmerkmale der Anleihen dieses Unternehmens notwendig ist. Diese Analyse kann auch zur Entdeckung von ESG-Themen führen, die bei der quantitativen Analyse nicht erkannt wurden.

Der Anlageverwalter wird die von seinem quantitativen Modell generierten Scores kontinuierlich hinterfragen und kann die ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage seines eigenen Fachwissens und Bottom-up-Research anpassen. Diese Anpassungen können als Feedback in künftige Aktualisierungen einfließen und zur Verbesserung des oben beschriebenen firmeneigenen quantitativen Modells beitragen, vorbehaltlich der internen Zustimmung.

Der Anlageverwalter verfügt über ein gründliches internes Überprüfungsverfahren, bei dem seine Analysten dem Anlageteam zusätzlich zu ihren Gesamtempfehlungen auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Analyse spezifische ESG-Scores vorlegen. Ihre Ansichten werden unter die Lupe genommen, und vor der formellen Bestätigung der Ratings und Scores können weitere Analysen verlangt werden.

Wenn der Anlageverwalter ESG-Probleme identifiziert, die seiner Meinung nach verbessert werden können oder angegangen werden sollten, tritt er direkt mit den betreffenden Unternehmen in Kontakt, um seine Meinung kundzutun. Dieser Teil der Anlageverfahren ist nicht auf Unternehmen beschränkt, in die der Teilfonds investiert hat, sondern gilt auch für Unternehmen, in die potenziell investiert werden soll.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt. Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. die ESG-Scores des Wertpapiers neu zu beurteilen.

ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken werden auf eine Weise integriert, die auf jeden Markt und jede Anlageklasse zugeschnitten ist. So können beispielsweise bei Anlagethemen wie der Auslandsverschuldung von Schwellenländern ESG-Scores von Staatsanleihen direkt auf die Bewertung des relativen Kreditrisikos angewandt werden, während bei währungsorientierten

Anlagethemen und Anlagethemen mit Zinsen von Industrieländern der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung bestimmter langfristiger ESG-Trends wie der strukturellen Dekarbonisierung und der Frage liegt, wie sich diese auf bestimmte wirtschaftliche Variablen wie Wachstum und Inflation in bestimmten Ländern auswirken können.

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters räumen ESG-Erwägungen bei der Portfoliokonstruktion und Risikobereitschaft nicht unbedingt Priorität ein. Die internen ESG- Scores werden als Indikatoren für potenzielle ESG-bezogene Abwärtsrisiken und Ursachen für potenzielle nachhaltigkeitsbezogene Volatilität interpretiert. Daher können Emittenten, bei denen ein hohes ESG-Risiko vermutet wird, für den Teilfonds ausgewählt werden, wenn ihre Bewertungen auf risikobereinigter Basis ausreichend attraktiv sind. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere investieren, die nicht Gegenstand des oben beschriebenen ESG-Analyseprozesses sind, darunter Absicherungsinstrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen für Diversifizierungszwecke, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Geldmarktinstrumente.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

#### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

### **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13:00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen

(vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilinhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens

des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse.

Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds.

Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt.

Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der für die Anteile der Klasse SD JPY abgesichert und der Klasse JD JPY für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A, Klasse F, Klasse I und Klasse Z des Teilfonds vorzunehmen. Die diesen Teilfonds-Klassen zuzurechnenden Einkünfte, Erträge und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse F, Klasse I und Klasse Z des Teilfonds wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP, Klasse A SGD und Klasse A SGD abgesichert („Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 13 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A SGD	Singapur Dollar
Klasse A SGD abgesichert	Singapur Dollar

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Alle anderen Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A SGD und Klasse A SGD abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A USD	100 USD
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A SGD	100 SGD
Klasse A SGD abgesichert	100 SDG

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse A SGD abgesichert, beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung (SGD) der Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR, Klasse F GBP und Klasse F JPY.  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 13 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F JPY	Japanischer Yen

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	--

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
------------------	---

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F EUR, Klasse F GBP und Klasse F JPY werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F EUR, Klasse F GBP und Klasse F JPY zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse F EUR	100 EUR
Klasse F GBP	100 GBP
Klasse F JPY	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 13 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z („Anteile der Klasse Z“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 13 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse Z	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

### Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse Z USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse SD JPY abgesichert

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 13 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse SD JPY abgesichert des Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind gleichrangig, soweit nicht in der Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse SD JPY abgesichert	Japanischer Yen
---------------------------	-----------------

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000 JPY
--------------------------------------	------------

<b>Mindestbeteiligung:</b>	10.000 JPY
----------------------------	------------

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	10.000 JPY
-----------------------------------	------------

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
------------------	--

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen beschließen, die Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zu begleichen.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind für bestimmte Kunden des Japanese Investment Trust von Nomura Asset Management Co., Ltd erhältlich.

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Bei Anteilen der Klasse SD JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der Klasse (Japanischer Yen) und US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse SD JPY abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt 14 des Teilfonds-Nachtrags mit der Überschrift „Dividenden und Ausschüttungen“.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse JD („Anteile der Klasse JD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 13 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse JD des Nomura Funds Ireland – Asia Investment Grade Bond Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse JD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse JD JPY	Japanischer Yen
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	100.000.000 JPY
<b>Mindestbeteiligung:</b>	10.000 JPY
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	10.000 JPY
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse JD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,325 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse JD.

### Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse JD abgesichert sind für bestimmte Kunden des Japanese Investment Trust von Nomura Asset Management Co., Ltd erhältlich.

Anteile der Klasse JD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse JD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse JD JPY            10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse JD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt 14 des Teilfonds-Nachtrags mit der Überschrift „Dividenden und Ausschüttungen“.

**NACHTRAG 14 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – CHINA FUND**

**Nachtrag 14 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – China Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds kann sich für Anleger eignen, die einen langfristigen Kapitalzuwachs bei niedrigen Erträgen anstreben und bereit sind, das mit der Anlage verbundene erhöhte Risiko zu tragen.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Hongkong ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v)

Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere und (vii) Unternehmensanleihen.

„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.

„Index“ bezeichnet den MSCI China Index.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der MSCI China Index deckt die Segmente der Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des chinesischen Marktes ab. Sein Aufbau folgt der MSCI Global Investable Market Indexes Methodology. Der MSCI China Index ist Bestandteil des MSCI Emerging Markets Index.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch Anlagen in einem aktiv verwalteten Portfolio von chinesischen Wertpapieren langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

## 6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Gesellschaften, die an anerkannten Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hongkong („SVR“) notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse außerhalb der VRC notiert sind oder gehandelt werden, sofern ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Emittenten dieser Wertpapiere auf die VRC entfällt. Der Teilfonds kann sich in China auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts („ADRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“) engagieren, die unter Umständen an einer anerkannten Börse außerhalb Chinas notiert sind.

Der Teilfonds kann in chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind, über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme, oder die an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie ausführlicher im Unterabschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme“ des nachstehenden Abschnitts „Risikofaktoren“ beschrieben).

Der Anlageverwalter verwendet bei der Titelauswahl ein diszipliniertes Verfahren. Dieses beruht letztendlich auf einer detaillierten Analyse der Unternehmens-Fundamentaldaten, wie Umsatz, Betriebsgewinn und Investitionsausgaben, sowie der Einschätzung des inneren Werts. Der Anlageverwalter verwendet jedoch Screening-Tools, um die Leistungen der Anlagenanalyse zu bündeln. Die wichtigste Funktion der Screening-Tools besteht darin, den analytischen Aufwand auf Unternehmen zu konzentrieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters attraktive Anlagen darstellen könnten. Einige dieser Analysen beinhalten eine Ranking-Analyse auf Basis eines unternehmenseigenen quantitativen Modells. Nach der Überprüfung potenzieller Anlageideen führt der Anlageverwalter eine sorgfältige quantitative und qualitative Analyse durch, wozu auch Besuche des Unternehmens und des Managements gehören, um das Potenzial der Aktie zu beurteilen.

Der Teilfonds wird voraussichtlich in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungsformen (von klein- bis hin zu großkapitalisierten Werten) investieren.

Der Teilfonds kann ferner in „A-Aktien“ von Gesellschaften der VRC investieren. „A“-Aktien von Unternehmen in der VRC sind in Renminbi (der offiziellen Währung der VRC) denominierte und von Unternehmen der VRC ausgegebene Aktien, die an den Börsen der VRC notiert sind.

Der Teilfonds darf gelegentlich auch in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von Aktiengesellschaften, Finanzinstituten, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden, sowie in staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Diese Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere verfügen über ein Investment-Grade-Rating (BBB) mindestens einer Rating-Agentur (Standard & Poor's oder Moody's).

Bestimmte Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere (z.B. Wandelanleihen) sowie Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (z.B. wandelbare Aktien) können zwar eine derivative Komponente enthalten (z.B. eine Option, die dem Inhaber erlaubt, den zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen), sind jedoch nicht mit einer Hebelwirkung (Leverage) verbunden.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch

erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten (Devisenterminkontrakten) zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Untereinlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Bei den derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, handelt es sich um Devisenterminkontrakte.

Terminkontrakte werden zwischen den beteiligten Parteien individuell ausgehandelt, wobei eine Partei sich bereit erklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Der Teilfonds kann zur Währungsabsicherung der Anteilsklasse sowie zur Absicherung von Portfoliopositionen in der Basiswährung des Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### *EU-Taxonomierahmen*

*Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.*

#### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus chinesischen Wertpapieren mittels Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategien zu erzielen.

### **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

### **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

#### *Schwellenländer*

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge

- haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
  4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
  5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
  6. Höhere Inflationsraten.
  7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
  8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
  9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
  10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
  11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
  12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
  13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
  14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
  15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
  16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
  17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
  18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
  19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Anlagen in ADRs und GDRs*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Wertpapieren belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder

Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Wertpapieren, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Aktienzertifikate lauten nicht notwendigerweise auf die gleiche Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. Außerdem sind die Emittenten der den nicht gesponserten Aktienzertifikaten zugrunde liegenden Wertpapiere nicht verpflichtet, wesentliche Informationen in den Vereinigten Staaten zu veröffentlichen; aus diesem Grunde können weniger Informationen zu diesen Emittenten zur Verfügung stehen, und es kann unter Umständen keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Aktienzertifikate bestehen. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

#### *Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme*

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (das „Stock Connect Scheme“) in chinesische A-Aktien investieren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai-Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurden. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Die Börsen der beiden Rechtsordnungen veröffentlichen weiterhin von Zeit zu Zeit Einzelheiten zu Stock Connect, beispielsweise Regeln für den Betrieb. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, zulässige Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, über lokale Wertpapierhäuser oder Makler zu handeln.

Stock Connect umfasst Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Über die Northbound Trading Links können Anleger über ihre in Hongkong ansässigen Makler und einen von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) zu errichtenden Wertpapierhandelsdienstleister Aufträge für den Handel von zulässigen chinesische A-Aktien platzieren, die an der entsprechenden Börse der VRC notiert sind („Stock Connect-Wertpapiere“), indem sie Aufträge an diese Börse in der VRC weiterleiten. Alle Anleger in Hongkong und im Ausland (einschließlich des Teilfonds) dürfen Stock Connect-Wertpapiere über Stock Connect handeln (über den entsprechenden Northbound Trading Link).

#### *Stock Connect-Wertpapiere*

Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Stock Connect-Wertpapiere entwickeln wird oder aufrechterhalten werden kann. Falls die Spreads für Stock Connect-Wertpapiere weit sind, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräußerung solcher Wertpapiere zum gewünschten Preis beeinträchtigen. Falls der Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für diese besteht, ist der Preis, den er für seine Stock Connect-Wertpapiere erhält, – sofern er in der Lage ist, sie zu verkaufen – vermutlich niedriger als der Preis, den er erhalten hätte, wenn ein aktiver Markt existieren würde. Somit kann die Performance des Teilfonds in Abhängigkeit vom Umfang seiner Anlagen in Stock Connect-Wertpapieren über das Connect-System beeinträchtigt werden.

### *Quotenbeschränkungen*

Das Stock Connect Scheme („Connect Scheme“) unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, rechtzeitig über das Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit, seine Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt werden kann.

Der Handel im Rahmen des Connect Scheme unterliegt der täglichen Quote. Die tägliche Quote kann sich ändern und damit die Anzahl der zulässigen Kaufgeschäfte über den relevanten Northbound Trading Link beeinträchtigen. Der Teilfonds kann die tägliche Quote nicht exklusiv nutzen und solche Quoten werden nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ genutzt. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des Teilfonds, zeitnah über das Connect Scheme in chinesische Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zeitnah zu veräußern, beschränken.

### *Clearing- und Abwicklungsrisiko*

Die Stock-Connect-Infrastruktur umfasst zwei Zentralverwahrer – Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository & Clearing Corporation Limited („ChinaClear“). HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Die Rechte und Beteiligungen des Teilfonds an chinesischen Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber von chinesischen Connect-Wertpapieren ausübt, die dem Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben wurden. Die geltenden Maßnahmen und Regeln in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme sehen im Allgemeinen das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor und erkennen die Anleger, einschließlich des Teilfonds, als die „wirtschaftlichen Eigentümer“ der Stock Connect-Wertpapiere an.

Jedoch sind die genaue Natur und die genauen Rechte eines Anlegers als wirtschaftlichem Eigentümer von China Connect-Wertpapieren durch HKSCC als Nominee nach den Gesetzen der VRC nicht so genau definiert. Es fehlt in den Gesetzen der VRC eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – „rechtmäßigem Besitz“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Daher sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die von HKSCC als Nominee gehalten werden (über die Konten eines entsprechenden Maklers oder einer entsprechenden Verwahrstelle in CCASS), möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn es möglich wäre, sie auf den Namen des Teilfonds zu registrieren und ausschließlich in dessen Namen zu halten.

In Verbindung damit erhält der Teilfonds im Falle des Zahlungsausfalls, der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers seine Vermögenswerte möglicherweise mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurück, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur allgemeine, ungesicherte Ansprüche gegenüber der Depotbank oder dem Makler.

Im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einem Abrechnungsausfalls bei HKSCC kommt und HKSCC keine Wertpapiere oder keine ausreichende Wertpapiere in Höhe des Betrags des Zahlungsausfalls bezeichnet, so dass ein Defizit von Wertpapieren für die Abrechnung von Handelsgeschäften mit Wertpapieren besteht, kann ChinaClear den Betrag dieses Defizits vom

Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear einziehen, so dass der Teilfonds an einem solchen Defizit beteiligt werden kann.

HKSCC ist der Nominee-Inhaber der von Anlegern über Stock Connect erworbenen Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die Stock Connect-Wertpapiere im sehr unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC nicht als das allgemeine Vermögen von HKSCC gemäß den Gesetzen von Hongkong angesehen werden und bei einer Insolvenz von HKSCC nicht deren allgemeinen Gläubigern zur Verfügung stehen. Außerdem wird ein eventuelles Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen HKSCC als in Hongkong gegründeter Gesellschaft in Hongkong eingeleitet und unterliegt den Gesetzen von Hongkong. [Unter solchen Umständen betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den Liquidator von HKSCC, der unter den Gesetzen von Hongkong ernannt wurde, als den Rechtsträger, der anstelle von HKSCC bevollmächtigt ist, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass nicht-wirtschaftliche Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung tendenziell eine positive Korrelation mit typischeren wirtschaftlichen Faktoren aufweisen, wie zum Beispiel langfristige Rentabilität und Kapitalrendite. Daher macht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren/-risiken zu einem Teil seines zentralen Anlageansatzes.

Der Anlageverwalter definiert „verantwortungsvolles Investieren“ als das Verfahren der Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Rechtsträger, in die investiert wird, auf alle Interessenträger, einschließlich Kunden, Lieferanten, der breiteren Gesellschaft, der Mitarbeiter, der Umwelt und der Anleger. Um die Philosophie in die Praxis umzusetzen, betrachtet der Anlageverwalter den Gesamtnutzen bzw. den „Gesamtwert“, der durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffen wird. Der geschaffene „Gesamtwert“ kann beispielsweise in Form des Gesamtnutzens gemessen werden, der allen Interessenträgern entsteht, zum Beispiel die Freude für die Kunden, die Arbeits- und Wachstumsmöglichkeiten für die Mitarbeiter sowie die Auswirkung auf die Umwelt, statt sich auf den finanziellen Wert zu beschränken. Außerdem legt der Anlageverwalter Wert auf die gerechte Verteilung des Gesamtwerts unter den verschiedenen Interessenträgern.

#### *Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ zusammengefasst, wie im Prospekt beschrieben.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines verantwortungsvollen Investments zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken und den durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffenen Gesamtwert und dessen gerechte Verteilung unter den verschiedenen Interessenträgern zu beurteilen, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte eingeführt, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu (i) erkennen und zu beurteilen, (ii) zu entscheiden und (iii) diese zu überwachen.

#### (i) Erkennung und Beurteilung

Der Anlageverwalter erstellt seine eigenen ESG-Ratings auf der Grundlage seiner breiteren Analyse und Beurteilung, die seiner Philosophie für verantwortungsvolles Investieren entsprechen. Im Rahmen dieses Prozesses nutzt der Anlageverwalter Daten von externen ESG-Spezialisten wie ISS, Sustainalytics und MSCI („Datenanbieter“). Zwar unterstützen diese Daten den Anlageverwalter beim Erkennen und Beurteilen der Nachhaltigkeitsrisiken, doch verlässt sich der Anlageverwalter nicht auf ESG-Scores oder -Ratings, die von Dritten erstellt wurden. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter immer eine detaillierte Überprüfung der Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht unmittelbar erkennbar sind, wie die Effektivität des Managementteams oder die Ausrichtung der Geschäftsleitung eines Unternehmens an seinen Aktionären. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage. Die abschließende Beurteilung besteht in einem Rating des Wertpapiers hinsichtlich ESG-Risiken als „Nicht investierbar“, „Probleme – Verbesserung erkennbar“, „Probleme – Keine Verbesserung erkennbar“ oder „Keine Probleme“.

In den meisten Fällen findet eine gewisse Interaktion zwischen dem Anlageverwalter und den Unternehmen, in die investiert wird, statt, und er ergreift diese Gelegenheit, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen. Nachdem einem Unternehmen ein Rating verliehen wurde, ist der Anlageverwalter bestrebt, dem Unternehmen sein Feedback zukommen zu lassen. Dabei spricht er mögliche ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme an, die er erkannt hat, und regt deren Verbesserung an.

#### (ii) Entscheidung

Zwar liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-Risiken und die Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos im Ermessen des Anlageverwalters, doch stehen Wertpapiere mit dem Rating „Nicht investierbar“ unter keinen Umständen zur Anlage zur Verfügung. Wertpapiere mit dem Rating „Probleme – Verbesserung erkennbar“, „Probleme – Keine Verbesserung erkennbar“ oder „Keine Probleme“ stehen unter ESG-Gesichtspunkten zur Anlage zur Verfügung. Der Anlageverwalter ist jedoch verpflichtet, das abgegebene Rating und die allgemein mit der Anlage verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlussfilter an, um Rechtsträger mit besonders schwacher Governance, hohen Treibhausgas-Emissionen und negativen sozialen oder ökologischen Auswirkungen auszuschließen. Der Anlageverwalter verfügt über ein hochentwickeltes und einheitliches Framework zur fortlaufenden Überprüfung, ob ein Wertpapier als „Nicht investierbar“

eingestuft werden sollte.

### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. das Rating des Wertpapiers neu zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat ein einheitliches Framework entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Wertpapier infolge eines Ereignisses oder neuer Informationen als „Nicht investierbar“ anzusehen ist. Sollte ein Wertpapier neu als „Nicht investierbar“ eingestuft werden, wird der Anlageverwalter bestrebt sein, seine Position innerhalb von 3 Monaten zu verkaufen, wobei er die besten Interessen der Anteilhaber des Teilfonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter unterhält einen Dialog im Hinblick auf diverse Sachverhalte mit Rechtsträgern, in die investiert wird, und falls ein Wertpapier, wie vorstehend erwähnt, ein Rating erhält, das auf ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme hinweist, konzentriert sich dieser Dialog häufig darauf, Verbesserungen anzuregen.

Zusätzlich zum aktiven Engagement nutzt der Anlageverwalter aktiv seine Stimmrechtsvertretung für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, hauptsächlich basierend auf einer spezifischen internen Politik auf der Grundlage der Philosophie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein

Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss(müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und

Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere

Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP und Klasse A USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – China Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 14 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – China Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – China Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse A USD	100 USD
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – China Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 14 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – China Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – China Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.





**Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund Supplement**

**Nachtrag 16 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Der Teilfonds kann (jeweils vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) in erheblichem Umfang in derivative Finanzinstrumente investieren, die einem effizienten Portfoliomanagement, Anlagezwecken und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen in derivativen Instrumenten können für den Teilfonds zu einem Hebeleffekt (Leverage) führen und unter Umständen baut der Teilfonds spekulative Positionen auf. Der Einsatz von derivativen Instrumenten führt unter Umständen zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau, als dies ohne Investitionen des Teilfonds in derivative Instrumente der Fall wäre. Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Dementsprechend ist eine solche Anlage nur Anlegern zu empfehlen, die in der Lage sind, ein solches Risiko einzugehen. Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.**

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristig Erträge und ein gewisses Kapitalwachstum anstreben und die Risiken tragen können, die mit Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und Währungen aus Schwellenländern sowie dem verstärkten Einsatz derivativer Instrumente verbunden sind.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- |                |   |
|----------------|---|
| „Geschäftstag“ | bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, Frankfurt, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.              |
| „Handelstag“   | bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss. |

„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass der Handelsschluss nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Ausschüttungs-termin“	bezeichnet für die Anteilklassen AD, FD und ID den 31. Januar in jedem Jahr und für die Anteilklassen SD JPY abgesichert den zehnten Geschäftstag im ersten Monat nach dem Ende eines jeden Kalenderquartals.
„Ausschüttungszeitraum“	bezeichnet für die Anteilklassen AD, FD und ID jeden Rechnungslegungszeitraum und für die Anteilklasse SD JPY abgesichert jedes Kalenderquartal.
„Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere und (vii) Unternehmensanleihen.
„Index“	bezeichnet den J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Composite Unhedged USD Index.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der JPMorgan GBI-EM Global Diversified Composite Unhedged USD Index bildet die Performance von Lokalwährungsanleihen ab, die von Regierungen von Schwellenländern begeben wurden.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nutzt der Administrator des Index, J.P. Morgan, die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

## 5. Anlageziel

Anlageziel des Teilfonds ist es, durch eine Kombination aus Kapitalgewinnen und Erträgen eine Gesamtrendite zu erzielen.

## 6. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds hauptsächlich in auf Lokalwährungen lautende Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere sowie derivative Instrumente aus Schwellenländern, darunter Devisenterminkontrakte, Non-Deliverable Forwards („NDFs“), Futures, Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps, Devisenoptionen und Zinsoptionen, wie nachstehend unter „Verwendung von Derivaten“ näher erläutert. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung auch in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere von Schwellen- und anderen Märkten in Fremdwährungen investieren.

Anteilhaber sollten beachten, dass der Teilfonds über das Bond Connect Scheme auch in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere in der Volksrepublik China („VRC“) investieren kann, wie im Unterabschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Bond Connect Scheme“ und „Risiken in Verbindung mit dem chinesischen Interbanken-Anleihemarkt“ unter „Risikofaktoren“ weiter unten beschrieben.

Die Portfoliokonstruktion basiert sowohl auf einem Top-down- als auch auf einem Bottom-up-Ansatz. Bei der Auswahl der auf Lokalwährung lautenden Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere aus Schwellenländern werden verschiedene Faktoren berücksichtigt, darunter ihre Rendite, ihr Kreditrisiko, ihr ausstehender Betrag und ihre Liquidität. Zur Realisierung der Währungsallokation können Devisenterminkontrakte (einschließlich NDFs) abgeschlossen werden.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften und anderen Unternehmensformen ausgegeben werden, sowie in staatliche, quasi-staatliche und supranationale Anleihen, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds investiert nicht in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit einem Rating unter B3 oder B- von Moody's bzw. S&P. Wenn Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere herabgestuft werden, werden sie bis zu einer Heraufstufung im Portfolio gehalten; falls keine Heraufstufung erfolgt, werden sie innerhalb von sechs Monaten abgestoßen. Der Teilfonds kann Wertpapiere kaufen, die nicht über ein Rating einer Rating-Agentur verfügen, wenn das betreffende Wertpapier nach Einschätzung des Anlageverwalters eine ähnliche Qualität aufweist wie ein mit einem Rating versehenes Wertpapier, das der Teilfonds erwerben könnte. Wertpapiere ohne Rating können weniger liquide sein als vergleichbare Wertpapiere mit Rating und sind möglicherweise mit dem Risiko verbunden, dass der Anlageverwalter das vergleichbare Kreditrating des Wertpapiers möglicherweise nicht richtig einschätzt.

Investitionen in Aktien sind nicht zulässig; allerdings können Aktien im Wert von bis zu 10 % des Nettoinventarwerts gehalten werden, die aus Investitionen in hybride Vorzugstitel mit Aktien- bzw. Optionseigenschaften oder dem Erwerb von Aktien infolge der Umwandlung oder Ausübung von Wandelanleihen oder von Zuteilungen an die Anleiheninhaber resultieren.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch wesentlich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement, Anlagezwecken und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zur Absicherung einsetzt, umfassen Devisenterminkontrakte, NDFs, Futures, Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps, Devisenoptionen und Zinsoptionen.

Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Terminkontrakte auf Schuldtitel und Währungen abschließen. Er kann dabei die vorgenannten Techniken zu Anlagezwecken, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung anwenden.

Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.

NDFs (Non-Deliverable Forwards) sind Devisenterminkontrakte mit Barausgleich für nicht konvertierbare Währungen oder Währungen mit geringfügigem Handel. Der Wert einer nicht konvertierbaren Währung wird in einem NDF in einer frei konvertierbaren Hauptwährung angegeben; der Kontrakt lautet auf einen festen Betrag der nicht konvertierbaren Währung und legt einen bestimmten Fälligkeitstermin und den vereinbarten Terminkurs fest. Bei Fälligkeit wird der tägliche Referenzkurs mit dem vereinbarten Terminkurs verglichen; die Differenz ist am Valutadatum in der konvertierbaren Währung zu zahlen.

Der Teilfonds kann auch Zinsswapkontrakte (sowie Optionen auf solche Swapkontrakte) einsetzen, in denen er Cashflows auf Basis eines variablen Zinssatzes gegen Cashflows auf Basis eines festen Zinssatzes oder Cashflows auf Basis eines festen Zinssatzes gegen Cashflows auf Basis eines variablen Zinssatzes tauschen kann. Mithilfe dieser Kontrakte kann der Teilfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Teilfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz.

Zu Anlagezwecken und zur Reduzierung seines Kreditrisikos darf der Teilfonds Währungsswaps (Cross Currency Swaps, „CCS“) und Credit Default Swaps („CDS“) verwenden. Ein CCS ist ein Vertrag, in dem zwei Parteien Zinszahlungen und Nominalbeträge austauschen, die auf unterschiedliche Währungen lauten. Ein CDS ist ein Vertrag, gemäß dem der CDS-Käufer eine Ausgleichszahlung erhält, wenn der im Vertrag genannte Kreditnehmer ausfällt.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Call- und Put-Optionen auf festverzinsliche Wertpapiere, Anleihenindizes und Währungen kaufen und verkaufen. Optionen sind Verträge, die an einer Börse oder außerbörslich abgeschlossen werden können und gemäß denen eine der Vertragsparteien berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, einen Vermögenswert zu einem späteren Zeitpunkt zu einem festen oder vorab vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Der Teilfonds kann diese Techniken zu Anlagezwecken, zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung gegen Veränderungen von (i) Wechselkursen, (ii) Wertpapierkursen und (iii) Zinssätzen verwenden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Sofern eine Hebelwirkung (Leverage) zum Einsatz kommt, wird sie 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen. Die Berechnung des Leverage basiert auf der Summe der Nominalbeträge aller vom Teilfonds gehaltenen Finanzderivate. Der Teilfonds verwendet die VaR-Methode, ein modernes Verfahren zur Risikomessung, um die Marktrisikovolatilität des Teilfonds zu beurteilen. Gemäß den Vorschriften der Zentralbank darf sich der relative VaR des Teilfonds höchstens auf das Doppelte des VaR eines vergleichbaren Referenzwerts (Benchmark) oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate) belaufen, das den vom Teilfonds angestrebten Anlagestil widerspiegelt. Der VaR des Teilfonds wird mit einem einseitigen Konfidenzniveau von mindestens 99 %, einer Haltedauer von 20 Tagen und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr berechnet. Der Referenzindex zur Berechnung des relativen VaR ist der JPMorgan GBI-EM Global

Diversified Composite Unhedged USD Index.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

### *EU-Taxonomierahmen*

*Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.*

### Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, durch eine Kombination aus Kapitalgewinnen und Erträgen, mittels Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategien, eine Gesamtrendite zu erzielen.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

## 8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter und die Untereinlageverwalter des Teilfonds werden sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
12. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
13. Bestimmte Überlegungen hinsichtlich der Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
14. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
15. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann,

- die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
16. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
  17. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in westlichen Ländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
  18. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquiden Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Risiken in Verbindung mit dem Bond Connect Scheme*

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds über das Bond Connect Scheme auch in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere in der VRC investieren.

Bei Bond Connect handelt es sich um die historische Öffnung des chinesischen Interbanken-Anleihemarktes (China Interbank Bond Market, „CIBM“) für globale Anleger über das China-Hongkong-Programm zur Schaffung eines gegenseitigen Börsenzugangs. Das Programm ermöglicht es Anlegern aus dem Ausland und Festlandchina auf dem Anleihemarkt des jeweils anderen Landes zu handeln, indem zwischen Finanzinfrastrukturanbietern aus Festlandchina und aus Hongkong eine Verbindung eingerichtet wird. Bond Connect zielt darauf ab, die Effizienz und Flexibilität von Anlagen am CIBM zu erhöhen. Erreicht wird dies durch die Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen zum Markt, die Nutzung der Handelsinfrastruktur in Hongkong für die Anbindung an das China Foreign Exchange Trading System („CFETS“) und die Abschaffung des Bond Settlement Agents, die allesamt erforderlich sind, um direkt am CIBM zu investieren. Die Teilnehmer an Bond Connect registrieren sich bei Tradeweb und/oder Bloomberg, den elektronischen Offshore-Handelsplattformen von Bond Connect, die direkt mit dem CFETS verbunden sind. Diese Plattformen ermöglichen den Handel mit ausgewiesenen Onshore-Market Makern für Bond Connect über ihre CFETS-Terminals. Im August 2018 wurde ein Abwicklungssystem mit Lieferung gegen Zahlung (delivery versus payment; DVP) für Transaktionen über das Bond Connect Scheme eingeführt, wodurch das Abwicklungsrisiko verringert wird.

Die letztendlichen ausländischen qualifizierten Anleger sind die wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden CIBM-Anleihen und können ihre Rechte gegenüber dem Anleiheemittenten über die Central Moneymarkets Unit („CMU“) als Nominee-Inhaber dieser Anleihen ausüben. Der Nominee-Inhaber kann seine Gläubigerrechte ausüben und Klagen gegen Anleiheemittenten vor chinesischen Gerichten erheben.

Über das Bond Connect Scheme gehandelte CIBM-Wertpapiere können Risiken ausgesetzt sein, zu denen unter anderem das Gegenpartei-Ausfallrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Betriebsrisiko und aufsichtsrechtliche Risiken zählen.

Das Bond Connect Scheme ist ein relativ neues System und unterliegt möglicherweise weiteren Auslegungen und Richtlinien. Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Bond Connect-Wertpapiere entwickeln wird oder aufrechterhalten werden kann. Darüber hinaus umfasst Bond Connect erst kürzlich entwickelte Handelssysteme. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass diese Systeme korrekt funktionieren oder keinen weiteren Änderungen

oder Anpassungen unterliegen werden.

#### *Risiken in Verbindung mit dem chinesischen Interbanken-Anleihemarkt*

Die Marktvolatilität und der potenzielle Mangel an Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel auf dem CIBM können dazu führen, dass die Preise bestimmter Schuldtitel, die auf diesem Markt gehandelt werden, erheblich schwanken. Der Teilfonds, der in diesen Markt investiert, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Geld- und Briefspannen der Kurse solcher Wertpapiere können groß sein, und dem Teilfonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen und er kann sogar Verluste erleiden, wenn er solche Anlagen verkauft.

In dem Maße, in dem der Teilfonds Transaktionen am CIBM tätigt, kann er auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds abgeschlossen hat, kann ihrer Verpflichtung, die Transaktion durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder durch Zahlung des Wertes zu erfüllen, nicht nachkommen.

Der CIBM unterliegt auch regulatorischen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften für Anlagen in den CIBM können Änderungen unterworfen sein, die möglicherweise rückwirkend gelten. Sollten die zuständigen Behörden Festlandchinas die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aussetzen, wird die Möglichkeit des Teilfonds, in den CIBM zu investieren, eingeschränkt, und der Teilfonds kann nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

#### *Steuerliches Risiko*

Es gibt keine spezifischen schriftlichen Leitlinien der Steuerbehörden in Festlandchina zur Erhebung von Einkommenssteuern und anderen Steuerarten im Zusammenhang mit dem Handel in CIBM durch ausländische institutionelle Anleger. Daher ist es ungewiss, wie hoch die Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds für den Handel am CIBM sind.

Jegliche Änderungen im Steuerrecht, künftige Klarstellungen dazu und/oder eine spätere rückwirkende Geltendmachung von Einkommens- und anderen Steuerarten durch die Steuerbehörden können die Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds erhöhen und zu einem erheblichen Verlust für den Teilfonds führen.

[Der Fonds kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen (in Absprache mit dem Anlageverwalter) eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn er eine solche Rückstellung für gerechtfertigt hält oder wenn die Steuerbehörden in Festlandchina weitere Klarstellungen mitteilen.]

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken:

- Energie und Klimawandel
- Energiesicherheit
- Ressourcennutzung
- Anfälligkeit der Umwelt

Soziale Nachhaltigkeitsrisiken:

- Grundbedürfnisse
- Gesundheit und Wohlergehen
- Ungleichheit der Geschlechter
- Gleichheit und Chancen
- Menschliche Entwicklung
- Menschen- und Bürgerrechte
- Sozialer Zusammenhalt
- Sozioökonomische Ungleichheit
- Demografischer Druck

Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung:

- Effektivität des Staates
- Korruption
- Anlegerschutz
- Regulatorisches Umfeld
- Wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit
- Rechte und Freiheiten
- Interne Stabilität
- Geopolitische Risiken
- Marktentwicklung
- Innovation

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Der Anlageverwalter wird im Rahmen des Analyseprozesses eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Analysen einsetzen, um ESG-Einflüsse auf die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere zu erkennen und zu verstehen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren, die sich auf die Fähigkeit eines Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren auswirken können, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und folglich zu versuchen, die potenzielle Volatilität der im Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund künftiger Kreditereignisse zu verringern, wobei der Schwerpunkt auf der Vermeidung negativer ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken liegt. Die ESG-Analyse- und Bewertungsprozesse des Anlageverwalters gelten für staatliche Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren im Teilfonds.

Der Anlageverwalter verwendet verschiedene nicht-finanzielle Daten, die als wesentlich und maßgeblich für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken für Anleger auf makroökonomischer Ebene (d. h. ESG-Risiken von Staatsanleihen) angesehen werden. Mithilfe seiner firmeneigenen Methode und gleichzeitig mit externen Informationen fasst der Anlageverwalter die Daten systematisch zu relativen Scores (ESG-Scores für Staatsanleihen) zusammen, wobei die Gewichtung auf einer

Kombination aus der erwarteten Wahrscheinlichkeit, dass jeder ESG-Risikofaktor in Bezug auf Staatsanleihen die potenzielle Wachstumsrate eines Landes beeinträchtigt, und der relativen Zeit, die für das Eintreten einer solchen Auswirkung erforderlich ist, beruht. Der Anlageverwalter berücksichtigt, dass ESG-Risikofaktoren von Staatsanleihen potenzielle Indikatoren für das Wachstumsrisiko sind und dass sie in der Regel mit traditionellen Kreditratings korrelieren. Die zugewiesenen ESG-Ratings sind daher relativ, und dieses Verfahren ermöglicht dem Anlageverwalter eine umfassendere Bewertung als herkömmliche Wirtschafts- und Finanzanalysen allein und verbessert potenziell seine Anlageanalyse und seine Fähigkeit, angemessene Risiken einzugehen.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter eine umfassende qualitative Analyse über die von ihm abgedeckten Staatsanleihen durchführen. Die aus dem oben genannten Prozess abgeleiteten quantitativen Bewertungen können seine Analyse zur Untersuchung von Bereichen mit vermeintlichen Stärken oder Schwächen in Bezug auf ESG-Kriterien beeinflussen, der Anlageverwalter wird aber dennoch jedes Element der makroökonomischen Leistung eines Staates, der politischen und institutionellen Stabilität/Stärke und der finanziellen Flexibilität hinterfragen und untersuchen, wenn dies für das Verständnis der relativen Wertmerkmale der Anleihen dieses Staates erforderlich ist. Diese Analyse kann auch zur Entdeckung von ESG-Themen führen, die bei der quantitativen Analyse nicht erkannt wurden.

Der Anlageverwalter wird die von seinem quantitativen Modell generierten Scores kontinuierlich hinterfragen und kann die ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage seines eigenen Fachwissens und Bottom-up-Research anpassen. Diese Anpassungen können als Feedback in künftige Aktualisierungen einfließen und zur Verbesserung des oben beschriebenen firmeneigenen ESG-Modells für Staatsanleihen beitragen, vorbehaltlich der internen Zustimmung des Anlageverwalters.

Wenn der Anlageverwalter ESG-Probleme auf Emittentenebene identifiziert, die seiner Meinung nach verbessert werden können oder angegangen werden sollten, tritt er mit den betreffenden Emittenten sowie gegebenenfalls den Stakeholdern in Kontakt. Im Rahmen seines internen, gründlichen Überprüfungsprozesses wird der Anlageverwalter die ESG-Scores regelmäßig überprüfen und aktualisieren, sobald sein Research zu einem bestimmten Land aktualisiert wird.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt. Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. die ESG-Scores des Wertpapiers neu zu beurteilen.

ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken werden auf eine Weise integriert, sodass sie auf jeden relevanten Markt und jede relevante Anlageklasse zugeschnitten sind. So können beispielsweise die ESG-Scores von Staatsanleihen direkt auf die Bewertung des relativen Kreditrisikos von Schwellenland-Staatsanleihen angewandt werden, während bei währungsorientierten Anlagen und Anlagen mit Zinssätzen von Industrieländern der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung bestimmter langfristiger ESG-Trends wie der strukturellen Dekarbonisierung und der Frage liegt, wie sich diese auf bestimmte wirtschaftliche Variablen wie Wachstum und Inflation in bestimmten Ländern auswirken können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter nicht verpflichtet ist, seine Entscheidungen an den ESG-Scores auszurichten. Die Scores dienen als Indikatoren für potenzielle Probleme und Ursachen potenzieller nachhaltigkeitsbezogener Volatilität. Daher können Wertpapiere mit unerwünschten ESG-Scores für den Teilfonds ausgewählt werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ihre Bewertungen auf risikobereinigter Basis ausreichend attraktiv sind. In Anbetracht der Weite des Anlageuniversums des Teilfonds kann der

Anlageverwalter nicht zusichern, dass alle im Teilfonds enthaltenen Beteiligungen dem oben beschriebenen ESG-spezifischen Ratingprozess unterzogen wurden.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

#### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

### **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen,

einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss(müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen

Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

## **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über

ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse A GBP, Klasse I GBP, Klasse F GBP, Klasse R GBP, Klasse AD GBP, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP, Klasse FD GBP, Klasse A USD, Klasse I USD, Klasse F USD, Klasse R USD, Klasse AD USD, Klasse ID USD und Klasse FD USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der für die Anteile der Klasse AD EUR, der Klasse AD GBP, der Klasse AD USD, Klasse FD EUR, Klasse FD GBP, Klasse FD USD, Klasse FD JPY, Klasse ID EUR, Klasse ID GBP, Klasse ID USD und Klasse SD JPY abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen für die Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse F USD, Klasse F EUR, Klasse F GBP, Klasse F JPY, Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse Z USD, Klasse R USD, Klasse R EUR und Klasse R GBP des Teilfonds vorzunehmen. Die Einkünfte, Erträge und Gewinne des Teilfonds, die diesen Klassen zuzurechnen sind, werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse F USD, Klasse F EUR, Klasse F GBP, Klasse F JPY, Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse Z USD, Klasse R USD, Klasse R EUR und Klasse R GBP des Teilfonds wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse FD GBP, Klasse FD USD, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse R GBP und Klasse R USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD, Klasse FD, Klasse ID und Klasse SD des Teilfonds ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD, Klasse FD, Klasse ID oder Klasse SD durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 16 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen zu den Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,2 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse A USD	100 USD
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP und Klasse AD USD  
(„Anteile der Klasse AD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 16 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen zu den Anteilen der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	USD

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	---

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,2 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsratfrei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse AD EUR	100 EUR
Klasse AD GBP	100 GBP
Klasse AD USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP und Klasse AD USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 16 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen zu den Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I GBP und Klasse I EUR werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I GBP und Klasse I EUR zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I GBP	100 GBP
Klasse I EUR	100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID GBP und Klasse ID USD  
(„Anteile der Klasse ID“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 16 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	USD

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID EUR und der Klasse ID GBP sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse ID USD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID USD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse ID USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP und Klasse ID USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F EUR, Klasse F GBP, Klasse F USD, und Klasse F JPY.  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 16 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen zu den Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F USD	USD
Klasse F JPY	Japanischer Yen

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	--

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
------------------	---

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsratfrei,

die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse F EUR	100 EUR
Klasse F GBP	100 GBP
Klasse F USD	100 USD
Klasse F JPY	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse FD EUR, Klasse FD GBP, Klasse FD USD, und Klasse FD JPY.  
(„Anteile der Klasse FD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 16 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen zu den Anteilen der Klasse FD des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse FD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse FD EUR	Euro
Klasse FD GBP	Pfund Sterling
Klasse FD USD	USD
Klasse FD JPY	Japanischer Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse FD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse FD werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse FD werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse FD GBP sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse FD EUR, Klasse FD USD, Klasse FD JPY werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch

den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse FD EUR, Klasse FD USD, Klasse FD JPY zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse FD EUR	100 EUR
Klasse FD USD	100 USD
Klasse FD JPY	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse FD GBP und Klasse FD USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse FD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R USD, Klasse R EUR und Klasse R GBP  
(„Anteile der Klasse R“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 16 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen zu den Anteilen der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse R USD	USD
Klasse R EUR	Euro
Klasse R GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

### Nähere Informationen zum Angebot

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse R werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach

Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse R zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse R USD	100 USD
Klasse R EUR	100 EUR
Klasse R GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R GBP und Klasse R USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2021 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse SD JPY abgesichert

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 16 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse SD JPY abgesichert des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind gleichrangig, soweit nicht in der Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse SD JPY abgesichert	Japanischer Yen
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000 JPY
<b>Mindestbeteiligung:</b>	10.000 JPY
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	10.000 JPY
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.  Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen beschließen, die Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zu begleichen.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind für bestimmte Kunden des Japanese Investment Trust von Nomura Asset Management Co., Ltd erhältlich.

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Bei Anteilen der Klasse SD JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der Klasse (Japanischer Yen) und US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse SD JPY abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt 14 des Teilfonds-Nachtrags mit der Überschrift „Dividenden und Ausschüttungen“.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z („Anteile der Klasse Z“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 16 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen zu den Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Local Currency Debt Fund (der „Teilfonds“), eines Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse Z sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse Z	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

### Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z USD sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z USD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse Z USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und

Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**NACHTRAG 17 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL DYNAMIC BOND FUND**

**Nachtrag 17 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc**  
**vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Der Teilfonds kann (jeweils vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) in erheblichem Umfang in derivative Finanzinstrumente investieren, die einem effizienten Portfoliomanagement, Anlagezwecken und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen in derivativen Instrumenten können für den Teilfonds zu einem Hebeleffekt (Leverage) führen und unter Umständen baut der Teilfonds spekulative Positionen auf. Der Einsatz von derivativen Instrumenten führt unter Umständen zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau, als dies ohne Investitionen des Teilfonds in derivative Instrumente der Fall wäre.**

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Dementsprechend ist eine solche Anlage nur Anlegern zu empfehlen, die in der Lage sind, ein solches Risiko einzugehen. Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.**

#### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erträge und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum anstreben und die Risiken tragen können, die mit Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und dem verstärkten Einsatz derivativer Instrumente verbunden sind.

#### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.

- „Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
- „Handelsschluss“ ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
- „Ausschüttungstermin“ bezeichnet bei den Anteilklassen BD, TD und TID den vierten Geschäftstag in jedem Kalendermonat und bei den Anteilklassen AD, AD2, AD3, CD, ID, ID2, ID3, FD, FD2, SD JPY, SD JPY abgesichert, ZD, RD, RD2, RD3 und SD EUR abgesichert den zehnten Geschäftstag im Kalendermonat nach Ende des entsprechenden Ausschüttungszeitraums.
- „Ausschüttungszeitraum“ bezeichnet bei den Anteilklassen BD, TD und TID jeden Kalendermonat und bei der Anteilklasse AD, AD2, AD3, CD, ID, ID2, ID3, FD, FD2, SD JPY, SD JPY abgesichert, ZD, RD, RD2 und RD3 jedes Kalenderquartal, und bei der Anteilklasse SD EUR abgesichert einen Zwölfmonatszeitraum zum 30. November.
- „Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, Wertpapiere (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere, (vii) Unternehmensanleihen und (viii) und verbrieft Schuldinstrumente wie hypothekenbesicherte Anleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere und gedeckte Anleihen, (ix) Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen.
- „Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswahrung

Basiswahrung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfugbare Klassen

Siehe Klassennachtrage.

## 4. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine Kombination aus Ertrag und Wachstum durch uberwiegende Anlagen in Schuldtiteln und schuldtitelahnlichen Wertpapieren mit festen oder variablen Ertragen zu erzielen.

## 5. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit festen oder variablen Renditen (gebunden an Inflation oder andere Indizes), die von Körperschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Staaten, Regierungsbehörden, supranationalen oder anderen Emittenten ausgegeben werden und an anerkannten Börsen notiert oder gehandelt werden. Zusätzlich zu Direktanlagen in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren kann der Teilfonds Engagements in Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren auch indirekt über Anlagen in Finanzderivaten erlangen, wie im Folgenden näher erläutert.

Es bestehen keine geografischen Beschränkungen für die Schuldtitel und schuldtitelähnlichen Wertpapiere, die gehalten werden können, jedoch dürfen maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere von Schwellenmarktemittenten investiert werden.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit einem Rating von Investment-Grade oder Sub-Investment-Grade von mindestens einer Rating-Agentur (entweder Standard & Poor's oder Moody's) investieren.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere ohne Rating einer Rating-Agentur investieren, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Wertpapier eine Qualität aufweist, die mit der eines Wertpapiers mit Rating, das der Teilfonds kaufen darf, vergleichbar ist.

Gemäß Absatz 2.1 von Anhang I kann jeder Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Krediten, Kreditbeteiligungen und/oder Kreditabtretungen, die durch übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verbrieft sind, anlegen.

Mit Ausnahme von Aktienoptionen und Aktienindex-Optionen, wie nachstehend näher erläutert, erfolgen keine Anlagen in Aktienwerten, wobei jedoch Aktienwerte bis zu einer Höhe von 10 % des Nettoinventarwerts als Folge von Anlagen in Vorzugsaktien mit Eigenschaften von Aktien/Optionsscheinen oder aufgrund von Käufen von Aktienwerten nach Wandlung oder Ausübung von Wandelanleihen gehalten werden dürfen.

Die Portfoliokonstruktion basiert vorwiegend auf einem Top-down-Ansatz, der auf den vom Anlageverwalter durchgeführten globalen Analysen basiert. Das Ergebnis dieser Analysen sind Einschätzungen der wahrscheinlichen Entwicklung der Zinssätze, Währungen und Kreditspreads weltweit. Dieser Top-down-Ansatz wird durch einen Bottom-Up-Ansatz ergänzt, der auf den vom Kreditanalyse-Team des Anlageverwalters durchgeführten Analysen beruht. Der Bottom-Up-Ansatz besteht in der Auswahl einzelner Emittenten innerhalb der betreffenden Anlageklassen und Sektoren. Die Emittentenauswahl ergibt sich aus der Übereinstimmung einer positiven Einschätzung des Kreditanalyse-Teams mit der gewünschten Portfoliostrategie des Anlageverwalters, unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des Teilfonds. Die Einschätzung der Kreditanalysten ist positiv, wenn die Analyse der Finanzlage und (ggf.) der Geschäftsstrategie den Schluss zulässt, dass eine Anlage in die betreffende Anleihe im Vergleich zu anderen verfügbaren Wertpapieren ein attraktives Risiko-/Ertragsverhältnis bietet. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die verschiedenen Analyseergebnisse innerhalb eines weltweit gestreuten festverzinslichen Portfolios, das keinen Präferenzen im Hinblick auf Regionen, Branchen oder Marktkapitalisierung unterliegt, auszubalancieren.

In Zeiten unsicherer Märkte kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Einlagen, Barmittel und geldnahe Instrumente investieren. **Anteilinhaber sollten beachten, dass eine Anlage in dem Teilfonds weder durch eine Regierung, durch Regierungsbehörden oder -stellen noch durch einen Bankengarantiefonds abgesichert oder garantiert ist. Anteile am**

**Teilfonds stellen weder Einlagen oder Schuldverschreibungen einer Bank dar, noch sind sie durch eine solche garantiert oder gestützt, und der in Anteilen angelegte Betrag kann nach oben bzw. unten schwanken.**

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

Der Teilfonds wird ohne Bezug auf eine Benchmark aktiv verwaltet. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter, vorbehaltlich der erklärten Investitionsziele und der Investitionspolitik des Teilfonds, über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios vollständig in eigenem Ermessen entscheiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt.

#### *Verwendung von Derivaten*

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Anleihefutures, Optionen auf Anleihefutures, Zinsfutures, Credit Default Swaps („CDS“) und Optionen auf CDS, Zins-Swaps und Optionen auf Zins-Swaps, Optionen auf Zinsfutures, Inflationsswaps, Aktienoptionen (einschließlich Optionen auf börsengehandelte Fonds), Aktienindex-Optionen, schuldtitleähnliche Total Return Swaps, Devisentermingeschäfte und Devisenoptionen.

Die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten kann zu Netto-Short-Positionen führen, z. B.

Positionen in Futures oder Swaps, durch die ein Netto-Short-Engagement in dem zugrunde liegenden Instrument entsteht.

Der Teilfonds kann in Futures (und Optionen auf Futures) investieren, einschließlich Anleihefutures und Zinsfutures. Futures sind standardisierte, an einer Börse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklärt, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem künftigen Zeitpunkt erfolgen.

Der Teilfonds kann auch Zinsswapkontrakte (sowie Optionen auf solche Swapkontrakte) einsetzen, in denen er Cashflows auf Basis eines variablen Zinssatzes gegen Cashflows auf Basis eines festen Zinssatzes oder Cashflows auf Basis eines festen Zinssatzes gegen Cashflows auf Basis eines variablen Zinssatzes tauschen kann. Mithilfe dieser Kontrakte kann der Teilfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Teilfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz.

Zu Anlagezwecken und zur Reduzierung seines Kreditrisikos kann der Teilfonds Credit Default Swaps („CDS“) (und Optionen auf derartige Swap-Kontrakte) einsetzen. Ein CDS ist ein Vertrag, gemäß dem der CDS-Käufer eine Ausgleichszahlung erhält, wenn der im Vertrag genannte Kreditnehmer ausfällt.

Zu Anlagezwecken und zur Reduzierung der Inflationsrisiken, denen er ausgesetzt ist, kann der Teilfonds in Inflationsswaps investieren. Durch die Inflation können die Renditen von Finanzwerten, darunter herkömmliche Anleihen, geschmälert werden. Durch Eingehen eines Inflationsswaps könnte der Teilfonds einen festen Zahlungsstrom leisten und einen inflationsgebundenen Zahlungsstrom erhalten. Bei einem Anstieg der Inflation würden auch die Zahlungen steigen, die der Teilfonds gemäß der Vereinbarung erhält. Dadurch wird das Inflationsrisiko für den Teilfonds reduziert.

Der Teilfonds kann in Aktienoptionen (einschließlich Optionen auf börsennotierte Fonds) und Aktienindex-Optionen investieren, zu Anlagezwecken und zur Absicherung des Teilfonds gegenüber den Risiken in Bezug auf das Anleiheportfolio, wo die Kreditspreads möglicherweise eine Korrelation mit den Aktienmärkten aufweisen, und im Wandelanleiheportfolio, wo die Verbindung mit dem Aktienrisiko eindeutiger ist. Optionen sind eine gebräuchliche Form von Derivaten, die vom Anlageverwalter eingesetzt werden darf. Eine Option ähnelt einem Terminkontrakt insofern, als es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien handelt, die einer Partei die Möglichkeit garantiert, an einem vorab festgelegten Termin in der Zukunft ein Wertpapier von der anderen Partei zu kaufen bzw. an diese zu verkaufen. Der wesentliche Unterschied zwischen Optionen und Futures besteht darin, dass bei einer Option der Käufer bzw. Verkäufer nicht zur Durchführung der Transaktion verpflichtet ist, falls er sich dagegen entscheidet. Daher der Name „Option“. Optionen können eingesetzt werden, um die Positionen des Verkäufers gegen Kursrückgänge abzusichern und dem Käufer eine Gelegenheit zu bieten.

Der Teilfonds kann schuldtitelähnliche Total-Return-Swap-Vereinbarungen eingehen, um ein Engagement in schuldtitelähnlichen Wertpapieren oder Indizes einzugehen oder um das bestehende Engagement innerhalb des Teilfonds abzusichern. Die Gegenparteien von Total Return Swaps müssen die von der Zentralbank in den OGAW-Hinweisen von 2015 festgelegten Zulassungskriterien für OTC-Gegenparteien erfüllen und auf derartige Transaktionen spezialisiert sein. Die Gegenparteien von Total Return Swaps werden im Jahresbericht des Fonds angegeben. Der Ausfall einer Gegenpartei eines Swapgeschäfts kann die Rendite der Anteilhaber beeinträchtigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt, das Gegenparteiisiko zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit gutem Kreditrating auswählt und eventuelle Änderungen ihrer Ratings sorgfältig überwacht. Außerdem werden diese Geschäfte ausschließlich auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossen (ISDA-Vertrag mit Credit Support Annex). Die Gegenparteien von Total Return Swaps, die ein Fonds eingeht, erhalten keinen Verfügungsspielraum in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des

Teilfonds oder in Bezug auf die Basiswerte der Total Return Swaps.

Devisenterminkontrakte können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, um das Wechselkursrisiko zu reduzieren, wenn Vermögenswerte des Teilfonds auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, aber auch, um auf Währungsschwankungen zu spekulieren.

Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen. Der Wert von Anlagen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, kann zu einem Wechselkursvolatilitätsrisiko führen. Mithilfe von Währungsabsicherungsstrategien wird der Teilfonds dieses Risiko um mindestens 90 % reduzieren.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Sofern eine Hebelung (Leverage) zum Einsatz kommt, wird die Hebelwirkung (Leverage) des Teilfonds in der Regel zwischen 500 % und 1600 % des Nettoinventarwerts schwanken. Die Berechnung des Leverage basiert auf der Summe der Nominalbeträge aller vom Teilfonds gehaltenen Finanzderivate. Der Teilfonds verwendet die VaR-Methode, ein modernes Verfahren zur Risikomessung, um die Marktrisikovolatilität des Teilfonds zu beurteilen. Gemäß den Vorgaben der Zentralbank darf der absolute VaR des Teilfonds höchstens 20 % des Nettoinventarwerts betragen. Der VaR des Teilfonds wird mit einem einseitigen Konfidenzniveau von mindestens 99 %, einer Haltedauer von 20 Tagen und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr berechnet. Bei bestimmten Marktbedingungen ist die Hebelung des Teilfonds möglicherweise höher.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Wir vorstehend im Abschnitt „Verwendung von Derivaten“ angeführt, kann der Teilfonds auch Total Return Swaps eingehen.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder Total Return Swap unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder Total Return Swaps sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder Total Return Swaps ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und oder Total Return Swaps ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig.

Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

und Total Return Swaps engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder Total Return Swaps im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Im Sinne des Vorstehenden ist ein Total Return Swap jeder OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten, an eine andere Gegenpartei überträgt.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ und „*Total Return Swaps*“ enthalten.

#### *EU-Taxonomierahmen*

Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.

#### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, hauptsächlich durch Anlage in fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, mittels Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategien Erträge und Kapitalgewinne zu erzielen.

## **6. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, einen Untieranlageverwalter für den Teilfonds zu ernennen.

## **7. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

#### *Kredite, Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen*

Diese Wertpapiere repräsentieren eine ungeteilte wertanteilmäßige Beteiligung an einer Kreditverbindlichkeit von einem Kreditnehmer. In der Regel werden sie von Banken oder Händlern gekauft, welche den Kredit bereitgestellt haben oder Mitglieder eines Kreditkonsortiums sind. Die Kredite können an Nicht-US- und an US-Unternehmen vergeben werden. Sie unterliegen dem Risiko des Zahlungsausfalls durch den Kreditnehmer. Kommt der Kreditnehmer seinen Zins- oder Tilgungszahlungen nicht nach, können dem Teilfonds Verluste auf seine Anlage entstehen. Bei den von dem Teilfonds erworbenen Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen muss es sich um übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handeln. Nur „verbriefte“ Kreditbeteiligungen und Kreditübertragungen, die an andere Anleger frei veräußert und übertragen werden können und über anerkannte, beaufsichtigte Händler erworben werden, gelten als an einem anerkannten Markt gehandelte „übertragbare Wertpapiere“.

## ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Unternehmensanleihen):

- Treibhausgas-Emissionen
- Wasserstress
- Abfallintensität
- Naturkapital

Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Staatsanleihen):

- Energiesicherheit
- Energie-/CO<sub>2</sub>-Intensität des BIP
- Umweltkapital (Anfälligkeit der Umwelt, natürliche Ressourcen)

Soziale Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Unternehmensanleihen):

- Erweiterte Unternehmensverantwortung
- SDG-Beitrag
- Gesellschaftliche Legitimation
- Verwaltung des Humankapitals

Soziale Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Staatsanleihen):

- Humankapital (Menschenrechte, Entwicklung, Frauenanteil)
- Sozioökonomisches Risiko (Ungleichheit, sozialer Zusammenhalt)
- Demografie (demografischer Druck und politische Maßnahmen)

Governance-Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Unternehmensanleihen):

- Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens, einschließlich Initiativen zum Klimawandel durch das Management
- Verhalten von Unternehmen
- Qualität der Unternehmensführung
- Aufsichtsrechtliche Kontrolle

Governance-Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Framework für Staatsanleihen):

- Strategische Unternehmensführung
- Rechtsstaatlichkeit
- Sicherheit

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend

verwendet.

Der Anlageverwalter wird im Rahmen des Analyseprozesses eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Analysen einsetzen, um ESG-Einflüsse auf die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere zu erkennen und zu verstehen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren, die sich auf die Fähigkeit eines Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren auswirken können, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und folglich zu versuchen, die potenzielle Volatilität der im Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund künftiger Kreditereignisse zu verringern, wobei der Schwerpunkt auf der Vermeidung negativer ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken liegt. Die ESG-Analyse- und Bewertungsprozesse des Anlageverwalters gelten sowohl für Unternehmen als auch für staatliche Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren im Teilfonds.

Bei staatlichen Emittenten verwendet der Anlageverwalter verschiedene nicht-finanzielle Daten, die als wesentlich und maßgeblich für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken für Anleger auf makroökonomischer Ebene (d. h. ESG-Risiken von Staatsanleihen) angesehen werden. Mithilfe seiner firmeneigenen Methode fasst der Anlageverwalter die Daten systematisch zu relativen Scores (ESG-Scores von Staatsanleihen) zusammen, wobei die Gewichtung auf einer Kombination aus der erwarteten Wahrscheinlichkeit, dass jeder ESG-Risikofaktor von Staatsanleihen die potenzielle Wachstumsrate eines Landes beeinträchtigt, und der relativen Zeit, die für das Eintreten einer solchen Auswirkung erforderlich ist, beruht. Der Anlageverwalter berücksichtigt, dass ESG-Risikofaktoren von Staatsanleihen potenzielle Indikatoren für das Wachstumsrisiko sind und dass sie in der Regel mit traditionellen Kreditratings korrelieren. Die zugewiesenen ESG-Ratings sind daher relativ, und dieses Verfahren ermöglicht dem Anlageverwalter eine umfassendere Bewertung als herkömmliche Wirtschafts- und Finanzanalysen allein und verbessert potenziell seine Anlageanalyse und seine Fähigkeit, angemessene Risiken einzugehen.

Die ESG-Analyse des Anlageverwalters zu Unternehmensemittenten beginnt mit einem firmeneigenen quantitativen Modell, das ESG-relevante Daten untersucht, die von Dritten zusammengestellt werden, wobei verschiedene ESG-bezogene Faktoren entsprechend ihrer Wesentlichkeit für jeden Sektor gewichtet werden, spezifisch für die Perspektive der Anleger von festverzinslichen Anlagen. So werden beispielsweise bei einem Emittenten aus dem Bankensektor Faktoren aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung stärker gewichtet als Umweltfaktoren, während bei einem Emittenten aus dem Chemiesektor den Umweltfaktoren mehr Gewicht beigemessen wird. Der Anlageverwalter vergibt für jeden Emittenten in seinem Anlageuniversum einen zusammengesetzten ESG-Score auf der Grundlage eines konsistenten und transparenten Prozesses und aktualisiert diese regelmäßig und häufig.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter eine umfassende qualitative Analyse über die von ihm abgedeckten Unternehmen durchführen. Die aus dem oben genannten Prozess abgeleiteten quantitativen Bewertungen können seine Analyse zur Untersuchung von Bereichen mit vermeintlichen Stärken oder Schwächen in Bezug auf ESG-Kriterien beeinflussen, der Anlageverwalter wird aber dennoch alle Elemente des Geschäftsmodells, der Erträge oder der Bilanz eines Unternehmens infrage stellen und untersuchen, wenn dies für das Verständnis der relativen Wertmerkmale der Anleihen dieses Unternehmens notwendig ist. Diese Analyse kann auch zur Entdeckung von ESG-Themen führen, die bei der quantitativen Analyse nicht erkannt wurden.

Der Anlageverwalter wird die von seinem quantitativen Modell generierten Scores kontinuierlich hinterfragen und kann die ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage seines eigenen Fachwissens und Bottom-up-Research anpassen. Diese Anpassungen können als Feedback in künftige Aktualisierungen einfließen und zur Verbesserung des oben beschriebenen firmeneigenen quantitativen Modells beitragen, vorbehaltlich der internen Zustimmung.

Der Anlageverwalter verfügt über ein gründliches internes Überprüfungsverfahren, bei dem seine Analysten dem Anlageteam zusätzlich zu ihren Gesamtempfehlungen auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Analyse spezifische ESG-Scores vorlegen. Ihre Ansichten werden

unter die Lupe genommen, und vor der formellen Bestätigung der Ratings und Scores können weitere Analysen verlangt werden.

Wenn der Anlageverwalter ESG-Probleme identifiziert, die seiner Meinung nach verbessert werden können oder angegangen werden sollten, tritt er direkt mit den betreffenden Unternehmen in Kontakt, um seine Meinung kundzutun. Dieser Teil der Anlageverfahren ist nicht auf Unternehmen beschränkt, in die der Teilfonds investiert hat, sondern gilt auch für Unternehmen, in die potenziell investiert werden soll.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt. Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. die ESG-Scores des Wertpapiers neu zu beurteilen.

ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken werden auf eine Weise integriert, die auf jeden Markt und jede Anlageklasse zugeschnitten ist. So können beispielsweise bei Anlagethemen wie der Auslandsverschuldung von Schwellenländern ESG-Scores von Staatsanleihen direkt auf die Bewertung des relativen Kreditrisikos angewandt werden, während bei währungsorientierten Anlagethemen und Anlagethemen mit Zinsen von Industrieländern der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung bestimmter langfristiger ESG-Trends wie der strukturellen Dekarbonisierung und der Frage liegt, wie sich diese auf bestimmte wirtschaftliche Variablen wie Wachstum und Inflation in bestimmten Ländern auswirken können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter nicht verpflichtet ist, seine Entscheidungen an den ESG-Scores auszurichten. Die Scores dienen als Indikatoren für potenzielle Probleme und Ursachen potenzieller nachhaltigkeitsbezogener Volatilität. Daher können Wertpapiere mit unerwünschten ESG-Scores für den Teilfonds ausgewählt werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ihre Bewertungen auf risikobereinigter Basis ausreichend attraktiv sind. In Anbetracht der Weite des Anlageuniversums des Teilfonds kann der Anlageverwalter nicht zusichern, dass alle im Teilfonds enthaltenen Beteiligungen dem oben beschriebenen ESG-spezifischen Ratingprozess unterzogen wurden. Der Teilfonds hat keine spezifischen ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Ziele.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **8. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der

Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3)

Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **9. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion

zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **10. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **11. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen

sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## 12. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 20.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## 13. Dividenden und Ausschüttungen

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des

Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse A EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 GBP abgesichert, Klasse AD3 GBP, Klasse AD3 GBP abgesichert Klasse AD USD, Klasse AD2 USD, Klasse AD3 USD, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD, Klasse FD GBP, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD2 GBP, Klasse FD2 GBP abgesichert, Klasse FD USD, Klasse FD2 USD, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 GBP abgesichert, Klasse ID3 GBP, Klasse ID3 GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID2 USD, Klasse ID3 USD, Klasse R USD, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse RD2 GBP, Klasse RD2 GBP abgesichert, Klasse RD3 GBP, Klasse RD3 GBP abgesichert, Klasse RD USD, Klasse RD2 USD, Klasse RD3 USD, Klasse RD GBP, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse Z USD, Klasse Z GBP, Klasse Z GBP abgesichert, Klasse ZD USD, Klasse ZD GBP und Klasse ZD GBP abgesichert) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

#### *Ausschüttende Klassen*

Der für die Anteile der Klasse AD, Klasse AD2, Klasse FD, Klasse FD2, Klasse ID, Klasse ID2, Klasse RD, Klasse RD2, Klasse SD, Klasse ZD und Klasse TID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird.

Der für die Anteile der Klassen AD3, ID3 und RD3 in jedem Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag basiert auf einem im Voraus festgelegten festen Prozentsatz, der auf 4,00 % des Nettoinventarwerts je Anteil festgelegt ist. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, diesen Satz jederzeit anzupassen. Wenn der Teilfonds beispielsweise in Zeiten der Marktunsicherheit und vorbehaltlich der Anlagepolitik in einem Niedrigzinsumfeld ausschließlich in Barmittel investiert ist und die Rendite nahe null liegt, kann die Ausschüttungsquote nach unten angepasst werden, um die Kapitalaufzehrung zu verringern. In diesem Fall werden die Anteilinhaber im Voraus benachrichtigt.

Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Bei Anteilen der Klassen AD2, FD2, ID2 und RD2 beabsichtigt der Verwaltungsrat, alle diesen Anteilsklassen zurechenbaren Gebühren mit dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse und nicht mit den Erträgen zu verrechnen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum der

Klasse AD2, Klasse FD2, Klasse ID2 und Klasse RD2 beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Klasse AD2, Klasse FD2, Klasse ID2 und Klasse RD2 von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber der Klasse AD2, Klasse FD2, Klasse ID2 und Klasse RD2 gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten.

Anlagen in Anteilen der Klassen AD3, ID3 und RD3 sind keine Alternative zu einem Sparkonto oder einer festverzinslichen Anlage. Der im Voraus festgelegte feste Prozentsatz spiegelt weder die tatsächlichen noch die erwarteten Erträge oder Wertentwicklung des Teilfonds wider.

Im Falle von Anteilen der Klasse AD3, der Klasse ID3 und der Klasse RD3 können Ausschüttungen aus dem Kapital gezahlt werden, was zu einer Kapitalaufzehrung führt und damit das künftige Kapitalwachstum der Anteile der Klasse AD3, der Klasse ID3 und der Klasse RD3 beeinträchtigt sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Klasse AD3, Klasse ID3 und Klasse RD3 von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Für die Anteile der Klassen AD3, ID3 und RD3 wird kein fester Geldbetrag gezahlt. Der konstante Auszahlungsprozentsatz führt zu einer höheren Geldauszahlung, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse hoch ist, und zu einer niedrigeren Geldauszahlung, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse niedrig ist. Eine Auszahlung bedeutet keine positive Rendite – die Zahlungen werden auch dann fortgesetzt, wenn ein Teilfonds keine Erträge erzielt hat und Kapitalverluste verzeichnet. Dies führt zu einem schnelleren Rückgang des Wertes der Klasse, als dies der Fall wäre, wenn die Ausschüttungen nicht auf einem festen Prozentsatz des Nettoinventarwertes je Anteil basieren würden. Unter normalen Umständen ist der Satz im Voraus festgelegt und unterliegt nicht dem ständigen Ermessen des Verwaltungsrats. Einzelheiten zu den Ausschüttungen, die aus dem Kapital gezahlt werden, um den festen Ausschüttungssatz beizubehalten, werden in den Jahresberichten dargelegt.

#### *Klassen mit fester Ausschüttung*

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen Anteilsklassen ausgeben, die eine feste Ausschüttung bieten. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts hat der Fonds bestimmt, dass die Anteile der Klasse TD und Klasse BD des Teilfonds als Anteilsklasse mit fester Ausschüttung gelten sollen („Anteilsklasse mit fester Ausschüttung“). Für solche Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschließend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilinhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum derartiger Anteilsklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert

künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Anteilklassen mit fester Ausschüttung gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf eine Anteilklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

#### *Thesaurierende Klassen*

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A, Klasse F, Klasse I, Klasse R und Klasse Z des Teilfonds vorzunehmen. Die diesen Teilfonds-Klassen zuzurechnenden Einkünfte, Erträge und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A, Klasse F, Klasse I, Klasse R, Klasse Z, Klasse T und Klasse TI des Teilfonds wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

#### **14. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

#### **15. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

## *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse A EUR abgesichert, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 GBP abgesichert, Klasse AD2 USD, Klasse AD3 GBP, Klasse AD3 GBP abgesichert, Klasse AD3 USD, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD, Klasse FD GBP, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD USD, Klasse FD2 USD, Klasse FD2 GBP, Klasse FD2 GBP abgesichert, Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 GBP abgesichert, Klasse ID2 USD, Klasse ID3 GBP, Klasse ID3 GBP abgesichert, Klasse ID3 USD, Klasse R USD, Klasse R GBP, Klasse R GBP abgesichert, Klasse RD USD, Klasse RD GBP, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD2 USD, Klasse RD2 GBP, Klasse RD2 GBP abgesichert, Klasse RD3 USD, Klasse RD3 GBP, Klasse RD3 GBP abgesichert, Klasse Z USD, Klasse Z GBP, Klasse Z GBP abgesichert, Klasse ZD USD, Klasse ZD GBP und Klasse ZD GBP abgesichert) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds wird für die Anteile der Klasse AD, Klasse AD2, Klasse AD3, Klasse FD, Klasse FD2, Klasse ID, Klasse ID2, Klasse ID2, Klasse RD, Klasse RD2, Klasse RD3, Klasse SD und Klasse ZD des Teilfonds ein Ausgleichskonto führen. Daher wird bei Erwerb von Anteilen der Klasse AD, Klasse AD2, Klasse AD3, Klasse FD, Klasse FD2, Klasse ID, Klasse ID2, Klasse ID3, Klasse RD, Klasse RD2, Klasse RD3, Klasse SD 1 Klasse ZD und Klasse TID durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber zu einem anderen Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, für den die Ausschüttungen berechnet werden, die erste Ausschüttung nach Erwerb eine Kapitalerstattung im Sinne einer Ausgleichszahlung beinhalten, welche keiner Besteuerung unterliegt. Der Betrag dieser Ausgleichszahlung muss vom ursprünglichen Kaufpreis der Anteile abgezogen werden, indem die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke berechnet werden.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A CHF, Klasse A EUR, Klasse A JPY, Klasse A GBP, Klasse A AUD, Klasse A SEK, Klasse A SGD, Klasse A NOK, Klasse A DKK, Klasse A CHF abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A JPY abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A AUD abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A SGD abgesichert, Klasse A NOK abgesichert und Klasse A DKK abgesichert  
(„Anteile der Klasse A“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A CHF	Schweizer Franken
Klasse A EUR	Euro
Klasse A JPY	Japanischer Yen
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A AUD	Australischer Dollar
Klasse A SEK	Schwedische Krone
Klasse A SGD	Singapur-Dollar
Klasse A NOK	Norwegische Krone
Klasse A DKK	Dänische Krone
Klasse A CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse A SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse A SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse A NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse A DKK abgesichert	Dänische Krone
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A CHF abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A CHF, Klasse A EUR, Klasse A JPY, Klasse A GBP, Klasse A AUD, Klasse A SEK, Klasse A SGD, Klasse A NOK, Klasse A DKK, Klasse A JPY abgesichert, Klasse A AUD abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A SGD abgesichert, Klasse A NOK abgesichert und Klasse A DKK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A CHF, Klasse A EUR, Klasse A JPY, Klasse A GBP, Klasse A AUD, Klasse A SEK, Klasse A SGD, Klasse A NOK, Klasse A DKK, Klasse A JPY abgesichert, Klasse A AUD abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A SGD abgesichert, Klasse A NOK abgesichert und Klasse A DKK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A CHF	100 CHF
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A JPY	10.000 JPY
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A AUD	100 AUD
Klasse A SEK	1.000 SEK
Klasse A SGD	100 SGD
Klasse A NOK	1.000 NOK
Klasse A DKK	1.000 DKK
Klasse A JPY abgesichert	10.000 JPY
Klasse A AUD abgesichert	100 AUD
Klasse A SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse A SGD abgesichert	100 SGD
Klasse A NOK abgesichert	1.000 NOK
Klasse A DKK abgesichert	1.000 DKK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse A CHF abgesichert, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A JPY abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A AUD abgesichert, Klasse A SEK abgesichert, Klasse A SGD abgesichert,

Klasse A NOK abgesichert und Klasse A DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD USD, Klasse AD CHF, Klasse AD EUR, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP, Klasse AD AUD, Klasse AD SEK, Klasse AD SGD, Klasse AD NOK, Klasse AD DKK, Klasse AD CHF abgesichert, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD JPY abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD AUD abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD SGD abgesichert, Klasse AD NOK abgesichert und Klasse AD DKK abgesichert  
(„Anteile der Klasse AD“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse AD USD	USD
Klasse AD CHF	Schweizer Franken
Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD JPY	Japanischer Yen
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD AUD	Australischer Dollar
Klasse AD SEK	Schwedische Krone
Klasse AD SGD	Singapur-Dollar
Klasse AD NOK	Norwegische Krone
Klasse AD DKK	Dänische Krone
Klasse AD CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse AD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse AD SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse AD SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse AD NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse AD DKK abgesichert	Dänische Krone
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse AD USD, Klasse AD EUR, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse SGD abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse AD CHF, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP, Klasse AD AUD, Klasse AD SEK, Klasse AD SGD, Klasse AD NOK, Klasse AD DKK, Klasse AD CHF abgesichert, Klasse AD JPY abgesichert, Klasse AD AUD abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD NOK abgesichert und Klasse AD DKK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD CHF, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP, Klasse AD AUD, Klasse AD SEK, Klasse AD SGD, Klasse AD NOK, Klasse AD DKK, Klasse AD CHF abgesichert, Klasse AD JPY abgesichert, Klasse AD AUD abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD NOK abgesichert und Klasse AD DKK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD CHF	100 CHF
Klasse AD JPY	10.000 JPY
Klasse AD GBP	100 GBP
Klasse AD AUD	100 AUD
Klasse AD SEK	1.000 SEK
Klasse AD SGD	100 SGD
Klasse AD NOK	1.000 NOK
Klasse AD DKK	1.000 DKK
Klasse AD CHF abgesichert	100 CHF
Klasse AD JPY abgesichert	10.000 JPY
Klasse AD AUD abgesichert	100 AUD
Klasse AD SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse AD NOK abgesichert	1.000 NOK
Klasse AD DKK abgesichert	1.000 DKK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse AD CHF abgesichert, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD JPY abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD AUD abgesichert, Klasse AD SEK abgesichert, Klasse AD SGD

abgesichert, Klasse AD NOK abgesichert und Klasse AD DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert und Klasse AD USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse AD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD2 USD, Klasse AD2 EUR, Klasse AD2 JPY, Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 EUR abgesichert, Klasse AD2 JPY abgesichert und Klasse AD2 GBP abgesichert.  
(„Anteile der Klasse AD2“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse AD2 des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD2 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse AD2 USD	USD
Klasse AD2 EUR	Euro
Klasse AD2 JPY	Japanischer Yen
Klasse AD2 GBP	Pfund Sterling
Klasse AD2 EUR abgesichert	Euro
Klasse AD2 JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse AD2 GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD2 können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD2.

## Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD2 USD und Klasse AD2 EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse AD2 JPY, Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 EUR abgesichert, Klasse AD2 JPY abgesichert und Klasse AD2 GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD2 JPY, Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 EUR abgesichert, Klasse AD2 JPY abgesichert und Klasse AD2 GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD2 JPY	10.000 JPY
Klasse AD2 GBP	100 GBP
Klasse AD2 EUR abgesichert	100 EUR
Klasse AD2 JPY abgesichert	10.000 JPY
Klasse AD2 GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Währungsabsicherung von Anteilklassen

Bei Anteilen der Klasse AD2 EUR abgesichert, Klasse AD2 JPY abgesichert und Klasse AD2 GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 GBP abgesichert und Klasse AD2 USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse AD2 für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Bei Anteilen der Klasse AD2 beabsichtigt der Verwaltungsrat, alle diesen Anteilsklassen zurechenbaren Gebühren mit dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse und nicht mit den Erträgen zu verrechnen.

Anleger sollten beachten, dass eine solche Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führt und das zukünftige Kapitalwachstum der Klasse AD2 einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Klasse AD2 von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Klasse AD2 gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD3 USD, Klasse AD3 EUR, Klasse AD3 JPY, Klasse AD3 GBP, Klasse AD3 EUR abgesichert, Klasse AD3 JPY abgesichert und Klasse AD3 GBP abgesichert.  
(„Anteile der Klasse AD3“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse AD3 des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD3 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse AD3 USD	USD
Klasse AD3 EUR	Euro
Klasse AD3 JPY	Japanischer Yen
Klasse AD3 GBP	Pfund Sterling
Klasse AD3 EUR abgesichert	Euro
Klasse AD3 JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse AD3 GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD3 können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD3.

## Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AD3 USD und Klasse AD3 EUR abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse AD3 EUR, Klasse AD3 JPY, Klasse AD3 GBP, Klasse AD3 JPY abgesichert und Klasse AD3 GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23.23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD3 EUR, Klasse AD3 JPY, Klasse AD3 GBP, Klasse AD3 JPY abgesichert und Klasse AD3 GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD3 EUR	100 EUR
Klasse AD3 JPY	10.000 JPY
Klasse AD3 GBP	100 GBP
Klasse AD3 JPY abgesichert	10.000 JPY
Klasse AD3 GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Bei Anteilen der Klasse AD3 EUR abgesichert, Klasse AD3 JPY abgesichert und Klasse AD3 GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD3 GBP, Klasse AD3 GBP abgesichert und Klasse AD3 USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse AD3 in jedem Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag basiert auf einem im Voraus festgelegten festen Prozentsatz von 4,00 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, diesen Satz jederzeit anzupassen.

Wenn der Teilfonds beispielsweise in Zeiten der Marktunsicherheit und vorbehaltlich der Anlagepolitik in einem Niedrigzinsumfeld ausschließlich in Barmittel investiert ist und die Rendite nahe null liegt, kann die Ausschüttungsquote nach unten angepasst werden, um die Kapitalaufzehrung zu verringern. In diesem Fall werden die Anteilhaber im Voraus benachrichtigt. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Beträge, die in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet werden, können auf das nächste Kalenderquartal vorgetragen werden. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Anlagen in Anteilen der Klasse AD3 sind keine Alternative zu einem Sparkonto oder einer festverzinslichen Anlage. Der im Voraus festgelegte feste Prozentsatz spiegelt weder die tatsächlichen noch die erwarteten Erträge oder Wertentwicklung des Teilfonds wider.

Im Falle von Anteilen der Klasse AD3 können Ausschüttungen aus dem Kapital gezahlt werden, was zu einer Kapitalaufzehrung führt und das zukünftige Kapitalwachstum der Klasse AD3 einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Klasse AD3 von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Anteile der Klasse AD3 zahlen keinen festen Geldbetrag und der konstante Prozentsatz der Auszahlungen führt zu höheren Geldzahlungen, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse hoch ist, und zu einer niedrigeren Geldzahlung, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse niedrig ist. Eine Auszahlung bedeutet keine positive Rendite – die Zahlungen werden auch dann fortgesetzt, wenn ein Teilfonds keine Erträge erzielt hat und Kapitalverluste verzeichnet. Dies führt zu einem schnelleren Rückgang des Wertes der Klasse, als dies der Fall wäre, wenn die Ausschüttungen nicht auf einem festen Prozentsatz des Nettoinventarwertes je Anteil basieren würden. Unter normalen Umständen ist der Satz im Voraus festgelegt und unterliegt nicht dem ständigen Ermessen des Verwaltungsrats. Einzelheiten zu den Ausschüttungen, die aus dem Kapital gezahlt werden, um den festen Ausschüttungssatz beizubehalten, werden in den Jahresberichten dargelegt.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AX USD  
(„Anteile der Klasse AX“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse AX des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AX sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse AX USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse C kann ein Ausgabeaufschlag von 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Zeichnung erhoben und kann eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AX.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse AX werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 12. April 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AX zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse AX USD	100 USD
---------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse AX des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse AX zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse AX des Teilfonds wiederangelegt.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Anteilsklassennachtrag für Anteile der Klasse C USD  
(„Anteile der Klasse C“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse C des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse C sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse C USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse C kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Zeichnung und eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,95 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse C sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse CD USD  
(„Anteile der Klasse CD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse CD des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse CD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse CD USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse CD kann ein Ausgabeaufschlag von 3% des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Zeichnung erhoben und kann eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,95 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse CD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 1. November 2022 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse CD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse CD USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei

bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse CD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F CHF, Klasse F EUR, Klasse F JPY, Klasse F GBP, Klasse F AUD, Klasse F SEK, Klasse F SGD, Klasse F NOK, Klasse F DKK, Klasse F CHF abgesichert, Klasse F EUR abgesichert, Klasse F JPY abgesichert, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F AUD abgesichert, Klasse F SEK abgesichert, Klasse F SGD abgesichert, Klasse F NOK abgesichert und Klasse F DKK abgesichert („Anteile der Klasse F“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse F USD	USD
Klasse F CHF	Schweizer Franken
Klasse F EUR	Euro
Klasse F JPY	Japanischer Yen
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F AUD	Australischer Dollar
Klasse F SEK	Schwedische Krone
Klasse F SGD	Singapur-Dollar
Klasse F NOK	Norwegische Krone
Klasse F DKK	Dänische Krone
Klasse F CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse F EUR abgesichert	Euro
Klasse F JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse F GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse F AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse F SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse F SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse F NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse F DKK abgesichert	Dänische Krone
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“

im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,30 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse F in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse F nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse F USD und Klasse F GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F CHF, Klasse F EUR, Klasse F JPY, Klasse F GBP, Klasse F AUD, Klasse F SEK, Klasse F SGD, Klasse F NOK, Klasse F DKK, Klasse F CHF abgesichert, Klasse F EUR abgesichert, Klasse F JPY abgesichert, Klasse F AUD abgesichert, Klasse F SEK abgesichert, Klasse F SGD abgesichert, Klasse F NOK abgesichert und Klasse F DKK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F CHF, Klasse F EUR, Klasse F JPY, Klasse F GBP, Klasse F AUD, Klasse F SEK, Klasse F SGD, Klasse F NOK, Klasse F DKK, Klasse F CHF abgesichert, F EUR abgesichert, Klasse F JPY abgesichert, Klasse F AUD abgesichert, Klasse F SEK abgesichert, Klasse F SGD abgesichert, Klasse F NOK abgesichert und Klasse F DKK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse F CHF	100 CHF
Klasse F EUR	100 EUR
Klasse F JPY	10.000 JPY
Klasse F GBP	100 GBP
Klasse F AUD	100 AUD
Klasse F SEK	1.000 SEK
Klasse F SGD	100 SGD
Klasse F NOK	1.000 NOK
Klasse F DKK	1.000 DKK
Klasse F CHF abgesichert	100 CHF
Klasse F EUR abgesichert	100 EUR
Klasse F JPY abgesichert	10.000 JPY
Klasse F AUD abgesichert	100 AUD
Klasse F SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse F SGD abgesichert	100 SGD
Klasse F NOK abgesichert	1.000 NOK
Klasse F DKK abgesichert	1.000 DKK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Im Fall der Klasse F CHF abgesichert, Klasse F EUR abgesichert, Klasse F JPY abgesichert, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F AUD abgesichert, Klasse F SEK abgesichert, Klasse F SGD abgesichert, Klasse F NOK abgesichert und Klasse F DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse FD USD, Klasse FD CHF, Klasse FD EUR, Klasse FD JPY, Klasse FD GBP, Klasse FD AUD, Klasse FD SEK, Klasse FD SGD, Klasse FD NOK, Klasse FD DKK, Klasse FD CHF abgesichert, Klasse FD EUR abgesichert, Klasse FD JPY abgesichert, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD AUD abgesichert, Klasse FD SEK abgesichert, Klasse FD SGD abgesichert, Klasse FD NOK abgesichert und Klasse FD DKK abgesichert  
(„Anteile der Klasse FD“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse FD des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse FD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse FD USD	USD
Klasse FD CHF	Schweizer Franken
Klasse FD EUR	Euro
Klasse FD JPY	Japanischer Yen
Klasse FD GBP	Pfund Sterling
Klasse FD AUD	Australischer Dollar
Klasse FD SEK	Schwedische Krone
Klasse FD SGD	Singapur-Dollar
Klasse FD NOK	Norwegische Krone
Klasse FD DKK	Dänische Krone
Klasse FD CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse FD EUR abgesichert	Euro
Klasse FD JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse FD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse FD AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse FD SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse FD SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse FD NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse FD DKK abgesichert	Dänische Krone

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“

im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse FD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,30 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse FD.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse FD in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse FD nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse FD GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse FD USD, Klasse FD CHF, Klasse FD EUR, Klasse FD JPY, Klasse FD GBP, Klasse FD AUD, Klasse FD SEK, Klasse FD SGD, Klasse FD NOK, Klasse FD DKK, Klasse FD CHF abgesichert, Klasse FD EUR abgesichert, Klasse FD JPY abgesichert, Klasse FD AUD abgesichert, Klasse FD SEK abgesichert, Klasse FD SGD abgesichert, Klasse FD NOK abgesichert und Klasse FD DKK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse FD USD, Klasse FD CHF, Klasse FD EUR, Klasse FD JPY, Klasse FD GBP, Klasse FD AUD, Klasse FD SEK, Klasse FD SGD, Klasse FD NOK, Klasse FD DKK, Klasse FD CHF abgesichert, Klasse FD EUR abgesichert, Klasse FD JPY abgesichert, Klasse FD AUD abgesichert, Klasse FD SEK abgesichert, Klasse FD SGD abgesichert, Klasse FD NOK abgesichert und Klasse FD DKK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse FD USD	100 USD
Klasse FD CHF	100 CHF
Klasse FD EUR	100 EUR
Klasse FD JPY	10.000 JPY
Klasse FD GBP	100 GBP
Klasse FD AUD	100 AUD
Klasse FD SEK	1.000 SEK
Klasse FD SGD	100 SGD
Klasse FD NOK	1.000 NOK
Klasse FD DKK	1.000 DKK
Klasse FD CHF abgesichert	100 CHF
Klasse FD EUR abgesichert	100 EUR
Klasse FD JPY abgesichert	10.000 JPY
Klasse FD AUD abgesichert	100 AUD
Klasse FD SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse FD SGD abgesichert	100 SGD

Klasse FD NOK abgesichert 1.000 NOK  
Klasse FD DKK abgesichert 1.000 DKK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse FD CHF abgesichert, Klasse FD EUR abgesichert, Klasse FD JPY abgesichert, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD AUD abgesichert, Klasse FD SEK abgesichert, Klasse FD SGD abgesichert, Klasse FD NOK abgesichert und Klasse FD DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse FD GBP, Klasse FD GBP abgesichert und Klasse FD USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse FD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse FD2 USD, Klasse FD2 EUR, Klasse FD2 JPY, Klasse FD2 GBP, Klasse FD2 EUR abgesichert, Klasse FD2 JPY abgesichert und Klasse FD2 GBP abgesichert.  
(„Anteile der Klasse FD2“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse FD2 des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse FD2 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse FD2 USD	USD
Klasse FD2 EUR	Euro
Klasse FD2 JPY	Japanischer Yen
Klasse FD2 GBP	Pfund Sterling
Klasse FD2 EUR abgesichert	Euro
Klasse FD2 JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse FD2 GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse FD2 wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,30 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse FD2.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse FD2 in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche

Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse FD2 nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse FD2 werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse FD2 zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse FD2 USD	100 USD
Klasse FD2 EUR	100 EUR
Klasse FD2 JPY	10.000 JPY
Klasse FD2 GBP	100 GBP
Klasse FD2 EUR abgesichert	100 EUR
Klasse FD2 JPY abgesichert	10.000 JPY
Klasse FD2 GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse FD2 EUR abgesichert, Klasse FD2 JPY abgesichert und Klasse FD2 GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse FD2 GBP, Klasse FD2 GBP abgesichert und Klasse FD2 USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse FD2 für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin

zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Bei Anteilen der Klasse FD2 beabsichtigt der Verwaltungsrat, alle diesen Anteilsklassen zurechenbaren Gebühren mit dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse und nicht mit den Erträgen zu verrechnen.

Anleger sollten beachten, dass eine solche Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führt und das zukünftige Kapitalwachstum der Klasse FD2 einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Klasse FD2 von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Klasse FD2 gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I CHF, Klasse I EUR, Klasse I JPY, Klasse I GBP, Klasse I AUD, Klasse I SEK, Klasse I SGD, Klasse I NOK, Klasse I DKK, Klasse I CHF abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I JPY abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I AUD abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I SGD abgesichert, Klasse I NOK abgesichert und Klasse I DKK abgesichert („Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse I USD	USD
Klasse I CHF	Schweizer Franken
Klasse I EUR	Euro
Klasse I JPY	Japanischer Yen
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I AUD	Australischer Dollar
Klasse I SEK	Schwedische Krone
Klasse I SGD	Singapur-Dollar
Klasse I NOK	Norwegische Krone
Klasse I DKK	Dänische Krone
Klasse I CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse I SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse I SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse I NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse I DKK abgesichert	Dänische Krone
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD, Klasse I GBP, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I JPY abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I NOK abgesichert und Klasse I CHF abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I CHF, Klasse I EUR, Klasse I JPY, Klasse I AUD, Klasse I SEK, Klasse I SGD, Klasse I NOK, Klasse I DKK, Klasse I AUD abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I SGD abgesichert und Klasse I DKK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsratfrei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I CHF, Klasse I EUR, Klasse I JPY, Klasse I AUD, Klasse I SEK, Klasse I SGD, Klasse I NOK, Klasse I DKK, Klasse I AUD abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I SGD abgesichert und Klasse I DKK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I CHF	100 CHF
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I JPY	10.000 JPY
Klasse I AUD	100 AUD
Klasse I SEK	1.000 SEK
Klasse I SGD	100 SGD
Klasse I NOK	1.000 NOK
Klasse I DKK	1.000 DKK
Klasse I AUD abgesichert	100 AUD
Klasse I SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse I SGD abgesichert	100 SGD
Klasse I DKK abgesichert	1.000 DKK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse I CHF abgesichert, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I JPY abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I AUD abgesichert, Klasse I SEK abgesichert, Klasse I SGD abgesichert, Klasse I NOK abgesichert und Klasse I DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I EUR und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID CHF, Klasse ID EUR, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID AUD, Klasse ID SEK, Klasse ID SGD, Klasse ID NOK, Klasse ID DKK, Klasse ID CHF abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID JPY abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID AUD abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID SGD abgesichert, Klasse ID NOK abgesichert und Klasse ID DKK abgesichert  
(„Anteile der Klasse ID“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse ID USD	USD
Klasse ID CHF	Schweizer Franken
Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID JPY	Japanischer Yen
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID AUD	Australischer Dollar
Klasse ID SEK	Schwedische Krone
Klasse ID SGD	Singapur-Dollar
Klasse ID NOK	Norwegische Krone
Klasse ID DKK	Dänische Krone
Klasse ID CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse ID EUR abgesichert	Euro
Klasse ID JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse ID SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse ID SGD abgesichert	Singapur-Dollar
Klasse ID NOK abgesichert	Norwegische Krone
Klasse ID DKK abgesichert	Dänische Krone
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse ID sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID USD, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID SGD abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID JPY abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse ID CHF, Klasse ID EUR, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID AUD, Klasse ID SEK, Klasse ID SGD, Klasse ID NOK, Klasse ID DKK, Klasse ID AUD abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID NOK abgesichert und Klasse ID DKK abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23 Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID CHF, Klasse ID EUR, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID AUD, Klasse ID SEK, Klasse ID SGD, Klasse ID NOK, Klasse ID DKK, Klasse ID AUD abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID NOK abgesichert und Klasse ID DKK abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse ID CHF	100 CHF
Klasse ID EUR	100 EUR
Klasse ID JPY	10.000 JPY
Klasse ID GBP	100 GBP
Klasse ID AUD	100 AUD
Klasse ID SEK	1.000 SEK
Klasse ID SGD	100 SGD
Klasse ID NOK	1.000 NOK
Klasse ID DKK	1.000 DKK
Klasse ID AUD abgesichert	100 AUD
Klasse ID SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse ID NOK abgesichert	1.000 NOK
Klasse ID DKK abgesichert	1.000 DKK

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der

Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse ID CHF abgesichert, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID JPY abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID AUD abgesichert, Klasse ID SEK abgesichert, Klasse ID SGD abgesichert, Klasse ID NOK abgesichert und Klasse ID DKK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert und Klasse ID USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID2 USD, Klasse ID2 EUR, Klasse ID2 JPY, Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 EUR abgesichert, Klasse ID2 JPY abgesichert und Klasse ID2 GBP abgesichert.  
(„Anteile der Klasse ID2“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse ID2 des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID2 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse ID2 USD	USD
Klasse ID2 EUR	Euro
Klasse ID2 JPY	Japanischer Yen
Klasse ID2 GBP	Pfund Sterling
Klasse ID2 EUR abgesichert	Euro
Klasse ID2 JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse ID2 GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID2 wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID2.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID2 sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden

vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID2 sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID2 GBP und ID2 GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse ID2 USD, Klasse ID2 EUR, Klasse ID2 JPY, Klasse ID2 EUR abgesichert und Klasse ID2 JPY abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID2 USD, Klasse ID2 EUR, Klasse ID2 JPY, Klasse ID2 EUR abgesichert und Klasse ID2 JPY abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse ID2 USD	100 USD
Klasse ID2 EUR	100 EUR
Klasse ID2 JPY	10.000 JPY
Klasse ID2 EUR abgesichert	100 EUR
Klasse ID2 JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse ID2 EUR abgesichert, Klasse ID2 JPY abgesichert und Klasse ID2 GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 GBP abgesichert und Klasse ID2 USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie

Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ID2 für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Bei Anteilen der Klasse ID2 beabsichtigt der Verwaltungsrat, alle diesen Anteilsklassen zurechenbaren Gebühren mit dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse und nicht mit den Erträgen zu verrechnen.

Anleger sollten beachten, dass eine solche Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führt und das zukünftige Kapitalwachstum der Klasse ID2 einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Klasse ID2 von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Klasse ID2 gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID3 USD, Klasse ID3 EUR, Klasse ID3 JPY, Klasse ID3 GBP, Klasse ID3 EUR abgesichert, Klasse ID3 JPY abgesichert und Klasse ID3 GBP abgesichert.  
(„Anteile der Klasse ID3“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse ID3 des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID3 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse ID3 USD	USD
Klasse ID3 EUR	Euro
Klasse ID3 JPY	Japanischer Yen
Klasse ID3 GBP	Pfund Sterling
Klasse ID3 EUR abgesichert	Euro
Klasse ID3 JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse ID3 GBP abgesichert	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID3 wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID3.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID3 sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen

Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse ID3 sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse ID3 USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse ID3 EUR, Klasse ID3 JPY, Klasse ID3 GBP, Klasse ID3 EUR abgesichert, Klasse ID3 JPY abgesichert und Klasse ID3 GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID3 EUR, Klasse ID3 JPY, Klasse ID3 GBP, Klasse ID3 EUR abgesichert, Klasse ID3 JPY abgesichert und Klasse ID3 GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse ID3 EUR	100 EUR
Klasse ID3 JPY	10.000 JPY
Klasse ID3 GBP	100 GBP
Klasse ID3 EUR abgesichert	100 EUR
Klasse ID3 JPY abgesichert	10.000 JPY
Klasse ID3 GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse ID3 EUR abgesichert, Klasse ID3 JPY abgesichert und Klasse ID3 GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID3 GBP, Klasse ID3 GBP abgesichert und Klasse ID3 USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern

und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ID3 in jedem Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag basiert auf einem im Voraus festgelegten festen Prozentsatz von 4,00 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, diesen Satz jederzeit anzupassen. Wenn der Teilfonds beispielsweise in Zeiten der Marktunsicherheit und vorbehaltlich der Anlagepolitik in einem Niedrigzinsumfeld ausschließlich in Barmittel investiert ist und die Rendite nahe null liegt, kann die Ausschüttungsquote nach unten angepasst werden, um die Kapitalaufzehrung zu verringern. In diesem Fall werden die Anteilinhaber im Voraus benachrichtigt. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Beträge, die in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet werden, können auf das nächste Kalenderquartal vorgetragen werden. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Anlagen in Anteilen der Klasse ID3 sind keine Alternative zu einem Sparkonto oder einer festverzinslichen Anlage. Der im Voraus festgelegte feste Prozentsatz spiegelt weder die tatsächlichen noch die erwarteten Erträge oder Wertentwicklung des Teilfonds wider.

Im Falle von Anteilen der Klasse ID3 können Ausschüttungen aus dem Kapital gezahlt werden, was zu einer Kapitalaufzehrung führt und das zukünftige Kapitalwachstum der Klasse ID3 einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Klasse ID3 von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Anteile der Klasse ID3 zahlen keinen festen Geldbetrag und der konstante Prozentsatz der Auszahlungen führt zu höheren Geldzahlungen, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse hoch ist, und zu einer niedrigeren Geldzahlung, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse niedrig ist. Eine Auszahlung bedeutet keine positive Rendite – die Zahlungen werden auch dann fortgesetzt, wenn ein Teilfonds keine Erträge erzielt hat und Kapitalverluste verzeichnet. Dies führt zu einem schnelleren Rückgang des Wertes der Klasse, als dies der Fall wäre, wenn die Ausschüttungen nicht auf einem festen Prozentsatz des Nettoinventarwertes je Anteil basieren würden. Unter normalen Umständen ist der Satz im Voraus festgelegt und unterliegt nicht dem ständigen Ermessen des Verwaltungsrats. Einzelheiten zu den Ausschüttungen, die aus dem Kapital gezahlt werden, um den festen Ausschüttungssatz beizubehalten, werden in den Jahresberichten dargelegt.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse IX USD

(„Anteile der Klasse IX“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse IX des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse IX sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse AX USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID3 wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,70% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse IX.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse IX sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse IX sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse IX werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse IX zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse IX USD

100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse IX des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse IX zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilhaber von Anteilen der Klasse IX des Teilfonds wiederangelegt.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse SD EUR abgesichert

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse SD EUR abgesichert des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse SD EUR abgesichert sind gleichrangig, soweit nicht in der Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse SD EUR abgesichert Euro

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000
--------------------------------------	--------

<b>Mindestbeteiligung:</b>	100.000.000 EUR
----------------------------	-----------------

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 EUR
-----------------------------------	---------------

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse SD EUR abgesichert wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,30 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SD EUR abgesichert.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse SD EUR abgesichert sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe nach dem Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited verfügbar.

Anteile der Klasse SD EUR abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse SD EUR abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

**Anteilsklasse****Erstausgabepreis**

Klasse SD EUR abgesichert 100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse SD EUR abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der Klasse (Euro) und US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

**Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse SD EUR abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse S JPY und S JPY abgesichert

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse S JPY und der Klasse S JPY abgesichert des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse S JPY und der Klasse S JPY abgesichert sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse S JPY	Japanischer Yen
Klasse S JPY abgesichert	Japanischer Yen

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000 JPY
--------------------------------------	------------

<b>Mindestbeteiligung:</b>	10.000 JPY
----------------------------	------------

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	10.000 JPY
-----------------------------------	------------

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse S JPY und der Klasse S JPY abgesichert wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen beschließen, die Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zu begleichen.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,00 % des Nettoinventarwerts der Klasse S JPY und der Klasse S JPY abgesichert.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse S JPY und der Klasse S JPY abgesichert sind für bestimmte Kunden des Japanese Investment Trust von Nomura Asset Management Co., Ltd erhältlich.

Anteile der Klasse S JPY und Klasse S JPY abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse S JPY und Klasse S JPY abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse S JPY	10.000 JPY
Klasse S JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Bei Anteilen der Klasse S JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der Klasse (Japanischer Yen) und US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse SD JPY und SD JPY abgesichert

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse SD JPY und der Klasse SD JPY abgesichert des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse SD JPY und SD JPY abgesichert sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung:

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Denominierungswährung</b>
------------------------	------------------------------

Klasse SD JPY	Japanischer Yen
Klasse SD JPY abgesichert	Japanischer Yen

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000 JPY
--------------------------------------	------------

<b>Mindestbeteiligung:</b>	10.000 JPY
----------------------------	------------

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	10.000 JPY
-----------------------------------	------------

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse SD JPY und der Klasse SD JPY abgesichert wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen beschließen, die Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zu begleichen.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,00 % des Nettoinventarwerts der Klasse SD JPY und der Klasse SD JPY abgesichert.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse SD JPY und der Klasse SD JPY abgesichert sind für bestimmte Kunden des Japanese Investment Trust von Nomura Asset Management Co., Ltd erhältlich.

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse SD JPY werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse SD JPY zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse SD JPY	10.000 JPY
---------------	------------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse SD JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der Klasse (Japanischer Yen) und US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse SD JPY und der Klasse SD JPY abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt 13 des Teilfonds-Nachtrags mit der Überschrift „Dividenden und Ausschüttungen“.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z USD, Klasse Z GBP, Klasse Z JPY, Klasse Z GBP abgesichert und Klasse Z JPY abgesichert  
(„Anteile der Klasse Z“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund Dieser (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### **Anteilsklasse**

### **Denominierungswährung**

Klasse Z USD	USD
Klasse Z GBP	Pfund Sterling
Klasse Z JPY	Japanischer Yen
Klasse Z GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse Z JPY abgesichert	Japanischer Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

### **Nähere Informationen zum Angebot**

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

### **Anteilsklasse**

### **Erstausgabepreis**

Klasse Z USD	100 USD
Klasse Z GBP	100 GBP

Klasse Z JPY	10.000 JPY
Klasse Z GBP abgesichert	100 GBP
Klasse Z JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Im Fall der Klasse Z GBP abgesichert und Klasse Z JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko dieser Klasse zwischen der Denominierungswährung und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse Z USD, Klasse Z GBP und Klasse Z GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ZD USD, Klasse ZD GBP, Klasse ZD JPY, Klasse ZD GBP abgesichert und Klasse ZD JPY abgesichert  
(„Anteile der Klasse ZD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse ZD des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### **Anteilsklasse**                      **Denominierungswährung**

Klasse ZD USD	USD
Klasse ZD GBP	Pfund Sterling
Klasse ZD JPY	JPY
Klasse ZD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ZD JPY abgesichert	JPY

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse ZD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ZD.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse ZD sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar und werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ZD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

### **Anteilsklasse**                      **Erstausgabepreis**

Klasse ZD USD	100 USD
Klasse ZD GBP	100 GBP

Klasse ZD JPY	10.000 JPY
Klasse ZD GBP abgesichert	100 GBP
Klasse ZD JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Im Fall der Klasse ZD GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko dieser Klasse zwischen der Denominierungswährung und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ZD USD, Klasse ZD GBP und Klasse ZD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse ZD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R USD, Klasse R CHF, Klasse R EUR, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R AUD, Klasse R SEK, Klasse R SGD, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R EUR abgesichert, Klasse R JPY abgesichert, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R AUD abgesichert, Klasse R SEK abgesichert und Klasse R SGD abgesichert  
(„Anteile der Klasse R“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse R USD	USD
Klasse R CHF	Schweizer Franken
Klasse R EUR	Euro
Klasse R JPY	Japanischer Yen
Klasse R GBP	Pfund Sterling
Klasse R AUD	Australischer Dollar
Klasse R SEK	Schwedische Krone
Klasse R SGD	Singapur-Dollar
Klasse R CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse R EUR abgesichert	Euro
Klasse R JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse R GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse R AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse R SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse R SGD abgesichert	Singapur-Dollar

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

#### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse R USD und Klasse R EUR abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse R CHF, Klasse R EUR, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R AUD, Klasse R SEK, Klasse R SGD, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R JPY abgesichert, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R AUD abgesichert, Klasse R SEK abgesichert und Klasse R SGD abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse R CHF, Klasse R EUR, Klasse R JPY, Klasse R GBP, Klasse R AUD, Klasse R SEK, Klasse R SGD, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R JPY abgesichert, Klasse R GBP abgesichert, Klasse R AUD abgesichert, Klasse R SEK abgesichert und Klasse R SGD abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse R CHF	100 CHF
Klasse R EUR	100 EUR
Klasse R JPY	10.000 JPY
Klasse R GBP	100 GBP
Klasse R AUD	100 AUD
Klasse R SEK	1.000 SEK
Klasse R SGD	100 SGD
Klasse R CHF abgesichert	100 CHF
Klasse R JPY abgesichert	10.000 JPY
Klasse R GBP abgesichert	100 GBP
Klasse R AUD abgesichert	100 AUD
Klasse R SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse R SGD abgesichert	100 SGD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse R EUR abgesichert, Klasse R CHF abgesichert, Klasse R JPY abgesichert, Klasse R AUD abgesichert, Klasse R SEK abgesichert, Klasse R GBP abgesichert und Klasse R SGD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der

Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R USD, Klasse R GBP und Klasse R GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse RD USD, Klasse RD CHF, Klasse RD EUR, Klasse RD JPY, Klasse RD GBP, Klasse RD AUD, Klasse RD SEK, Klasse RD SGD, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD JPY abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD AUD abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert und Klasse RD SGD abgesichert („Anteile der Klasse RD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse RD des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse RD sind gleichrangig, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Denominierungswährung und Absicherungsmerkmale:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse RD USD	USD
Klasse RD CHF	Schweizer Franken
Klasse RD EUR	Euro
Klasse RD JPY	Japanischer Yen
Klasse RD GBP	Pfund Sterling
Klasse RD AUD	Australischer Dollar
Klasse RD SEK	Schwedische Krone
Klasse RD SGD	Singapur-Dollar
Klasse RD CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse RD EUR abgesichert	Euro
Klasse RD JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse RD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse RD AUD abgesichert	Australischer Dollar
Klasse RD SEK abgesichert	Schwedische Krone
Klasse RD SGD abgesichert	Singapur-Dollar
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse RD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse RD.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse RD in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse RD nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse RD GBP abgesichert, Klasse RD JPY und Klasse RD JPY abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse RD USD, Klasse RD CHF, Klasse RD EUR, Klasse RD GBP, Klasse RD AUD, Klasse RD SEK, Klasse RD SGD, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD AUD abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert und Klasse RD SGD abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse RD USD, Klasse RD CHF, Klasse RD EUR, Klasse RD GBP, Klasse RD AUD, Klasse RD SEK, Klasse RD SGD, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD AUD abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert und Klasse RD SGD abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse RD USD	100 USD
Klasse RD CHF	100 CHF
Klasse RD EUR	100 EUR
Klasse RD GBP	100 GBP
Klasse RD AUD	100 AUD
Klasse RD SEK	1.000 SEK
Klasse RD SGD	100 SGD
Klasse RD CHF abgesichert	100 CHF
Klasse RD EUR abgesichert	100 EUR
Klasse RD AUD abgesichert	100 AUD
Klasse RD SEK abgesichert	1.000 SEK
Klasse RD SGD abgesichert	100 SGD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse RD EUR abgesichert, Klasse RD CHF abgesichert, Klasse RD JPY abgesichert, Klasse RD AUD abgesichert, Klasse RD SEK abgesichert, Klasse RD GBP abgesichert und Klasse RD SGD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der

Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse RD USD, Klasse RD GBP und Klasse RD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2015 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse RD für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse RD2 USD, Klasse RD2 EUR, Klasse RD2 JPY, Klasse RD2 GBP, Klasse RD2 EUR abgesichert, Klasse RD2 JPY abgesichert und Klasse RD2 GBP abgesichert.  
(„Anteile der Klasse RD2“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse RD2 des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse RD2 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse RD2 USD	USD
Klasse RD2 EUR	Euro
Klasse RD2 JPY	Japanischer Yen
Klasse RD2 GBP	Pfund Sterling
Klasse RD2 EUR abgesichert	Euro
Klasse RD2 JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse RD2 GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse RD2 wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse RD2.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse RD2 in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher

Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse RD2 nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse RD2 werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse RD2 zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse RD2 USD	100 USD
Klasse RD2 EUR	100 EUR
Klasse RD2 JPY	10.000 JPY
Klasse RD2 GBP	100 GBP
Klasse RD2 EUR abgesichert	100 EUR
Klasse RD2 JPY abgesichert	10.000 JPY
Klasse RD2 GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse RD2 EUR abgesichert, Klasse RD2 JPY abgesichert und Klasse RD2 GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse RD2 GBP, Klasse RD2 GBP abgesichert und Klasse RD2 USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse RD2 für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin

zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Bei Anteilen der Klasse RD2 beabsichtigt der Verwaltungsrat, alle diesen Anteilsklassen zurechenbaren Gebühren mit dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse und nicht mit den Erträgen zu verrechnen.

Anleger sollten beachten, dass eine solche Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führt und das zukünftige Kapitalwachstum der Klasse RD2 einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Klasse RD2 von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilhaber von Klasse RD2 gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse RD3 USD, Klasse RD3 EUR, Klasse RD3 JPY, Klasse RD3 GBP, Klasse RD3 EUR abgesichert, Klasse RD3 JPY abgesichert und Klasse RD3 GBP abgesichert.  
(„Anteile der Klasse RD3“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse RD3 des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse RD3 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse RD3 USD	USD
Klasse RD3 EUR	Euro
Klasse RD3 JPY	Japanischer Yen
Klasse RD3 GBP	Pfund Sterling
Klasse RD3 EUR abgesichert	Euro
Klasse RD3 JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse RD3 GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse RD3 wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse RD3.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse RD3 in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse RD3 nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse RD3 werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse RD3 zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse RD3 USD	100 USD
Klasse RD3 EUR	100 EUR
Klasse RD3 JPY	10.000 JPY
Klasse RD3 GBP	100 GBP
Klasse RD3 EUR abgesichert	100 EUR
Klasse RD3 JPY abgesichert	10.000 JPY
Klasse RD3 GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Bei Anteilen der Klasse RD3 EUR abgesichert, Klasse RD3 JPY abgesichert und Klasse RD3 GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse RD3 GBP, Klasse RD3 GBP abgesichert und Klasse RD3 USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse RD3 in jedem Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag basiert auf einem im Voraus festgelegten festen Prozentsatz von 4,00 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, diesen Satz jederzeit anzupassen.

Wenn der Teilfonds beispielsweise in Zeiten der Marktunsicherheit und vorbehaltlich der Anlagepolitik in einem Niedrigzinsumfeld ausschließlich in Barmittel investiert ist und die Rendite nahe null liegt, kann die Ausschüttungsquote nach unten angepasst werden, um die Kapitalaufzehrung zu verringern. In diesem Fall werden die Anteilinhaber im Voraus benachrichtigt. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Beträge, die in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet werden, können auf das nächste Kalenderquartal vorgetragen werden. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Anlagen in Anteilen der Klasse RD3 sind keine Alternative zu einem Sparkonto oder einer festverzinslichen Anlage. Der im Voraus festgelegte feste Prozentsatz spiegelt weder die tatsächlichen noch die erwarteten

Erträge oder Wertentwicklung des Teilfonds wider.

Im Falle von Anteilen der Klasse RD3 können Ausschüttungen aus dem Kapital gezahlt werden, was zu einer Kapitalaufzehrung führt und das zukünftige Kapitalwachstum der Klasse RD2 einschränkt. Hinzu kommt die Wahrscheinlichkeit, dass die Höhe des zukünftigen Ertrags gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Klasse RD3 von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Anteile der Klasse RD3 zahlen keinen festen Geldbetrag und der konstante Prozentsatz der Auszahlungen führt zu höheren Geldzahlungen, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse hoch ist, und zu einer niedrigeren Geldzahlung, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse niedrig ist. Eine Auszahlung bedeutet keine positive Rendite – die Zahlungen werden auch dann fortgesetzt, wenn ein Teilfonds keine Erträge erzielt hat und Kapitalverluste verzeichnet. Dies führt zu einem schnelleren Rückgang des Wertes der Klasse, als dies der Fall wäre, wenn die Ausschüttungen nicht auf einem festen Prozentsatz des Nettoinventarwertes je Anteil basieren würden. Unter normalen Umständen ist der Satz im Voraus festgelegt und unterliegt nicht dem ständigen Ermessen des Verwaltungsrats. Einzelheiten zu den Ausschüttungen, die aus dem Kapital gezahlt werden, um den festen Ausschüttungssatz beizubehalten, werden in den Jahresberichten dargelegt.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse BD USD  
(„Anteile der Klasse BD“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse BD des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse BD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse BD USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen.
<b>CDSC:</b>	Es wird eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr von bis zu 3 % erhoben. Diese Gebühr ist zahlbar für Beträge, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf zurückgenommen werden, wie nachstehend aufgeführt. Jahr 1 – 3 % Jahr 2 – 2 % Jahr 3 – 1 %
<b>Vertriebsgebühr:</b>	1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse BD.
<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse BD.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse BD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Automatischer Umtausch von Anteilen**

Anteile der Klasse BD USD, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in Anteile der Klasse TD USD umgetauscht, wenn die Anteile der Klasse BD USD drei Jahre gehalten wurden. Anteile der Klasse BD USD, die über einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Führung der Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger vom dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Fonds hat bestimmt, dass die Klasse BD des Teilfonds als Anteilsklasse mit fester Ausschüttung gelten soll („Anteilsklasse mit fester Ausschüttung“). Für solche Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschließend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilinhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum derartiger Anteilsklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Anteilsklassen mit fester Ausschüttung gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf

eine Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilsklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilsklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T USD  
(„Anteile der Klasse T“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse T des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### **Denominierungswährung**

Anteile der Klasse T sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse T USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse T sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TD USD,  
Klasse TD AUD abgesichert, Klasse TD  
ZAR abgesichert

(„Anteile der Klasse TD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse TD des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

#### **Anteilsklasse**

#### **Denominierungswährung**

Klasse TD USD  
Klasse TD AUD abgesichert  
Klasse TD ZAR abgesichert

USD  
Australische Dollar  
Südafrikansiche Rand

#### **Mindestbetrag der Erstanlage:**

2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Mindestbeteiligung:**

2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Mindesttransaktionsumfang:**

100 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse TD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TD.

#### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse TD USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse TD AUD abgesichert und Klasse TD ZAR abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der

Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse TD AUD abgesichert und Klasse TD ZAR abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse TD AUD abgesichert	100 AUD
Klasse TD ZAR abgesichert	1000 ZAR

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse TD AUD abgesichert und der Klasse TD ZAR abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Fonds hat bestimmt, dass die Klasse TD des Teilfonds als Anteilsklasse mit fester Ausschüttung gelten soll („Anteilsklasse mit fester Ausschüttung“). Für solche Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschließend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilinhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum derartiger Anteilsklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Anteilsklassen mit fester Ausschüttung gezahlten

und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf eine Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilsklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilsklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

## Nachtrag für den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TI USD  
(„Anteile der Klasse TI“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Anteile der Klasse TI des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TI sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse TI USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse TI wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,80 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TI.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TID USD  
(„Anteile der Klasse TID USD“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 17 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TID des Nomura Funds Ireland – Global Dynamic Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse TID USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse TID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,80 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TID.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TID sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

### Dividenden und Ausschüttungen

Der für die Anteile der Klasse TID für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag

in den nächsten Kalendermonat vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

**NACHTRAG 18 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL HIGH CONVICTION FUND**

**Nachtrag 18 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023.**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Schuldtitel und an	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel,

Schuldtitle gebundene Wertpapiere“	(iii) mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds und (vi) Unternehmensanleihen.
„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.
„Index“	bezeichnet den MSCI All Country World Index.
„Indexland“	bezeichnet ein Land, das einen Teil des Index darstellt.
„SFDR“	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der MSCI All Country World Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Marktperformance für alle Aktienrendite-Quellen in 23 Industrieländern und 24 Schwellenmärkten zu beurteilen. Zum Datum dieses Prospekts gehörten folgende Länder dem Index an: Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Ungarn, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Katar, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Thailand, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-

Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein konzentriertes, aktiv gemanagtes Portfolio von globalen Aktien zu erzielen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorwiegend (mindestens 65 % seines Nettovermögens) in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in einem Indexland notiert sind oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter bewirbt auch ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er bestrebt ist, einen Beitrag zu seinen sechs „Impact-Zielen“ (wie nachstehend genauer beschrieben) zu leisten, indem er verbindliche Anlagestrategien anwendet, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, ausführlicher beschrieben.

Ferner kann der Teilfonds zu gegebener Zeit in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse in einem Nicht-Indexland notiert sind oder gehandelt werden, wenn sich entsprechende Marktgelegenheiten ergeben.

Der Teilfonds kann sich in den Indexländern und Nicht-Indexländern auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) oder PNotes (gemäß näherer Beschreibung in Abschnitt 8 dieses Nachtrags) engagieren, die an einer anerkannten Börse notiert sind.

Der Teilfonds kann in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (wie wandelbare Wertpapiere) mit eingebetteten Derivaten investieren. Während in diese Wertpapiere Derivatelemente eingebettet sein können (z. B. eine Option, durch die der Inhaber die Option zum Kauf des Basiswerts zu einem vorbestimmten Preis erhält), ist darin keine Hebelung eingebettet.

Er wird erwartet, dass der Teilfonds auf einer Long-Only-Basis über verschiedene Marktkapitalisierungen investiert, in der Regel jedoch von Mid-Cap bis High-Cap. Es besteht kein besonderer Branchen-/Sektorfokus für die Anlagen des Teilfonds.

Der Teilfonds ist mit ungefähr 20 gehaltenen Aktien hoch konzentriert und strebt eine gegenüber einem diversifizierteren Portfolio höhere Überschussrendite an. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund der höheren Konzentration des Portfolios wahrscheinlich eine hohe annualisierte Volatilität als ein diversifiziertes Portfolio aufweisen wird. Die annualisierte Volatilität kann als Streuung periodischer Renditen beschrieben werden, die so berechnet wird, dass die Höhe der Volatilität jeweils im Vergleich zum Vorjahr dargestellt wird. Ein stärker konzentriertes Portfolio wird wahrscheinlich eine höhere Volatilität der Renditen aufweisen, als ein weniger konzentriertes Portfolio, da die Auswirkung von Veränderungen einer Position auf die Portfoliorendite per Definition höher ist, wenn die Gewichtung dieser Position im Portfolio höher ist.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch wesentlich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

Der Anlageverwalter verwendet bei der Titelauswahl ein diszipliniertes Verfahren. Dieses beruht letztendlich auf einer detaillierten Analyse der Unternehmens-Fundamentaldaten, wie Umsatz, Betriebsgewinn und Investitionsausgaben, sowie der Einschätzung des inneren Werts mithilfe der diskontierten Cashflow-Methode (einer Technik zur Berechnung des aktuellen Werts der erwarteten künftigen Cashflows). Der Anlageverwalter verwendet jedoch Screening-Tools, um die Leistungen der Anlagenanalyse zu bündeln. Die wichtigste Funktion der Screening-Tools besteht darin, den analytischen Aufwand auf Unternehmen zu konzentrieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters attraktive Anlagen darstellen könnten. Diese Analysen verwenden als Faktoren die Dividendenrendite (Dividende pro Aktie dividiert durch den Aktienkurs), das Dividendenwachstum (Anstieg der Dividende gegenüber den Vorjahren), die Kapitalrendite (Betriebsgewinn eines Unternehmens nach Steuern, dividiert durch den Wert des darin investierten Kapitals) und die Größe nach Marktkapitalisierung. Daraus ergibt sich eine Gruppe von etwa 1000 Titeln weltweit. Anschließend verwendet der Anlageverwalter weitere Analyseinstrumente, z. B. ein internes Bewertungs- und Ranking-System, einfache diskontierte Cashflow-Analyse und eigene Beurteilung, um die Liste auf etwa 200-300 Titel zu reduzieren, die Kandidaten für den Teilfonds darstellen könnten. Davon wählt er etwa 20 Titel aus, basierend auf seiner Beurteilung der Qualität und des Gewinnpotenzials.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % des Nettovermögens in an anerkannten Börsen notierten oder gehandelten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz bestimmter Aktien und an Aktien gebundener Wertpapiere erhält oder erwirbt. Dementsprechend resultiert der Besitz dieser Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere aus Anlagen in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren. Dieser Fall tritt ein, wenn der Teilfonds Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere erworben hat, die anschließend Teil einer Kapitalmaßnahme waren, welche zur Ausgabe von Schuldtiteln und an Schuldtiteln gebundenen Wertpapieren geführt hat. Diese Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere werden vom Teilfonds so lange gehalten, bis sie zu einem Preis verkauft werden können, der nach Ansicht des Anlageverwalters dem Basiswert des Wertpapiers entspricht. Diese Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere werden von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften, anderen Unternehmensformen sowie staatlichen und quasi-staatlichen Stellen begeben und können von mindestens einer Rating-Agentur (z.B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch oder Rating and Investment Information, Inc.) mit einem Investment-Grade-Rating oder einem Rating unterhalb von Investment Grade bewertet worden sein.

Der Teilfonds darf jederzeit bis zu 30 % des Nettovermögens in Schwellenländer investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in russischen Märkten anlegen, wobei er nur in Wertpapiere investieren darf, die an der Börse in Moskau notiert sind bzw. gehandelt werden.

#### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Der Teilfonds bewirbt soziale und ökologische Merkmale in einer Weise, die die Kriterien in Artikel 8 SFDR erfüllt. Der Teilfonds fördert den Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und nachhaltige, faire und integrative Geschäftspraktiken als seine ökologischen und sozialen Merkmale. Weitere Angaben in Bezug auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und „over the counter“ gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II zum Verkaufsprospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit

einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst. Futures können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- **Devisenterminkontrakte** können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in einer Währung einzugehen oder ein Währungsengagement abzusichern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, ein EUR-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.
- **Index-Futures** können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch ein Future ein Long-Engagement im MSCI EM einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf Schwellenmarktaktien auszudrücken.
- **Aktien-Futures** können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.
- **Dividenden-Futures** ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. Dividenden-Futures können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in Dividenden einzugehen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in einem Dividenden-Future einzugehen, um eine positive Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken, oder eine Short-Position in einem Dividenden-Future, um eine negative Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken.

### *Terminkontrakte*

Der Fonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements eingesetzt werden. Sie können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau einer Long- oder Short-Position in einem Währungsengagement eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

## 7. **Unteranlageverwalter**

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, einen Unteranlageverwalter für den Teilfonds zu ernennen.

## 8. **Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.

11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iv) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Anlagen in ADRs, GDRs, NVDRs und P-Notes*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Stimmrechtslose Aktienzertifikate (Non-Voting Depositary Receipts, NVDRs), sind Handelsinstrumente, die in Thailand von Thai NVDR Co Ltd. Ausgegeben werden. Der Hauptzweck von NVDRs ist es, die Handelsaktivität am thailändischen Aktienmarkt zu fördern. Ausländische Anleger, die an einer Anlage in diesen Unternehmen interessiert sind, können durch die im thailändischen Recht vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger an dieser Anlage gehindert werden. NVDRs bieten ausländischen Anlegern eine Alternative. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger dieselben finanziellen Vorteile (beispielsweise Dividenden,

Bezugsrechte oder Optionsscheine) wie Anleger, die eine Direktanlage in den Stammaktien eines Unternehmens tätigen. Der einzige Unterschied zwischen einer Anlage in NVDR und einer Anlage in der Aktie eines Unternehmens betrifft die Stimmrechte.

Participatory Notes (P-Notes) sind Instrumente, die von registrierten ausländischen institutionellen Anlegern (FIIs) an ausländische Anleger ausgegeben werden, die am indischen Aktienmarkt investieren möchten, ohne sich bei der Marktaufsichtsbehörde, dem Securities and Exchange Board of India (SEBI), registrieren zu lassen.

#### *Anlagen in Russland*

Anlagen in Gesellschaften, die in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion einschließlich der Russischen Föderation organisiert sind oder die dort den wesentlichen Teil ihrer Geschäfte tätigen, bergen besondere Risiken, so etwa wirtschaftliche und politische Unruhen, und es kann ein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem fehlen, mit dem die Rechte von Gläubigern und Anteilhabern des Teilfonds durchgesetzt werden können. Darüber hinaus entsprechen die Standards betreffend die Unternehmensführung und den Anlegerschutz in Russland möglicherweise nicht den in anderen Ländern geltenden Standards. Obgleich die russische Föderation wieder erstarkt ist, Haushalts- und Leistungsbilanzüberschüsse erwirtschaftet und ihre Verpflichtungen gegenüber Anleihegläubigern erfüllt, herrscht in Bezug auf strukturelle Reformen (z.B. Bankensektor, Landreform und Eigentumsrechte), die starke Abhängigkeit der Wirtschaft vom Öl, ungünstige politische Entwicklungen und/oder eine ungünstige Regierungspolitik sowie sonstige Wirtschaftsfragen nach wie vor Ungewissheit. Der Eigentumsnachweis an Anteilen in einem russischen Unternehmen erfolgt durch Eintragung in die Bücher. Um eine Beteiligung an den Anteilen des Teilfonds einzutragen, muss eine natürliche Person persönlich bei der Registerstelle der Gesellschaft erscheinen, um dort ein Konto zu eröffnen. Die natürliche Person erhält in diesem Fall einen Auszug aus dem Anteilregister, in der ihre Beteiligungen aufgeführt sind; das einzige Dokument, das als endgültiger Nachweis ihres Anspruchs anerkannt ist, ist das Register selbst. Die Registerstellen unterliegen keiner wirksamen Kontrolle seitens der Regierung. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Eintragung aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie beispielsweise einem Brand, verliert. Die Registerstellen sind nicht verpflichtet, sich gegen solche Vorkommnisse zu versichern, und verfügen wahrscheinlich nicht über ein ausreichendes Vermögen, um den Teilfonds im Verlustfall zu entschädigen. Unter anderen Umständen, wie beispielsweise bei Insolvenz einer Unter-Depotbank oder Registerstelle oder einer rückwirkenden Anwendung von Gesetzen, kann es sein, dass der Teilfonds seinen Rechtsanspruch auf die getätigten Anlagen nicht nachweisen kann und dadurch einen Verlust erleidet. Unter solchen Voraussetzungen ist es dem Teilfonds eventuell nicht möglich, seine Rechte gegenüber Dritten durchzusetzen. Weder der Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Depotbank noch einer ihrer Vertreter können Erklärungen oder Sicherheiten für die Transaktionen oder die Leistungen einer Registerstelle abgeben bzw. für diese haften.

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass nicht-wirtschaftliche Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung tendenziell eine positive Korrelation mit typischeren wirtschaftlichen Faktoren aufweisen, wie zum Beispiel langfristige Rentabilität und Kapitalrendite. Daher macht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren/-risiken zu einem Teil seines zentralen Anlageansatzes.

Der Anlageverwalter definiert „verantwortungsvolles Investieren“ als das Verfahren der Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Rechtsträger, in die investiert wird, auf alle Interessenträger, einschließlich Kunden, Lieferanten, der breiteren Gesellschaft, der Mitarbeiter, der Umwelt und der Anleger. Um die Philosophie in die Praxis umzusetzen, betrachtet der Anlageverwalter den Gesamtnutzen bzw. den „Gesamtwert“, der durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffen wird. Der geschaffene „Gesamtwert“ kann beispielsweise in Form des Gesamtnutzens gemessen werden, der allen Interessenträgern entsteht, zum Beispiel die Freude für die Kunden, die Arbeits- und Wachstumsmöglichkeiten für die Mitarbeiter sowie die Auswirkung auf die Umwelt, statt sich auf den finanziellen Wert zu beschränken. Außerdem legt der Anlageverwalter Wert auf die gerechte Verteilung des Gesamtwerts unter den verschiedenen Interessenträgern.

#### *Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ zusammengefasst, wie im Prospekt beschrieben.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines verantwortungsvollen Investments zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken und den durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffenen Gesamtwert und dessen gerechte Verteilung unter den verschiedenen Interessenträgern zu beurteilen, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte eingeführt, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu (i) erkennen und zu beurteilen, (ii) zu entscheiden und (iii) diese zu überwachen.

#### *(i) Erkennung und Beurteilung*

Der Anlageverwalter erstellt seine eigenen ESG-Ratings auf der Grundlage seiner breiteren Analyse und Beurteilung, die seiner Philosophie für verantwortungsvolles Investieren entsprechen. Im Rahmen dieses Prozesses nutzt der Anlageverwalter Daten von externen ESG-Spezialisten wie ISS, Sustainalytics und MSCI („Datenanbieter“). Zwar unterstützen diese Daten den Anlageverwalter beim Erkennen und Beurteilen der Nachhaltigkeitsrisiken, doch verlässt sich der Anlageverwalter nicht auf ESG-Scores oder -Ratings, die von Dritten erstellt wurden. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter immer eine detaillierte Überprüfung der Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht unmittelbar erkennbar sind, wie die Effektivität des Managementteams oder die Ausrichtung der Geschäftsleitung eines Unternehmen an seinen Aktionären. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage. Die abschließende Beurteilung besteht in einem Rating des

Wertpapiers hinsichtlich ESG-Risiken als „Nicht investierbar“, „Probleme – Verbesserung erkennbar“, „Probleme – Keine Verbesserung erkennbar“ oder „Keine Probleme“.

In den meisten Fällen findet eine gewisse Interaktion zwischen dem Anlageverwalter und den Unternehmen, in die investiert wird, statt, und er ergreift diese Gelegenheit, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen. Nachdem einem Unternehmen ein Rating verliehen wurde, ist der Anlageverwalter bestrebt, dem Unternehmen sein Feedback zukommen zu lassen. Dabei spricht er mögliche ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme an, die er erkannt hat, und regt deren Verbesserung an.

#### (ii) Entscheidung

Zwar liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-Risiken und die Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos im Ermessen des Anlageverwalters, doch stehen Wertpapiere mit dem Rating „Nicht investierbar“ unter keinen Umständen zur Anlage zur Verfügung. Bei der Erwägung von Anlagegelegenheiten berücksichtigt der Anlageverwalter die ESG-Kennzahlen, die für das Unternehmen und/oder die Branche maßgeblich sind. Beim Vergleich zweier ansonsten ähnlicher Anlagegelegenheiten (z. B. ähnlicher Sektor, ähnliches Produkt, ähnliche Dienstleistung und Bewertung), ist der Anlageverwalter verpflichtet, jenes Unternehmen auszuwählen, das bessere ESG-Kennzahlen aufweist und eine stärkere positive Auswirkung auf die sechs „Impact-Ziele“ hat.

Der Anlageverwalter wendet Ausschlussfilter an, um Rechtsträger mit besonders schwacher Governance, hohen Treibhausgas-Emissionen und negativen sozialen oder ökologischen Auswirkungen auszuschließen. Der Anlageverwalter verfügt über ein hochentwickeltes und einheitliches Framework zur fortlaufenden Überprüfung, ob ein Wertpapier als „Nicht investierbar“ eingestuft werden sollte.

#### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. das Rating des Wertpapiers neu zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat ein einheitliches Framework entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Wertpapier infolge eines Ereignisses oder neuer Informationen als „Nicht investierbar“ anzusehen ist. Sollte sich das Rating eines Wertpapiers in „Nicht investierbar“ ändern, ist der Anlageverwalter bestrebt, seine Position so bald wie möglich zu verkaufen, wobei er die besten Interessen der Anteilhaber des Teilfonds berücksichtigt.

Der Anlageverwalter unterhält einen Dialog im Hinblick auf diverse Sachverhalte mit Rechtsträgern, in die investiert wird, und falls ein Wertpapier, wie vorstehend erwähnt, ein Rating erhält, das auf ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme hinweist, konzentriert sich dieser Dialog häufig darauf, Verbesserungen anzuregen.

Zusätzlich zum aktiven Engagement nutzt der Anlageverwalter aktiv seine Stimmrechtsvertretung für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, hauptsächlich basierend auf einer spezifischen internen Politik auf der Grundlage der Philosophie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten

nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13:00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem

Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines

Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss(müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## 11. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

## 12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## 13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilkategorie vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilkategorie im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse R GBP, Klasse R USD und Klasse S GBP abgesichert) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt

„Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

#### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

#### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse R GBP und Klasse R USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert („Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR und Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A GBP, A EUR abgesichert und A GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) aufgelegt.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A EUR abgesichert	100 EUR
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem USD (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse C USD  
(„Anteile der Klasse C“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse C des Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse C sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse C USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse C kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Zeichnung erhoben werden und es kann eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 2,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse C werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse C zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse C USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei

bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR, Klasse F GBP, Klasse F JPY, Klasse F EUR abgesichert, Klasse F GBP abgesichert und Klasse F JPY abgesichert.  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F JPY	Japanischer Yen
Klasse F EUR abgesichert	Euro
Klasse F GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse F JPY abgesichert	Japanischer Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds

150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F USD, Klasse F Euro, Klasse F GBP und Klasse F GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F JPY, Klasse F EUR abgesichert und Klasse F JPY abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F JPY, Klasse F EUR abgesichert und Klasse F JPY abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse F JPY	10.000 JPY
Klasse F EUR abgesichert	100 EUR
Klasse F JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse F EUR abgesichert, Klasse F GBP abgesichert und Klasse F JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I EUR, I EUR abgesichert und I GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I EUR abgesichert	100 EUR
Klasse I GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem USD (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R USD, Klasse R EUR und Klasse R GBP  
(„Anteile der Klasse R“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse R USD	USD
Klasse R EUR	Euro
Klasse R GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse R werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer

Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse R zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse R USD	100 USD
Klasse R EUR	100 EUR
Klasse R GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R GBP und Klasse R USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2021 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse S USD  
und Klasse S GBP abgesichert  
(„Anteile der Klasse S“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für den Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse S sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

#### **Anteilsklasse**

#### **Denominierungswährung**

Klasse S USD  
Klasse S GBP abgesichert

USD  
Britisch Pfund

**Mindestbetrag der Erstanlage:** USD 1.000.000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** USD 1.000.000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** USD 250.000 (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S fallen kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr an.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse S sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse S sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der

Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse S GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse S GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen



## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse B USD  
(„Anteile der Klasse B“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse B des Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse B sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse B USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen.
<b>CDSC:</b>	Es wird eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr von bis zu 3 % erhoben. Diese Gebühr ist zahlbar für Beträge, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf zurückgenommen werden, wie nachstehend aufgeführt. Jahr 1 – 3 % Jahr 2 – 2 % Jahr 3 – 1 %
<b>Vertriebsgebühr:</b>	1,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B.
<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	2,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse B werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die

Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse B zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse B USD	100 USD
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Automatischer Umtausch von Anteilen**

Anteile der Klasse B USD, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in Anteile der Klasse T USD umgetauscht, wenn die Anteile der Klasse B USD drei Jahre gehalten wurden. Anteile der Klasse B, die über einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Führung der Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger von dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T USD („Anteile der Klasse T“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse T des Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse T sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse T USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 2,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse T werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse T zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse T USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten

Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TI USD („Anteile der Klasse TI“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TI des Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TI sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse TI USD	USD
---------------	-----

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse TI wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TI.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TI USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten

bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## ANHANG 1

Name des Produkts: Nomura Funds Ireland – Global High Conviction Fund  
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300RRS0HBO8UNLZ19

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja	Nein
<p>Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ___%</p> <p>in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p>	<p>Es <b>werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <p>mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>mit einem sozialen Ziel</p>
<p>Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ___%</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, <b>aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b></p>



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG) sowie nachhaltige, faire und inklusive Geschäftspraktiken als ökologische und soziale Merkmale. Der Teilfonds wird sich insbesondere auf die Bereiche konzentrieren, die von den folgenden sechs „Impact“-Zielen abgedeckt werden:

1. Eindämmung des Klimawandels
2. Eindämmung des Raubbaus an der Natur
3. Ausrottung übertragbarer Krankheiten
4. Eindämmung der Adipositas-Epidemie
5. Weltweiter Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen

## 6. Weltweiter Zugang zu sauberem Trinkwasser

Um die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu fördern, wird sich der Anlageverwalter auf die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale des Unternehmens konzentrieren, in das investiert wird (abhängig von der Art des untersuchten Unternehmens). Dazu gehören unter anderem die folgenden Merkmale:

- Die Nutzung von Energie und/oder Treibhausgasemissionen, einschließlich möglicher Ziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, und des Fortschritts bezüglich dieser Ziele.
- Die Nachhaltigkeit der Beschaffung und des Verbrauchs von Rohstoffen, beispielsweise mit Blick auf die Probleme der Entwaldung und des Wasserverbrauchs.
- Die ethische Bepreisung von Arzneimitteln und die Bereitstellung von Arzneimitteln für einkommensschwache Länder zu erschwinglichen Preisen.
- Die Behandlung der Mitarbeiter, einschließlich Diversität (z. B. bezüglich des Geschlechts), Kunden (z. B. faire Preise und Behandlung) und Lieferanten (z. B. durch Vermeidung der Anwendung von übermäßigem Druck bei der Beschaffung).
- Die Einhaltung gesellschaftlicher Normen wie der Bekämpfung von Korruption, Kinderarbeit und Zwangsarbeit sowie angemessene Behandlung lokaler Communities, einschließlich innerhalb deren Lieferkette.

Obwohl der Teilfonds die Reduzierung von Treibhausgasemissionen als sein Umweltmerkmal fördert, sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass dieses Produkt nicht die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen als Ziel im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der SFDR anstrebt.

Der Teilfonds zieht den MSCI All County World Index (der „Index“) heran, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAI“) des Teilfonds mit jenen des Index zu vergleichen, mit dem Ziel, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen) zu begrenzen, damit sie niedriger als jene des Index sind. Der Index wird jedoch weder zur Festlegung der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch zur Bestimmung herangezogen, ob die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Ziele erreicht wurden. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in Einklang.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen:

- Treibhausgasemissionen je Ertragseinheit

Nachhaltige, faire und inklusive Geschäftspraktiken:

- Managementvergütung
- Prozentualer Anteil von Frauen im Unternehmensvorstand
- Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien
- Engagement in umstrittenen Waffen

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Anlageverwalter nutzt Daten von Datenanbietern und Daten, die durch die Unternehmen, in die investiert wird, in jährlichen Nachhaltigkeitsberichten und im Rahmen des direkten Dialogs bereitgestellt werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ Ja.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %)
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) (Schwellenwert: 0%)

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren bewertet

- Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Der Teilfonds wird grundsätzlich bestrebt sein, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen), die mit jedem der obigen Indikatoren gemessen werden, zu begrenzen, damit sie niedriger sind als jene des Index. Bei Unternehmen, die auf Einzelebene vergleichsweise hohe nachteilige Auswirkungen aufweisen, wird der Anlageverwalter einen Dialog anstoßen, um Verbesserungen anzuregen. Der Anlageverwalter unterhält ein aktives Programm für das Engagement gegenüber Unternehmen, in dessen Rahmen er mit Unternehmen, in die investiert wird, und anderen Unternehmen in

Dialog tritt, um positive Veränderungen im Hinblick auf ESG-Aspekte anzuregen.

Der Anlageverwalter wird darüber öffentlich berichten, um eine externe Prüfung der unternommenen Anstrengungen zu ermöglichen.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die vorstehenden Indikatoren werden regelmäßig überwacht. Anleger sollten beachten, dass für einige Indikatoren möglicherweise nur begrenzt Daten zur Verfügung stehen. In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse im Länderuniversum des Index notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds nutzt bei der Auswahl der Wertpapiere für sein hochkonzentriertes Portfolio eine Kombination aus verschiedenen Screening-Instrumenten und Beurteilungen. Die Anlagestrategie konzentriert sich insbesondere auf die detaillierte Analyse der Unternehmensfundamentaldaten wie Umsatz, Betriebsgewinn, Investitionsausgaben und geschätzter innerer Wert der Unternehmen.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesen werden Kontext dieses Anhangs.

Um die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, bezieht der Anlageverwalter ESG-Erwägungen auf folgende Weise in die Strategie mit ein: i) firmeneigene ESG-Ratings, ii) Ausschlüsse und iii) ESG-Kennzahlen.

#### i) Firmeneigene ESG-Ratings

Der Anlageverwalter weist jedem infrage kommenden Emittenten ein firmeneigenes ESG-Rating zu. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes Beurteilungsinstrument ein, um die ESG-Kennzahlen wie die Energienutzung, Treibhausgasemissionen, nachhaltige Beschaffung, Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen und Diversität („ESG-Kennzahlen“) aller Interessenträger des Unternehmens, in das investiert wird, zu bewerten. Die möglichen Ratings reichen von „Keine Probleme“ bis „Nicht investierbar“. Der Anlageverwalter weist das Rating „Nicht investierbar“ etwa 100 Unternehmen zu, die im Hinblick auf die ESG-Auswirkungen am schlechtesten abgeschnitten haben, wobei er sich auf das vorgenannte Instrument stützt. Anschließend nimmt der Anlageverwalter eine Ermessensbeurteilung vor, um etwaige Widersprüche oder ungewöhnliche Zuordnungen zu erkennen und eine endgültige Liste der als „Nicht investierbar“ eingestuft Unternehmen zu erstellen. Der Anlageverwalter darf nicht in Unternehmen mit dem Rating „Nicht investierbar“ investieren.

Im Rahmen der Zuweisung von ESG-Rating nutzt der Anlageverwalter Daten von externen Datenanbietern („Datenanbieter“), z. B. MSCI ESG, ISS ESG und Sustainalytics, und verschiedenen externen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), wie z. B. NGOs, deren Mission für das betreffende Unternehmen relevant ist, sowie Daten aus anderen Quellen (z. B. Unternehmensberichte, Branchenberichte und andere Research-Berichte Dritter).

#### ii) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Kraftwerkskohle: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Erträge aus der Produktion und dem Vertrieb von Kraftwerkskohle erzielen.
- Stromerzeugung: Ausschluss von Stromerzeugern, bei denen die Kohlekapazität mehr als 75 % ihres Erzeugungsmix ausmacht.
- Atomwaffen: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 7,5 % ihrer Erträge mit der Produktion von Atomwaffen erzielen.
- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.
- Ausschluss von Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen.

### iii) ESG-Kennzahlen

Der Anlageverwalter nutzt seine Research- und Analysefähigkeiten, um die Auswirkungen zu ermitteln, die ein Unternehmen, in das investiert wird, auf die Erreichung der Impact-Ziele hat oder haben wird. Dabei konzentriert er sich auf die ESG- Kennzahlen. Beim Vergleich zweier ansonsten ähnlicher Anlagegelegenheiten (z. B. ähnlicher Sektor, ähnliches Produkt, ähnliche Dienstleistung und Bewertung) ist der Anlageverwalter verpflichtet, jene Anlage auszuwählen, die gemessen an den ESG-Kennzahlen eine stärkere positive Auswirkung auf die sechs Impact-Ziele hat. Daher bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen, deren Geschäftsmodelle eine positive Auswirkung auf ökologische und/oder soziale Ziele haben.

#### ● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

#### ● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen verringert?***

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die firmeneigene ESG-Ratings, Ausschlüsse und ESG-Kennzahlen wie vorstehend beschrieben einbezieht, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds sieht jedoch keinen verbindlichen Mindestsatz vor, um den der Umfang der Investitionen auf Grundlage dieser Strategie zu verringern ist.

#### ● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter ist eine bindende Verpflichtung eingegangen, eine sorgfältige Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken des Unternehmens, in die investiert wird, vorzunehmen (einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), und nutzt Stimmrechtvollmachten für solche Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer Unternehmensführungspraktiken

Der Anlageverwalter verfügt über ein firmeneigenes Beurteilungsverfahren für die Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen, in die investiert wird. Im Rahmen dieser Beurteilung nutzt der Anlageverwalter Daten von Datenanbietern und aus

Die  
**Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

anderen Quellen (z. B. Veröffentlichungen der Unternehmen) mit Schwerpunkt auf vier Hauptbereichen:

1. Haltung in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung: Der Anlageverwalter beurteilt die Kultur und die Haltung des Vorstands und der Geschäftsleitung des Unternehmens, in das investiert wird, im Hinblick auf die faire Behandlung aller Interessenträger des Unternehmens, einschließlich der Vermeidung von Umweltschäden und Verhaltensverstößen (z. B. Bestechung). Zudem beurteilt der Anlageverwalter die wirksame Reaktion im Hinblick auf die Unternehmensführung und die durch das Unternehmen, in das investiert wird, ergriffenen Maßnahmen zur Behebung von Problemen, die diese Interessenträger betreffen. Diese Beurteilung kann insbesondere die Nutzung von Daten von Datenanbietern beinhalten, um Probleme zu identifizieren, die in der Vergangenheit aufgetreten sind oder weiterhin bestehen.
2. Geschick bei der Kapitalallokation: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und des Vorstands von Unternehmen, in die investiert wird, bei der Allokation von Kapital in Investitionen mit hoher Rendite, die den Aktionären und anderen Interessenträgern langfristig zugutekommen werden. Der Anlageverwalter glaubt, dass eine ungünstige Kapitalallokation ein Zeichen für eine schlechte Unternehmensführung ist.
3. Geschick bei der Betriebsführung: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz und die wahrscheinliche Fähigkeit der Geschäftsleitung und des Vorstands der Unternehmen, in die investiert wird, bei der Optimierung der Betriebsabläufe des Unternehmens.
4. Vergütungspolitik: Der Anlageverwalter glaubt, dass die Art der Politik für die Managementvergütung, die vom Vorstand des Unternehmens, in das investiert wird, festgelegt wird, tendenziell einen Einfluss auf das Verhalten hat. Deshalb beurteilt der Anlageverwalter die Annehmbarkeit der Vergütungsstruktur im Detail.



### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse im Länderuniversum des Index notiert sind oder gehandelt werden.

#### #1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

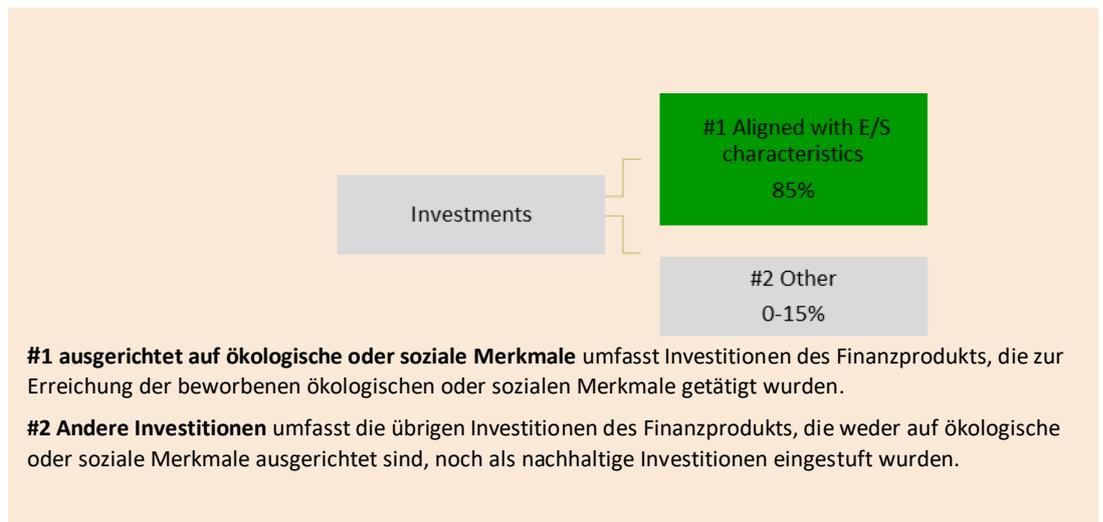
Der Anlageverwalter ist bestrebt, mindestens 85 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen in Einklang stehen. Der Anteil wird als Mindestanteil des Portfolios berechnet, der den obigen bindenden Kriterien unterliegt, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen werden

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

#### #2 Andere Investitionen

Die restlichen 0 % bis 15 % der Anlagen umfassen zu Absicherungszwecken eingesetzte Instrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen, die zu Diversifizierungszwecken gehalten werden, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, sowie als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel, die keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz aufweisen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, bei 0 % liegt.

● **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>6</sup> entsprechen?**

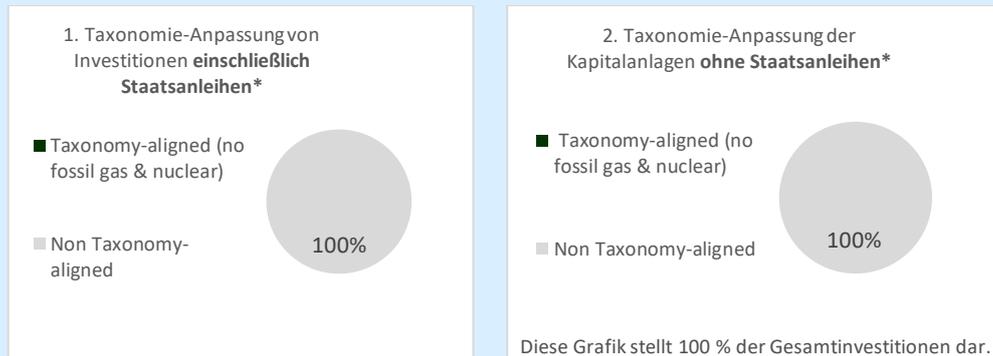
Ja:

in fossilem Gas       in Kernenergie

Nein

<sup>6</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere Investitionen“ fallenden Investitionen des Teilfonds umfassen zu Absicherungszwecken eingesetzte Instrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen, die zu Diversifizierungszwecken gehalten werden, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, sowie als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf.



● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**  
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**  
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**  
Nicht zutreffend.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**NACHTRAG 19 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – EUROPEAN HIGH YIELD BOND FUND**

**Nachtrag 19 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023.**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil an einem Anlageportfolio darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

#### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Ausschüttungs-termin“	bezeichnet den zehnten Geschäftstag des Kalendermonats, der auf das Ende des entsprechenden Ausschüttungszeitraums folgt.
„Ausschüttungszeitraum“	bezeichnet jedes Kalenderquartal.
„Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere und (vii) Unternehmensanleihen.
„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate und wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien).
„Index“	bezeichnet den ICE BofA European Currency High Yield Constrained Index.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der ICE BofA European Currency High Yield Constrained Index (der „Index“) bildet die Performance von auf EUR und GBP lautenden, unterhalb des Investment Grade notierten Unternehmensanleihen nach, die auf den Eurobond-, den heimischen Pfund Sterling- oder den heimischen Euro-Märkten begeben werden. Zulässige Wertpapiere müssen ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen (basierend auf dem Durchschnitt von Moody's, S&P und Fitch). Der Index enthält alle Wertpapiere des ICE BofA European Currency High Yield Index, begrenzt jedoch das Emittenten-Engagement auf 3 %. Die Indexbestandteile werden auf der Grundlage ihres derzeit ausstehenden Volumens nach Marktkapitalisierung gewichtet, wobei die Gesamtzuteilung an einen einzelnen Emittenten nicht mehr als 3 % betragen darf.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. ICE Data Indices LLC, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/ (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

## 5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, laufende Erträge und Kapitalgewinne durch vorwiegende Anlagen in einem breit gestreuten Portfolio aus Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere erzielen, die in europäischen Währungen begeben werden.

## 6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb Investment Grade, die in europäischen Währungen begeben werden.

Solche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere müssen von europäischen und nicht-europäischen Emittenten ausgegeben werden, wie z. B. Körperschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und/oder Kommanditgesellschaften. Der Teilfonds kann außerdem in von Emittenten auf Schwellenmärkten ausgegebenen Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, wie z. B. Körperschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und/oder Kommanditgesellschaften, sofern diese vom Anlageverwalter als geeignet erachtet werden.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden und die er im Zusammenhang mit seinem Besitz gewisser Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erwirbt oder erhält, zum Beispiel wenn notleidende hochverzinsliche Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden.

Unter normalen Bedingungen investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit einem Rating zwischen BB und CCC. Das Mindestrating für Wertpapiere beträgt zum Kaufzeitpunkt CCC- und D.

Der Teilfonds darf Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere ohne Bewertung kaufen (die nicht über ein Rating einer Kreditratingagentur verfügen), wenn das betreffende Wertpapier nach Einschätzung des Anlageverwalters eine ähnliche Qualität aufweist wie ein mit einem Rating versehenes Wertpapier, das der Teilfonds erwerben könnte. Wertpapiere ohne Rating können weniger liquide sein als vergleichbare Wertpapiere mit Rating und sind möglicherweise mit dem Risiko verbunden, dass der Anlageverwalter das vergleichbare Kreditrating des Wertpapiers möglicherweise nicht richtig einschätzt.

Höchstens 5 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere desselben Emittenten und höchstens 25 % in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere aus demselben Industriesektor investiert werden.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

### *Anlagestrategie*

Der Anlageverwalter verwendet ein äußerst diszipliniertes und sorgfältiges Anlageverfahren. Der Anlageverwalter verwendet einen Bottom-up-Ansatz in Verbindung mit einem Top-down-Overlay. Das vom Anlageverwalter verwendete Bottom-up-Verfahren beruht auf einer sorgfältigen Fundamentalanalyse, wobei das Anlageteam eine detaillierte Kreditanalyse durchführt. Diese umfasst das Geschäftsrisiko, das finanzielle Risiko und eine Analyse der Kreditvereinbarungsklauseln. Das Anlageverfahren wird von einem Team aus Investment-Analysten unterstützt, um ein diversifiziertes Vermögensportfolio aufzubauen. Weiterhin entwickelt der Anlageverwalter eine Top-down-Ansicht aufgrund von Kriterien wie der erwarteten Ausfallquote, der Geld- und Finanzpolitik und des allgemeinen Zustands der Finanzmärkte. Diese Kriterien werden bei Sitzungen der Portfoliomanager erörtert und fortlaufend überprüft, um eine optimale Portfoliokonstruktion zu gewährleisten.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist, oder als Ergebnis von Zeichnungen und Rücknahmen.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der Anteilsklasse und der Währung der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert, wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt.

#### *Verwendung von Derivaten*

Mit Ausnahme der Devisenterminkontrakte zur Währungsabsicherung der Anteilsklasse, wie oben beschrieben, sowie wandelbarer Wertpapiere und Wandelanleihen (die eine Option enthalten können) ist der Einsatz derivativer Finanzinstrumente nicht Bestandteil der aktuellen Anlagestrategie des Teilfonds. Dies könnte sich in Zukunft jedoch ändern. Vor einer Anlage des Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten (außer Devisenterminkontrakten) muss dieser Nachtrag entsprechend abgeändert und ein aktualisiertes Risikomanagement-Verfahren der Zentralbank vorgelegt werden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds, wie oben beschrieben, kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand

der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### *EU-Taxonomierahmen*

*Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.*

#### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, laufende Erträge und Kapitalgewinne durch vorwiegende Anlagen in einem breit gestreuten Portfolio aus Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren, die in europäischen Währungen begeben werden, mittels Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategien zu erzielen.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen Untieranlageverwalter

übertragen. Der Unteranlageverwalter wird nicht direkt aus Fondsvermögen bezahlt. Informationen über den Unteranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zum Unteranlageverwalter in den regelmäßigen Berichten des Fonds offengelegt werden.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unteranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds wie in diesem Nachtrag und den Anlagebeschränkungen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt verwaltet.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren*

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren bergen im Allgemeinen ein höheres Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko. Diese Wertpapiere werden bezüglich der laufenden Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen, als vorwiegend spekulativ eingestuft. Eine Phase wirtschaftlicher Abschwächung oder steigender Zinsen könnte den Markt für hochverzinsliche Wertpapiere beeinträchtigen und die Möglichkeiten des Teilfonds für den Verkauf dieser Wertpapiere einschränken. Kann der Emittent eines Wertpapiers Zins- oder Kapitalzahlungen nicht leisten, verliert der Teilfonds möglicherweise seine gesamte Anlage. Bei der Titelauswahl berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers und die finanzielle Hintergrundgeschichte des Emittenten, seine Gesamtsituation, seine Geschäftsführung und die Aussichten. Der Teilfonds bemüht sich, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken zu begrenzen, und streut dazu seine Positionen auf verschiedene Emittenten und Industriezweige.

### *Anlagen in Distressed Securities oder notleidende Wertpapiere*

Der Teilfonds kann Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen halten, die sich im Insolvenzverfahren, einer Umstrukturierung oder einer finanziellen Sanierung befinden, und aktiv an den Angelegenheiten dieser Emittenten mitwirken. Dies kann den Teilfonds höheren Risiken in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten aussetzen und/oder ihn aufgrund der Kenntnis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen hindern, Papiere zu veräußern.

In bestimmten Fällen kann der Teilfonds passive Anlagen in Distressed Securities halten, während andere Anleger diese Titel möglicherweise erwerben, um Kontrolle oder Leitung des Emittenten auszuüben. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds möglicherweise im Nachteil, wenn seine Interessen von denen der die „Kontrolle“ ausübenden Anleger abweichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine gesamten Anlagen in Krisenunternehmen oder einen großen Teil davon verliert oder gezwungen ist, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Marktwert anzunehmen, die deutlich unter dem Wert seiner Anlage liegen. Ein Risiko bei Anlagen in Krisenunternehmen besteht in der Schwierigkeit, verlässliche Informationen über die tatsächliche Lage dieser Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus können sich Gesetze auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene zu betrügerischen Übertragungen, anfechtbaren Bevorrechtigungen, Haftpflichten von Kreditgebern und die Ermessensfreiheit von Gerichten, besondere Forderungen und Ansprüche in Bezug auf Anlagen in Krisenunternehmen abzuweisen, nachrangig zu behandeln oder ihnen die Rechtsgrundlage zu entziehen, nachteilig auf diese Anlagen auswirken. Die Marktkurse solcher Anlagen unterliegen auch plötzlichen und sprunghaften Veränderungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität. Daher kann die Differenz zwischen Geld- und Angebotskurs dieser Anlagen größer sein als üblicherweise erwartet.

Bei einem Konkurs- oder sonstigen Verfahren kann der Teilfonds seine Ansprüche auf Sicherungsgegenstände möglicherweise nicht durchsetzen, und/oder seine Sicherungsrechte an Sicherheiten werden angefochten, abgewiesen oder gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger nachrangig behandelt. Der Ausgang eines Konkursverfahrens oder einer Umstrukturierung lässt sich nicht vorhersagen und kann sich über eine Reihe von Jahren hinziehen.

#### *Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere*

Der Teilfonds kann Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er in Verbindung mit dem Besitz von bestimmten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält. Demzufolge gilt der Besitz solcher Aktien und an Aktien gebundener Wertpapiere als Ergebnis einer Anlage in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere. Dies tritt dann ein, wenn der Teilfonds Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere wie notleidende hochverzinsliche Papiere im Laufe einer Umstrukturierung erworben hat, die später in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere des Emittenten umgewandelt werden. Diese Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere dürfen vom Teilfonds gehalten werden.

#### *Schwellenländer*

Die Anlage in Schwellenländern birgt bestimmte Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten in der Regel nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken zählen (a) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder konfiskatorischen Besteuerung; (b) gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, die sich auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere auswirken können; (c) erhöhte Kursvolatilität, die zu Verlusten führen kann; (d) eine geringere Liquidität und Effizienz der Märkte, die es dem Teilfonds erschweren können, Wertpapiere in diesen Märkten zu kaufen und verkaufen; (e) eine geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten; (f) den Wert der betreffenden Anlagen schmälernde Wechselkursschwankungen; (g) hohe Inflationsraten, die zu einer Entwertung der Anlagen des Teilfonds führen; (h) Unterschiede in Prüf- und Rechnungslegungsstandards, die dazu führen können, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind und die Rentabilität individueller Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, überbewertet wird, was dem Teilfonds langfristige Verluste verursachen kann; (i) eine weniger umfassende Aufsicht der Wertpapiermärkte, was volatilere Aktienkurse und Anlageverluste nach sich ziehen kann; (j) längere Abwicklungszeiträume für Wertpapiertransaktionen; (k) ein weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht hinsichtlich der treuhänderischen Pflichten leitender Angestellter und Direktoren und des Schutzes der Anleger; (l) Beschränkungen zur Rückführung von Finanzmitteln und anderen Vermögenswerten, die zum Nachteil der Anleger die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Vermögenswerte abzuwickeln oder zu erwerben und (m) die Anlage in Märkten, in denen die Treuhänder- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, weshalb die Transaktions- und Verwahrungskosten in Schwellenmärkten hoch sein können und es zu Verzögerungen und Verlusten im Zusammenhang mit dem Abwicklungsprozess kommen kann. Ferner sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die auf diesen Märkten gehandelt werden und die Unterverwahrstellen in diesen Märkten unter Bedingungen anvertraut wurden, für die der Einsatz von Unterverwahrstellen notwendig ist, unter Umständen Risiken ausgesetzt, für die die Verwahrstelle nicht haftet.

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses

dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken können zählen:

- Klimawandel
- Luft- und Wasserverschmutzung
- Biodiversität
- Entwaldung
- Energieeffizienz
- Abfallwirtschaft
- Wasserknappheit

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken können zählen:

- Menschenrechte und Arbeitsstandards
- Kundenzufriedenheit
- Diversity
- Mitarbeiterengagement
- Community Relations
- Konfliktgebiete

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung können zählen:

- Steuervermeidung
- Führungskräftevergütung
- Bestechung und Korruption
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Struktur des Prüfungsausschusses
- Lobbyismus
- Politische Beiträge

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen, die die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen beeinträchtigen können. In diesem Rahmen versucht der Anlageverwalter, sein Verständnis der Emittenten zu erweitern und seine Fähigkeit zur Auswahl attraktiver risikobereinigter Anlagen zu verbessern.

Der Anlageverwalter hat einen ESG-Ausschuss eingerichtet, der eine Schnittstelle zu Branchengruppen und anderen Gesellschaften von Nomura Asset Management hinsichtlich ESG- und Nachhaltigkeitsproblemen, Frameworks, Standards und deren Umsetzung bildet. Mitglieder des ESG-Ausschusses bieten ESG-Schulungen für das Anlageteam auf der Grundlage von Material von Branchengruppen und aus internen Quellen.

Der Anlageverwalter nutzt hauptsächlich eine qualitative Fundamentaldatenanalyse im Rahmen des Analyseprozesses, um die ESG-Einflüsse und Nachhaltigkeitsrisiken der Wertpapiere zu erkennen und zu verstehen, die im Teilfonds gehalten werden. Die Analysten des Anlageverwalters führen den größten Teil der Analyse durch, die im Rahmen der Verwaltung des Portfolios zum Einsatz kommt. Die Analyse von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken basiert sowohl auf der direkten

Kommunikation mit den Emittenten als auch auf sekundären Quellen. Der Anlageverwalter hält auch Rücksprache mit externen ESG-Spezialisten, beispielsweise Sustainalytics, um das interne Research durch externe Analysen zu ESG-Faktoren zu ergänzen.

Bei seinem ESG-Research berücksichtigt der Anlageverwalter im Allgemeinen, ob ein Emittent im Hinblick auf die Umwelt, seine Mitarbeiter und andere Aspekte nachhaltig handelt. Zudem berücksichtigt der Anlageverwalter allgemein, wie der Emittent die Communitys behandelt, in denen er tätig ist, und welche Auswirkungen er auf seine Kunden hat. Klimawandel und CO<sub>2</sub>-Emissionen werden ebenso allgemein im Rahmen einer ökologischen Risikoanalyse berücksichtigt, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Umweltbilanz eines Unternehmens in die Beurteilung des Emittenten. Zudem gewichtet der Anlageverwalter allgemein die Unternehmensführung eines Emittenten mit Blick auf die Behandlung von Anleihehabern, die Unternehmensstruktur und andere Faktoren.

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass dieses Engagement seinen Spezialisten zu verstehen hilft, wie sich Unternehmen zur Einbeziehung von ESG-Aspekten und zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Eigentümerschaft und ihre Geschäftsleitung verpflichten und welche Pläne sie verfolgen, um diese ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzugehen, die in Zukunft wesentliche finanzielle Auswirkungen haben können. Die Analysten des Anlageverwalters sprechen mit Unternehmen über ESG-/Nachhaltigkeitsaspekte bei unterschiedlichen Gelegenheiten, darunter Neuemissions-Meetings, regelmäßige Company Calls und Konzern-Meetings. Bei diesen Interaktionen ermutigen die Analysten die Unternehmen, in die investiert wird, in einen proaktiven Dialog mit ihren Anlegern zu treten und mehr Daten zu ihren ESG-bezogenen Aktivitäten und Nachhaltigkeitsrisiken offenzulegen. Durch Offenlegung und Dialog bemüht sich der Anlageverwalter, ESG-Probleme/Nachhaltigkeitsrisiken und -lösungen für die Unternehmen zu verstehen, in die er investiert ist oder die er für eine Anlage in Betracht zieht. Die Analysten des Anlageverwalters beziehen ihre Aktivitäten bezüglich des ESG-Engagements in ihre regelmäßigen Anlage-Updates und -Empfehlungen für die Portfoliomanager ein.

Die Analysten fassen die Stärken und Risiken eines Emittenten mit Blick auf ESG-Faktoren in ihren Mitteilungen an die Portfoliomanager zusammen und stufen die meisten Emittenten in ein System ein, das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, ESG-Offenlegungen und Pläne zur Verringerung dieser Risiken einbezieht. Die Analysten und Portfoliomanager berücksichtigen ESG-Faktoren im Rahmen ihrer ganzheitlichen Kreditanalyse. Sie prüfen, ob ESG-/Nachhaltigkeitsstärken und -risiken sowie andere Aspekte der Bonitätsattribute eines Emittenten in Marktrenditen und Spreads eingepreist sind. Allgemein ist dies, da das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko neben anderen Faktoren berücksichtigt wird, nicht der einzige Faktor bei einer Anlageentscheidung.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt. Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. die ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken des Wertpapiers neu zu beurteilen.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch

besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Wahrung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Wahrungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Wahrung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben mussen Zahlungen fur Zeichnungen nicht spater als drei (3) Geschaftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfugbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behalt sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfugbaren Zeichnungsbetrage durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfugbaren Mitteln fur eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmachtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebuhr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebuhren einschlielich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspateten Zahlung ergeben (zu ublichen Handelssatzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebuhren ganz oder teilweise verzichten. Auerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebuhren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestatigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rucknahme von Anteilen**

Antrage auf Rucknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, uber das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Antrage sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschlieen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und mussen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmachtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rucknahmeantrage mussen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rucknahmeantrage, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rucknahmeantrage, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschlieen nach eigenem Ermessen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rucknahmeantrag (oder mehrere Antrage) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Antrage) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (mussen).

Der Bearbeitung von Rucknahmeantragen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfugbare Mittel und vollstandige Unterlagen bezuglich der Prufungen zur Bekampfung von Geldwasche vorliegen. Es erfolgt keine Rucknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen

(einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder

jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse I USD abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD und Klasse A USD abgesichert) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der für die Anteile der Klasse SD JPY abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen wird. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile des Teilfonds der Klasse A und der Klasse I vorzunehmen. Die diesen Teilfonds-Klassen zuzurechnenden Einkünfte, Erträge und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A und Klasse I des Teilfonds wieder angelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern

und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

#### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse I USD abgesichert, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD und Klasse A USD abgesichert) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert.  
(„Anteile der Klasse A“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 19 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD abgesichert	USD
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“)

angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A USD	100 USD
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A USD abgesichert	100 USD
Klasse A EUR abgesichert	100 EUR
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD und Klasse A USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtragshingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert,  
Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert.  
(„Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 19 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD abgesichert	USD
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten. Anteile der Klasse I sind nach dem

Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I USD, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert and Klasse I EUR abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I USD, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert und Klasse I EUR abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I USD	100 USD
Klasse I GBP	100 GBP
Klasse I USD abgesichert	100 USD
Klasse I EUR abgesichert	100EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD und Klasse I USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse SD JPY abgesichert

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 19 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse SD JPY abgesichert des Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind gleichrangig, soweit nicht in der Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse SD JPY abgesichert	Japanischer Yen
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000 JPY
<b>Mindestbeteiligung:</b>	10.000 JPY
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	10.000 JPY
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.  Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen beschließen, die Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zu begleichen.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SD JPY abgesichert.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind für bestimmte Kunden des Japanese Investment Trust von Nomura Asset Management Co., Ltd erhältlich.

Anteile der Klasse SD JPY abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse SD JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Teilfonds abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für die Anteile der Klasse SD JPY abgesichert für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in das nächste Kalenderquartal vorgetragen wird. Ausschüttungen sind am Ausschüttungstermin zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt 14 des Teilfonds-Nachtrags mit der Überschrift „Dividenden und Ausschüttungen“.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse BD USD abgesichert  
(„Klasse BD USD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 19 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse BD USD des Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse BD USD sind gleichrangig, soweit nicht in der Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse BD USD abgesichert	USD
---------------------------	-----

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen.
------------------	--

<b>CDSC:</b>	Es wird eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr von bis zu 3 % erhoben. Diese Gebühr ist zahlbar für Beträge, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf zurückgenommen werden, wie nachstehend aufgeführt.
--------------	--

Jahr 1 – 3 %

Jahr 2 – 2 %

Jahr 3 – 1 %

**Vertriebsgebühr:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse BD.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse BD.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse BD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsratfrei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse BD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse BD USD abgesichert	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse BD USD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse (USD) und EUR (der Basiswährung der Vermögenswerte des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Automatischer Umtausch von Anteilen**

Anteile der Klasse BD USD abgesichert, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in Anteile der Klasse TD USD umgetauscht, wenn die Anteile der Klasse BD USD abgesichert drei Jahre gehalten wurden. Anteile der Klasse BD USD abgesichert, die über einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Führung der Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger von dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Fonds hat bestimmt, dass die Klasse BD des Teilfonds als Anteilsklasse mit fester Ausschüttung gelten soll („Anteilsklasse mit fester Ausschüttung“). Für solche Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschließend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilinhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum derartiger Anteilsklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Anteilsklassen mit fester Ausschüttung gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu

festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf eine Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilsklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilsklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

## Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T USD  
(Klasse T)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse T des Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse T sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse T USD	USD
--------------	-----

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 100 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse T werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse T zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse T USD	100 USD
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse T des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse T zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse T des Teilfonds wiederangelegt.

## Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TD USD abgesichert  
(Klasse TD)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TD des Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

#### **Anteilsklasse**

#### **Denominierungswährung**

Klasse TD USD abgesichert USD

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 100 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TD.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse TD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

**Anteilsklasse****Erstausgabepreis**

Klasse TD USD abgesichert

100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse TD USD abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse (USD) und EUR (der Basiswährung der Vermögenswerte des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

**Dividenden und Ausschüttungen**

Der Fonds hat bestimmt, dass die Klasse TD des Teilfonds als Anteilsklasse mit fester Ausschüttung gelten soll („Anteilsklasse mit fester Ausschüttung“). Für solche Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds die Zahlung einer festen Ertragsausschüttung. Der Anlageverwalter berechnet jährlich die entsprechende Rendite basierend auf den im Portfolio gehaltenen Wertpapieren; diese Rendite wird anschließend zur Berechnung des monatlichen Ausschüttungsbetrages verwendet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite trotz monatlicher Festlegung des Ausschüttungsbetrags von Monat zu Monat schwanken kann, da die monatliche Rendite im Verhältnis zum aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil festgelegt wird. Die monatliche Ausschüttung wird mindestens einmal jährlich in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen neu festgelegt.

Wenn es im Interesse der Anteilinhaber ist – insbesondere wenn die Erwirtschaftung von Erträgen eine höhere Priorität als das Kapitalwachstum hat oder wenn die Erwirtschaftung von Ertrag und Kapitalwachstum dieselbe Priorität haben – können die an den Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zuordenbar sind, falls erforderlich ganz oder teilweise mit dem Kapital der jeweiligen Anteilsklasse und nicht mit dem Ertrag verrechnet werden, um sicherzustellen, dass ausreichende Erträge vorhanden sind, damit die festen Ausschüttungszahlungen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen zu einer Kapitalaufzehrung führen und damit das künftige Kapitalwachstum derartiger Anteilsklassen mit fester Ausschüttung beeinträchtigen sowie möglicherweise den Wert künftiger Renditen verringern kann. Unter diesen Umständen sollten während der Lebensdauer des Teilfonds getätigte Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung von Anlegern als eine Form der Kapitalrückerstattung angesehen werden. Nähere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um den an die Anteilinhaber von Anteilsklassen mit fester Ausschüttung gezahlten und/oder für sie zur Verfügung gehaltenen Erträgen Rechnung zu tragen, sind in den Jahresberichten enthalten. Unter extremen Marktbedingungen kann die Rendite in Bezug auf die Anteilsklassen mit fester Ausschüttung nach Ermessen des Fonds neu festgelegt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Rendite und entsprechende Erträge unter Bezugnahme auf einen jährlichen Berechnungszeitraum berechnet werden. Während die gesamte in einem Monat in Bezug auf eine Anteilsklasse mit fester Ausschüttung zu zahlende feste Ausschüttung die solchen Anteilen in einem bestimmten Monat tatsächlich zuordenbaren Erträge übersteigen kann, ist daher nicht beabsichtigt, dass die Ausschüttungen die solchen Anteilen in dem entsprechenden jährlichen Berechnungszeitraum zuordenbaren Erträge übersteigen. Falls die erklärte feste Ausschüttung geringer ist als die von solchen Anteilen erwirtschafteten Erträge, wird der Ertragsüberschuss im Nettoinventarwert solcher Anteilsklassen mit fester Ausschüttung thesauriert. Übersteigt die feste Ausschüttung die tatsächlich erwirtschafteten Erträge, finden die oben in Bezug auf die Belastung des

Kapitals mit einem Teil der Gebühren und/oder die Neufestlegung der Renditen bei Anteilsklassen mit fester Ausschüttung dargelegten Bestimmungen Anwendung.

## Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TI USD  
(Klasse TI)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 18 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TI des Nomura Funds Ireland – European High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse TI	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse TI wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TD.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TI werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse TI zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse TI USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten

Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse TI des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse TI zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilhaber von Anteilen der Klasse TI des Teilfonds wiederangelegt.

**NACHTRAG 20 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL SUSTAINABLE EQUITY FUND**

**Nachtrag 20 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) mit Nullkuponen, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds und (vi) Unternehmensanleihen.

„Aktien und an Aktien umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare gebundene Wertpapiere“ Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.

„Index“ bezeichnet den MSCI All Country World Index.

„Indexland“ bezeichnet ein Land, das einen Teil des Index darstellt.

„SFDR“ Bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der MSCI All Country World Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Marktperformance für alle Aktienrendite-Quellen in 23 Industrieländern und 24 Schwellenmärkten zu beurteilen. Zum Datum dieses Prospekts gehörten folgende Länder dem Index an: Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Ungarn, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Katar, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Thailand, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## 5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch die Anlage in einem relativ konzentrierten, aktiv verwalteten Portfolio von globalen Aktienwerten, die von Unternehmen mit insgesamt positiven Auswirkungen auf die Gesellschaft emittiert werden

## 6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in einem Indexland notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann bisweilen auch in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer in Nicht-Indexländern anerkannten Börse notiert sind, sofern geeignete Anlagen identifiziert werden, die der Anlagestrategie des Anlageverwalters entsprechen.

Der Teilfonds kann sich in den Indexländern und Nicht-Indexländern auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) oder PNotes (gemäß näherer Beschreibung in Abschnitt 8 dieses Nachtrags) engagieren, die an einer anerkannten Börse notiert sind.

Der Teilfonds kann in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (wie wandelbare Wertpapiere) mit eingebetteten Derivaten investieren. Während in diese Wertpapiere Derivatelemente eingebettet sein können (z. B. eine Option, durch die der Inhaber die Option zum Kauf des Basiswerts zu einem vorbestimmten Preis erhält), ist darin keine Hebelung eingebettet.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund des relativ konzentrierten Charakters des Portfolios wahrscheinlich eine höhere annualisierte Volatilität als ein diversifizierteres Portfolio aufweisen wird.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch wesentlich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind. Anleger sollten beachten, dass der Index nicht zur Messung der Nachhaltigkeitswirkung des Teilfonds herangezogen wird.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % des Nettovermögens in an anerkannten Börsen notierten oder gehandelten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz bestimmter Aktien und an Aktien gebundener Wertpapiere erhält oder erwirbt. Dementsprechend resultiert der Besitz dieser Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere aus Anlagen in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren. Dieser Fall tritt ein, wenn der Teilfonds Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere erworben hat, die anschließend Teil einer Kapitalmaßnahme waren, welche zur Ausgabe von Schuldtiteln und an Schuldtiteln gebundenen Wertpapieren geführt hat. Diese Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere werden vom Teilfonds so lange gehalten, bis sie zu einem Preis verkauft werden können, der nach Ansicht des Anlageverwalters dem Basiswert des Wertpapiers entspricht. Diese Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere werden von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften, anderen Unternehmensformen (z. B. Staatsunternehmen) sowie staatlichen und quasi-staatlichen Stellen begeben und können von mindestens einer Rating-Agentur (z. B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch oder Rating and Investment Information, Inc.) mit einem Investment-Grade-Rating oder einem Rating

unterhalb von Investment Grade bewertet worden sein.

Der Teilfonds darf jederzeit bis zu 30 % des Nettovermögens in Schwellenländer investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in russischen Märkten anlegen, wobei er nur in Wertpapiere investieren darf, die an der Börse in Moskau notiert sind bzw. gehandelt werden.

### *Anlagestrategie*

Die Strategie konzentriert sich auf Anlagen in Unternehmen, die sich positiv auf die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft (d. h. Umwelt, Gesellschaft, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter und Anleger) auswirken. Auf welche Art und Weise der Teilfonds eine positive Wirkung anstrebt, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

Der Anlageverwalter verfolgt eine Anlagephilosophie, die auf dem Grundsatz „Qualität mit Bewertungsabschlag“ beruht, und wählt die Wertpapiere nach einem disziplinierten Verfahren aus. Dieses beruht auf einer detaillierten Analyse der Unternehmens-Fundamentaldaten, wie Umsatz, Betriebsgewinn und Investitionsausgaben, sowie der Einschätzung des inneren Werts mithilfe der diskontierten Cashflow-Methode (einer Technik zur Berechnung des aktuellen Werts der erwarteten künftigen Cashflows).

Um den analytischen Aufwand zu konzentrieren, verwendet der Anlageverwalter Screening-Tools wie interne proprietäre Tools, die externe ESG-Research- und -Finanzdaten nutzen und diese mit intern abgeleiteten Gewichtungen und Mindestschwellenwerten kombinieren, um das Universum der Unternehmen zu bestimmen. Die wichtigste Funktion der Screening-Tools besteht darin, den analytischen Aufwand auf Unternehmen zu konzentrieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters attraktive Anlagen darstellen könnten. Diese Screens verwenden eine Kombination aus Anlagequalität und -wert sowie Noten hinsichtlich positiver Nachhaltigkeitsauswirkungen, um einen anfänglichen Bestand von 800 Unternehmen zu erreichen. Solche Noten werden durch die Beurteilung der Auswirkungen des Unternehmens auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) generiert, darunter Probleme der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, einschließlich Armut, Hunger, Gesundheit, Bildung, globale Erwärmung, Gleichstellung der Geschlechter, Wasser, Sanitärversorgung, Energie, Urbanisierung, Umwelt und soziale Gerechtigkeit. Der Anlageverwalter führt anschließend eine Bottom-up-Analyse der Unternehmensfundamentaldaten durch, wobei er die diskontierte Cashflow-Methode verwendet, um fundamental starke Unternehmen zu identifizieren, die seine Anlagekriterien erfüllen. Dadurch wird die Anzahl der potenziellen Titel auf rund 100 reduziert. Anschließend wird eine objektive Wirkungsanalyse durchgeführt, um die Gesamtauswirkung der Unternehmen auf alle Interessenträger zu quantifizieren, wodurch die Liste auf rund 50 verkürzt wird. Der Anlageverwalter wählt dann ungefähr 30-40 Titel aus und gewichtet jeden Titel auf der Grundlage einer Beurteilung der positiven Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Gesellschaft, Bewertung und Qualität.

### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in nachhaltigen Investitionen, die die Kriterien in Artikel 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen. Weitere Angaben zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

## *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst. Futures können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in einer Währung einzugehen oder ein Währungsengagement abzusichern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, ein EUR-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.
- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch ein Future ein Long-Engagement im S&P 500 einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf US-Aktien auszudrücken.
- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zukaufen.
- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. Dividenden-Futures können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in Dividenden einzugehen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in einem Dividenden-Future einzugehen, um eine positive Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken, oder eine Short-Position in einem Dividenden-Future, um eine negative Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken.

### *Terminkontrakte*

Der Fonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements eingesetzt werden. Sie können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung oder

zum Aufbau einer Long- oder Short-Position in einem Währungsengagement eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

Short-Positionen dürfen nur durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie oben beschrieben erreicht werden. Die Brutto-Long- und -Short-Positionen dürfen 200 % bzw. 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, einen Untieranlageverwalter für den Teilfonds zu ernennen.

#### **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

## *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden

- können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
  18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iv) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
  19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Anlagen in ADRs, GDRs, NVDRs und P-Notes*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Stimmrechtslose Aktienzertifikate (Non-Voting Depositary Receipts, NVDRs), sind Handelsinstrumente, die in Thailand von Thai NVDR Co Ltd. Ausgegeben werden. Der Hauptzweck von NVDRs ist es, die Handelsaktivität am thailändischen Aktienmarkt zu fördern. Ausländische Anleger, die an einer Anlage in diesen Unternehmen interessiert sind, können durch die im thailändischen Recht vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger an dieser Anlage gehindert werden. NVDRs bieten ausländischen Anlegern eine Alternative. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger dieselben finanziellen Vorteile (beispielsweise Dividenden, Bezugsrechte oder Optionsscheine) wie Anleger, die eine Direktanlage in den Stammaktien eines Unternehmens tätigen. Der einzige Unterschied zwischen einer Anlage in NVDR und einer Anlage in der Aktie eines Unternehmens betrifft die Stimmrechte.

Participatory Notes (P-Notes) sind Instrumente, die von registrierten ausländischen institutionellen Anlegern (FIIs) an ausländische Anleger ausgegeben werden, die am indischen Aktienmarkt investieren möchten, ohne sich bei der Marktaufsichtsbehörde, dem Securities and Exchange Board of India (SEBI), registrieren zu lassen.

#### *Anlagen in Russland*

Anlagen in Gesellschaften, die in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion einschließlich der Russischen Föderation organisiert sind oder die dort den wesentlichen Teil ihrer

Geschäfte tätigen, bergen besondere Risiken, so etwa wirtschaftliche und politische Unruhen, und es kann ein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem fehlen, mit dem die Rechte von Gläubigern und Anteilhabern des Teilfonds durchgesetzt werden können. Darüber hinaus entsprechen die Standards betreffend die Unternehmensführung und den Anlegerschutz in Russland möglicherweise nicht den in anderen Ländern geltenden Standards. Obgleich die russische Föderation wieder erstartet ist, Haushalts- und Leistungsbilanzüberschüsse erwirtschaftet und ihre Verpflichtungen gegenüber Anleihegläubigern erfüllt, herrscht in Bezug auf strukturelle Reformen (z.B. Bankensektor, Landreform und Eigentumsrechte), die starke Abhängigkeit der Wirtschaft vom Öl, ungünstige politische Entwicklungen und/oder eine ungünstige Regierungspolitik sowie sonstige Wirtschaftsfragen nach wie vor Ungewissheit. Der Eigentumsnachweis an Anteilen in einem russischen Unternehmen erfolgt durch Eintragung in die Bücher. Um eine Beteiligung an den Anteilen des Teilfonds einzutragen, muss eine natürliche Person persönlich bei der Registerstelle der Gesellschaft erscheinen, um dort ein Konto zu eröffnen. Die natürliche Person erhält in diesem Fall einen Auszug aus dem Anteilregister, in der ihre Beteiligungen aufgeführt sind; das einzige Dokument, das als endgültiger Nachweis ihres Anspruchs anerkannt ist, ist das Register selbst. Die Registerstellen unterliegen keiner wirksamen Kontrolle seitens der Regierung. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Eintragung aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie beispielsweise einem Brand, verliert. Die Registerstellen sind nicht verpflichtet, sich gegen solche Vorkommnisse zu versichern, und verfügen wahrscheinlich nicht über ein ausreichendes Vermögen, um den Teilfonds im Verlustfall zu entschädigen. Unter anderen Umständen, wie beispielsweise bei Insolvenz einer Unter-Depotbank oder Registerstelle oder einer rückwirkenden Anwendung von Gesetzen, kann es sein, dass der Teilfonds seinen Rechtsanspruch auf die getätigten Anlagen nicht nachweisen kann und dadurch einen Verlust erleidet. Unter solchen Voraussetzungen ist es dem Teilfonds eventuell nicht möglich, seine Rechte gegenüber Dritten durchzusetzen. Weder der Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Depotbank noch einer ihrer Vertreter können Erklärungen oder Sicherheiten für die Transaktionen oder die Leistungen einer Registerstelle abgeben bzw. für diese haften.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

### ***Philosophie***

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass nicht-wirtschaftliche Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung tendenziell eine positive Korrelation mit typischeren wirtschaftlichen Faktoren aufweisen, wie zum Beispiel langfristige Rentabilität und Kapitalrendite. Daher macht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren/-risiken zu einem Teil seines zentralen Anlageansatzes.

Der Anlageverwalter definiert „verantwortungsvolles Investieren“ als das Verfahren der Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Rechtsträger, in die investiert wird, auf alle Interessenträger, einschließlich Kunden, Lieferanten, der breiteren Gesellschaft, der Mitarbeiter, der Umwelt und der Anleger. Um die Philosophie in die Praxis umzusetzen, betrachtet der Anlageverwalter den Gesamtnutzen bzw. den „Gesamtwert“, der durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffen wird. Der geschaffene „Gesamtwert“ kann beispielsweise in Form des Gesamtnutzens gemessen werden, der allen Interessenträgern entsteht, zum Beispiel die Freude für die Kunden, die Arbeits- und Wachstumsmöglichkeiten für die Mitarbeiter sowie die Auswirkung auf die Umwelt, statt sich auf den finanziellen Wert zu beschränken. Außerdem legt der Anlageverwalter Wert auf die gerechte Verteilung des Gesamtwerts unter den verschiedenen Interessenträgern.

## *Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ zusammengefasst, wie im Prospekt beschrieben.

## *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines verantwortungsvollen Investments zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken und den durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffenen Gesamtwert und dessen gerechte Verteilung unter den verschiedenen Interessenträgern zu beurteilen, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte eingeführt, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu (i) erkennen und zu beurteilen, (ii) zu entscheiden und (iii) diese zu überwachen.

### (i) Erkennung und Beurteilung

Der Anlageverwalter erstellt seine eigenen ESG-Ratings auf der Grundlage seiner breiteren Analyse und Beurteilung, die seiner Philosophie für verantwortungsvolles Investieren entsprechen. Im Rahmen dieses Prozesses nutzt der Anlageverwalter Daten von externen ESG-Spezialisten wie ISS, Sustainalytics und MSCI („Datenanbieter“). Zwar unterstützen diese Daten den Anlageverwalter beim Erkennen und Beurteilen der Nachhaltigkeitsrisiken, doch verlässt sich der Anlageverwalter nicht auf ESG-Scores oder -Ratings, die von Dritten erstellt wurden. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter immer eine detaillierte Überprüfung der Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht unmittelbar erkennbar sind, wie die Effektivität des Managementteams oder die Ausrichtung der Geschäftsleitung eines Unternehmen an seinen Aktionären. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage. Die abschließende Beurteilung besteht in einem Rating des Wertpapiers hinsichtlich ESG-Risiken, das von „Keine Probleme“ bis „Nicht investierbar“ reicht.

In den meisten Fällen findet eine gewisse Interaktion zwischen dem Anlageverwalter und den Unternehmen, in die investiert wird, statt, und er ergreift diese Gelegenheit, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen. Nachdem einem Unternehmen ein Rating verliehen wurde, ist der Anlageverwalter bestrebt, dem Unternehmen sein Feedback zukommen zu lassen. Dabei spricht er mögliche ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme an, die er erkannt hat, und regt deren Verbesserung an.

### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen des Portfoliomanagers. Die Art und Weise, in der das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert wird, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. das Rating des Wertpapiers neu zu beurteilen.

Der Anlageverwalter unterhält einen Dialog im Hinblick auf diverse Sachverhalte mit Rechtsträgern, in die investiert wird, und falls ein Wertpapier, wie vorstehend erwähnt, ein Rating erhält, das auf ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme hinweist, konzentriert sich dieser Dialog häufig darauf, Verbesserungen anzuregen.

Zusätzlich zum aktiven Engagement nutzt der Anlageverwalter aktiv seine Stimmrechtsvertretung für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, hauptsächlich basierend auf einer spezifischen internen Politik auf der Grundlage der Philosophie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren.

ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Daher besteht ein Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch beurteilt, so dass ein Wertpapier zu Unrecht in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13:00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor

dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in

Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

## **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse R GBP und Klasse R USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu

finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse R GBP und Klasse R USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP.  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 20 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A USD und Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht

dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse A GBP	100 GBP
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR, Klasse F GBP und Klasse F JPY.  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 20 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F JPY	Japanischer Yen
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F USD und Klasse F GBP sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F EUR und Klasse F JPY werden den Anlegern weiterhin während der

Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F EUR und Klasse F JPY zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse F EUR	100 EUR
Klasse F JPY	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **■Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP.  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 20 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD und Klasse I GBP sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I EUR	100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse R USD, Klasse R EUR und Klasse R GBP  
(„Anteile der Klasse R“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 20 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse R des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse R sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse R USD	USD
Klasse R EUR	Euro
Klasse R GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	100.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse R.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Unter eingeschränkten Umständen können Anteile der Klasse R in bestimmten Ländern über bestimmte große Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben und nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd als Großanleger angesehen werden, die Dienstleistungen für andere Anleger erbringen und eine schriftliche Vereinbarung mit Nomura Asset Management U.K. Ltd abgeschlossen haben, welche sie zum Kauf solcher Anteile berechtigt. Darüber hinaus können Anteile der Klasse R nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd. professionellen und/oder anderen Anlegern angeboten werden.

Anteile der Klasse R werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse R zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse R USD	100 USD
Klasse R EUR	100 EUR
Klasse R GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse R GBP und Klasse R USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2021 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z JPY und der Klasse Z JPY abgesichert  
(„Anteile der Klasse Z“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 20 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse Z sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse Z JPY	Japanischer Yen
Klasse Z JPY abgesichert	Japanischer Yen
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar.

Anteile der Klasse Z werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse Z JPY	10.000 JPY
Klasse Z JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse Z JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsengagement der Klasse zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Teilfonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumente gemäß Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Prospekt zu erreichen.

## ANHANG 1

Name des Produkts: Nomura Funds Ireland – Global Sustainable Equity Fund  
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800J5LRHOLZRU5724

# Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: <u>0</u> %*</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: <u>0</u> %*</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b></p>

\*Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



## Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht in der Anlage in Unternehmen mit einer insgesamt hohen positiven Wirkung auf die Gesellschaft (d. h. Umwelt, Gesellschaft, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter und Anleger). Auf Grundlage des oben genannten nachhaltigen Investitionsziels konzentriert sich der Teilfonds hauptsächlich auf die folgenden sechs „Impact-Ziele“, die an den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen ausgerichtet sind:

1. Eindämmung des Klimawandels
2. Eindämmung des Raubbaus an der Natur
3. Ausrottung übertragbarer Krankheiten
4. Eindämmung der Adipositas-Epidemie
5. Weltweiter Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen
6. Weltweiter Zugang zu sauberem Trinkwasser

Um die vorstehenden nachhaltigen Investitionsziele zu erreichen, ist der Anlageverwalter bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die zur Lösung der sozialen oder ökologischen Probleme beitragen oder nach Ansicht des Anlageverwalters dazu beitragen werden, und bei seinen Anlageentscheidungen konzentriert er sich darauf, die Gesamtauswirkung auf die Interessenträger zu maximieren. Die Gesamtauswirkung eines Unternehmens bezieht ein breites Spektrum an Interessenträgern (Umwelt, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Gesellschaft und Anleger) ein und ist sowohl nichtfinanzieller als auch finanzieller Natur.

Der Teilfonds zieht den MSCI All County World Index (der „Index“) heran, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) des Teilfonds mit jenen des Index zu vergleichen, mit dem Ziel, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen) zu begrenzen, damit sie niedriger als jene des Index sind. Der Index wird jedoch weder zur Festlegung der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch zur Bestimmung herangezogen, ob das vom Teilfonds angestrebte nachhaltige Investitionsziel erreicht wurde. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht mit dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds in Einklang.

## ● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Anlageverwalter zieht die Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds erreicht wurde.

Der Anlageverwalter wählt die am besten passende Kennzahl für die Messung der zentralen Auswirkung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus, wobei es sich um eine verhältnismäßig standardisierte oder erforderlichenfalls idiosynkratische Kennzahl handeln kann. Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen unter anderem:

- Tonnen CO<sub>2</sub>, die infolge der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, in das investiert wird, vermieden werden
- Anzahl der Patienten mit geringem Einkommen, die durch Arzneimittel und Behandlungen aufgrund der Zugangsstrategien eines Unternehmens erreicht werden
- Anzahl der Menschen, die zuvor keine Bankverbindung hatten und nun durch Finanzdienstleistungen erreicht werden;
- Liter sauberes Trinkwasser, die infolge der Technologie eines Unternehmens bereitgestellt werden

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Diese Indikatoren werden laufend durch den Anlageverwalter beobachtet und jährlich im Rahmen seines Impact-Berichts mit vollständigen Angaben zu allen Positionen berichtet. Der Anlageverwalter veröffentlicht zudem einen vierteljährlichen Bericht zu den Klimaauswirkungen, in dem die Treibhausgasemissionen (THG), die CO<sub>2</sub>-Bilanz, die Treibhausgas- Intensität, das Engagement in fossilen Brennstoffen und der Anteil an der Erzeugung erneuerbarer Energie in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds und die Ausrichtung des Portfolios des Teilfonds an verschiedenen Klimaerwärmungsszenarios offengelegt werden.

Der Anlageverwalter nutzt Daten von Datenanbietern und Daten, die durch die Unternehmen in jährlichen Nachhaltigkeitsberichten bereitgestellt werden, sowie Informationen, die im Rahmen des direkten Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, erlangt werden.

***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen Investitionsziels führen?***

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigen, trägt der Teilfonds bestimmten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung. Nähere Angaben darüber, wie die Indikatoren berücksichtigt wurden, sind nachstehend zu finden.

***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Hauptindikatoren für nachteilige Auswirkungen („PAI“) entweder direkt oder indirekt während des gesamten Anlageprozesses durch bestimmte produkt-, aktivitäts- oder verhaltensbasierte Ausschlüsse, eigene ESG-Ratings, SDG-Bewertung, Beitragsbewertung und eigene Gesamtsumme Folgenabschätzung für Stakeholder.

Zu den Ausschlüssen gehören umstrittene Waffen (Nr. 14 unten), Kraftwerkskohle (klimabezogene PAI-Indikatoren) und Unternehmen, bei denen angenommen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD) verstoßen (Richtlinien)(Nr. 10 unten), wie unter „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ näher beschrieben.

1. Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
2. CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
3. Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verletzung der UNGC und OECD Richtlinien
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Positionen gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch andere relevante PAI Indikatoren, je nach Geschäftstätigkeiten und Verhaltensweisen eines Unternehmens sowie den verfügbaren Daten. Sofern nicht genügend Daten verfügbar sind, um eine plausible Beurteilung vorzunehmen, greift der Anlageverwalter auf qualitative Daten und die Einbringung der Unternehmen zurück.

Obwohl der Teilfonds derzeit keinem der PAI-Indikatoren unterliegt, berücksichtigt er auch Tabak als Teil seiner Ausschlüsse, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ näher beschrieben wird.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nachhaltige Anlagen werden mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %)
- Verstoß gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze (Schwellenwert: 0 %)

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren bewertet

- Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Der Teilfonds wird grundsätzlich bestrebt sein, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen), die mit jedem der obigen Indikatoren gemessen werden, zu begrenzen, damit sie niedriger sind als jene des Index. Bei Unternehmen, die auf Einzelebene vergleichsweise hohe nachteilige Auswirkungen aufweisen, wird der Anlageverwalter einen Dialog anstoßen, um Verbesserungen anzuregen. Überdies konzentriert sich der Anlageverwalter in Fällen, in denen die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen zum nachhaltigen Investitionsziel beitragen könnte, auf bestimmte PAI-Indikatoren der vorstehenden Aufzählung und tritt mit den Unternehmen, in die investiert wird, in einen Dialog, um eine weitere Verbesserung anzuregen.

Der Anlageverwalter unterhält ein aktives Programm für das Engagement gegenüber Unternehmen, in dessen Rahmen er mit Unternehmen, in die investiert wird, und anderen Unternehmen in Dialog tritt, um positive Veränderungen im Hinblick auf ESG-Aspekte anzuregen. Das Engagement konzentriert sich nicht nur darauf, Verbesserungen bei den Unternehmen zu erreichen, sondern auch darauf, den Unternehmen, die in wünschenswerter Weise arbeiten, die Unterstützung und Zustimmung des Anlageverwalters als Investor zu vermitteln.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die vorstehenden Indikatoren werden regelmäßig überwacht. Anleger sollten beachten, dass für einige Indikatoren möglicherweise nur begrenzt Daten zur Verfügung stehen.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse im Länderuniversum des Index notiert sind oder gehandelt werden.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesen werden Kontext dieses Anhangs.

Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes Framework, um nachhaltige Investitionen ausfindig zu machen. Innerhalb dieses Frameworks klassifiziert der Anlageverwalter den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen nach den folgenden Kategorien: i) „direkter Beitrag“, ii) „indirekter Beitrag“ und iii) „Übergang“.

i) Direkter Beitrag

#### Die Anlagestrategie

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die vom Unternehmen angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen tragen inhärent zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen bei, oder das Unternehmen entwickelt gerade Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Der tatsächliche oder der potenzielle Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

#### ii) Indirekter Beitrag

Das Unternehmen verfügt nicht unbedingt über Produkte oder Dienstleistungen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, aber es betreibt seine Geschäftstätigkeit auf eine Art und Weise, die mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen in Einklang steht. Der Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

#### iii) Übergang

Das Unternehmen verfügt über einen glaubwürdigen klimabezogenen Übergangsplan, der mit verfügbaren und/oder entsprechenden Sektorpfaden, Technologiefahrplänen und/oder lokalen Taxonomien übereinstimmt. Bei Anlagen in derartige Unternehmen muss der Anlageverwalter das Risiko eines „Carbon-Lock-in“ (d. h. das Risiko, dass eine Investition den Übergang zu fast oder vollständig klimaneutralen Alternativen verzögert oder verhindert) bewerten und beurteilen, ob das jeweilige Unternehmen einen „gerechten Übergang“ (d. h. einen Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, bei dem die Vorteile allen zugutekommen und fair verteilt sind und jene unterstützt werden, auf die sich dieser Übergang abträglich auswirkt) unterstützt. Er bewertet und beurteilt auch, ob solche Investitionen erheblichen Schaden für Umwelt- und Sozialziele verursachen, ohne sich auf die Aussicht oder Pläne zur Verringerung erheblicher Schäden in der Zukunft zu verlassen.

Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, die einer oder mehreren der vorstehenden Kategorien entsprechen, setzt der Anlageverwalter folgende Strategien ein: 1) firmeneigene ESG-Ratings, 2) Ausschlüsse, 3) SDG-Bewertung, 4) Beurteilung des Beitrags und 5) firmeneigene Beurteilung der Gesamtauswirkung auf die Interessenträger.

#### 1) Firmeneigene ESG-Ratings

Der Anlageverwalter weist jedem infrage kommenden Emittenten ein firmeneigenes ESG-Rating zu. Dabei nutzt der Anlageverwalter Daten von externen Datenanbietern („Datenanbieter“), z. B. MSCI ESG, ISS ESG und Sustainalytics, und verschiedenen externen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), wie z. B. NGOs, deren Mission für das betreffende Unternehmen relevant ist, sowie Daten aus anderen Quellen (z. B. Unternehmensberichte, Branchenberichte und andere Research-Berichte Dritter). Die möglichen Ratings reichen von „Keine Probleme“ bis „Nicht investierbar“. Der Anlageverwalter darf auf keinen Fall in Unternehmen mit dem Rating „Nicht investierbar“ investieren.

#### 2) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Erwachsenenunterhaltung: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Erträge durch die Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder den Verkauf von Erwachsenenunterhaltung im Einzelhandel erwirtschaften.
- Alkohol: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Erträge durch die Produktion von Alkohol oder den Verkauf von Alkohol im Einzelhandel erwirtschaften.
- Glücksspiel: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Erträge durch Glücksspielaktivitäten oder den Verkauf von Glücksspielaktivitäten im Einzelhandel erwirtschaften.
- Gas: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Erträge mit Gasgewinnung

und -förderung erzielen.

- Öl: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Erträge mit Ölgewinnung, -förderung, dem Umschlag oder Verkauf von Öl erzielen.
- Kraftwerkskohle: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Erträge durch die Gewinnung oder den Abbau von Kraftwerkskohle oder die Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften.
- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, die Tabak produzieren, oder von Unternehmen, bei denen der Vertrieb von Tabak mehr als 5 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Ausschluss von Unternehmen, die im Bereich Atomwaffen tätig sind.
- Konventionelle Waffen: Ausschluss von Unternehmen, die konventionelle Waffen produzieren
- Zivile Schusswaffen: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 1 % ihrer Erträge aus dem Verkauf ziviler Schusswaffen erzielen.
- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.
- Ausschluss von Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen

### 3) SDG-Bewertung

Der Anlageverwalter filtert zudem das Anlageuniversum mithilfe eines firmeneigenen, an den SDGs ausgerichteten Screening-Tools, um die Identifizierung von Anlageideen zu unterstützen, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels beitragen können. Die firmeneigene SDG-Bewertung ist eine Kombination aus Top-Down und Bottom-up Analyse. Das Screening-Tool kombiniert die firmeneigenen SDG-Bewertungen mit den Umwelt, Sozialen und Unternehmensführungs Werten, basiert auf Daten eines externen Research- Anbieters. Ein Unternehmen muss sich bei dieser Filterung innerhalb der besten 40 % befinden und darf keine wesentliche negative Auswirkung auf eines der SDGs haben, und letztendlich muss das Anlageziel für den Teilfonds als investierbar eingestuft werden.

### 4) Beurteilung des Beitrags

Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, konzentriert sich der Anlageverwalter auf Eigenschaften wie Produkte, Dienstleistungen, Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen des Unternehmens, in das investiert wird, (in Abhängigkeit von der Art des untersuchten Unternehmens) und investiert nur, wenn quantitative und/oder qualitative Hinweise vorliegen, dass das Unternehmen in eine oder mehrere der Beitragskategorien fällt und auf die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele des Teilfonds ausgerichtet ist. Beispiele für diese Eigenschaften sind:

- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen die Verringerung von Emissionen unterstützen (z. B. Technologie im Bereich der erneuerbaren Energien oder Elektrofahrzeuge) oder nicht.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen eine geringere Ausbeutung der natürlichen Ressourcen unterstützen (z. B. industrielle Wiederverwertung) oder nicht.
- Die Nutzung von Energie und/oder Treibhausgasemissionen, einschließlich möglicher Ziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, und des Fortschritts bezüglich dieser Ziele.
- Die Nachhaltigkeit der Beschaffung und des Verbrauchs von Rohstoffen, beispielsweise mit Blick auf die Probleme der Entwaldung und des Wasserverbrauchs.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen eine Verringerung der Sterblichkeit durch übertragbare Krankheiten oder eine Eindämmung der Adipositas-Epidemie unterstützen (z. B. Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen im Bereich der Infektionskrankheiten,

Anzahl an Patienten, die eine Diabetes-Behandlung erhalten) oder nicht.

- Die Anstrengungen von Unternehmen, um den Zugang zu Arzneimitteln und Behandlungen sicherzustellen, und der breitere Ansatz einer fairen Bepreisung von Behandlungen.
- Die faire Behandlung der Mitarbeiter, einschließlich Diversität (z. B. bezüglich des Geschlechts), Kunden (z. B. faire Preise und Behandlung) und Lieferanten (z. B. durch Vermeidung der Anwendung von übermäßigem Druck bei der Beschaffung).
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen die Bereitstellung von Lösungen für den weltweiten Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen unterstützen oder nicht.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen die Bereitstellung von Lösungen für die Sicherstellung des weltweiten Zugangs zu sauberem Trinkwasser unterstützen oder nicht.
- Die Einhaltung gesellschaftlicher Normen wie der Bekämpfung von Korruption, Kinderarbeit und Zwangsarbeit sowie angemessene Behandlung lokaler Communities, einschließlich innerhalb deren Lieferkette.

#### 5) Firmeneigene Beurteilung der Gesamtauswirkung auf die Interessenträger

Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes „Total Stakeholder Impact Framework“ als umfassendes Instrument für eine ganzheitliche Beurteilung der Gesamtauswirkung auf alle Interessenträger. Der Teilfonds wendet einen Mindestschwellenwert für den Total-Impact-Score entsprechend der Beurteilung des Anlageverwalters an, und Anlagen, die diesen Schwellenwert nicht erreichen, dürfen nicht ins Portfolio aufgenommen werden.

Bei der unter Punkt 4 genannten Beurteilung des Beitrags und der unter Punkt 5 genannten firmeneigenen Beurteilung der Gesamtauswirkung auf die Interessenträger, stützt sich der Anlageverwalter vorwiegend auf Daten aus Unternehmensberichten, beispielsweise jährlichen Nachhaltigkeitsberichten, und Informationen, die durch den unmittelbaren Dialog mit dem Unternehmen erlangt werden. Der Anlageverwalter nutzt auch Daten von Datenanbietern sowie verschiedenen externen NGOs und aus idiosynkratischen Datenquellen, insbesondere Kundenzufriedenheits-Websites und Datensätzen mit Mitarbeiterrezensionen.

#### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

#### ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter ist eine bindende Verpflichtung eingegangen, eine sorgfältige Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken des Unternehmens, in die investiert wird, vorzunehmen (einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), und nutzt Stimmrechtvollmachten für solche Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer Unternehmensführungspraktiken. Der Anlageverwalter verfügt über ein firmeneigenes Beurteilungsverfahren für die Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen, in die investiert wird. Im Rahmen dieser Beurteilung nutzt der Anlageverwalter Daten von Datenanbietern und aus anderen Quellen (z. B. Veröffentlichungen der Unternehmen) mit Schwerpunkt auf vier Hauptbereichen:

1. Haltung in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung: Der Anlageverwalter

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

beurteilt die Kultur und die Haltung des Vorstands und der Geschäftsleitung des Unternehmens, in das investiert wird, im Hinblick auf die faire Behandlung aller Interessenträger des Unternehmens, einschließlich der Vermeidung von Umweltschäden und Verhaltensverstößen (z. B. Bestechung). Zudem beurteilt der Anlageverwalter die wirksame Reaktion im Hinblick auf die Unternehmensführung und die durch das Unternehmen, in das investiert wird, ergriffenen Maßnahmen zur Behebung von Problemen, die diese Interessenträger betreffen. Diese Beurteilung kann insbesondere die Nutzung von Daten von Datenanbietern beinhalten, um Probleme zu identifizieren, die in der Vergangenheit aufgetreten sind oder weiterhin bestehen.

2. Geschick bei der Kapitalallokation: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und des Vorstands von Unternehmen, in die investiert wird, bei der Allokation von Kapital in Investitionen mit hoher Rendite, die den Aktionären und anderen Interessenträgern langfristig zugutekommen werden. Der Anlageverwalter glaubt, dass eine ungünstige Kapitalallokation ein Zeichen für eine schlechte Unternehmensführung ist.
3. Geschick bei der Betriebsführung: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz und die wahrscheinliche Fähigkeit der Geschäftsleitung und des Vorstands der Unternehmen, in die investiert wird, bei der Optimierung der Betriebsabläufe des Unternehmens.
4. Vergütungspolitik: Der Anlageverwalter glaubt, dass die Art der Politik für die Managementvergütung, die vom Vorstand des Unternehmens, in das investiert wird, festgelegt wird, tendenziell einen Einfluss auf das Verhalten hat. Deshalb beurteilt der Anlageverwalter die Annehmbarkeit der Vergütungsstruktur im Detail.



### **Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse im Länderuniversum des Index notiert sind oder gehandelt werden.

#### **#1 Nachhaltige Investitionen**

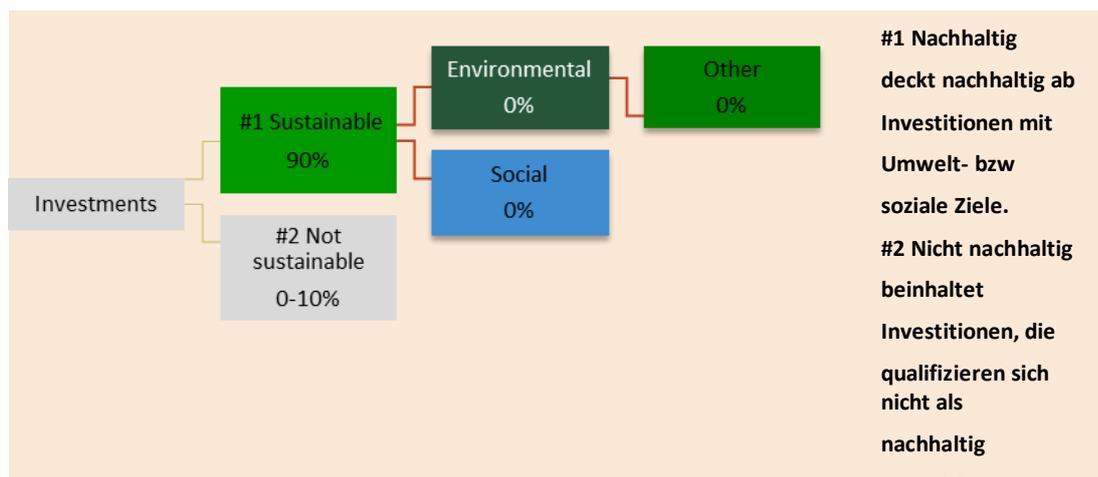
Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren. Weitere Einzelheiten, wie der Anlageverwalter nachhaltige Anlagen identifiziert, sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.

#### **#2 Nicht nachhaltige Investitionen**

Bei den restlichen 0 % bis 10 % der Anlagen handelt es sich um für Absicherungszwecke eingesetzte Investitionen und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die nachhaltigen Investitionsziele zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten in Einklang mit der EU-Taxonomie (einschließlich Übergangs- und ermöglichender Tätigkeiten) mindestens 0 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Dies liegt daran, dass der Teilfonds derzeit das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie nicht zur Bestimmung heranzieht, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht.

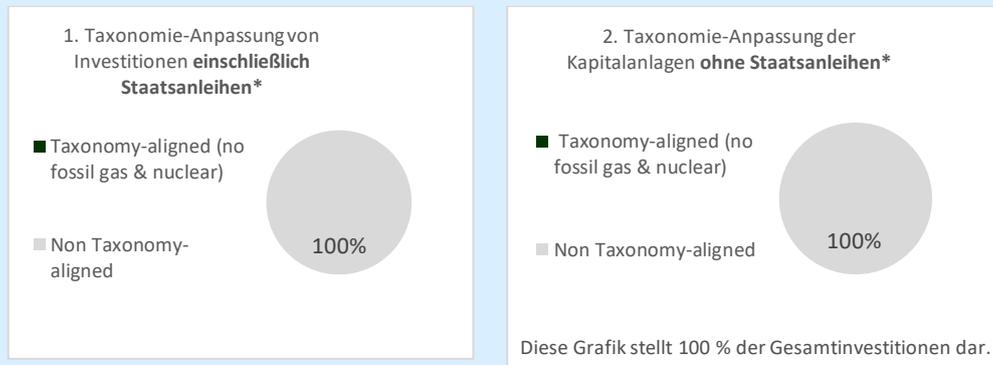
Der Teilfonds investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie einzustufen sind. Eine nähere Erläuterung der Gründe für diese Investitionen ist im Folgenden zu finden.

● **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>7</sup> entsprechen?**

- Ja:
- in fossilem Gas       in Kernenergie
- Nein

<sup>7</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel liegt daher bei 0 %. Überdies zieht der Teilfonds derzeit nicht das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie zur Bestimmung heran, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, liegt daher bei 0 %.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und/oder Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt daher bei 0 %.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen

zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und/oder Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen des Teilfonds umfassen für Absicherungszwecke eingesetzte Instrumente und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf. Der Anteil und die Nutzung dieser unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen hat aufgrund des begrenzten Einsatzes und der Natur dieser Instrumente keinen Einfluss auf die kontinuierliche Verwirklichung des nachhaltigen Investitionsziel.



### **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nein.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

Der Anlageverwalter veröffentlicht einen vierteljährlichen Bericht über das verantwortungsvolle Investment, in dem alle ESG-Research- und -Engagement-Aktivitäten aufgeführt sind, die während des Berichtszeitraums vorgenommen wurden. Diese Berichte werden auf der Website des Anlageverwalters veröffentlicht: <https://www.nomura-asset.co.uk/responsible-investment/>.

**NACHTRAG 21 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – TAIWAN EQUITY FUND**

**Nachtrag 21 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf Nomura Funds Ireland - Taiwan Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die untenstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, Taiwan (einschließlich aller einzelnen Handelstage der Börse in Taiwan) London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.

„Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

„Handelsschluss“ ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilinhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Anleihen und an Anleihen oder gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem Wandelanleihen, mit festen variablen Zinsen

„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate und wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) sowie Vorzugsaktien.

„Index“ bezeichnet den Taiwan 25/50 Index NET Total Return in USD.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der Index des Teilfonds ist der MSCI Taiwan 25/50 Index Net Total Return USD Index.

Der MSCI Taiwan 25/50 Index soll die Leistung der Large- und Mid-Cap-Segmente des taiwanesischen Marktes messen. Der Index deckt etwa 85 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in Taiwan ab. Der Index wurde am 20. Juli 2016 eingeführt.

Zum Datum dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index, nämlich MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Benchmark-Verordnung“) und erscheint dementsprechend nicht im Register von Administratoren und Benchmarks, die von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung verwaltet werden. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor dem Ende des Übergangszeitraums gemäß den Anforderungen der Benchmark-Verordnung einen Antrag auf Anerkennung als Benchmark-Administrator oder eine Billigung des Index einreichen wird.

Gemäß der Benchmark-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvereinbarungen getroffen, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, falls sich eine Benchmark, die von dem Teilfonds verwendet wird, der der Benchmark-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr ändert vorgesehen werden. Eine Kopie der Richtlinien des Managers zur Einstellung oder wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Manager erhältlich.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem aktiv verwalteten Portfolio von taiwanesischen Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren zu erzielen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die an einer anerkannten Börse in Taiwan notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren,

die an einer anerkannten Börse außerhalb Taiwans notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen, die diese Wertpapiere ausgeben, in Taiwan stattfinden. Der Teilfonds kann auch ein Engagement in Taiwan eingehen, indem er in Instrumente wie American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs) investiert, die an einer anerkannten Börse außerhalb Taiwans notiert sein können. Es wird erwartet, dass der Teilfonds in die gesamte Bandbreite der Kapitalisierungen investieren wird, von Small Caps (Kapitalisierung unter 2 Milliarden US-Dollar) bis hin zu Large Caps (Kapitalisierung über 5 Milliarden US-Dollar).

Der Teilfonds investiert in Unternehmen mit der Aussicht auf ein überlegenes Gewinnwachstum durch starke Managementfähigkeiten oder die Aussicht auf ein hohes Wachstum. Der Teilfonds bestimmt die Aktienauswahl auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der verfügbaren Wertpapiere durch den Anlageverwalter, wie in der nachstehenden Anlagestrategie beschrieben

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass er eine nahezu vollständig investierte Position beibehält, außer in Zeiten, in denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit auch in Schuldtitel und schuldtitleähnliche Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Finanzinstituten, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften, anderen Unternehmensformen sowie in Staatsanleihen und quasi-Staatsanleihen, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Solche Schuldtitel und schuldtitleähnlichen Wertpapiere werden von mindestens einer Ratingagentur (entweder Standard & Poor's oder Moody's JV in China) mit Investment Grade (BBB) bewertet.

Während bestimmte Schuldtitel und schuldtitleähnliche Wertpapiere sowie Aktien und aktienähnliche Wertpapiere eine derivative Komponente enthalten können (z. B. eine Option, die dem Inhaber die Möglichkeit geben würde, den zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem vorher festgelegten Preis zu kaufen), beinhalten sie keine Hebelwirkung .

Um große Geldströme in den Teilfonds zu verwalten, kann der Teilfonds bis zu 10% in andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter auch börsengehandelte Aktienfonds, welche in taiwanische Aktien und Aktiengebundene Wertpapiere investieren. Jede Anlage in börsengehandelten Fonds erfolgt gemäß den Anlagebeschränkungen für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt.

Der Teilfonds kann sich am aktiven Handel mit Wertpapieren aus seinem Portfolio beteiligen, um sein Anlageziel zu erreichen, wie weiter unten im Abschnitt „Anlagestrategie“ dargelegt. Dies kann den Handel umfassen, um das Portfolio an bestimmte Marktbedingungen anzupassen, die eine Erhöhung oder Verringerung des Engagements des Teilfonds gegenüber dem Markt oder bestimmten Wertpapieren erforderlich machen können.

Der Teilfonds kann darüber hinaus – unter Berücksichtigung der in Anhang I des Prospekts

dargelegten Anlagebefugnisse und -beschränkungen – Derivate zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder der Absicherung einsetzen, wie nachstehend unter „Verwendung von Derivaten“ näher erläutert.

Der Teilfonds gilt in Bezug auf den Index als aktiv verwaltet, da er den Index zum Zweck des Leistungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile der Benchmark sein und eine ähnliche Gewichtung haben. Der Index wird jedoch nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Leistungsziel verwendet und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aufgrund der allgemeinen Natur des Marktes in einem einzigen Land (Taiwan-Aktienmarkt) und der relativ konzentrierten Natur des Portfolios wahrscheinlich eine höhere jährliche Volatilität aufweist als ein stärker diversifiziertes Portfolio.

Geografischer, Branchen- und Marktfokus

Der Schwerpunkt des Teilfonds liegt auf Anlagen in Wertpapieren auf taiwanesischen Märkten (wie weiter oben dargelegt). Es gibt keinen besonderen Branchen- oder Branchenschwerpunkt.

### ***Anlagestrategie***

Die Anlagestrategie beruht auf einem gemischten Ansatz, bei dem der Anlageverwalter keinen bestimmten Anlagestil (z. B. Growth oder Value) verfolgt und sich auf Unternehmen konzentriert, die vom internen Research-Team identifiziert wurden. Diese Unternehmen werden nach Ansicht des Anlageverwalters von Anlegern und Analysten anderer großer Institutionen nicht ausreichend untersucht.

Investitionsziele bieten strukturelle Wachstumschancen und ein Führungspotenzial in ihrem Sektor. Sie werden Chancen bieten, indem sie bessere Erträge als erwartet liefern und/oder ihr Bewertungsverhältnis ausweiten können. Das Team konzentriert sich insbesondere auf aufstrebende Unternehmen mit einem starken technologischen Vorsprung oder mit einer Geschäftsnische. Durch eine gründliche Analyse dieser Faktoren erreicht der Investmentmanager eine optimale Kenntnis der einzelnen Unternehmen und ein Verständnis der Ertragstreiber.

Das Anlageuniversum umfasst Aktien, die an der Taiwan Stock Exchange und der Taipei Exchange notiert sind, sowie Aktien von taiwanesischen Unternehmen, die in Übersee notiert sind. Das Universum umfasst etwa 1700 Unternehmen und wird zu einer Liste von 400-500 Unternehmen verfeinert, um das aktive investierbare Universum der Vermögenswerte für den Teilfonds bereitzustellen.

Der Investment Manager wird sich dann auf die Unternehmensanalyse konzentrieren, die eine Schätzung und ein Verständnis der Erträge des investierbaren Unternehmensuniversums beinhaltet. Der Research-Prozess basiert auf einem disziplinierten Team-Ansatz bei der Aktienauswahl und der Analyse durch ein sehr erfahrenes Team.

Der Anlageverwalter wird sich bei der Auswahl von Unternehmen für Investitionen auf folgende Kriterien konzentrieren: strukturelle Triebkräfte, Gewinnvalidierung, Chance auf zusätzliche Erträge und das Ausmaß, in dem dies bereits im Wert des Unternehmens eingepreist ist.

Konkret konzentrieren sich der Investmentmanager und sein Research-Team auf Unternehmen mit langfristigen Treibern. Diese Triebkräfte stehen in engem Zusammenhang mit der Innovations- und Umsetzungsfähigkeit (d. h. der Fähigkeit des Unternehmens, Ideen zu verwirklichen, das Produkt zu vermarkten bzw. in die Massenproduktion zu bringen und dadurch Gewinne zu erzielen). Derartige Chancen bieten sich nicht nur im Halbleitersektor. Der strukturelle Anstieg in diesem Sektor (d. h. die Veränderung / Verbesserung des Herstellungsprozesses oder der Produkte) wird durch einen kontinuierlichen Anstieg der Nachfrage mit einer höheren Durchdringung von Elektronikkomponenten und einer Verwendung über ihren ursprünglichen Zweck hinaus angetrieben. Während die Computer- und Mobilfunkindustrie mit der Nachfrage nach neuen Generationen von Übertragungsgeräten (z. B. Einführung der 5. Generation), der Cloud-Industrie oder Hochleistungsrechnern weiter wächst, steigt die Nachfrage nach Chips und Halbleitern auch in der Automobilindustrie, dem Maschinenbau und der Roboterindustrie. Wichtig ist, dass der Fonds in Unternehmen investiert, die einen technologischen Vorsprung bei der Verkleinerung der Chips haben; diese Miniaturisierung wird durch den Bedarf an kleineren elektronischen Geräten und einen geringeren Stromverbrauch vorangetrieben.

Der Investitionsprozess wird in folgenden Schritten ablaufen:

- Validierung des Ökosystems des Unternehmens, des Managements und der Aktionäre;
- Validierung der Aussichten für die Branche oder den Sektor, Bewertung der Auswirkungen externer Faktoren;
- Bewertung des Unternehmens, um die Gewinnerwartungen an die Bewertung anzupassen; und
- Gegenprüfung und Validierung anhand relativer, regionaler oder globaler Faktoren.

Das Portfolio wird durch die Auswahl von Unternehmen zusammengestellt, von denen die höchste Rendite im Vergleich zum Index erwartet wird (Alpha). Es beinhaltet eine hohe Sektorkonzentration und einen selektionsgesteuerten Ansatz, der sich auf das Gewinnwachstum der Unternehmen konzentriert. Unternehmen mit einem starken Gewinnwachstum sind die Anlageziele. Der Anlageverwalter ist bestrebt, strukturelle Veränderungen im Sektor zu erkennen und die wichtigsten Teilnehmer zu prognostizieren. Der Anlageverwalter überwacht die mehrjährige Wachstumsstory und wird versuchen, mit einer hohen aktiven Gewichtung in den Sektor zu investieren.

Die Auswahl von Wertpapieren ist zwar ein wichtiger Entscheidungsfaktor, doch werden bei der Portfoliokonstruktion auch risikobezogene Elemente berücksichtigt. Der Anlageverwalter wird das Risikoprofil des Portfolios ständig überprüfen und bei Bedarf eine Neugewichtung vornehmen.

#### *Taxonomieverordnung*

Das Ziel des Teilfonds besteht weder darin, nachhaltig zu investieren, noch fördert er ökologische oder soziale Merkmale. Daher fällt der Teilfonds nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 5 oder Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

#### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Der Anlageverwalter berücksichtigt nicht die negativen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Teilfonds fördert weder

ökologische oder soziale Merkmale noch verfolgt er das Ziel einer nachhaltigen Anlage. Stattdessen besteht das Ziel des Teilfonds darin, ein langfristiges Kapitalwachstum vor allem durch die Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus taiwanesischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren unter Anwendung der oben beschriebenen Richtlinien zu erzielen.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Zur Währungssicherung können Devisengeschäfte eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Nennwährung der Anteilsklasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Der Anlageverwalter kann versuchen, das Risiko einer solchen Schwankung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente, insbesondere Devisenterminkontrakte, zu Währungsabsicherungszwecken vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen zu mindern. Wenn eine Anteilsklasse mithilfe solcher Instrumente abgesichert werden soll (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im jeweiligen Klassenzusatz angegeben. Obwohl es nicht beabsichtigt ist, eine abgesicherte Anteilsklasse zu hebeln, kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund externer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, über- oder unterabgesichert ist, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank. Soweit eine Hebelwirkung eingesetzt wird, wird die Hebelwirkung mithilfe des Commitment-Ansatzes zur Risikomessung gemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen NDFs (wie unten beschrieben und Futures.

#### *NDFs*

NDFs (Non-Deliverable Forwards) sind Devisenterminkontrakte mit Barausgleich für nicht konvertierbare Währungen oder Währungen mit geringfügigem Handel. Der Wert einer nicht konvertierbaren Währung wird in einem NDF in einer frei konvertierbaren Hauptwährung angegeben; der Kontrakt lautet auf einen festen Betrag der nicht konvertierbaren Währung und legt einen bestimmten Fälligkeitstermin und den vereinbarten Terminkurs fest. Bei Fälligkeit wird der tägliche Referenzkurs mit dem vereinbarten Terminkurs verglichen; die Differenz ist am Valutadatum in der konvertierbaren Währung zu zahlen.

#### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden.

Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrundeliegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst. Futures können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch einen Future ein Long-Engagement im MSCI Taiwan 25/50 Index einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf taiwanischen Aktienmärkte auszudrücken.
- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

Short-Positionen dürfen nur durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung und Absicherung erreicht werden, um Risiken wie Marktrisiken und/oder Währungsschwankungen zu reduzieren. Die Brutto-Long- und Short-Engagements werden 200 % bzw. 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

#### Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete

Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ enthalten.

## Allgemeines

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den Anlagebeschränkungen, die in den OGAW-Vorschriften und den CBI-UCITS-Vorschriften festgelegt und in Anhang I des Prospekts zusammengefasst sind

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird.

Der Teilfonds stellt den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen zu den eingesetzten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der angewandten quantitativen Grenzen und aller jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Anlagen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsfunktion an einen Untieranlageverwalter delegieren. Der Untieranlageverwalter wird nicht direkt aus dem Fonds bezahlt. Informationen zum Untieranlageverwalter werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. In jedem Fall werden Einzelheiten zum Untieranlageverwalter in den regelmäßigen Berichten des Fonds offengelegt.

Der Untieranlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Untieranlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und Anlagerichtlinien des Teilfonds, wie in diesem Nachtrag dargelegt, und innerhalb der in aufgeführten Anlagebeschränkungen verwaltet den OGAW-Verordnungen und den OGAW-Verordnungen von 2015 und wie in Anhang I des Prospekts

zusammengefasst.

## 8. Zusätzliche Risikofaktoren

Die Anleger werden auf die "Risikofaktoren" im Abschnitt "Der Fonds" des Verkaufsprospekts hingewiesen. Darüber hinaus sollten sich die Anleger der folgenden Risiken bewusst sein, die für den Teilfonds gelten.

Investitionen in Taiwan

Anlagen in einem Schwellenland wie Taiwan sind mit Risiken und besonderen Überlegungen verbunden, die bei Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten nicht üblich sind. Anleger sollten vor einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig prüfen, ob sie in der Lage sind, die unten aufgeführten Risiken zu tragen. Eine Anlage in einem Schwellenland wie Taiwan gilt als spekulativ und birgt das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken unterliegen, die mit allen Anlagen verbunden sind, kann nicht gewährleistet werden, dass das erklärte Ziel des Teilfonds erreicht wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird versuchen, diese Risiken durch professionelles Management und Anlagediversifizierung zu minimieren. Wie bei jeder langfristigen Anlage kann der Wert der Aktien beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Zu den Risiken einer Investition in einem Schwellenland wie Taiwan gehören:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds einer Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischen Besteuerung ausgesetzt werden können;
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte der Schwellenländer wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte der entwickelten Länder. Die relativ geringe Marktkapitalisierung und das geringe Handelsvolumen von Wertpapieren aus Schwellenländern können dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise weniger liquide sind und einer größeren Preisvolatilität unterliegen als Anlagen an den Wertpapiermärkten entwickelter Länder. Viele Schwellenmärkte wie Taiwan befinden sich noch in den Kinderschuhen und haben noch keine größere Korrektur erlebt. Im Falle eines solchen Ereignisses kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die den Märkten entwickelterer Länder eigen sind, zu Turbulenzen auf dem Markt führen und den Teilfonds daran hindern, seine Anlagen zu liquidieren;
3. Größere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit (einschließlich der Gefahr eines Krieges);
4. Höhere Preisvolatilität, wesentlich geringere Liquidität und deutlich geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte;
5. Wechselkursschwankungen und der Mangel an verfügbaren Instrumenten zur Währungsabsicherung;
6. Höhere Inflationsraten;
7. Kontrollen für ausländische Investitionen und Beschränkungen für die Rückführung des investierten Kapitals und für die Fähigkeit des Teilfonds, die lokale Währung in US-Dollar umzutauschen;
8. Stärkere Einmischung des Staates in und Kontrolle über die Wirtschaft;
9. Die Tatsache, dass Schwellenländerunternehmen kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sein können;
10. Unterschiedliche oder fehlende Rechnungsprüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die dazu führen können, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind;
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Unternehmen zu Kursen gehandelt werden, die deutlich über dem Buchwert liegen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Kursen, die nicht den traditionellen Wertmaßstäben entsprechen;
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer ungenau oder nicht mit statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere

Volkswirtschaften vergleichbar sein können;

13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte;

14. Die Verwahrung von Wertpapieren und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unterdepotbanken und Wertpapierverwahrungsstellen;

15. Das Risiko, dass es schwieriger oder unmöglich sein könnte, ein Urteil zu erwirken und/oder zu vollstrecken, als in anderen Ländern;

16. Das Risiko, dass der Teilfonds von der taiwanesischen Regierung mit Einkommens-, Kapitalertrags- oder Quellensteuern belastet wird;

17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, einer unangemessen belastenden und restriktiven Regulierung unterworfen sind oder werden, die die kommerzielle Freiheit des investierten Unternehmens beeinträchtigt und dadurch den Wert der Anlage des Teilfonds in dieses Unternehmen mindert. Eine restriktive oder übermäßige Regulierung kann daher eine Form der indirekten Verstaatlichung darstellen;

18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern erst seit kurzem in einer marktorientierten Wirtschaft tätig sind. Im Vergleich zu Unternehmen, die in entwickelten Volkswirtschaften tätig sind, mangelt es den Unternehmen in Taiwan im Allgemeinen an (i) erfahrem Management, (ii) Technologie und (iii) einer ausreichenden Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und ausbauen können. Es ist unklar, wie sich die Bemühungen um eine stärker marktorientierte Wirtschaft auf die taiwanesischen Unternehmen auswirken werden, wenn überhaupt.

19. Die Veräußerung von illiquiden Wertpapieren nimmt oft mehr Zeit in Anspruch als bei liquideren Wertpapieren, kann zu höheren Verkaufskosten führen und kann möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden, erfolgen.

#### Investitionen in ADRs und GDRs

American Depositary Receipts (ADRs) sind Hinterlegungsscheine, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und das Eigentum an den von einem ausländischen Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden in der Regel von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften ausgegeben, können aber auch von US-Banken oder Treuhandgesellschaften ausgegeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Wertpapieren, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Im Allgemeinen sind Hinterlegungsscheine in Namensform für die Verwendung auf dem US-Wertpapiermarkt bestimmt, während Hinterlegungsscheine in Inhaberform für die Verwendung auf Wertpapiermärkten außerhalb der Vereinigten Staaten bestimmt sind. Für die Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds werden die Anlagen des Teilfonds in Hinterlegungsscheinen als Anlagen in die zugrunde liegenden Wertpapiere betrachtet.

#### *Risiken für die Nachhaltigkeit*

Da dieser Nachtrag Teil des Prospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilshabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Verbindung mit dem Abschnitt "Nachhaltigkeitsrisiken" im Abschnitt "Risikofaktoren" des Prospekts zu lesen.

Gemäß der SFDR ist der Anlageverwalter nicht verpflichtet, bei der Verwaltung dieses Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale zu fördern oder nachhaltige Anlagen als Anlageziel zu verfolgen, und tut dies auch derzeit nicht. Infolgedessen fällt der Teilfonds nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 8 oder 9 der SFDR.

#### *Relevante Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um die wichtigsten Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken zu identifizieren, die, falls sie eintreten, einen tatsächlichen oder potenziellen

wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert einer Anlage haben könnten. Diese Risiken sind im Abschnitt "Nachhaltigkeitsrisiken" im Kapitel "Risikofaktoren" des Prospekts zusammengefasst.

### *Politik der Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos ist Teil der vom Anlageverwalter durchgeführten Überprüfung und Analyse. Bei der Bewertung des mit den zugrundeliegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ("ESG") wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner umfassenderen Analyse von Wertpapieren zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze in diesem Abschnitt werden die Begriffe "Nachhaltigkeit" und "Umwelt, Soziales und Governance" oder "ESG" synonym verwendet.

Der Anlageverwalter nutzt ESG-Bewertungen von Drittanbietern und interne ESG-Bewertungen, die auf seiner umfassenderen Analyse und Bewertung beruhen, um die Nachhaltigkeitsrisiken der einzelnen Anlagen zu verstehen. Obwohl die Daten von Drittanbietern den Anlageverwalter bei der Identifizierung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken unterstützen, verlässt sich der Anlageverwalter bei seinen Anlageentscheidungen nicht auf die von Drittanbietern erstellten ESG-Daten. Der Schwerpunkt einer Analyse wird je nach Wertpapier variieren, da einige eher auf Umwelt- und andere eher auf soziale Risiken ausgerichtet sind. Der Anlageverwalter wird jedoch immer eine detaillierte Überprüfung der Governance-Praktiken des dem Wertpapier zugrunde liegenden Unternehmens einbeziehen.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Sicht. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht ohne weiteres sichtbar sind, wie die Effizienz des Managementteams oder die Ausrichtung der Unternehmensführung auf die Aktionäre. Aus der expliziten Perspektive werden eher sichtbare potenzielle Abwärtsrisiken für die Investition bewertet, z. B. die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Investition.

Um jeden Zweifel auszuschließen, ist der Anlageverwalter nicht verpflichtet, seine Entscheidungen an den ESG-Bewertungen von Drittanbietern oder internen ESG-Bewertungen auszurichten. Der Anlageverwalter kann in Wertpapiere mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken investieren, wenn er der Ansicht ist, dass solche Anlagen auf einer um das Nachhaltigkeitsrisiko bereinigten Basis eine ausreichend attraktive finanzielle Rendite bieten.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung von ESG-Daten, die von Unternehmen, Branchenberichten und Datenanbietern veröffentlicht werden, überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau des Nachhaltigkeitsrisikos seit der ersten Bewertung verändert hat. Diese Überprüfung wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Sollten neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen über ein Wertpapier bekannt werden, wird der Anlageverwalter die Auswirkungen der neuen Informationen beurteilen, um die Nachhaltigkeitsrisiken des Wertpapiers neu zu bewerten. Erhöhen sich die Nachhaltigkeitsrisiken eines Unternehmens aufgrund von Szenarien wie schlechte Corporate-Governance-Praktiken oder erhebliche ökologische oder soziale Probleme, kann das Unternehmen von den investierbaren Wertpapieren ausgeschlossen werden. Der Anlageverwalter wird versuchen, solche Wertpapiere innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu veräußern.

Der Anlageverwalter wird mit den Unternehmen, in die er investiert, einen Dialog über verschiedene Themen führen. Wenn bei einem Wertpapier ESG-/Nachhaltigkeitsaspekte festgestellt werden, konzentriert sich der Dialog häufig auf die Förderung von Verbesserungen.

Zusätzlich zum aktiven Engagement wird der Anlageverwalter die Stimmrechtsvollmacht für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, aktiv ausüben.

ESG-Informationen von dritten Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, was zu einer falschen Aufnahme oder einem falschen Ausschluss eines Wertpapiers in das Portfolio des Teilfonds führt.

#### Bewertung

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen können, gibt es keine Garantie für die Wertentwicklung einzelner Anlagen oder für die Rendite des Teilfondsportfolios als Ganzes trotz der Integration nachhaltiger Risiken.

### **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13:00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden

Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der

entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des

Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Direktoren, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus dem Nettoertrag des Fonds zu beschließen, sei es aus Dividenden, Zinsen oder aus anderen Gründen und/oder realisierten Nettogewinnen (d. h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und realisierter Gewinne), nicht realisierte Verluste) oder realisierte und nicht realisierte Nettogewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne abzüglich aller realisierten und nicht realisierten Verluste), vorbehaltlich bestimmter Anpassungen.

Es ist derzeit nicht die Absicht der Direktoren, Ausschüttungen in Bezug auf den Teilfonds vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Wenn die Direktoren dies beschließen, werden die vollständigen Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Prospekt oder Nachtrag offengelegt und alle Anteilinhaber werden vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung benachrichtigt.

#### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

#### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist die Absicht des Fonds, für bestimmte Klassen dem HMRC-Reporting-Fonds-System beizutreten, wie in den entsprechenden Klassenergänzungen angegeben. Der Eintritt in das Reporting-Fonds-System erfolgt für Abrechnungszeiträume, die mit der Einführung der jeweiligen Klasse beginnen. Die Direktoren beabsichtigen, alle praktikablen Schritte im Einklang mit den geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds zu unternehmen, um die Zertifizierung als berichtender Fonds zu erleichtern und den Status als berichtender Fonds für spätere Zeiträume beizubehalten. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ im Prospekt.

## Nomura Funds Ireland – Taiwan Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, A EUR und Klasse A GBP  
. („Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 21 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Taiwan Equity Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Taiwan Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in das Reporting-Fonds-System in Bezug auf die jeweilige Klasse erfolgt für Abrechnungszeiträume, die mit dem Zeitpunkt der Auflegung der Klasse beginnen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nomura Funds Ireland – Taiwan Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP.  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 21 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Taiwan Equity Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Taiwan Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,80 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I USD	100 USD
Klasse I GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in das Reporting-Fonds-System in Bezug auf die jeweilige Klasse erfolgt für Abrechnungszeiträume, die mit dem Zeitpunkt der Auflegung der Klasse beginnen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

**NACHTRAG 22 vom 24. November 2023**  
**AMERICAN CENTURY GLOBAL GROWTH EQUITY FUND**

**Nachtrag 22 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den American Century Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

1. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren. **Auslegung**

Die untenstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate und wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) sowie Vorzugsaktien.

„Index“	bezeichnet den MSCI All Country World Index.
„Indexland“	bezeichnet ein Land, das einen Teil des Index darstellt.
„SFDR“	Bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilinhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der MSCI All Country World Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Marktperformance für alle Aktienrendite-Quellen in 23 Industrieländern und 24 Schwellenmärkten zu beurteilen. Zum Datum dieses Prospekts gehörten folgende Länder dem Index an: Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Ungarn, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Katar, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Thailand, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## 5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem aktiv verwalteten Portfolio von weltweiten Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren zu erzielen.

## 6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen hauptsächlich (mindestens 65 % des Nettovermögens) in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Emittenten in Indexländern, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann bisweilen auch in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Emittenten investieren, die sich in Nicht-Indexländern befinden, sofern geeignete Anlagen identifiziert werden, die der Anlagestrategie des Anlageverwalters entsprechen.

Der Teilfonds kann in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenländern investieren. Anlagen in Wertpapieren aus Schwellenmärkten bergen einige besondere Risiken, die im Folgenden ausführlicher beschrieben werden.

Der Teilfonds kann sich in den Indexländern und Nicht-Indexländern auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) oder Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) (gemäß näherer Beschreibung in Abschnitt 8 dieses Nachtrags) engagieren, die an einer anerkannten Börse notiert sind.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist (beispielsweise im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen). Während solcher Zeiträume kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investieren, die Schuldverschreibungen, Anleihen, Wandelanleihen, Vorzugsaktien, Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung sowie variabel verzinsliche Instrumente umfassen, die von Regierungen, Regierungsstellen oder Unternehmen ausgegeben werden.

Um große Geldströme in den Teilfonds zu verwalten, kann der Teilfonds bis zu 10% in andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter auch börsengehandelte Aktienfonds. Jede Anlage in börsengehandelten Fonds erfolgt gemäß den Anlagebeschränkungen für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt.

Im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen kann der Teilfonds als vorübergehende Abwehrmaßnahme sein Vermögen ganz oder teilweise in Barmittel, geldnahe Mittel oder hochwertige, kurzfristige, auf US-Dollar oder eine andere Währung lautende Schuldtitel investieren. Diese Barmittel/geldnahen Mittel und Schuldtitel würden Einlagen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente (einschließlich Treasury Bills und Commercial Paper) umfassen, die von Staaten, Behörden, supranationalen Einrichtungen und/oder Unternehmen begeben werden und an einer anerkannten Börse weltweit gehandelt werden. Soweit sich der Teilfonds defensiv positioniert, verfolgt er jedoch nicht sein Ziel des Kapitalwachstums und ist möglicherweise nicht in der Lage, die genutzten Anlagen so auszurichten, dass die durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds kann darüber hinaus – unter Berücksichtigung der in Anhang I des Prospekts

dargelegten Anlagebefugnisse und -beschränkungen – Derivate zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder der Absicherung einsetzen, wie nachstehend unter „Verwendung von Derivaten“ näher erläutert.

### *Anlagestrategie*

Der Anlageverwalter des Teilfonds ist bestrebt, in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, von denen er glaubt, dass sie im Laufe der Zeit an Wert gewinnen werden, wobei eine vom Anlageverwalter entwickelte Anlagestrategie verwendet wird. Der Teilfonds ist zudem bestrebt, nachhaltige Praktiken zu fördern, indem er Ausschlüsse, ESG-Beurteilung und Engagement anwendet, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, näher beschrieben. Darüber hinaus integriert der Anlageverwalter wesentliche Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG-Risiken) in den Fundamentaldatenanalyseprozess, wie näher im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ beschrieben.

Bei der Umsetzung dieser Strategie verwendet der Anlageverwalter einen Bottom-Up-Ansatz für die Titelauswahl. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter seine Anlageentscheidungen in erster Linie auf der Grundlage seiner Analyse der einzelnen Unternehmen und nicht auf der Grundlage allgemeiner Konjunkturprognosen trifft. Die Verwaltung des Teilfonds basiert auf der Annahme, dass die Entwicklung der Aktienkurse langfristig dem Wachstum von Erträgen, Einnahmen und/oder Cashflows folgt.

Der Anlageverwalter verfolgt die Finanzinformationen der einzelnen Unternehmen, um mit Hilfe seiner umfangreichen Computerdatenbank sowie der Fundamentaldatenanalyse Trends bei Erträgen, Umsätzen und anderen Fundamentaldaten zu identifizieren und zu beurteilen. Diese Analysemethoden umfassen die Verwendung von qualitativen und quantitativen Faktoren, um den inneren Wert eines Unternehmens oder Vermögenswerts, einer Branche oder eines Sektors zu bestimmen und diesen mit dem aktuellen Umfeld in Beziehung zu setzen. Auf Wertpapiererebene versucht die Fundamentalanalyse, Faktoren zu untersuchen, die den Wert eines Wertpapiers beeinflussen können, darunter unternehmensspezifische Faktoren (z. B. Jahresabschluss und Unternehmensführung) und/oder makroökonomische Faktoren (wie die allgemeinen Wirtschafts- und Branchenbedingungen), mit dem Ziel, den inneren Wert des Vermögenswertes angesichts seiner Zukunftserwartungen zu ermitteln und mit dem aktuellen Preis des Wertpapiers zu vergleichen. Quantitative Faktoren sind numerische, messbare Merkmale, die bei der Bewertung des Wertpapiers verwendet werden. Diese können Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz eines Unternehmens sowie andere Faktoren im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögenswertes beinhalten. Qualitative Faktoren umfassen die subjektive Beurteilung nicht quantifizierbarer Informationen, wie z. B. Managementfähigkeit, Branchenzyklen, Markenwert und Preismacht. Diese Faktoren sind weniger greifbar und subjektiver als quantitative Faktoren.

Unter normalen Marktbedingungen wird das Portfolio des Teilfonds hauptsächlich aus Wertpapieren von Unternehmen bestehen, deren Erträge oder Umsätze nicht nur wachsen, sondern sich auch beschleunigen. Dazu gehören Unternehmen, deren Wachstumsraten zwar noch negativ, aber weniger negativ als in früheren Perioden sind, sowie Unternehmen, deren Wachstumsraten sich voraussichtlich beschleunigen werden. Andere Analysetechniken helfen, zusätzliche Anzeichen einer Geschäftsverbesserung zu identifizieren, z. B. steigende Cashflows oder andere Hinweise auf die relative Stärke des Geschäfts eines Unternehmens. Diese Techniken helfen dem Anlageverwalter, Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu kaufen oder zu halten, von denen er glaubt, dass sie günstige Wachstumsaussichten haben, und Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu verkaufen, deren Merkmale diese Kriterien nicht mehr erfüllen.

Neben der Identifizierung starker Unternehmen mit Ertrags-, Umsatz- und/oder Cashflow-Wachstum hält es der Anlageverwalter für wichtig, die Positionen des Teilfonds auf verschiedene Länder und geografische Regionen zu diversifizieren, um die Risiken eines internationalen Portfolios zu verwalten. Aus diesem Grund berücksichtigt der Anlageverwalter bei Anlagen auch die Aussichten auf ein relatives Wirtschaftswachstum in den Ländern oder Regionen, die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, die erwarteten Inflationsraten, Wechselkursschwankungen und steuerliche Aspekte.

Bei der Bestimmung des Standorts eines Unternehmens berücksichtigt der Anlageverwalter verschiedene Faktoren, darunter, wo der Hauptsitz des Unternehmens ist, wo die Haupttätigkeit des Unternehmens stattfindet, woher die Erträge des Unternehmens stammen, wo sich der Haupthandelsmarkt befindet und gemäß dem Recht welchen Landes das Unternehmen gegründet wurde. Das Gewicht, das jedem dieser Faktoren beigemessen wird, hängt von den Umständen im jeweiligen Fall ab.

#### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in einer Weise, die die Kriterien in Artikel 8 SFDR erfüllt. Der Teilfonds zielt darauf ab, nachhaltige Praktiken in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft durch Ausschlüsse, ESG-Bewertung und Engagement zu fördern. Weitere Angaben in Bezug auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Fonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche

Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

#### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst. Futures können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in einer Währung einzugehen oder ein Währungsengagement abzusichern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, ein EUR-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der

Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.

- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch ein Future ein Long-Engagement im S&P 500 einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf US-Aktien auszudrücken.
- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.
- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. Dividenden-Futures können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in Dividenden einzugehen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in einem Dividenden-Future einzugehen, um eine positive Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken, oder eine Short-Position in einem Dividenden-Future, um eine negative Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken.

#### *Terminkontrakte*

Der Fonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements eingesetzt werden. Sie können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau einer Long- oder Short-Position in einem Währungsengagement eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.

Der Einsatz von Futures und Forwards durch den Teilfonds kann eine Hebelung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 0 % bis 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die

vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags ist der Untieranlageverwalter von der Registrierung als Commodity Pool Operator („CPO“) bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3) befreit. Daher ist er im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, in Bezug auf den Teilfonds bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, beispielsweise den Teilnehmern des Teilfonds ein Offenlegungsdokument gemäß Teil 4 der Vorschriften des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils gültigen Fassung und einen testierten Jahresbericht vorzulegen, die dazu dienen sollen, Anlegern bestimmte regulatorische Schutzmaßnahmen zu bieten, die in Ermangelung einer solchen Befreiung gelten würden.

Die Berechtigung des Untieranlageverwalters zu einer solchen Befreiung von der Registrierung beruht auf der Tatsache, dass der Teilfonds jederzeit eine oder mehrere Prüfungen in Bezug auf seine Rohstoffbeteiligungen (vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften) erfüllt, die gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3)(ii) erforderlich sind, wie im Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben, und dass (1) die Anteile des Teilfonds jederzeit von der Registrierung gemäß dem Securities Act ausgenommen sind, und diese Anteile in den Vereinigten Staaten, wenn überhaupt, nur in Übereinstimmung mit §230.506(c) von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder Rule 144A, §230.144A von Title 17 des United States Code of Federal Regulations, vermarktet und öffentlich beworben werden; und (2) jede an dem Teilfonds beteiligte Person (a) ein „zugelassener Anleger“ gemäß Definition dieses Begriffs in §230.501 von Title 17 des United States Code of Federal

Regulations, (b) eine Treuhandgesellschaft, die kein zugelassener Anleger ist, jedoch von einem akkreditierten Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, (c) ein „sachkundiger Mitarbeiter“ gemäß Definition dieses Begriffs in §270.3c–5 von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder (d) eine „qualifizierte berechnete Person“ gemäß Definition dieses Begriffs in CFTC §4.7 ist.

## 8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Zielerreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert

- liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
  13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
  14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
  15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
  16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
  17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
  18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
  19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquiden Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Anlagen in ADRs, GDRs und NVDRs*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Stimmrechtslose Aktienzertifikate (Non-Voting Depositary Receipts, NVDRs), sind Handelsinstrumente, die in Thailand von Thai NVDR Co Ltd. ausgegeben werden. Der Hauptzweck von NVDRs ist es, die Handelsaktivität am thailändischen Aktienmarkt zu fördern. Ausländische Anleger, die an einer Anlage in diesen Unternehmen interessiert sind, können durch die im thailändischen Recht vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger an dieser Anlage gehindert werden. NVDRs bieten ausländischen Anlegern eine Alternative. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger dieselben finanziellen Vorteile (beispielsweise Dividenden,

Bezugsrechte oder Optionsscheine) wie Anleger, die eine Direktanlage in den Stammaktien eines Unternehmens tätigen. Der einzige Unterschied zwischen einer Anlage in NVDR und einer Anlage in der Aktie eines Unternehmens betrifft die Stimmrechte.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter sieht Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung („ESG“) als wichtige Inputfaktoren bei der Fundamentaldatenanalyse an, die dazu beitragen können, das Downside-Risiko zu verringern oder das Gewinnpotenzial in Verbindung mit ESG-Faktoren zu erhöhen, die ansonsten nicht durch die klassische Finanzanalyse erfasst werden. Der Anlageverwalter sieht es als seine Pflicht an, wesentliche Risiken und Chancen, einschließlich ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, in die Fundamentaldatenanalyse einzubeziehen. Der Anlageverwalter ist auch überzeugt, dass die Einbeziehung von ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken zu fundierteren Anlageentscheidungen beiträgt.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Klimawandel
- Wasserstress

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Produktsicherheit und -qualität (Lieferkette und Fertigung)
- Internetsicherheit und Datenschutz
- Verwaltung des Humankapitals

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung gehören unter anderem:

- Geschäftliches (Fehl-)Verhalten
- Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Verschanzung des Vorstands
- Rechnungslegungspraxis
- Eigentümerstruktur
- Ausrichtung der Vergütung von Führungskräften an der Nachhaltigkeitsleistung.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Im Rahmen seines breiteren Risikomanagementverfahrens bei der Anlage hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte zur (i) Erkennung und Beurteilung, (ii) Entscheidung und (iii) Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt.

#### i. Erkennung und Beurteilung

Für jedes Unternehmen, in das investiert wird, erstellt der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Beurteilung, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal. Die ESG-Beurteilung hilft dabei, ESG-Risiken zu erkennen und zu beurteilen, ob ESG-Risiken potenziell das einem Wertpapier zugrunde liegende Fundamentaldatenprofil beeinträchtigen könnten. Die Scores werden basierend auf quantitativen und qualitativen Indikatoren in Bezug auf Umwelt und Soziales generiert, die sektorspezifisch sind und aus gemeldeten Daten abgeleitet werden. Die Analyse des Risikos in Verbindung mit der Unternehmensführung basiert hingegen auf dem Vergleich von Unternehmen mit quantitativen Indikatoren in Bezug auf die Unternehmensführung auf der Grundlage von Unternehmensberichten und Daten Dritter, unabhängig vom Sektor.

Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die Bottom-up-Anlagethese für jedes Unternehmen, in das investiert wird, einzubinden und die finanzielle Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken zu bestimmen.

Die finanzielle Wesentlichkeit wird vor dem Hintergrund von Anlagephilosophie, -ansatz und -zielen des Teilfonds ermittelt.

Zudem spricht der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die er investiert, auch ESG-Risiken und Kontroversen an, die im Rahmen der ESG-Beurteilung festgestellt wurden und für die langfristige Finanzlage eines Emittenten als wesentlich eingestuft werden.

#### ii. Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen des Portfoliomanagers.. Die Art und Weise, in der das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert wird, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

#### iii. Überwachung

Es liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters, die Anlagen im Rahmen des Teilfonds zu überwachen. Hierzu zählen finanzielle Aspekte ebenso wie wesentliche ESG-Risiken. Der Anlageverwalter pflegt den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu diversen Themen, einschließlich ESG. Der Anlageverwalter überwacht auch laufend die bestehenden Portfoliositionen auf potenziell wesentliche ESG-Risiken und Kontroversen.

Neben dem Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, übt der Anlageverwalter auch aktiv sein stellvertretendes Stimmrecht für alle Angelegenheiten, darunter auch ESG-Aspekte, aus. ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird..

## *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw.

telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange

nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

## 12. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## 13. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP und Klasse S USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

#### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

#### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

##### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile bestimmter Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP und Klasse S USD) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die

Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum American Century Global Growth Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 22 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Growth Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des American Century Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A EUR und A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die

Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A EUR und Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Global Growth Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR und Klasse F GBP  
(„Anteile der Klasse F“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 22 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Growth Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des American Century Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis das verwaltete Vermögen der Klasse F 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht oder nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd für einen begrenzten Zeitraum.

Anteile der Klasse F werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-----------------------------	--------------------------------

Klasse F USD	100 USD
Klasse F EUR	100 EUR
Klasse F GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Global Growth Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 22 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Growth Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des American Century Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse I EUR	100 EUR
--------------	---------

Klasse I GBP	100 GBP
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Global Growth Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse S USD, Klasse S EUR und Klasse S GBP  
(„Anteile der Klasse S“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 22 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Growth Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des American Century Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse S sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse S USD	USD
Klasse S EUR	Euro
Klasse S GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	25.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S fallen kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr an.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse S werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten.

Anteile der Klasse S werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals

am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse S zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse S USD	100 USD
Klasse S EUR	100 EUR
Klasse S GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse S GBP und Klasse S USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## ANHANG 1

Name des Produkts: American Century Global Growth Equity Fund  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2138007FEAPWMZL96K86

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

#### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

\_\_\_%

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

#### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ziel des Anlageverwalters ist es, nachhaltige Praktiken in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- **Ausschlüsse** – Der Anlageverwalter beabsichtigt, Unternehmen auszuschließen, die ihren grundlegenden Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung nicht nachkommen und Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Tabakproduktion und Abbau von Kraftwerkskohle zu meiden.
- **ESG-Beurteilung** – Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Anlageentscheidung wesentliche Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung jedes Emittenten. Im Rahmen eines disziplinierten Anlageprozesses integriert der Teilfonds anhand eines firmeneigenen ESG-Research-Frameworks wesentliche ESG-

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Faktoren. Auf der Grundlage dieses Frameworks hat der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Beurteilung erstellt, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal. Um für die Aufnahme in das Portfolio in Frage zu kommen, muss der ESG-Score des Unternehmens entweder im Bereich der oberen 75 % seines Universums liegen oder das Unternehmen muss ein positives Trendsignal aufweisen, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet, wie unten weiter beschrieben

- **Engagement** – Der Anlageverwalter kann in Unternehmen mit einem ESG-Score im Bereich der unteren 25 % ihres jeweiligen Universums investieren, sofern das Unternehmen nach Auffassung des Anlageverwalters zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken übergeht. Der Anlageverwalter setzt bei diesen im Übergang befindlichen Unternehmen, in die er investiert, auf aktives Engagement. Zudem spricht der Anlageverwalter Unternehmen, in die er investiert, und bei denen ein externer Datenanbieter neue schwerwiegende Kontroversen festgestellt hat, aktiv an.

Ausführliche Informationen zu den vorstehenden Ansätzen sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Der Teilfonds nutzt den MSCI All Country World Index (der „Index“) als indikatives Länderuniversum des Portfolios und für Performance-Vergleiche. Der Index wird weder herangezogen, um die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds festzulegen, noch um zu bestimmen, ob die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Ziele erreicht wurden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- **Ausschlüsse** – Keine Anlage in Unternehmen, die ihrer grundlegenden Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung nicht nachkommen und Meidung von Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Tabakproduktion und Abbau von Kraftwerkskohle.
- **ESG-Beurteilung** – Der Anlageverwalter legt den Portfolioanteil offen, der in Unternehmen mit ESG-Scores im Bereich der oberen 75 % seines Universums investiert ist und den Anteil, der in Unternehmen mit ESG-Scores im unteren Bereich ihres Universums investiert ist.
- **Engagement** – Der Anlageverwalter legt die Zahl der Unternehmen offen, mit denen er aufgrund seiner ESG-Beurteilung in Kontakt getreten ist, oder der Unternehmen, in die er investiert und bei denen er anhand von Daten externer Datenanbieter eine neue Kontroverse identifiziert hat.

Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen Datenanbietern sowie Daten, die von Unternehmen, in die er investiert, in jährlichen Nachhaltigkeitsberichten bereitgestellt werden, sowie Informationen, die er durch direkte Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die er investiert, erhält. Wenn Daten von externen Datenanbietern für ein Beteiligungsunternehmen nicht ohne weiteres verfügbar sind, kann der Datenanbieter ein proprietäres Modell verwenden, um eine Schätzung zu erstellen. Der Anlageverwalter ist nicht in der Lage, die Richtigkeit der Daten oder die Quellen, aus denen die Daten gesammelt werden, zu überprüfen

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Andere nachhaltige Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) seiner

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %) basierend auf einer Klassifizierung Dritter
- Engagement in Unternehmen, basierend auf Daten externer Datenanbieter (Schwellenwert: 0 %), mutmaßlich gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) verstoßen.

Das Exposure der Investitionen des Teilfonds gegenüber den vorstehenden Indikatoren wird vor einer Transaktion überwacht.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Emittenten investiert, die im Länderuniversum des Index ansässig sind.

Der Anlageverwalter verwendet einen Bottom-up-Ansatz, um die Aktienunternehmen zu identifizieren, die seine Anlagekriterien erfüllen. Der Anlageverwalter nutzt eine Vielzahl analytischer Forschungsinstrumente und -techniken, um Unternehmen zu identifizieren, deren Gewinne oder Umsätze nicht nur wachsen, sondern deren Wachstum sich beschleunigt, was nach Ansicht des Anlageverwalters mittelfristig nachhaltig ist. Im Rahmen des fundamentalen Research-Prozesses berücksichtigt der Anlageverwalter auch die Bewertung im Kontext der Wachstumsaussichten des Unternehmens. Diese Analyse und Bewertung umfasst Unternehmen, deren Wachstumsraten zwar immer noch negativ, aber weniger negativ als in früheren Zeiträumen sind, sowie Unternehmen, deren Wachstumsraten sich voraussichtlich beschleunigen werden. Andere Analysetechniken helfen dabei, zusätzliche Anzeichen einer Geschäftsverbesserung zu identifizieren, wie z. B. steigende Cashflows oder andere Hinweise auf die relative Stärke des Geschäfts eines Unternehmens.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesenen werden Kontext dieses Anhangs.

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, verwendet der Teilfonds: 1) Ausschlüsse, 2) ESG-Bewertung und 3) Engagement.

#### 1) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen, basierend auf der Klassifizierung Dritter
- Ausschluss von Unternehmen, deren Ertrag zu mindestens 30 % auf dem Abbau von Kraftwerkskohle basiert, basierend auf der Klassifizierung Dritter

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Ausschluss von Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit r die Herstellung von Tabak umfasst, basierend auf der Klassifizierung Dritter
- Ausschluss von Unternehmen, die auf der vom Ethikrat des norwegischen Staatsfonds Government Pension Fund Global empfohlenen Ausschlussliste stehen.
- Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen., basierend auf auf der Klassifizierung Dritter
- Ausschluss von Unternehmen, die in Ländern ansässig sind, die OFAC-Sanktionen unterliegen.

## 2) ESG-Beurteilung

Der Anlageverwalter hat eine firmeneigene ESG-Beurteilung, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal, entwickelt. Mindestens 85 % des Nettovermögens, ohne Barmittel, kurzfristige Schuldinstrumente und kollektive Kapitalanlagen („ausgenommene Anlagen“), werden in Unternehmen investiert, deren ESG-Score zum Zeitpunkt des Kaufs in den Bereich der oberen 75% des Universums der Unternehmen, in die investiert wird, fällt.. Die Einhaltung der 85 %-Schwelle wird fortlaufend überwacht und wenn der Teilfonds die 85 %-Schwelle nicht einhält, werden bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ergriffen.

Der Teilfonds kann maximal 15 % seines Nettovermögens, ohne ausgenommene Anlagen, in Unternehmen mit einem ESG-Score investieren, der im Bereich der unteren 25 % des Universums dieses Unternehmens liegt, sofern das betreffende Unternehmen ein positives Trendsignal aufweist, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet. Bei den Unternehmen, in die investiert wird und die in den Bereich der unteren 25 % des Universums fallen, verfolgt der Anlageverwalter eine aktive Engagement-Politik.

Der Teilfonds bindet bei seinen Investitionen Informationen zu wesentlichen Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Governance ein und stützt sich dabei auf das ESG-Research-Framework des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter erstellt für jedes Unternehmen, in das investiert wird, eine ESG-Beurteilung, die einen firmeneigenen ESG-Score enthält. In bestimmten Situationen kann es sein, dass ein Beteiligungsunternehmen aufgrund der Datenverfügbarkeit, einschließlich Börsengängen, noch keinen Score hat. In solchen Situationen wird der Anlageverwalter seine Einschätzung durch öffentlich zugängliche Quellen oder Einbeziehung bestätigen. Ausgenommenen Anlagen weist der Anlageverwalter keinen ESG-Score zu. Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die Bottom-up-Anlagethese für jedes Unternehmen einzubinden und die finanzielle Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken zu bestimmen. Die finanzielle Wesentlichkeit wird im Kontext der Anlagephilosophie, des Anlageansatzes und der Anlageziele des Teilfonds bestimmt.

## 3) Engagement

Der Anlageverwalter verfolgt grundsätzlich einen Ansatz des Einschlusses (statt Ausschlusses), um den Einfluss auf Unternehmen, in die er investiert, mittels Engagement zu maximieren. Der Anlageverwalter kann maximal 15 % des Nettovermögens in Unternehmen mit einem ESG-Score investieren, der im Bereich der unteren 25 % des Universums dieses Unternehmens liegt, sofern das betreffende Unternehmen ein positives Trendsignal aufweist, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet. Wird in solche Unternehmen investiert, tritt der Anlageverwalter mit ihnen in einen aktiven Austausch und überwacht regelmäßig die Fortschritte bei Verbesserungen. Ferner tritt der Anlageverwalter mit Unternehmen, in die er investiert und bei denen er anhand von Daten externer Datenanbieter eine neue Kontroverse festgestellt hat, in Dialog und untersucht, ob es Verbesserungsmöglichkeiten gibt, bevor er sich für eine Veräußerung entscheidet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen verringert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie die Ausschlüsse, ESG-Beurteilung und Engagement wie vorstehend beschrieben einbezieht, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds sieht jedoch keinen verbindlichen Mindestsatz vor, um den der Umfang der Investitionen auf Grundlage dieser Strategie zu verringern ist.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter beurteilt im Rahmen des Anlageprozesses gemäß seinem firmeneigenen Research-Rahmen die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die er investiert, um sich zu vergewissern, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dazu zählen solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter führt zu einem grundlegenden Governance-Rating der untersuchten Unternehmen, das auf firmeneigenem Research, externen Daten und direktem Engagement mit den Unternehmen basiert, um die Qualität der Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens im Vergleich zu Mitbewerbern zu bewerten.

Wenn Daten von externen Datenanbietern für ein Beteiligungsunternehmen nicht ohne weiteres verfügbar sind, kann der Datenanbieter ein proprietäres Modell verwenden, um eine Schätzung zu erstellen. Der Anlageverwalter ist nicht in der Lage, die Richtigkeit der Daten oder die Quellen, aus denen die Daten gesammelt werden, zu überprüfen



### **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die im Länderuniversum des Index ansässig sind.

#### #1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

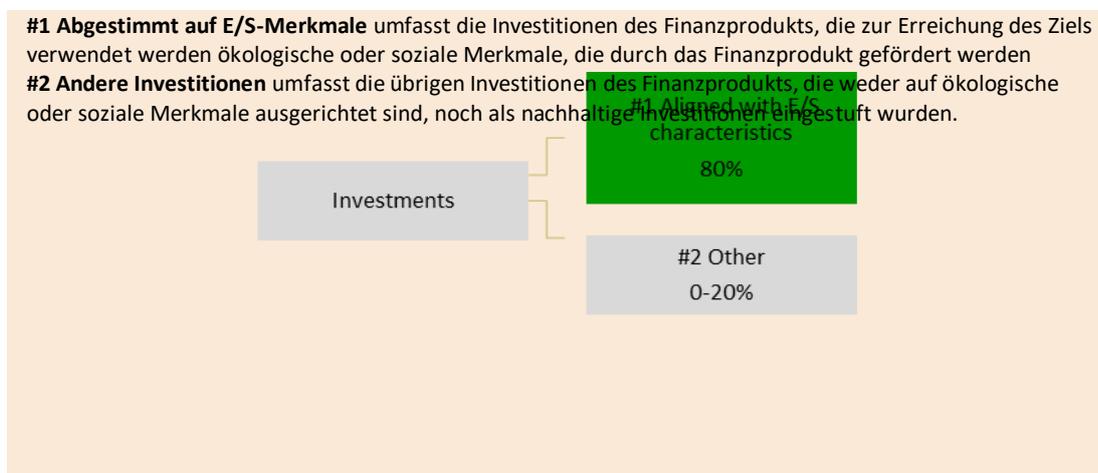
Der Anlageverwalter ist bestrebt, mindestens 80 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen in Einklang stehen. Der Anteil wird als Mindestanteil des Portfolios berechnet, der den obigen bindenden Kriterien unterliegt, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

## #2 Andere Investitionen

Die restlichen 0 % bis 20 % der Anlagen umfassen zu Absicherungszwecken eingesetzte Instrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen, die zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden, sowie als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel und kurzfristige Schuldtitel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



## **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, bei 0 % liegt.

- **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>8</sup> entsprechen?**

Ja:

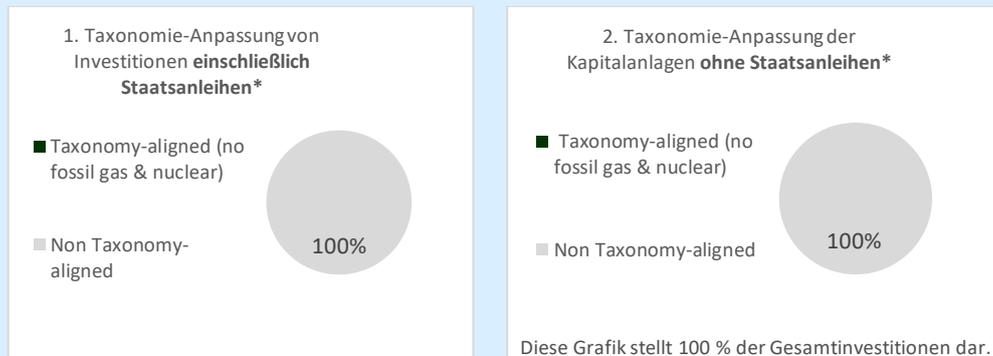
in fossilem Gas

in Kernenergie

Nein

<sup>8</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallende Investitionen des Teilfonds umfassen zur Absicherung eingesetzte Instrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen, die zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden, und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel und kurzfristige Schuldtitel. Sofern diese Wertpapiere eingesetzt werden, gibt es bei ihnen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit den Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**  
Nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**  
Nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**  
Nicht zutreffend.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**  
Nicht zutreffend.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**NACHTRAG 23 vom 24. November 2023**  
**AMERICAN CENTURY CONCENTRATED GLOBAL GROWTH EQUITY FUND**

**Nachtrag 23 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc**  
**vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den American Century Concentrated Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilinhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.
„Index“	bezeichnet den MSCI All Country World Index.

„Indexland“	bezeichnet ein Land, das einen Teil des Index darstellt.
„SFDR“	Bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der MSCI All Country World Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Marktperformance für alle Aktienrendite-Quellen in 23 Industrieländern und 24 Schwellenmärkten zu beurteilen. Zum Datum dieses Prospekts gehörten folgende Länder dem Index an: Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Ungarn, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Katar, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Thailand, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## 5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem konzentrierten, aktiv verwalteten Portfolio von weltweiten Aktien und an Aktien gebundenen

Wertpapieren zu erzielen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen hauptsächlich (mindestens 65 % des Nettovermögens) in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von etwa 30 bis 50 verschiedenen Emittenten in den Indexländern, die an einer anerkannten Börse notiert sind.

Der Teilfonds kann bisweilen auch in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Emittenten investieren, die sich in Nicht-Indexländern befinden, sofern geeignete Anlagen identifiziert werden, die der Anlagestrategie des Anlageverwalters entsprechen.

Der Teilfonds kann in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenländern investieren. Anlagen in Wertpapieren aus Schwellenmärkten bergen einige besondere Risiken, die im Folgenden ausführlicher beschrieben werden.

Der Teilfonds kann sich in den Indexländern und Nicht-Indexländern auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) oder Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) (gemäß näherer Beschreibung in Abschnitt 8 dieses Nachtrags) engagieren, die an einer anerkannten Börse notiert sind.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist (beispielsweise im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen). Während solcher Zeiträume kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investieren, die Schuldverschreibungen, Anleihen, Wandelanleihen, Vorzugsaktien, Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung sowie variabel verzinsliche Instrumente umfassen, die von Regierungen, Regierungsstellen oder Unternehmen ausgegeben werden.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

Um große Geldströme in den Teilfonds zu verwalten kann der Teilfonds bis zu 10 % in andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter auch börsengehandelte Aktienfonds. Jede Anlage in börsengehandelten Fonds erfolgt gemäß den Anlagebeschränkungen für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt.

Im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen kann der Teilfonds als vorübergehende Abwehrmaßnahme sein Vermögen ganz oder teilweise in Barmittel, geldnahe Mittel oder hochwertige, kurzfristige, auf US-Dollar oder eine andere Währung lautende Schuldtitel investieren. Diese Barmittel/geldnahen Mittel und Schuldtitel würden Einlagen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente (einschließlich Treasury Bills und Commercial Paper) umfassen, die von Staaten, Behörden, supranationalen Einrichtungen und/oder Unternehmen begeben werden und an einer anerkannten Börse weltweit gehandelt werden. Soweit sich der Teilfonds defensiv positioniert, verfolgt er jedoch nicht sein Ziel des Kapitalwachstums und ist möglicherweise nicht in der Lage, die genutzten Anlagen so auszurichten, dass die durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds kann darüber hinaus – unter Berücksichtigung der in Anhang I des Prospekts dargelegten Anlagebefugnisse und -beschränkungen – Derivate zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder der Absicherung einsetzen, wie nachstehend unter „Verwendung von Derivaten“ näher erläutert.

### *Anlagestrategie*

Der Anlageverwalter des Teilfonds ist bestrebt, in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, von denen er glaubt, dass sie im Laufe der Zeit an Wert gewinnen werden, wobei eine vom Anlageverwalter entwickelte Anlagestrategie verwendet wird.

Der Teilfonds ist zudem bestrebt, nachhaltige Praktiken zu fördern, indem er Ausschlüsse, ESG-Beurteilung und Engagement anwendet, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, näher beschrieben.

Darüber hinaus integriert der Anlageverwalter wesentliche Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG- Risiken) in den Fundamentaldatenanalyseprozess, wie näher im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ beschrieben.

Bei der Umsetzung dieser Strategie verwendet der Anlageverwalter einen Bottom-Up-Ansatz für die Auswahl der Aktienwerte. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter seine Anlageentscheidungen in erster Linie auf der Grundlage seiner Analyse der einzelnen Unternehmen und nicht auf der Grundlage allgemeiner Konjunkturprognosen trifft. Die Verwaltung des Teilfonds basiert auf der Annahme, dass die Entwicklung der Aktienkurse langfristig dem Wachstum von Erträgen, Einnahmen und/oder Cashflows folgt.

Der Anlageverwalter verfolgt die Finanzinformationen der einzelnen Unternehmen, um mit Hilfe seiner umfangreichen Computerdatenbank sowie der Fundamentaldatenanalyse Trends bei Erträgen, Umsätzen und anderen Fundamentaldaten zu identifizieren und zu beurteilen. Diese Analysemethoden umfassen die Verwendung von qualitativen und quantitativen Faktoren, um den inneren Wert eines Unternehmens oder Vermögenswerts, einer Branche oder eines Sektors zu bestimmen und diesen mit dem aktuellen Umfeld in Beziehung zu setzen. Auf Wertpapiererebene versucht die Fundamentalanalyse, Faktoren zu untersuchen, die den Wert eines Wertpapiers beeinflussen können, darunter unternehmensspezifische Faktoren (z. B. Jahresabschluss und Unternehmensführung) und/oder makroökonomische Faktoren (wie die allgemeinen Wirtschafts- und Branchenbedingungen), mit dem Ziel, den inneren Wert des Vermögenswertes angesichts seiner Zukunftserwartungen zu ermitteln und mit dem aktuellen Preis des Wertpapiers zu vergleichen. Quantitative Faktoren sind numerische, messbare Merkmale, die bei der Bewertung des Wertpapiers verwendet werden. Diese können Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz eines Unternehmens sowie andere Faktoren im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögenswertes beinhalten. Qualitative Faktoren umfassen die subjektive Beurteilung nicht quantifizierbarer Informationen, wie z. B. Managementfähigkeit, Branchenzyklen, Markenwert und Preismacht. Diese Faktoren sind weniger greifbar und subjektiver als quantitative Faktoren.

Unter normalen Marktbedingungen wird das Portfolio des Teilfonds hauptsächlich aus Wertpapieren von Unternehmen bestehen, deren Erträge oder Umsätze nicht nur wachsen, sondern sich auch beschleunigen. Dazu gehören Unternehmen, deren Wachstumsraten zwar noch negativ, aber weniger negativ als in früheren Perioden sind, sowie Unternehmen, deren Wachstumsraten sich voraussichtlich beschleunigen werden. Andere Analysetechniken helfen, zusätzliche Anzeichen einer Geschäftsverbesserung zu identifizieren, z. B. steigende Cashflows oder andere Hinweise auf die relative Stärke des Geschäfts eines Unternehmens. Diese Techniken helfen dem Anlageverwalter, Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu kaufen oder zu halten, von denen er glaubt, dass sie günstige Wachstumsaussichten haben, und Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu verkaufen, deren Merkmale diese Kriterien nicht mehr erfüllen.

Neben der Identifizierung starker Unternehmen mit Ertrags-, Umsatz- und/oder Cashflow-Wachstum hält es der Anlageverwalter für wichtig, die Positionen des Teilfonds auf verschiedene Länder und geografische Regionen zu diversifizieren, um die Risiken eines internationalen Portfolios zu verwalten. Aus diesem Grund berücksichtigt der Anlageverwalter bei Anlagen auch die Aussichten auf ein relatives Wirtschaftswachstum in den Ländern oder Regionen, die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, die erwarteten Inflationsraten, Wechselkursschwankungen und steuerliche Aspekte.

Bei der Bestimmung des Standorts eines Unternehmens berücksichtigt der Anlageverwalter verschiedene Faktoren, darunter, wo der Hauptsitz des Unternehmens ist, wo die Haupttätigkeit des Unternehmens stattfindet, woher die Erträge des Unternehmens stammen, wo sich der Haupthandelsmarkt befindet und gemäß dem Recht welchen Landes das Unternehmen gegründet wurde. Das Gewicht, das jedem dieser Faktoren beigemessen wird, hängt von den Umständen im jeweiligen Fall ab.

#### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in einer Weise, die die Kriterien in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Der Teilfonds zielt darauf ab, nachhaltige Praktiken in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft durch Ausschlüsse, ESG-Bewertung und Engagement zu fördern. Weitere Angaben in Bezug auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Fonds wird den Anteilinhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche

Verluste vermeiden kann.

### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden (passive Absicherung) oder alternativ kann eine Anteilsklasse des

Teilfonds gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der Anteilsklasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert werden (Look-Through-Absicherung auf Portfolioebene). Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies zusammen mit Einzelheiten zum jeweiligen Absicherungsmechanismus im Nachtrag für die Anteilsklasse angegeben. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst. Futures können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in einer Währung einzugehen oder ein Währungsengagement abzusichern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, ein EUR-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.
- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch ein Future ein Long-Engagement im S&P 500 einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf US-Aktien auszudrücken.
- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.
- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. Dividenden-Futures können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in Dividenden einzugehen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in einem Dividenden-Future einzugehen, um eine positive Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken, oder eine Short-Position in einem Dividenden-Future, um eine negative Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken.

#### *Terminkontrakte*

Der Fonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements eingesetzt werden. Sie können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau einer Long- oder Short-Position in einem Währungsengagement eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.

Der Einsatz von Futures und Forwards durch den Teilfonds kann eine Hebelung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 0 % bis 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags ist der Untieranlageverwalter von der Registrierung als Commodity Pool Operator („CPO“) bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3) befreit. Daher ist er im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, in Bezug auf den Teilfonds bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, beispielsweise den Teilnehmern des Teilfonds ein Offenlegungsdokument gemäß Teil 4 der Vorschriften des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils gültigen Fassung und einen testierten Jahresbericht vorzulegen, die dazu dienen sollen, Anlegern bestimmte regulatorische Schutzmaßnahmen zu bieten, die in Ermangelung einer solchen Befreiung gelten würden.

Die Berechtigung des Untieranlageverwalters zu einer solchen Befreiung von der Registrierung beruht auf der Tatsache, dass der Teilfonds jederzeit eine oder mehrere Prüfungen in Bezug auf seine Rohstoffbeteiligungen (vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften) erfüllt, die gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3)(ii) erforderlich sind, wie im Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben, und

dass (1) die Anteile des Teilfonds jederzeit von der Registrierung gemäß dem Securities Act ausgenommen sind, und diese Anteile in den Vereinigten Staaten, wenn überhaupt, nur in Übereinstimmung mit §230.506(c) von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder Rule 144A, §230.144A von Title 17 des United States Code of Federal Regulations, vermarktet und öffentlich beworben werden; und (2) jede an dem Teilfonds beteiligte Person (a) ein „zugelassener Anleger“ gemäß Definition dieses Begriffs in §230.501 von Title 17 des United States Code of Federal Regulations, (b) eine Treuhandgesellschaft, die kein zugelassener Anleger ist, jedoch von einem akkreditierten Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, (c) ein „sachkundiger Mitarbeiter“ gemäß Definition dieses Begriffs in §270.3c–5 von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder (d) eine „qualifizierte berechnete Person“ gemäß Definition dieses Begriffs in CFTC §4.7 ist.

## 8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Zielerreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar

- umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
  9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
  10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
  11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
  12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
  13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
  14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
  15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
  16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.

Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.

17. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
18. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Anlagen in ADRs, GDRs und NVDRs*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Stimmrechtslose Aktienzertifikate (Non-Voting Depository Receipts, NVDRs), sind

Handelsinstrumente, die in Thailand von Thai NVDR Co Ltd. ausgegeben werden. Der Hauptzweck von NVDRs ist es, die Handelsaktivität am thailändischen Aktienmarkt zu fördern. Ausländische Anleger, die an einer Anlage in diesen Unternehmen interessiert sind, können durch die im thailändischen Recht vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger an dieser Anlage gehindert werden. NVDRs bieten ausländischen Anlegern eine Alternative. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger dieselben finanziellen Vorteile (beispielsweise Dividenden, Bezugsrechte oder Optionsscheine) wie Anleger, die eine Direktanlage in den Stammaktien eines Unternehmens tätigen. Der Hauptunterschied zwischen einer Anlage in NVDR und einer Anlage in der Aktie eines Unternehmens betrifft die Stimmrechte.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter sieht Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung („ESG“) als wichtige Inputfaktoren bei der Fundamentaldatenanalyse an, die dazu beitragen können, das Downside-Risiko zu verringern oder das Gewinnpotenzial in Verbindung mit ESG-Faktoren zu erhöhen, die ansonsten nicht durch die klassische Finanzanalyse erfasst werden. Der Anlageverwalter sieht es als seine Pflicht an, wesentliche Risiken und Chancen, einschließlich ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, in die Fundamentaldatenanalyse einzubeziehen. Der Anlageverwalter ist auch überzeugt, dass die Einbeziehung von ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken zu fundierteren Anlageentscheidungen beiträgt.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Klimawandel
- Wasserstress

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Produktsicherheit und -qualität (Lieferkette und Fertigung)
- Internetsicherheit und Datenschutz
- Verwaltung des Humankapitals

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung gehören unter anderem:

- Geschäftliches (Fehl-)Verhalten
- Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Verschanzung des Vorstands
- Rechnungslegungspraxis
- Eigentümerstruktur

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Im Rahmen seines breiteren Risikomanagementverfahrens bei der Anlage hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte zur (i) Erkennung und Beurteilung, (ii) Entscheidung und (iii) Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt.

#### (i) Erkennung und Beurteilung

Für jedes Unternehmen, in das investiert wird, erstellt der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Beurteilung, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal. Die ESG-Beurteilung hilft dabei, ESG-Risiken zu erkennen und zu beurteilen, ob ESG-Risiken potenziell das einem Wertpapier zugrunde liegende Fundamentaldatenprofil beeinträchtigen könnten. Die Scores werden basierend auf quantitativen und qualitativen Indikatoren in Bezug auf Umwelt und Soziales generiert, die sektorspezifisch sind und aus gemeldeten Daten abgeleitet werden. Die Analyse des Risikos in Verbindung mit der Unternehmensführung basiert hingegen auf dem Vergleich von Unternehmen mit quantitativen Indikatoren in Bezug auf die Unternehmensführung auf der Grundlage von Unternehmensberichten und Daten Dritter, unabhängig vom Sektor.

Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die Bottom-up-Anlagethese für jedes Unternehmen, in das investiert wird, einzubinden und die finanzielle Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken zu bestimmen.

Die finanzielle Wesentlichkeit wird vor dem Hintergrund von Anlagephilosophie, -ansatz und -zielen des Teilfonds ermittelt.

Zudem spricht der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die er investiert, auch ESG-Risiken und Kontroversen an, die im Rahmen der ESG-Beurteilung festgestellt wurden und für die langfristige Finanzlage eines Emittenten als wesentlich eingestuft werden.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen des Portfoliomanagers. Die Art und Weise, in der das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert wird, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

#### Überwachung

Es liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters, die Anlagen im Rahmen des Teilfonds zu überwachen. Hierzu zählen finanzielle Aspekte ebenso wie wesentliche ESG-Risiken. Der Anlageverwalter überwacht Unternehmen, in die investiert wird, zu diversen Themen, einschließlich

ESG. Der Anlageverwalter überwacht auch laufend die bestehenden Portfoliositionen auf potenziell wesentliche ESG-Risiken und Kontroversen.

Neben dem Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, übt der Anlageverwalter auch aktiv sein stellvertretendes Stimmrecht für alle Angelegenheiten, darunter auch ESG-Aspekte, aus.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

## Beurteilung

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## 9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13:00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen

die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der

entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP und Klasse S USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

#### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

#### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

#### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile bestimmter Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP und Klasse S USD) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum American Century Concentrated Global Growth Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 23 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Concentrated Global Growth Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des American Century Concentrated Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A EUR und A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die

Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A EUR und Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Concentrated Global Growth Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR und Klasse F GBP  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 23 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Concentrated Global Growth Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des American Century Concentrated Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis das verwaltete Vermögen der Klasse F 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht oder nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd für einen begrenzten Zeitraum.

Anteile der Klasse F USD und Klasse F GBP sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F EUR werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr

(irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F EUR zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse F EUR	100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Concentrated Global Growth Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP und Klasse I NOK  
abgesichert  
(„Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 23 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Concentrated Global Growth Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des American Century Concentrated Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I NOK abgesichert	Norwegische Krone

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD, Klasse I GBP und Klasse I NOK abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil

(zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR werden weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse I EUR	100 EUR
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Bei Anteilen der Klasse I NOK abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Teilfonds abzusichern (Look-Through-Absicherung auf Portfolioebene). Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Concentrated Global Growth Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse S USD, Klasse S EUR und Klasse S GBP („Anteile der Klasse S“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 23 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Concentrated Global Growth Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des American Century Concentrated Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse S sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse S USD	USD
Klasse S EUR	Euro
Klasse S GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	25.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S fallen kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr an.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse S werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten.

Anteile der Klasse S USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen S EUR und S GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu

verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse S EUR und Anteile der Klasse S GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse S EUR	100 EUR
Klasse S GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse S GBP und Klasse S USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Concentrated Global Growth Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse B USD  
(„Anteile der Klasse B“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 23 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Concentrated Global Growth Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse B des American Century Concentrated Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse B sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse B USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen.
<b>CDSC:</b>	Es wird eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr von bis zu 3 % erhoben. Diese Gebühr ist zahlbar für Beträge, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf zurückgenommen werden, wie nachstehend aufgeführt. Jahr 1 – 3 % Jahr 2 – 2 % Jahr 3 – 1 %
<b>Vertriebsgebühr:</b>	1,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B.
<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	2,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse B werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten

Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse B zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse B USD	100 USD
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Automatischer Umtausch von Anteilen**

Anteile der Klasse B USD, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in Anteile der Klasse T USD umgetauscht, wenn die Anteile der Klasse B USD drei Jahre gehalten wurden. Anteile der Klasse B, die über einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Führung der Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger von dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

## Nachtrag zum American Century Concentrated Global Growth Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T USD („Anteile der Klasse T“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 23 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Concentrated Global Growth Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse T des American Century Concentrated Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse T sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse T USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 2,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse T werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse T zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse T USD            100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum American Century Concentrated Global Growth Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TI USD („Anteile der Klasse TI“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 23 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Concentrated Global Growth Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse TI des American Century Concentrated Global Growth Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TI sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse TI USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse TI wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,00 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TI.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TI werden den Anlegern zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## ANHANG 1

Name des Produkts: American Century Concentrated Global Growth Equity Fund  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 21380012SZ774E8GAY03

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ziel des Anlageverwalters ist es, nachhaltige Praktiken in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- **Ausschlüsse** – Der Anlageverwalter beabsichtigt, Unternehmen auszuschließen, die ihren grundlegenden Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung nicht nachkommen und Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Tabakproduktion und Abbau von Kraftwerkskohle zu meiden.
- **ESG-Beurteilung** – Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Anlageentscheidung wesentliche Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung jedes Emittenten. Im Rahmen eines disziplinierten Anlageprozesses integriert der Teilfonds anhand eines firmeneigenen ESG-

Research-Frameworks wesentliche ESG-Faktoren. Auf der Grundlage dieses Frameworks hat der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Beurteilung erstellt, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal. Um für die Aufnahme in das Portfolio in Frage zu kommen, muss der ESG-Score des Unternehmens entweder im Bereich der oberen 75 % seines Universums liegen oder das Unternehmen muss ein positives Trendsignal aufweisen, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet, wie unten weiter beschrieben

- **Engagement** – Der Anlageverwalter kann in Unternehmen mit einem ESG-Score im Bereich der unteren 25 % ihres jeweiligen Universums investieren, sofern das Unternehmen nach Auffassung des Anlageverwalters zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken übergeht. Der Anlageverwalter setzt bei diesen im Übergang befindlichen Unternehmen, in die er investiert, auf aktives Engagement. Zudem spricht der Anlageverwalter Unternehmen, in die er investiert, und bei denen ein externer Datenanbieter neue schwerwiegende Kontroversen festgestellt hat, aktiv an.

Ausführliche Informationen zu den vorstehenden Ansätzen sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Der Teilfonds verwendet den MSCI All Country World Index (der „Index“) für das indikative Länderuniversum des Portfolios und für Performance-Vergleiche. Der Index wird weder herangezogen, um die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds festzulegen, noch um zu bestimmen, ob die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Ziele erreicht wurden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- **Ausschlüsse** – Keine Anlage in Unternehmen, die ihrer grundlegenden Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung nicht nachkommen und Meidung von Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Tabakproduktion und Abbau von Kraftwerkskohle.
- **ESG-Beurteilung** – Der Anlageverwalter legt den Portfolioanteil offen, der in Unternehmen mit ESG-Scores im Bereich der oberen 75 % ihres Universums investiert ist, und den Anteil, der in Unternehmen mit ESG-Scores im unteren Bereich ihres Universums investiert ist.
- **Engagement** – Der Anlageverwalter legt die Zahl der Unternehmen offen, mit denen er aufgrund seiner ESG-Beurteilung in Kontakt getreten ist, oder der Unternehmen, in die er investiert und bei denen er anhand von Daten externer Datenanbieter eine neue Kontroverse identifiziert hat.

Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen Datenanbietern sowie Daten, die von Unternehmen, in die er investiert, in jährlichen Nachhaltigkeitsberichten bereitgestellt werden, sowie Informationen, die er durch direkte Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die er investiert, erhält. Wenn Daten von externen Datenanbietern für ein Beteiligungsunternehmen nicht ohne weiteres verfügbar sind, kann der Datenanbieter ein proprietäres Modell verwenden, um eine Schätzung zu erstellen. Der Anlageverwalter ist nicht in der Lage, die Richtigkeit der Daten oder die Quellen, aus denen die Daten gesammelt werden, zu überprüfen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

**Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

*Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz „keinen erheblichen Schaden anrichten“ fest. Taxonomieorientierte Investitionen sollten die EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen. Ziele und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.*

*Der Grundsatz „keinen erheblichen Schaden anrichten“ gilt nur für die zugrunde liegenden Anlagen. Das Finanzprodukt, das die EU-Umweltkriterien berücksichtigt nachhaltiges Wirtschaften. Die dem restlichen Teil zugrunde liegenden Investitionen dieses Finanzprodukts berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Auch andere nachhaltige Investitionen dürfen keinem erheblich schaden ökologische oder soziale Ziele.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

#### Die Anlagestrategie

#### Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“)



seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %), basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Engagement in Unternehmen, die mutmaßlich gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) verstoßen (Schwellenwert: 0 %), basierend auf der Klassifizierung Dritter.

Das Exposure der Investitionen des Teilfonds gegenüber den vorstehenden Indikatoren wird vor einer Transaktion überwacht.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Emittenten investiert, die im Länderuniversum des Index ansässig sind.

Der Anlageverwalter verwendet einen Bottom-up-Ansatz, um die Aktienunternehmen zu identifizieren, die seine Anlagekriterien erfüllen. Der Anlageverwalter nutzt eine Vielzahl analytischer Forschungsinstrumente und -techniken, um Unternehmen zu identifizieren, deren Gewinne oder Umsätze nicht nur wachsen, sondern deren Wachstum sich beschleunigt, was nach Ansicht des Anlageverwalters mittelfristig nachhaltig ist. Im Rahmen des fundamentalen Research-Prozesses berücksichtigt der Anlageverwalter auch die Bewertung im Kontext der Wachstumsaussichten des Unternehmens. Diese Analyse und Bewertung umfasst Unternehmen, deren Wachstumsraten zwar immer noch negativ, aber weniger negativ als in früheren Zeiträumen sind, sowie Unternehmen, deren Wachstumsraten sich voraussichtlich beschleunigen werden. Andere Analysetechniken helfen dabei, zusätzliche Anzeichen einer Geschäftsverbesserung zu identifizieren, wie z. B. steigende Cashflows oder andere Hinweise auf die relative Stärke des Geschäfts eines Unternehmens.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesen werden Kontext dieses Anhangs

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, verwendet der Teilfonds: 1) Ausschlüsse, 2) ESG-Beurteilung und 3) Engagement.

#### 1) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz

Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen

- Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen, basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Ausschluss von Unternehmen, deren Ertrag zu mindestens 30 % auf dem Abbau von Kraftwerkskohle basiert, basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Ausschluss von Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Herstellung von Tabak umfasst, basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Ausschluss von Unternehmen, die auf der vom Ethikrat des norwegischen Staatsfonds Government Pension Fund Global empfohlenen Ausschlussliste stehen.
- Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen, basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Ausschluss von Unternehmen, die in Ländern ansässig sind, die OFAC-Sanktionen unterliegen.

## 2) ESG-Beurteilung

Der Anlageverwalter hat eine firmeneigene ESG-Beurteilung, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal, entwickelt. Mindestens 85 % des Nettovermögens, ohne Barmittel, kurzfristige Schuldinstrumente und kollektive Kapitalanlagen („ausgenommene Anlagen“), werden in Unternehmen investiert, deren ESG-Score zum Kaufzeitpunkt in den Bereich der oberen 75% des Universums der Unternehmen, in die investiert wird, fällt. Die Einhaltung der 85 %-Schwelle wird fortlaufend überwacht und wenn der Teilfonds die 85 %-Schwelle nicht einhält, werden bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ergriffen.

Der Teilfonds kann maximal 15 % seines Nettovermögens, ohne ausgenommene Anlagen, in Unternehmen mit einem ESG-Score investieren, der im Bereich der unteren 25 % des Universums dieses Unternehmens liegt, sofern das betreffende Unternehmen ein positives Trendsignal aufweist, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet. Bei den Unternehmen, in die investiert wird und die in den Bereich der unteren 25 % des Universums fallen, verfolgt der Anlageverwalter eine aktive Engagement-Politik.

Der Teilfonds bindet bei seinen Investitionen Informationen zu wesentlichen Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Governance ein und stützt sich dabei auf das ESG-Research-Framework des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter erstellt für jedes Unternehmen, in das investiert wird, eine ESG-Beurteilung, die einen firmeneigenen ESG-Score enthält. In bestimmten Situationen kann es sein, dass ein Beteiligungsunternehmen aufgrund der Datenverfügbarkeit, einschließlich Börsengängen, noch keinen Score hat. In solchen Situationen wird der Anlageverwalter seine Einschätzung durch öffentlich zugängliche Quellen oder Einbeziehung bestätigen. Ausgenommenen Anlagen weist der Anlageverwalter keinen ESG-Score zu. Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die Bottom-up-Anlagethese für jedes Unternehmen einzubinden und die finanzielle Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken zu bestimmen. Die finanzielle Wesentlichkeit wird im Kontext der Anlagephilosophie, des Anlageansatzes und der Anlageziele des Teilfonds bestimmt.

### 3) Engagement

Der Anlageverwalter verfolgt grundsätzlich einen Ansatz des Einschlusses (statt Ausschlusses), um den Einfluss auf Unternehmen, in die er investiert, mittels Engagement zu maximieren. Der Anlageverwalter kann maximal 15 % des Nettovermögens in Unternehmen mit einem ESG-Score investieren, der im Bereich der unteren 25 % des Universums dieses Unternehmens liegt, sofern das betreffende Unternehmen ein positives Trendsignal aufweist, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet. Wird in solche Unternehmen investiert, tritt der Anlageverwalter mit ihnen in einen aktiven Austausch und überwacht regelmäßig die Fortschritte bei Verbesserungen. Ferner tritt der Anlageverwalter mit Unternehmen, in die er investiert und bei denen er anhand von Daten externer Datenanbieter eine neue Kontroverse festgestellt hat, in Dialog und untersucht, ob es Verbesserungsmöglichkeiten gibt, bevor er sich für eine Veräußerung entscheidet.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen verringert?***

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie die Ausschlüsse, ESG-Beurteilung und Engagement wie vorstehend beschrieben einbezieht, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds sieht jedoch keinen verbindlichen Mindestsatz vor, um den der Umfang der Investitionen auf Grundlage dieser Strategie zu verringern ist.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter beurteilt im Rahmen des Anlageprozesses gemäß seinem firmeneigenen Research-Rahmen die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die er investiert, um sich zu vergewissern, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dazu zählen solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter führt zu einem grundlegenden Governance-Rating der untersuchten Unternehmen, das auf firmeneigenem Research, externen Daten und direktem Engagement mit den Unternehmen basiert, um die Qualität der Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens im Vergleich zu Mitbewerbern zu bewerten.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wenn Daten von externen Datenanbietern für ein Beteiligungsunternehmen nicht ohne weiteres verfügbar sind, kann der Datenanbieter ein proprietäres Modell verwenden, um eine Schätzung zu erstellen. Der Anlageverwalter ist nicht in der Lage, die Richtigkeit der Daten oder die Quellen, aus denen die Daten gesammelt werden, zu überprüfen.



### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die im Länderuniversum des Index ansässig sind.

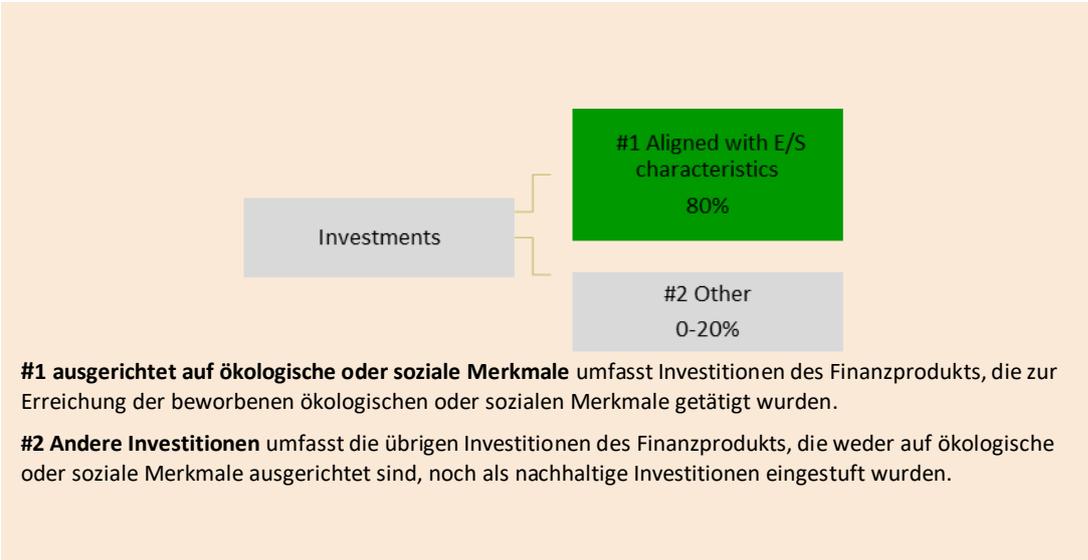
**#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** Der Anlageverwalter ist bestrebt, mindestens 80 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen in Einklang stehen. Der Anteil wird als Mindestanteil des Portfolios berechnet, der den obigen bindenden Kriterien unterliegt, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen werden..

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

#### **#2 Andere Investitionen**

Die restlichen 0 % bis 20 % der Anlagen umfassen zu Absicherungszwecken eingesetzte Instrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen, die zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden, sowie als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel und kurzfristige Schuldtitel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



**#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, noch als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, bei 0 % liegt.

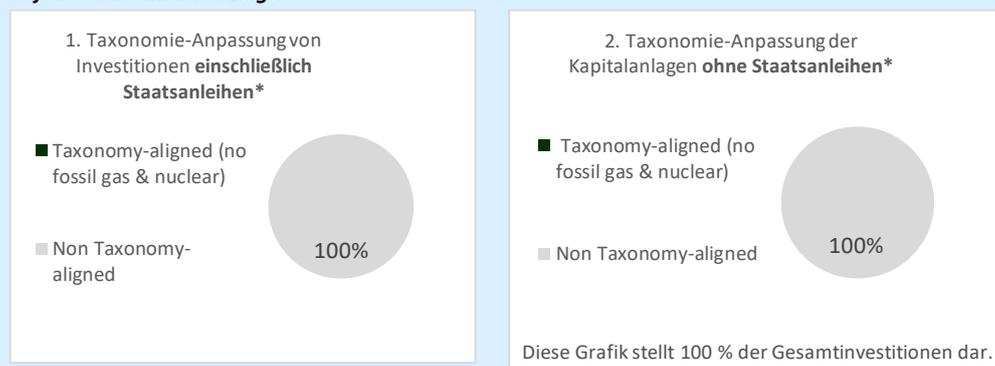
- **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>9</sup> entsprechen?**

Ja:

in fossilem Gas  in Kernenergie

Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.

<sup>9</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallende Investitionen des Teilfonds umfassen zur Absicherung eingesetzte Instrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen, die zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden, und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel und kurzfristige Schuldtitel. Sofern diese Wertpapiere eingesetzt werden, gibt es bei ihnen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?**

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit den Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

**NACHTRAG 24 vom 24. November 2023**  
**AMERICAN CENTURY EMERGING MARKETS EQUITY FUND**

**Nachtrag 24 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den American Century Emerging Markets Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.

„Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

„Handelsschluss“ ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.

„Index“	bezeichnet den MSCI Emerging Markets Index.
„Indexland“	bezeichnet ein Land, das einen Teil des Index darstellt.
„SFDR“	Bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der MSCI Emerging Markets Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Marktperformance für alle Aktienrendite-Quellen in 24 Schwellenmärkten zu beurteilen. Zum Datum dieses Prospekts gehörten folgende Länder dem Index an: Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und Vereinigte Arabische Emirate.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar

## 5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von Aktienwerten aus Schwellenländern weltweit zu erzielen.

## 6. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen, die in Indexländern ansässig und an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer in Nicht-Indexländern anerkannten Börse notiert sind, sofern geeignete Anlagen identifiziert werden, die der Anlagestrategie des Anlageverwalters entsprechen. Der Teilfonds kann zudem Engagements in den Indexländern halten, indem er in Instrumente wie etwa American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) oder Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) investiert, die an einer anerkannten Börse in einem Nicht-Indexland notiert sein können (wie im Unterabschnitt „Anlagen in ADRs, GDRs und NVDRs“ unter „Weitere Risikofaktoren“ näher beschrieben).

Bei der Bestimmung des Standorts eines Unternehmens berücksichtigt der Anlageverwalter verschiedene Faktoren, darunter, wo der Hauptsitz des Unternehmens ist, wo die Haupttätigkeit des Unternehmens stattfindet, woher die Erträge des Unternehmens stammen, wo sich der Haupthandelsmarkt befindet und gemäß dem Recht welchen Landes das Unternehmen gegründet wurde. Das Gewicht, das jedem dieser Faktoren beigemessen wird, hängt von den Umständen im jeweiligen Fall ab.

Anteilhaber sollten beachten, dass das Engagement des Teilfonds auch chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz auf dem chinesischen Festland; diese werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt (wie ausführlicher im Unterabschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme“ des nachstehenden Abschnitts „Weitere Risikofaktoren“ beschrieben).

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist (beispielsweise im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen). Während solcher Zeiträume kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investieren, die Schuldverschreibungen, Anleihen, Wandelanleihen, Vorzugsaktien, Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung sowie variabel verzinsliche Instrumente umfassen, die von Regierungen, Regierungsstellen oder Unternehmen ausgegeben werden. Investment-Grade-Wertpapiere sind solche, die in eine der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur verwendet werden, oder vom Anlageverwalter als von vergleichbarer Kreditqualität eingestuft werden. Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating sind solche, die unterhalb einer der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur verwendet werden, oder vom Anlageverwalter als von ähnlicher Kreditqualität eingestuft werden.

Um große Geldströme in den Teilfonds zu verwalten kann der Teilfonds bis zu 10 % in andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter auch börsengehandelte Aktienfonds. Jede Anlage in börsengehandelten Fonds erfolgt gemäß den Anlagebeschränkungen

für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt.

Im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen kann der Teilfonds als vorübergehende Abwehrmaßnahme sein Vermögen ganz oder teilweise in Barmittel, geldnahe Mittel oder hochwertige, kurzfristige, auf US-Dollar oder eine andere Währung lautende Schuldtitel investieren. Diese Barmittel/geldnahen Mittel und Schuldtitel würden Einlagen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente (einschließlich Treasury Bills und Commercial Paper) umfassen, die von Staaten, Behörden, supranationalen Einrichtungen und/oder Unternehmen begeben werden und an einer anerkannten Börse weltweit gehandelt werden. Soweit sich der Teilfonds defensiv positioniert, verfolgt er jedoch nicht sein Ziel des Kapitalwachstums und ist möglicherweise nicht in der Lage, die genutzten Anlagen so auszurichten, dass die durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels einen aktiven Handel mit den Wertpapieren in seinem Portfolio betreiben.

Der Teilfonds kann darüber hinaus – unter Berücksichtigung der in Anhang I des Prospekts dargelegten Anlagebefugnisse und -beschränkungen – Derivate zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder der Absicherung einsetzen, wie nachstehend unter „Verwendung von Derivaten“ näher erläutert.

#### *Anlagestrategie*

Der Anlageverwalter des Teilfonds ist bestrebt, in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, von denen er glaubt, dass sie im Laufe der Zeit an Wert gewinnen werden, wobei eine vom Anlageverwalter entwickelte Anlagestrategie verwendet wird.

Der Teilfonds ist zudem bestrebt, nachhaltige Praktiken zu fördern, indem er Ausschlüsse, ESG-Beurteilung und Engagement anwendet, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, näher beschrieben. Darüber hinaus integriert der Anlageverwalter wesentliche Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG-Risiken) in den Fundamentaldatenanalyseprozess, wie näher im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ beschrieben.

Bei der Umsetzung dieser Strategie trifft der Anlageverwalter seine Anlageentscheidungen in erster Linie auf der Grundlage seiner Analyse der einzelnen Unternehmen und nicht auf der Grundlage von Konjunkturprognosen. Die Verwaltung des Teilfonds basiert auf der Annahme, dass die Entwicklung der Aktienkurse langfristig dem Wachstum von Erträgen, Einnahmen und/oder Cashflows folgt.

Der Anlageverwalter verwendet eine Vielzahl von analytischen Analysetools und -techniken, um die Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die seine Anlagekriterien erfüllen. Unter normalen Marktbedingungen strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Wertpapieren von Unternehmen an, deren Erträge, Umsätze oder wichtigsten Fundamentaldaten nicht nur wachsen, sondern sich auch beschleunigen. Dazu gehören Unternehmen, deren Wachstumsraten zwar noch negativ, aber weniger negativ als in früheren Perioden sind, sowie Unternehmen, deren Wachstumsraten sich voraussichtlich beschleunigen werden. Andere Analysetechniken helfen, zusätzliche Anzeichen einer Geschäftsverbesserung zu identifizieren, z. B. steigende Cashflows oder andere Hinweise auf die relative Stärke des Geschäfts eines Unternehmens. Diese Techniken helfen dem Anlageverwalter, Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu kaufen oder zu halten, von denen er glaubt, dass sie günstige Wachstumsaussichten haben, und Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu verkaufen, deren Merkmale diese Kriterien nicht mehr erfüllen.

Neben der Identifizierung starker Unternehmen mit Ertrags-, Umsatz- und/oder Cashflow-Wachstum hält es der Anlageverwalter für wichtig, die Positionen des Teilfonds auf verschiedene Länder und geografische Regionen zu diversifizieren, um die Risiken eines internationalen, insbesondere hinsichtlich Schwellenländern, zu verwalten. Aus diesem Grund berücksichtigt der Anlageverwalter bei Anlagen auch die Aussichten auf ein relatives Wirtschaftswachstum in den Ländern oder Regionen, die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, die erwarteten Inflationsraten, Wechselkursschwankungen und steuerliche Aspekte.

#### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in einer Weise, die die Kriterien in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Der Teilfonds zielt darauf ab, nachhaltige Praktiken in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft durch Ausschlüsse, ESG-Bewertung und Engagement zu fördern. Weitere Angaben in Bezug auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigelegt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Fonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der

Basiswahrung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Wahrungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag fur die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu fuhren, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die auerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements konnen vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgefuhrt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfugig erhohtem Risiko c) Generierung von zusatzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

#### *Futures*

Futures sind Kontrakte uber den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukunftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Borse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures konnen auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermoglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermogenswert (dies wird nachstehend naher beschrieben). Da diese Kontrakte taglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, konnen sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures konnen eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengunstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst. Futures konnen eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschatzungen des Basiswerts auszudrucken. Daher konnen sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte konnen eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in einer Wahrung einzugehen oder ein Wahrungsengagement abzusichern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, ein EUR-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenuber dem EUR fallenwird.
- Index-Futures konnen eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch ein Future ein Long-Engagement im S&P 500 einzugehen, um eine positive Einschatzung in Bezug auf US-Aktien auszudrucken.

- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.
- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. Dividenden-Futures können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in Dividenden einzugehen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in einem Dividenden-Future einzugehen, um eine positive Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken, oder eine Short-Position in einem Dividenden-Future, um eine negative Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken.

### *Terminkontrakte*

Der Fonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements eingesetzt werden. Sie können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau einer Long- oder Short-Position in einem Währungsengagement eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.

Der Einsatz von Futures und Forwards durch den Teilfonds kann eine Hebelung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 0 % bis 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein

darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags ist der Untieranlageverwalter von der Registrierung als Commodity Pool Operator („CPO“) bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3) befreit. Daher ist er im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, in Bezug auf den Teilfonds bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, beispielsweise den Teilnehmern des Teilfonds ein Offenlegungsdokument gemäß Teil 4 der Vorschriften des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils gültigen Fassung und einen testierten Jahresbericht vorzulegen, die dazu dienen sollen, Anlegern bestimmte regulatorische Schutzmaßnahmen zu bieten, die in Ermangelung einer solchen Befreiung geltenwürden.

Die Berechtigung des Untieranlageverwalters zu einer solchen Befreiung von der Registrierung beruht auf der Tatsache, dass der Teilfonds jederzeit eine oder mehrere Prüfungen in Bezug auf seine Rohstoffbeteiligungen (vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften) erfüllt, die gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3)(ii) erforderlich sind, wie im Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben, und dass (1) die Anteile des Teilfonds jederzeit von der Registrierung gemäß dem Securities Act ausgenommen sind, und diese Anteile in den Vereinigten Staaten, wenn überhaupt, nur in Übereinstimmung mit §230.506(c) von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder Rule 144A, §230.144A von Title 17 des United States Code of Federal Regulations, vermarktet und öffentlich beworben werden; und (2) jede an dem Teilfonds beteiligte Person (a) ein „zugelassener Anleger“ gemäß Definition dieses Begriffs in §230.501 von Title 17 des United States Code of Federal Regulations, (b) eine Treuhandgesellschaft, die kein zugelassener Anleger ist, jedoch von einem akkreditierten Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, (c) ein „sachkundiger Mitarbeiter“ gemäß Definition dieses Begriffs in §270.3c–5 von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder (d) eine „qualifizierte berechnete Person“ gemäß Definition dieses Begriffs in CFTC §4.7 ist.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

#### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder

restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.

18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquiden Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Anlagen in ADRs, GDRs und NVDRs*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Stimmrechtslose Aktienzertifikate (Non-Voting Depositary Receipts, NVDRs), sind Handelsinstrumente, die in Thailand von Thai NVDR Co Ltd. ausgegeben werden. Der Hauptzweck von NVDRs ist es, die Handelsaktivität am thailändischen Aktienmarkt zu fördern. Ausländische Anleger, die an einer Anlage in diesen Unternehmen interessiert sind, können durch die im thailändischen Recht vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger an dieser Anlage gehindert werden. NVDRs bieten ausländischen Anlegern eine Alternative. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger dieselben finanziellen Vorteile (beispielsweise Dividenden, Bezugsrechte oder Optionsscheine) wie Anleger, die eine Direktanlage in den Stammaktien eines Unternehmens tätigen. Der einzige Unterschied zwischen einer Anlage in NVDR und einer Anlage in der Aktie eines Unternehmens betrifft die Stimmrechte.

#### *Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme*

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (das „Stock Connect Scheme“) in chinesische A-Aktien investieren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai-Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurden. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Die Börsen der beiden Rechtsordnungen veröffentlichen weiterhin von Zeit zu Zeit Einzelheiten zu Stock Connect, beispielsweise Regeln für den Betrieb. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, zulässige Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, über lokale Wertpapierhäuser oder Makler zu handeln.

Stock Connect umfasst Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Über die Northbound Trading Links können Anleger über ihre in Hongkong ansässigen Makler und einen von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) zu errichtenden Wertpapierhandelsdienstleister Aufträge für den Handel von zulässigen chinesische A-Aktien platzieren, die an der entsprechenden Börse der VRC notiert sind („Stock Connect-Wertpapiere“), indem sie Aufträge an diese Börse in der VRC weiterleiten. Alle Anleger in Hongkong und im Ausland (einschließlich des Teilfonds) dürfen Stock Connect-Wertpapiere über Stock Connect handeln (über den entsprechenden Northbound Trading Link).

#### *Stock Connect-Wertpapiere*

Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Stock Connect-Wertpapiere entwickeln wird oder aufrechterhalten werden kann. Falls die Spreads für Stock Connect-Wertpapiere weit sind, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräußerung solcher Wertpapiere zum gewünschten Preis beeinträchtigen. Falls der Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für diese besteht, ist der Preis, den er für seine Stock Connect-Wertpapiere erhält, – sofern er in der Lage ist, sie zu verkaufen – vermutlich niedriger als der Preis, den er erhalten hätte, wenn ein aktiver Markt existieren würde. Somit kann die Performance des Teilfonds in Abhängigkeit vom Umfang seiner Anlagen in Stock Connect-Wertpapieren über das Connect-System beeinträchtigt werden.

#### *Quotenbeschränkungen*

Das Stock Connect Scheme („Connect Scheme“) unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, rechtzeitig über das Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit, seine Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt werden kann.

Der Handel im Rahmen des Connect Scheme unterliegt der täglichen Quote. Die tägliche Quote kann sich ändern und damit die Anzahl der zulässigen Kaufgeschäfte über den relevanten Northbound Trading Link beeinträchtigen. Der Teilfonds kann die tägliche Quote nicht exklusiv nutzen und solche Quoten werden nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ genutzt. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des Teilfonds, zeitnah über das Connect Scheme in chinesische Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zeitnah zu veräußern, beschränken.

#### *Clearing- und Abwicklungsrisiko*

Die Stock-Connect-Infrastruktur umfasst zwei Zentralverwahrer – Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository & Clearing Corporation Limited („ChinaClear“). HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Die Rechte und Beteiligungen des Teilfonds an chinesischen Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber von chinesischen Connect-Wertpapieren ausübt, die dem Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben wurden. Die geltenden Maßnahmen und Regeln in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme sehen im Allgemeinen das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor und erkennen die Anleger, einschließlich des Teilfonds, als die „wirtschaftlichen Eigentümer“ der Stock Connect-Wertpapiere an.

Jedoch sind die genaue Natur und die genauen Rechte eines Anlegers als wirtschaftlichem Eigentümer von China Connect-Wertpapieren durch HKSCC als Nominee nach den Gesetzen der VRC nicht so genau definiert. Es fehlt in den Gesetzen der VRC eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – „rechtmäßigem Besitz“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Daher sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die von HKSCC als Nominee gehalten werden (über die Konten eines entsprechenden Maklers oder einer entsprechenden Verwahrstelle in CCASS), möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn es möglich wäre, sie auf den Namen des Teilfonds zu registrieren und ausschließlich in dessen Namen zu halten.

In Verbindung damit erhält der Teilfonds im Falle des Zahlungsausfalls, der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers seine Vermögenswerte möglicherweise mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurück, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur allgemeine, ungesicherte Ansprüche gegenüber der Depotbank oder dem Makler.

Im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einem Abrechnungsausfalls bei HKSCC kommt und HKSCC keine Wertpapiere oder keine ausreichende Wertpapiere in Höhe des Betrags des Zahlungsausfalls bezeichnet, so dass ein Defizit von Wertpapieren für die Abrechnung von Handelsgeschäften mit Wertpapieren besteht, kann ChinaClear den Betrag dieses Defizits vom Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear einziehen, so dass der Teilfonds an einem solchen Defizit beteiligt werden kann.

HKSCC ist der Nominee-Inhaber der von Anlegern über Stock Connect erworbenen Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die Stock Connect-Wertpapiere im sehr unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC nicht als das allgemeine Vermögen von HKSCC gemäß den Gesetzen von Hongkong angesehen werden und bei einer Insolvenz von HKSCC nicht deren allgemeinen Gläubigern zur Verfügung stehen. Außerdem wird ein eventuelles Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen HKSCC als in Hongkong gegründeter Gesellschaft in Hongkong eingeleitet und unterliegt den Gesetzen von Hongkong. Unter solchen Umständen betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den Liquidator von HKSCC, der unter den Gesetzen von Hongkong ernannt wurde, als den Rechtsträger, der anstelle von HKSCC bevollmächtigt ist, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln.

#### *Steuergesetze der VR China*

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit den (möglicherweise rückwirkend anwendbaren) geltenden Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken der VR China in Bezug auf Kapitalgewinne, die über Stock Connect auf die Anlagen des Teilfonds in der VR China erzielt werden. Änderungen des Steuerrechts in China, zukünftige diesbezügliche Klarstellungen und/oder die nachfolgende rückwirkende Durchsetzung von Kapitalertragsteuern durch die Steuerbehörden können die Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds erhöhen und zu einem erheblichen Verlust für den Teilfonds führen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit (in Abstimmung mit dem Treuhänder) eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten vorsehen, wenn dies nach seiner Auffassung erforderlich ist oder über Mitteilungen durch die VR China klargestellt wird.

## ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

### *Philosophie*

Der Anlageverwalter sieht Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung („ESG“) als wichtige Inputfaktoren bei der Fundamentaldatenanalyse an, die dazu beitragen können, das Downside-Risiko zu verringern oder das Gewinnpotenzial in Verbindung mit ESG-Faktoren zu erhöhen, die ansonsten nicht durch die klassische Finanzanalyse erfasst werden. Der Anlageverwalter sieht es als seine Pflicht an, wesentliche Risiken und Chancen, einschließlich ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, in die Fundamentaldatenanalyse einzubeziehen. Der Anlageverwalter ist auch überzeugt, dass die Einbeziehung von ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken zu fundierteren Anlageentscheidungen beiträgt.

### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Klimawandel
- Wasserstress

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Produktsicherheit und -qualität (Lieferkette und Fertigung)
- Internetsicherheit und Datenschutz
- Verwaltung des Humankapitals

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung gehören unter anderem:

- Geschäftliches (Fehl-)Verhalten
- Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Verschanzung des Vorstands
- Rechnungslegungspraxis
- Eigentümerstruktur
- Ausrichtung der Vergütung von Führungskräften an der Nachhaltigkeitsleistung.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Im Rahmen seines breiteren Risikomanagementverfahrens bei der Anlage hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte zur (i) Erkennung und Beurteilung, (ii) Entscheidung und (iii) Überwachung

von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt.

(i) Erkennung und Beurteilung

Für jedes Unternehmen, in das investiert wird, erstellt der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Beurteilung, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal. Die ESG-Beurteilung hilft dabei, ESG-Risiken zu erkennen und zu beurteilen, ob ESG-Risiken potenziell das einem Wertpapier zugrunde liegende Fundamentaldatenprofil beeinträchtigen könnten. Die Scores werden basierend auf quantitativen und qualitativen Indikatoren in Bezug auf Umwelt und Soziales generiert, die sektorspezifisch sind und aus gemeldeten Daten abgeleitet werden. Die Analyse des Risikos in Verbindung mit der Unternehmensführung basiert hingegen auf dem Vergleich von Unternehmen mit quantitativen Indikatoren in Bezug auf die Unternehmensführung auf der Grundlage von Unternehmensberichten und Daten Dritter, unabhängig vom Sektor.

Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die Bottom-up-Anlagethese für jedes Unternehmen, in das investiert wird, einzubinden und die finanzielle Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken zu bestimmen. Die finanzielle Wesentlichkeit wird vor dem Hintergrund von Anlagephilosophie, -ansatz und -zielen des Teilfonds ermittelt.

Zudem spricht der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die er investiert, auch ESG-Risiken und Kontroversen an, die im Rahmen der ESG-Beurteilung festgestellt wurden und für die langfristige Finanzlage eines Emittenten als wesentlich eingestuft werden.

(ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen des Portfoliomanagers. Die Art und Weise, in der das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert wird, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

(iii) Überwachung

Es liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters, die Anlagen im Rahmen des Teilfonds zu überwachen. Hierzu zählen finanzielle Aspekte ebenso wie wesentliche ESG-Risiken. Der Anlageverwalter pflegt den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu diversen Themen, einschließlich ESG. Der Anlageverwalter überwacht auch laufend die bestehenden Portfoliositionen auf potenziell wesentliche ESG-Risiken und Kontroversen.

Neben dem Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, übt der Anlageverwalter auch aktiv sein stellvertretendes Stimmrecht für alle Angelegenheiten, darunter auch ESG-Aspekte, aus.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

*Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht

keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13:00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags (je nach Sachlage) bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilinhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder

jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP und Klasse S USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

#### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

#### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

##### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile bestimmter Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP, und Klasse S USD) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab

der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum American Century Emerging Markets Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 24 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Equity Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des American Century Emerging Markets Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A EUR und A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die

Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A EUR und Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Emerging Markets Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR und Klasse F GBP  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 24 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des American Century Emerging Markets Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,45 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis das verwaltete Vermögen der Klasse F 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht oder nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd für einen begrenzten Zeitraum.

Anteile der Klasse F USD und Klasse F EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr

(irischer Zeit) am 31. Mai 2023 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Aufwendungen) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse F GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Emerging Markets Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 24 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des American Century Emerging Markets Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,85 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD und Klasse I EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Aufwendungen) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse I GBP	100 GBP
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Emerging Markets Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse S USD, Klasse S EUR und Klasse S GBP  
(„Anteile der Klasse S“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 24 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des American Century Emerging Markets Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse S sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse S USD	USD
Klasse S EUR	Euro
Klasse S GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	25.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S fallen kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr an.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,65 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse S werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten.

Anteile der Klasse S USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen S EUR und S GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist

bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse S EUR und Anteile der Klasse S GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse S EUR	100 EUR
Klasse S GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse S GBP und Klasse S USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## ANHANG 1

Name des Produkts: American Century Emerging Markets Equity Fund  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800LRMUDBHLRA4N79

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ziel des Anlageverwalters ist es, nachhaltige Praktiken in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- **Ausschlüsse** – Der Anlageverwalter beabsichtigt, Unternehmen auszuschließen, die ihren grundlegenden Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung nicht nachkommen und Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Tabakproduktion und Abbau von Kraftwerkskohle zu meiden.
- **ESG-Beurteilung** – Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Anlageentscheidung wesentliche Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung jedes Emittenten. Im Rahmen eines disziplinierten Anlageprozesses integriert der Teilfonds anhand eines firmeneigenen ESG-



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Research-Frameworks wesentliche ESG-Faktoren. Auf der Grundlage dieses Frameworks hat der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Beurteilung erstellt, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal. Um für die Aufnahme in das Portfolio in Frage zu kommen, muss der ESG-Score des Unternehmens entweder im Bereich der oberen 75 % seines Universums liegen oder das Unternehmen muss ein positives Trendsignal aufweisen, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet, wie unten weiter beschrieben

- **Engagement**– Der Anlageverwalter kann in Unternehmen mit einem ESG-Score im Bereich der unteren 25 % ihres jeweiligen Universums investieren, sofern das Unternehmen nach Auffassung des Anlageverwalters zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken übergeht. Der Anlageverwalter setzt bei diesen im Übergang befindlichen Unternehmen, in die er investiert, auf aktives Engagement. Zudem spricht der Anlageverwalter Unternehmen, in die er investiert, und bei denen ein externer Datenanbieter neue schwerwiegende Kontroversen festgestellt hat, aktiv an.

Ausführliche Informationen zu den vorstehenden Ansätzen sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Emerging Markets Index (der „Index“) für das indikative Länderuniversum des Portfolios und für Performance-Vergleiche. Der Index wird weder herangezogen, um die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds festzulegen, noch um zu bestimmen, ob die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Ziele erreicht wurden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- **Ausschlüsse** – Keine Anlage in Unternehmen, die ihrer grundlegenden Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung nicht nachkommen und Meidung von Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Tabakproduktion und Abbau von Kraftwerkskohle.
- **ESG-Beurteilung** – Der Anlageverwalter legt den Portfolioanteil offen, der in Unternehmen mit ESG-Scores im Bereich der oberen 75 % ihres Universums investiert ist, und den Anteil, der in Unternehmen mit ESG-Scores im unteren Bereich ihres Universums investiert ist.
- **Engagement** – Der Anlageverwalter legt die Zahl der Unternehmen offen, mit denen er aufgrund seiner ESG-Beurteilung in Kontakt getreten ist, oder der Unternehmen, in die er investiert und bei denen er anhand von Daten externer Datenanbieter eine neue Kontroverse identifiziert hat.

Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen Datenanbietern sowie Daten, die von Unternehmen, in die er investiert, in jährlichen Nachhaltigkeitsberichten bereitgestellt werden, sowie Informationen, die er durch direkte Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die er investiert, erhält. Wenn Daten von externen Datenanbietern für ein Beteiligungsunternehmen nicht ohne weiteres verfügbar sind, kann der Datenanbieter ein proprietäres Modell verwenden, um eine Schätzung zu erstellen. Der Anlageverwalter ist nicht in der Lage, die Richtigkeit der Daten oder die Quellen, aus denen die Daten gesammelt werden, zu überprüfen.

●● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen**

### **Zielen bei?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

### ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

*Die EUTaxonomie legt den Grundsatz „keinen erheblichen Schaden anrichten“ fest. Taxonomieorientierte Investitionen sollten die EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.*

*Der Grundsatz „keinen erheblichen Schaden anrichten“ gilt nur für die zugrunde liegenden Anlagen. Das Finanzprodukt, das die EU-Umweltkriterien berücksichtigt nachhaltiges Wirtschaften. Die dem restlichen Teil zugrunde liegenden Investitionen dieses Finanzprodukts berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Auch andere nachhaltige Investitionen dürfen keinem erheblich schaden ökologische oder soziale Ziele.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %), basierend auf der Klassifizierung Dritter.

- Engagement in Unternehmen, die mutmaßlich gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) verstoßen (Schwellenwert: 0 %), basierend auf der Klassifizierung Dritter.

Das Exposure der Investitionen des Teilfonds gegenüber den vorstehenden Indikatoren wird vor einer Transaktion überwacht.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Schwellenländern ansässig sind, die zum Länderuniversum des Index gehören.

Der Anlageverwalter verwendet einen Bottom-up-Ansatz, um die Aktienunternehmen zu identifizieren, die seine Anlagekriterien erfüllen. Der Anlageverwalter nutzt eine Vielzahl analytischer Forschungsinstrumente und -techniken, um Unternehmen zu identifizieren, deren Gewinne, Umsätze oder wichtige Geschäftsgrundlagen nicht nur wachsen, sondern sogar noch schneller wachsen. Dazu gehören Unternehmen, deren Wachstumsraten zwar immer noch negativ, aber weniger negativ sind als in früheren Zeiträumen, und Unternehmen, deren Wachstumsraten sich voraussichtlich beschleunigen werden. Andere Analysetechniken helfen dabei, zusätzliche Anzeichen einer Geschäftsverbesserung zu identifizieren, wie z. B. steigende Cashflows oder andere Hinweise auf die relative Stärke des Geschäfts eines Unternehmens.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesen werden Kontext dieses Anhangs.

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, verwendet der Teilfonds: 1) Ausschlüsse, 2) ESG-Beurteilung und 3) Engagement.

#### 1) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffe, basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Ausschluss von Unternehmen, deren Ertrag zu mindestens 30 % auf dem Abbau von Kraftwerkskohle basiert, basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Ausschluss von Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Herstellung von Tabak umfasst, basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Ausschluss von Unternehmen, die auf der vom Ethikrat des norwegischen Staatsfonds Government Pension Fund Global empfohlenen Ausschlussliste stehen.
- Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen, basierend auf der Klassifizierung Dritter.

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Ausschluss von Unternehmen, die in Ländern ansässig sind, die OFAC-Sanktionen unterliegen.

## 2) ESG-Beurteilung

Der Anlageverwalter hat eine firmeneigene ESG-Beurteilung, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal, entwickelt. Mindestens 85 % des Nettovermögens, ohne Barmittel, kurzfristige Schuldinstrumente und kollektive Kapitalanlagen („ausgenommene Anlagen“), werden in Unternehmen investiert, deren ESG-Score zum Kaufzeitpunkt in den Bereich der oberen 75% des Universums der Unternehmen, in die investiert wird, fällt. Die Einhaltung der 85 %-Schwelle wird fortlaufend überwacht und wenn der Teilfonds die 85 %-Schwelle nicht einhält, werden bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ergriffen.

Der Teilfonds kann maximal 15 % seines Nettovermögens, ohne ausgenommene Anlagen, in Unternehmen mit einem ESG-Score investieren, der im Bereich der unteren 25 % des Universums dieses Unternehmens liegt, sofern das betreffende Unternehmen ein positives Trendsignal aufweist, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet. Bei den Unternehmen, in die investiert wird und die in den Bereich der unteren 25 % des Universums fallen, verfolgt der Anlageverwalter eine aktive Engagement-Politik.

Der Teilfonds bindet bei seinen Investitionen Informationen zu wesentlichen Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Governance ein und stützt sich dabei auf das ESG-Research-Framework des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter erstellt für jedes Unternehmen, in das investiert wird, eine ESG-Beurteilung, die einen firmeneigenen ESG-Score enthält. In bestimmten Situationen kann es sein, dass ein Beteiligungsunternehmen aufgrund der Datenverfügbarkeit, einschließlich Börsengängen, noch keinen Score hat. In solchen Situationen wird der Anlageverwalter seine Einschätzung durch öffentlich zugängliche Quellen oder Einbeziehung bestätigen. Ausgenommenen Anlagen weist der Anlageverwalter keinen ESG-Score zu. Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die

Bottom-up-Analysen für jedes Unternehmen einzubinden und die finanzielle Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken zu bestimmen. Die finanzielle Wesentlichkeit wird im Kontext der Anlagephilosophie, des Anlageansatzes und der Anlageziele des Teilfonds bestimmt.

## 3) Engagement

Der Anlageverwalter verfolgt grundsätzlich einen Ansatz des Einschlusses (statt Ausschlusses), um den Einfluss auf Unternehmen, in die er investiert, mittels Engagement zu maximieren. Der Anlageverwalter kann maximal 15 % des Nettovermögens in Unternehmen mit einem ESG-Score investieren, der im Bereich der unteren 25 % des Universums dieses Unternehmens liegt, sofern das betreffende Unternehmen ein positives Trendsignal aufweist, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet. Wird in solche Unternehmen investiert, tritt der Anlageverwalter mit ihnen in einen aktiven Austausch und überwacht regelmäßig die Fortschritte bei Verbesserungen. Ferner tritt der Anlageverwalter mit Unternehmen, in die er investiert und bei denen er anhand von Daten externer Datenanbieter eine neue Kontroverse festgestellt hat, in Dialog und untersucht, ob es Verbesserungsmöglichkeiten gibt, bevor er sich für eine Veräußerung entscheidet.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen verringert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie die Ausschlüsse, ESG-Beurteilung und Engagement wie vorstehend beschrieben einbezieht, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds sieht jedoch keinen verbindlichen Mindestsatz vor, um den der Umfang der Investitionen auf Grundlage dieser Strategie zu verringern ist.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter beurteilt im Rahmen des Anlageprozesses gemäß seinem firmeneigenen Research-Rahmen die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die er investiert, um sich zu vergewissern, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dazu zählen solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter führt zu einem grundlegenden Governance-Rating der untersuchten Unternehmen, das auf firmeneigenem Research, externen Daten und direktem Engagement mit den Unternehmen basiert, um die Qualität der Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens im Vergleich zu Mitbewerbern zu bewerten.

Bei Daten von externen Datenanbietern gilt: Wenn Informationen für ein Beteiligungsunternehmen nicht ohne weiteres verfügbar sind, kann der Datenanbieter ein proprietäres Modell verwenden, um eine Schätzung zu erstellen. Der Anlageverwalter ist nicht in der Lage, die Richtigkeit der Daten oder die Quellen, aus denen die Daten gesammelt werden, zu überprüfen.

**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Schwellenländern ansässig sind.

**#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**

Der Anlageverwalter ist bestrebt, mindestens 80 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen in Einklang stehen. Der Anteil wird als Mindestanteil des Portfolios berechnet, der den obigen bindenden Kriterien unterliegt, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

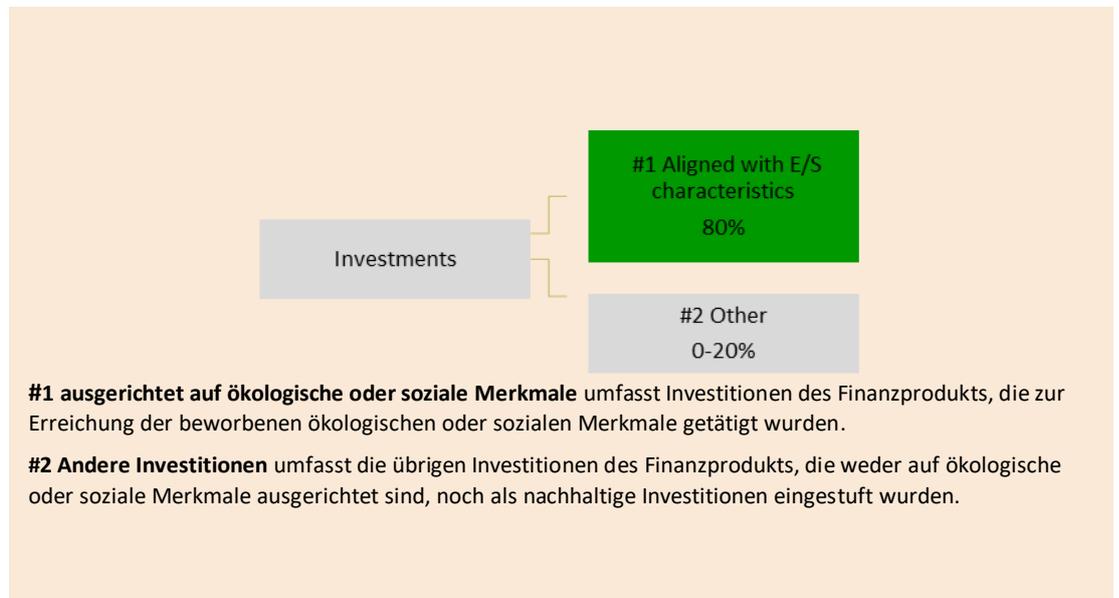
**#2 Andere Investitionen**

Die restlichen 0 % bis 20 % der Anlagen umfassen zu Absicherungszwecken eingesetzte Instrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen, die zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden, sowie als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel und kurzfristige Schuldtitel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, bei 0 % liegt.

● **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>10</sup> entsprechen?**

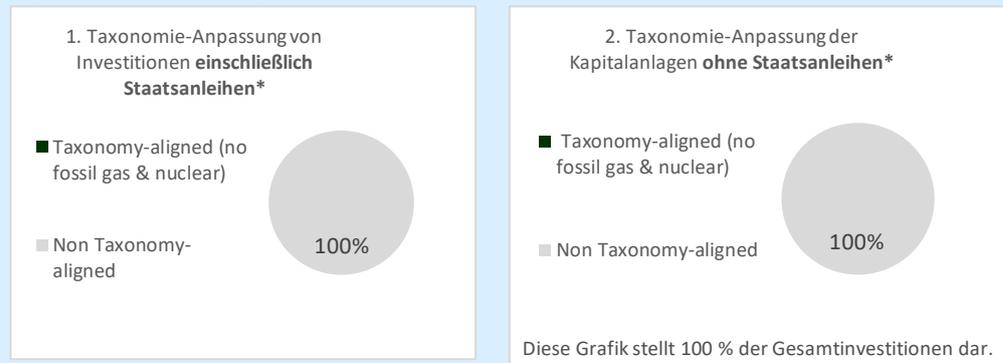
Ja:

in fossilem Gas       in Kernenergie

Nein

<sup>10</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprocentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallende Investitionen des Teilfonds umfassen zur Absicherung eingesetzte Instrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen, die zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden, und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel und kurzfristige Schuldtitel. Sofern diese Wertpapiere eingesetzt werden, gibt es bei ihnen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit den Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***  
Nicht zutreffend.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***  
Nicht zutreffend.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***  
Nicht zutreffend.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***  
Nicht zutreffend.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**NACHTRAG 25 vom 24. November 2023**  
**AMERICAN CENTURY EMERGING MARKETS DEBT TOTAL RETURN FUND**

**Nachtrag 25 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24.  
November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die eine Gesamtrendite auf ihre Anlage anstreben und die Risiken tragen können, die mit der Anlage in Schwellenmarktschuldtiteln und dem verstärkten Einsatz derivativer Instrumente verbunden sind.

#### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (iii) Wertpapiere mit Nullkuponen, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere, (vii) Unternehmensanleihen und (viii) Staatsanleihen.

„Schwellenländer“ steht für Länder außerhalb der folgenden Liste entwickelter Länder: Australien, Österreich, Belgien, Bermuda, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung einer Gesamtrendite durch Anlagen vornehmlich in Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren sowie derivativen Instrumenten, die wirtschaftlich an Schwellenländer gebunden sind.

## **5. Anlagepolitik**

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds seine Vermögenswerte – abgesehen von „Zahlungsmitteln/Zahlungsmitteläquivalenten“ – hauptsächlich in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere und derivative Instrumente, die wirtschaftlich an Schwellenländer gebunden sind und an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Darüber hinaus kann ein Teil des Teilfondsvermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere und Derivate investiert werden, die wirtschaftlich an Frontier-Märkte (d. h. Schwellenländer in einem früheren Entwicklungsstadium) gebunden sind.

Der Teilfonds darf in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und haftungsbeschränkten

Personengesellschaften begeben werden, sowie in staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere. Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investieren. Investment-Grade-Wertpapiere sind solche, die in eine der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur verwendet werden, oder vom Anlageverwalter als von vergleichbarer Kreditqualität eingestuft werden. Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating sind solche, die unterhalb einer der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur verwendet werden, oder vom Anlageverwalter als von ähnlicher Kreditqualität eingestuft werden.

Anteilhaber sollten beachten, dass der Teilfonds auch über den China Interbank Bond Market („CIBM“) oder den Markt für börsengehandelte Anleihen in der Volksrepublik China („VRC“) über Bond Connect in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere in der VRC investieren kann. Bond Connect ist die historische Öffnung des CIBM für globale Anleger im Rahmen des Programms für gegenseitigen Zugang in China und Hongkong. Das Programm ermöglicht es Anlegern aus dem Ausland und dem chinesischen Festland, über eine Verbindung zwischen den auf dem Festland und in Hongkong ansässigen Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem jeweils anderen Anleihemarkt zu handeln. Bond Connect zielt darauf ab, die Effizienz und Flexibilität der Anlagen auf dem CIBM zu steigern. Dies geschieht durch Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen für den Markteintritt, die Nutzung der Handelsinfrastruktur in Hongkong für die Verbindung mit dem China Foreign Exchange Trading System („CFETS“) und die Streichung der Anleiheabwicklungsstelle, die alle für eine direkte Anlage auf dem CIBM erforderlich sind. Die Teilnehmer von Bond Connect registrieren sich bei Tradeweb und/oder Bloomberg, den elektronischen Offshore-Handelsplattformen von Bond Connect, die direkt mit CFETS verbunden sind. Diese Plattformen ermöglichen den Handel mit ernannten Onshore-Bond-Connect-Market-Makern unter Verwendung des Request for Quotation („RFQ“-)Protokolls. Die ernannten Bond Connect-Market-Maker stellen über CFETS handelbare Preise zur Verfügung. Das Angebot umfasst den vollen Betrag mit dem Clean Price, die Rückzahlungsrendite und den effektiven Zeitraum für die Antwort. Die Market-Maker können es ablehnen, auf die Angebotsanfrage (RFQ) zu antworten, und sie können das Angebot ablehnen, ändern oder zurückziehen, solange es vom potenziellen Käufer nicht angenommen wurde. Mit der Annahme des Angebots durch den potenziellen Käufer verlieren alle anderen Angebote automatisch ihre Gültigkeit. CFETS generiert daraufhin eine Handelsbestätigung, die der Market-Maker, Käufer, CFETS und die Verwahrstelle zur Abwicklung verwenden. Im August 2018 wurde ein Abwicklungssystem mit Lieferung gegen Zahlung (delivery versus payment; DVP) für Transaktionen über das Bond Connect Scheme eingeführt, wodurch das Abwicklungsrisiko verringert wird. Weitere Informationen zur Anlage am CIBM sind in den Unterabschnitten „Risiken in Verbindung mit dem Bond Connect Scheme“ und „Risiken in Verbindung mit dem chinesischen Interbanken-Anleihemarkt“ unter „Risikofaktoren“ weiter unten beschrieben. Weitere Informationen zur Anlage am CIBM werden im Unterabschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem China Interbank Bond Market“ unter „Risikofaktoren“ weiter unten beschrieben.

Die Art der derivativen Instrumente, die vom Teilfonds eingesetzt werden können, sind im Folgenden unter „Verwendung von Derivaten“ näher beschrieben. Der Teilfonds investiert in derivative Instrumente, um sein Anlageengagement von einer Währung in eine andere zu verlagern, zu Absicherungszwecken oder um die Rendite zu steigern. Der Teilfonds kann auch in andere Arten von derivativen Instrumenten wie Terminkontrakte, Optionen und Swap-Vereinbarungen investieren, um die Duration, das Kreditrisiko und das Länderrisiko zu verwalten.

Die Instrumente, in die der Teilfonds investiert, können auf jede Währung lauten, einschließlich lokaler Währungen von Schwellenländern, sowie auf Hartwährungen (wie US-Dollar, Euro, Britisches Pfund und Japanischer Yen).

Der Teilfonds kann auch direkt in Fremdwährungen anlegen.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz gewisser Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält, zum Beispiel wenn notleidende Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden.

Der Teilfonds wird ohne Bezug auf einen Index aktiv verwaltet. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter, vorbehaltlich der erklärten Investitionsziele und der Investitionspolitik des Teilfonds, über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios vollständig in eigenem Ermessen entscheiden kann.

#### *Zahlungsmittel/Zahlungsmitteläquivalente*

Im Falle außergewöhnlicher Marktereignisse oder wirtschaftlicher Bedingungen und zum Zwecke von Sicherheitsanforderungen der Anlagen des Teilfonds in Derivaten kann ein unbegrenzter Teil des Vermögens des Teilfonds in Bargeld und geldnahe Wertpapiere investiert werden, einschließlich kurzfristiger US-Staatsanleihen und anderer hochwertiger, kurzfristiger Schuldtitel, die auf US-Dollar oder eine andere Währung lauten, sowie Termineinlagen und Geldmarktfonds. Dementsprechend können die Barmittelbestände des Teilfonds erheblich sein. **Anleger sollten die Unterschiede beachten, die zwischen dem Charakter einer Einlage und dem Charakter einer Anlage im Teilfonds bestehen. Hierzu zählt insbesondere das Risiko möglicher Schwankungen des in den Teilfonds investierten Kapitals, sodass die Anteilhaber bei einer Anteilsrücknahme möglicherweise nicht den gesamten Kapitalbetrag zurückerhalten. Darüber hinaus profitiert eine Anlage im Teilfonds nicht von den Vorteilen eines Einlagensicherungssystems, wie es möglicherweise bei einer Einlage vorhanden ist.**

Obwohl der Teilfonds nicht auf Anlagen mit einer bestimmten Laufzeit oder Duration beschränkt ist, wird die gewichtete durchschnittliche Duration des Portfolios voraussichtlich zwischen einem und acht Jahren liegen.

#### *Anlagestrategie*

Die Anlagestrategie des Anlageverwalters zielt darauf ab, über den gesamten Marktzyklus hinweg starke risikobereinigte Renditen zu erzielen, indem er Ineffizienzen auf dem Markt ausnutzt. Der Anlageverwalter verfolgt diese Strategie, indem er einen auf Fundamentaldatenanalyse und Research basierenden Ansatz mit einer kombinierten makroökonomischen und thematischen Analyse der Schwellenländer kombiniert.

Der Anlageverwalter verwendet eine makroökonomische und thematische Top-down-Analyse, um die allgemeinen Marktbedingungen zu beurteilen, die dazu führen können, dass sich die Spreads in den Ländern und Sektoren, in denen der Teilfonds investiert, verengen oder weiten. Basierend auf dieser Analyse identifiziert der Anlageverwalter globale, regionale und länderspezifische Branchen- und strategische Anlagethemen.

Der Anlageverwalter bewertet anhand einer Bottom-up-Fundamentaldatenanalyse und einer Bewertungsbeurteilung die relative Attraktivität der einzelnen Wertpapiere in den einzelnen Ländern und Sektoren. Die Fundamentaldatenanalyse des Anlageverwalters basiert auf einer quantitativen Bewertung der Cashflows, der Schuldenstruktur, dem Verschuldungsgrad und der Rentabilität eines Emittenten sowie einer qualitativen Bewertung der Performance jedes Emittenten im Vergleich zu anderen Emittenten in dem Land oder Sektor. Basierend auf seiner Einschätzung der Fundamentaldaten und der Bewertung legt der Anlageverwalter Ziele für Länderengagements fest und erstellt ein Ranking von staatlichen, quasi-staatlichen und Unternehmensanleihen auf der Grundlage ihrer relativen Attraktivität.

Der Anlageverwalter beginnt mit dem Aufbau des Portfolios des Teilfonds im Rahmen der in der

Top-Down-Makroanalyse festgelegten Risikobudget-, Durations- und Beta-Ziele und stützt dann die Titelauswahl auf seine Fundamentaldaten- und Bewertungseinschätzung, indem er - entscheidet, ob das geografische oder Währungsrisiko des Teilfonds geändert werden soll; - bestimmt, welche Schuldtitel dem Teilfonds helfen, seine Liquiditätsanforderungen zu erfüllen; - die aktuellen und erwarteten Zinssätze beurteilt; - die aktuelle Wirtschaftslage und das Inflationsrisiko beurteilt; und - Besonderheiten der Schuldtitel beurteilt (wie Vorrangigkeit, Nachrangigkeit, Zusicherungen und Garantien), die sie gegenüber Alternativen mehr oder weniger attraktiv machen können.

Im Allgemeinen verkauft der Anlageverwalter ein Wertpapier, wenn er auf der Grundlage der vorstehend beschriebenen Überlegungen davon ausgeht, dass in dem Land oder der Branche ein besserer relativer Wert für Wertpapiere vergleichbarer Qualität verfügbar ist, oder wenn er glaubt, dass sich die Kreditqualität des Emittenten erheblich verschlechtern wird.

Bei der Bestimmung, ob ein Instrument (einschließlich des zugrunde liegenden Referenzinstruments eines Derivats) wirtschaftlich an einen Schwellenmarkt oder einen Frontier-Markt gebunden ist, kann der Anlageverwalter des Teilfonds verschiedene Faktoren berücksichtigen, darunter, wo der Hauptsitz des Emittenten ist, wo die Haupttätigkeit des Emittenten stattfindet, woher die Erträge des Emittenten stammen, wo sich der Haupthandelsmarkt befindet und gemäß dem Recht welchen Landes der Emittent gegründet wurde. Das Gewicht, das jedem dieser Faktoren beigemessen wird, hängt von den Umständen im jeweiligen Fall ab. Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels einen aktiven und häufigen Handel mit den Wertpapieren in seinem Portfolio betreiben.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Fonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des

Teilfonds, die auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Wahrung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswahrung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Wahrungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag fur die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu fuhren, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die auerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement, Anlagezwecken und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements konnen vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgefuhrt werden: a) Risikominderung; b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfugig erhohtem Risiko; c) Generierung von zusatzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite). Zu den derivativen Finanzinstrumenten und -techniken, die der Teilfonds einsetzen kann, gehoren Anleihefutures, Optionen auf Anleihefutures, Zinsfutures, Credit Default Swaps („CDS“) und Optionen auf CDS, Zinsswaps und Optionen auf Zinsswaps, Optionen auf Zinsfutures, Inflationsswaps, Devisentermingeschafte und Devisenoptionen.

Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten konnen zu Netto-Short-Positionen fuhren, z. B. Positionen in Futures oder Swaps, durch die ein Netto-Short-Engagement in dem zugrunde liegenden Instrument entsteht.

Der Teilfonds kann in Futures (und Optionen auf Futures) investieren, einschlielich Anleihefutures und Zinsfutures. Futures sind standardisierte, an einer Borse eingegangene Terminkontrakte zwischen zwei Parteien, bei denen eine Partei sich bereiterklart, der anderen Partei einen Vermogenswert zu einem zum Datum des Kontrakts festgelegten Preis zu verkaufen, die Lieferung und Zahlung jedoch zu einem kunftigen Zeitpunkt erfolgen.

Der Teilfonds kann auch Zinsswapkontrakte (sowie Optionen auf solche Swapkontrakte) einsetzen, in denen er Cashflows auf Basis eines variablen Zinssatzes gegen Cashflows auf Basis eines festen Zinssatzes oder Cashflows auf Basis eines festen Zinssatzes gegen Cashflows auf Basis eines variablen Zinssatzes tauschen kann. Mithilfe dieser Kontrakte kann der Teilfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Teilfonds auf der Entwicklung der Zinssatze im Verhaltnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz.

Zu Anlagezwecken und zur Reduzierung seines Kreditrisikos kann der Teilfonds Credit Default Swaps („CDS“) (und Optionen auf derartige Swap-Kontrakte) einsetzen. Ein CDS ist ein Vertrag, gema dem der CDS-Kauffer eine Ausgleichszahlung erhalt, wenn der im Vertrag genannte Kreditnehmer ausfallt.

Zu Anlagezwecken und zur Reduzierung der Inflationsrisiken, denen er ausgesetzt ist, kann der Teilfonds in Inflationsswaps investieren. Durch die Inflation konnen die Renditen von Finanzwerten, darunter herkommliche Anleihen, geschmalert werden. Durch Eingehen eines Inflationsswaps konnte der Teilfonds einen festen Zahlungsstrom leisten und einen inflationsgebundenen

Zahlungsstrom erhalten. Bei einem Anstieg der Inflation würden auch die Zahlungen steigen, die der Teilfonds gemäß der Vereinbarung erhält. Dadurch wird das Inflationsrisiko für den Teilfonds reduziert.

Devisenterminkontrakte können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, um das Wechselkursrisiko zu reduzieren, wenn Vermögenswerte des Teilfonds auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, aber auch, um auf Währungsschwankungen zu spekulieren. Forwards sind den Futures ähnliche Termingeschäfte, werden allerdings nicht an einer Börse eingegangen sondern zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.

Er kann jedoch zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften Geschäfte am Devisen-Kassamarkt tätigen. Die Performance des Teilfonds kann von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen des Teilfonds unter Umständen nicht den Wertpapierpositionen entsprechen. Der Wert von Anlagen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, kann zu einem Wechselkursvolatilitätsrisiko führen. Der Teilfonds kann dieses Risiko mithilfe von Währungsabsicherungsstrategien reduzieren.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds hat eine Fremdfinanzierung zur Folge. Sofern eine Hebelung zum Einsatz kommt, wird die jährliche durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel ungefähr bei 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Die Berechnung des Leverage basiert auf der Summe der Nominalbeträge aller vom Teilfonds gehaltenen Finanzderivate. Der Teilfonds verwendet die VaR-Methode, ein modernes Verfahren zur Risikomessung, um die Marktrisikovolatilität des Teilfonds zu beurteilen. Gemäß den Vorgaben der Zentralbank darf der absolute VaR des Teilfonds höchstens 20 % des Nettoinventarwerts betragen. Der VaR des Teilfonds wird mit einem einseitigen Konfidenzniveau von mindestens 99 %, einer Haltedauer von 20 Tagen und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr berechnet. Bei bestimmten Marktbedingungen ist die Hebelung des Teilfonds möglicherweise höher.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um Long- und Short-Positionen im Verhältnis zu einem zugrunde liegenden Schuldtitel, Zinssatz, Index oder einer Währung einzugehen.

Short-Positionen dürfen nur durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie oben beschrieben erreicht werden. Die Brutto-Long- und -Short-Positionen dürfen 400 % bzw. 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

#### *Zugrunde liegende Indizes*

Nachfolgend ist eine Auswahl der Arten von Indizes aufgeführt, die den oben genannten derivativen Instrumenten zugrunde liegen können:

Markits CDX Emerging Markets Index (der „CDX EM“) besteht aus fünfzehn (15) staatlichen Referenzunternehmen aus Lateinamerika, Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien, die im CDS-Markt gehandelt werden.

Der CDX EM ist ein handelbarer Index, der es den Marktteilnehmern ermöglicht, sich ein Bild von der allgemeinen Kreditqualität und der Richtung des zugrunde liegenden Korbs in einem handelbaren Instrument zu machen. Er ist Eigentum von Markit und wird von Markit verwaltet, zusammengesetzt und veröffentlicht.

Es ist nicht möglich, die tatsächlichen Indizes, in denen ein Engagement eingegangen werden kann, umfassend aufzulisten, da sich diese bisweilen ändern. Der Jahresabschluss des Fonds enthält jedoch Angaben zu den Indizes, in denen während des betreffenden Berichtszeitraums ein Engagement eingegangen wird.

Indizes, in denen der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, müssen den OGAW-Verordnungen, den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, den OGAW-Leitlinien der Zentralbank und den ESMA-Leitlinien zu ETF und anderen OGAW-Themen entsprechen. Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken sowie zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und zu Absicherungszwecken ein Engagement in diesen Indizes eingehen. Die Finanzindizes, in denen der Teilfonds ein Engagement erlangen kann, werden gewöhnlich monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich neu gewichtet. Die Kosten, die mit dem Erlangen eines Engagements in einem Finanzindex verbunden sind, werden durch die Häufigkeit beeinflusst, mit der der relevante Finanzindex neu gewichtet wird, da ein Index die Neugewichtungskosten weitergeben kann, indem er sie in den Preis des Index einbezieht. Wenn die Gewichtung einer bestimmten Komponente des Finanzindex die Einschränkungen des Teilfonds überschreitet, versucht der Anlageverwalter vorrangig, Abhilfe zu schaffen, wobei die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber und des Teilfonds beachtet wird.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### *EU-Taxonomierahmen*

Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomieverordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.

### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, eine Gesamtrendite zu erwirtschaften, indem er mithilfe der vorstehend genannten Strategien vornehmlich in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere und derivative Instrumente investiert, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind.

## **6. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags ist der Untieranlageverwalter von der Registrierung als Commodity Pool Operator („CPO“) bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3) befreit. Daher ist er im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, in Bezug auf den Teilfonds bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, beispielsweise den Teilnehmern des Teilfonds ein Offenlegungsdokument gemäß Teil 4 der Vorschriften des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils gültigen Fassung und einen testierten Jahresbericht vorzulegen, die dazu dienen sollen, Anlegern bestimmte regulatorische Schutzmaßnahmen zu bieten, die in Ermangelung einer solchen Befreiung geltenwürden.

Die Berechtigung des Untieranlageverwalters zu einer solchen Befreiung von der Registrierung beruht auf der Tatsache, dass der Teilfonds jederzeit eine oder mehrere Prüfungen in Bezug auf seine Rohstoffbeteiligungen (vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften) erfüllt, die gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3)(ii) erforderlich sind, wie im Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben, und dass (1) die Anteile des Teilfonds jederzeit von der Registrierung gemäß dem Securities Act ausgenommen sind, und diese Anteile in den Vereinigten Staaten, wenn überhaupt, nur in Übereinstimmung mit §230.506(c) von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder Rule 144A, §230.144A von Title 17 des United States Code of Federal Regulations, vermarktet und öffentlich beworben werden; und (2) jede an dem Teilfonds beteiligte Person (a) ein „zugelassener Anleger“ gemäß Definition dieses Begriffs in §230.501 von Title 17 des United States Code of Federal Regulations, (b) eine Treuhandgesellschaft, die kein zugelassener Anleger ist, jedoch von einem akkreditierten Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, (c) ein „sachkundiger Mitarbeiter“ gemäß Definition dieses Begriffs in §270.3c–5 von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder (d) eine „qualifizierte berechnete Person“ gemäß Definition dieses Begriffs in CFTC §4.7 ist.

## **7. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt

hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.

16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquiden Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *China Interbank Bond Market*

Der Teilfonds kann über den China Interbank Bond Market („CIBM“) in der VRC in chinesische Schuldtitel investieren. Der CIBM ist der Freiverkehrsmarkt für in der VR China begebene und gehandelte Anleihen. Im Jahr 2016 wurde ein neues System eingeführt, um den CIBM für zulässige ausländische institutionelle Anleger zu öffnen, die direkt auf Onshore-Anleihen zugreifen können („CIBM-Initiative“). Gemäß diesem Programm können ausländische Institute Anleihen direkt über Onshore-Abwicklungsstellen (z. B. Banken) in der VR China handeln. Ausländischen institutionellen Anlegern werden keine Kontingente vorgeschrieben.

Die Teilnahme ausländischer institutioneller Anleger am CIBM über die CIBM-Initiative unterliegt den Regeln und Vorschriften, die von den chinesischen Behörden des Festlandes, d. h. der People's Bank of China („PBOC“) und SAFE, erlassen wurden. Diese Vorschriften und Regelungen können zur gegebenen Zeit geändert werden und umfassen (unter anderem):

1. die „Ankündigung (2016) Nr. 3“, die am 24. Februar 2016 von der PBOC herausgegeben wurde;
2. die „Durchführungsvorschriften für das Einreichen durch ausländische institutioneller Anleger für Anlagen in Interbank-Anleihemärkten“, die vom Shanghai Head Office der PBOC am 27. Mai 2016 herausgegeben wurden;
3. das „Rundschreiben bezüglich Anlagen ausländischer institutioneller Anleger im Interbank-Anleihenmarkt in Bezug auf die Devisenkontrolle“, das von SAFE am 27. Mai 2016 herausgegeben wurde; und
4. alle anderen von den zuständigen Behörden erlassenen geltenden Verordnungen.

Gemäß den in Festlandchina vorherrschenden Regelungen können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am CIBM investieren wollen, sich einer Onshore-Abwicklungsstelle bedienen, die die Verantwortung für die entsprechenden Anträge und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden übernimmt. Es gibt keine Kontingentbeschränkung, jedoch ist ein Antrag bei der Shanghai Head Office der PBOC in Bezug auf das voraussichtliche Anlagevolumen eines Anlegers erforderlich.

Hinsichtlich der Überweisung und Rückführung von Mitteln können ausländische Anleger (wie der Fonds und die jeweiligen Teilfonds) Anlagekapital in RMB oder einer Fremdwährung zur Anlage auf dem CIBM nach Festlandchina überweisen. Ein Anleger muss Anlagekapital in Höhe von mindestens 50 % seiner erwarteten Anlage innerhalb von neun Monaten nach dem Antrag beim Shanghai Head Office der PBOC überweisen, ansonsten muss über die Onshore-Abwicklungsstelle ein aktualisierter Antrag eingereicht werden. Wenn der Fonds oder der jeweilige Teilfonds Gelder aus Festlandchina zurückführt, sollte das Verhältnis von RMB zur ausländischen Währung („Währungsverhältnis“)

generell dem ursprünglichen Währungsverhältnis zu dem Zeitpunkt entsprechen, als das Anlagekapital nach Festlandchina überwiesen wurde. Eine Abweichung von maximal 10 % ist zulässig.

#### *Risiken in Verbindung mit dem Bond Connect Scheme*

Die letztendlichen ausländischen qualifizierten Anleger sind die wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden CIBM-Anleihen und können ihre Rechte gegenüber dem Anleiheemittenten über die Central Moneymarkets Unit („CMU“) als Nominee-Inhaber dieser Anleihen ausüben. Der Nominee-Inhaber kann seine Gläubigerrechte ausüben und Klagen gegen Anleiheemittenten vor chinesischen Gerichten erheben.

Über das Bond Connect Scheme gehandelte CIBM-Wertpapiere können Risiken ausgesetzt sein, zu denen unter anderem das Gegenpartei-Ausfallrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Betriebsrisiko und aufsichtsrechtliche Risiken zählen.

Das Bond Connect Scheme ist ein relativ neues System und unterliegt möglicherweise weiteren Auslegungen und Richtlinien. Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Bond Connect-Wertpapiere entwickeln wird oder aufrechterhalten werden kann. Darüber hinaus umfasst Bond Connect erst kürzlich entwickelte Handelssysteme. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass diese Systeme korrekt funktionieren oder keinen weiteren Änderungen oder Anpassungen unterliegen werden.

#### *Risiken im Zusammenhang mit dem China Interbank Bond Market*

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel am CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Der Teilfonds, der auf diesem Markt investiert, unterliegt demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefkurse dieser Wertpapiere können stark voneinander abweichen, sodass dadurch dem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.

Insoweit der Teilfonds Transaktionen auf dem CIBM durchführt, kann er zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsprozessen und einem Ausfall der Gegenparteien ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Obwohl es keine Kontingentbeschränkung für Anlagen über die CIBM-Initiative gibt, ist der Teilfonds verpflichtet, weitere Anträge bei der PBOC einzureichen, wenn er sein erwartetes Anlagevolumen erhöhen möchte. Es kann nicht garantiert werden, dass die PBOC diese weiteren Anträge akzeptiert. Wenn weitere Anträge auf Erhöhung des erwarteten Anlagevolumens von der PBOC nicht akzeptiert werden, wird die Fähigkeit des Teilfonds, in den CIBM zu investieren, eingeschränkt und die Wertentwicklung des Teilfonds kann dadurch negativ beeinflusst werden.

Die Anlage in den CIBM unterliegt auch bestimmten Beschränkungen, die von den chinesischen Behörden auf dem Festland in Bezug auf die Überweisung und Rückführung von Mitteln auferlegt werden. Dies kann möglicherweise die Performance und die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen. Die Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der Vorschriften für die Überweisung und Rückführung von Mitteln kann regulatorische Sanktionen nach sich ziehen, die sich wiederum nachteilig auf den Teil der Anlagen des Teilfonds über die CIBM-Initiative auswirken können. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Vorschriften für die Überweisung und Rückführung von Mitteln in Bezug auf Anlagen auf dem CIBM infolge einer Änderung der Regierungs- oder Devisenkontrollpolitik nicht geändert werden. Der Teilfonds kann Verluste erleiden, wenn sich die Vorschriften für die Überweisung und Rückführung von

Geldern für Anlagen auf dem CIBMändern.

Nachdem die entsprechenden Anträge und Kontoeröffnungen für die Anlage auf dem CIBM über eine Onshore-Abwicklungsstelle durchgeführt werden müssen, unterliegt der Teilfonds dem Ausfallrisiko sowie dem Risiko von Fehlern seitens der Onshore-Abwicklungsstelle. Dem Teilfonds können auch Verluste durch Handlungen oder Unterlassungen der Onshore-Abwicklungsstelle bei der Abwicklung von Transaktionen entstehen. Als Ergebnis kann der Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflusst werden.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Barmittel, die auf dem Geldkonto des Teilfonds bei der jeweiligen Onshore-Abwicklungsstelle hinterlegt sind, nicht getrennt werden. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Onshore-Abwicklungsstelle hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf diesem Geldkonto hinterlegten Barmitteln und kann bei der Wiederbeschaffung solcher Vermögenswerte mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen konfrontiert oder möglicherweise nicht in der Lage sein, diese vollständig oder überhaupt wiederzubeschaffen. In diesem Fall erleidet der Teilfonds Verluste.

Zudem unterliegt der CIBM aufsichtsrechtlichen Risiken. Die entsprechenden Vorschriften und Regelungen zur Anlage auf dem CIBM unterliegen möglicherweise rückwirkenden Änderungen. Für den Fall, dass die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem CIBM durch die zuständigen Behörden von Festlandchina ausgesetzt wird, ist die Fähigkeit des Teilfonds zur Anlage auf dem CIBM eingeschränkt, und in der Folge können dem Teilfonds wesentliche Verluste entstehen, sobald andere Alternativen für die Handelstätigkeit erschöpft sind.

#### *Besteuerungsrisiko*

Zur Behandlung der Einkommenssteuer und anderer Steuern, die hinsichtlich des CIBM-Handels von ausländischen institutionellen Anlegern zu entrichten sind, wurden von den Steuerbehörden Festlandchinas keine speziellen schriftlichen Anweisungen erlassen. Somit ist ungewiss, welche Steuerverbindlichkeiten dem Teilfonds aus dem Handel auf dem CIBM entstehen können.

Änderungen des Steuerrechts, zukünftige diesbezügliche Klarstellungen und/oder die nachfolgende rückwirkende Durchsetzung von Einkommensteuer- und anderen Steuerkategorien durch die Steuerbehörden können die Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds erhöhen und zu einem erheblichen Verlust für den Teilfonds führen.

Der Fonds kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit (in Abstimmung mit dem Anlageverwalter) eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten vorsehen, wenn dies nach seiner Auffassung erforderlich ist oder über Mitteilungen der Steuerbehörden in Festlandchina klargestellt wird.

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter sieht Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung („ESG“) als wichtige Inputfaktoren bei der Fundamentaldatenanalyse an, die dazu beitragen können, das Downside-Risiko zu verringern oder das Gewinnpotenzial in Verbindung mit ESG-Faktoren zu erhöhen, die ansonsten nicht durch die klassische Finanzanalyse erfasst werden. Der Anlageverwalter sieht es als seine Pflicht an, wesentliche Risiken und Chancen, einschließlich ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, in die Fundamentaldatenanalyse einzubeziehen. Der

Anlageverwalter ist auch überzeugt, dass die Einbeziehung von ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken zu fundierteren Anlageentscheidungen beiträgt.

### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Klimawandel
- Wasserstress

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Produktsicherheit und -qualität (Lieferkette und Fertigung)
- Internetsicherheit und Datenschutz
- Verwaltung des Humankapitals

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken (für Unternehmen) in Bezug auf die Unternehmensführung gehören unter anderem:

- Geschäftliches (Fehl-)Verhalten
- Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Verschanzung des Vorstands
- Rechnungslegungspraxis
- Eigentümerstruktur
- Ausrichtung der Vergütung von Führungskräften an der Nachhaltigkeitsleistung

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken (für Staaten) in Bezug auf die Governance gehören unter anderem:

- Politische Stabilität, keine Gewalt/kein Terrorismus
- Rechtsstaatlichkeit
- Korruptionsbekämpfung
- Effektivität des Staates
- Regulierungsqualität

Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Im Rahmen seines breiteren Risikomanagementverfahrens bei der Anlage hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte zur (i) Erkennung und Beurteilung, (ii) Entscheidung und (iii) Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt.

#### (i) Erkennung und Beurteilung

Wenn eine neue Anlageidee für Unternehmensanleihen entwickelt wird und die anfängliche Analyse beginnt, erstellt der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Beurteilung der potenziellen Investition, die aus einem ESG-Score und einem Trendsinal besteht. Die ESG-Beurteilung hilft dabei, ESG-Risiken zu erkennen und zu beurteilen, ob ESG-Risiken potenziell das einem Wertpapier zugrunde

liegende Fundamentaldatenprofil beeinträchtigen könnten. Die Scores werden basierend auf quantitativen und qualitativen Indikatoren in Bezug auf Umwelt und Soziales generiert, die sektorspezifisch sind und aus gemeldeten Daten abgeleitet werden. Die Analyse des Risikos in Verbindung mit der Unternehmensführung basiert hingegen auf dem Vergleich von Unternehmen mit quantitativen Indikatoren in Bezug auf die Unternehmensführung auf der Grundlage von Unternehmensberichten und Daten Dritter, unabhängig vom Sektor.

Bei Staatsanleihen wird jede neue Anlage im Portfolio mithilfe eines firmeneigenen ESG-Screening-Tools gefiltert. Dieses Tool berücksichtigt ESG-bezogene Faktoren unabhängiger Datenquellen, einschließlich unter anderem der US-Energiebehörde EIA, Weltbank, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der UNESCO und des Weltwirtschaftsforums. Die E-, S- und G-Gesamtscores werden für jede Staatsanleihe mittels gewichteter ESG-Faktoren berechnet und anhand eines firmeneigenen Modells bewertet. Der Anlageverwalter wertet die Daten aus und integriert kurzfristige geopolitische Analysen in die Bewertung.

Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die Anlagethese für jedes Wertpapier zu integrieren und eine Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken vorzunehmen. Die finanzielle Wesentlichkeit wird vor dem Hintergrund von Anlagephilosophie, -ansatz und -zielen des Teilfonds ermittelt.

Was Unternehmen betrifft, so kann der Anlageverwalter mit Emittenten zudem in Bezug auf ESG-Risiken und -Kontroversen, die im Rahmen der ESG-Beurteilung ermittelt wurden und als wesentlich für die langfristige Finanzlage eines Emittenten angesehen werden, in Dialog treten.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen der Portfoliomanager. Ihre Entscheidungen werden zum Teil durch die finanzielle Wesentlichkeit der ESG-Risiken und -Chancen bestimmt, die auf zahlreichen Faktoren basieren, insbesondere der erwarteten Gesamtrendite und dem Zeithorizont der Anlage.

Der Anlageverwalter verlässt sich bei der Beurteilung von ESG-Risiken und -Chancen lieber auf die Fundamentaldatenanalyse und firmeninterne ESG-Beurteilungen. Jedoch wendet der Anlageverwalter Ausschlussfilter auf den Teilfonds an. Die Ausschlusslisten werden durch Pre-Trade-Rules innerhalb des Compliance-Systems des Anlageverwalters durchgesetzt. Der Teilfonds wendet Ausschlüsse auf jene Unternehmen an, die an Geschäften mit Streumunition beteiligt sind, und auf Unternehmen, die in Ländern ansässig sind, die OFAC-Sanktionen unterliegen. Außerdem schließt der Teilfonds Titel aus, die sich auf der Ausschlussliste des SVVK-ASIR (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) befinden.

#### (iii) Überwachung

Es liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters, die Anlagen im Rahmen des Teilfonds zu überwachen. Hierzu zählen finanzielle Aspekte ebenso wie wesentliche ESG-Risiken. Der Anlageverwalter pflegt den Dialog mit den Emittenten der Unternehmensanleihen, in die investiert wird, zu diversen Themen, einschließlich ESG. Der Anlageverwalter überwacht auch laufend die bestehenden Portfoliositionen auf potenziell wesentliche ESG-Risiken und Kontroversen.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **8. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight- Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilinhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **9. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen,

einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss(müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## 10. Umtausch von Anteilen

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

## 11. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## 12. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilkategorie vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilkategorie im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere

Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten **die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

### **13. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP und Klasse S USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

### **14. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

### **15. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

#### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung

hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile bestimmter Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP und Klasse S USD) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 25 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A EUR und A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die

Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A EUR und Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR und Klasse F GBP  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 25 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	--

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
------------------	---

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,35 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis das verwaltete Vermögen der Klasse F 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht oder nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd für einen begrenzten Zeitraum.

Anteile der Klasse F sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 25 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse I EUR	100 EUR
--------------	---------

Klasse I GBP	100 GBP
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse S USD, Klasse S EUR und Klasse S GBP  
(„Anteile der Klasse S“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 25 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des American Century Emerging Markets Debt Total Return Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse S sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse S USD	USD
Klasse S EUR	Euro
Klasse S GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	25.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S fallen kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr an.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,55 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse S werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten.

Anteile der Klasse S werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei,

die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse S zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse S USD	100 USD
Klasse S EUR	100 EUR
Klasse S GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse S GBP und Klasse S USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

**NACHTRAG 26 vom 24. November 2023**  
**AMERICAN CENTURY GLOBAL SMALL CAP EQUITY FUND**

**Nachtrag 26 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24  
November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den American Century Global Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.
„Index“	bezeichnet den MSCI ACWI Small Cap Index.

„Indexland“	bezeichnet ein Land, das einen Teil des Index darstellt.
„SFDR“	Bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der MSCI ACWI Small Cap Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, den Small-Cap-Bereich über 23 entwickelte und 24 Schwellenmärkte hinweg zu erfassen. Zum Datum dieses Prospekts gehörten folgende Länder dem Index an: Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Ungarn, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Katar, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Thailand, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## 5. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlage in einem aktiv verwalteten Portfolio aus Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung aus Industrie- und Schwellenländern zu erzielen.

## 6. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird vornehmlich in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern investieren.

Der Anlageverwalter investiert vornehmlich in Unternehmen innerhalb des Index oder in andere Unternehmen, deren Kapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage nicht höher ist als die des größten Unternehmens innerhalb des Index.

Der Teilfonds investiert in weltweit sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländer. Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 40 % seines Vermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten (es sei denn, der Anlageverwalter hält die Marktbedingungen für der Wertentwicklung des Teilfonds abträglich, in welchem Fall der Teilfonds mindestens 30 % investiert). Der Teilfonds wird sein Vermögen auf mindestens drei verschiedene Länder aufteilen.

Bei der Bestimmung des Standorts eines Unternehmens berücksichtigt der Anlageverwalter verschiedene Faktoren, darunter, wo der Hauptsitz des Unternehmens ist, wo die Haupttätigkeit des Unternehmens stattfindet, woher die Erträge des Unternehmens stammen, wo sich der Haupthandelsmarkt befindet und gemäß dem Recht welchen Landes das Unternehmen gegründet wurde. Das Gewicht, das jedem dieser Faktoren beigemessen wird, hängt von den Umständen im jeweiligen Fall ab.

Der Teilfonds kann in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die auf US-Dollar oder andere Währungen lauten.

Der Teilfonds kann sich auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) oder Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) (gemäß näherer Beschreibung in Abschnitt 8 dieses Nachtrags) engagieren, die an einer anerkannten Börse notiert sind.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist (beispielsweise im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen). Während solcher Zeiträume kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investieren, die Schuldverschreibungen, Anleihen, Wandelanleihen, Vorzugsaktien, Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung sowie variabel verzinsliche Instrumente umfassen, die von Regierungen, Regierungsstellen oder Unternehmen ausgegeben werden.

Um große Geldströme in den Teilfonds zu verwalten kann der Teilfonds bis zu 10 % in andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter auch börsengehandelte Aktienfonds. Jede Anlage in börsengehandelten Fonds erfolgt gemäß den Anlagebeschränkungen

für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt.

Im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen kann der Teilfonds als vorübergehende Abwehrmaßnahme sein Vermögen ganz oder teilweise in Barmittel, geldnahe Mittel oder hochwertige, kurzfristige, auf US-Dollar oder eine andere Währung lautende Schuldtitel investieren. Diese Barmittel/geldnahen Mittel und Schuldtitel würden Einlagen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente (einschließlich Treasury Bills und Commercial Paper) umfassen, die von Staaten, Behörden, supranationalen Einrichtungen und/oder Unternehmen begeben werden und an einer anerkannten Börse weltweit gehandelt werden. Soweit sich der Teilfonds defensiv positioniert, verfolgt er jedoch nicht sein Ziel des Kapitalwachstums und ist möglicherweise nicht in der Lage, die genutzten Anlagen so auszurichten, dass die durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden.

### *Anlagestrategie*

Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Aktien von Unternehmen zu investieren, von denen er glaubt, dass sie im Laufe der Zeit an Wert gewinnen werden, wobei eine vom Anlageverwalter entwickelte Anlagestrategie verwendet wird. Bei der Umsetzung dieser Strategie trifft der Anlageverwalter seine Anlageentscheidungen in erster Linie auf der Grundlage seiner Analyse der einzelnen Unternehmen und nicht auf der Grundlage von Konjunkturprognosen.

Der Teilfonds ist zudem bestrebt, nachhaltige Praktiken zu fördern, indem er Ausschlüsse, ESG-Beurteilung und Engagement anwendet, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird, näher beschrieben.

Darüber hinaus integriert der Anlageverwalter wesentliche Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG-Risiken) in den Fundamentaldatenanalyseprozess, wie näher im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ beschrieben.

Die Verwaltung des Teilfonds basiert auf der Überzeugung, dass Unternehmen mit einem beschleunigten und nachhaltigen Gewinnwachstum langfristig ein erhebliches Potenzial für die Aufwertung der Aktienkurse haben. Unter normalen Marktbedingungen strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Wertpapieren von Unternehmen an, deren Erträge, Umsätze oder wichtigsten Fundamentaldaten sich beschleunigen. Der Anlageverwalter nutzt seine umfangreiche Computerdatenbank und Fundamentaldatenanalyse, um Aktien oder an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu kaufen oder zu halten, die seine Anlagekriterien erfüllen, und verkauft die Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapiere von Unternehmen, deren Merkmale nicht mehr seinen Kriterien entsprechen. Diese Analysemethoden umfassen die Verwendung von qualitativen und quantitativen Faktoren, um den inneren Wert eines Unternehmens oder Vermögenswerts, einer Branche oder eines Sektors zu bestimmen und diesen mit dem aktuellen Umfeld in Beziehung zu setzen. Auf Wertpapiererebene versucht die Fundamentalanalyse, Faktoren zu untersuchen, die den Wert eines Wertpapiers beeinflussen können, darunter unternehmensspezifische Faktoren (z. B. Jahresabschluss und Unternehmensführung) und/oder makroökonomische Faktoren (wie die allgemeinen Wirtschafts- und Branchenbedingungen), mit dem Ziel, den inneren Wert des Vermögenswertes angesichts seiner Zukunftserwartungen zu ermitteln und mit dem aktuellen Preis des Wertpapiers zu vergleichen. Quantitative Faktoren sind numerische, messbare Merkmale, die bei der Bewertung des Wertpapiers verwendet werden. Diese können Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz eines Unternehmens sowie andere Faktoren im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögenswertes beinhalten. Qualitative Faktoren umfassen die subjektive Beurteilung nicht quantifizierbarer Informationen, wie z. B. Managementfähigkeit, Branchenzyklen, Markenwert und Preismacht. Diese Faktoren sind weniger greifbar und subjektiver als quantitative Faktoren.

Der Teilfonds kann zur Verwirklichung seiner Anlagestrategie einen aktiven und häufigen Handel mit den Wertpapieren in seinem Portfolio betreiben. Dies kann zu höheren Transaktionskosten führen, die sich auf die Performance auswirken können. Es kann jedoch auch zur Realisierung und Ausschüttung von Kapitalgewinnen führen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus – unter Berücksichtigung der in Anhang I des Prospekts dargelegten Anlagebefugnisse und -beschränkungen – Derivate zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder der Absicherung einsetzen, wie nachstehend unter „Verwendung von Derivaten“ erläutert.

#### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in einer Weise, die die Kriterien in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Der Teilfonds zielt darauf ab, nachhaltige Praktiken in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft durch Ausschlüsse, ESG-Bewertung und Engagement zu fördern. Weitere Angaben in Bezug auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Fonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Währung der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

#### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst. Futures können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in einer Währung einzugehen oder ein Währungsengagement abzusichern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, ein EUR-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.
- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch ein Future ein Long-Engagement im S&P 500 einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf US-Aktien auszudrücken.

- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.
- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. Dividenden-Futures können eingesetzt werden, um eine Long- oder Short-Position in Dividenden einzugehen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in einem Dividenden-Future einzugehen, um eine positive Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken, oder eine Short-Position in einem Dividenden-Future, um eine negative Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken.

### *Terminkontrakte*

Der Fonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements eingesetzt werden. Sie können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau einer Long- oder Short-Position in einem Währungsengagement eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.

Der Einsatz von Futures und Forwards durch den Teilfonds kann eine Hebelung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 0 % bis 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags ist der Untieranlageverwalter von der Registrierung als Commodity Pool Operator („CPO“) bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3) befreit. Daher ist er im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, in Bezug auf den Teilfonds bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, beispielsweise den Teilnehmern des Teilfonds ein Offenlegungsdokument gemäß Teil 4 der Vorschriften des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils gültigen Fassung und einen testierten Jahresbericht vorzulegen, die dazu dienen sollen, Anlegern bestimmte regulatorische Schutzmaßnahmen zu bieten, die in Ermangelung einer solchen Befreiung gelten würden.

Die Berechtigung des Untieranlageverwalters zu einer solchen Befreiung von der Registrierung beruht auf der Tatsache, dass der Teilfonds jederzeit eine oder mehrere Prüfungen in Bezug auf seine Rohstoffbeteiligungen (vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften) erfüllt, die gemäß CFTC Regulation §4.13(a)(3)(ii) erforderlich sind, wie im Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben, und dass (1) die Anteile des Teilfonds jederzeit von der Registrierung gemäß dem Securities Act ausgenommen sind, und diese Anteile in den Vereinigten Staaten, wenn überhaupt, nur in Übereinstimmung mit §230.506(c) von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder Rule 144A, §230.144A von Title 17 des United States Code of Federal Regulations, vermarktet und öffentlich beworben werden; und (2) jede an dem Teilfonds beteiligte Person (a) ein „zugelassener Anleger“ gemäß Definition dieses Begriffs in §230.501 von Title 17 des United States Code of Federal Regulations, (b) eine Treuhandgesellschaft, die kein zugelassener Anleger ist, jedoch von einem akkreditierten Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde, (c) ein „sachkundiger Mitarbeiter“ gemäß Definition dieses Begriffs in §270.3c–5 von Title 17 des United States Code of Federal Regulations oder (d) eine „qualifizierte berechnete Person“ gemäß Definition dieses Begriffs in CFTC §4.7 ist.

## 8. Weitere Risikofaktoren

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die

- von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
  18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
  19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Anlagen in ADRs, GDRs und NVDRs*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Stimmrechtslose Aktienzertifikate (Non-Voting Depositary Receipts, NVDRs), sind Handelsinstrumente, die in Thailand von Thai NVDR Co Ltd. ausgegeben werden. Der Hauptzweck von NVDRs ist es, die Handelsaktivität am thailändischen Aktienmarkt zu fördern. Ausländische Anleger, die an einer Anlage in diesen Unternehmen interessiert sind, können durch die im thailändischen Recht vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger an dieser Anlage gehindert werden. NVDRs bieten ausländischen Anlegern eine Alternative. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger dieselben finanziellen Vorteile (beispielsweise Dividenden, Bezugsrechte oder Optionsscheine) wie Anleger, die eine Direktanlage in den Stammaktien eines Unternehmens tätigen. Der einzige Unterschied zwischen einer Anlage in NVDR und einer Anlage in der Aktie eines Unternehmens betrifft die Stimmrechte.

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter sieht Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung („ESG“) als wichtige Inputfaktoren bei der Fundamentaldatenanalyse an, die dazu beitragen können, das Downside-Risiko zu verringern oder das Gewinnpotenzial in Verbindung mit ESG-Faktoren zu erhöhen, die ansonsten nicht durch die klassische Finanzanalyse erfasst werden. Der Anlageverwalter sieht es als seine Pflicht an, wesentliche Risiken und Chancen, einschließlich ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, in die Fundamentaldatenanalyse einzubeziehen. Der

Anlageverwalter ist auch überzeugt, dass die Einbeziehung von ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken zu fundierteren Anlageentscheidungen beiträgt.

### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Klimawandel
- Wasserstress

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Produktsicherheit und -qualität (Lieferkette und Fertigung)
- Internetsicherheit und Datenschutz
- Verwaltung des Humankapitals

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung gehören unter anderem:

- Geschäftliches (Fehl-)Verhalten
- Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Verschanzung des Vorstands
- Rechnungslegungspraxis
- Eigentümerstruktur
- Ausrichtung der Vergütung von Führungskräften an der Nachhaltigkeitsleistung.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Im Rahmen seines breiteren Risikomanagementverfahrens bei der Anlage hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte zur (i) Erkennung und Beurteilung, (ii) Entscheidung und (iii) Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt.

#### (i) Erkennung und Beurteilung

Für jedes Unternehmen, in das investiert wird, erstellt der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Beurteilung, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal. Die ESG-Beurteilung hilft dabei, ESG-Risiken zu erkennen und zu beurteilen, ob ESG-Risiken potenziell das einem Wertpapier zugrunde liegende Fundamentaldatenprofil beeinträchtigen könnten. Die Scores werden basierend auf quantitativen und qualitativen Indikatoren in Bezug auf Umwelt und Soziales generiert, die sektorspezifisch sind und aus gemeldeten Daten abgeleitet werden. Die Analyse des Risikos in Verbindung mit der Unternehmensführung basiert hingegen auf dem Vergleich von Unternehmen mit quantitativen Indikatoren in Bezug auf die Unternehmensführung auf der Grundlage von Unternehmensberichten und Daten Dritter, unabhängig vom Sektor.

Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die Bottom-up-

Anlagethese für jedes Unternehmen, in das investiert wird, einzubinden und die finanzielle Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken zu bestimmen. Die finanzielle Wesentlichkeit wird vor dem Hintergrund von Anlagephilosophie, -ansatz und -zielen des Teilfonds ermittelt.

Zudem spricht der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die er investiert, auch ESG-Risiken und Kontroversen an, die im Rahmen der ESG-Beurteilung festgestellt wurden und für die langfristige Finanzlage eines Emittenten als wesentlich eingestuft werden.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen der Portfoliomanager. Die Art und Weise, in der das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert wird, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

#### (iii) Überwachung

Es liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters, die Anlagen im Rahmen des Teilfonds zu überwachen. Hierzu zählen finanzielle Aspekte ebenso wie wesentliche ESG-Risiken. Der Anlageverwalter pflegt den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu diversen Themen, einschließlich ESG. Der Anlageverwalter überwacht auch laufend die bestehenden Portfoliositionen auf potenziell wesentliche ESG-Risiken und Kontroversen.

Neben dem Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, übt der Anlageverwalter auch aktiv sein stellvertretendes Stimmrecht für alle Angelegenheiten, darunter auch ESG-Aspekte, aus.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

#### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

### **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13:00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor

dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags (je nach Sachlage) bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in

Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken..

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen

Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP und Klasse S USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## 15. Übertragungsbeschränkungen

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## 16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP, Klasse S USD, Klasse BK GBP, Klasse BK USD, Klasse BK GBP abgesichert und Klasse BK USD abgesichert) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum American Century Global Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 26 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Small Cap Equity Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des American Century Global Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A EUR und der Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die

Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse A GBP	100 GBP
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Global Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse BK USD, Klasse BK EUR, Klasse BK GBP, Klasse BK USD abgesichert, Klasse BK EUR abgesichert und Klasse BK GBP abgesichert („Anteile der Klasse BK“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 26 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Small Cap Equity Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse BK des American Century Global Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse BK sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Denominierungswährung</b>
------------------------	------------------------------

Klasse BK USD	USD
Klasse BK EUR	Euro
Klasse BK GBP	Pfund Sterling
Klasse BK USD abgesichert	USD
Klasse BK EUR abgesichert	Euro
Klasse BK GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse BK wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** Bis zu 0,56 % des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse BK.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse BK werden nur Kunden bestimmter Finanzdienstleister angeboten, die eine Vereinbarung mit Nomura Asset Management UK Ltd oder ihrer Mutter- oder Tochtergesellschaften, einschließlich des Untereinlageverwalters des Teilfonds, getroffen haben.

Anteile der Klasse BK USD, Klasse BK GBP und Klasse BK USD abgesichert sind zum Nettoinventarwert

je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse BK EUR, Klasse BK EUR abgesichert und Klasse BK GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse BK EUR, Klasse BK EUR abgesichert und Klasse BK GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilklassse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse BK EUR	100 EUR
Klasse BK EUR abgesichert	100 EUR
Klasse BK GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Im Fall der Klasse BK USD abgesichert, Klasse BK EUR abgesichert und Klasse BK GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Anteilklassse und der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Fonds abzusichern. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse BK GBP, Klasse BK USD, Klasse BK GBP abgesichert und Klasse BK USD abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Global Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR und Klasse F GBP  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 26 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Small Cap Equity Fund („Teilfonds- Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des American Century Global Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

#### **Anteilsklasse**

#### **Denominierungswährung**

Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis das verwaltete Vermögen der Klasse F 100 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht oder nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd für einen begrenzten Zeitraum.

Die Anlageverwaltungsgebühr von 0,25 % wird für alle Anlagen erhoben, die die Erstanleger von Anteilen der Klasse F dieses Teilfonds tätigen.

Anteile der Klasse F sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten)

erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Global Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 26 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Small Cap Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des American Century Global Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,90 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Global Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse S USD, Klasse S EUR und Klasse S GBP  
(„Anteile der Klasse S“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 26 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Small Cap Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des American Century Global Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse S sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse S USD	USD
Klasse S EUR	Euro
Klasse S GBP	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	25.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S fallen kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr an.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse S werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten.

Anteile der Klasse S EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen S USD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr

(irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse S USD und Anteile der Klasse S USD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-----------------------------	--------------------------------

Klasse S USD	100 USD
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse S GBP und Klasse S USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum American Century Global Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse B USD  
(„Anteile der Klasse B“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 26 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Small Cap Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des American Century Global Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse B sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Denominierungswährung</i></b>
Klasse B USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen.
<b>CDSC:</b>	Es wird eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr von bis zu 3 % erhoben. Diese Gebühr ist zahlbar für Beträge, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Kauf zurückgenommen werden, wie nachstehend aufgeführt. Jahr 1 – 3 % Jahr 2 – 2 % Jahr 3 – 1 %
<b>Vertriebsgebühr:</b>	1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 2 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse B USD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse B zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse B USD	100 USD
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

**Automatischer Umtausch von Anteilen**

Anteile der Klasse B USD, die für einen einzelnen Anleger (und nicht in einem Omnibus-Konto) gehalten werden, werden automatisch in Anteile der Klasse T USD umgetauscht, wenn die Anteile der Klasse Shares B USD drei Jahre gehalten wurden. Anteile der Klasse B, die über einen Finanzmittler in einem Omnibus-Konto gehalten werden, bei dem die Führung der Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger vom dem Finanzmittler verwaltet wird, werden nur aufgrund von Anweisungen durch den eingetragenen Inhaber des Omnibus-Kontos umgetauscht.

## Nachtrag zum American Century Global Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse T USD  
(„Anteile der Klasse T“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 26 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Small Cap Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des American Century Global Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse T sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse T USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	2.000 USD
<b>Mindestbeteiligung:</b>	2.000 USD
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	100 USD
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse T können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
<b>Anlageverwaltungsgebühren:</b>	2,0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse T.

### Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse T USD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die

Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse T zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse T USD	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Nachtrag zum American Century Global Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse TI USD  
(„Anteile der Klasse TI“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 26 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Global Small Cap Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des American Century Global Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse TI sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse TI USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse TI wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse TI.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse TI USD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse TI zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

**Anteilsklasse****Denominierungswahrung**

Klasse T USD

100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## ANHANG 1

Name des Produkts: American Century Global Small Cap Equity Fund  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800ZBE2LLV7F4VR97

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ziel des Anlageverwalters ist es, nachhaltige Praktiken in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- **Ausschlüsse** – Der Anlageverwalter beabsichtigt, Unternehmen auszuschließen, die ihren grundlegenden Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung nicht nachkommen und Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Tabakproduktion und Abbau von Kraftwerkskohle zu meiden.
- **ESG-Beurteilung** – Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Anlageentscheidung wesentliche Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung jedes Emittenten. Im Rahmen eines disziplinierten

Anlageprozesses integriert der Teilfonds anhand eines firmeneigenen ESG-Research-Frameworks wesentliche ESG-Faktoren. Auf der Grundlage dieses Frameworks hat der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Beurteilung erstellt, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal. Um für die Aufnahme in das Portfolio in Frage zu kommen, muss der ESG-Score des Unternehmens entweder im Bereich der oberen 75 % seines Universums liegen oder das Unternehmen muss ein positives Trendsignal aufweisen, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet, wie unten weiter beschrieben

- **Engagement** – Der Anlageverwalter kann in Unternehmen mit einem ESG-Score im Bereich der unteren 25 % ihres jeweiligen Universums investieren, sofern das Unternehmen nach Auffassung des Anlageverwalters zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken übergeht. Der Anlageverwalter setzt bei diesen im Übergang befindlichen Unternehmen, in die er investiert, auf aktives Engagement. Zudem spricht der Anlageverwalter Unternehmen, in die er investiert, und bei denen ein externer Datenanbieter neue schwerwiegende Kontroversen festgestellt hat, aktiv an.

Ausführliche Informationen zu den vorstehenden Ansätzen sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Der Teilfonds verwendet den MSCI ACWI Small Cap Index (der „Index“) für das indikative Länderuniversum des Portfolios und für Performance-Vergleiche. Der Index wird weder herangezogen, um die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds festzulegen, noch um zu bestimmen, ob die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Ziele erreicht wurden.

#### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- **Ausschlüsse** – Keine Anlage in Unternehmen, die ihrer grundlegenden Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung nicht nachkommen und Meidung von Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Tabakproduktion und Abbau von Kraftwerkskohle.
- **ESG-Beurteilung** – Der Anlageverwalter legt den Portfolioanteil offen, der in Unternehmen mit ESG-Scores im Bereich der oberen 75 % ihres Universums investiert ist, und den Anteil, der in Unternehmen mit ESG-Scores im unteren Bereich ihres Universums investiert ist.
- **Engagement** – Der Anlageverwalter legt die Zahl der Unternehmen offen, mit denen er aufgrund seiner ESG-Beurteilung in Kontakt getreten ist, oder der Unternehmen, in die er investiert und bei denen er anhand von Daten externer Datenanbieter eine neue Kontroverse identifiziert hat.

Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen Datenanbietern sowie Daten, die von Unternehmen, in die er investiert, in jährlichen Nachhaltigkeitsberichten bereitgestellt werden, sowie Informationen, die er durch direkte Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die er investiert, erhält. Wenn Daten von externen Datenanbietern für ein Beteiligungsunternehmen nicht ohne weiteres verfügbar sind, kann der Datenanbieter ein proprietäres Modell verwenden, um eine Schätzung zu erstellen. Der Anlageverwalter ist nicht in der Lage, die Richtigkeit der Daten oder die Quellen, aus denen die Daten gesammelt werden, zu überprüfen.

#### ● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

**teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

**Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %), basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Engagement in Unternehmen, die mutmaßlich gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) verstoßen (Schwellenwert: 0 %), basierend auf der Klassifizierung Dritter.

Das Exposure der Investitionen des Teilfonds gegenüber den vorstehenden Indikatoren wird vor einer Transaktion überwacht.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung investiert, die in Industrie- und Schwellenländern ansässig sind.

Der Anlageverwalter verwendet einen Bottom-up-Ansatz, um die Aktienunternehmen zu identifizieren, die seine Anlagekriterien erfüllen. Der Anlageverwalter nutzt eine Vielzahl analytischer Forschungsinstrumente und -techniken, um Unternehmen zu identifizieren, deren Gewinne, Umsätze oder wichtige Geschäftsgrundlagen immer schneller wachsen und die nach Ansicht des Anlageverwalters mittelfristig nachhaltig sind. Im Rahmen des fundamentalen Research-Prozesses berücksichtigt der Anlageverwalter auch die Bewertung im Kontext der Wachstumsaussichten des Unternehmens. Der Anlageverwalter führt außerdem eine Fundamentalanalyse durch, um den Wert eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen zukünftigen Wachstumsaussichten und seinem aktuellen Aktienkurs zu bestimmen.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im Kontext von gelesen werden dieser Anlage.

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, verwendet der Teilfonds: 1) Ausschlüsse, 2) ESG-Beurteilung und 3) Engagement.

#### Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffe, basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Ausschluss von Unternehmen, deren Ertrag zu mindestens 30 % auf dem Abbau von Kraftwerkskohle basiert, basierend auf der Klassifizierung Dritter.

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Ausschluss von Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Herstellung von Tabak umfasst, basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Ausschluss von Unternehmen, die auf der vom Ethikrat des norwegischen Staatsfonds Government Pension Fund Global empfohlenen Ausschlussliste stehen.
- Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen, basierend auf der Klassifizierung Dritter.
- Ausschluss von Unternehmen, die in Ländern ansässig sind, die OFAC-Sanktionen unterliegen.

#### i) ESG-Beurteilung

Der Anlageverwalter hat eine firmeneigene ESG-Beurteilung, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal, entwickelt. Mindestens 85 % des Nettovermögens, ohne Barmittel, kurzfristige Schuldinstrumente und kollektive Kapitalanlagen („ausgenommene Anlagen“), werden in Unternehmen investiert, deren ESG-Score zum Kaufzeitpunkt in den Bereich der oberen 75% des Universums der Unternehmen, in die investiert wird, fällt. Die Einhaltung der 85 %-Schwelle wird fortlaufend überwacht und wenn der Teilfonds die 85 %-Schwelle nicht einhält, werden bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ergriffen.

Der Teilfonds kann maximal 15 % seines Nettovermögens, ohne ausgenommene Anlagen, in Unternehmen mit einem ESG-Score investieren, der im Bereich der unteren 25 % des Universums dieses Unternehmens liegt, sofern das betreffende Unternehmen ein positives Trendsignal aufweist, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet. Bei den Unternehmen, in die investiert wird und die in den Bereich der unteren 25 % des Universums fallen, verfolgt der Anlageverwalter eine aktive Engagement-Politik.

Der Teilfonds bindet bei seinen Investitionen Informationen zu wesentlichen Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Governance ein und stützt sich dabei auf das ESG-Research-Framework des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter erstellt für jedes Unternehmen, in das investiert wird, eine ESG-Beurteilung, die einen firmeneigenen ESG-Score enthält. In bestimmten Situationen kann es sein, dass ein Beteiligungsunternehmen aufgrund der Datenverfügbarkeit, einschließlich Börsengängen, noch keinen Score hat. In solchen Situationen wird der Anlageverwalter seine Einschätzung durch öffentlich zugängliche Quellen oder Einbeziehung bestätigen. Ausgenommenen Anlagen weist der Anlageverwalter keinen ESG-Score zu. Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die Bottom-up-Anlagethese für jedes Unternehmen einzubinden und die finanzielle Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken zu bestimmen. Die finanzielle Wesentlichkeit wird im Kontext der Anlagephilosophie, des Anlageansatzes und der Anlageziele des Teilfonds bestimmt.

#### ii) Engagement

Der Anlageverwalter verfolgt grundsätzlich einen Ansatz des Einschlusses (statt Ausschlusses), um den Einfluss auf Unternehmen, in die er investiert, mittels Engagement zu maximieren. Der Anlageverwalter kann maximal 15 % des Nettovermögens in Unternehmen mit einem ESG-Score investieren, der im Bereich der unteren 25 % des Universums dieses Unternehmens liegt, sofern das betreffende Unternehmen ein positives Trendsignal aufweist, das nach Ansicht des Anlageverwalters auf eine Entwicklung zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken hindeutet. Wird in solche Unternehmen investiert, tritt der Anlageverwalter mit ihnen in einen aktiven Austausch und überwacht regelmäßig die Fortschritte bei Verbesserungen. Ferner tritt der Anlageverwalter mit Unternehmen, in die er investiert und bei denen er anhand von Daten externer Datenanbieter eine neue Kontroverse festgestellt hat, in Dialog und untersucht, ob es Verbesserungsmöglichkeiten gibt, bevor er sich für eine Veräußerung entscheidet.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen verringert?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie die Ausschlüsse, ESG-Beurteilung und Engagement wie vorstehend beschrieben einbezieht, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds sieht jedoch keine verbindliche Mindestquote vor, um das Spektrum der Investitionen auf Grundlage dieser Strategie zu verringern.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter beurteilt im Rahmen des Anlageprozesses gemäß seinem firmeneigenen Research-Rahmen die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die er investiert, um sich zu vergewissern, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dazu zählen solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter führt zu einem grundlegenden Governance-Rating der untersuchten Unternehmen, das auf firmeneigenem Research, externen Daten und direktem Engagement mit den Unternehmen basiert, um die Qualität der Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens im Vergleich zu Mitbewerbern zu bewerten.

Wenn Daten von externen Datenanbietern für ein Beteiligungsunternehmen nicht ohne weiteres verfügbar sind, kann der Datenanbieter ein proprietäres Modell verwenden, um eine Schätzung zu erstellen. Der Anlageverwalter ist nicht in der Lage, die Richtigkeit der Daten oder die Quellen, aus denen die Daten gesammelt werden, zu überprüfen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

## **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung investiert, die in Industrie- und Schwellenländern ansässig sind.

### #1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

Der Anlageverwalter ist bestrebt, mindestens 80 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen in Einklang stehen. Der Anteil wird als Mindestanteil des Portfolios berechnet, der den obigen bindenden Kriterien unterliegt, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen werden.

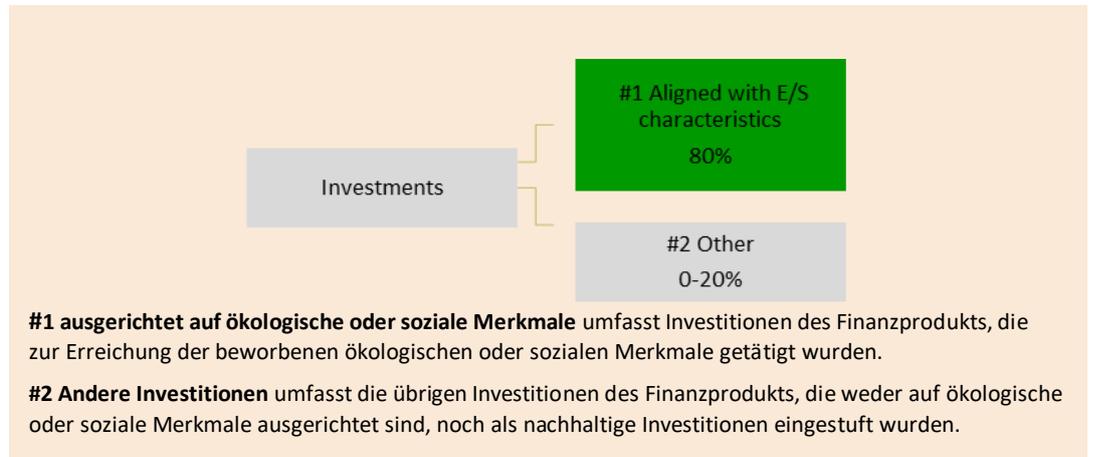
Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

## #2 Andere Investitionen

Die restlichen 0 % bis 20 % der Anlagen umfassen zu Absicherungszwecken eingesetzte Instrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen, die zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden, sowie als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel und kurzfristige Schuldtitel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, bei 0 % liegt.

- **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>11</sup> entsprechen?**

Ja:

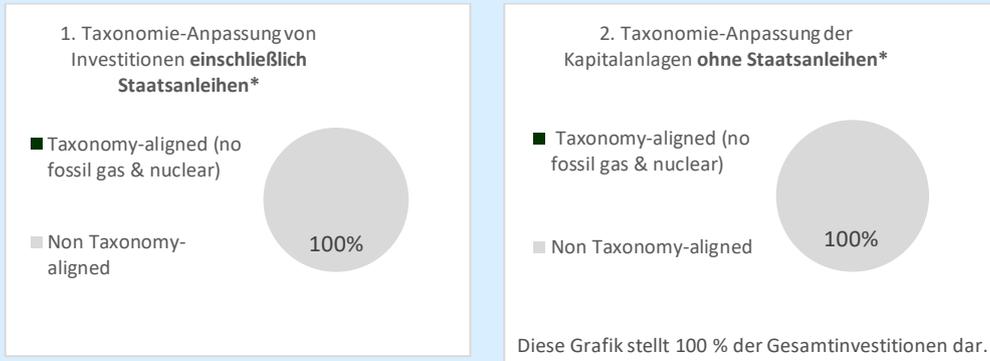
in fossilem Gas

in Kernenergie

X

<sup>4</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

### Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallende Investitionen des Teilfonds umfassen zur Absicherung eingesetzte Instrumente, nicht dem Screening unterzogene Anlagen, die zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden, und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel und kurzfristige Schuldtitel. Sofern diese Wertpapiere eingesetzt werden, gibt es bei ihnen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit den Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**NACHTRAG 27 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – GLOBAL MULTI-THEME EQUITY FUND**

**Nachtrag 27 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24.  
November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London, Japan und New York, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstitel, (Anleihen mit hybriden Merkmalen und Eigenschaften von sowohl Anleihen als auch Aktien, die im Allgemeinen unbefristet und kündbar sind, feste oder variable Dividenden statt Kupons zahlen und einen höheren Rang als

Stammaktien, jedoch einen niedrigeren als bevorrechtigte Forderungen haben), Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz (Schuldtitle mit variablen Kuponraten, die in festgelegten Zeitabständen unter Bezugnahme auf bestimmte Benchmark-Sätze angepasst werden, insbesondere Floater), (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds sowie (vi) Unternehmensanleihen.

„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien), Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs), soweit diese die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere erfüllen, und Vorzugsaktien.

„Index“ bezeichnet den MSCI All Country World Index.

„Indexländer“ bezeichnet Länder, die einen Teil des Index darstellen.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der MSCI All Country World Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Marktperformance anhand der Aktienrenditen von Large- und Mid Caps in 23 Industrieländern und 24 Schwellenmärkten zu beurteilen. Im Dezember 2018 umfasste er mehr als 2.700 Bestandteile aus 11 Sektoren und folgendem Länderuniversum: Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Ungarn, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Katar, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Thailand, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in einem aktiv verwalteten Portfolio von weltweiten Aktienwerten zu erzielen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in Indexländern notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann bisweilen auch weniger als 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer in Nicht-Indexländern anerkannten Börse notiert sind, sofern geeignete Anlagen identifiziert werden, die der Anlagestrategie des Anlageverwalters entsprechen, wie weiter unten näher beschrieben.

Der Teilfonds kann sich in den Indexländern und Nicht-Indexländern auch über Anlagen in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) oder PNotes (gemäß näherer Beschreibung in Abschnitt 8 dieses Nachtrags) engagieren, die an einer anerkannten Börse notiert sind.

Bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen insgesamt in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden. Der Teilfonds wird in solchen Instrumenten anlegen, wenn diese Anlage mit dem primären Anlageziel des Teilfonds übereinstimmt.

Der Teilfonds kann auch in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (wie wandelbare Vorzugsaktien) mit eingebetteten Derivaten investieren. Während in diese Wertpapiere Derivatelemente eingebettet sein können (z. B. eine Option, durch die der Inhaber die Option zur Wandlung der Vorzugsaktie in eine feste Anzahl von Stammaktien erhält), ist darin keine Hebelung eingebettet.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % des Nettovermögens in an anerkannten Börsen notierten oder gehandelten Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz bestimmter Aktien und an Aktien gebundener Wertpapiere erhält oder erwirbt. Dementsprechend resultiert der Besitz dieser Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere aus Anlagen in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren. Dieser Fall tritt ein, wenn der Teilfonds Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere erworben hat, die anschließend Teil einer Kapitalmaßnahme waren, welche zur Ausgabe von Schuldtiteln und an Schuldtiteln gebundenen Wertpapieren geführt hat. Diese Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere werden vom Teilfonds so lange gehalten, bis sie zu einem Preis verkauft werden können, der nach Ansicht des Anlageverwalters dem Basiswert des Wertpapiers entspricht. Diese Schuldtitel und an Schuldtitel gebundenen Wertpapiere können von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften, staatseigenen Unternehmen sowie staatlichen und quasi-staatlichen Stellen begeben und können von mindestens einer Rating-Agentur (z. B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch oder Rating and Investment

Information, Inc.) mit einem Investment-Grade-Rating oder einem Rating unterhalb von Investment Grade bewertet worden sein.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in russischen Märkten anlegen, wobei er nur in Wertpapiere investieren darf, die an der Börse in Moskau notiert sind bzw. gehandelt werden.

Der Teilfonds gilt als aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter wird nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

### *Anlagestrategie*

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die unterschiedliche Themen mit hohem mittel- bis langfristigem Wachstumspotenzial darstellen. Der Anlageverwalter definiert diese Themen als Innovationen, Veränderungen oder Trends, die Gesellschaften, Volkswirtschaften und/oder Branchen auf breiter Ebene beeinflussen. Bei der Ermittlung dieser Thema konzentriert sich der Anlageverwalter besonders auf die folgenden Perspektiven: a) innovative Ideen, aus denen neue Produkte oder Dienstleistungen hervorgehen, b) wirtschaftliche, industrielle oder soziale Entwicklungen in Schwellenländern, durch die neue Nachfrage entsteht oder bestehende Märkte expandieren, oder c) Veränderungen der Struktur von Gesellschaften, die zu neuen geschäftlichen Chancen führen. Die von den vorstehenden Perspektiven abgeleiteten Themen, die weiter oben beschrieben werden, werden sich im Laufe der Zeit ändern, wenn sich die Märkte entwickeln. Beispiele für solche Themen, die bisweilen aufgenommen werden können, sind „Neue Technologie“ (was technologiebezogene innovative Produkte oder Dienstleistungen betrifft, die einen Einfluss auf die Gesellschaft und die Lebensgewohnheiten haben könnten) und „Weltweite Überalterung“ (was sich auf Technologien, Dienstleistungen und Produkte für eine alternde Bevölkerung konzentriert). Weitere Einzelheiten zu solchen Themen werden im Abschluss des Fonds offengelegt.

Der Anlageverwalter wählt die Themen basierend auf einer Beurteilung des potenziellen mittel- bis langfristigen Wachstums und der Verfügbarkeit ausreichender Anlagekandidaten aus.

Jedes Thema wird durch die Portfoliomanager des Anlageverwalters analysiert, die auf das jeweilige Thema spezialisiert sind. Der Anlageverwalter erstellt zunächst ein Universum von etwa 200 bis 300 Unternehmen je Thema aus der gesamten Branche, unter Anwendung der Branchenklassifizierung des Index und unter Überprüfung der Merkmale der Unternehmen.

Anschließend führt der Anlageverwalter eine Fundamentaldatenanalyse der Unternehmen aus und konzentriert sich dabei auf das Wachstumspotenzial und die „Geschäftsführungsfähigkeiten“, womit die Fähigkeit der Geschäftsleitung zur strategischen Erreichung der Unternehmensziele gemeint ist, basierend auf einer Bottom-up-Analyse. Dadurch wird die Anzahl der potenziellen Titel auf rund 30 bis 50 pro Thema reduziert. Anschließend wählt der Anlageverwalter etwa 40 bis 60 Titel über die verschiedenen Themen hinweg aus und gewichtet jeden Titel mit einem Bottom-up-Ansatz, der die Beurteilung der erwarteten Rendite der einzelnen Titel unter Anwendung eines diskontierten Cashflows beinhaltet (eine Technik zur Berechnung des in der Zukunft erwarteten Barwerts der Cashflows).

Zwar resultiert die Themenallokation im Allgemeinen aus der Bottom-up-Titelauswahl, doch nutzt der Anlageverwalter auch einen Top-down-Ansatz, um eine aktive Reallokation des Engagements in jedem Thema auf der Grundlage der Analyse verschiedener Marktbedingungen und

Anlegerstimmungen vorzunehmen. Wenn beispielsweise die „Risikobereitschaft“, also das Risikoniveau, das eine Organisation hinzunehmen bereit ist, am Markt gering ist, erhöht der Anlageverwalter das Engagement in Themen, die weniger volatil sind und deren Wachstumsmuster stabiler sind, und umgekehrt.

Der Teilfonds kann bisweilen auch in wachsende Themen investieren, jedoch mit kürzerem Anlagehorizont, oder in Themen, die durch eine begrenzte Anzahl an Unternehmen repräsentiert werden, um breitere Anlagegelegenheiten und eine höhere Überschussrendite zu ermöglichen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach)

zur Risikomessung bemessen.

### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst.

Der Teilfonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte können zur Absicherung eines Währungsengagement genutzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, ein USD-Long-/EUR-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der EUR gegenüber dem USD fallen wird.

Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter einen Index-Future-Kontrakt kaufen, um die Wahrscheinlichkeit eines Performanceausfalls durch das Eingehen eines Marktengagements vor dem Eingang von Barmitteln aus Zeichnungsgeldern zu verringern.

- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.
- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in einem Dividenden-Futures-Kontrakt einzugehen, um die von den zugrunde liegenden Aktienemittenten erklärten Dividenden in Eigenkapital umzuwandeln, während er auf den Eingang der Barmittel wartet.

### *Terminkontrakte*

Der Teilfonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung eines Engagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung eines Währungsengagements eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen USD-Long-/EUR-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der EUR gegenüber dem USD fallen wird.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

Short-Positionen dürfen nur durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie oben beschrieben erreicht werden. Die Brutto-Long- und -Short-Positionen dürfen 200 % bzw. 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds

veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### EU-Taxonomierahmen

Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.

#### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus globalen Aktien mittels Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategien zu erzielen.

### **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

### **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

#### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten

- Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Anlagen in ADRs, GDRs, NVDRs und P-Notes*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Stimmrechtslose Aktienzertifikate (Non-Voting Depository Receipts, NVDRs), sind Handelsinstrumente, die in Thailand von Thai NVDR Co Ltd. ausgegeben werden. Der Hauptzweck von NVDRs ist es, die Handelsaktivität am thailändischen Aktienmarkt zu fördern. Ausländische Anleger, die an einer Anlage in diesen Unternehmen interessiert sind, können durch die im thailändischen Recht vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger an dieser Anlage gehindert werden. NVDRs bieten ausländischen Anlegern eine Alternative. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger dieselben finanziellen Vorteile (beispielsweise Dividenden, Bezugsrechte oder Optionsscheine) wie Anleger, die eine Direktanlage in den Stammaktien eines Unternehmens tätigen. Der einzige Unterschied zwischen einer Anlage in NVDR und einer Anlage in der Aktie eines Unternehmens betrifft die Stimmrechte.

Participatory Notes (P-Notes) sind Instrumente, die von registrierten ausländischen institutionellen Anlegern (FIIs) an ausländische Anleger ausgegeben werden, die am indischen Aktienmarkt investieren möchten, ohne sich bei der Marktaufsichtsbehörde, dem Securities and Exchange Board of India (SEBI), registrieren zu lassen.

#### *Anlagen in Russland*

Anlagen in Gesellschaften, die in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion einschließlich der Russischen Föderation organisiert sind oder die dort den wesentlichen Teil ihrer Geschäfte tätigen, bergen besondere Risiken, so etwa wirtschaftliche und politische Unruhen, und es kann ein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem fehlen, mit dem die Rechte von Gläubigern und Anteilhabern des Teilfonds durchgesetzt werden können. Darüber hinaus entsprechen die Standards betreffend die Unternehmensführung und den Anlegerschutz in Russland möglicherweise nicht den in anderen Ländern geltenden Standards. Obgleich die russische Föderation wieder erstarkt ist, Haushalts- und Leistungsbilanzüberschüsse erwirtschaftet und ihre Verpflichtungen gegenüber Anleihegläubigern erfüllt, herrscht in Bezug auf strukturelle Reformen (z.B. Bankensektor, Landreform und Eigentumsrechte), die starke Abhängigkeit der Wirtschaft vom Öl, ungünstige politische Entwicklungen und/oder eine ungünstige Regierungspolitik sowie sonstige Wirtschaftsfragen nach wie vor Ungewissheit. Der Eigentumsnachweis an Anteilen in einem russischen Unternehmen erfolgt durch Eintragung in die Bücher. Um eine Beteiligung an den Anteilen des Teilfonds einzutragen, muss eine natürliche Person persönlich bei der Registerstelle der Gesellschaft erscheinen, um dort ein Konto zu eröffnen. Die natürliche Person erhält in diesem Fall einen Auszug aus dem Anteilregister, in der ihre Beteiligungen

aufgeführt sind; das einzige Dokument, das als endgültiger Nachweis ihres Anspruchs anerkannt ist, ist das Register selbst. Die Registerstellen unterliegen keiner wirksamen Kontrolle seitens der Regierung. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Eintragung aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie beispielsweise einem Brand, verliert. Die Registerstellen sind nicht verpflichtet, sich gegen solche Vorkommnisse zu versichern, und verfügen wahrscheinlich nicht über ein ausreichendes Vermögen, um den Teilfonds im Verlustfall zu entschädigen. Unter anderen Umständen, wie beispielsweise bei Insolvenz einer Unter-Depotbank oder Registerstelle oder einer rückwirkenden Anwendung von Gesetzen, kann es sein, dass der Teilfonds seinen Rechtsanspruch auf die getätigten Anlagen nicht nachweisen kann und dadurch einen Verlust erleidet. Unter solchen Voraussetzungen ist es dem Teilfonds eventuell nicht möglich, seine Rechte gegenüber Dritten durchzusetzen. Weder der Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Depotbank noch einer ihrer Vertreter können Erklärungen oder Sicherheiten für die Transaktionen oder die Leistungen einer Registerstelle abgeben bzw. für diese haften.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ zusammengefasst, wie im Prospekt beschrieben.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Im Rahmen seines breiteren Risikomanagementverfahrens bei der Anlage hat der Anlageverwalter Verfahren für die folgenden Schritte zur (i) Erkennung und Beurteilung, (ii) Entscheidung und (iii) Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken eingerichtet.

##### (i) Erkennung und Beurteilung

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, jedes Wertpapier, das zu Anlagezwecken analysiert wird, im Hinblick auf Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken zu beurteilen.

Der Anlageverwalter nutzt Daten von ESG-Spezialisten wie ISS, Sustainalytics und MSCI, um ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter immer eine detaillierte Überprüfung der

Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Risiken, die nicht ohne Weiteres sichtbar sind, wie z. B. ein negativer Ruf und die Effizienz des Managementteams. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage. In den meisten Fällen findet eine gewisse Interaktion zwischen dem Anlageverwalter und den Unternehmen, in die investiert wird, statt, und er ergreift diese Gelegenheit, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die abschließende Anlageentscheidung im Hinblick auf ESG-Aspekte auch im Ermessen der Portfoliomanager. Der Anlageverwalter berücksichtigt die oben durchgeführte Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken, um etwaige negative Auswirkungen auf den langfristigen Unternehmenswert zu ermitteln. Wenn Nachhaltigkeitsrisiken festgestellt werden, kann der Anlageverwalter eine Anlage in dem Unternehmen vermeiden oder das Unternehmen aus dem Portfolio entfernen. Daher können Wertpapiere mit unerwünschten ESG-Scores für den Teilfonds ausgewählt werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ihr Wachstumspotenzial auf risikobereinigter Basis ausreichend attraktiv ist.

Der Anlageverwalter führt auch ein Ausschluss-Screening durch, um von Streumunitionsherstellern begebene Wertpapiere zu vermeiden. Die Ausschlussliste wird durch Kodierung in den entsprechenden Handelssystemen umgesetzt.

#### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt. Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. die Nachhaltigkeitsrisiken des Wertpapiers neu zu beurteilen.

Der Anlageverwalter unterhält einen Dialog im Hinblick auf diverse Sachverhalte mit Rechtsträgern, in die investiert wird, und falls ein Wertpapier, wie vorstehend erwähnt, als mit auf ESG-/Nachhaltigkeitsproblemen behaftet angesehen wird, konzentriert sich dieser Dialog häufig darauf, Verbesserungen anzuregen.

Zusätzlich zu dem aktiven Engagement wird der Anlageverwalter in Bezug auf alle Angelegenheiten, einschließlich der Nachhaltigkeit, aktiven Gebrauch von seiner Stimmrechtsvollmacht machen.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

#### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von

Nachhaltigkeitsrisiken.

## 9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss(müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von

Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD und Klasse Z USD) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilinhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD und Klasse Z USD) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere

Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A JPY abgesichert.  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 27 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A JPY	Japanischer Yen
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A JPY abgesichert	Japanischer Yen

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,20 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A JPY abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A JPY abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A JPY	10.000 JPY
Klasse A EUR abgesichert	100 EUR
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP
Klasse A JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Bei Anteilen der Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR, Klasse F GBP, Klasse F JPY, Klasse F EUR abgesichert, Klasse F GBP abgesichert und Klasse F JPY abgesichert.  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 27 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F JPY	Japanischer Yen
Klasse F EUR abgesichert	Euro
Klasse F GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse F JPY abgesichert	Japanischer Yen

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	--

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
------------------	---

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management

U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F EUR, Klasse F GBP, Klasse F JPY, Klasse F EUR abgesichert, Klasse F GBP abgesichert und Klasse JPY abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F EUR, Klasse F GBP, Klasse F JPY, Klasse F EUR abgesichert, Klasse F GBP abgesichert und Klasse F JPY abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Aufwendungen) ausgegeben.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse F EUR	100 EUR
Klasse F GBP	100 GBP
Klasse F JPY	10.000 JPY
Klasse F EUR abgesichert	100 EUR
Klasse F GBP abgesichert	100 GBP
Klasse F JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Bei Anteilen der Klasse F EUR abgesichert, Klasse F GBP abgesichert und Klasse F JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP, Klasse F USD und Klasse F GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I JPY abgesichert.  
(„Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 27 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I JPY	Japanischer Yen
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I JPY abgesichert	Japanischer Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,60 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden

vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten. Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I JPY abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I JPY abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP
Klasse I JPY	10.000 JPY
Klasse I EUR abgesichert	100 EUR
Klasse I GBP abgesichert	100 GBP
Klasse I JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Bei Anteilen der Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert und Klasse I JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I USD und Klasse I GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z USD, Klasse Z JPY und Klasse Z JPY abgesichert.  
(„Anteile der Klasse Z“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 27 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – Global Multi-Theme Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse Z sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

#### **Anteilsklasse**

#### **Denominierungswährung**

Klasse Z USD  
Klasse Z JPY  
Klasse Z JPY abgesichert

USD  
Japanischer Yen  
Japanischer Yen

#### **Mindestbetrag der Erstanlage:**

3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Mindestbeteiligung:**

3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Mindesttransaktionsumfang:**

100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

#### **Gebühren:**

Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

#### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungskunden von Nomura Asset Management Co., Ltd., Nomura Asset Management U.K. Limited und sonstigen Gesellschaften der Nomura Gruppe verfügbar.

Anteile der Klasse Z JPY sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse Z USD und Klasse Z JPY abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der

Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z USD und Klasse Z JPY abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse Z USD	100 USD
Klasse Z JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse Z JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der Klasse zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse Z USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

**NACHTRAG 28 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN SMALL CAP EQUITY FUND**

**Nachtrag 28 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24.  
November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Japan Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

#### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Japan ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelssende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien),

Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs) und Vorzugsaktien.

„Index“

bezeichnet den Russell/Nomura Small Cap Index.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der japanische Yen.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der Russell/Nomura Small Cap Index (mit Wiederanlage der Dividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Wertentwicklung der Aktienmärkte für Small-Cap-Unternehmen in Japan zu beurteilen. Weitere Informationen in Bezug auf den Index finden Sie auf:

<http://qr.nomuraholdings.com/en/frcnri/index.html>.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nutzt der Administrator des Index, Nomura Securities Co., Ltd., die Übergangsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine von dem der Referenzwerte-Verordnung unterliegenden Teilfonds genutzte Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem aktiv verwalteten Portfolio aus Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung in Japan zu erzielen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, die an anerkannten Börsen in Japan notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene

Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung investieren, die an einer anerkannten Börse außerhalb Japans notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in Japan ausüben.

Als Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung betrachtet der Investment Manager Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anlage eine Marktkapitalisierung von weniger als 1 Billion JPY aufweisen.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist. Beispiele hierfür sind Situationen wie Finanzkrisen, in denen der Anlageverwalter hohe Rücknahmen von Anteilhabern erwartet und/oder der Anlageverwalter es für angemessen hält, das Marktengagement angesichts der sich verschlechternden Marktlage zu verringern.

Der Teilfonds kann auch in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (wie wandelbare Vorzugsaktien) mit eingebetteten Derivaten investieren. Während in diese Wertpapiere Derivatelemente eingebettet sein können (z. B. eine Option, durch die der Inhaber die Option zur Wandlung der Vorzugsaktie in eine feste Anzahl von Stammaktien erhält), ist darin keine Hebelung eingebettet.

Insgesamt bis zu 10 % des Nettoinventarwerts der Teilfonds können in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs), investiert werden. Der Teilfonds wird in solchen Organismen anlegen, wenn diese Anlage mit dem primären Anlageziel des Teilfonds übereinstimmt.

Bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs) investiert werden.

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Der Index wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Ziel für die Wertentwicklung verwendet, und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteile der Benchmark sind.

#### *Geografischer, branchen- und marktbezogener Schwerpunkt*

Der Teilfonds konzentriert sich auf Wertpapieranlagen in den japanischen Märkten (wie vorstehend näher erläutert). Er hat keinen Schwerpunkt in Bezug auf einzelne Branchen oder Sektoren.

#### *Anlagestrategie*

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung in Japan, deren Aktienkurse im Vergleich zum inneren Wert der Unternehmen auf der Grundlage ihrer Vermögenswerte, ihrer Rentabilität und ihres Wachstumspotenzials niedrig sind. Der Anlageverwalter konzentriert sich insbesondere auf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, deren Aktienkurse im Vergleich zu ihren Mitbewerbern niedrig sind und sich voraussichtlich in der Zukunft verbessern werden. Der Anlageverwalter stützt sich bei seinen Anlageentscheidungen vorwiegend auf seine Bottom-up-Analyse der einzelnen Unternehmen anstatt auf den Top-Down-Ansatz.

Die Verwaltung des Teilfonds beruht auf der Überzeugung des Anlageverwalters (basierend auf seinen

Beobachtungen historischer Marktbewegungen und -erfahrungen), dass sich die Aktienkurse langfristig dem inneren Wert der Unternehmen annähern werden, auch wenn die Kurse kurzfristig stark abweichen können. Der Anlageverwalter analysiert Unternehmen aus verschiedenen Branchen und konzentriert sich dabei auf die Frage, ob ein Unternehmen langfristig Gewinnwachstum und Rentabilität (gemessen an der Gesamtkapitalrendite) erzielen wird, um den inneren Wert eines Unternehmens zu ermitteln. Der Anlageverwalter berücksichtigt auch, ob ein Unternehmen das Niveau der Kapitalrendite halten oder verbessern kann, indem er seine Kapitalpolitik bewertet. Dazu gehören die Strategien und Leitlinien für Kapitalplanung, Emissionen, Kapitalnutzung und Ausschüttungen. Neben den oben genannten quantitativen Analysen kann die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens nach Ansicht des Anlageverwalters auch durch eine qualitative Bewertung der Vitalität des Unternehmens, wie z. B. der Effektivität der Unternehmensleitung und des Engagements der Mitarbeiter, ermittelt werden kann. Diese wird anhand von Unternehmensbefragungen und Informationen aus verschiedenen Medien beurteilt. Mithilfe der Kombination aus quantitativer und qualitativer Analyse der Unternehmen filtert der Anlageverwalter ca. 400 Aktienkandidaten heraus, die regelmäßig überwacht werden. Anschließend wählt der Anlageverwalter etwa 100 bis 200 Titel aus, basierend auf der Attraktivität der Unternehmen, gemessen an den Aktienkursen im Vergleich zum inneren Wert der Unternehmen, wobei auch die Risikostreuung des Portfolios berücksichtigt wird.

### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilinhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von

Wechselkursschwankungen zwischen der Wahrung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswahrung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Wahrungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag fur die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu fuhren, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die auerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements konnen vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgefuhrt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfugig erhohetem Risiko c) Generierung von zusatzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

#### *Futures*

Futures sind Kontrakte uber den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukunftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Borse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures konnen auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermoglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermogenswert (dies wird nachstehend naher beschrieben). Da diese Kontrakte taglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, konnen sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures konnen eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengunstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst.

Der Teilfonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte konnen zur Absicherung eines Wahrungsentagement genutzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen JPY-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenuber dem JPY fallen wird.
- Index-Futures konnen eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. So kann der Anlageverwalter beispielsweise einen Index-Future verkaufen, um das Marktrisiko im Hinblick auf die Ruckzahlung abzusichern, wahrend die entsprechenden Betrage der Portfoliowertpapiere realisiert werden.
- Aktien-Futures konnen eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu

einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.

- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. So kann der Anlageverwalter beispielsweise einen Dividenden-Future kaufen, um die Dividenden in Kapital umzuwandeln, wodurch der Teilfonds wirtschaftlich von der Dividendenausschüttung profitieren kann, sobald diese von den zugrunde liegenden Aktienemittenten erklärt wurde, während er auf den Eingang der physischen Dividenden wartet.

#### *Terminkontrakte*

Der Teilfonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung eines Engagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung eines Währungsrisikos eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter, wenn der Teilfonds ein USD-Engagement hat, entscheiden, einen JPY-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem JPY fallen wird.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

Short-Positionen dürfen nur durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und für Absicherungszwecke zur Verringerung von Risiken wie Marktrisiken und/oder Währungsschwankungen, wie oben erwähnt, eingegangen werden. Die Brutto-Long- und -Short-Positionen dürfen 200 % bzw. 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner

Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch erwartet, dass der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen wird.

Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### *EU-Taxonomierahmen*

Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.

#### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung in Japan mittels Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategien zu erzielen.

### **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

### **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Mit der geografischen Konzentration verbundenes Risiko*

Soweit der Teilfonds einen großen Teil seines Vermögens in einem bestimmten geografischen Gebiet anlegt, wird seine Wertentwicklung stärker von den sozialen, politischen, wirtschaftlichen, ökologischen oder Marktbedingungen in diesem Gebiet beeinflusst. Dies kann im Vergleich zu einem Teilfonds, dessen Anlagen breiter gestreut sind, zu einer stärkeren Volatilität und einem höheren Verlustrisiko führen.

### **Nachhaltigkeitsrisiken**

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

### *Philosophie*

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass nicht-wirtschaftliche Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung tendenziell eine positive Korrelation mit typischeren wirtschaftlichen Faktoren aufweisen, wie zum Beispiel langfristige Rentabilität und Kapitalrendite. Daher macht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren/-risiken zu einem Teil seines zentralen Anlageansatzes.

Der Anlageverwalter definiert „verantwortungsvolles Investieren“ als das Verfahren der Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Rechtsträger, in die investiert wird, auf alle Interessenträger, einschließlich Kunden, Lieferanten, der breiteren Gesellschaft, der Mitarbeiter, der Umwelt und der Anleger. Um die Philosophie in die Praxis umzusetzen, betrachtet der Anlageverwalter den Gesamtnutzen bzw. den „Gesamtwert“, der durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffen wird. Der geschaffene „Gesamtwert“ kann beispielsweise in Form des Gesamtnutzens gemessen werden, der allen Interessenträgern entsteht, zum Beispiel die Freude für die Kunden, die Arbeits- und Wachstumsmöglichkeiten für die Mitarbeiter sowie die Auswirkung auf die Umwelt, statt sich auf den finanziellen Wert zu beschränken. Außerdem legt der Anlageverwalter Wert auf die gerechte Verteilung des Gesamtwerts unter den verschiedenen Interessenträgern.

### *Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Prospekt zusammengefasst.

### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines verantwortungsvollen Investments zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken und den durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf.

investiert werden soll, geschaffenen Gesamtwert und dessen gerechte Verteilung unter den verschiedenen Interessenträgern zu beurteilen, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte eingeführt, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu (i) erkennen und zu beurteilen, (ii) zu entscheiden und (iii) diese zu überwachen.

#### (i) Erkennung und Beurteilung

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, jede japanische Aktie, die in Bezug auf eine Anlage analysiert wird, im Hinblick auf Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken zu beurteilen.

Für Aktien, die von den Analysten des Anlageverwalters abgedeckt werden, erstellt der Anlageverwalter seine eigenen ESG-Scores auf der Grundlage seiner breiteren Analyse und Beurteilung, die seiner Philosophie des verantwortungsvollen Investierens entsprechen. Im Rahmen dieses Prozesses nutzen die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters Daten von externen ESG-Spezialisten wie ISS, Sustainalytics und MSCI („Datenanbieter“). Zwar unterstützen diese Daten den Anlageverwalter beim Erkennen und Beurteilen der Nachhaltigkeitsrisiken, doch verlässt sich der Anlageverwalter nicht auf ESG-Scores oder -Ratings, die von Dritten erstellt wurden. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter immer eine detaillierte Überprüfung der Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht ohne Weiteres sichtbar sind, wie z. B. ein negativer Ruf und die Effizienz des Managementteams. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage.

Das Ergebnis der Beurteilung ist ein firmeneigener ESG-Score, der protokolliert und für künftige Referenzzwecke gespeichert wird, wobei alle Aktualisierungen ebenfalls gespeichert werden.

In den meisten Fällen haben die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters eine gewisse Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, und nutzen diese Gelegenheiten, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen. Nach der Bewertung eines Unternehmens geben die ESG-Spezialisten oder Analysten des Anlageverwalters ein Feedback, in dem sie alle festgestellten ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme ansprechen und Verbesserungen anregen.

Für Aktien, die nicht von den ESG-Analysten des Anlageverwalters abgedeckt werden, führen die Portfoliomanager des Anlageverwalters eine unabhängige Beurteilung der Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken durch, die seiner Philosophie des verantwortungsvollen Investierens entspricht.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen des Portfoliomanagers. Die Portfoliomanager sind jedoch verpflichtet, den angegebenen ESG-Score und die allgemeinen mit der Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

#### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird

regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. das Rating des Wertpapiers neu zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen einheitlichen Rahmen entwickelt, um zu bestimmen, ob die neuen Informationen wesentlich sind, und die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters nutzen diesen Rahmen, um Wertpapiere bei Bedarf zu bewerten. Sollte ein Wertpapier einen neuen Score erhalten, werden alle Portfoliomanager des Anlageverwalters umgehend benachrichtigt.

Der Anlageverwalter führt mit den Unternehmen, in die er investiert, einen Dialog über verschiedene Themen. Falls ein Wertpapier einen niedrigen ESG-Score erhalten sollte, wird sich der Dialog häufig darauf konzentrieren, Verbesserungen zu fördern.

Zusätzlich zum aktiven Engagement nutzt der Anlageverwalter aktiv seine Stimmrechtsvertretung für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, hauptsächlich basierend auf einer spezifischen, intern entwickelten Politik auf der Grundlage der Philosophie für verantwortungsvolles Investieren.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung

des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, indem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

### *Umtauschgebühr*

Entsprechend dem vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse des Teilfonds gemäß der im Prospekt dargelegten Formel und dem dort beschriebenen Verfahren beantragen. Derzeit beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben.

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer

solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I JPY, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A JPY, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert und Klasse F JPY) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert.

(„Anteile der Klasse A“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 28 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Small Cap Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Japan Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A JPY	Japanischer Yen
Klasse A USD abgesichert	USD
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

## **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A USD	100 USD
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A JPY	10.000 JPY
Klasse A USD abgesichert	100 USD
Klasse A EUR abgesichert	100 EUR
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse A USD abgesichert, Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A JPY und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert.

(„Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 28 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Small Cap Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Japan Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I JPY	Japanischer Yen
Klasse I USD abgesichert	USD
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden

vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich, die die oben dargelegten Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag erfüllen.

Anteile der Klasse I JPY sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse I USD	100 USD
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP
Klasse I USD abgesichert	100 USD
Klasse I EUR abgesichert	100 EUR
Klasse I GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse I USD abgesichert, Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I JPY und Klasse I GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang

werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Small Cap Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR, Klasse F GBP, Klasse F JPY, Klasse F USD abgesichert, Klasse F EUR abgesichert und Klasse F GBP abgesichert.  
(„Anteile der Klasse F“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 28 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Small Cap Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Japan Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F JPY	Japanischer Yen
Klasse F USD abgesichert	USD
Klasse F EUR abgesichert	Euro
Klasse F GBP abgesichert	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	--

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
------------------	---

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 50 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F JPY und F EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F USD, Klasse F GBP, Klasse F USD abgesichert, Klasse F EUR abgesichert und Klasse F GBP abgesichert werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F USD, Klasse F GBP, Klasse F USD abgesichert, Klasse F EUR abgesichert und Klasse F GBP abgesichert zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse F USD	100 USD
Klasse F GBP	100 GBP
Klasse F USD abgesichert	100 USD
Klasse F EUR abgesichert	100 EUR
Klasse F GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse F USD abgesichert, Klasse F EUR abgesichert und Klasse F GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Japanischen Yen (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP, Klasse F JPY und Klasse F GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

**NACHTRAG 29 vom 24. November 2023**  
**AMERICAN CENTURY EMERGING MARKETS SUSTAINABLE IMPACT EQUITY FUND**

**Nachtrag 29 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24.  
November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Aktien und an Aktien	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare

gebundene Wertpapiere“ Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.

„Index“ bezeichnet den MSCI Emerging Markets Index.

„Indexland“ bezeichnet ein Land, das einen Teil des Index darstellt.

„SFDR“ Bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der MSCI Emerging Markets Index (Gesamtertrag mit Wiederanlage der Nettodividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der dazu dient, die Marktperformance für alle Aktienrendite-Quellen in 24 Schwellenmärkten zu beurteilen. Zum Datum dieses Prospekts gehörten folgende Länder dem Index an: Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Korea, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und Vereinigte Arabische Emirate.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem aktiv verwalteten Portfolio aus Schwellenmarkt-Aktienwerten zu erzielen, die von Unternehmen begeben werden, die eine positive soziale und/oder ökologische Auswirkung haben.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in den Indexländern, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden und deren Produkte oder Verhalten nach Ansicht des Anlageverwalters eine positive soziale und/oder ökologische Auswirkung haben, wie nachstehend näher beschrieben. Der Teilfonds kann bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer in Nicht-Indexländern anerkannten Börse notiert sind, sofern geeignete Anlagen identifiziert werden, die der Anlagestrategie des Anlageverwalters entsprechen. Der Teilfonds kann zudem Engagements in den Indexländern halten, indem er in Instrumente wie etwa American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) oder Non-Voting Depositary Receipts (NVDRs) investiert, die an einer anerkannten Börse in einem Nicht-Indexland notiert sein können (wie im Unterabschnitt „Anlagen in ADRs, GDRs und NVDRs“ unter „Weitere Risikofaktoren“ näher beschrieben).

Bei der Bestimmung des Standorts eines Unternehmens berücksichtigt der Anlageverwalter verschiedene Faktoren, darunter, wo der Hauptsitz des Unternehmens ist, wo die Haupttätigkeit des Unternehmens stattfindet, woher die Erträge des Unternehmens stammen, wo sich der Haupthandelsmarkt befindet und gemäß dem Recht welchen Landes das Unternehmen gegründet wurde. Das Gewicht, das jedem dieser Faktoren beigemessen wird, hängt von den Umständen im jeweiligen Fall ab.

Anteilhaber sollten beachten, dass das Engagement des Teilfonds auch chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz auf dem chinesischen Festland; diese werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt (wie ausführlicher im Unterabschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme“ des nachstehenden Abschnitts „Weitere Risikofaktoren“ beschrieben).

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen kann der Teilfonds auch bis zu 10 % des Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investieren, darunter Schuldverschreibungen (z. B. kurzfristige Schatzanweisungen), Anleihen, Wandelanleihen (die eingebettete Derivatelemente, jedoch keine eingebettete Hebelung enthalten können), Vorzugswertpapiere (Anleihen mit hybriden Merkmalen und Eigenschaften sowohl von Anleihen als auch von Aktien, die im Allgemeinen unbefristet und kündbar sind und anstelle von Kupons fest- oder variabel verzinsliche Dividenden zahlen und deren Rang höher ist als der von Stammaktien, jedoch niedriger als der von vorrangigen Schuldtiteln), Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, Instrumente mit variablem Zinssatz (Schuldtitel mit variablen Kuponraten, wobei die an den Anleger gezahlten Zinsen im Laufe der Zeit mit dem zugrunde liegenden Zinsniveau schwanken, wie z. B. bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen), die von Regierungen, Regierungsstellen oder Unternehmen begeben werden. Investment-Grade-Wertpapiere sind solche, die in eine der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur

verwendet werden, oder vom Anlageverwalter als von vergleichbarer Kreditqualität eingestuft werden. Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating sind solche, die unterhalb einer der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur verwendet werden, oder, sofern ohne Rating, vom Anlageverwalter als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden (für diese Bewertung überprüft der Anlageverwalter die Bonitätsmerkmale des Emittenten des Wertpapiers, wie seine Finanzkraft (Rentabilität, Cashflow, Liquidität, Verschuldung usw.), sein Geschäftsprofil, die Qualität des Managements sowie das politische, rechtliche und regulatorische Umfeld).

Bis zu 10 % kann der Teilfonds in andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter auch börsengehandelte Fonds. Jede Anlage in börsengehandelten Fonds erfolgt gemäß den Anlagebeschränkungen für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels aktiven Handel mit den Portfoliowertpapieren betreiben, wie nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds kann darüber hinaus – unter Berücksichtigung der in Anhang I des Prospekts dargelegten Anlagebefugnisse und -beschränkungen – derivative Finanzinstrumente zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder der Absicherung einsetzen, wie nachstehend unter „Verwendung von Derivaten“ näher erläutert.

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind. Anleger sollten beachten, dass der Index nicht zur Messung der Nachhaltigkeitswirkung des Teilfonds herangezogen wird.

### *Anlagestrategie*

Der Anlageverwalter wendet eine Bottom-up-Strategie bei der Titelauswahl an, um Anlageentscheidungen zu treffen, und berücksichtigt dabei sowohl finanzielle Faktoren als auch Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“), wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den nachstehend im Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.. Der Anlageverwalter des Teilfonds ist bestrebt, in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die nach seiner Ansicht im Laufe der Zeit eine Wertsteigerung aufweisen werden. Die Strategie des Anlageverwalters besteht darin, Anlageentscheidungen zu treffen, die in erster Linie auf seiner Analyse der einzelnen Unternehmen und nicht auf Wirtschaftsprognosen beruhen. Die Verwaltung des Teilfonds basiert auf der Annahme, dass die Entwicklung der Aktienkurse langfristig dem Wachstum von Erträgen, Einnahmen und/oder Cashflows folgt.

Der Anlageverwalter verwendet eine Vielzahl von analytischen Researchinstrumenten und -techniken, um die Aktien von Unternehmen zu identifizieren, die seine Anlagekriterien erfüllen, wie nachstehend beschrieben. Unter normalen Marktbedingungen strebt der Anlageverwalter eine Anlage in Wertpapieren von Unternehmen an, deren Erträge, Umsätze oder wichtigsten Fundamentaldaten nicht nur wachsen, sondern sich auch beschleunigen. Dazu gehören Unternehmen, deren Wachstumsraten zwar noch negativ, aber weniger negativ als in früheren Perioden sind, sowie Unternehmen, deren Wachstumsraten sich voraussichtlich beschleunigen werden. Andere Analysetechniken helfen, zusätzliche Anzeichen einer Geschäftsverbesserung zu

identifizieren, z. B. steigende Cashflows oder andere Hinweise auf die relative Stärke des Geschäfts eines Unternehmens. Diese Techniken helfen dem Anlageverwalter, Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu kaufen oder zu halten, von denen er glaubt, dass sie günstige Wachstumsaussichten haben, und Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu verkaufen, deren Merkmale diese Kriterien nicht mehr erfüllen.

Neben der Identifizierung starker Unternehmen mit Ertrags-, Umsatz- und/oder Cashflow-Wachstum hält es der Anlageverwalter für wichtig, die Positionen des Teilfonds auf verschiedene Länder und geografische Regionen zu diversifizieren, um die Risiken eines internationalen Marktes, insbesondere hinsichtlich Schwellenländern, zu verwalten. Aus diesem Grund berücksichtigt der Anlageverwalter bei Anlagen auch die Aussichten auf ein relatives Wirtschaftswachstum in den Ländern oder Regionen, die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, die erwarteten Inflationsraten, Wechselkursschwankungen und steuerliche Aspekte.

Zusätzlich zu der vom Anlageverwalter durchgeführten Anlagenanalyse, wie oben beschrieben, versucht der Anlageverwalter Unternehmen zu identifizieren, deren Geschäfte oder Kapitalmaßnahmen darauf abzielen, eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen.

Wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, beurteilt der Anlageverwalter die Fähigkeit des Unternehmens, eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung („nachhaltige Wirkung“) zu erzielen. Der Anlageverwalter identifiziert die Ausrichtung eines Unternehmens auf nachhaltige Wirkung durch ein Mapping, das auf einer Kombination von Instrumenten Dritter und einer Fundamentaldatenbeurteilung basiert. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das Engagement für ein oder mehrere nachhaltige Wirkungsziele eine wesentliche Einnahmequelle für das Unternehmen darstellen sollte.

Der Anlageverwalter beurteilt die ESG-Risiken für jede Portfolioposition. Die einzelnen Portfoliopositionen werden nach dem vom Anlageverwalter festgelegten Überzeugungsgrad gewichtet. Der Anlageverwalter analysiert die finanziell wesentlichen ESG- Risiken bzw. -Chancen in Bezug auf die gehaltenen Titel und überwacht die Portfoliopositionen fortlaufend im Hinblick auf potenziell wesentliche ESG-Risiken und -Kontroversen.

Der Anlageverwalter kann auch bei der Unternehmensleitung alle ESG- Themen und Kontroversen ansprechen, die vom Anlageverwalter identifiziert und als wesentlich für die langfristige Finanzlage eines Emittenten angesehen werden. Wenn die Beurteilung des Anlageverwalters ergibt, dass ein Unternehmen, in das investiert wird, ESG-Problemen ausgesetzt ist, die auf überprüfbaren Daten beruhen und die für die Finanzlage des Unternehmens wesentlich sind, tritt der Anlageverwalter mit der Unternehmensleitung in Kontakt und wird das Ergebnis dieses Engagements bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigen.

#### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in nachhaltigen Investitionen, die die Kriterien in Artikel 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen. Weitere Angaben zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik

dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten

Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte können eingesetzt werden, um eine Long-Position in einer Währung einzugehen oder ein Währungsengagement abzusichern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.
- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch einen Future ein Long-Engagement im S&P 500 einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf US-Aktien auszudrücken.
- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.
- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. Dividenden-Futures können eingesetzt werden, um eine Long-Position in Dividenden einzugehen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in einem Dividenden-Future einzugehen, um eine positive Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken.

### *Terminkontrakte*

Der Fonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements eingesetzt werden. Sie können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau einer Long-Position in einem Währungsengagement eingesetzt werden. Beispielsweise

kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.

Der Einsatz von Futures und Forwards durch den Teilfonds kann eine Hebelung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 0 % bis 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, der Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds im Fall von Wertpapierleihgeschäften und zwischen 0 % und 10 % im Fall von Pensionsgeschäften. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

### **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann Aufgaben der Anlageverwaltung an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

### **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

#### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner, weniger liquide und volatiler sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.
3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.

14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

#### *Anlagen in ADRs, GDRs und NVDRs*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

Stimmrechtslose Aktienzertifikate (Non-Voting Depositary Receipts, NVDRs), sind Handelsinstrumente, die in Thailand von Thai NVDR Co Ltd. ausgegeben werden. Der Hauptzweck von NVDRs ist es, die Handelsaktivität am thailändischen Aktienmarkt zu fördern. Ausländische Anleger, die an einer Anlage in diesen Unternehmen interessiert sind, können durch die im thailändischen Recht vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen für ausländische Anleger an dieser Anlage gehindert werden. NVDRs bieten ausländischen Anlegern eine Alternative. Mit der Anlage in NVDRs erhalten die Anleger dieselben finanziellen Vorteile (beispielsweise Dividenden, Bezugsrechte oder Optionsscheine) wie Anleger, die eine Direktanlage in den Stammaktien eines Unternehmens tätigen. Der einzige Unterschied zwischen einer Anlage in NVDR und einer Anlage in der Aktie eines Unternehmens betrifft die Stimmrechte.

#### *Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme*

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (das „Stock Connect Scheme“) in chinesische A-Aktien investieren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai-Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurden. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Die Börsen der beiden Rechtsordnungen veröffentlichen weiterhin von Zeit zu Zeit Einzelheiten zu Stock Connect, beispielsweise Regeln für den Betrieb. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, zulässige Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, über lokale Wertpapierhäuser oder Makler zu handeln.

Stock Connect umfasst Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Über die Northbound Trading Links können Anleger über ihre in Hongkong ansässigen Makler und einen von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) zu errichtenden Wertpapierhandelsdienstleister Aufträge für den Handel von zulässigen chinesische A-Aktien platzieren, die an der entsprechenden Börse der VRC notiert sind („Stock Connect-Wertpapiere“), indem sie Aufträge an diese Börse in der VRC weiterleiten. Alle Anleger in Hongkong und im Ausland (einschließlich des Teilfonds) dürfen Stock Connect-Wertpapiere über Stock Connect handeln (über den entsprechenden Northbound Trading Link).

#### *Stock Connect-Wertpapiere*

Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Stock Connect-Wertpapiere entwickeln wird oder aufrechterhalten werden kann. Falls die Spreads für Stock Connect-Wertpapiere weit sind, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräußerung solcher Wertpapiere zum gewünschten Preis beeinträchtigen. Falls der Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für diese besteht, ist der Preis, den er für seine Stock Connect-Wertpapiere erhält, – sofern er in der Lage ist, sie zu verkaufen – vermutlich niedriger als der Preis, den er erhalten hätte, wenn ein aktiver Markt existieren würde. Somit kann die Performance des Teilfonds in Abhängigkeit vom Umfang seiner Anlagen in Stock Connect-Wertpapieren über das Connect-System beeinträchtigt werden.

#### *Quotenbeschränkungen*

Das Stock Connect Scheme („Connect Scheme“) unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, rechtzeitig über das Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit, seine Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt werden kann.

Der Handel im Rahmen des Connect Scheme unterliegt der täglichen Quote. Die tägliche Quote kann sich ändern und damit die Anzahl der zulässigen Kaufgeschäfte über den relevanten Northbound Trading Link beeinträchtigen. Der Teilfonds kann die tägliche Quote nicht exklusiv nutzen und solche Quoten werden nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ genutzt. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des Teilfonds, zeitnah über das Connect Scheme in chinesische Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zeitnah zu veräußern, beschränken.

#### *Clearing- und Abwicklungsrisiko*

Die Stock-Connect-Infrastruktur umfasst zwei Zentralverwahrer – Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository & Clearing Corporation Limited

(„ChinaClear“). HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Die Rechte und Beteiligungen des Teilfonds an chinesischen Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber von chinesischen Connect-Wertpapieren ausübt, die dem Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben wurden. Die geltenden Maßnahmen und Regeln in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme sehen im Allgemeinen das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor und erkennen die Anleger, einschließlich des Teilfonds, als die „wirtschaftlichen Eigentümer“ der Stock Connect-Wertpapiere an.

Jedoch sind die genaue Natur und die genauen Rechte eines Anlegers als wirtschaftlichem Eigentümer von China Connect-Wertpapieren durch HKSCC als Nominee nach den Gesetzen der VRC nicht so genau definiert. Es fehlt in den Gesetzen der VRC eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – „rechtmäßigem Besitz“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Daher sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die von HKSCC als Nominee gehalten werden (über die Konten eines entsprechenden Maklers oder einer entsprechenden Verwahrstelle in CCASS), möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn es möglich wäre, sie auf den Namen des Teilfonds zu registrieren und ausschließlich in dessen Namen zu halten.

In Verbindung damit erhält der Teilfonds im Falle des Zahlungsausfalls, der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers seine Vermögenswerte möglicherweise mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurück, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur allgemeine, ungesicherte Ansprüche gegenüber der Depotbank oder dem Makler.

Im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einem Abrechnungsausfalls bei HKSCC kommt und HKSCC keine Wertpapiere oder keine ausreichende Wertpapiere in Höhe des Betrags des Zahlungsausfalls bezeichnet, so dass ein Defizit von Wertpapieren für die Abrechnung von Handelsgeschäften mit Wertpapieren besteht, kann ChinaClear den Betrag dieses Defizits vom Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear einziehen, so dass der Teilfonds an einem solchen Defizit beteiligt werden kann.

HKSCC ist der Nominee-Inhaber der von Anlegern über Stock Connect erworbenen Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die Stock Connect-Wertpapiere im sehr unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC nicht als das allgemeine Vermögen von HKSCC gemäß den Gesetzen von Hongkong angesehen werden und bei einer Insolvenz von HKSCC nicht deren allgemeinen Gläubigern zur Verfügung stehen. Außerdem wird ein eventuelles Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen HKSCC als in Hongkong gegründeter Gesellschaft in Hongkong eingeleitet und unterliegt den Gesetzen von Hongkong. Unter solchen Umständen betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den Liquidator von HKSCC, der gemäß den Gesetzen von Hongkong ernannt wurde, als den Rechtsträger, der anstelle von HKSCC bevollmächtigt ist, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln.

#### *Steuergesetze der VR China*

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit den (möglicherweise rückwirkend anwendbaren) geltenden Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken der VR China in Bezug auf

Kapitalgewinne, die über Stock Connect auf die Anlagen des Teilfonds in der VR China erzielt werden. Änderungen des Steuerrechts in China, zukünftige diesbezügliche Klarstellungen und/oder die nachfolgende rückwirkende Durchsetzung von Kapitalertragsteuern durch die Steuerbehörden können die Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds erhöhen und zu einem erheblichen Verlust für den Teilfonds führen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit (in Abstimmung mit dem Treuhänder) eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten vorsehen, wenn dies nach seiner Auffassung erforderlich ist oder über Mitteilungen durch die VR China klargestellt wird.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter sieht Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung („ESG“) als wichtige Inputfaktoren bei der Fundamentaldatenanalyse an, die dazu beitragen können, das Downside-Risiko zu verringern oder das Gewinnpotenzial in Verbindung mit ESG-Faktoren zu erhöhen, die ansonsten nicht durch die klassische Finanzanalyse erfasst werden. Der Anlageverwalter sieht es als seine Pflicht an, wesentliche Risiken und Chancen, einschließlich ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, in die Fundamentaldatenanalyse einzubeziehen. Der Anlageverwalter ist auch überzeugt, dass die Einbeziehung von ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken zu fundierteren Anlageentscheidungen beiträgt.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Klimawandel
- Wasserstress

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Produktsicherheit und -qualität (Lieferkette und Fertigung)
- Internetsicherheit und Datenschutz
- Verwaltung des Humankapitals

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung gehören unter anderem:

- Geschäftliches (Fehl-)Verhalten
- Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Verschanzung des Vorstands
- Rechnungslegungspraxis
- Eigentümerstruktur

- Ausrichtung der Vergütung von Führungskräften an der Nachhaltigkeitsleistung.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Im Rahmen seines breiteren Risikomanagementverfahrens bei der Anlage hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte zur (i) Erkennung und Beurteilung, (ii) Entscheidung und (iii) Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt.

#### (i) Erkennung und Beurteilung

Für jedes Unternehmen, in das investiert wird, erstellt der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Beurteilung, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal. Die ESG-Beurteilung hilft dabei, ESG-Risiken zu erkennen und zu beurteilen, ob ESG-Risiken potenziell das einem Wertpapier zugrunde liegende Fundamentaldatenprofil beeinträchtigen könnten. Die Scores werden basierend auf quantitativen und qualitativen Indikatoren in Bezug auf Umwelt und Soziales generiert, die sektorspezifisch sind und aus gemeldeten Daten abgeleitet werden. Die Analyse des Risikos in Verbindung mit der Unternehmensführung basiert hingegen auf dem Vergleich von Unternehmen mit quantitativen Indikatoren in Bezug auf die Unternehmensführung auf der Grundlage von Unternehmensberichten und Daten Dritter, unabhängig vom Sektor.

Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die Bottom-up-Anlagethese für jedes Unternehmen, in das investiert wird, einzubinden und die finanzielle Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken zu bestimmen. Die finanzielle Wesentlichkeit wird vor dem Hintergrund von Anlagephilosophie, -ansatz und -zielen des Teilfonds ermittelt.

Zudem spricht der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die er investiert, auch ESG-Risiken und Kontroversen an, die im Rahmen der ESG-Beurteilung festgestellt wurden und für die langfristige Finanzlage eines Emittenten als wesentlich eingestuft werden.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen der Portfoliomanager. Die Art und Weise, in der das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert wird, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

#### (iii) Überwachung

Es liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters, die Anlagen im Rahmen des Teilfonds zu überwachen. Hierzu zählen finanzielle Aspekte ebenso wie wesentlichen ESG-Risiken. Der Anlageverwalter pflegt den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu diversen Themen, einschließlich ESG. Der Anlageverwalter überwacht auch laufend die bestehenden Portfoliopositionen auf potenziell wesentliche ESG-Risiken und Kontroversen.

Neben dem Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, übt der Anlageverwalter auch aktiv sein stellvertretendes Stimmrecht für alle Angelegenheiten, darunter auch ESG-Aspekte, aus.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem

Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, indem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilkategorie vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile bestimmter Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP, und Klasse S USD) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für das Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 29 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,90 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A EUR und A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht

dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A EUR und Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR und Klasse F GBP  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für das Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 29 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,45 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis das verwaltete Vermögen der Klasse F 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht oder nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd für einen begrenzten Zeitraum.

Anteile der Klasse F sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und

Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für das Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 29 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,95 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD und Klasse I GBP sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse I EUR	100 EUR
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse S USD, Klasse S EUR und Klasse S GBP  
(„Anteile der Klasse S“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für das Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 29 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse S sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse S USD	USD
Klasse S EUR	Euro
Klasse S GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 25.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S fallen kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr an.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse S werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten.

Anteile der Klasse S werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse S zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilkategorie</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse S USD	100 USD
Klasse S EUR	100 EUR
Klasse S GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse S GBP und Klasse S USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## ANHANG 1

Name des Produkts: American Century Emerging Markets Sustainable Impact Equity Fund  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2138001UIKNNHF8YOP86

# Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 0%\*

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 0%\*

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

\*Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.

### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, durch Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus Schwellenländeraktien eine positive Auswirkung auf Gesellschaft und/oder Umwelt zu erzielen. Ausgehend von dem vorstehenden nachhaltigen Investitionsziel ist der Anlageverwalter bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die eine positive, **m e s s b a r e** soziale und/oder ökologische Auswirkung erzielen (eine

„Nachhaltigkeitswirkung“), indem er in Unternehmen anlegt, die zu mindestens einem oder mehreren von fünf nachhaltigen Anlagethemen beitragen: 1) Gesundheitsversorgung, 2) Empowerment, 3) Nachhaltige Lebensweise, 4) Klima und 5) technologischer Fortschritt. Jedes dieser Nachhaltigkeitsthemen gliedert sich in Unterthemen, die auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDG“) ausgerichtet sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, mit seinem Prozess durch zwei Impact-Mechanismen positive Veränderungen zu bewirken: 1) Wachstum von Unternehmen mit derzeitiger oder voraussichtlicher Netto-Positivwirkung unterstützen und 2) durch aktives Engagement

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten



Verbesserungen bei den Unternehmen, in die investiert wird, fördern.

Der Teilfonds verwendet den MSCI Emerging Markets Index (der „Index“) für Performance-Vergleiche. Der Index wird weder zur Festlegung der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch zur Bestimmung herangezogen, ob das vom Teilfonds angestrebte nachhaltige Investitionsziel erreicht wurde. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht mit dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds in Einklang.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Anlageverwalter zieht die Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds erreicht wurde.

Der Anlageverwalter bezieht unter anderem einen oder mehrere der folgenden Indikatoren ein:

- Ertrag oder Anteil des Ertrags aus Portfoliopositionen, die mit ihren Produkten und/oder Dienstleistungen Menschen mit geringem Einkommen den Zugang zu Gesundheitsversorgung oder eine nachhaltige Lebensweise ermöglichen;
- Innovationen und technologischer Fortschritt, gemessen an den Investitionen;
- Kennzahlen zum CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des Portfolios, ausgehend von der Messung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen);
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen;
- Unabhängigkeit des Verwaltungsrats

Der Anlageverwalter nutzt Daten externer Datenanbieter und Daten, die durch die Unternehmen in jährlichen Nachhaltigkeitsberichten bereitgestellt werden, sowie Informationen, die im Rahmen des direkten Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, erlangt werden. Bei Daten externer Datenanbieter gilt zu bedenken, dass der Datenanbieter mithilfe eines firmeneigenen Modells eine Schätzung erstellen kann, wenn für ein Unternehmen, in das investiert wird, Daten nicht leicht verfügbar sind. Der Anlageverwalter kann weder die Richtigkeit der Daten noch die Quellen überprüfen, aus denen die Daten stammen.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen Investitionsziels führen?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigen, trägt der Teilfonds bestimmten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung. Nähere Angaben darüber, wie die Indikatoren berücksichtigt wurden, sind nachstehend zu finden.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden „Principal Negative Impacts“ („PAI“)-Indikatoren entweder direkt oder indirekt während des gesamten Anlageprozesses durch bestimmte produkt-, aktivitäts- oder verhaltensbasierte Ausschlüsse, Beitragsbewertung und SDG-Ausrichtungsbewertung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zu den Ausschlüssen gehören umstrittene Waffen (Nr. 14 unten), Kraftwerkskohle (klimabezogene PAI-Indikatoren) und Unternehmen, bei denen angenommen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD) verstoßen (Richtlinien), wie im Weiteren beschrieben unter „Welche Investmentstrategie verfolgt dieses Finanzprodukt“

- 1) Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
- 2) CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- 3) Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verletzung der UNGC und OECD Richtlinien
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- 14) Positionen gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen).

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch andere relevante PAI-Indikatoren, je nach Geschäftstätigkeiten und Verhaltensweisen eines Unternehmens sowie den verfügbaren Daten. Sofern nicht genügend Daten verfügbar sind, um eine plausible Beurteilung vorzunehmen, wird der Anlageverwalter auf qualitatives Research und das Engagement des Emittenten zurückgreifen.

Obwohl der Teilfonds derzeit keinem der PAI-Indikatoren unterliegt, berücksichtigt er auch Tabak als Teil seiner Ausschlüsse, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ näher beschrieben wird.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nachhaltige Anlagen werden mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen, basierend auf der Klassifizierung Dritter.

**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

 Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %), basierend auf der Klassifizierung Dritter



- Engagement in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen (Schwellenwert 0 %), basierend auf der Klassifizierung Dritter.

Das Exposure der Investitionen des Teilfonds gegenüber den vorstehenden Indikatoren wird vor einer Transaktion überwacht.

Anleger sollten beachten, dass für einige Indikatoren möglicherweise nur begrenzt Daten zur Verfügung stehen.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die im Länderuniversum des Index ansässig sind.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesen werden Kontext dieses Anhangs.

Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes Framework, um nachhaltige Investitionen ausfindig zu machen. Innerhalb dieses Frameworks klassifiziert der Anlageverwalter den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen nach den folgenden Kategorien: i) „direkter Beitrag“, ii) „indirekter Beitrag“ und iii) „Übergang“.

#### i) Direkter Beitrag

Die vom Unternehmen angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen tragen inhärent zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen bei, oder das Unternehmen entwickelt gerade Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Der tatsächliche oder der potenzielle Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

#### ii) Indirekter Beitrag

Das Unternehmen verfügt nicht unbedingt über Produkte oder Dienstleistungen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, aber es betreibt seine Geschäftstätigkeit auf eine Art und Weise, die mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen in Einklang steht. Der Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

#### iii) Übergang

Das Unternehmen verfügt über einen glaubwürdigen klimabezogenen Übergangsplan, der mit verfügbaren und/oder entsprechenden Sektorpfaden, Technologiefahrplänen und/oder lokalen Taxonomien übereinstimmt. Bei Anlagen in derartige Unternehmen muss der Anlageverwalter das Risiko eines „Carbon-Lock-in“ (d. h. das Risiko, dass eine Investition den Übergang zu fast oder vollständig klimaneutralen Alternativen verzögert oder verhindert) bewerten und beurteilen, ob das jeweilige Unternehmen einen „gerechten Übergang“ (d. h. einen Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, bei dem die Vorteile allen zugutekommen und fair verteilt sind und jene unterstützt werden, auf die sich dieser

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Übergang abträglich auswirkt) unterstützt. Zudem bewertet und beurteilt er, ob solche Investitionen erheblichen Schaden für Umwelt- und Sozialziele verursachen, ohne sich auf die Aussicht oder Pläne zur Verringerung erheblicher Schäden in der Zukunft zu verlassen.

Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, die einer oder mehreren der vorstehenden Kategorien entsprechen, setzt der Anlageverwalter folgende Strategien ein: 1) Ausschlüsse, 2) Beurteilung des Beitrags und 3) Beurteilung der Übereinstimmung mit SDGs.

#### 1) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend im Hinblick auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Erwachsenenunterhaltung: Ausschluss von Unternehmen die nach Ansicht des Anlageverwalters basierend auf einer externen Klassifizierung in erheblichem Umfang im Bereich Erwachsenenunterhaltung tätig sind.
- Alkohol: Ausschluss von Unternehmen die nach Ansicht des Anlageverwalters basierend auf einer externen Klassifizierung in erheblichem Umfang in der Alkoholproduktion tätig sind.
- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.
- Konventionelle Waffen: Ausschluss von Unternehmen die nach Ansicht des Anlageverwalters basierend auf einer externen Sektorklassifizierung in erheblichem Umfang im Bereich konventionelle Waffen tätig sind, basierend auf einer externen Klassifizierung
- Glücksspiel: Ausschluss von Unternehmen die nach Ansicht des Anlageverwalters basierend auf einer externen Klassifizierung in erheblichem Umfang im Bereich Glücksspiel tätig sind.
- Kernenergie: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion, dem Verkauf und der Verteilung von Kernenergie erzielen, basierend auf einer Klassifizierung durch Dritte
- Kraftwerkskohle: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihrer Erträge mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen, basierend auf externer Klassifizierung
- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, die Tabak produzieren, oder Unternehmen, die mehr als 15 % ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak und tabakbezogenen Produkten erzielen, basierend auf einer Klassifizierung durch Dritte.
- Ausschluss von Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen, basierend auf externer Klassifizierung.
- Ausschluss von Unternehmen, die in Ländern ansässig sind, die OFAC-Sanktionen unterliegen.

#### 2) Beurteilung des Beitrags

Der Anlageverwalter verwendet eine firmeneigenes Impact-Generation-Framework, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, und investiert nur, wenn die Tätigkeiten des Unternehmens nachweislich auf die Erzielung einer „Nachhaltigkeitswirkung“ ausgerichtet sind und sich nicht negativ auf das soziale und/oder Umweltziel auswirken.

Der Teilfonds ist so zusammengesetzt, dass er den fünf nachhaltigen Anlagethemen des Anlageverwalters entspricht: 1) Gesundheitsversorgung, 2) Empowerment, 3) Nachhaltige Lebensweise, 4) Klima und 5) technologischer Fortschritt. Jedes Thema enthält

Unterthemen, die sich an den SDG orientieren. Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu diesen Themen beitragen, ermittelt der Anlageverwalter Unternehmen, die mit einem oder mehreren Sustainable-Impact-Unterthemen im Einklang stehen. Diese Unterthemen umfassen unter anderem:

- Gesundheitsversorgung: Innovative Therapien; produktivere medizinische Ausrüstung und Leistungen; Zugang zu Arzneimitteln und Gesundheitsdienstleistungen; neue Lösungen zur Senkung der Kosten der Gesundheitsversorgung;
- Empowerment: Diversität, Gleichstellung und Inklusion; Lohnstrukturen, Menschen-/Arbeitsrechte, Aufstiegschancen
- Nachhaltige Lebensweise: Recycling; Produktion; Ernährungssysteme; Verlängerung der Produktlebensdauer;
- Klima: Alternative Energie; Biodiversität; Wasser, Klimaschutz; Klimatechnologie;
- Technologischer Fortschritt: Digitalisierung; Fintech; E-Commerce; Konnektivität; Automatisierung.

### 3) Beurteilung der Übereinstimmung mit SDGs

Der Anlageverwalter setzt branchenweit anerkannte Tools ein, die dabei helfen zu bestimmen, ob ein Unternehmen auf ein oder mehrere SDGs ausgerichtet ist. Die Anlagekandidaten müssen eine Ausrichtung des aktuellen oder geplanten Ertragsstroms auf ein oder mehrere SDGs aufweisen, die die vorstehenden Themen aufweisen.

Außerdem kann der Anlageverwalter vielfältige Ressourcen wie Mapping-Tools und direktes Engagement mit Unternehmen nutzen, um die SDG-Ausrichtung weiter zu bestätigen.

#### ● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

#### ● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter beurteilt im Rahmen des Anlageprozesses gemäß seinem firmeneigenen Research-Rahmen die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, um sich zu vergewissern, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dazu zählen solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter führt zu einem grundlegenden Governance-Rating der untersuchten Unternehmen, das auf firmeneigenem Research, externen Daten und direktem Engagement mit den Unternehmen basiert, um die Qualität der Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens im Vergleich zu Mitbewerbern zu bewerten.

Wenn Daten von externen Datenanbietern für ein Beteiligungsunternehmen nicht ohne weiteres verfügbar sind, kann der Datenanbieter ein proprietäres Modell verwenden, um eine Schätzung zu erstellen. Der Anlageverwalter ist nicht in der Lage, die Richtigkeit der Daten oder die Quellen, aus denen die Daten gesammelt werden, zu überprüfen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die im Länderuniversum des Index ansässig sind.

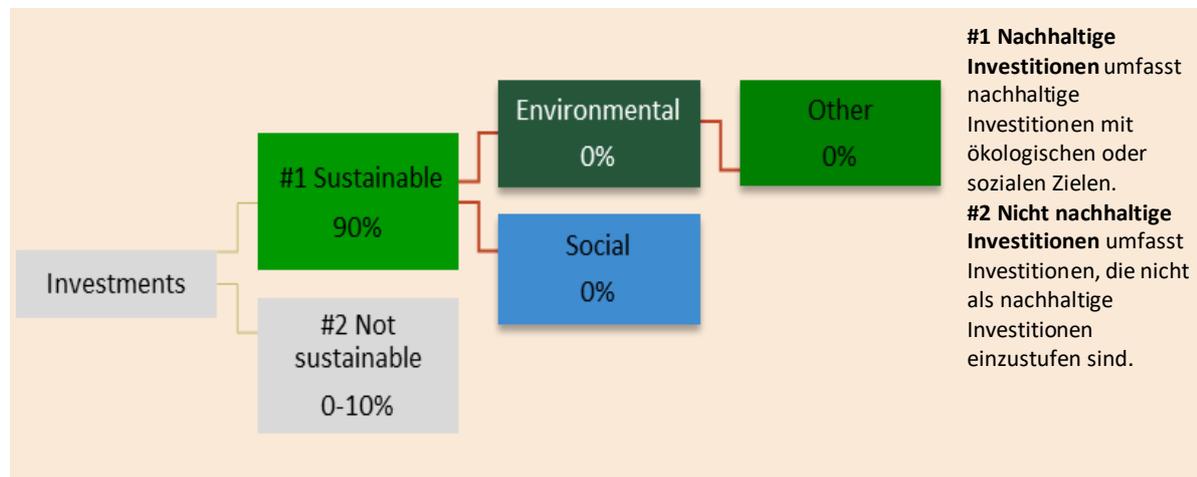
### #1 Nachhaltige Investitionen

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren. Weitere Einzelheiten, wie der Anlageverwalter nachhaltige Anlagen identifiziert, sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.

### #2 Nicht nachhaltige Investitionen

Bei den restlichen 0 % bis 10 % der Anlagen handelt es sich um für Absicherungszwecke eingesetzte Investitionen und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel.



### ● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die nachhaltigen Investitionsziele zu erreichen.



### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten in Einklang mit der EU-Taxonomie (einschließlich Übergangs- und ermöglichender Tätigkeiten) mindestens 0 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Dies liegt daran, dass der Teilfonds derzeit

das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie nicht zur Bestimmung heranzieht, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht.

Der Teilfonds investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie einzustufen sind. Eine nähere Erläuterung der Gründe für diese Investitionen ist im Folgenden zu finden.

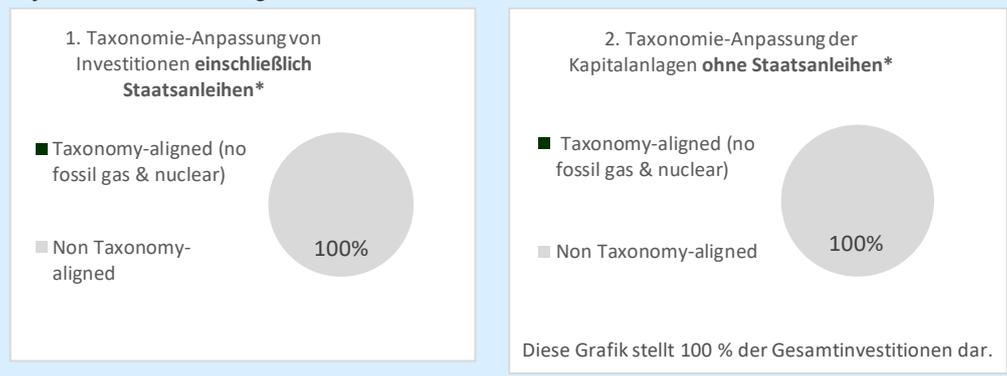
- **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>12</sup> entsprechen?**

Ja:

in fossilem Gas  in Kernenergie

Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel liegt daher bei 0 %. Überdies zieht der Teilfonds derzeit nicht das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie

<sup>12</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

zur Bestimmung heran, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, liegt daher bei 0 %.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und/oder Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt daher bei 0 %.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und/oder Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen des Teilfonds umfassen für Absicherungszwecke eingesetzte Instrumente und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf. Der Anteil und die Nutzung dieser unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen hat aufgrund des begrenzten Einsatzes und der Natur dieser Instrumente keinen Einfluss auf die kontinuierliche Verwirklichung des nachhaltigen Investitionsziels.



### **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nein.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***  
Nicht zutreffend.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***  
Nicht zutreffend.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***  
Nicht zutreffend.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen***

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

***werden?***

Nicht zutreffend.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**NACHTRAG 30 vom 24. November 2023**  
**AMERICAN CENTURY ADVANCED MEDICAL IMPACT EQUITY FUND**

**Nachtrag 30 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24.  
November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den American Century Advanced Medical Impact Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Teilfonds befindet sich in der Auflösungsphase. Dementsprechend stehen für diesen Teilfonds keine Anteile mehr zur Zeichnung zur Verfügung.**

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

#### **1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.

„Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

- „Handelsschluss“ ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
- „Aktien und an Aktien Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare gebundene Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.
- „Index“ bezeichnet den MSCI World Healthcare Index.
- „Indexland“ bezeichnet ein Land, das einen Teil des Index darstellt.
- „SFDR“ Bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
- „Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der MSCI World Health Care Index soll die Segmente der Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in 23 Industrieländern\* abdecken. Alle im Index enthaltenen Wertpapiere sind gemäß dem Global Industry Classification Standard (GICS®) dem Gesundheitswesen zugeordnet.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind die 23 Industrieländer wie folgt definiert: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete

Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen und durch Anlagen in einem aktiv verwalteten Portfolio aus Aktienwerten von Unternehmen aus dem Gesundheitswesen eine positive soziale Wirkung zu schaffen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen aus dem Gesundheitswesen, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Die Unternehmen können aus dem Index ausgewählt werden.

Der Teilfonds besteht aus Gesundheitsunternehmen, d. h. Unternehmen, sind gemäß dem Global Industry Classification Standard (GICS®) dem Gesundheitswesen zugeordnet sind, und/oder Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters die Philosophie eines gesunden Lebens und Wohlergehens für alle fördern und die innovativ und zu einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung fähig sind („Gesundheitsunternehmen“), wie nachstehend im Abschnitt „Anlagestrategie“ näher erläutert.

Der Teilfonds kann zudem direkt oder über die Anlage in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die an einer anerkannten Börse in einem Nicht-Indexland notiert sein können, ein Engagement im Index aufbauen (wie nachstehend näher im Unterabschnitt „Anlagen in ADRs und GDRs“ unter „Weitere Risikofaktoren“ beschrieben).

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Gesundheitsunternehmen investieren, die nicht im Index enthalten sind, z. B. Gesundheitsunternehmen mit geringerer Kapitalisierung (darunter Unternehmen, deren Kapitalisierung beim Kauf lediglich 500 Millionen USD beträgt) und Gesundheitsunternehmen mit Sitz in Schwellenländern, beispielsweise in China. Der Teilfonds kann ein Engagement in China eingehen, indem er in chinesische A-Aktien von Emittenten investiert, die im Gesundheitswesen tätig sind und die über Shanghai Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von Unternehmen mit Sitz auf dem chinesischen Festland; diese werden an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt (wie ausführlicher im Unterabschnitt „Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme“ des nachstehenden Abschnitts „Weitere Risikofaktoren“ beschrieben).

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen kann der Teilfonds auch bis zu 10 % des Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investieren, darunter Schuldverschreibungen (z. B. kurzfristige Schatzanweisungen), Anleihen, Vorzugswertpapiere (Anleihen mit hybriden Merkmalen und Eigenschaften sowohl von Anleihen als auch von Aktien, die im Allgemeinen unbefristet und kündbar sind und anstelle von Kupons fest- oder variabel verzinsliche Dividenden zahlen und deren Rang höher ist als der von Stammaktien, jedoch niedriger als der von vorrangigen Schuldtiteln),

Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, Instrumente mit variablem Zinssatz (Schuldtitel mit variablen Kuponraten, wobei die an den Anleger gezahlten Zinsen im Laufe der Zeit mit dem zugrunde liegenden Zinsniveau schwanken, wie z. B. bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen), die von Regierungen, Regierungsstellen oder Unternehmen begeben werden. Investment-Grade-Wertpapiere sind solche, die in eine der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur verwendet werden, oder vom Anlageverwalter als von vergleichbarer Kreditqualität eingestuft werden. Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating sind solche, die unterhalb einer der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur verwendet werden, oder, sofern ohne Rating, vom Anlageverwalter als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden (für diese Bewertung überprüft der Anlageverwalter die Bonitätsmerkmale des Emittenten des Wertpapiers, wie seine Finanzkraft (Rentabilität, Cashflow, Liquidität, Verschuldung usw.), sein Geschäftsprofil, die Qualität des Managements sowie das politische, rechtliche und regulatorische Umfeld).

Bis zu 10 % kann der Teilfonds in andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter auch börsengehandelte Fonds. Der Teilfonds kann auch in geschlossene börsengehandelte Fonds investieren, sofern eine solche Anlage im Rahmen der entsprechenden Anlagegrenzen für Investitionen in übertragbare Wertpapiere und in Übereinstimmung mit den Angaben in Anhang I des Prospekts erfolgt.

Der Teilfonds kann darüber hinaus – unter Berücksichtigung der in Anhang I des Prospekts dargelegten Anlagebefugnisse und -beschränkungen – derivative Finanzinstrumente zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder der Absicherung einsetzen, wie nachstehend unter „Verwendung von Derivaten“ näher erläutert.

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Wie vorstehend angeführt, kann der Teilfonds jedoch um bis zu 30 % vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind. Anleger sollten beachten, dass der Index nicht zur Messung der Nachhaltigkeitswirkung des Teilfonds herangezogen wird.

### *Anlagestrategie*

Das Portfolio wird mit einem doppelten Mandat aufgebaut: Es soll – hauptsächlich durch die Titelauswahl – langfristige Überschussrenditen erwirtschaften und eine positive gesellschaftliche Wirkung schaffen, indem die Portfoliounternehmen grundlegende Fortschritte in der Medizinbranche erzielen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass sein Anlageteam eine höhere Rendite erzielen kann als der Index, da es bei kurzfristigen Marktstörungen langfristiger orientiert ist und sich nicht von diesen verhaltensbedingten Beschränkungen einschränken lässt. Außerdem ist er der Meinung, dass das Gesundheitswesen aufgrund der demografischen Veränderungen und des raschen Innovationstempos langfristig erhebliche Wachstumschancen bietet.

Der Anlageverwalter wendet bei der Identifizierung geeigneter Anlagen für den Teilfonds ein dreistufiges Verfahren an: 1) Ranking auf Basis eines unternehmenseigenen Modells, 2) Fundamentalanalyse und 3) Portfoliokonstruktion.

### Ranking auf Basis eines unternehmenseigenen Modells

Zunächst filtert der Anlageverwalter die etwa 700 Gesundheitsunternehmen, die zum Anlageuniversum des Teilfonds zählen, unter Nutzung eines unternehmenseigenen quantitativen Modell-Ranking-Tools, das Titel auf der Grundlage der Beschleunigung von Fundamentaldaten (z. B. Umsatz- oder Ertragswachstum), der Ertragsqualität (z. B. Bilanz, Rentabilität/Margen und Cashflow-Kennzahlen), der

relativen Stärke (z. B. Aktienkursmomentum) und der Bewertung klassifiziert, um das Anlageuniversum auf 100 bis 150 Titel einzugrenzen. Der Anlageverwalter kann auch durch Treffen mit Unternehmen, Branchenkontakte, medizinische Konferenzen und wissenschaftliche Literatur Anlageideen generieren.

#### Fundamentalanalyse

Danach führt das Anlageteam des Anlageverwalters eine eingehende Fundamentalanalyse der Gesundheitsunternehmen durch, die Qualität des Unternehmens, die Triebkräfte der Beschleunigung, die Nachhaltigkeit des Wachstums und die Rentabilität zu ermitteln und zu bestätigen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Gesundheitsunternehmen zu investieren, die nach seiner Ansicht im Laufe der Zeit eine Wertsteigerung aufweisen werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Titel von Unternehmen gut für eine Outperformance positioniert sind, wenn eine Beschleunigung der fundamentalen Geschäftstrends des Unternehmens besteht, die Bewertungen attraktiv sind und der Titel relative Stärke zeigt. Die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters beruhen in erster Linie auf seiner Analyse der einzelnen Gesundheitsunternehmen und nicht auf Wirtschaftsprognosen. Er glaubt daran, „hochwertige“ oder „gute“ Unternehmen zu kaufen. Dazu gehören Unternehmen mit hoher Kapitalrendite, die gut etabliert sind und derzeit eine überragende Marktposition einnehmen oder das Potenzial haben, Branchenführer zu werden. Der Anlageverwalter führt eine gründliche und differenzierte Fundamentaldatenanalyse durch, um Gesundheitsunternehmen zu erkennen, die sich an einem frühen Punkt ihres Lebenszyklus befinden, indem er nach sich beschleunigenden Änderungen bei Erträgen und Umsatz in Verbindung mit einer sich verbessernden relativen Aktienkursperformance sucht, und die Wettbewerbsposition und die Wachstumsaussichten eines Unternehmens genauer zu beurteilen. Indem er schnell und entschieden auf Änderungen der Finanzlage und des Ertragstrends eines Unternehmens reagiert, kann der Anlageverwalter seiner Auffassung nach die Tendenz des Marktes zur schrittweisen Anerkennung der langfristigen Folgen der sich verbessernden oder verschlechternden Geschäftsbedingungen eines Unternehmens ausnutzen.

Die Analyse des Anlageverwalters in Bezug auf die Wirkung eines Gesundheitsunternehmens für die Gesellschaft ist vollständig in diesen Schritt integriert. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Unternehmen, die eine hohe potenzielle Wirkung für die Gesellschaft bieten, langfristig eine bessere finanzielle Performance erzielen werden. Konkret sucht der Anlageverwalter nach Gesundheitsunternehmen, die innovative Lösungen für noch unerfüllte medizinische Bedürfnisse anbieten und solche, die den Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessern, die Effizienz steigern und die Kosten senken. Gesundheitsunternehmen, die diese Produkte und Dienstleistungen anbieten können, sind sowohl aus finanzieller Sicht als auch im Hinblick auf die soziale Wirkung attraktiv. Daher erfüllen alle für das Portfolio ausgewählten Aktien mindestens eines der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung. Dies ist die wichtigste Art und Weise, wie das Team „Wirkung“ definiert.

In diesem Schritt des Anlageentscheidungsverfahrens bewertet und berücksichtigt das interne ESG-Team des Anlageverwalters auch die langfristige Wirkung eines Gesundheitsunternehmens in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). So weist der Anlageverwalter auf der Grundlage seiner eigenen Methodik jedem der ESG-Faktoren eine Gewichtung zu, berechnet für jedes Gesundheitsunternehmen einen zusammengesetzten Score unter Verwendung der gewichteten Faktoren und stuft die Gesundheitsunternehmen dann auf der Grundlage ihrer zusammengesetzten Scores ein. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass ein Unternehmen mit einem starken ESG-Profil besser für zukünftige Herausforderungen aufgestellt ist, was seine langfristigen Unternehmens-Fundamentaldaten stärken sollte.

Der Anlageverwalter verfügt über ein engagiertes Team, das Analysen der ESG-Risiken für jede Portfolioposition liefert. Die einzelnen Portfoliopositionen werden nach dem vom Anlageverwalter festgelegten Überzeugungsgrad gewichtet. Der Anlageverwalter überwacht die Portfoliopositionen fortlaufend im Hinblick auf potenziell wesentliche ESG-Risiken und ESG-Kontroversen.

Der Anlageverwalter kann auch bei der Unternehmensleitung alle ESG- Themen und Kontroversen

ansprechen, die identifiziert und als wesentlich für die langfristige Finanzlage eines Emittenten angesehen werden. Wenn die Beurteilung des Anlageverwalters ergibt, dass ein Unternehmen, in das investiert wird, ESG-Problemen ausgesetzt ist, die auf überprüfbaren Daten beruhen und die für die Finanzlage des Unternehmens wesentlich sind, tritt der Anlageverwalter mit der Unternehmensleitung in Kontakt und wird er das Ergebnis dieses Engagements bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigen.

### Portfolioaufbau

Schließlich stellt der Anlageverwalter das Portfolio des Teilfonds unter Berücksichtigung von Liquiditätsbeschränkungen, Risikomanagementrichtlinien und wachstumsorientierten Wertentwicklungstrends zusammen. Die vom Anlageverwalter verwendeten Liquiditätsbeschränkungen basieren auf der Anzahl der Tage, die nach Ansicht des Anlageverwalters erforderlich sind, um jedes vom Teilfonds gehaltene Wertpapier vollständig zu veräußern, ohne den Marktpreis des jeweiligen Wertpapiers wesentlich zu beeinflussen. Der Anlageverwalter wendet eine strenge „Verkaufs“-Disziplin an, womit er sicherstellt, dass eine Aktie, sobald sie bestimmte Kriterien wie Preis- oder Risikoziele erfüllt, entweder teilweise oder vollständig aus dem Teilfonds verkauft wird.

### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in nachhaltigen Investitionen, die die Kriterien in Artikel 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen. Weitere Angaben zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigelegt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

#### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte können eingesetzt werden, um eine Long-Position in einer Währung einzugehen oder ein Währungsengagement abzusichern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.

- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch einen Future ein Long-Engagement im S&P 500 einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf US-Aktien auszudrücken.
- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.
- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. Dividenden-Futures können eingesetzt werden, um eine Long-Position in Dividenden einzugehen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in einem Dividenden-Future einzugehen, um eine positive Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken.

### *Terminkontrakte*

Der Fonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements eingesetzt werden. Sie können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau einer Long-Position in einem Währungsengagement eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.

Der Einsatz von Futures und Forwards durch den Teilfonds kann eine Hebelung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 0 % bis 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, der Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds im Fall von Wertpapierleihgeschäften und zwischen 0 % und 10 % im Fall von Pensionsgeschäften. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter hat die Anlageverwaltung gemäß dem Unter-Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Untieranlageverwalter vom 1. April 2019 in seiner jeweils gültigen Fassung an American Century Investment Management, Inc. (der „Untieranlageverwalter“) übertragen. Der Untieranlageverwalter ist ein in den USA ansässiger Anlageverwalter, der bei der U.S. Securities and Exchange Commission registriert ist und von dieser reguliert wird. Der Untieranlageverwalter wird nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwaltet, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in Schwellenländern*

Die Anlage in Schwellenländern birgt Risiken und beinhaltet besondere Aspekte, die mit Anlagen in etabliertere Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte in der Regel nicht verbunden sind. Anleger sollten sorgfältig überdenken, ob sie in der Lage sind, die nachfolgend genannten Risiken einzugehen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken ausgesetzt sind, die allen Anlagen innewohnen, kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds sein gesetztes Ziel erreichen wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird sich bemühen, diese Risiken durch professionelle Verwaltung und Diversifikation der Anlagen zu minimieren. Wie bei allen langfristigen Anlagen kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Eine Anlage in Schwellenländern birgt unter anderem die folgenden Risiken:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung ausgesetzt sind.
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in den Schwellenländern wesentlich kleiner,

weniger liquide und volatiler sind als die Wertpapiermärkte stärker entwickelter Länder. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen von Wertpapieren der Schwellenländer sind relativ gering. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise wenig liquide sind und stärkeren Preisschwankungen unterliegen als Anlagen in den Wertpapiermärkten der Industrieländer. Viele Schwellenländer befinden sich noch im Anfangsstadium und müssen noch größere Korrekturen durchlaufen. Tritt dies ein, kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die auf den Märkten entwickelterer Länder vorhanden sind, zu Turbulenzen am Markt führen sowie die Unfähigkeit des Teilfonds, seine Anlagen zu liquidieren, zur Folge haben.

3. Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten (einschließlich das Risiko eines Krieges) sind größer.
4. Die Wertpapiermärkte sind von stärkerer Preisvolatilität, deutlich geringerer Liquidität und wesentlich geringerer Marktkapitalisierung geprägt.
5. Wechselkursschwankungen und Fehlen verfügbarer Instrumente zur Währungsabsicherung.
6. Höhere Inflationsraten.
7. Kontrollen bezüglich ausländischer Anlagen und Einschränkungen der Rückführung von angelegtem Kapital sowie der Fähigkeit des Teilfonds, Lokalwährungen in US-Dollar umzutauschen.
8. Stärkere staatliche Beteiligung an der Wirtschaft und Kontrolle über diese.
9. Die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenländern kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sind.
10. Unterschiedliche bzw. fehlende Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten fehlen können.
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Gesellschaften zu deutlich über dem Buchwert liegenden Kursen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Preisen, die nicht den herkömmlichen Bewertungsmaßstäben entsprechen, gehandelt werden.
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer nicht genau sind oder sich nicht mit den statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichen lassen.
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte.
14. Die Verwahrung von Wertpapierportfolios und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unter-Depotbanken und Wertpapierverwahrstellen.
15. Das Risiko, dass es unmöglich oder schwerer als in anderen Ländern sein kann, ein Gerichtsurteil zu erzielen und/oder durchzusetzen.
16. Das Risiko, dass der Teilfonds Einkommen-, Kapitalertrag- oder Quellensteuern unterliegen kann, die von den Regierungen von Schwellenländern oder anderen Ländern auferlegt werden können.
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, eine übermäßig belastende oder restriktive Regulierung auferlegt wird oder werden könnte, die die geschäftliche Freiheit des Unternehmens beeinträchtigt, in das investiert wurde, sodass der Wert der Anlage des Teilfonds in diesem Unternehmen sinkt. Restriktive oder übermäßige Regulierung kann somit zu einer Art indirekter Verstaatlichung werden.
18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern über eine nur sehr kurze Betriebsgeschichte innerhalb einer marktorientierten Wirtschaft verfügen. Allgemein sind Unternehmen in Schwellenländern verglichen mit Unternehmen, die in Industrieländern tätig sind, gekennzeichnet durch einen Mangel an (i) erfahrenen Geschäftsleitungen, (ii) Technologie und (iii) ausreichender Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und expandieren könnten. Es ist nicht klar, wie sich eventuell vorhandene Versuche, sich zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu entwickeln, auf Unternehmen in Schwellenländern auswirken.
19. Die Veräußerung illiquider Wertpapiere benötigt häufig länger als die liquider Wertpapiere, sie kann höhere Verkaufskosten verursachen und möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen getätigt werden, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden.

### *Anlagen in ADRs und GDRs*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

### *Risiken in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme*

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (das „Stock Connect Scheme“) in chinesische A-Aktien investieren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurden. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Die Börsen der beiden Rechtsordnungen veröffentlichen weiterhin von Zeit zu Zeit Einzelheiten zu Stock Connect, beispielsweise Regeln für den Betrieb. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, zulässige Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, über lokale Wertpapierhäuser oder Makler zu handeln.

Stock Connect umfasst Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Über die Northbound Trading Links können Anleger über ihre in Hongkong ansässigen Makler und einen von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) zu errichtenden Wertpapierhandelsdienstleister Aufträge für den Handel von zulässigen chinesische A-Aktien platzieren, die an der entsprechenden Börse der VRC notiert sind („Stock Connect-Wertpapiere“), indem sie Aufträge an diese Börse in der VRC weiterleiten. Alle Anleger in Hongkong und im Ausland (einschließlich des Teilfonds) dürfen Stock Connect-Wertpapiere über Stock Connect handeln (über den entsprechenden Northbound Trading Link).

### *Stock Connect-Wertpapiere*

Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Stock Connect-Wertpapiere entwickeln wird oder aufrechterhalten werden kann. Falls die Spreads für Stock Connect-Wertpapiere weit sind, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds zur Veräußerung solcher Wertpapiere zum gewünschten Preis beeinträchtigen. Falls der Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für diese besteht, ist der Preis, den er für seine Stock Connect-Wertpapiere erhält, – sofern er in der Lage ist, sie zu verkaufen – vermutlich niedriger als der Preis, den er erhalten hätte, wenn ein aktiver Markt existieren würde.

Somit kann die Performance des Teilfonds in Abhängigkeit vom Umfang seiner Anlagen in Stock Connect-Wertpapieren über das Connect-System beeinträchtigt werden.

#### *Quotenbeschränkungen*

Das Stock Connect Scheme („Connect Scheme“) unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, rechtzeitig über das Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erlangen (und somit, seine Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt werden kann.

Der Handel im Rahmen des Connect Scheme unterliegt der täglichen Quote. Die tägliche Quote kann sich ändern und damit die Anzahl der zulässigen Kaufgeschäfte über den relevanten Northbound Trading Link beeinträchtigen. Der Teilfonds kann die tägliche Quote nicht exklusiv nutzen und solche Quoten werden nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ genutzt. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des Teilfonds, zeitnah über das Connect Scheme in chinesische Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zeitnah zu veräußern, beschränken.

#### *Clearing- und Abwicklungsrisiko*

Die Stock-Connect-Infrastruktur umfasst zwei Zentralverwahrer – Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository & Clearing Corporation Limited („ChinaClear“). HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Die Rechte und Beteiligungen des Teilfonds an chinesischen Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber von chinesischen Connect-Wertpapieren ausübt, die dem Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben wurden. Die geltenden Maßnahmen und Regeln in Verbindung mit dem Stock Connect Scheme sehen im Allgemeinen das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor und erkennen die Anleger, einschließlich des Teilfonds, als die „wirtschaftlichen Eigentümer“ der Stock Connect-Wertpapiere an.

Jedoch sind die genaue Natur und die genauen Rechte eines Anlegers als wirtschaftlichem Eigentümer von China Connect-Wertpapieren durch HKSCC als Nominee nach den Gesetzen der VRC nicht so genau definiert. Es fehlt in den Gesetzen der VRC eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – „rechtmäßigem Besitz“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Daher sind die Vermögenswerte des Teilfonds, die von HKSCC als Nominee gehalten werden (über die Konten eines entsprechenden Maklers oder einer entsprechenden Verwahrstelle in CCASS), möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn es möglich wäre, sie auf den Namen des Teilfonds zu registrieren und ausschließlich in dessen Namen zu halten.

In Verbindung damit erhält der Teilfonds im Falle des Zahlungsausfalls, der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers seine Vermögenswerte möglicherweise mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurück, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur allgemeine, ungesicherte Ansprüche gegenüber der Depotbank oder dem Makler.

Im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass es zu einem Abrechnungsausfalls bei HKSCC kommt und

HKSCC keine Wertpapiere oder keine ausreichende Wertpapiere in Höhe des Betrags des Zahlungsausfalls bezeichnet, so dass ein Defizit von Wertpapieren für die Abrechnung von Handelsgeschäften mit Wertpapieren besteht, kann ChinaClear den Betrag dieses Defizits vom Omnibus-Konto von HKSCC bei ChinaClear einziehen, so dass der Teilfonds an einem solchen Defizit beteiligt werden kann.

HKSCC ist der Nominee-Inhaber der von Anlegern über Stock Connect erworbenen Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die Stock Connect-Wertpapiere im sehr unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC nicht als das allgemeine Vermögen von HKSCC gemäß den Gesetzen von Hongkong angesehen werden und bei einer Insolvenz von HKSCC nicht deren allgemeinen Gläubigern zur Verfügung stehen. Außerdem wird ein eventuelles Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen HKSCC als in Hongkong gegründeter Gesellschaft in Hongkong eingeleitet und unterliegt den Gesetzen von Hongkong. Unter solchen Umständen betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den Liquidator von HKSCC, der unter den Gesetzen von Hongkong ernannt wurde, als den Rechtsträger, der anstelle von HKSCC bevollmächtigt ist, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln.

#### *Steuergesetze der VR China*

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit den (möglicherweise rückwirkend anwendbaren) geltenden Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken der VR China in Bezug auf Kapitalgewinne, die über Stock Connect auf die Anlagen des Teilfonds in der VR China erzielt werden. Änderungen des Steuerrechts in China, zukünftige diesbezügliche Klarstellungen und/oder die nachfolgende rückwirkende Durchsetzung von Kapitalertragsteuern durch die Steuerbehörden können die Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds erhöhen und zu einem erheblichen Verlust für den Teilfonds führen.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit (in Abstimmung mit der Verwahrstelle) eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten vorsehen, wenn dies nach seiner Auffassung erforderlich ist oder über Mitteilungen durch die VR China klargestellt wird.

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter sieht Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung („ESG“) als wichtige Inputfaktoren bei der Fundamentaldatenanalyse an, die dazu beitragen können, das Downside-Risiko zu verringern oder das Gewinnpotenzial in Verbindung mit ESG-Faktoren zu erhöhen, die ansonsten nicht durch die klassische Finanzanalyse erfasst werden. Der Anlageverwalter sieht es als seine Pflicht an, wesentliche Risiken und Chancen, einschließlich ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, in die Fundamentaldatenanalyse einzubeziehen. Der Anlageverwalter ist auch überzeugt, dass die Einbeziehung von ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken zu fundierteren Anlageentscheidungen beiträgt.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert

dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Giftmüll

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Produktsicherheit und -qualität (Lieferkette und Fertigung)
- Internetsicherheit und Datenschutz
- Verwaltung des Humankapitals

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung gehören unter anderem:

- Geschäftliches (Fehl-)Verhalten
- Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Verschanzung des Vorstands
- Rechnungslegungspraxis
- Eigentümerstruktur
- Ausrichtung der Vergütung von Führungskräften an der Nachhaltigkeitsleistung.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Im Rahmen seines breiteren Risikomanagementverfahrens bei der Anlage hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte zur (i) Erkennung und Beurteilung, (ii) Entscheidung und (iii) Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt.

#### (i) Erkennung und Beurteilung

Für jedes Unternehmen, in das investiert wird, erstellt der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Beurteilung, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsignal. Die ESG-Beurteilung hilft dabei, ESG-Risiken zu erkennen und zu beurteilen, ob ESG-Risiken potenziell das einem Wertpapier zugrunde liegende Fundamentaldatenprofil beeinträchtigen könnten. Die Scores werden basierend auf quantitativen und qualitativen Indikatoren in Bezug auf Umwelt und Soziales generiert, die sektorspezifisch sind und aus gemeldeten Daten abgeleitet werden. Die Analyse des Risikos in Verbindung mit der Unternehmensführung basiert hingegen auf dem Vergleich von Unternehmen mit quantitativen Indikatoren in Bezug auf die Unternehmensführung auf der Grundlage von Unternehmensberichten und Daten Dritter, unabhängig vom Sektor.

Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die Bottom-up-Anlagethese für jedes Unternehmen, in das investiert wird, zu integrieren die finanzielle Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken zu bestimmen. Die finanzielle Wesentlichkeit wird im Kontext der Anlagephilosophie, des Anlageansatzes und der Anlageziele des Teilfonds bestimmt.

Zudem spricht der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die er investiert, auch ESG-Risiken und Kontroversen an, die im Rahmen der ESG-Beurteilung festgestellt wurden und für die langfristige Finanzlage eines Emittenten als wesentlich eingestuft werden.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen der Portfoliomanager. Die Art und Weise, in der das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert wird, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

### (iii) Überwachung

Es liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters, die Anlagen im Rahmen des Teilfonds zu überwachen. Hierzu zählen finanzielle Aspekte ebenso wie wesentliche ESG-Risiken. Der Anlageverwalter pflegt den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu diversen Themen, einschließlich ESG. Der Anlageverwalter überwacht auch laufend die bestehenden Portfoliopositionen auf potenziell wesentliche ESG-Risiken und Kontroversen.

Neben dem Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, übt der Anlageverwalter auch aktiv sein stellvertretendes Stimmrecht für alle Angelegenheiten, darunter auch ESG-Aspekte, aus.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von

Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight- Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilinhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des

Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

## **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die

Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile bestimmter Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP, und Klasse S USD) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## American Century Advanced Medical Impact Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 30 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Advanced Medical Impact Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des American Century Advanced Medical Impact Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,80 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A USD und Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 31. Mai 2023 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-----------------------------	--------------------------------

Klasse A GBP	100 GBP
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## American Century Advanced Medical Impact Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR und Klasse F GBP  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 30 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Advanced Medical Impact Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des American Century Advanced Medical Impact Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,45 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis das verwaltete Vermögen der Klasse F 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht oder nach Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Ltd für einen begrenzten Zeitraum.

Anteile der Klasse F USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse F EUR und Klasse F GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 31. Mai 2023 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F EUR und Klasse F GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse F EUR	100 EUR
Klasse F GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## American Century Advanced Medical Impact Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 30 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Advanced Medical Impact Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des American Century Advanced Medical Impact Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,90 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 31. Mai 2023 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse I EUR	100 EUR
--------------	---------

Klasse I GBP	100 GBP
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## American Century Advanced Medical Impact Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse S USD, Klasse S EUR und Klasse S GBP  
(„Anteile der Klasse S“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 30 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century Advanced Medical Impact Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des American Century Advanced Medical Impact Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse S sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse S USD	USD
Klasse S EUR	Euro
Klasse S GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 25.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S fallen kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr an.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse S werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten.

Anteile der Klasse S werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 31. Mai 2023 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse S zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse S USD	100 USD
Klasse S EUR	100 EUR
Klasse S GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse S GBP und Klasse S USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



## ANHANG 1

Name des Produkts: American Century Advanced Medical Impact Equity Fund  
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800PGK259KW5A3117

# Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: <u>0</u> % <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul>	<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul>
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: <u>90</u> %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b> .

### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, durch Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio mit Aktien von Unternehmen aus dem Gesundheitssektor eine positive Auswirkung auf die Gesellschaft zu erzielen. Ausgehend von dem vorstehenden nachhaltigen Investitionsziel ist der Anlageverwalter bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die eine messbare positive soziale und/oder ökologische Auswirkung erzielen (eine „Nachhaltigkeitswirkung“), indem sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) vorantreiben, insbesondere Ziel 3 (Gesundheit und Wohlergehen) („SDG 3“). Der Anlageverwalter ist bestrebt, mit seinem Prozess durch zwei Impact-Mechanismen positive Veränderungen zu bewirken: 1) Wachstum von Unternehmen mit derzeitiger oder voraussichtlicher Netto-Positivwirkung unterstützen und 2) durch aktives Engagement Verbesserungen bei den Unternehmen, in die investiert wird, fördern.

Der Teilfonds verwendet den MSCI World Healthcare Index (der „Index“) für Performance-Vergleiche. Der Index wird weder zur Festlegung der Zusammensetzung des Portfolios des

Teilfonds noch zur Bestimmung herangezogen, ob das vom Teilfonds angestrebte nachhaltige Investitionsziel erreicht wurde. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht mit dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds in Einklang.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Anlageverwalter zieht die Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds erreicht wurde.

Der Anlageverwalter wählt die am besten passende Kennzahl für die Messung der zentralen Auswirkung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus, wobei es sich um eine verhältnismäßig standardisierte oder erforderlichenfalls idiosynkratische Kennzahl handeln kann. Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen unter anderem:

- Ausgaben für F&E des Unternehmens, in das investiert wird
- Anzahl der laufenden klinischen Studien des Unternehmens, in das investiert wird
- Anzahl der von dem Unternehmen, in das investiert wird, in den USA beantragten und/oder erhaltenen Patente
- Anzahl der offengelegten Arzneimittel in der F&E-Pipeline des Unternehmens, in das investiert wird
- Anzahl der zugelassenen Arzneimittel und/oder Geräte des Unternehmens, in das investiert wird

Der Anlageverwalter nutzt Daten externer Datenanbieter und Daten, die durch die Unternehmen in jährlichen Nachhaltigkeitsberichten bereitgestellt werden, sowie Informationen, die im Rahmen des direkten Dialogs mit dem Unternehmen, in das investiert wird, erlangt werden. Bei Daten externer Datenanbieter gilt zu bedenken, dass der Datenanbieter mithilfe eines firmeneigenen Modells eine Schätzung erstellen kann, wenn für ein Unternehmen, in das investiert wird, Daten nicht leicht verfügbar sind. Der Anlageverwalter kann weder die Richtigkeit der Daten noch die Quellen überprüfen, aus denen die Daten stammen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen Investitionsziels führen?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigen, trägt der Teilfonds bestimmten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung. Nähere Angaben darüber, wie die Indikatoren berücksichtigt wurden, sind nachstehend zu finden.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) wurden im Rahmen der Ausschlüsse berücksichtigt:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %)
- Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters, basierend auf Daten externer Datenanbieter, mutmaßlich gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) verstoßen (Schwellenwert: 0 %)

In Bezug auf die folgenden PAI-Indikatoren bewertet und überwacht der Anlageverwalter die Auswirkungen jeder nachhaltigen Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um sicherzustellen, dass nachhaltige Anlagen ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen. Im Rahmen dieser Beurteilung verwendet der Anlageverwalter Schwellenwerte für Geschäftstätigkeiten, Sektoren und Länder.

- Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch andere relevante Indikatoren, je nach Geschäftstätigkeiten und Verhaltensweisen eines Unternehmens. Sofern nicht genügend Daten verfügbar sind, um eine plausible Beurteilung vorzunehmen, nimmt der Anlageverwalter Kontakt zu den Unternehmen auf, um Informationen zu erhalten und auf robuste Verfahren zur Minderung der PAIs zu dringen.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nachhaltige Anlagen werden mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %)
- Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters basierend auf Daten externer Datenanbieter gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen (Schwellenwert 0 %)

Das Exposure der Investitionen des Teilfonds gegenüber den vorstehenden Indikatoren wird vor einer Transaktion überwacht.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen investiert, die im Länderuniversum des Index ansässig sind. Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes Framework, um nachhaltige Investitionen ausfindig zu machen. Innerhalb dieses Frameworks klassifiziert der Anlageverwalter den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen nach den folgenden Kategorien: i) „direkter Beitrag“, und ii) „indirekter Beitrag“.

#### i) Direkter Beitrag

Die vom Unternehmen angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen tragen inhärent zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen bei, oder das Unternehmen entwickelt gerade Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einem oder mehreren sozialen Zielen beitragen. Der tatsächliche oder der potenzielle Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

#### ii) Indirekter Beitrag

Das Unternehmen verfügt nicht unbedingt über Produkte oder Dienstleistungen, die zu sozialen Zielen beitragen, aber es betreibt seine Geschäftstätigkeit auf eine Art und Weise, die mit einem oder mehreren sozialen Zielen in Einklang steht. Der Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, die einer oder mehreren der vorstehenden Kategorien entsprechen, setzt der Anlageverwalter folgende Strategien ein: 1) Ausschlüsse, 2) Beurteilung des Beitrags und 3) Beurteilung der Übereinstimmung mit SDGs.

#### 1) Ausschlüsse

- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, die Tabak produzieren, oder von Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit nach Bewertung durch den Anlageverwalter unter Berücksichtigung von Daten externer Datenanbieter den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen umfasst.
- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.
- Ausschluss von Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Ausschluss von Unternehmen, die in Ländern ansässig sind, die OFAC-Sanktionen unterliegen.

## 2) Beurteilung des Beitrags

Der Anlageverwalter verwendet ein firmeneigenes Impact-Generation-Framework, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, und investiert nur, wenn die Tätigkeiten des Unternehmens nachweislich auf die Erzielung einer „Nachhaltigkeitswirkung“ ausgerichtet sind und sich nicht negativ auf das soziale Ziel auswirken.

Der Teilfonds ist so zusammengesetzt, dass er dem Impact-Thema Gesundheitsversorgung des Anlageverwalters, „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, entspricht. Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu diesem Thema beitragen, ermittelt der Anlageverwalter Unternehmen, die mit einem oder mehreren Impact-Unterthemen im Bereich Gesundheitsversorgung im Einklang stehen:

- Neue oder innovative Therapien für Krankheiten, unter anderem Krebs;
- Produktivere und effizientere Ausrüstung, Dienstleistungen und Software für Forschung, Diagnostik und Therapien;
- Zugang zu Arzneimitteln und Gesundheitsdienstleistungen in Industrie- und Schwellenländern;
- Neue Lösungen, die zur Senkung der Gesundheitskosten beitragen.

Der Anlageverwalter ordnet die Unternehmen, in die investiert wird, einem oder mehreren Impact-Unterthemen im Bereich Gesundheitsversorgung zu. Ferner bindet er einen firmeneigenen Bewertungsansatz für die Impact-Analyse ein, der verwendet wird, um zu ermitteln und zu bestimmen, ob ein Unternehmen einen bedeutenden gesellschaftlichen Beitrag liefert. Der Anlageverwalter analysiert und bewertet die Unternehmen, in die er investiert, anhand von vier Hauptkriterien: 1) Additionalität (Tiefe) – Grad, in dem ein Unternehmen die Gesundheitssituation von Patienten verbessert, 2) Additionalität (Umfang) – Umfang des adressierten Gesundheitsversorgungsbedarfs, 3) Intentionalität – Grad der Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen der sozialen Auswirkung, der Unternehmensstrategie und der Anlagethese und 4) Messbarkeit – Fähigkeit, das gewünschte Ergebnis zu quantifizieren.

Der Anlageverwalter wendet bei dieser Impact-Analyse und diesem Framework einen Mindestschwellenwert an, und Anlagen, die diesen Schwellenwert nicht erreichen, dürfen nicht ins Portfolio aufgenommen werden.

## 3) Beurteilung der Übereinstimmung mit SDGs

Der Anlageverwalter setzt branchenweit anerkannte Tools ein, die dabei helfen zu bestimmen, ob ein Unternehmen auf ein oder mehrere SDGs ausgerichtet ist, insbesondere SDG 3. Die Anlagekandidaten müssen eine Ausrichtung des aktuellen oder geplanten Ertragsstroms auf die vorstehenden Impact-Unterthemen im Bereich Gesundheitsversorgung aufweisen.

Außerdem kann der Anlageverwalter vielfältige Ressourcen wie Mapping-Tools und direktes Engagement mit Unternehmen nutzen, um die SDG-Ausrichtung weiter zu bestätigen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter beurteilt im Rahmen des Anlageprozesses gemäß seinem firmeneigenen Research-Rahmen die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, um sich zu vergewissern, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dazu zählen solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Beurteilung der Unternehmensführung durch den Anlageverwalter führt zu einem grundlegenden Governance-Rating der untersuchten Unternehmen, das auf firmeneigenem Research, externen Daten und direktem Engagement mit den Unternehmen basiert, um die Qualität der Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens im Vergleich zu Mitbewerbern zu bewerten.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



**Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?**

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse im Länderuniversum des Index notiert sind oder gehandelt werden.

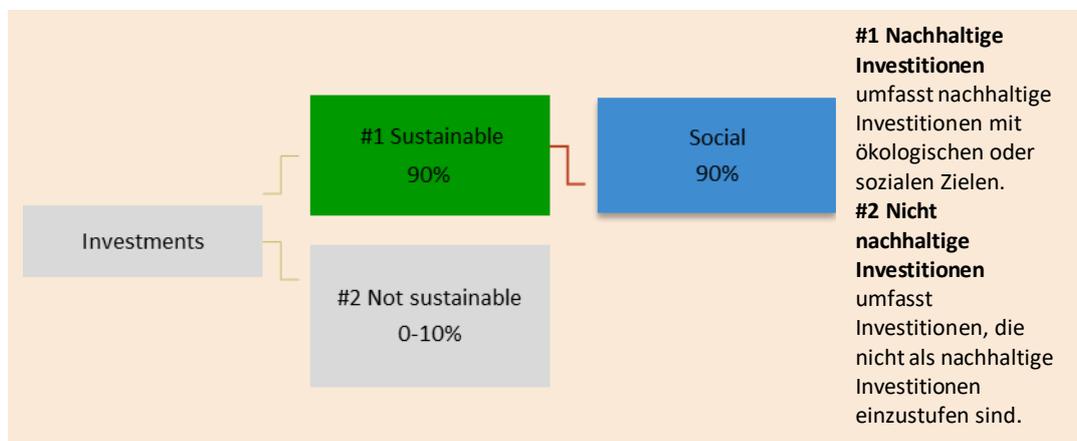
**#1 Nachhaltige Investitionen**

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren. Weitere Einzelheiten, wie der Anlageverwalter nachhaltige Anlagen identifiziert, sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

**#2 Nicht nachhaltige Investitionen**

Bei den restlichen 0 % bis 10 % der Anlagen handelt es sich um für Absicherungszwecke eingesetzte Investitionen und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

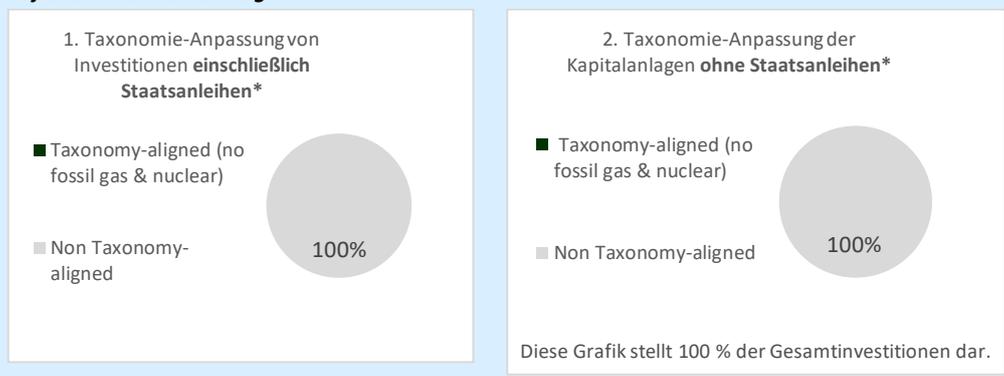
Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die nachhaltigen Investitionsziele zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend – Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen.

*Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.*



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend – Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend – Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Mindestens 90 % der Gesamtinvestitionen des Teilfonds fließen in nachhaltige Investitionen mit sozialem Ziel.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen des Teilfonds umfassen für Absicherungszwecke eingesetzte Instrumente und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf. Der Anteil und die Nutzung dieser unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen hat aufgrund des begrenzten Einsatzes und der Natur dieser Instrumente keinen Einfluss auf die kontinuierliche Verwirklichung des nachhaltigen Investitionsziels.



#### Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***  
Nicht zutreffend.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***  
Nicht zutreffend.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***  
Nicht zutreffend.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***  
Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



#### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**NACHTRAG 31 vom 24. November 2023  
AMERICAN CENTURY US FOCUSED INNOVATION EQUITY FUND**

**Nachtrag 31 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den American Century US Focused Innovation Equity Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.
„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.

„Index“ bezeichnet den MSCI USA Growth Index.

„Indexland“ bezeichnet ein Land, das einen Teil des Index darstellt.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der MSCI USA Growth Index erfasst Large- und Mid Cap-Wertpapiere, die von US-Unternehmen begeben werden, die insgesamt wachstumsorientierte Merkmale aufweisen („Indexunternehmen“). Die wachstumsorientierten Merkmale für den Indexaufbau sind durch die Verwendung von fünf Variablen definiert: langfristig erwartete EPS-Wachstumsrate („EPS“ = Earnings per Share, Gewinn je Aktie), kurzfristig erwartete EPS-Wachstumsrate, aktuelle interne Wachstumsrate, langfristiger historischer EPS-Wachstumstrend und langfristiger historischer SPS-Wachstumstrend (SPS = Sales per Share, Umsatz pro Aktie).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet der Administrator des Index, d. h. MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) an und ist dementsprechend nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, welches von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung stellen wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine vom Teilfonds genutzte Benchmark, die der Referenzwerte-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch Anlagen in einem konzentrierten, aktiv verwalteten Portfolio von Unternehmen mit signifikantem langfristigem Wachstumspotenzial eine den Index übertreffende Gesamttrendite zu bieten.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von US-Unternehmen, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Solche US-Unternehmen können aus dem Index oder außerhalb des Index ausgewählt werden. Zusätzlich kann der Fonds auch bis zu 10 % in Nicht-US-Unternehmen investieren, die außerhalb des Index ausgewählt werden. Der Anlageverwalter bevorzugt Titel von Unternehmen im Stadium eines frühen und schnellen Wachstums, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass deren Wert im Laufe der Zeit steigen wird, wie näher in der nachstehenden Anlagestrategie beschrieben.

Der Teilfonds kann zudem direkt oder über die Anlage in Instrumenten wie American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), die an einer anerkannten Börse in einem Nicht-Indexland notiert sein können, ein Engagement im Index aufbauen (wie nachstehend näher im Unterabschnitt „Anlagen in ADRs und GDRs“ unter „Weitere Risikofaktoren“ beschrieben).

Der Teilfonds wird in der Regel in Unternehmen investieren, deren Marktkapitalisierung zum Datum der Anlage 2 Milliarden US-Dollar oder mehr beträgt.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position in Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist, und mit den nachstehenden Ausnahmen.

Außerdem kann der Teilfonds im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen auch bis zu 10 % des Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investieren, darunter Schuldverschreibungen (z. B. kurzfristige Schatzanweisungen), Anleihen, Vorzugswertpapiere (Anleihen mit hybriden Merkmalen und Eigenschaften sowohl von Anleihen als auch von Aktien, die im Allgemeinen unbefristet und kündbar sind und anstelle von Kupons fest- oder variabel verzinsliche Dividenden zahlen und deren Rang höher ist als der von Stammaktien, jedoch niedriger als der von vorrangigen Schuldtiteln), Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, Instrumente mit variablem Zinssatz (Schuldtitel mit variablen Kuponraten, wobei die an den Anleger gezahlten Zinsen im Laufe der Zeit mit dem zugrunde liegenden Zinsniveau schwanken, wie z. B. bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen), die von Regierungen, Regierungsstellen oder Unternehmen begeben werden. Investment-Grade-Wertpapiere sind solche, die in eine der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur verwendet werden, oder vom Anlageverwalter als von vergleichbarer Kreditqualität eingestuft werden. Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating sind solche, die unterhalb einer der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, die von einer national anerkannten statistischen Rating-Agentur verwendet werden, oder, sofern ohne Rating, vom Anlageverwalter als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden (für diese Bewertung überprüft der Anlageverwalter die Bonitätsmerkmale des Emittenten des Wertpapiers, wie seine Finanzkraft (Rentabilität, Cashflow, Liquidität, Verschuldung usw.), sein Geschäftsprofil, die Qualität des Managements sowie das politische, rechtliche und regulatorische Umfeld).

Bis zu 10 % kann der Teilfonds in andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter auch börsengehandelte Fonds. Jede Anlage in börsengehandelten Fonds erfolgt gemäß den Anlagebeschränkungen für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt.

Der Teilfonds kann darüber hinaus – unter Berücksichtigung der in Anhang I des Prospekts dargelegten Anlagebefugnisse und -beschränkungen – derivative Finanzinstrumente zu Zwecken

eines effizienten Portfoliomanagements und/oder der Absicherung einsetzen, wie nachstehend unter „Verwendung von Derivaten“ näher erläutert.

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er bestrebt ist, den Index zu übertreffen. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Komponenten des Index sein und ähnliche Gewichtungen aufweisen. Wie vorstehend angeführt, kann der Teilfonds jedoch vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

#### *Anlagestrategie*

Der Anlageverwalter nutzt eine dreistufige Anlagestrategie, um die am besten geeigneten Vermögenswerte für den Teilfonds auszuwählen.

#### *Ranking auf Basis eines unternehmenseigenen Modells*

Zunächst filtert der Anlageverwalter die Indexunternehmen und sonstige, nicht im Index enthaltene Unternehmen, die zum Anlageuniversum des Teilfonds zählen, unter Nutzung eines unternehmenseigenen quantitativen Modell-Ranking-Tools, das Titel auf der Grundlage der Beschleunigung von Fundamentaldaten (z. B. Umsatz- oder Ertragswachstum), der Ertragsqualität (z. B. Bilanz, Rentabilität/Margen und Cashflow-Kennzahlen), der relativen Stärke (z. B. Aktienkursmomentum) und der Bewertung klassifiziert, um das Anlageuniversum auf 200 bis 250 Titel einzugrenzen. Der Anlageverwalter kann auch Anlageideen auf Basis von Treffen mit Unternehmen und Branchenkontakten generieren.

#### *Fundamentalanalyse*

Anschließend führt der Anlageverwalter eine eingehende Fundamentaldatenanalyse bei den verbleibenden Unternehmen durch, um die Qualität des Unternehmens, die Treiber für die Beschleunigung, die Nachhaltigkeit des Wachstums und die Rentabilität zu ermitteln und zu bestätigen. Bei seinem Analysevorgang kann der Anlageverwalter auf diverse Ressourcen zurückgreifen, unter anderem historische Daten des Unternehmens, Finanzberichte, externe Analysen, die von anderen Firmen veröffentlicht wurden, interne Analysen durch den Anlageverwalter und letztendlich auch Gespräche mit der Geschäftsleitung des analysierten Unternehmens. Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen zu investieren, die nach seiner Ansicht im Laufe der Zeit eine Wertsteigerung aufweisen werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Titel von Unternehmen gut für eine Outperformance positioniert sind, wenn eine Beschleunigung der fundamentalen Geschäftstrends des Unternehmens besteht, die Bewertungen attraktiv sind und der Titel relative Stärke zeigt. Der Anlageverwalter trifft seine Anlageentscheidungen in erster Linie auf der Grundlage seiner Analyse der einzelnen Unternehmen und nicht auf der Grundlage allgemeiner Konjunkturprognosen. Er glaubt daran, „qualitativ hochwertige“ bzw. „gute“ Unternehmen zu kaufen, wozu Unternehmen mit hoher Kapitalrendite zählen, die gut aufgestellt sind und aktuell eine überlegene Marktposition einnehmen oder das Potenzial haben, Branchenführer zu werden. Der Anlageverwalter führt eine gründliche und differenzierte Fundamentaldatenanalyse durch, um (a) Unternehmen zu erkennen, die sich an einem frühen Punkt ihres Lebenszyklus befinden, indem er nach sich beschleunigenden Änderungen bei den Fundamentaldaten in Verbindung mit einer sich verbessernden relativen Aktienkursperformance sucht, und (b) die Wettbewerbsposition und die Wachstumsaussichten eines Unternehmens genauer zu beurteilen. Indem er schnell und entschieden auf Änderungen der Finanzlage und des Ertragstrends eines Unternehmens reagiert, kann der Anlageverwalter seiner Auffassung nach die Tendenz des Marktes zur schrittweisen Anerkennung der langfristigen Folgen der sich verbessernden oder verschlechternden Geschäftsbedingungen eines Unternehmens ausnutzen.

Während dieses Schritts des Anlage-Entscheidungsfindungsprozesses beurteilt und berücksichtigt der Anlageverwalter auch wesentliche Risiken aus den Bereichen Umwelt, Sozialen und/oder Unternehmensführung („ESG-Risiken“), die bei der unternehmenseigenen ESG-Beurteilung festgestellt werden, wie ausführlicher unter „Nachhaltigkeitsrisiken“ im nachfolgenden Abschnitt [ 8 ] beschrieben. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass ein Unternehmen mit einem starken ESG-Profil besser für zukünftige Herausforderungen aufgestellt ist, was seine langfristigen Unternehmens-Fundamentaldaten stärken sollte.

#### *Portfolioaufbau*

Schließlich stellt der Anlageverwalter das Portfolio des Teilfonds unter Berücksichtigung von Liquiditätsbeschränkungen, Risikomanagementrichtlinien und wachstumsorientierten Wertentwicklungstrends zusammen. Der Anlageverwalter wendet eine strenge „Verkaufs“-Disziplin an, womit er sicherstellt, dass eine Aktie, sobald sie bestimmte Kriterien wie Preis- oder Risikoziele erfüllt, entweder teilweise oder vollständig aus dem Teilfonds verkauft wird.

Obwohl der Anlageverwalter bestrebt ist, die Vermögenswerte des Teilfonds überwiegend in US-Wachstumsunternehmen zu investieren, kann der Teilfonds auch in Wertpapiere ausländischer Unternehmen investieren, wenn diese Wertpapiere die Auswahlstandards des Anlageverwalters erfüllen.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Anlageverwalter, den Teilfonds im Wesentlichen vollständig in Aktien investiert zu halten, unabhängig von der Entwicklung der Aktienkurse im Allgemeinen.

Im Falle außergewöhnlicher Markt- oder Wirtschaftsbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend defensive Positionen eingehen, indem er bis zu 10 % des Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investiert (wie vorstehend dargelegt). Wenn der Teilfonds eine defensive Position einnimmt, kann er gegebenenfalls nicht sein Anlageziel erreichen.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels und der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik einen aktiven und häufigen Handel mit den Wertpapieren in seinem Portfolio betreiben. Dies kann höhere Transaktionskosten verursachen (in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren) und kann die Wertentwicklung beeinträchtigen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

#### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst.

Der Fonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte können eingesetzt werden, um eine Long-Position in einer Währung einzugehen oder ein Währungsengagement abzusichern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.
- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, durch einen Future ein Long-Engagement im S&P 500 einzugehen, um eine positive Einschätzung in Bezug auf US-Aktien auszudrücken.
- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.
- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. Dividenden-Futures können eingesetzt werden, um eine Long-Position in Dividenden einzugehen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in einem Dividenden-Future einzugehen, um eine positive Einschätzung bezüglich Dividenden auszudrücken.

#### *Terminkontrakte*

Der Fonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements eingesetzt werden. Sie können eingesetzt werden, um sowohl positive als auch negative Einschätzungen des Basiswerts auszudrücken. Daher können sie eine synthetische Short-Position schaffen.

Der Fonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung oder zum Aufbau einer Long-Position in einem Währungsengagement eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen EUR-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem EUR fallen wird.

Der Einsatz von Futures und Forwards durch den Teilfonds kann eine Hebelung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 0 % bis 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat,

Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, der Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds im Fall von Wertpapierleihgeschäften und zwischen 0 % und 10 % im Fall von Pensionsgeschäften. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### *EU-Taxonomierahmen*

Der Teilfonds hat weder nachhaltige Investitionen zum Ziel noch bewirbt er ökologische oder soziale Merkmale. Somit fällt der Teilfonds nicht in den Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung. Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen tragen den EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität nicht Rechnung.

#### *Wichtigste nachteilige Auswirkungen*

Die nachteiligen Auswirkungen der in Bezug auf den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageverwalter nicht berücksichtigt. Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, durch Anlage in ein konzentriertes, aktiv verwaltetes Portfolio von Unternehmen mit erheblichem langfristigen Wachstumspotenzial unter Einsatz der vorstehend beschriebenen Strategien eine Gesamtrendite zu erzielen, die die des Index übersteigt.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsfunktion an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

#### *Anlagen in ADRs und GDRs*

American Depositary Receipts (ADRs) sind Aktienzertifikate, die in der Regel von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben werden, die das Eigentum an von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Aktienwerten belegen. Global Depositary Receipts (GDRs) werden für gewöhnlich von ausländischen Banken oder Treuhandgesellschaften emittiert, können aber auch von US-amerikanischen Banken oder Treuhandgesellschaften begeben werden und belegen das Eigentum an zugrunde liegenden Aktienwerten, die entweder von einer ausländischen oder einer US-amerikanischen Gesellschaft begeben wurden. Im Allgemeinen sind Namens-Aktienzertifikate für den Einsatz auf dem US-amerikanischen Wertpapiermarkt bestimmt und Inhaber-Aktienzertifikate für die Wertpapiermärkte außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Zwecke der Anlagepolitik des Teilfonds gelten die Anlagen des Teilfonds in Aktienzertifikaten als Anlagen in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Philosophie*

Der Anlageverwalter sieht Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung („ESG“) als wichtige Inputfaktoren bei der Fundamentaldatenanalyse an, die dazu beitragen können, das Downside-Risiko zu verringern oder das Gewinnpotenzial in Verbindung mit ESG-Faktoren zu erhöhen, die ansonsten nicht durch die klassische Finanzanalyse erfasst werden. Der Anlageverwalter sieht es als seine Pflicht an, wesentliche Risiken und Chancen, einschließlich ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, in die Fundamentaldatenanalyse einzubeziehen. Der Anlageverwalter ist auch überzeugt, dass die Einbeziehung von ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken zu fundierteren Anlageentscheidungen beiträgt.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Klimawandel
- Wasserstress

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem:

- Produktsicherheit und -qualität (Lieferkette und Fertigung)
- Internetsicherheit und Datenschutz
- Verwaltung des Humankapitals

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung gehören unter anderem:

- Geschäftliches (Fehl-)Verhalten
- Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Verschanzung des Vorstands
- Rechnungslegungspraxis
- Eigentümerstruktur
- Ausrichtung der Vergütung von Führungskräften an der Nachhaltigkeitsleistung.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Im Rahmen seines breiteren Risikomanagementverfahrens bei der Anlage hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte zur (i) Erkennung und Beurteilung, (ii) Entscheidung und (iii) Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt.

#### (i) Erkennung und Beurteilung

Für ein neues Unternehmen, in das investiert wird, erstellt der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Bewertung, bestehend aus einem ESG-Score und einem Trendsinal. Die Bewertung hilft dabei, ESG-Risiken zu erkennen und zu beurteilen, ob ESG-Risiken potenziell das einem Wertpapier zugrunde liegende Fundamentaldatenprofil beeinträchtigen könnten. Die Scores werden basierend auf quantitativen und qualitativen Indikatoren in Bezug auf Umwelt und Soziales generiert, die sektorspezifisch sind und aus gemeldeten Daten abgeleitet werden. Die Analyse des Risikos in Verbindung mit der Unternehmensführung basiert hingegen auf dem Vergleich von Unternehmen mit quantitativen Indikatoren in Bezug auf die Unternehmensführung auf der Grundlage von Unternehmensberichten und Daten Dritter, unabhängig vom Sektor.

Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Ergebnisse der ESG-Beurteilung in die Bottom-up-Anlagethese für jedes Unternehmen, in das investiert wird, einzubinden und die finanzielle Wesentlichkeit dieser ESG-Risiken zu bestimmen. Die finanzielle Wesentlichkeit wird im Kontext der Anlagephilosophie, des Anlageansatzes und der Anlageziele des Teilfonds bestimmt.

Zudem kann der Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die er investiert, auch ESG-Risiken und Kontroversen ansprechen, die durch die ESG-Beurteilung festgestellt wurden und für die langfristige Finanzlage eines Emittenten als wesentlich eingestuft werden.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen der Portfoliomanager. Ihre Entscheidungen werden zum Teil durch die finanzielle Wesentlichkeit der ESG-Risiken und -Chancen bestimmt sowie basierend auf zahlreichen Faktoren, insbesondere der erwarteten Gesamrendite und dem Zeithorizont der Anlage.

Der Anlageverwalter wendet auch Ausschlussfilter auf den Teilfonds an. Die Ausschlusslisten werden durch Pre-Trade-Rules innerhalb des Compliance-Systems des Anlageverwalters durchgesetzt.

Der Teilfonds wendet Ausschlüsse von Unternehmen an, die im Bereich Streumunition tätig sind und Unternehmen, die in Ländern ansässig sind, die OFAC-Sanktionen unterliegen.

### (iii) Überwachung

Es liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters, die Anlagen im Rahmen des Teilfonds zu überwachen. Hierzu zählen finanzielle Aspekte ebenso wie wesentliche ESG-Risiken. Der Anlageverwalter pflegt den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu diversen Themen, einschließlich ESG. Der Anlageverwalter überwacht auch laufend die bestehenden Portfoliositionen auf potenziell wesentliche ESG-Risiken und Kontroversen.

Neben dem Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, übt der Anlageverwalter auch aktiv sein stellvertretendes Stimmrecht für alle Angelegenheiten, darunter auch ESG-Aspekte, aus.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft

eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelsätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilinhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## 10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem

betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

#### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

#### **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

#### **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

#### **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile bestimmter Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse S GBP, und Klasse S USD) des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

## American Century US Focused Innovation Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 31 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century US Focused Innovation Equity Fund (der „Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des American Century US Focused Innovation Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,40 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A EUR und A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen

oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A EUR und Anteile der Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## American Century US Focused Innovation Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 31 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century US Focused Innovation Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des American Century US Focused Innovation Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,70 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse I EUR	100 EUR
--------------	---------

Klasse I GBP	100 GBP
--------------	---------

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## American Century US Focused Innovation Equity Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse S USD, Klasse S EUR und Klasse S GBP  
(„Anteile der Klasse S“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 31 vom 24. November 2023 in Bezug auf den American Century US Focused Innovation Equity Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse S des American Century US Focused Innovation Equity Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse S sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse S USD	USD
Klasse S EUR	Euro
Klasse S GBP	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 25.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse S fallen kein Ausgabeaufschlag und keine Umtauschgebühr an.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,55 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse S.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse S werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Ltd angeboten.

Anteile der Klasse S USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen S EUR und S GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht

dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse S EUR und Anteile der Klasse S GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse S EUR	100 EUR
Klasse S GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse S GBP und Klasse S USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

**NACHTRAG 32 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – JAPAN SUSTAINABLE EQUITY GROWTH FUND**

**Nachtrag 32 zum Verkaufsprospekt der Nomura Funds Ireland plc**  
**vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland Plc (der „Fonds“), einem offenem Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der gemäß den OGAW-Verordnungen am 30. August 2006 von der Irischen Zentralbank („Zentralbank“) als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

**Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

**1. Auslegung**

Die unten stehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und Japan ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.

„Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

„Handelsschluss“ ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager

möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“ umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere (z. B. wandelbare Vorzugsaktien) und Vorzugsaktien.

„Index“ bezeichnet den TOPIX (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Nettodividenden).

„SFDR“ bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„Nachhaltige Investition“ hat die Bedeutung gemäß Artikel 2 der Offenlegungsverordnung und bezeichnet eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen z. B. anhand von wichtigen Kennzahlen zur Ressourceneffizienz in Bezug auf die Energienutzung, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, das Abfallaufkommen und Treibhausgasemissionen oder an den Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Anlage, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, vorausgesetzt, dass diese Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 15:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## **2. Basiswährung**

Basiswährung des Teilfonds ist der japanische Yen.

## **3. Verfügbare Klassen**

Siehe Klassennachträge.

## **4. Index**

Der TOPIX (vor Abzug von Steuern und mit Wiederanlage der Dividenden) ist ein streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, mit dem die Aktienmarkt-Performance aller Stammaktien beurteilt werden soll, die im ersten Segment (d. h. dem Segment mit den größten Unternehmen) der Tokyo Stock Exchange notiert sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist der Administrator des Index, JPX Market Innovation & Research, Inc., im Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 geführt wird.

Gemäß den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvorkehrungen vorgenommen, in deren Rahmen die Maßnahmen dargelegt werden, die in dem Fall ergriffen werden, dass sich eine von dem der Referenzwerte-Verordnung unterliegenden Teilfonds genutzte Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinie des Managers bezüglich einer Einstellung oder einer wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds verfügbar.

## **5. Anlageziel**

Der Teilfonds verfolgt das Anlageziel einer nachhaltigen Investition und ist bestrebt, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in einem aktiv verwalteten Portfolio japanischer Aktien und an Aktien gebundener Wertpapiere zu erzielen, die von Unternehmen mit starker positiver ökologischer und/oder gesellschaftlicher Gesamtauswirkung begeben werden.

## **6. Anlagepolitik**

Um sein Ziel einer nachhaltigen Investition zu erreichen, muss der Teilfonds in japanische Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die nachhaltige Investitionen darstellen, wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse außerhalb Japans notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere ihre Geschäftstätigkeit in Japan ausüben.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position in einem relativ konzentrierten Portfolio aus Aktien und an Aktien gebundenen Wertpapieren aufrecht erhalten wird, ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist. Beispiele hierfür sind Situationen wie Finanzkrisen, in denen der Anlageverwalter hohe Rücknahmen von Anteilhabern erwartet und/oder der Anlageverwalter es für angemessen hält, das Marktengagement angesichts der sich verschlechternden Marktlage zu verringern. Unter solchen Umständen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln anlegen und ist möglicherweise nicht in der Lage, die genutzten Anlagen am nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds auszurichten.

Der Teilfonds kann auch in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere (wie wandelbare Vorzugsaktien) mit eingebetteten Derivaten investieren. Während in diese Wertpapiere Derivatelemente eingebettet sein können (z. B. eine Option, durch die der Inhaber die Option zur Wandlung der Vorzugsaktie in eine feste Anzahl von Stammaktien erhält), ist darin keine Hebelung

eingebettet.

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index zu Zwecken des Wertentwicklungsvergleichs verwendet. Der Index wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Ziel für die Wertentwicklung verwendet, und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteile des Index sind. Anleger sollten beachten, dass der Index nicht zur Messung der Nachhaltigkeitswirkung des Teilfonds herangezogen wird.

#### *Geografischer, branchen- und marktbezogener Schwerpunkt*

Der Teilfonds konzentriert sich auf Wertpapieranlagen in den japanischen Märkten (wie vorstehend näher erläutert). Er hat keinen Schwerpunkt in Bezug auf einzelne Branchen oder Sektoren.

#### *Anlagestrategie*

Um sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in Unternehmen, die positive Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft und/oder die Umwelt haben und zudem hohe Cashflow-Renditen mit Wachstumspotenzial erwirtschaften. Der Anlageverwalter beurteilt die positive Auswirkung von Unternehmen, indem er sich auf ESG-Faktoren (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) konzentriert, wie ausführlicher in diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im nachstehenden Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird. Zu Beurteilung der Fähigkeit von Unternehmen zur Erwirtschaftung hoher Cashflow-Renditen nutzt der Anlageverwalter die Kennzahl CFROIC (Cash Flow Return on Invested Capital – Cashflow-Rendite auf das investierte Kapital), mit der sich die Rendite eines Unternehmen aus all seinem investierten Kapital berechnen lässt. Der Anlageverwalter stützt sich bei seinen Anlageentscheidungen vorwiegend auf seine Bottom-up- Analyse der einzelnen Unternehmen anstatt auf den Top-Down-Ansatz.

Wie im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, nutzt der Anlageverwalter ein eigenes ESG-Scoring-System, um etwa 300 bis 400 Large- und Mid Cap-Unternehmen ESG-Scores zuzuweisen. Anschließend bewertet der Anlageverwalter das Universum unter zwei quantitativen Gesichtspunkten: SDG-Scores und CFROIC-Analyse. Das SDG-Scoring beinhaltet eine interne Bewertung der Unternehmen in Bezug auf jedes in den SDGs festgelegte Ziel und ermöglicht es dem Anlageverwalter, Unternehmen zu identifizieren, die bei der Umsetzung dieser Ziele besonders stark sind. Im Rahmen der CFROIC- Analyse wird die Fähigkeit der Unternehmen beobachtet, weiterhin eine hohe Rendite auf ihr investiertes Kapital zu erzielen, indem der historische Durchschnitt und die Schätzung des zukünftigen CFROIC für jedes Unternehmen berechnet werden. Der Anlageverwalter hält etwa 60 bis 70 Titel, die sowohl hohe SDG-Scores als auch eine starke CFROIC aufweisen. Zusätzlich zu den oben genannten quantitativen Analysen kann die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens nach Ansicht des Anlageverwalters auch durch eine qualitative Bewertung der ESG-Faktoren, insbesondere der SDGs, und der künftigen Rendite ermittelt werden.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unternehmen das hohe Renditeniveau des investierten Kapitals aufrechterhalten kann, indem er seine Kapitalpolitik bewertet. Dazu gehören die Strategien und Leitlinien für Kapitalplanung, Emissionen, Kapitalnutzung und Ausschüttungen. Anhand der oben genannten qualitativen Analysen wählt der Anlageverwalter etwa 40 Aktien aus und gewichtet jede Aktie anhand der Attraktivität der Unternehmen, gemessen sowohl an der künftigen Rendite als auch an der Fähigkeit, positive Auswirkungen im Bereich ESG zu erzielen.

#### *Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in nachhaltigen Investitionen, die die Kriterien in Artikel 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen. Weitere Angaben zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds sind in Anhang 1 zu finden, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Darüber hinaus werden Anleger auf den Unterabschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieses Nachtrags hingewiesen.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

#### *Währungsabsicherung von Anteilklassen*

Devisentransaktionen können zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die jene Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten

Bedingungen und Grenzen kann der Anlageverwalter versuchen, zur Währungsabsicherung die Risiken solcher Schwankungen mithilfe von Devisenterminkontrakten zu begrenzen. Wird eine Anteilsklasse unter Einsatz solcher Instrumente abgesichert (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im Nachtrag für die Anteilsklasse mitgeteilt. Abgesicherte Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht gehebelt; jedoch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten, der den Bestimmungen der Zentralbank unterliegt, dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von externen Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, eine zu hohe oder zu niedrige Absicherung aufweist. Wird eine solche Fremdfinanzierung benutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung (Commitment Approach) zur Risikomessung bemessen.

#### *Verwendung von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die einem effizienten Portfoliomanagement und/oder der Absicherung dienen. Transaktionen im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter vor dem Hintergrund einer der folgenden Zielsetzungen durchgeführt werden: a) Risikominderung b) Kostenreduzierung bei gleichbleibendem oder nur geringfügig erhöhtem Risiko c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen ohne Risiko oder mit einem annehmbar geringen Risiko (bezogen auf die erwartete Rendite).

Die derivativen Finanzinstrumente und Techniken, die der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen kann, umfassen Futures und Devisenterminkontrakte.

#### *Futures*

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures können auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermöglichen den Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Vermögenswert (dies wird nachstehend näher beschrieben). Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Futures können eingesetzt werden, wenn sie einen leichteren Marktzugang bieten, liquider oder kostengünstiger sind als ein direktes Engagement in dem Basiswert selbst.

Der Teilfonds kann folgende Futures einsetzen:

- Devisenterminkontrakte können zur Absicherung eines Währungsengagement genutzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter entscheiden, einen JPY-Long-/USD-Short-Future einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem JPY fallen wird.
- Index-Futures können eingesetzt werden, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index einzugehen, z. B. einem Aktienindex. So kann der Anlageverwalter beispielsweise einen Index-Future verkaufen, um das Marktrisiko im Hinblick auf die Rückzahlung abzusichern, während die entsprechenden Beträge der Portfoliowertpapiere realisiert werden.
- Aktien-Futures können eingesetzt werden, um eine Aktie an einem bestimmten Datum zu

einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter beschließen, eine Long-Position in Form eines Futures in einer bestimmten Aktie einzugehen, anstatt diese direkt in physischer Form zu kaufen.

- Dividenden-Futures ermöglichen dem Anlageverwalter den Aufbau von Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein bestimmtes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex. So kann der Anlageverwalter beispielsweise einen Dividenden-Future kaufen, um die Dividenden in Kapital umzuwandeln, wodurch der Teilfonds wirtschaftlich von der Dividendenausschüttung profitieren kann, sobald diese von den zugrunde liegenden Aktienemittenten erklärt wurde, während er auf den Eingang der physischen Dividenden wartet.

#### *Terminkontrakte*

Der Teilfonds kann auch Terminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Basiswert zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Termin in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Terminkontrakte nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung eines Engagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds darf Devisenterminkontrakte einsetzen. Devisenterminkontrakte können zur Absicherung eines Währungsrisikos eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Anlageverwalter, wenn der Teilfonds ein USD-Engagement hat, entscheiden, einen JPY-Long-/USD-Short-Terminkontrakt einzugehen, wenn er der Ansicht ist, dass der USD gegenüber dem JPY fallen wird.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann eine Fremdfinanzierung zur Folge haben. Wird eine solche Fremdfinanzierung genutzt, wird diese anhand der Selbstverpflichtung zur Risikobemessung bemessen, wonach sie 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds voraussichtlich auf ein Minimum beschränkt bleiben. Aus diesem Grund wird die tatsächliche Hebelung bei etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Hebelung von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass sich durch den Einsatz derivativer Finanztechniken und -instrumente möglicherweise die Risikoexposition des Teilfonds erhöht.

Short-Positionen dürfen nur durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und für Absicherungszwecke zur Verringerung von Risiken wie Marktrisiken und/oder Währungsschwankungen, wie oben erwähnt, eingegangen werden. Die Brutto-Long- und -Short-Positionen dürfen 200 % bzw. 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung

des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Es wird jedoch erwartet, dass der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen wird.

Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsfunktion an einen oder mehrere Untieranlageverwalter übertragen, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank. Die Untieranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Untieranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Untieranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Untieranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Mit der geografischen Konzentration verbundenes Risiko*

Soweit der Teilfonds einen großen Teil seines Vermögens in einem bestimmten geografischen Gebiet anlegt, wird seine Wertentwicklung stärker von den sozialen, politischen, wirtschaftlichen, ökologischen oder Marktbedingungen in diesem Gebiet beeinflusst. Dies kann im Vergleich zu einem Teilfonds, dessen Anlagen breiter gestreut sind, zu einer stärkeren Volatilität und einem höheren Verlustrisiko führen.

### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt

„Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

### *Philosophie*

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass nicht-wirtschaftliche Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung tendenziell eine positive Korrelation mit typischeren wirtschaftlichen Faktoren aufweisen, wie zum Beispiel langfristige Rentabilität und Kapitalrendite. Daher macht der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren/-risiken zu einem Teil seines zentralen Anlageansatzes.

Der Anlageverwalter definiert „verantwortungsvolles Investieren“ als das Verfahren der Berücksichtigung der Gesamtauswirkung der Rechtsträger, in die investiert wird, auf alle Interessenträger, einschließlich Kunden, Lieferanten, der breiteren Gesellschaft, der Mitarbeiter, der Umwelt und der Anleger. Um die Philosophie in die Praxis umzusetzen, betrachtet der Anlageverwalter den Gesamtnutzen bzw. den „Gesamtwert“, der durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffen wird. Der geschaffene „Gesamtwert“ kann beispielsweise in Form des Gesamtnutzens gemessen werden, der allen Interessenträgern entsteht, zum Beispiel die Freude für die Kunden, die Arbeits- und Wachstumsmöglichkeiten für die Mitarbeiter sowie die Auswirkung auf die Umwelt, statt sich auf den finanziellen Wert zu beschränken. Außerdem legt der Anlageverwalter Wert auf die gerechte Verteilung des Gesamtwerts unter den verschiedenen Interessenträgern.

### *Maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken*

Der Anlageverwalter hat Schritte unternommen, um wichtige ökologische, soziale und Unternehmensführungsrisiken zu identifizieren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Diese Risiken sind im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Prospekt zusammengefasst.

### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines verantwortungsvollen Investments zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken und den durch den Rechtsträger, in den investiert wird oder in den ggf. investiert werden soll, geschaffenen Gesamtwert und dessen gerechte Verteilung unter den verschiedenen Interessenträgern zu beurteilen, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte eingeführt, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu (i) erkennen und zu beurteilen, (ii) zu entscheiden und (iii) diese zu überwachen.

#### *(i) Erkennung und Beurteilung*

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, jede japanische Aktie, die in Bezug auf eine Anlage analysiert wird, im Hinblick auf Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken zu beurteilen.

Für Aktien, die von den Analysten des Anlageverwalters abgedeckt werden, erstellt der Anlageverwalter seine eigenen ESG-Scores auf der Grundlage seiner breiteren Analyse und Beurteilung, die seiner Philosophie des verantwortungsvollen Investierens entsprechen. Im Rahmen dieses Prozesses nutzen die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters Daten von externen ESG-Spezialisten wie ISS,

Sustainalytics und MSCI („Datenanbieter“). Zwar unterstützen diese Daten den Anlageverwalter beim Erkennen und Beurteilen der Nachhaltigkeitsrisiken, doch verlässt sich der Anlageverwalter nicht auf ESG-Scores oder -Ratings, die von Dritten erstellt wurden. Der Schwerpunkt einer Analyse variiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Wertpapier, da manchen eher ökologische und anderen eher soziale Risiken innewohnen, jedoch führt der Anlageverwalter immer eine detaillierte Überprüfung der Unternehmensführungspraktiken des dem Wertpapier zugrundeliegenden Rechtsträgers durch.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken wird sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Perspektive vorgenommen. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht ohne Weiteres sichtbar sind, wie z. B. ein negativer Ruf und die Effizienz des Managementteams. Die explizite Perspektive beurteilt deutlicher erkennbare potenzielle Abwärtsrisiken für seine Anlage, beispielsweise die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Anlage.

Das Ergebnis der Beurteilung ist ein firmeneigener ESG-Score, der protokolliert und für künftige Referenzzwecke gespeichert wird, wobei alle Aktualisierungen ebenfalls gespeichert werden.

In den meisten Fällen haben die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters eine gewisse Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, und nutzen diese Gelegenheiten, um ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzusprechen. Nach der Bewertung eines Unternehmens geben die ESG-Spezialisten oder Analysten des Anlageverwalters ein Feedback, in dem sie alle festgestellten ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme ansprechen und Verbesserungen anregen.

#### (ii) Entscheidung

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztendlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen des Portfoliomanagers. Die Art und Weise, in der das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert wird, ist im diesem Nachtrag beigefügten Anhang 1 beschrieben, auf den im obigen Abschnitt „Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ verwiesen wird.

#### (iii) Überwachung

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. das Rating des Wertpapiers neu zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen einheitlichen Rahmen entwickelt, um zu bestimmen, ob die neuen Informationen wesentlich sind, und die ESG-Spezialisten des Anlageverwalters nutzen diesen Rahmen, um Wertpapiere bei Bedarf zu bewerten. Sollte ein Wertpapier einen neuen Score erhalten, werden alle Portfoliomanager des Anlageverwalters umgehend benachrichtigt.

Der Anlageverwalter führt mit den Unternehmen, in die er investiert, einen Dialog über verschiedene Themen. Falls ein Wertpapier einen niedrigen ESG-Score erhalten sollte, wird sich der Dialog häufig darauf konzentrieren, Verbesserungen zu fördern.

Zusätzlich zum aktiven Engagement nutzt der Anlageverwalter aktiv seine Stimmrechtsvertretung für alle Angelegenheiten, einschließlich Nachhaltigkeit, hauptsächlich basierend auf einer spezifischen, intern entwickelten Politik auf der Grundlage der Philosophie für verantwortungsvolles Investieren.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht

erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei (3) Geschäftstage nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist oder gegebenenfalls des entsprechenden Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei sich der Fonds das Recht vorbehält, die Anteile erst nach Eingang der frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds auszugeben. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den

Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen).

Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilkategorie. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

## **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, indem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist gegebenenfalls eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das wie im jeweiligen Klassennachtrag beschrieben für jeden Teilfonds rückwirkend zahlbar ist.

### *Ausgabeaufschlag*

Die Vertriebsgesellschaft kann den Anteilinhabern einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers in Rechnung stellen. Eine solche Provision ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Gemäß Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken bzw. Market Timing“ auf Seite 74 des Verkaufsprospekts sind die Verwaltungsratsmitglieder jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil zu erheben. Sie können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein eine Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

### *Umtauschgebühr*

Entsprechend dem vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse des Teilfonds gemäß der im Prospekt dargelegten Formel und dem dort beschriebenen Verfahren beantragen. Derzeit beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben.

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds bei der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse F GBP und Klasse F JPY) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2021 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen

Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und sieht daher derzeit keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber vor. Die Erträge, Einkünfte und Gewinne des Teilfonds werden thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offen gelegt, und alle Anteilhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I JPY, Klasse A GBP, Klasse A JPY, Klasse F GBP und Klasse F JPY) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2021 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 10 des Verkaufsprospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR, Klasse A GBP und  
Anteile der Klasse A JPY  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 32 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A JPY	Japanischer Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

**Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A JPY sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen A USD, A EUR und A GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A USD, Klasse A EUR und Klasse A GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A USD	100 USD
Klasse A EUR	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP und Klasse A JPY des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2021 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR, Klasse I GBP und  
Anteile der Klasse I JPY  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 32 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse I USD	USD
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I JPY	Japanischer Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-  
transaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse I sind für bestimmte Finanzmittler oder Institutionen verfügbar, wenn die von diesen Finanzmittlern oder Institutionen erbrachten Wertpapierdienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie mit ihren Kunden separate Honorarberatungsvereinbarungen getroffen haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Fondsverwaltung anbieten.

Anteile der Klasse I sind auch für andere Anleger oder Vermittler erhältlich, die die oben dargelegten Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag erfüllen.

Anteile der Klasse I JPY sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen I USD, I EUR und I GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I USD, Klasse I EUR und Klasse I GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse I USD	100 USD
Klasse I EUR	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I JPY des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2021 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR, Klasse F GBP und  
Anteile der Klasse F JPY  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 32 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse F USD	USD
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F JPY	Japanischer Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindest-  
transaktionsumfang:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

## Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F JPY sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Anteile der Klassen F USD, F EUR und F GBP werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F USD, Klasse F EUR und Klasse F GBP zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse F USD	100 USD
Klasse F EUR	100 EUR
Klasse F GBP	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## Meldestatus

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F JPY des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2021 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## ANHANG 1

Name des Produkts: Nomura Funds Ireland – Japan Sustainable Equity Growth Fund  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800Q2NXQGYA2F3N25

# Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: <u>0</u> %* <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>    </u> % an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: <u>0</u> %*	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b>

\*Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 80 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, in Unternehmen mit starker positiver ökologischer und/oder gesellschaftlicher Gesamtauswirkung zu investieren. Auf Grundlage des oben genannten nachhaltigen Investitionsziels konzentriert sich der Teilfonds hauptsächlich auf die folgenden fünf „Impact-Ziele“, die an den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen ausgerichtet sind:

1. Eindämmung des Klimawandels
2. Eindämmung des Raubbaus an der Natur
3. Förderung von Gesundheit und Wohlergehen
4. Verbesserung der Lebensqualität

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## 5. Förderung einer nachhaltigen Industrialisierung und Unterstützung von Innovationen

Um die vorstehenden nachhaltigen Investitionsziele zu erreichen, ist der Anlageverwalter bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die zur Lösung der sozialen oder ökologischen Probleme beitragen oder nach Ansicht des Anlageverwalters dazu beitragen werden, und bei seinen Anlageentscheidungen konzentriert er sich darauf, die Gesamtauswirkung auf die Interessenträger zu maximieren. Die Gesamtauswirkung eines Unternehmens bezieht ein breites Spektrum an Interessenträgern (Umwelt, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Gesellschaft und Anleger) ein und ist sowohl nichtfinanzieller als auch finanzieller Natur.

Der Teilfonds zieht den TOPIX Index (der „Index“) heran, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) des Teilfonds mit jenen des Index zu vergleichen, mit dem Ziel, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen) zu begrenzen, damit sie niedriger als jene des Index sind. Der Index wird jedoch weder zur Festlegung der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds noch zur Bestimmung herangezogen, ob das vom Teilfonds angestrebte nachhaltige Investitionsziel erreicht wurde. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht mit dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds in Einklang.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Anlageverwalter zieht die Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um zu messen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds erreicht wurde.

Der Anlageverwalter wählt die am besten passende Kennzahl für die Messung der zentralen Auswirkung eines Unternehmens, in das investiert wird, aus, wobei es sich um eine verhältnismäßig standardisierte oder erforderlichenfalls idiosynkratische Kennzahl handeln kann. Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen unter anderem:

- Tonnen CO<sub>2</sub>, die infolge der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, in das investiert wird, vermieden werden;
- Anzahl der Patienten mit geringem Einkommen, die durch Arzneimittel und Behandlungen aufgrund der Zugangsstrategien eines Unternehmens erreicht werden;
- Höhe der Investitionen in Forschung und Entwicklung zur Förderung der Entwicklung neuer Arzneimittel und medizinischer Geräte;
- Umfang des durch eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge bei kleinen bis mittleren Unternehmen vermiedenen wirtschaftlichen Verlusts

Der Anlageverwalter nutzt Daten von Datenanbietern und Daten, die durch die Unternehmen in jährlichen Nachhaltigkeitsberichten bereitgestellt werden, sowie Informationen, die im Rahmen des direkten Dialogs mit den Unternehmen, in die investiert wird, erlangt werden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

### **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen Investitionsziels führen?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionsziele nicht erheblich beeinträchtigen, trägt der Teilfonds bestimmten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung. Nähere Angaben darüber, wie die Indikatoren berücksichtigt wurden, sind nachstehend zu finden.

#### *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden „Principal Negative Impacts“ („PAI“)-Indikatoren entweder direkt oder indirekt während des gesamten Anlageprozesses durch bestimmte produkt-, aktivitäts- oder verhaltensbasierte Ausschlüsse, eigene ESG-Scores und Beitragsbewertung.

Zu den Ausschlüssen gehören umstrittene Waffen (Nr. 14 unten), Kraftwerkskohle (klimabezogene PAI-Indikatoren) und Unternehmen, bei denen angenommen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen (OECD) verstoßen (Richtlinien) (Nr. 10 unten), wie unter „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ näher beschrieben.

- Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verletzung der UNGC und OECD Richtlinien
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Positionen gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen).

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch andere relevante PAI-Indikatoren, je nach Geschäftstätigkeiten und Verhaltensweisen eines Unternehmens

sowie der Verfügbarkeit von Daten. Sofern nicht genügend Daten verfügbar sind, um eine plausible Beurteilung vorzunehmen, wird der Anlageverwalter auf qualitatives Research und das Engagement von Emittenten zurückgreifen.

Obwohl der Teilfonds derzeit keinem der PAI-Indikatoren unterliegt, berücksichtigt er auch Tabak als Teil seiner Ausschlüsse, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?“ näher beschrieben wird.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nachhaltige Anlagen werden mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen.



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (Schwellenwert: 0 %)
- Verstoß gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze (Schwellenwert: 0 %)

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren bewertet:

- Treibhausgasemissionen (Scope-1-THG-Emissionen, Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-THG-Emissionen sowie gesamte Treibhausgasemissionen)
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Der Teilfonds wird grundsätzlich bestrebt sein, die durchschnittlichen nachteiligen Auswirkungen des Portfolios (gewichteter Durchschnitt der nachteiligen Auswirkungen der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen), die mit jedem der obigen Indikatoren gemessen werden, zu begrenzen, damit sie niedriger sind als jene des Index. Bei Unternehmen, die auf Einzelebene vergleichsweise hohe nachteilige Auswirkungen aufweisen, wird der Anlageverwalter einen Dialog anstoßen, um Verbesserungen anzuregen. Überdies konzentriert sich der Anlageverwalter in Fällen, in denen die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen zum nachhaltigen Investitionsziel beitragen könnte, auf bestimmte PAI-Indikatoren der vorstehenden Aufzählung und tritt mit den Unternehmen, in die investiert wird, in einen Dialog, um eine weitere Verbesserung anzuregen.

Der Anlageverwalter unterhält ein aktives Programm für das Engagement gegenüber Unternehmen, in dessen Rahmen er mit Unternehmen, in die investiert wird, und anderen Unternehmen in Dialog tritt, um positive Veränderungen im Hinblick auf ESG-Aspekte anzuregen.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die vorstehenden Indikatoren werden regelmäßig überwacht. Anleger sollten beachten, dass für einige Indikatoren möglicherweise nur begrenzt Daten zur Verfügung stehen.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemessen an den obigen Indikatoren, berücksichtigt wurden.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden.

Weitere Informationen zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und zur Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im gelesenen Kontext dieses Anhangs

Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes Framework, um nachhaltige Investitionen ausfindig zu machen. Innerhalb dieses Frameworks klassifiziert der Anlageverwalter den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen nach den folgenden Kategorien: i) „direkter Beitrag“, ii) „indirekter Beitrag“ und iii) „Übergang“.

#### i) Direkter Beitrag

Die vom Unternehmen angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen tragen inhärent zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen bei, oder das Unternehmen entwickelt gerade Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Der tatsächliche oder der potenzielle Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

## ii) Indirekter Beitrag

Das Unternehmen verfügt nicht unbedingt über Produkte oder Dienstleistungen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen, aber es betreibt seine Geschäftstätigkeit auf eine Art und Weise, die mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen in Einklang steht. Der Beitrag muss jeweils anhand quantitativer oder qualitativer Indikatoren gemessen werden.

## iii) Übergang

Das Unternehmen verfügt über einen glaubwürdigen klimabezogenen Übergangsplan, der mit verfügbaren und/oder entsprechenden Sektorpfaden, Technologiefahrplänen und/oder lokalen Taxonomien übereinstimmt. Bei Anlagen in derartige Unternehmen muss der Anlageverwalter das Risiko eines „Carbon-Lock-in“ (d. h. das Risiko, dass eine Investition den Übergang zu fast oder vollständig klimaneutralen Alternativen verzögert oder verhindert) bewerten und beurteilen, ob das jeweilige Unternehmen einen „gerechten Übergang“ (d. h. einen Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, bei dem die Vorteile allen zugutekommen und fair verteilt sind und jene unterstützt werden, auf die sich dieser Übergang abträglich auswirkt) unterstützt. Zudem wird bewertet und beurteilt, ob solche Investitionen erheblichen Schaden für Umwelt- und Sozialziele verursachen, ohne sich auf die Aussicht oder Pläne zur Verringerung erheblicher Schäden in der Zukunft zu verlassen.

Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, die einer oder mehreren der vorstehenden Kategorien entsprechen, setzt der Anlageverwalter folgende Strategien ein: 1) firmeneigene ESG-Scores, 2) Ausschlüsse und 3) Beurteilung des Beitrags.

### 1) Firmeneigene ESG-Scores

Der Anlageverwalter weist jedem infrage kommenden Emittenten einen firmeneigenen ESG-Score zu und erhält so ein Anlageuniversum aus rund 300 bis 500 Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Im Rahmen dieses Verfahrens nutzt der Anlageverwalter Analysen, die von seinen internen Analysten bereitgestellt werden, sowie Daten von externen Datenanbietern („Datenanbieter“), z. B. MSCI ESG, ISS ESG und Sustainalytics, und verschiedenen externen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), wie z. B. NGOs, deren Mission für das betreffende Unternehmen relevant ist, sowie Daten aus anderen Quellen (z. B. Unternehmensberichte, Branchenberichte und andere Research-Berichte Dritter). Der firmeneigene ESG-Score bewertet über 80 Aspekte, die sich grob in vier Kategorien unterteilen lassen: Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs): Der Teilfonds schließt Unternehmen mit niedrigen unternehmenseigenen ESG-Scores aus.

Zusätzlich filtert der Anlageverwalter das Anlageuniversum durch die Bewertung des Beitrags eines Unternehmens zu einem oder mehreren SDGs innerhalb des vorstehend beschriebenen firmeneigenen ESG-Score, um die Identifizierung von Anlageideen zu unterstützen, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels und der „Impact-Ziele“ beitragen können. Als verbindliche Regel gilt, dass ein Unternehmen einen starken Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leisten muss (und damit zu den oberen 50 % dieser SDG-Beitragsliste gehört), um für den Teilfonds als investierbar zu gelten.

### 2) Ausschlüsse

- Erwachsenenunterhaltung: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Erwachsenenunterhaltung mehr als 10 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Glücksspiel: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Glücksspiel mehr als

20 % der Unternehmenserträge ausmacht.

- Atomwaffen: Ausschluss von Unternehmen, bei denen Atomwaffen mehr als 10 % der Unternehmenserträge ausmachen.
- Kraftwerkskohle: Ausschluss von Unternehmen, die Kraftwerkskohle produzieren, oder von Unternehmen, bei denen Kraftwerkskohle mehr als 20 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, die Tabak produzieren, oder von Unternehmen, bei denen der Vertrieb von Tabak mehr als 20 % der Unternehmenserträge ausmacht.
- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.
- Ausschluss von Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze verstoßen

### 3) Beurteilung des Beitrags

Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, konzentriert sich der Anlageverwalter auf Eigenschaften wie Produkte, Dienstleistungen, Geschäftstätigkeiten und/oder Verhaltensweisen des Unternehmens, in das investiert wird, (in Abhängigkeit von der Art des untersuchten Unternehmens) und investiert nur, wenn quantitative und/oder qualitative Hinweise vorliegen, dass das Unternehmen in eine oder mehrere der Beitragskategorien fällt und auf die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele des Teilfonds ausgerichtet ist. Beispiele für diese Eigenschaften sind:

- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen die Verringerung von Emissionen unterstützen (z. B. Technologie im Bereich der erneuerbaren Energien oder Elektrofahrzeuge) oder nicht.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen eine geringere Ausbeutung der natürlichen Ressourcen unterstützen (z. B. industrielle Wiederverwertung) oder nicht.
- Die Nutzung von Energie und/oder Treibhausgasemissionen, einschließlich möglicher Ziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, und des Fortschritts bezüglich dieser Ziele.
- Die Nachhaltigkeit der Beschaffung und des Verbrauchs von Rohstoffen, beispielsweise mit Blick auf die Probleme der Entwaldung und des Wasserverbrauchs.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen eine Verringerung der Sterblichkeit durch übertragbare Krankheiten oder eine Eindämmung der Adipositas-Epidemie unterstützen (z. B. Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen im Bereich der Infektionskrankheiten, Anzahl an Patienten, die eine Diabetes-Behandlung erhalten) oder nicht.
- Die Anstrengungen von Unternehmen, um den Zugang zu Arzneimitteln und Behandlungen sicherzustellen, und der breitere Ansatz einer fairen Bepreisung von Behandlungen.
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensgrundlagen beitragen (z. B. Windeln, Fläschchen und Nahrungsmittel zur Verbesserung von Hygiene und Ernährung).
- Ob Produkte und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung der industriellen Produktivität beitragen (z. B. IT-Ausrüstung und -Komponenten, vollautomatische Maschinen, Produkte für Forschung und Entwicklung).

Der Anlageverwalter stützt sich vorwiegend auf Daten aus Unternehmensberichten, beispielsweise jährlichen Nachhaltigkeitsberichten, und Informationen, die durch den unmittelbaren Dialog mit dem Unternehmen erlangt werden. Der Anlageverwalter nutzt auch Daten von Datenanbietern sowie verschiedenen externen NGOs und aus idiosynkratischen Datenquellen, insbesondere Kundenzufriedenheits-Websites und Datensätzen mit Mitarbeiterrezensionen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind im obigen Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dargelegt.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter ist eine bindende Verpflichtung eingegangen, eine sorgfältige Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken des Unternehmens, in die investiert wird, vorzunehmen (einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Personalvergütung und Einhaltung der Steuervorschriften), und nutzt Stimmrechtsvollmachten für solche Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer Unternehmensführungspraktiken. Der Anlageverwalter verfügt über ein firmeneigenes Beurteilungsverfahren für die Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen, in die investiert wird. Im Rahmen dieser Beurteilung nutzt der Anlageverwalter Daten von Datenanbietern und aus anderen Quellen (z. B. Veröffentlichungen der Unternehmen) mit Schwerpunkt auf vier Hauptbereichen:

1. Haltung in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung: Der Anlageverwalter beurteilt die Kultur und die Haltung des Vorstands und der Geschäftsleitung des Unternehmens, in das investiert wird, im Hinblick auf die faire Behandlung aller Interessenträger des Unternehmens, einschließlich der Vermeidung von Umweltschäden und Verhaltensverstößen (z. B. Bestechung). Zudem beurteilt der Anlageverwalter die wirksame Reaktion im Hinblick auf die Unternehmensführung und die durch das Unternehmen, in das investiert wird, ergriffenen Maßnahmen zur Behebung von Problemen, die diese Interessenträger betreffen. Diese Beurteilung kann insbesondere die Nutzung von Daten von Datenanbietern beinhalten, um Probleme zu identifizieren, die in der Vergangenheit aufgetreten sind oder weiterhin bestehen.
2. Geschick bei der Kapitalallokation: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung und des Vorstands von Unternehmen, in die investiert wird, bei der Allokation von Kapital in Investitionen mit hoher Rendite, die den Aktionären und anderen Interessenträgern langfristig zugutekommen werden. Der Anlageverwalter glaubt, dass eine ungünstige Kapitalallokation ein Zeichen für eine schlechte Unternehmensführung ist.
3. Geschick bei der Betriebsführung: Der Anlageverwalter beurteilt die Erfolgsbilanz und die wahrscheinliche Fähigkeit der Geschäftsleitung und des Vorstands der Unternehmen, in die investiert wird, bei der Optimierung der Betriebsabläufe des Unternehmens.
4. Vergütungspolitik: Der Anlageverwalter glaubt, dass die Art der Politik für die Managementvergütung, die vom Vorstand des Unternehmens,

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

in das investiert wird, festgelegt wird, tendenziell einen Einfluss auf das Verhalten hat. Deshalb beurteilt der Anlageverwalter die Annehmbarkeit der Vergütungsstruktur im Detail.

### Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das vorwiegend in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investiert, die an einer anerkannten Börse in Japan notiert sind oder gehandelt werden.

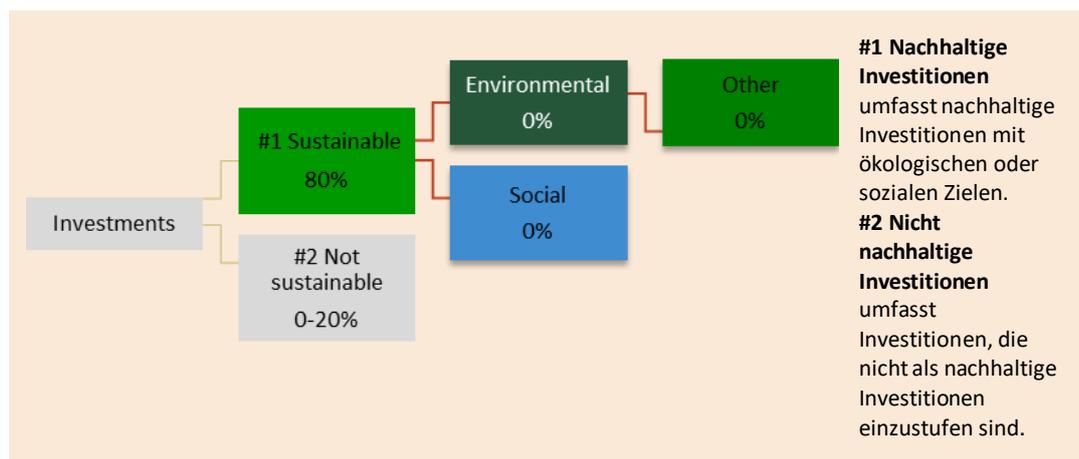
#### #1 Nachhaltige Investitionen

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens 80 % der Vermögenswerte des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren. Weitere Einzelheiten, wie der Anlageverwalter nachhaltige Anlagen identifiziert, sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 80 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds sichert daher weder einen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel noch einen Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel zu.

#### #2 Nicht nachhaltige Investitionen

Bei den restlichen 0 % bis 10 % der Anlagen handelt es sich um für Absicherungszwecke eingesetzte Investitionen und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel und Barmitteläquivalente, einschließlich in Fällen wie einer Finanzkrise, in der nach Einschätzung des Anlageverwalters, eine größere Barposition gerechtfertigt ist



### ● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate im Rahmen seiner Anlagestrategie zum effizienten Portfoliomanagement und/oder für Absicherungszwecke einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht, um die nachhaltigen Investitionsziele zu

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

erreichen.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Zum Datum dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten in Einklang mit der EU-Taxonomie (einschließlich Übergangs- und ermöglichender Tätigkeiten) mindestens 0 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Dies liegt daran, dass der Teilfonds derzeit das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie nicht zur Bestimmung heranzieht, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht.

Der Teilfonds investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie einzustufen sind. Eine nähere Erläuterung der Gründe für diese Investitionen ist im Folgenden zu finden.

- **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>13</sup> entsprechen?**

Ja:

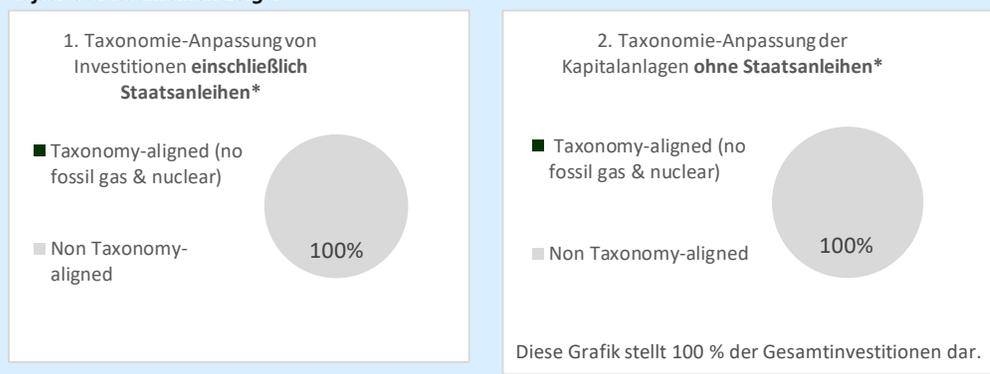
in fossilem Gas

in Kernenergie



Nein

*Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.*



13 Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Anlagen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fließen, beläuft sich auf 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 80 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel liegt daher bei 0 %. Überdies zieht der Teilfonds derzeit nicht das Klassifikationssystem der EU-Taxonomie zur Bestimmung heran, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen, liegt daher bei 0 %.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und/oder Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Obwohl die Summe der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 80 % ergibt, verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel zu tätigen. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt daher bei 0 %.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Aufteilung seiner Allokation zwischen Anlagen mit einem Umweltziel und Anlagen mit einem sozialen Ziel. Er ist vielmehr bestrebt, nachhaltige Anlagen zu tätigen, die auf Grundlage ihres Investitions- und/oder Beitragspotenzials zu Umwelt- und sozialen Zielen beitragen.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen des Teilfonds umfassen für Absicherungszwecke eingesetzte Instrumente und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel; sie weisen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz auf. Der Anteil und die Nutzung dieser unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallenden Investitionen hat aufgrund des begrenzten Einsatzes und der Natur dieser Instrumente keinen Einfluss auf die kontinuierliche Verwirklichung des nachhaltigen Investitionsziels.



**Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Nein.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar**

**unter:** <https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**Anhang 33 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – US HIGH YIELD BOND CONTINUUM FUND**

**Nachtrag 33 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Continuum Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der am 30. August 2006 von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

#### **1. Auslegung**

Die untenstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Ausschüttungs-termin“	bezeichnet für die Anteilsklassen AD, AD2, ID und ID2 den zehnten Geschäftstag im ersten Monat nach dem Ende eines jeden Kalenderquartals.
„Ausschüttungszeitraum“	bezeichnet jedes Kalenderquartal für die Anteilsklassen AD, AD2, ID und ID2
„Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugstite (z. B. festverzinsliche Schuldverschreibungen mit eigenkapitalähnlichen Merkmalen, die unbefristet und kündbar sind, in der Regel Dividenden zahlen und nachrangig sind, aber im Rang vor dem Eigenkapital liegen), (iii) Wertpapiere mit Nullkupon, Zahlung in Sachwerten oder aufgeschobener Zahlung, (iv) Instrumente mit variablem Zinssatz, (v) Eurodollar-Bonds und Yankee-Bonds, (vi) Distressed Securities bzw. notleidende Wertpapiere und (vii) Unternehmensanleihen.
„Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere“	umfasst unter anderem Aktien, Aktienzertifikate, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien und strukturierte Notes.
„Index“	bezeichnet den ICE BofA US High Yield Constrained Index.
SFDR	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet 15:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der ICE BofA US High Yield Constrained Index (HUC0) bildet die Wertentwicklung von auf US-Dollar

lautenden Unternehmensanleihen unter Investment Grade ab, die öffentlich auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt ausgegeben werden. Qualifizierte Emissionen müssen ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen (basierend auf einem Durchschnitt von Moody's, S&P und Fitch) und ein Risikorisiko gegenüber Ländern aufweisen, die Mitglieder der FX-G10 sind, Westeuropa oder Gebieten der USA und Westeuropas. Zum FX-G10 gehören alle Euro-Mitglieder, die USA, Japan, Großbritannien, Kanada, Australien, Neuseeland, die Schweiz, Norwegen und Schweden. Qualifizierte Anleihen müssen zum Zeitpunkt der Emission eine Restlaufzeit von mindestens 18 Monaten, zum Neugewichtungsdatum eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, einen festen Kuponplan und einen ausstehenden Mindestbetrag von 250 Millionen US-Dollar haben. 144A-Emissionen qualifizieren sich für die Aufnahme in den Index. Andere Hybridkapitalwertpapiere, beispielsweise solche, die möglicherweise in Vorzugsaktien umgewandelt werden können, solche mit kumulativen und nicht kumulierten Kuponaufschubbestimmungen und solche mit alternativen Kuponerfüllungsmechanismen, sind ebenfalls im Index enthalten. Qualifizierte Anleihen werden kapitalisierungsgewichtet, sofern die Gesamtallokation an einen einzelnen Emittenten (definiert durch Bloomberg-Ticker) 2 % nicht überschreitet.

Zum Datum dieses Prospekts nimmt der Administrator des Index, nämlich ICE Data Indices LLC, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/ (die „Benchmark-Verordnung“) in Anspruch und erscheint dementsprechend nicht im Register von Administratoren und Benchmarks, die von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung verwaltet werden.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, laufende Erträge und Kapitalgewinne durch Anlagen in ein breit gestreutes Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen, auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren zu erzielen.

## **6. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus vorwiegend hochverzinslichen auf US Dollar lautenden Schuldtiteln und an Schuldtitel gebundenen Wertpapieren, die hauptsächlich von Unternehmen in den Vereinigten Staaten und Kanada begeben werden. Anleger müssen beachten, dass hochverzinsliche Wertpapiere im Allgemeinen einer hohen Volatilität unterworfen sind, wie in Abschnitt 8 dieses Nachtrags näher beschrieben.

Der Teilfonds darf in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die von US-amerikanischen oder nicht-US-amerikanischen Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften bzw. anderen Unternehmensformen begeben werden.

Der Teilfonds darf Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere halten, die er im Zusammenhang mit seinem Besitz bestimmter Schuldtitel und an Schuldtitel gebundener Wertpapiere erhält, zum Beispiel wenn notleidende hochverzinsliche Wertpapiere im Zuge einer Umstrukturierung in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere umgewandelt werden.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen wenigstens 80 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere, die entweder von mindestens einer Rating-Agentur unterhalb Investment Grade eingestuft werden oder kein Rating besitzen. Höchstens 30 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere

investiert werden, die ein Rating unter B3/B- von Moody's bzw. S&P aufweisen oder nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Bonität sind.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen oder Regierungsbehörden ausgegeben werden.

Höchstens 5 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere desselben Emittenten und höchstens 25 % in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere aus demselben Industriezweig (gemäß der Level-4-Unterkategorie der ICE Fixed Income Sector Classification, die eine detaillierte Sektorklassifizierung für die in den ICE Fixed Income Indizes enthaltenen Wertpapiere umfasst) investiert werden.

Bis zu 20 % seines Nettovermögens darf der Teilfonds in Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere investieren, die nicht auf US-Dollar lauten.

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 5 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren.

Der Teilfonds gilt in Bezug auf den Index als aktiv verwaltet, da er den Index zum Zweck des Leistungsvergleichs verwendet. (d. h. die Wertentwicklung des Teilfonds wird mit der Wertentwicklung des Index verglichen). Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie dieser haben. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind. Darüber hinaus wird, wie in Anhang 1 unter der Überschrift „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert“ näher erläutert, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der im Teilfonds gehaltenen Unternehmensemittenten mit der von verglichen Ziel ist es, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios so zu begrenzen, dass sie niedriger ist als die des Index.

Während bestimmte Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere (d. h. Wandelanleihen) sowie Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (d. h. wandelbare Aktien) eine derivative Komponente (z. B. eine Option) enthalten können, die dem Inhaber die Option geben würde, den zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kaufen (bei einem vorher festgelegten Preis) werden sie keine Hebelwirkung einbetten

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 10 % in geeignete Organismen für gemeinsame Anlagen (Fonds) einschließlich ETFs investieren. Solche Systeme werden größtenteils in den USA und der EU angesiedelt sein, können aber auch in Gerichtsbarkeiten außerhalb der USA und der EU angesiedelt sein. Der Teilfonds kann zur effizienten Portfolioverwaltung in solche Systeme investieren. Investitionen in solche Systeme zielen nicht darauf ab, die vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmale zu erreichen, wie unten im beigefügten Anhang 1 dargelegt und unter „Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren“ aufgeführt. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich offener börsengehandelter Fonds) erfolgen im Einklang mit den Anlagegrenzen für Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, soweit angemessen und in Anhang I des Prospekts dargelegt.

Der Teilfonds kann außerdem im Einklang mit den in Anhang I des Prospekts dargelegten

Anlagebefugnissen und -beschränkungen Finanzderivate zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder Absicherung einsetzen, wie unten unter „Einsatz von Derivaten“ beschrieben.

### *Zusätzliche Liquidität*

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder einem Angebot von Anteilen oder wenn Markt- oder andere Faktoren dies rechtfertigen, können die Vermögenswerte des Teilfonds in Geldmarktinstrumente investiert werden, darunter unter anderem Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sowie fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere an anerkannten Börsen notierte oder gehandelte Zins-Commercial-Paper und in Bareinlagen, die auf eine oder mehrere Währungen lauten, die der Anlageverwalter festlegen kann.

### Anlagestrategie

Das Kreditanalyseverfahren des Anlageverwalters basiert auf einer mehrstufigen Analyse von a) Geschäftsrisiko, b) finanziellem Risiko und c) Kreditvereinbarungsklauseln und d) ESG Berücksichtigung.

- Geschäftsrisiko: Der Anlageverwalter untersucht die Cashflows des Unternehmens und seine Branchendynamik, indem er regelmäßig mit Emittenten kommuniziert und Vor-Ort-Besuche durchführt.
- Finanzielles Risiko: Der Anlageverwalter prüft die auf die Cashflows angewendete Hebelwirkung sowie den Finanzierungsbedarf. Für mögliche Investitionen werden Finanzmodelle erstellt.
- Anleihegeschäftsstruktur: Der Anlageverwalter untersucht auch die Vereinbarungen zum Schutz des Teilfonds als Inhaber einer bestimmten Anleihe.
- ESG-Überlegungen: Der Anlageverwalter wird sich auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Überlegungen konzentrieren und ESG-Überlegungen integrieren, indem er i) eigene ESG-Bewertungen, ii) Ausschlüsse und iii) ESG-Beschränkungen verwendet, wie in Anhang 1 näher beschrieben und referenziert unter „Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren“ weiter unten

Der Großteil des Researchs wird von einem engagierten Team aus High-Yield-Analysten durchgeführt.

Nach dieser sorgfältigen Analyse werden die Empfehlungen der Analysten mit dem Anlageverwaltungsteam erörtert, bevor ein Vermögenswert für den Teilfonds ausgewählt wird. Die Portfoliokonstruktion basiert auf der Bewertung der Wertpapiere, da der Anlageverwalter unter Einhaltung des allgemeinen Anlageziels bestrebt ist, ein Vermögensportfolio aufzubauen, das die beste Kombination aus Risiko und Ertrag aufweist. Der Anlageverwalter entscheidet über die Gewichtung der Positionen und Sektoren. Die bestehenden Positionen werden von den Research-Analysten fortlaufend in Bezug auf Änderungen des Risikoprofils überwacht und im Rahmen der regelmäßigen Portfolioüberprüfungen formell überprüft. Während es sich bei diesem Verfahren vornehmlich um einen Bottom-up-Prozess handelt, gibt es auch wichtige Top-down-Inputfaktoren. Der Anlageverwalter beurteilt häufig i) die wirtschaftlichen Bedingungen und Prognosen, ii) die Finanzmarkt- und Liquiditätsbedingungen und iii) die Sektorengagements. Die Top-down-Perspektiven können zu den Bottom-up-Einschätzungen sowie zur Risikopositionierung und der Sektorgewichtung des Teilfonds beitragen.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass eine nahezu vollständig investierte Position aufrechterhalten wird,

ausgenommen in Zeiträumen, in denen der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen Devisenkassageschäfte einleiten. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

#### *Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren*

Der Teilfonds fördert Umweltmerkmale in einer Weise, die den in Artikel 8 der SFDR enthaltenen Kriterien entspricht. Ziel des Teilfonds ist es, einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten, indem er in Emittenten investiert, die niedrige oder rückläufige Treibhausgasemissionsmerkmale aufweisen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmalen finden Sie in Anhang 1, der diesem Nachtrag beigefügt ist. Anleger werden außerdem auf die Überschrift „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 8 dieser Ergänzung hingewiesen.

#### *Währungsabsicherung von Anteilsklassen*

Zur Währungssicherung können Devisengeschäfte eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Nennwährung der Anteilsklasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Der Anlageverwalter kann versuchen, das Risiko einer solchen Schwankung durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten zur Währungsabsicherung zu mindern, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. Wenn eine Anteilsklasse mithilfe solcher Instrumente abgesichert werden soll (eine „abgesicherte Anteilsklasse“), wird dies im jeweiligen Klassenzusatz angegeben. Obwohl es nicht beabsichtigt ist, eine abgesicherte Anteilsklasse zu hebeln, kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund externer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, über- oder unterabgesichert ist, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank. Soweit eine Hebelwirkung eingesetzt wird, wird die Hebelwirkung mithilfe des Commitment-Ansatzes zur Risikomessung gemessen.

#### *Derivate*

Mit Ausnahme der oben genannten Devisenterminkontrakte zur Währungsabsicherung der Anteilsklasse ist der Einsatz derivativer Finanzinstrumente nicht Bestandteil der aktuellen Anlagestrategie. Dies könnte sich in Zukunft jedoch ändern. Vor einer Anlage des Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten (außer Devisenterminkontrakten) und Wandelanleihen, in denen eine derivative Komponente enthalten sein könnte, muss dieser Nachtrag entsprechend abgeändert und ein aktualisiertes Risikomanagement-Verfahren der Zentralbank gemäß den Vorschriften der Zentralbank vorgelegt werden.

Der oben beschriebene Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds kann zu einer Hebelwirkung führen. Soweit eine Hebelwirkung eingesetzt wird, wird die Hebelwirkung mithilfe des Commitment-Ansatzes zur Risikomessung gemessen, wobei diese Hebelwirkung 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird davon ausgegangen, dass der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Teilfonds minimal sein wird und die tatsächliche

Höhe der Hebelwirkung daher etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen wird. Es ist möglich, dass der Teilfonds jederzeit bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts fremdfinanziert ist.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds kann nur dann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen, wenn der Einsatz solcher Instrumente zum Ziel hat, Risiken abzusichern und/oder Kosten zu verringern, die vom Teilfonds getragen werden, oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge unter Einhaltung des Risikoprofils des Teilfonds und der Regeln für die Risikostreuung in den OGAW-Verordnungen zu erwirtschaften.

Alle Arten von Vermögenswerten, die vom Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft unterliegen.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, ist jeweils von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der jeweiligen Anlagen abhängig. Der Betrag der Vermögenswerte, der in den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften engagiert ist, wird als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Teilfondsvermögens zusammen mit anderen zweckdienlichen Informationen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind in den Prospektabschnitten mit der Überschrift „*Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*“ enthalten.

#### *Allgemeines*

Sämtliche Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber oder die Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Zentralbank durchgeführt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf deren Anfrage zusätzliche Informationen zu den im Zusammenhang mit dem Risikomanagement angewandten Methoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen sowie der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und der Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den in Anhang I des Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank anlegen darf, findet sich in Anhang II zum Verkaufsprospekt. Sie sollte zusammen mit und

entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds wie oben beschrieben gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Titeln und außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Aktienbörsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht und beträchtliche Verluste vermeiden kann.

## **7. Unteranlageverwalter**

Der Anlageverwalter hat die Anlageverwaltungsfunktion gemäß einem Unteranlageverwaltungsvertrag vom 27. März 2009 in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem und Nomura Corporate Research and Asset Management Inc. (der „Unteranlageverwalter“) delegiert Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager. Der Sub-Investmentmanager ist ein in den USA ansässiger Investmentmanager, der bei der U.S. Securities and Exchange Commission registriert ist und von dieser reguliert wird. Der Unteranlageverwalter erhält seine Vergütung nicht direkt aus dem Teilfonds.

Der Unteranlageverwalter verwaltet auch den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund, einen Teilfonds der Gesellschaft (der „USHYB Fund“). Die Verwendung des Wortes „Continuum“ im Namen des Teilfonds soll den Anlegern vermitteln, dass der Teilfonds einen ähnlichen Anlagestil und Ansatz für das Management von Nachhaltigkeitsrisiken verfolgt wie der USHYB-Fonds. Der Teilfonds unterscheidet sich jedoch vom USHYB-Fonds aufgrund seines verbindlichen ESG-Anlagestrategieansatzes zur Erreichung der vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmale, wie im beigefügten Anhang 1 näher dargelegt.

Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unteranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds wie in diesem Nachtrag und den Anlagebeschränkungen gemäß Anhang I zum Verkaufsprospekt verwaltet.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren*

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren bergen im Allgemeinen ein höheres Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko. Diese Wertpapiere werden bezüglich der laufenden Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen, als vorwiegend spekulativ eingestuft. Eine Phase wirtschaftlicher Abschwächung oder steigender Zinsen könnte den Markt für hochverzinsliche Wertpapiere beeinträchtigen und die Möglichkeiten des Teilfonds für den Verkauf dieser Wertpapiere einschränken. Kann der Emittent eines Wertpapiers Zins- oder Kapitalzahlungen nicht leisten, verliert der Teilfonds möglicherweise seine gesamte Anlage. Bei der Titelauswahl berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers und die finanzielle Hintergrundgeschichte des Emittenten, seine Gesamtsituation, seine Geschäftsführung und die Aussichten. Der Teilfonds bemüht sich, die mit

hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken zu begrenzen, und streut dazu seine Positionen auf verschiedene Emittenten, Industriezweige und Bonitäten.

#### *Anlagen in Distressed Securities oder notleidende Wertpapiere*

Der Teilfonds kann in Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen investieren, die sich im Insolvenzverfahren, einer Umstrukturierung oder einer finanziellen Umorganisation befinden, und aktiv an den Angelegenheiten dieser Emittenten mitwirken. Dies kann den Teilfonds höheren Risiken in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten aussetzen und/oder ihn aufgrund der Kenntnis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen hindern, Papiere zu veräußern.

In bestimmten Fällen kann der Teilfonds passive Anlagen in Distressed Securities tätigen, während andere Anleger diese Titel möglicherweise erwerben, um Kontrolle oder Leitung des Emittenten auszuüben. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds möglicherweise im Nachteil, wenn seine Interessen von denen der die „Kontrolle“ ausübenden Anleger abweichen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine gesamten Anlagen in Krisenunternehmen oder einen großen Teil davon verliert oder gezwungen ist, Barmittel oder Wertpapiere zu einem Marktwert anzunehmen, die deutlich unter dem Wert seiner Anlage liegen. Ein Risiko bei Anlagen in Krisenunternehmen besteht in der Schwierigkeit, verlässliche Informationen über die tatsächliche Lage dieser Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus können sich Gesetze auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene zu betrügerischen Übertragungen, anfechtbaren Bevorrechtigungen, Haftpflichten von Kreditgebern und die Ermessensfreiheit von Gerichten, besondere Forderungen und Ansprüche in Bezug auf Anlagen in Krisenunternehmen abzuweisen, nachrangig zu behandeln oder ihnen die Rechtsgrundlage zu entziehen, nachteilig auf diese Anlagen auswirken. Die Marktkurse solcher Anlagen unterliegen auch plötzlichen und sprunghaften Veränderungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität. Daher kann die Differenz zwischen Geld- und Angebotskurs dieser Anlagen größer sein als üblicherweise erwartet.

Bei einem Konkurs- oder sonstigen Verfahren kann der Teilfonds seine Ansprüche auf Sicherungsgegenstände möglicherweise nicht durchsetzen, und/oder seine Sicherungsrechte an Sicherheiten werden angefochten, abgewiesen oder gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger nachrangig behandelt. Der Ausgang eines Konkursverfahrens oder einer Umstrukturierung lässt sich nicht vorhersagen und kann sich über eine Reihe von Jahren hinziehen.

#### ***Nachhaltigkeitsrisiken***

Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ unter „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos stellt einen wichtigen Teil des Due-Diligence-Prozesses dar, der durch den Anlageverwalter umgesetzt wird. Bei der Bewertung des mit zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus den Bereichen

Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Folgende Arten von Nachhaltigkeitsrisiken sieht der Anlageverwalter als besonders maßgeblich für den Teilfonds an:

Zu den ökologischen Nachhaltigkeitsrisiken können zählen:

- Klimawandel
- Luft- und Wasserverschmutzung
- Biodiversität
- Entwaldung
- Energieeffizienz
- Abfallwirtschaft
- Wasserknappheit

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken können zählen:

- Menschenrechte und Arbeitsstandards
- Kundenzufriedenheit
- Diversity
- Mitarbeiterengagement
- Community Relations
- Konfliktgebiete

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Unternehmensführung können zählen:

- Steuervermeidung
- Führungskräftevergütung
- Bestechung und Korruption
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Struktur des Prüfungsausschusses
- Lobbyismus
- Politische Beiträge

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse der Wertpapiere zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze dieses Abschnitts werden die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ oder „ESG“ gleichbedeutend verwendet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen, die die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen beeinträchtigen können. In diesem Rahmen versucht der Anlageverwalter, sein Verständnis der Emittenten zu erweitern und seine Fähigkeit zur Auswahl attraktiver risikobereinigter Anlagen zu verbessern.

Der Anlageverwalter hat einen ESG-Ausschuss eingerichtet, der eine Schnittstelle zu Branchengruppen und anderen Gesellschaften von Nomura Asset Management hinsichtlich ESG- und Nachhaltigkeitsproblemen, Frameworks, Standards und deren Umsetzung bildet. Mitglieder des ESG-Ausschusses bieten ESG-Schulungen für das Anlageteam auf der Grundlage von Material von Branchengruppen und aus internen Quellen.

Der Anlageverwalter nutzt hauptsächlich eine qualitative Fundamentaldatenanalyse im Rahmen des Analyseprozesses, um die ESG-Einflüsse und Nachhaltigkeitsrisiken der Wertpapiere zu erkennen und

zu verstehen, die im Teilfonds gehalten werden. Die Analysten des Anlageverwalters führen den größten Teil der Analyse durch, die im Rahmen der Verwaltung des Portfolios zum Einsatz kommt. Die Analyse von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken basiert sowohl auf der direkten Kommunikation mit den Emittenten als auch auf sekundären Quellen. Der Anlageverwalter hält auch Rücksprache mit externen ESG-Spezialisten, beispielsweise Sustainalytics, um das interne Research durch externe Analysen zu ESG-Faktoren zu ergänzen.

Bei seinem ESG-Research berücksichtigt der Anlageverwalter im Allgemeinen, ob ein Emittent im Hinblick auf die Umwelt, seine Mitarbeiter und andere Aspekte nachhaltig handelt. Zudem berücksichtigt der Anlageverwalter allgemein, wie der Emittent die Communitys behandelt, in denen er tätig ist, und welche Auswirkungen er auf seine Kunden hat. Klimawandel und CO<sub>2</sub>-Emissionen werden ebenso allgemein im Rahmen einer ökologischen Risikoanalyse berücksichtigt, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Umweltbilanz eines Unternehmens in die Beurteilung des Emittenten. Zudem gewichtet der Anlageverwalter allgemein die Unternehmensführung eines Emittenten mit Blick auf die Behandlung von Anleihehabern, die Unternehmensstruktur und andere Faktoren.

Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass dieses Engagement seinen Spezialisten zu verstehen hilft, wie sich Unternehmen zur Einbeziehung von ESG-Aspekten und zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Eigentümerschaft und ihre Geschäftsleitung verpflichten und welche Pläne sie verfolgen, um diese ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzugehen, die in Zukunft wesentliche finanzielle Auswirkungen haben können. Die Analysten des Anlageverwalters sprechen mit Unternehmen über ESG-/Nachhaltigkeitsaspekte bei unterschiedlichen Gelegenheiten, darunter Neuemissions-Meetings, regelmäßige Company Calls und Konzern-Meetings. Bei diesen Interaktionen ermutigen die Analysten die Unternehmen, in die investiert wird, in einen proaktiven Dialog mit ihren Anlegern zu treten und mehr Daten zu ihren ESG-bezogenen Aktivitäten und Nachhaltigkeitsrisiken offenzulegen. Durch Offenlegung und Dialog bemüht sich der Anlageverwalter, ESG-Probleme/Nachhaltigkeitsrisiken und -lösungen für die Unternehmen zu verstehen, in die er investiert ist oder die er für eine Anlage in Betracht zieht. Die Analysten des Anlageverwalters beziehen ihre Aktivitäten bezüglich des ESG-Engagements in ihre regelmäßigen Anlage-Updates und -Empfehlungen für die Portfoliomanager ein.

Die Analysten fassen die Stärken und Risiken eines Emittenten mit Blick auf ESG-Faktoren in ihren Mitteilungen an die Portfoliomanager zusammen und stufen die meisten Emittenten in ein System ein, das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, ESG-Offenlegungen und Pläne zur Verringerung dieser Risiken einbezieht. Die Analysten und Portfoliomanager berücksichtigen ESG-Faktoren im Rahmen ihrer ganzheitlichen Kreditanalyse. Sie prüfen, ob ESG-/Nachhaltigkeitsstärken und -risiken sowie andere Aspekte der Bonitätsattribute eines Emittenten in Markttrenditen und Spreads eingepreist sind. Allgemein ist dies, da das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko neben anderen Faktoren berücksichtigt wird, nicht der einzige Faktor bei einer Anlageentscheidung.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich die Höhe des Nachhaltigkeitsrisikos seit der anfänglichen Beurteilung geändert hat. Diese Überprüfung wird regelmäßig und mindestens jährlich durchgeführt.

Wenn sich neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich eines Wertpapiers ergeben, untersucht der Anlageverwalter die Auswirkungen dieser neuen Informationen, um ggf. die ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken des Wertpapiers neu zu beurteilen.

ESG-Daten externer Datenanbieter sind möglicherweise unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten nicht richtig bewertet, was dazu führen kann, dass ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Teilfonds einbezogen oder daraus ausgeschlossen wird.

### *Beurteilung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Renditen des Portfolios des Teilfonds als Ganzem trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht

erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel (0,0001) eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder

schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten. Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen). Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle

erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

Drei Jahre nach dem Kaufdatum können bestimmte Klassen kostenlos umgetauscht werden, wie im entsprechenden Klassennachtrag erläutert.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat eventuell auch Anspruch auf nachträgliche Zahlung eines Erfolgshonorars für den jeweiligen Teilfonds, wie im jeweiligen Klassennachtrag angegeben.

### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben und können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds zu beschließen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, wofür bestimmte Anpassungen gelten.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 GBP abgesichert, Klasse AD2 USD, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP

abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 GBP abgesichert und Klasse ID2 USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

#### *Ausschüttende Klassen*

Der für die Anteile der Klasse AD, Klasse AD2, Klasse ID und Klasse ID2 am Ausschüttungstermin für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschüttende Betrag wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass jeder für diesen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttete Betrag in den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem Teilfonds zu.

Im Falle von Anteilen der Klassen AD2 und ID2 beabsichtigt der Verwaltungsrat, alle diesen Anteilsklassen zurechenbaren Gebühren mit dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse und nicht mit den Erträgen zu verrechnen.

Anleger sollten beachten, dass die Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen auf diese Weise zu einer Kapitalerosion führt und daher das zukünftige Kapitalwachstum für die Anteile der Klasse AD2 und der Klasse ID2 einschränkt, zusammen mit der Wahrscheinlichkeit, dass der Wert zukünftiger Erträge gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten Anleger Ausschüttungen in Bezug auf die Anteile der Klasse AD2 und der Klasse ID2 als eine Form der Kapitalrückerstattung verstehen. Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um die Höhe der den Anteilsinhabern der Anteilsklassen AD2 und Anteile der Klasse ID2 gezahlten und/oder zur Verfügung stehenden Erträge zu verwalten, werden in den Jahresberichten aufgeführt.

#### *Thesaurierende Klassen*

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen in Bezug auf Anteile der Klasse A und Klasse I des Teilfonds vorzunehmen. Die den Anteilen der Klasse A und Klasse I zuzurechnenden Erträge, Einkünfte und Kapitalgewinne werden thesauriert und für die Anteilinhaber von Anteilen der Klasse A und Klasse I des Teilfonds wiederangelegt.

Eventuelle Ausschüttungen werden per Scheck oder Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber ausbezahlt bzw. nach Entscheidung des Anteilinhabers wieder in zusätzlichen Anteilen angelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, werden die Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt oder Nachtrag offengelegt, und alle Anteilinhaber werden im Voraus über das Inkrafttreten solcher Änderungen informiert.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## 16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber werden auf die Zusammenfassung bestimmter Aspekte der im Vereinigten Königreich zu erwartenden steuerlichen Behandlung hingewiesen, die nachstehend erläutert wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für bestimmte Klassen des Teilfonds ((derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A USD, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 GBP abgesichert, Klasse AD2 USD, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 GBP abgesichert und Klasse ID2 USD) den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. Nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Verkaufsprospekts.

Der Fonds führt ein Ausgleichskonto für die Anteile der Klassen AD, Anteile der Klasse AD2, Anteile der Klasse ID und Anteile der Klasse ID2 des Teilfonds und daher für die Anteile der Klassen AD, Anteile der Klasse AD2, Anteile der Klasse ID und der Anteile der Klasse ID2-Anteile werden von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber anders als zu Beginn eines Rechnungszeitraums erworben, für den die Ausschüttungen berechnet werden. Die erste Ausschüttung nach dem Erwerb beinhaltet eine Kapitalrückerstattung, die als Ausgleichszahlung bezeichnet wird und nicht der Steuer unterliegt. Der Betrag der Ausgleichszahlung muss von den ursprünglichen Kaufkosten der Anteile abgezogen werden, um die zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalertragszwecke zu berechnen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Continuum Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A EUR abgesichert, Klasse A CHF abgesichert und Klasse A GBP abgesichert („Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 33 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A CHF abgesichert	Schweizer Franken

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Alle anderen Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilkategorie</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse A Euro	100 EUR
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP
Klasse A Euro abgesichert	100 EUR
Klasse A CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Im Fall der Klasse A EUR abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, und Klasse A CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Continuum Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD GBP abgesichert („Anteile der Klasse AD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 33 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	USD
Klasse AD EUR abgesichert	Euro
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD CHF abgesichert	Schweizer Franken

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Alle anderen Anteile der Klasse AD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem

Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilstklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD USD	100USD
Klasse AD Euro	100 EUR
Klasse AD GBP	100 GBP
Klasse AD GBP abgesichert	100 GBP
Klasse AD Euro abgesichert	100 EUR
Klasse AD CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilstklassen**

Im Fall der Klasse AD EUR abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, und Klasse AD CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilstklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP, Klasse AD USD und Klasse AD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für jeden Ausschüttungszeitraum in Bezug auf Anteile der Klasse AD auszuschüttende Betrag wird von den Direktoren in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass ein Betrag, der in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet wird, dies kann auf das nächste Kalendervierteljahr übertragen werden. Ausschüttungen sind am Ausschüttungszahlungstag zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fallen an den Teilfonds zurück

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Continuum Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD2 EUR, Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 USD, Klasse AD2 EUR abgesichert, und Klasse AD2 GBP abgesichert („Anteile der Klasse AD2“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 33 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD2 des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD2 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse AD2 EUR	Euro
Klasse AD2 GBP	Pfund Sterling
Klasse AD2 USD	USD
Klasse AD2 EUR abgesichert	Euro
Klasse AD2 GBP abgesichert	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD2 können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.
------------------	--

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD2.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Alle anderen Anteile der Klasse AD2 werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu

verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD2 zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD2 USD	100USD
Klasse AD2 Euro	100 EUR
Klasse AD2 GBP	100 GBP
Klasse AD2 GBP abgesichert	100 GBP
Klasse AD2 Euro abgesichert	100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse AD2 EUR abgesichert und Klasse AD2 GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 USD und Klasse AD2 GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für jeden Ausschüttungszeitraum in Bezug auf Anteile der Klasse AD2 auszuschüttende Betrag wird von den Direktoren in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass ein Betrag, der in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet wird, dies kann auf das nächste Kalendervierteljahr übertragen werden. Ausschüttungen sind am Ausschüttungszahlungstag zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fallen an den Teilfonds zurück.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Continuum Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I EUR abgesichert, Klasse I CHF abgesichert und Klasse I GBP abgesichert („Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 33 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A CHF abgesichert	Schweizer Franken

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I stehen bestimmten Finanzintermediären oder Institutionen zum Vertrieb an ihre Kunden zur Verfügung, wenn die von diesen Intermediären oder Institutionen erbrachten Anlagedienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie separate, gebührenbasierte Beratungsvereinbarungen mit ihren Kunden haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Beratung anbieten Portfolio-Management.

Anteile der Klasse I stehen nach Ermessen des Verwaltungsrats auch anderen Anlegern oder Vermittlern zur Verfügung.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Alle anderen Anteile der Klasse I werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I Euro	100 EUR
Klasse I GBP	100 GBP
Klasse I GBP abgesichert	100 GBP
Klasse I Euro abgesichert	100 EUR
Klasse I CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse I EUR abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, und Klasse I CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I USD und Klasse I GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Continuum Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID GBP abgesichert („Anteile der Klasse ID“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 5 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilkategorie</b>	<b>Denominierungswährung</b>
------------------------	------------------------------

Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	USD
Klasse ID EUR abgesichert	Euro
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID CHF abgesichert	Schweizer Franken

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID stehen bestimmten Finanzintermediären oder Institutionen zum Vertrieb an ihre Kunden zur Verfügung, wenn die von diesen Intermediären oder Institutionen erbrachten Anlagedienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie separate, gebührenbasierte Beratungsvereinbarungen mit ihren Kunden haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Beratung anbieten Portfolio-Management.

Anteile der Klasse ID stehen nach Ermessen des Verwaltungsrats auch anderen Anlegern oder Vermittlern zur Verfügung.

Alle anderen Anteile der Klasse ID werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse ID USD	100USD
Klasse ID Euro	100 EUR
Klasse ID GBP	100 GBP
Klasse ID GBP abgesichert	100 GBP
Klasse ID Euro abgesichert	100 EUR
Klasse ID CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse ID EUR abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, und Klasse ID CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP, Klasse ID USD und Klasse ID GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für jeden Ausschüttungszeitraum in Bezug auf Anteile der Klasse ID auszuschüttende Betrag wird von den Direktoren in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass ein Betrag, der in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet wird, dies kann auf das nächste Kalendervierteljahr übertragen werden. Ausschüttungen sind am

Ausschüttungszahlungstag zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fallen an den Teilfonds zurück

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Continuum Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID2 EUR, Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 USD, Klasse ID2 EUR abgesichert, und Klasse ID2 GBP abgesichert („Anteile der Klasse ID2“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 33 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID2 des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID2 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse ID2 EUR	Euro
Klasse ID2 GBP	Pfund Sterling
Klasse ID2 USD	USD
Klasse ID2 EUR abgesichert	Euro
Klasse ID2 GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall von Anteilen der Klasse ID2 wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr erhoben.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID2.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse ID2 stehen bestimmten Finanzintermediären oder Institutionen zum Vertrieb an ihre Kunden zur Verfügung, wenn die von diesen Intermediären oder Institutionen erbrachten Anlagedienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie separate, gebührenbasierte Beratungsvereinbarungen mit ihren Kunden haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Beratung anbieten Portfolio-Management.

Anteile der Klasse ID2 stehen nach Ermessen des Verwaltungsrats auch anderen Anlegern oder Vermittlern zur

Verfügung.

Alle anderen Anteile der Klasse ID2 werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID2 zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilklassse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
----------------------	-------------------------

Klasse ID2 USD	100USD
Klasse ID2 Euro	100 EUR
Klasse ID2 GBP	100 GBP
Klasse ID2 GBP abgesichert	100 GBP
Klasse ID2 Euro abgesichert	100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Im Fall der Klasse ID2 EUR abgesichert und Klasse ID2 GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 USD und Klasse ID2 GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für jeden Ausschüttungszeitraum in Bezug auf Anteile der Klasse ID2 auszuschüttende Betrag wird von den Direktoren in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass ein Betrag, der in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet wird, dies kann auf das nächste Kalendervierteljahr übertragen werden. Ausschüttungen sind am Ausschüttungszahlungstag zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fallen an den Teilfonds zurück.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Continuum Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse Z JPY und Klasse Z JPY abgesichert  
(„Anteile der Klasse Z“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 33 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Continuum Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse Z des Nomura Funds Ireland – US High Yield Bond Continuum Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse Z sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse Z JPY	Japanische Yen
Klasse Z JPY abgesichert	Japanische Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 3.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 100.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse Z wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse Z.

### Nähere Informationen zum Angebot

Anteile der Klasse Z sind für Anlageverwaltungsmandat-Kunden von Nomura Asset Management U.K. Limited zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Alle anderen Anteile der Klasse Z werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse Z zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

Anteilsklasse	Erstausgabepreis
Klasse Z JPY	10.000 JPY
Klasse Z JPY abgesichert	10.000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Im Fall der Klasse Z JPY abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## ANHANG 1

Produktname: Nomura Funds Ireland - US High Yield Bond Continuum Fund  
Kennung der juristischen Person: 213800F61MPBBYFMK267

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Sie wird ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer Zielsetzung tätigen: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

Sie wird ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit sozialer Zielsetzung tätigen: \_\_\_%

Nein

Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition, aber einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

mit einem sozialen Ziel

Sie fördert E/S-Eigenschaften, wird aber keine nachhaltigen Investitionen tätigen

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition kein ökologisches oder soziales Ziel wesentlich beeinträchtigt und dass die Unternehmen, in die investiert wird, eine

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel können mit der Taxonomie übereinstimmen oder nicht.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds zielt darauf ab, einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) zu leisten, indem er in Emittenten investiert, die niedrige oder sinkende THG-Emissionen aufweisen. Während der Teilfonds die Reduzierung von Treibhausgasemissionen fördert, sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass dieses Produkt nicht die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen als Ziel im Sinne von Artikel 9(3) der SFDR hat.

Der Teilfonds verwendet den ICE BofA US High Yield Constrained Index (der "Index"), um die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Scope-1- und Scope-2-Emissionen geteilt

durch den Umsatz) der im Teilfonds gehaltenen Unternehmensemittenten mit der des Index zu vergleichen, wobei das Ziel darin besteht, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios auf einen Wert unterhalb des Index zu begrenzen. Der Index wird jedoch nicht verwendet, um die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds zu definieren, und wird nicht zur Bestimmung der vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmale verwendet. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmalen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden?**

- Treibhausgasintensität
- Gesamte THG-Emissionen für Unternehmensemittenten (Bereich 1 und 2)

Der Anlageverwalter wird den Beitrag der Emittenten zu den oben genannten Umweltmerkmalen in regelmäßigen Abständen überwachen. Der Anlageverwalter wird Daten aus Primärquellen und von Drittanbietern verwenden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- **Inwiefern schaden die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich?**

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

*Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

*Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:*

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

**Nachhaltigkeitsindikatoren** messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

**Die wichtigsten negativen Auswirkungen** sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der

*Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.*

Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

*Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.*



**Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?**



Ja, \_\_\_\_\_

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen ("PAI") als Teil der verbindlichen Kriterien, wie weiter unten im Abschnitt "Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?" beschrieben.

Für den folgenden PAI-Indikator wird der Teilfonds das Engagement begrenzen, indem er Unternehmen ausschließt, die den angegebenen Schwellenwert überschreiten:

- Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Umsatzschwelle 5%)

Für den folgenden PAI-Indikator strebt der Teilfonds grundsätzlich an, dass sein durchschnittlicher negativer Portfolioeffekt (gewichteter durchschnittlicher negativer Effekt der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen) geringer ist als der des Indexes.

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 Treibhausgasemissionen und Scope 2 Treibhausgasemissionen, Scope 1 & 2 Treibhausgasemissionen)

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden laufend überwacht.

In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Indikatoren gemessen werden, bei den Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Nein



## Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das in erster Linie in hochverzinsliche, auf US-Dollar lautende Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere investiert, die hauptsächlich von Emittenten in den Vereinigten Staaten ausgegeben werden.

Der Anlageverwalter wird ein Kredit-Research-Verfahren anwenden, das auf einer mehrstufigen Analyse a) des Geschäftsrisikos, b) des finanziellen Risikos, c) der Struktur der Anleihegeschäfte und d) der ESG-Erwägungen (wie nachstehend dargelegt) beruht. Während der Anlageverwalter bei der Auswahl von Wertpapieren in erster Linie einen Bottom-up-Ansatz verfolgen wird, werden auch Top-down-Überlegungen berücksichtigt.

Weitere Informationen über das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren kann, sind in der Ergänzung für diesen Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im Zusammenhang mit diesem Anhang gelesen werden.

Der Anlageverwalter integriert ESG-Überlegungen auf folgende Weise in die Strategie: i) eigenes ESG-Scoring, ii) Ausschlüsse und iii) ESG-Beschränkungen.

### i) Proprietäres ESG-Scoring

Der Anlageverwalter wird jedem potenziellen Emittenten einen eigenen ESG-Score zuweisen, indem er Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in seine Nachhaltigkeitsanalyse einbezieht. Die Nachhaltigkeitsanalyse des Anlageverwalters zielt darauf ab, die Nachhaltigkeitsstärken und -risiken der Emittenten durch die Bewertung relevanter Faktoren wie Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Entwicklung des Humankapitals, Beziehungen zu den Stakeholdern, Unabhängigkeit des Vorstands und Transparenz zu verstehen, je nach Art des Emittenten. In diesem Prozess analysieren und bewerten die Research-Analysten des Anlageverwalters einen Emittenten unter folgenden Gesichtspunkten: 1) das Ausmaß der erwarteten finanziellen Auswirkungen von ESG-Risiken auf das Unternehmen und 2) das Ausmaß der Offenlegung und/oder Transparenz des Emittenten in Bezug auf wesentliche ESG-Faktoren sowie die formulierten Pläne zur Bewältigung oder Minderung von ESG-Risiken.

Das Ergebnis der Analysen und Bewertungen sind ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 8 auf absoluter Basis (wobei 1 die beste Bewertung ist). Ein ESG-Score ist eine zusammengesetzte Score, der die oben genannten ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren umfasst. Die Research-Analysten des Anlageverwalters nutzen sowohl die direkte Kommunikation mit einem Emittenten als auch sekundäre Informationsquellen, einschließlich öffentlicher Berichte, Finanznachrichten und Research von Dritten. Obwohl die Informationen von Drittanbietern als Input berücksichtigt werden, treffen die Analysten des Anlageverwalters die endgültige Entscheidung über die ESG-Bewertungen.

Der Anlageverwalter wird Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, aus dem investierbaren Universum des Teilfonds ausschließen, indem er Emittenten meidet, die auf der ESG-Bewertungsskala mit 6 bis 8 bewertet werden.

### ii) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz beruhen.

Teilfonds laufend auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Steinkohle: Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Produktion von Kraftwerkskohle mehr als 5 % der Einnahmen des Unternehmens ausmacht
- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Tabakproduktion mehr als 5 % der Einnahmen des Unternehmens ausmacht
- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Produktion kontroverser Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemischer Waffen und biologischer Waffen, mehr als 5 % der Einnahmen des Unternehmens ausmacht.

### iii) ESG-Beschränkung

Der Teilfonds wird die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Scope-1- und Scope-2-Emissionen geteilt durch den Umsatz) der im Teilfonds gehaltenen Unternehmensemittenten unter die des Indexes beschränken. Anleger sollten beachten, dass Emittenten, für die keine Schätzung der Treibhausgasintensität vorliegt, von der Berechnung ausgeschlossen werden.

- ***Welches sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen verwendet werden, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind i) ein eigenes ESG-Scoring, ii) Ausschlüsse und iii) ESG-Beschränkungen, wie oben unter "Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?" dargelegt.

- ***Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern?***

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ein eigenes ESG-Scoring, Ausschlüsse und ESG-Beschränkungen, wie oben beschrieben, beinhaltet, um die Umweltmerkmale zu erreichen. Der Teilfonds legt jedoch keinen verbindlichen Mindestsatz fest, um den Umfang der auf dieser Strategie basierenden Anlagen zu reduzieren.

- ***Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter hat sich verbindlich verpflichtet, die Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, gründlich zu bewerten (u. a. solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften). Der Anlageverwalter verfügt über ein eigenes Bewertungsverfahren für die Beurteilung der Governance-Praktiken von Emittenten. Im Rahmen dieser Bewertung stützt sich der Anlageverwalter auf Analysen seiner internen Analysten, Unternehmensberichte oder Gespräche mit Unternehmen und/oder gegebenenfalls auf Daten und Analysen von Drittanbietern. Bei der Bewertung wird nach Merkmalen der Emittenten gesucht, wie zum Beispiel: 1) der Emittent legt Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Informationen offen und zeigt Verständnis für die damit verbundenen Risiken; 2) der Emittent hat eine angemessene Vergütungspolitik für Führungskräfte im Hinblick auf Anreize; 3) der Emittent hat eine Erfolgsbilanz in Bezug auf die faire Behandlung von Anleihegläubigern und anderen Anlegern; 4) der Emittent hat in der Vergangenheit Steuern eingehalten.

Zu den Praktiken der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter wird bei der Bewertung der Unternehmensführung sowohl Daten aus Primärquellen als auch von Dritten verwenden.



## Wie sieht die geplante Vermögensaufteilung für dieses Finanzprodukt aus?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das in erster Linie in hochverzinsliche, auf US-Dollar lautende Schuldtitel und schuldtitleähnliche Wertpapiere investiert, die hauptsächlich von Emittenten in den Vereinigten Staaten ausgegeben werden.

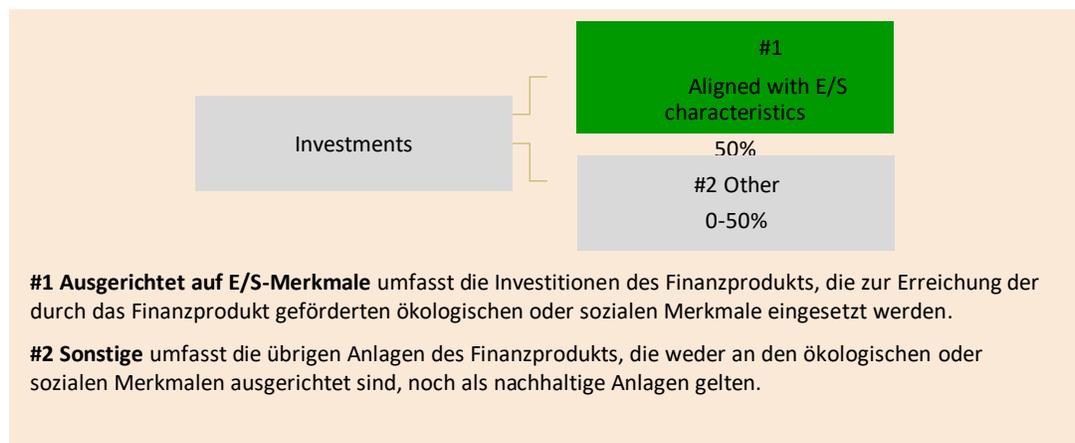
### #1 Abgestimmt auf E/S-Merkmale

Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 50% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die mit den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften übereinstimmen. Der Anteil wird als Mindestanteil des Portfolios berechnet, der den oben genannten verbindlichen Kriterien unterliegt, die zur Erreichung der Umweltmerkmale des Teilfonds verwendet werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

### #2 Sonstiges

Die verbleibenden 0 % bis 50 % der Investitionen umfassen Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, nicht überprüfte Investitionen, einschließlich kollektiver Kapitalanlagen zur Diversifizierung oder für ein effizientes Portfoliomanagement, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, und Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, und für die keine Mindestumwelt- oder Sozialgarantien gelten.



● **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar bestimmte Arten von Derivaten zu Absicherungszwecken einsetzen, der Einsatz von Derivaten erfolgt jedoch nicht mit dem Ziel, die vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmale zu erreichen.



### Inwieweit sind nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen mindestens mit der EU-Taxonomie vereinbar?

Zum Zeitpunkt dieses Dokuments wird erwartet, dass der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, 0% beträgt.

### ● Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?

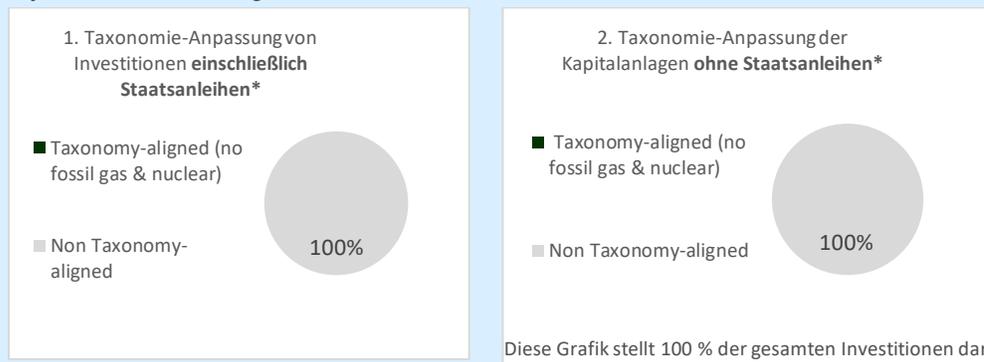
Ja:

in fossilem Gas

in Kernenergie

Nein

*Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.*



*\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermaßnahmen?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen beträgt 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?**

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.



- **Welche Investitionen fallen unter "#2 Sonstige", welchen Zweck verfolgen sie und gibt es Mindestanforderungen an die Umwelt- und Sozialverträglichkeit?**

Die vom Teilfonds getätigten "#2 sonstigen" Anlagen umfassen Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, nicht überprüfte Anlagen, einschließlich kollektiver Kapitalanlagen zum Zwecke der Diversifizierung oder eines effizienten Portfoliomanagements, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, und Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, und die keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen einhalten.



- **Ist ein bestimmter Index als Referenzmaßstab vorgesehen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang steht?**

Nein.

**Bei den Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die von ihnen geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

- **Wie wird die Referenzbenchmark kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, in Einklang gebracht?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Indexes kontinuierlich sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Indexes zu finden?**

Nicht anwendbar.



**Wo kann ich online weitere produktspezifische Informationen finden?  
Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**Anhang 34 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – CORPORATE HYBRIDE BOND FUND**

**Nachtrag 33 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der am 30. August 2006 von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

#### **1. Auslegung**

Die untenstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
Ausschüttungstermin“	bezeichnet für die Anteilklassen AD, AD2, FD, FD2, ID und ID2 den zehnten Geschäftstag im ersten Monat nach dem Ende eines jeden Kalenderquartals.
„Ausschüttungszeitraum“	bezeichnet jedes Kalenderquartal für die Anteilklassen AD, AD2, FD, FD2, ID und ID2.
„Schuldtitel und Schuldtitelähnliche	umfasst unter anderem (i) hybride Unternehmensanleihen (wie im Abschnitt Anlagepolitik" näher beschrieben), (ii) Nullkuponanleihen, Wertpapiere mit Wertpapiere“ " Sacheinlage oder aufgeschobener Zahlung, (iii) fest- und variabel verzinsliche Anleihen, (iv) Eurodollar-Anleihen und Yankee-Anleihen und (v) Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen und Notes.
„Index“	bezeichnet den ICE BofA Global Hybrid Non-Financial 5% Constrained Custom Index (Total Return, Euro, Hedged).
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet 15:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag.
SFDR	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

## 3. Verfügbare Klassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der ICE BofA Global Hybrid Non-Financial 5% Constrained Custom Index (Total Return, Euro, Hedged) bildet die Wertentwicklung von Investment-Grade-Non-Financial-Hybrid-Unternehmensanleihen ab, die an den wichtigsten inländischen und Eurobond-Märkten öffentlich begeben werden. Die im Index enthaltenen hybriden Wertpapiere ermöglichen es den Emittenten, Zinszahlungen aufzuschieben, ohne in Verzug zu geraten. Qualifizierte Wertpapiere müssen ein Investment-Grade-Rating (basierend auf einem Durchschnitt von Moody's, S&P und Fitch), eine Restlaufzeit von mindestens 18 Monaten bis zur Endfälligkeit zum Zeitpunkt der Emission, eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr bis zur Endfälligkeit zum Zeitpunkt der Neugewichtung und einen festen Kuponplan aufweisen. Darüber hinaus müssen die qualifizierten Wertpapiere nachrangig sein und von einem Nicht-Finanzinstitut begeben werden. Qualifizierte Währungen und

ihre jeweiligen Mindestgrößen (in Landeswährung) sind: 250 Mio. EUR; 100 Mio. GBP; und 250 Mio. USD. Bei Wertpapieren, die auf USD lauten, kommen nur Eurodollar-Anleihen für die Aufnahme in Frage. Ursprünglich ausgegebene Nullkuponanleihen und Wertpapiere mit Sacheinlage, einschließlich Toggle Notes, sind ebenfalls einschussfähig. Kündbare, unbefristete Wertpapiere werden berücksichtigt, sofern sie mindestens ein Jahr vor dem ersten Kündigungstermin fällig sind. Wertpapiere mit festem bis variablem Zinssatz sind ebenfalls qualifiziert, sofern sie innerhalb des Zeitraums mit festem Zinssatz gekündigt werden können und mindestens ein Jahr nach der letzten Kündigung vor dem Datum, an dem die Anleihe von einem festverzinslichen in ein variabel verzinsliches Wertpapier umgewandelt wird, liegen. Wertpapiere mit bedingtem Kapital sind ausgeschlossen.

Zum Datum dieses Prospekts nimmt der Administrator des Index, ICE Data Indices LLC, die Übergangsregelungen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die "Benchmark-Verordnung") in Anspruch und ist daher nicht in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt. Es wird erwartet, dass ICE Data Indices LLC vor dem Ende des Übergangszeitraums einen Antrag auf Anerkennung als Benchmark-Administrator oder auf Übernahme des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Benchmark-Verordnung stellen wird.

Wie in der Benchmark-Verordnung vorgeschrieben, hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Notfallvorkehrungen für den Fall getroffen, dass sich eine vom Teilfonds verwendete Benchmark, die der Benchmark-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Eine Kopie der Politik der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Beendigung oder wesentliche Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer attraktiven Gesamrendite (Erträge plus Kapitalzuwachs) durch die Anlage hauptsächlich in hybriden Unternehmensanleihen.

## **6. Investitionspolitik**

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds in Schuldtitel und schuldenbezogene Wertpapiere investieren, die in erster Linie aus hybriden Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Rating bestehen, die von einer anerkannten Rating-Agentur wie Moody's, S&P und Fitch ("anerkannte Rating-Agentur") bewertet wurden und die an weltweit anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden.

Hybride Unternehmensanleihen sind Anleihen, die bestimmte aktienähnliche Merkmale aufweisen (z. B. Nachrangigkeitsrisiko, Kuponstundungsrisiko und Verlängerungsrisiko). Weitere Einzelheiten zu den mit hybriden Unternehmensanleihen und ihren eigenkapitalähnlichen Merkmalen verbundenen Risiken werden weiter unten im Abschnitt "Zusätzliche Risikofaktoren" erläutert. Hybride Unternehmensanleihen werden von Nicht-Finanzunternehmen begeben und bieten den Emittenten im Allgemeinen die Möglichkeit, sich von Anlegern gegen Zinszahlungen Geld zu leihen. Solche Unternehmensemittenten können hybride Schuldtitel aus einer Vielzahl von Gründen nutzen, u.a. zur Stärkung ihres Kapitalniveaus, zur Senkung ihrer gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten, zur Diversifizierung ihrer Finanzierungsquellen und zur Verwaltung ihrer Kreditwürdigkeit. Obwohl die Bedingungen zunehmend standardisiert sind, können die spezifischen Merkmale der einzelnen Instrumente (z. B. die Zahlungsbedingungen, das Verhältnis von Schuldtiteln und eigenkapitalähnlichen Merkmalen, der Zeitrahmen und die geltenden Zinssätze) variieren.

Der Teilfonds kann auch in andere Schuldtitel und schuldenbezogene Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investieren, die von einer anerkannten Rating-Agentur bewertet wurden, einschließlich fest- und variabel verzinslicher Schuldtitel, wie z. B. vorrangige Anleihen, die von Regierungen, regierungsnahen Organisationen und Unternehmen aus OECD-Ländern ausgegeben werden und auf lokale Währungen lauten. Der Teilfonds wird nicht in bedingte Wandelanleihen investieren.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit "Investment Grade"-Rating zu investieren, wobei der Teilfonds jedoch die Flexibilität hat, mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit "Sub-Investment Grade"-Rating zu investieren, die der "Anlagestrategie" des Teilfonds (wie weiter unten beschrieben) entsprechen, vorausgesetzt, dass der Teilfonds unter keinen Umständen in Wertpapiere investiert, die von einer anerkannten Rating-Agentur mit einem Rating unter B- oder gleichwertig bewertet werden.

Der Teilfonds wird einen Großteil seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die auf Euro, GBP und/oder USD lauten. Die Anlagen werden durch den Einsatz von Termin- und Future-Kontrakten, wie im Abschnitt "Einsatz von Derivaten" näher beschrieben, vollständig in die Basiswährung des Teilfonds abgesichert.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. Bewertungen und Volatilität an den Wertpapiermärkten und in der Wirtschaft im Allgemeinen) kann der Anlageverwalter eine defensive Position einnehmen, wenn er der Ansicht ist, dass Märkte, Wertpapiere oder insbesondere hybride Unternehmensanleihen überbewertet sind und nicht die angemessenen Marktbewertungen widerspiegeln. Unter solchen Umständen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit vorübergehende oder defensive Positionen in Barmitteln, Barmitteläquivalenten und anderen kurzfristigen Geldmarktinstrumenten einnehmen, um sich an diese Marktbedingungen anzupassen.

Zu den Geldmarktinstrumenten können Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), Schuldverschreibungen und kurzlaufende Staats- oder Unternehmensanleihen, Barmittel und bargeldähnliche Mittel (einschließlich Schatzwechsel) gehören, die von anerkannten Rating-Agenturen als "Investment Grade" oder schlechter eingestuft werden oder nicht bewertet sind. Anleger sollten beachten, dass solche vorübergehenden oder defensiven Positionen nicht mit den ökologischen und sozialen Merkmalen, die der Teilfonds fördert, übereinstimmen werden.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % in andere geeignete Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds ("ETFs"), investieren. Diese Organismen werden überwiegend in den USA und der EU ansässig sein, können aber auch in Ländern außerhalb der USA und der EU ansässig sein. Der Teilfonds wird vor allem dann in solche Systeme investieren, wenn diese Anlagen mit dem primären Anlageschwerpunkt des Teilfonds übereinstimmen. ETF-Positionen werden zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements oder zu Absicherungszwecken eingesetzt. Die Anlage in ETFs erfolgt nicht mit dem Ziel, die vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften zu erreichen, wie sie in dem beigefügten Anhang 1 dargelegt sind und auf die unter "Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren" verwiesen wird. Jegliche Anlage in ETFs erfolgt im Einklang mit den Anlagegrenzen für Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, wie sie in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Die zugrundeliegenden Investmentfonds, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, vorausgesetzt, dass eine solche Hebelung bei der Anwendung der Leverage-Grenzen des Teilfonds berücksichtigt wird, wie weiter unten beschrieben.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass er nahezu vollständig investiert bleibt, es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann Devisenkassageschäfte zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften tätigen. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann durch die Entwicklung der Wechselkurse stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Der Anlageverwalter wird nicht in Aktien oder Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Der Teilfonds wird in Bezug auf den Index als aktiv verwaltet angesehen, da er den Index zum Vergleich der Wertentwicklung heranzieht. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie der Index haben. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen, und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

Der Teilfonds kann im Einklang mit den in Anhang I des Verkaufsprospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen auch derivative Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen, wie nachstehend unter "Einsatz von Derivaten" beschrieben.

#### *Ergänzende Liquidität*

Bis zur Anlage der Erlöse aus der Platzierung oder dem Angebot von Anteilen oder wenn der Markt oder andere Faktoren dies rechtfertigen, kann das Vermögen des Teilfonds in Geldmarktinstrumenten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Anleihen sowie fest- oder variabel verzinsliche Commercial Papers und Bankakzepte), die von einer anerkannten Rating-Agentur mit "Investment Grade" bewertet wurden und an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden, sowie in Bareinlagen, die auf eine oder mehrere vom Anlageverwalter festgelegte Währungen lauten, angelegt werden.

#### *Investitionsstrategie*

Der Teilfonds ist bestrebt, bei der Auswahl von Wertpapieren für die Anlage die Grundsätze der fundamentalen Bottom-up-Analyse anzuwenden, was bedeutet, dass sich die Analyse des Anlageverwalters auf die Stärken einzelner Wertpapiere konzentriert, im Gegensatz zur Auswahl von Wertpapieren unter Bezugnahme auf breitere Themen, wie z. B. Branchen. Die Analyse der Stärke eines Wertpapiers bezieht sich auf das einzelne Wertpapier selbst und nicht auf breitere Themen, z. B. wird das Kreditrating des Wertpapiers im Verhältnis zu seiner vorgeschlagenen Rendite analysiert. Der Teilfonds konzentriert sich auf Wertpapiere, die weltweit an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, und ist nicht auf bestimmte Branchen oder Sektoren beschränkt. Der Teilfonds kann sein Engagement in geografischen Regionen und Ländern sowie zwischen Sektoren und Emittenten auf der Grundlage wirtschaftlicher oder regionaler Fundamentaldaten, wie der Bewertung jedes Wertpapiers im Vergleich zu anderen ähnlichen Wertpapieren, rotieren. Der Teilfonds kann aufgrund der Art der Anlagen des Teilfonds eine mittlere Volatilität aufweisen.

Der Anlageverwalter wendet eine forschungsbasierte, qualitative und quantitative Methodik für die Auswahl von Wertpapieren an, mit dem Ziel, eine attraktive Gesamtrendite zu erzielen. Bei der Auswahl von Wertpapieren verfolgt der Anlageverwalter einen langfristigen, fundamentalen, auf dem relativen Wert basierenden Ansatz, wie im Folgenden näher beschrieben. Diese Methodik beruht auf der Überzeugung, dass Renditen aus liquiden Vermögenswerten auf Veränderungen fundamentaler Faktoren, wie z. B. Veränderungen des Cashflows und des Verschuldungsgrads der Emittenten, zurückzuführen sind.

Der Anlageverwalter führt eine Bonitätsanalyse der Emittenten durch, die sich auf die Cashflow-Generierung, die Vorhersagbarkeit des Cashflows und die Analyse des Ereignisrisikos (in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit bestimmter Ereignisse, z. B. das Ausbleiben einer Kuponzahlung oder eine Herabstufung des Ratings) konzentriert. Die wertpapierspezifische Analyse konzentriert sich in erster Linie auf das Nachrangigkeitsrisiko, das Kuponstundungsrisiko, das Verlängerungsrisiko und das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung (auf die jeweils im Abschnitt "Zusätzliche Risikofaktoren" weiter unten näher eingegangen wird). Emittenten und Emissionen, die der Anlageverwalter für die besten Kaufaussichten hält, werden anschließend einer strengen und gründlichen Geschäfts- und Finanzanalyse unterzogen (wie unter Punkt 1 unten näher beschrieben). Diese Analyse dient als Grundlage für eine Anlagemeinung in Verbindung mit einer Analyse des relativen Werts und des Abwärtstrends (wie unter 2 und 3 unten näher beschrieben).

Um Relative-Value-Einschätzungen zu hybriden Unternehmensanleihen abzugeben, unterteilt der Anlageverwalter seine Analyse in vier Hauptkomponenten:

1. Geschäfts- und Finanzanalyse: Berücksichtigung ihrer Ansichten über den Emittenten und seine künftige Kreditentwicklung, einschließlich der strategischen Gründe für die Emission von hybriden Wertpapieren, unter Berücksichtigung von Faktoren wie:
  - a. Erwartete Trends bei der Kreditwürdigkeit des Emittenten (d.h. Änderungen der Fähigkeit des Emittenten, auch in Zukunft Zugang zu Krediten zu erhalten);
  - b. Erwartungen hinsichtlich der Entwicklung der Kreditspreads für die vorrangigen Schuldtitel des Emittenten (d.h. der Zinssätze, die der Emittent für seine vorrangigen Schuldtitel zahlen muss) bis zum ersten Kündigungstermin des hybriden Wertpapiers (nähere Einzelheiten sind dem Abschnitt "Zusätzliche Risikofaktoren" weiter unten zu entnehmen);
  - c. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein hybrides Wertpapier dem Risiko einer Herabstufung des Ratings ausgesetzt ist, insbesondere von Investment Grade auf Sub-Investment Grade;
  - d. Die Verwendungszwecke, für die ein Emittent die Erlöse aus dem Verkauf der hybriden Wertpapiere voraussichtlich verwenden wird (z.B. Einbehaltung von Barmitteln in der Bilanz, Verwendung für betriebliche Erfordernisse oder Investitionsausgaben);
  - e. die Bedeutung eines bestimmten hybriden Wertpapiers für die Bilanz des Emittenten.
2. Risikoanalyse: Überprüfung der Struktur jedes hybriden Wertpapiers und ihres Potenzials, den Wert des Hybrids negativ zu beeinflussen. Bei dieser Überprüfung kombiniert der Anlageverwalter seine Ansichten zu den folgenden Risikotypen:
  - a. Verlängerungsrisiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass das Instrument zum ersten Kündigungstermin gekündigt wird, und der potenzielle Nachteil, wenn dies nicht der Fall ist, sowie die Faktoren, die die Geschäftsleitung des Emittenten bei der Entscheidung über die Kündigung der Instrumente wahrscheinlich berücksichtigen wird, wie z. B. ausschließlich wirtschaftliche Faktoren.

- b. Vorzeitiges Rückgaberrisiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass eine vorzeitige Rückkaufoption ausgelöst wird, aufgrund von Faktoren wie einem Kontrollwechsel, einer Änderung der Rechnungslegung, der Rating-Agentur oder der steuerlichen Behandlung und der wahrscheinlichen Nachteile im Falle eines vorzeitigen Rückkaufs.
  - c. Kuponstundungsrisiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass die Kuponzahlungen aufgeschoben werden.
  - d. Risiko der Nachrangigkeit. In dem höchst unwahrscheinlichen Fall, dass der Emittent ausfällt, würde die angenommene Rückzahlungsquote für diese Anleihen gegen Null gehen.
3. Relative Wertanalyse: Bewertung der relativen Wertpositionierung jeder Hybridanleihe im Vergleich zu anderen ähnlichen Instrumenten mit der gleichen Struktur und dem gleichen Risiko:
- a. das breitere hybride Universum; und
  - b. Die Kapitalstruktur des Emittenten - d.h. im Verhältnis zu den vorrangigen Anleihen des Emittenten.
4. ESG-Überlegungen: Der Anlageverwalter konzentriert sich auf Umwelt-, Sozial- und governance-Erwägungen und integriert ESG-Erwägungen, indem er i) proprietäre ESG-Bewertungen von Krediten, ii) Ausschlüsse und iii) Treibhausgasemissionsprofile und -engagement verwendet, wie in dem beigefügten Anhang 1 näher beschrieben und unter "Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren" unten aufgeführt.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter bei der Auswahl der Wertpapiere die Liquidität der einzelnen Wertpapiere und das allgemeine Liquiditätsprofil des Teilfonds berücksichtigen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds in der Lage ist, seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Erfüllung der Rücknahmeanträge der Aktionäre nachzukommen.

Ziel dieses Auswahlverfahrens ist es, ein Portfolio zu schaffen, das die erwartete Rendite des Teilfonds bei der erwarteten Volatilität maximiert und gleichzeitig die oben beschriebene Anlagepolitik des Teilfonds einhält. Der Anlageverwalter verfolgt einen disziplinierten Ansatz bei der Anlage, indem er versucht, ein Portfolio zu halten, das typischerweise über Emittenten und Industriesektoren diversifiziert ist. Dieser Prozess der Wertpapierauswahl und Portfoliooptimierung wird kontinuierlich wiederholt, um sicherzustellen, dass der Teilfonds die erwartete Rendite angesichts der erwarteten Volatilität weiterhin maximiert. Wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die erwarteten Erträge aus einer Anlage im Verhältnis zu den Risiken der Anlage unzureichend sind oder werden, wird er entweder nicht in das betreffende Wertpapier investieren oder es veräußern.

Im Mittelpunkt der Anlagephilosophie steht der Ermessensspielraum des Anlageverwalters, der in allen Phasen des Anlageprozesses ausgeübt wird. Dieser Ermessensspielraum ermöglicht es dem Anlageverwalter, Informationen und Ereignisse zu berücksichtigen, die nicht ohne Weiteres quantifiziert werden können, wie z. B. politische Ereignisse, Änderungen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder die Auswirkungen von Marktpositionierungen und Absicherungen.

#### *Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren*

Der Teilfonds fördert Umwelteigenschaften in einer Weise, die die in Artikel 8 der SFDR enthaltenen Kriterien erfüllt. Der Teilfonds fördert einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ("THG"), indem er in Emittenten investiert, die sich zur Dekarbonisierung verpflichtet haben und deren Umweltmerkmale sinkende THG-Emissionen sind. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmalen sind in Anhang 1 enthalten, der dieser Beilage beigefügt ist. Die Anleger werden auch auf die Überschrift "Nachhaltigkeitsrisiken" hingewiesen, die in Abschnitt 8 dieser Beilage aufgeführt ist.

### *Anteilsklasse Währungsabsicherung*

Devisentransaktionen können zu Währungsabsicherungszwecken eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkurschwankungen zwischen der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Der Anlageverwalter kann versuchen, das Risiko solcher Schwankungen durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Devisenterminkontrakten zum Zwecke der Währungsabsicherung zu mindern, vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen. Wenn eine Anteilsklasse mit solchen Instrumenten abgesichert werden soll (eine "abgesicherte Anteilsklasse"), wird dies in der entsprechenden Klassenergänzung bekannt gegeben. Es ist zwar nicht beabsichtigt, dass eine abgesicherte Anteilsklasse gehebelt wird, doch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund externer Faktoren, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, über- oder unterbesichert wird, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank. Soweit eine Hebelwirkung eingesetzt wird, wird diese nach dem Commitment-Ansatz zur Risikomessung gemessen.

### *Einsatz von Derivaten*

Bei den derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, die der Teilfonds für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen kann, handelt es sich um Anleihefutures, Zinsfutures, Zinsswaps, Devisentermingeschäfte und NDFs (wie nachstehend beschrieben).

Der Teilfonds kann in Futures, einschließlich Anleihe- und Zinsfutures, investieren. Futures sind Verträge in standardisierter Form zwischen zwei Parteien, die an einer Börse abgeschlossen werden, wobei sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Preis zu verkaufen, wobei die Lieferung und Zahlung zu einem Zeitpunkt in der Zukunft erfolgen soll.

Der Teilfonds kann auch Zinsswap-Kontrakte (und Optionen auf solche Swap-Kontrakte) einsetzen, bei denen der Teilfonds variabel verzinsliche Cashflows gegen festverzinsliche Cashflows oder festverzinsliche Cashflows gegen variabel verzinsliche Cashflows tauschen kann. Diese Verträge ermöglichen es dem Teilfonds, sein Zinsrisiko zu steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Teilfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz.

Devisenterminkontrakte können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, um das Wechselkursrisiko zu verringern, wenn die Vermögenswerte des Teilfonds auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, sie können aber auch eingesetzt werden, um die Richtung der Währungsbewegungen abzuschätzen.

Terminkontrakte ähneln den Futures-Kontrakten, werden aber nicht an einer Börse abgeschlossen, sondern individuell zwischen den Parteien ausgehandelt.

NDFs sind nicht lieferbare Devisenterminkontrakte, die in bar abgerechnet werden und sich auf eine wenig gehandelte oder nicht konvertierbare Währung beziehen. Die letztgenannte Währung wird gegen eine frei konvertierbare Hauptwährung spezifiziert, und der Vertrag bezieht sich auf einen festen Betrag der nicht konvertierbaren Währung, zu einem bestimmten Fälligkeitsdatum und zu einem vereinbarten Terminkurs. Bei Fälligkeit wird der tägliche Referenzkurs mit dem vereinbarten Terminkurs verglichen, und die Differenz muss am Valutatag in der konvertierbaren Währung gezahlt werden.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch den Teilfonds, wie oben beschrieben, kann zu einer Hebelwirkung führen. Soweit eine Hebelwirkung eingesetzt wird, wird diese anhand des Commitment-Ansatzes zur Risikomessung gemessen, wobei eine solche Hebelwirkung 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds nur in geringem Umfang derivative Finanzinstrumente einsetzt, so dass sich die tatsächliche Hebelwirkung im Bereich von 0 % bis 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bewegen wird. Es ist möglich, dass der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Hebelwirkung von bis zu 100% des Nettoinventarwerts aufweist.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds darf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements nur dann abschließen, wenn das Ziel des Einsatzes solcher Instrumente darin besteht, Risiken abzusichern und/oder die vom Teilfonds zu tragenden Kosten zu senken oder zusätzliches Kapital oder Erträge zu erwirtschaften, die mit dem Risikoprofil des Teilfonds und den in den OGAW-Verordnungen festgelegten Risikostreuungsregeln vereinbar sind.

Alle Arten von Vermögenswerten, die der Teilfonds im Einklang mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten kann, können Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Der maximale Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein kann, beträgt 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein wird, liegt jedoch zwischen 0% und 20% des Nettoinventarwerts des Teilfondsvermögens. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der zu einem bestimmten Zeitpunkt Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der betreffenden Anlagen ab. Der Betrag der Vermögenswerte, die in jeder Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eingesetzt werden, ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil am Vermögen des Teilfonds, sowie andere relevante Informationen in Bezug auf den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds offengelegt.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind im Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift "Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" zu finden.

### *Allgemein*

Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Anteilshaber oder mit Zustimmung der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilshaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Zentralbank vorgenommen werden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik wird der Fonds eine angemessene Mitteilungsfrist einräumen, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung einer solchen Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptkategorien der Anlagen, zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den Anlagebeschränkungen, wie sie in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank anlegen darf, ist in Anhang II des Prospekts enthalten und sollte in Verbindung mit und vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie oben beschrieben, gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Abgesehen von den zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen derivativen Instrumenten sind alle anderen Anlagen auf die in Anhang II des Prospekts aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen oder erhebliche Verluste vermeiden kann.

## **7. Subinvestitionsmanager**

Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, einen Unteranlageverwalter für den Teilfonds zu bestellen.

## 8. Zusätzliche Risikofaktoren

Die Anleger werden auf die "Risikofaktoren" im Abschnitt "Der Fonds" des Verkaufsprospekts hingewiesen. Darüber hinaus sollten sich die Anleger der folgenden Risiken bewusst sein, die für den Teilfonds gelten.

### **Hybride Unternehmensanleihen**

Hybride Unternehmensanleihen sind Anleihen, die bestimmte aktienähnliche Merkmale aufweisen. Weitere Einzelheiten zu diesen aktienähnlichen Merkmalen (sofern zutreffend) und den damit verbundenen Risiken werden nachstehend dargelegt:

#### *Risiko der Nachrangigkeit*

In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ein hybrider Emittent ausfällt, werden die Inhaber von hybriden Unternehmensanleihen erst nach den Inhabern vorrangiger Schuldtitel zurückgezahlt, da sie in der Kapitalstruktur vorrangigen Anleihen nachgeordnet sind, aber vor dem Eigenkapital stehen.

Im Falle eines Konkurses haben die Inhaber vorrangiger Anleihen (nicht nachrangige Schulden) den ersten Anspruch auf die Vermögenswerte des Unternehmens. Die liquidierten Vermögenswerte des insolventen Unternehmens werden zunächst zur Begleichung der nicht nachrangigen Verbindlichkeiten verwendet. Alle Barmittel, die die nicht nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigen, werden dann den nachrangigen Verbindlichkeiten zugewiesen. Die Inhaber nachrangiger Schuldtitel werden vollständig zurückgezahlt, wenn genügend Barmittel für die Rückzahlung vorhanden sind. Es ist auch möglich, dass die Inhaber nachrangiger Schuldtitel entweder eine Teilzahlung oder gar keine Zahlung erhalten.

Nachrangige Schuldtitel sind alle Schuldtitel, die unter oder hinter vorrangigen Schuldtiteln liegen, daher ist die Rückzahlungsquote für hybride Schuldtitel deutlich niedriger als die für vorrangige.

Nachrangige Schuldtitel haben jedoch Vorrang vor Vorzugs- und Stammaktien.

#### *Risiko der Kuponstundung*

Der Emittent von Aktien kann nach eigenem Ermessen eine Dividende zahlen. Hybride Unternehmensanleihen zahlen einen Kupon, der jedoch nach dem Ermessen des Emittenten aufgeschoben werden kann (ähnlich wie bei Dividenden auf Aktien).

Kupons können nach dem Ermessen des Unternehmens aufgeschoben werden; ein Emittent kann beschließen, einen oder mehrere Kupons seiner Hybridanleihe(n) nicht zu zahlen. Dieses Risiko ist in Zeiten des Wirtschaftswachstums sehr gering, kann aber eintreten, wenn der Emittent in ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten gerät. Diese aufgeschobenen Kupons können je nach der Struktur der jeweiligen Anleihe nicht kumulativ oder kumulativ sein.

#### *Verlängerungsrisiko*

Dividendenpapiere gelten als dauerhaftes Kapital ohne vorher festgelegtes Rückzahlungsdatum. Während hybride Unternehmensanleihen in der Regel unter der Prämisse ausgegeben werden, dass sie am ersten Kündigungstermin gekündigt werden können, beträgt die offizielle Endfälligkeit in der Regel mehr als 60 Jahre oder die Anleihen sind unbefristet.

Hybridanleihen können zu bestimmten Terminen nach Wahl des Emittenten zurückgezahlt werden, was bedeutet, dass die Anleger einem potenziellen Non-Call-Risiko ausgesetzt sind. Es besteht das Risiko, dass das Instrument nicht zum ersten Kündigungstermin gekündigt wird, was bedeutet, dass die Anleger die Auswirkungen einer verlängerten Laufzeit und der entsprechenden Spreadausweitung tragen müssen. Das Hauptziel ist, dass die Hybridanleihe in einer nicht angespannten Situation gekündigt wird, aber in einer angespannten Situation bestehen bleibt (um etwaige Verluste zu absorbieren). Dieser Fall kann eintreten, wenn das Rating des Emittenten herabgestuft wird, was eine Verschlechterung der Bonität seit der Emission widerspiegelt.

### *Risiko der vorzeitigen Rückzahlung*

Bei Dividendenpapieren besteht im Allgemeinen kein Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung, da sie keinen festen Fälligkeitstermin haben. Bei hybriden Unternehmensanleihen hingegen kann das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung je nach den spezifischen Bedingungen der Anleiheemission bestehen.

Bei hybriden Unternehmensanleihen hat der Emittent außerdem die Möglichkeit, die Hybridanleihen nach eigenem Ermessen vorzeitig zu kündigen (meist zu 101 %), wenn bestimmte Umstände eintreten (Änderung der Rechnungslegung, der Methodik der Rating-Agentur, der Besteuerung usw.). Daher wird sie sich auf Hybridanleihen auswirken, die zu einem hohen Kassakurs gehandelt werden. Es gibt jedoch keine methodischen Änderungen (seitens der Rating-Agenturen), solange der Emittent eine Hybridanleihe, die zum ersten Kündigungstermin gekündigt wird, durch eine andere Hybridanleihe ersetzt.

### **Nachhaltigkeitsrisiken**

Da dieser Nachtrag Teil des Prospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilshabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Verbindung mit dem Abschnitt "Nachhaltigkeitsrisiken" im Abschnitt "Risikofaktoren" des Prospekts zu lesen.

### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeit*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter durchgeführten Due-Diligence-Verfahrens. Bei der Bewertung des mit den zugrundeliegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrundeliegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ("ESG") wesentlich negativ beeinflusst werden könnte. Diese Risiken sind im Abschnitt "Nachhaltigkeitsrisiken" im Abschnitt "Risikofaktoren" des Prospekts zusammengefasst, und der Teilfonds konzentriert sich dabei insbesondere auf den Klimawandel und Kohlenstoffemissionen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner umfassenderen Analyse von Wertpapieren zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze in diesem Abschnitt werden die Begriffe "Nachhaltigkeit" und "Umwelt, Soziales und Governance" oder "ESG" synonym verwendet.

Der Anlageverwalter wird im Rahmen des Research-Prozesses eine qualitative und quantitative Fundamentalanalyse durchführen, um ESG-Einflüsse und Nachhaltigkeitsrisiken bei den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren zu erkennen und zu verstehen und um die ökologischen Merkmale, wie in dem beigefügten Anhang 1 beschrieben, zu fördern, auf die oben unter den "Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren" verwiesen wird.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von den Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau des Nachhaltigkeitsrisikos seit der ersten Bewertung verändert hat. Diese Überprüfung wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, durchgeführt.

Sollten neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen über ein Wertpapier bekannt werden, wird der Anlageverwalter die Auswirkungen der neuen Informationen im Hinblick auf eine Neubewertung der ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken des Wertpapiers bewerten.

Der Anlageverwalter wird mit den Unternehmen, in die er investiert, einen Dialog über verschiedene Themen führen, und sollte ein Wertpapier als mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken behaftet angesehen werden, wird sich der Dialog häufig darauf konzentrieren, Verbesserungen zu fördern.

ESG-Informationen von dritten Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, was zu einer falschen Aufnahme oder einem falschen Ausschluss eines Wertpapiers in das Portfolio des Teilfonds führt.

### *Bewertung*

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen können, gibt es keine Garantie für die Performance einzelner Anlagen oder für die Rendite des gesamten Teilfondsportfolios trotz der Integration nachhaltiger Risiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU- System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel (0,0001) eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

## **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten. Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach

Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen). Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der

entsprechenden Klasse widerrufen werden.

#### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

### **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

Drei Jahre nach dem Kaufdatum können bestimmte Klassen kostenlos umgetauscht werden, wie im entsprechenden Klassennachtrag erläutert.

### **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

### **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher

damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat eventuell auch Anspruch auf nachträgliche Zahlung eines Erfolgshonorars für den jeweiligen Teilfonds, wie im jeweiligen Klassennachtrag angegeben.

#### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben und können dieses Recht nach eigenem Ermessen wahrnehmen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber versucht, damit eine Form der Arbitrage auf die Rendite von Anteilen des Fonds auszuüben.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Die Satzung des Fonds ermächtigt den Verwaltungsrat, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, aus den Nettoerträgen des Fonds, sei es aus Dividenden, Zinsen oder anderweitig, und/oder aus realisierten Nettogewinnen (d. h. realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen (d. h. realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne abzüglich aller realisierten und nicht realisierten Verluste) Dividenden für alle Anteile des Fonds zu erklären.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HM Revenue and Customs („HMRC“) für bestimmte Klassen des Teilfonds (derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse AD GBP, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD USD, Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 GBP abgesichert, Klasse AD2 USD, Klasse FD GBP, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD USD, Klasse FD2 GBP, Klasse FD2 GBP abgesichert, Klasse FD2 USD, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 GBP abgesichert und Klasse ID2 USD) . Der Eintritt in das System der berichtenden Fonds erfolgt für Rechnungszeiträume, die am 1. Januar 2023 beginnen, oder zu dem Zeitpunkt, an dem die Klasse aufgelegt wird, falls dies später geschieht. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die mit den geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind, um die Zertifizierung als berichtender Fonds zu erleichtern und den Status als berichtender Fonds für nachfolgende Zeiträume

beizubehalten. Weitere Informationen sind dem Abschnitt "Besteuerung im Vereinigten Königreich" auf Seite 100 des Prospekts zu entnehmen.

#### *Ausschüttende Anteilklassen*

Der Betrag, der an jedem Ausschüttungszahlungstag in Bezug auf die Anteile der Klassen AD, AD2, FD, FD2, ID und ID2 für jeden Ausschüttungszeitraum auszuschütten ist, wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, wobei jeder Betrag, der in Bezug auf einen solchen Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet wird, auf den nächsten Ausschüttungszeitraum vorgetragen werden kann. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrem Fälligkeitsdatum beantragt werden, verfallen und fallen an den Teilfonds zurück.

Im Falle von Anteilen der Klassen AD2, FD2 und ID2 beabsichtigt der Verwaltungsrat, alle diesen Anteilsklassen zurechenbaren Gebühren mit dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse und nicht mit den Erträgen zu verrechnen.

Anleger sollten beachten, dass die Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen auf diese Weise zu einer Kapitalerosion führt und daher das künftige Kapitalwachstum der Anteile der Klasse AD2, der Klasse FD2 und der Klasse ID2 einschränkt und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Wert künftiger Erträge gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten Anleger die Ausschüttungen für Anteile der Klasse AD2, der Klasse FD2 und der Klasse ID2 als eine Form der Kapitalrückzahlung verstehen. Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um die Höhe der an die Anteilhaber der Anteile der Klasse AD2, der Klasse FD2 und der Klasse ID2 gezahlten und/oder ihnen zur Verfügung stehenden Erträge zu verwalten, werden in den Jahresberichten aufgeführt.

#### *Thesaurierende Anteilklassen*

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Ausschüttungen für die Anteile der Klasse A, der Klasse F oder der Klasse I des Teilfonds vorzunehmen. Die Einkünfte, Erträge und Gewinne des Teilfonds, die den Anteilen der Klassen A, F und I zuzurechnen sind, werden thesauriert und im Namen der Anteilhaber von Anteilen der Klassen A, F und I des Teilfonds reinvestiert.

Ausschüttungen werden gegebenenfalls per Scheck, Optionsschein oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilhaber ausgezahlt oder können auf Wunsch eines Anteilhabers in zusätzliche Anteile reinvestiert werden.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Wenn der Verwaltungsrat dies beschließt, werden alle Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Prospekt oder Nachtrag offengelegt, und alle Anteilhaber werden vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung benachrichtigt.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Die Anteile des Teilfonds wurden und werden nicht gemäß dem japanischen Wertpapier- und Börsengesetz oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in Japan registriert. Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an oder zugunsten von in Japan ansässigen Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies ist nach geltendem japanischem Recht zulässig.

## 16. Besteuerung

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Prospekts verwiesen, der Zusammenfassungen des irischen, britischen und deutschen Steuerrechts und der Steuerpraxis enthält, die für die im Prospekt vorgesehenen Transaktionen relevant sind. Da dieser Nachtrag Teil des Prospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Aktionären empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Verbindung mit dem Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“ im Prospekt zu lesen.

### Vereinigtes Königreich Steuern

Potenziell im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber werden auf die nachstehende Zusammenfassung bestimmter Aspekte der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich hingewiesen.

Der Fonds beabsichtigt, für bestimmte Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F USD, Anteile der Klasse AD GBP, Anteile der Klasse AD GBP abgesichert, Anteile der Klasse AD USD, Anteile der Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 GBP abgesichert, Klasse AD2 USD, Klasse FD GBP, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD USD, Klasse FD2 GBP abgesichert, Klasse FD2 USD, Klasse ID GBP, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID USD, Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 GBP abgesichert und Klasse ID2 USD) des Teilfonds. Der Eintritt in das System der berichtenden Fonds erfolgt für Rechnungszeiträume, die am 1. Januar 2023 beginnen, oder zu dem Zeitpunkt, an dem die Klasse aufgelegt wird, falls dies später geschieht. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die mit den geltenden Gesetzen, den aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen, um die Zertifizierung als berichtender Fonds zu erleichtern und den Status als berichtender Fonds für nachfolgende Zeiträume zu erhalten. Weitere Informationen sind dem Abschnitt "Besteuerung im Vereinigten Königreich" auf Seite 100 des Prospekts zu entnehmen.

Der Fonds führt ein Ausgleichskonto für die Anteile der Klasse AD, der Klasse AD2, der Klasse FD, der Klasse FD2, der Klasse ID und der Klasse ID2 des Teilfonds, und wenn daher die Anteile der Klasse AD, der Klasse AD2, der Klasse FD, der Klasse FD2, Wenn die Anteile der Klasse AD, der Klasse AD2, der Klasse FD, der Klasse FD2, der Klasse ID und der Klasse ID2 von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber zu einem anderen Zeitpunkt als zu Beginn eines Abrechnungszeitraums, für den Ausschüttungen berechnet werden, erworben werden, enthält die erste Ausschüttung nach dem Erwerb eine Kapitalrückzahlung, die als Ausgleichszahlung bezeichnet wird und nicht steuerpflichtig ist. Der Betrag der Ausgleichszahlung muss bei der Berechnung der zulässigen Kosten der Anteile für Kapitalgewinnzwecke von den ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteile abgezogen werden.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A EUR, Klasse A JPY, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A CHF, Klasse A USD abgesichert, Klasse A CHF abgesichert und Klasse A GBP abgesichert, Klasse A SGD abgesichert  
(„Anteile der Klasse A“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 34 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A EUR	Euro
Klasse A JPY	Japanische Yen
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD	USD
Klasse A CHF	Schweizer Franken
Klasse A USD abgesichert	USD
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse A CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse A JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse A SGD abgesichert	Singapur Dollar
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A EUR sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Alle anderen Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilkategorie</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-------------------------------	--------------------------------

Klasse A USD	100 USD
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A CHF	100 CHF
Klasse A JPY	10000 JPY
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP
Klasse A USD abgesichert	100 USD
Klasse A CHF abgesichert	100 CHF
Klasse A JPY abgesichert	10000 JPY
Klasse A SGD abgesichert	100 SGD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Im Fall der Klasse A USD abgesichert, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A SGD abgesichert, Klasse A JPY abgesichert und Klasse A CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Euro (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD EUR, Klasse AD JPY, Klasse AD GBP, Klasse AD USD, Klasse AD CHF, Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert und Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD CHF abgesichert, Klasse AD SGD abgesichert („Anteile der Klasse AD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 34 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD des Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse AD EUR	Euro
Klasse AD JPY	Japanische Yen
Klasse AD GBP	Pfund Sterling
Klasse AD USD	USD
Klasse AD CHF	Schweizer Franken
Klasse AD USD abgesichert	USD
Klasse AD GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse AD JPY abgesichert	Japanischer Yen
Klasse AD SGD abgesichert	Singapur Dollar

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD.

## **Nähere Informationen zum Angebot:**

Alle anderen Anteile der Klasse AD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD USD	100 USD
Klasse AD GBP	100 GBP
Klasse AD CHF	100 CHF
Klasse AD JPY	10000 JPY
Klasse AD GBP abgesichert	100 GBP
Klasse AD USD abgesichert	100 USD
Klasse AD CHF abgesichert	100 CHF
Klasse AD JPY abgesichert	10000 JPY
Klasse AD SGD abgesichert	100 SGD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse AD USD abgesichert, Klasse AD GBP abgesichert, Klasse AD SGD abgesichert, Klasse AD JPY abgesichert und Klasse AD CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Euro (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD GBP, Klasse AD USD und Klasse AD GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für jeden Ausschüttungszeitraum in Bezug auf Anteile der Klasse AD auszuschüttende Betrag wird von

den Direktoren in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass ein Betrag, der in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet wird, dies kann auf das nächste Kalendervierteljahr übertragen werden. Ausschüttungen sind am Ausschüttungszahlungstag zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fallen an den Teilfonds zurück

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse AD2 EUR, Klasse AD2 JPY, Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 USD, Klasse AD2 CHF, Klasse AD2 USD abgesichert, Klasse AD2 CHF abgesichert und Klasse AD2 GBP abgesichert, Klasse AD2 JPY abgesichert,  
(„Anteile der Klasse AD2“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 34 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse AD2 des Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse AD2 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse AD2 EUR	Euro
Klasse AD2 JPY	Japanische Yen
Klasse AD2 GBP	Pfund Sterling
Klasse AD2 USD	USD
Klasse AD2 CHF	Schweizer Franken
Klasse AD2 USD abgesichert	USD
Klasse AD2 GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse AD2 CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse AD2 JPY abgesichert	Japanischer Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse AD2 können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AD2.

## **Nähere Informationen zum Angebot:**

Alle anderen Anteile der Klasse AD2 werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse AD2 zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse AD2 USD	100 USD
Klasse AD2 GBP	100 GBP
Klasse AD2 CHF	100 CHF
Klasse AD2 JPY	10000 JPY
Klasse AD2 GBP abgesichert	100 GBP
Klasse AD2 USD abgesichert	100 USD
Klasse AD2 CHF abgesichert	100 CHF
Klasse AD2 JPY abgesichert	10000 JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse AD2 USD abgesichert, Klasse AD2 GBP abgesichert, Klasse AD2 JPY abgesichert und Klasse AD2 CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Euro (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse AD2 GBP, Klasse AD2 USD und Klasse AD2 GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für jeden Ausschüttungszeitraum in Bezug auf Anteile der Klasse AD2 auszuschüttende Betrag wird von den Direktoren in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren

Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass ein Betrag, der in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet wird, dies kann auf das nächste Kalendervierteljahr übertragen werden. Ausschüttungen sind am Ausschüttungszahlungstag zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fallen an den Teilfonds zurück.

Im Fall von Anteilen der Klasse AD2 ist es die Absicht des Verwaltungsrats, dass alle diesen Anteilklassen zuzurechnenden Gebühren dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse und nicht den Erträgen belastet werden.

Anleger sollten beachten, dass die Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen auf diese Weise zu einer Kapitalerosion führt und daher das zukünftige Kapitalwachstum für die Anteile der Klasse AD2 einschränkt, zusammen mit der Wahrscheinlichkeit, dass der Wert zukünftiger Erträge gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten Anleger Ausschüttungen in Bezug auf die Anteile der Klasse AD2 als eine Form der Kapitalrückerstattung verstehen. Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um die Höhe der gezahlten und/oder den Anteilinhabern der Anteile der Klasse AD2 zur Verfügung stehenden Erträge zu verwalten, werden in den Jahresberichten aufgeführt.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F USD, F EUR, Klasse F GBP, Klasse F JPY, Klasse F CHF, Klasse F USD abgesichert, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F CHF abgesichert, Klasse F JPY abgesichert. („Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 34 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse F EUR	Euro
Klasse F USD	US Dollar
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F CHF	Schweizer Franken
Klasse F JPY	Japanischer Yen
Klasse F USD abgesichert	US Dollar
Klasse F GBP abgesichert	Pund Sterling
Klasse F CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse F JPY abgesichert	Japanische Yen
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F.

## **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F EUR, Klasse F USD abgesichert, und Klasse F GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Alle anderen Anteilsklassen der Klasse F werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse F USD	100 USD
Klasse F GBP	100 GBP
Klasse F JPY	10.000 JPY
Klasse F CHF	100 CHF
Klasse F JPY abgesichert	1000 JPY
Klasse F CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse F USD abgesichert, Klasse F GBP abgesichert, Klasse F JPY abgesichert und Klasse F CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Euro (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds

stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse FD USD, Klasse FD EUR, Klasse FD GBP, Klasse FD JPY, und Klasse FD CHF, Klasse FD USD abgesichert, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD CHF abgesichert, Klasse FD JPY abgesichert. („Anteile der Klasse FD“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 34 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse FD des Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse FD sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse FD EUR	Euro
Klasse FD USD	US Dollar
Klasse FD GBP	Pfund Sterling
Klasse FD CHF	Schweizer Franken
Klasse FD JPY	Japanischer Yen
Klasse FD USD abgesichert	US Dollar
Klasse FD GBP abgesichert	Pund Sterling
Klasse FD CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse FD JPY abgesichert	Japanische Yen
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse FD wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse FD.

## **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse FD werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse FD EUR, Klasse FD USD abgesichert, und Klasse FD GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Alle anderen Anteilsklassen der Klasse FD werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse FD zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse FD USD	100 USD
Klasse FD GBP	100 GBP
Klasse FD JPY	10.000 JPY
Klasse FD CHF	100 CHF
Klasse FD JPY abgesichert	1000 JPY
Klasse FD CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse FD USD abgesichert, Klasse FD GBP abgesichert, Klasse FD JPY abgesichert und Klasse FD CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Euro (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse FD GBP, Klasse FD GBP abgesichert und Klasse FD USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie

Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für jeden Ausschüttungszeitraum in Bezug auf Anteile der Klasse FD auszuschüttende Betrag wird von den Direktoren in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass ein Betrag, der in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet wird, dies kann auf das nächste Kalendervierteljahr übertragen werden. Ausschüttungen sind am Ausschüttungszahlungstag zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fallen an den Teilfonds zurück.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse FD2 USD, Klasse FD2 EUR, Klasse FD2 GBP, Klasse FD2 JPY, und Klasse FD2 CHF, Klasse FD2 USD abgesichert, Klasse FD2 GBP abgesichert, Klasse FD2 CHF abgesichert, Klasse FD2 JPY abgesichert.  
(„Anteile der Klasse FD2“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 34 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Klassennachtrag enthält spezifische Informationen zu den Anteilen der Klasse FD2 des Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund (der „Teilfonds“), ein Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse FD2 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse FD2 EUR	Euro
Klasse FD2 USD	US Dollar
Klasse FD2 GBP	Pfund Sterling
Klasse FD2 CHF	Schweizer Franken
Klasse FD2 JPY	Japanischer Yen
Klasse FD2 USD abgesichert	US Dollar
Klasse FD2 GBP abgesichert	Pund Sterling
Klasse FD2 CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse FD2 JPY abgesichert	Japanische Yen
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse FD2 wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse FD2.

#### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse FD2 werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse FD2 werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Alle Anteilsklassen der Klasse FD2 werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse FD2 zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-----------------------------	--------------------------------

Klasse FD2 USD	100 USD
Klasse FD2 GBP	100 GBP
Klasse FD2 JPY	10.000 JPY
Klasse FD2 CHF	100 CHF
Klasse FD2 JPY abgesichert	1000 JPY
Klasse FD2 CHF abgesichert	100 CHF

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse FD2 USD abgesichert, Klasse FD2 GBP abgesichert, Klasse FD2 JPY abgesichert und Klasse FD2 CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Euro (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse FD2 GBP, Klasse FD2 GBP abgesichert und Klasse FD2 USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2020 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen

Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für jeden Ausschüttungszeitraum in Bezug auf Anteile der Klasse FD2 auszuschüttende Betrag wird von den Direktoren in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass ein Betrag, der in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet wird, dies kann auf das nächste Kalendervierteljahr übertragen werden. Ausschüttungen sind am Ausschüttungszahlungstag zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fallen an den Teilfonds zurück.

Im Fall von Anteilen der Klasse FD2 ist es die Absicht des Verwaltungsrats, dass alle diesen Anteilsklassen zuzurechnenden Gebühren dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse und nicht den Erträgen belastet werden.

Anleger sollten beachten, dass die Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen auf diese Weise zu einer Kapitalerosion führt und daher das zukünftige Kapitalwachstum für die Anteile der Klasse FD2 einschränkt, zusammen mit der Wahrscheinlichkeit, dass der Wert zukünftiger Erträge gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten Anleger Ausschüttungen in Bezug auf die Anteile der Klasse FD2 als eine Form der Kapitalrückerstattung verstehen. Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um die Höhe der gezahlten und/oder den Anteilhabern der Anteile der Klasse FD2 zur Verfügung stehenden Erträge zu verwalten, werden in den Jahresberichten aufgeführt.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I EUR, Klasse I JPY, Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I CHF, Klasse I USD abgesichert, Klasse I CHF abgesichert und Klasse I GBP abgesichert, Klasse I JPY abgesichert,  
(„Anteile der Klasse I“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 34 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I EUR	Euro
Klasse I JPY	Japanische Yen
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD	USD
Klasse I CHF	Schweizer Franken
Klasse I USD abgesichert	USD
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse I CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse I JPY abgesichert	Japanischer Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Genwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,5% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse I stehen bestimmten Finanzintermediären oder Institutionen zum Vertrieb an ihre Kunden zur Verfügung, wenn die von diesen Intermediären oder Institutionen erbrachten Anlagendienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie separate, gebührenbasierte Beratungsvereinbarungen mit ihren Kunden haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Beratung anbieten Portfolio-Management.

Anteile der Klasse I stehen nach Ermessen des Verwaltungsrats auch anderen Anlegern oder Vermittlern zur Verfügung

Anteile der Klasse I EUR, Klasse I USD abgesichert und Klasse I GBP abgesichert sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Alle anderen Anteile der Klasse I werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse I USD	100 USD
Klasse I GBP	100 GBP
Klasse I CHF	100 CHF
Klasse I JPY	10000 JPY
Klasse I CHF abgesichert	100 CHF
Klasse I JPY abgesichert	10000JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse I USD abgesichert, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I JPY abgesichert und Klasse I CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Euro (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I USD und Klasse I GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für

nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID EUR, Klasse ID JPY, Klasse ID GBP, Klasse ID USD, Klasse ID CHF, Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID JPY abgesichert, („Anteile der Klasse ID“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 34 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID des Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse ID EUR	Euro
Klasse ID JPY	Japanische Yen
Klasse ID GBP	Pfund Sterling
Klasse ID USD	USD
Klasse ID CHF	Schweizer Franken
Klasse ID USD abgesichert	USD
Klasse ID GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse ID JPY abgesichert	Japanischer Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Genwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse ID wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,5% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse ID stehen bestimmten Finanzintermediären oder Institutionen zum Vertrieb an ihre Kunden zur Verfügung, wenn die von diesen Intermediären oder Institutionen erbrachten Anlagendienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie separate, gebührenbasierte Beratungsvereinbarungen mit ihren Kunden haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Beratung anbieten Portfolio-Management.

Anteile der Klasse ID stehen nach Ermessen des Verwaltungsrats auch anderen Anlegern oder Vermittlern zur Verfügung

Alle Anteile der Klasse ID werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-----------------------------	--------------------------------

Klasse ID USD	100 USD
Klasse ID EUR	100 EUR
Klasse ID GBP	100 GBP
Klasse ID CHF	100 CHF
Klasse ID JPY	10000 JPY
Klasse ID CHF abgesichert	100 CHF
Klasse ID JPY abgesichert	10000 JPY
Klasse ID USD abgesichert	100 USD
Klasse ID GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse ID USD abgesichert, Klasse ID GBP abgesichert, Klasse ID JPY abgesichert und Klasse ID CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Euro (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID GBP, Klasse ID USD und Klasse ID GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen

Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für jeden Ausschüttungszeitraum in Bezug auf Anteile der Klasse ID auszuschüttende Betrag wird von den Direktoren in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass ein Betrag, der in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet wird, dies kann auf das nächste Kalendervierteljahr übertragen werden. Ausschüttungen sind am Ausschüttungszahlungstag zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fallen an den Teilfonds zurück

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse ID2 EUR, Klasse ID2 JPY, Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 USD, Klasse ID2 CHF, Klasse ID2 USD abgesichert, Klasse ID CHF abgesichert und Klasse ID2 GBP abgesichert, Klasse ID2 JPY abgesichert,  
(„Anteile der Klasse ID2“)

***Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 34 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.***

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse ID2 des Nomura Funds Ireland – Corporate Hybrid Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse ID2 sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse ID2 EUR	Euro
Klasse ID2 JPY	Japanische Yen
Klasse ID2 GBP	Pfund Sterling
Klasse ID2 USD	USD
Klasse ID2 CHF	Schweizer Franken
Klasse ID2 USD abgesichert	USD
Klasse ID2 GBP abgesichert	Pfund Sterling
Klasse ID2 CHF abgesichert	Schweizer Franken
Klasse ID2 JPY abgesichert	Japanischer Yen

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 1.000.000 USD (oder entsprechender Genwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse ID2 wird kein Ausgabebaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,5% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse ID2.

### **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse ID2 stehen bestimmten Finanzintermediären oder Institutionen zum Vertrieb an ihre Kunden zur Verfügung, wenn die von diesen Intermediären oder Institutionen erbrachten Anlagedienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie separate, gebührenbasierte Beratungsvereinbarungen mit ihren Kunden haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Beratung anbieten Portfolio-Management.

Anteile der Klasse ID2 stehen nach Ermessen des Verwaltungsrats auch anderen Anlegern oder Vermittlern zur Verfügung

Alle Anteile der Klasse ID2 werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse ID2 zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-----------------------------	--------------------------------

Klasse ID2 USD	100 USD
Klasse ID2 EUR	100 EUR
Klasse ID2 GBP	100 GBP
Klasse ID2 CHF	100 CHF
Klasse ID2 JPY	10000 JPY
Klasse ID2 CHF abgesichert	100 CHF
Klasse ID2 JPY abgesichert	10000 JPY
Klasse ID2 USD abgesichert	100 USD
Klasse ID2 GBP abgesichert	100 GBP

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse ID2 USD abgesichert, Klasse ID2 GBP abgesichert, Klasse ID2 JPY abgesichert und Klasse ID2 CHF abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem Euro (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse ID2 GBP, Klasse ID2 USD und Klasse ID2 GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der

Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

### **Dividenden und Ausschüttungen**

Der für jeden Ausschüttungszeitraum in Bezug auf Anteile der Klasse ID2 auszuschüttende Betrag wird von den Direktoren in Absprache mit dem Anlageverwalter im Rahmen des für die Ausschüttung verfügbaren Betrags festgelegt, vorausgesetzt, dass ein Betrag, der in diesem Ausschüttungszeitraum nicht ausgeschüttet wird, dies kann auf das nächste Kalendervierteljahr übertragen werden. Ausschüttungen sind am Ausschüttungszahlungstag zahlbar. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit eingefordert werden, verfallen und fallen an den Teilfonds zurück.

Im Fall von Anteilen der Klasse ID2 ist es die Absicht des Verwaltungsrats, dass alle diesen Anteilsklassen zuzurechnenden Gebühren dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse und nicht den Erträgen belastet werden.

Anleger sollten beachten, dass die Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen auf diese Weise zu einer Kapitalerosion führt und daher das zukünftige Kapitalwachstum für die Anteile der Klasse FD2 einschränkt, zusammen mit der Wahrscheinlichkeit, dass der Wert zukünftiger Erträge gemindert wird. Unter diesen Umständen sollten Anleger Ausschüttungen in Bezug auf die Anteile der Klasse ID2 als eine Form der Kapitalrückerstattung verstehen. Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden, um die Höhe der gezahlten und/oder den Anteilhabern der Anteile der Klasse ID2 zur Verfügung stehenden Erträge zu verwalten, werden in den Jahresberichten aufgeführt.

**Eine nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition kein ökologisches oder soziales Ziel wesentlich beeinträchtigt und dass die Unternehmen, in die investiert wird, eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel können mit der Taxonomie übereinstimmen oder nicht.

## ANHANG 1

**Produktname: Nomura Funds Ireland - Corporate Hybrid Bond Fund**  
**Kennung der juristischen Person: 213800MJTEQ25TDKRG04**

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Sie wird ein **Minimum an** nachhaltigen Investitionen mit ökologischer Zielsetzung **tätigen**: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig eingestuft werden**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden**

Sie wird ein **Minimum an** nachhaltigen Investitionen mit sozialer Zielsetzung **tätigen**: \_\_\_%

**Nein**

Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition, aber einen **Mindestanteil von \_\_\_%** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig eingestuft werden**

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden**

mit einem sozialen Ziel

Sie **fördert E/S-Eigenschaften, wird aber keine nachhaltigen Investitionen tätigen**

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?



Der Teilfonds fördert einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG), indem er in Emittenten investiert, die sich zur Dekarbonisierung verpflichtet haben und deren Umweltmerkmale sinkende THG-Emissionen sind. Obwohl der Teilfonds die Reduzierung von Treibhausgasemissionen fördert, sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass dieses Produkt nicht die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen als Ziel im Sinne von Artikel 9(3) der SFDR hat.

Der Teilfonds verwendet den ICE BofA Global Hybrid Non-Financial 5% Constrained Custom Index (der "Index") für Performancevergleiche. Der Index wird nicht verwendet, um die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds zu definieren, und er wird nicht verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmale zu bestimmen. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmalen.

**Nachhaltigkeitsindikatoren** messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden?**

Der Teilfonds wird Nachhaltigkeitsindikatoren verwenden, um die Verwirklichung der Umweltmerkmale zu messen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen unter anderem folgende Punkte:

- Treibhausgasemissionen
- Kohlenstoff-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität
- Anteil des Teilfonds, der die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Vorjahr reduziert hat

Der Anlageverwalter nutzt die von seinen internen Analysten durchgeführten Analysen, Daten von Datenanbietern sowie Daten, die von den Unternehmen, in die investiert wird, in den jährlichen Nachhaltigkeitsberichten und durch direkte Kontakte mit den Unternehmen, in die investiert wird, bereitgestellt werden.

**Die wichtigsten negativen Auswirkungen** sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

● **Inwiefern schaden die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich?**

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

*Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

*Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:*

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

*Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz fest, dass Investitionen, die sich an der Taxonomie orientieren, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.*

Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

*Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.*



**Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?**

Ja, \_\_\_\_\_

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ("PAI") seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte bewertet:

- Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Schwellenwert 0%)
- Verstoß gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Schwellenwert 0%)

Der Teilfonds berücksichtigt den PAI seiner Anlageentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen
- Kohlenstoff-Fußabdruck
- Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen

Der Anlageverwalter wird die oben genannten Indikatoren auf der Ebene der einzelnen Emittenten überwachen und sich mit den betreffenden Emittenten im Rahmen der verbindlichen Kriterien auseinandersetzen, wie weiter unten im Abschnitt "Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?" beschrieben.

Die Auswirkungen der Anlagen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden regelmäßig überwacht. In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Indikatoren gemessen werden, auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Nein

## Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?



Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere investiert, die hauptsächlich aus hybriden Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Rating bestehen, die von einer anerkannten Rating-Agentur bewertet wurden.

Der Teilfonds wird versuchen, bei der Auswahl von Wertpapieren die Grundsätze der fundamentalen Bottom-up-Analyse anzuwenden, wobei der Schwerpunkt auf den Stärken der einzelnen Wertpapiere liegt. Der Schwerpunkt liegt auf Wertpapieren, die weltweit an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, und ist nicht auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor beschränkt. Bei der Auswahl von Wertpapieren wird der Anlageverwalter einen forschungsbasierten, qualitativen und quantitativen methodischen Ansatz verwenden. Er wendet eine langfristige, fundamentale, auf dem relativen Wert basierende Analyse an, die in vier Hauptkomponenten unterteilt ist: (i) Geschäfts- und Finanzanalyse, (ii) Downside-Analyse, (iii) Analyse des relativen Werts und (iv) ESG-Überlegungen (wie unten beschrieben). Auch Liquiditätsüberlegungen werden berücksichtigt.

Weitere Informationen über das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren kann, sind in der Beilage zu diesem Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im Zusammenhang mit diesem Anhang gelesen werden.

Der Anlageverwalter integriert ESG-Erwägungen auf folgende Weise in die Strategie: i) eigene ESG-Scores für Kredite, ii) Ausschlüsse und iii) Treibhausgasemissionsprofil und Engagement.

### i) Proprietäre ESG-Scores für Kredite

Der Anlageverwalter vergibt für jeden potenziellen Emittenten einen eigenen ESG-Score, indem er ESG-Faktoren in seine Nachhaltigkeitsanalyse einbezieht. Im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsanalyse berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Faktoren, die für die Kreditqualität und die finanziellen Risiken der Emittenten wesentlich sind, indem er je nach Art des Emittenten relevante Faktoren wie Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Entwicklung des Humankapitals, Beziehungen zu Stakeholdern, Unabhängigkeit des Vorstands und Transparenz bewertet. Die Kredit-ESG-Scores setzen sich aus individuellen Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten der Emittenten und individuellen Umwelt-, Sozial- und Governance-Gewichtungen nach Branchen zusammen. Bei der Zuweisung von Kredit-ESG-Bewertungen verwendet der Anlageverwalter Daten von externen Datenanbietern ("Datenanbieter") wie MSCI ESG, ISS ESG und Sustainalytics sowie von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie NRO, deren Aufgabe für das betreffende Unternehmen relevant ist, sowie Daten aus anderen Quellen (z. B. Unternehmensberichte, Branchenberichte und andere Research-Berichte von Dritten).

Der Anlageverwalter wird aus dem investierbaren Universum des Teilfonds diejenigen Unternehmensemittenten ausschließen, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, die sich in niedrigen ESG-Kreditbewertungen widerspiegeln.

### ii) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz beruhen.

erforderlichen Maßnahmen.

- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, die Tabak produzieren, oder Unternehmen, deren Kerngeschäft der Tabakvertrieb ist (Kerndefinition = 50% oder mehr des Umsatzes)
- Ausschluss von Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, handeln.
- Ausschluss von Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die UN Global Compact Principles und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

### iii) Treibhausgasemissionsprofil und Engagement

Der Teilfonds zielt darauf ab, zur Reduzierung der THG-Emissionen beizutragen, indem er in Emittenten investiert, die sich zur Dekarbonisierung verpflichtet haben und einen Rückgang der THG-Emissionen aufweisen. Um dies zu erreichen, wird der Anlageverwalter versuchen, in Emittenten zu investieren, die sowohl Dekarbonisierungspläne haben als auch einen Rückgang der THG-Emissionen aufweisen. Die Dekarbonisierungspläne der Emittenten können variieren und es könnte einige Zeit dauern, bis sie sich in sinkenden THG-Emissionen niederschlagen. Daher wird der Anlageverwalter neben dem aktuellen Emissionsniveau auch die mittel- bis langfristigen THG-Emissionspfade der Emittenten analysieren. Wenn die THG-Emissionen eines Emittenten (gemessen an den THG-Emissionen, dem CO<sub>2</sub>-Fußabdruck und der THG-Intensität) von Jahr zu Jahr nicht zurückgehen und/oder der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ein Emittent seine Dekarbonisierungspläne auf der Grundlage des mittel- bis langfristigen Verlaufs nicht einhält, wird der Anlageverwalter mit dem Emittenten in Kontakt treten, um den Grund für diese Abweichung zu verstehen, und den Emittenten auffordern, sicherzustellen, dass die Dekarbonisierungspläne eingehalten werden. Der Anlageverwalter wird sich auch mit den Emittenten in Verbindung setzen, um gegebenenfalls robustere Dekarbonisierungspläne zu fördern. Die Fortschritte und Ergebnisse des Engagements werden regelmäßig bewertet, und ein erfolgloses Engagement kann zum Ausschluss von Anlagen führen.

- ***Welches sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen verwendet werden, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind i) eigene ESG-Scores für Kredite, ii) Ausschlüsse und iii) THG-Emissionsprofil und Engagement, wie oben unter "Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?" dargelegt.

- ***Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern?***

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die eigene ESG-Kreditbewertungen, Ausschlüsse und ein THG-Emissionsprofil sowie ein Engagement, wie oben beschrieben, zur Erreichung der Umweltmerkmale umfasst. Der Teilfonds legt jedoch keinen verbindlichen Mindestsatz fest, um den Umfang der Anlagen auf der Grundlage dieser Strategie zu verringern.

- ***Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert***

## wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Governance-Praktiken der Unternehmen, in die er investiert, als Teil des Anlageprozesses, um sich zu vergewissern, dass die Unternehmen, in die er investiert, gute Governance-Praktiken anwenden, einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften.

Im Rahmen dieser Bewertung wird der Anlageverwalter sein bereits erwähntes proprietäres Credit ESG Scoring System einsetzen, das neben der Analyse durch interne Analysten auch ESG-Faktoren einschließlich der Governance-Praktiken jedes potenziellen Investitionsunternehmens bewertet.



## Wie sieht die geplante Vermögensaufteilung für dieses Finanzprodukt aus?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere investiert, die hauptsächlich aus hybriden Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Rating bestehen, die von einer anerkannten Rating-Agentur bewertet wurden.

### #1 Abgestimmt auf E/S-Merkmale

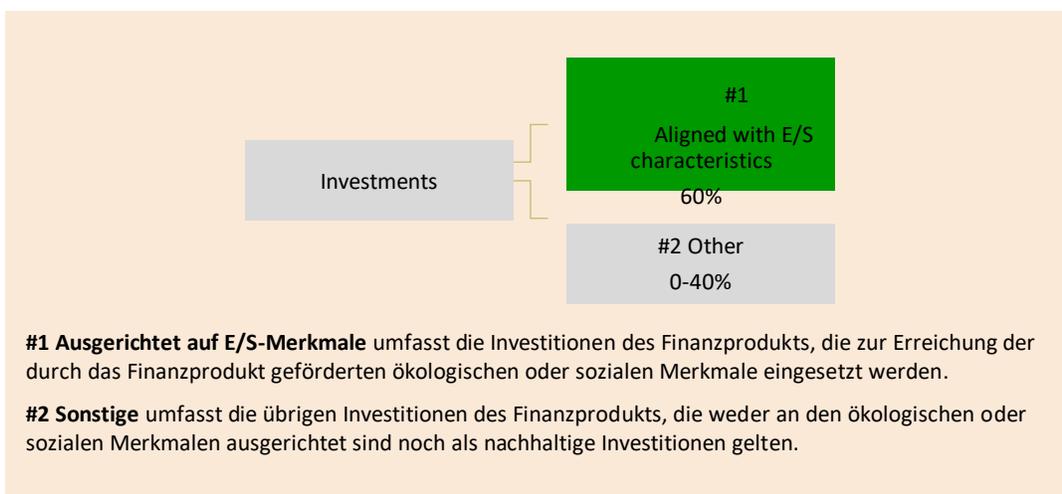
Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 60% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die mit den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften übereinstimmen. Der Anteil wird als Mindestanteil des Portfolios berechnet, der den oben genannten verbindlichen Kriterien unterliegt, die zur Erreichung der Umweltmerkmale des Teilfonds verwendet werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

### #2 Sonstiges

Die verbleibenden 0 % bis 40 % der Investitionen umfassen Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, nicht überprüfte Investitionen für ein effizientes Portfoliomanagement, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, sowie Barmittel und kurzfristige Geldmarktinstrumente, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden und für die keine Mindestumwelt- oder Sozialgarantien gelten.

**Die Asset Allocation** beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte



**Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten**

### ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht?

Der Teilfonds kann zwar Derivate als Teil seiner Anlagestrategie für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen, der Einsatz von Derivaten dient jedoch nicht dazu, die vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmale zu erreichen.



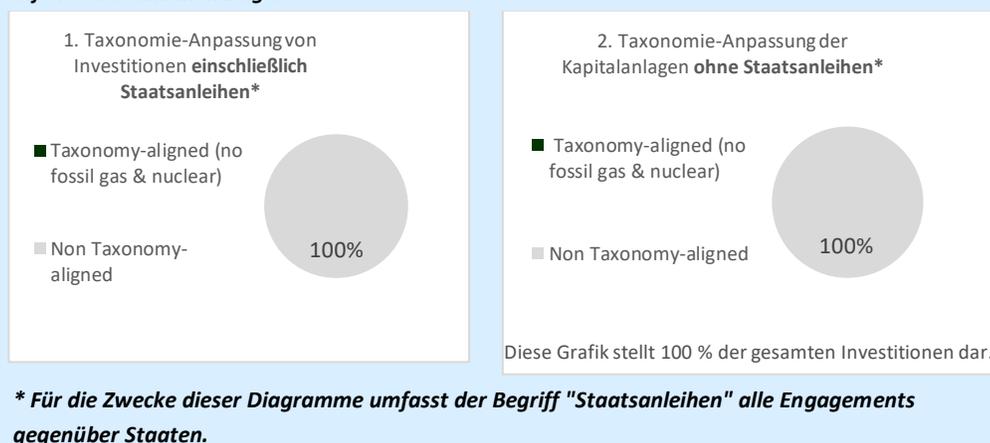
### Inwieweit sind nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen mindestens mit der EU-Taxonomie vereinbar?

Zum Zeitpunkt dieses Dokuments wird erwartet, dass der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, 0% beträgt.

### Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?

- Ja:
- in fossilem Gas       in Kernenergie
- Nein

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermaßnahmen?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen beträgt 0 %.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?**

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.



**Welche Investitionen fallen unter "#2 Sonstige", welchen Zweck verfolgen sie und gibt es Mindestanforderungen an die Umwelt- und Sozialverträglichkeit?**

Die vom Teilfonds getätigten "#2 sonstigen" Anlagen umfassen Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, nicht überprüfte Anlagen für ein effizientes Portfoliomanagement, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, sowie Barmittel und kurzfristige Geldmarktinstrumente, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, und die keinen Mindestumwelt- oder Sozialschutzvorschriften unterliegen.



**Ist ein bestimmter Index als Referenzmaßstab vorgesehen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang steht?**

Nein

● **Wie wird die Referenzbenchmark kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, in Einklang gebracht?**

Nicht anwendbar.

● **Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Indexes kontinuierlich sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

● **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

● **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Indexes zu finden?**

Nicht anwendbar.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die von ihnen geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.



**Wo kann ich online weitere produktspezifische Informationen finden?**  
**Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**Anhang 35 vom 24. November 2023**  
NOMURA FUNDS IRELAND – EMERGING MARKET CORPORATE BOND FUND

**Nachtrag 35 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Corporate Bond Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der am 30. August 2006 von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **1. Auslegung**

Die untenstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London und New York ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilinhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelssende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist. „Schuldtitel und an
Schuldtitelgebundene Wertpapiere“	Dazu gehören unter anderem (i) Wandelanleihen, (ii) Vorzugsschuldtitel (z.B. festverzinsliche Anleihen mit aktienähnlichen Merkmalen, die unbefristet und kündbar sind, in der Regel Dividenden zahlen und nachrangig sind, aber im Rang vor dem Eigenkapital liegen), (iii) Nullkupon-Anleihen, Anleihen mit Sacheinlage oder aufgeschobener Zahlung, (iv) variabel und variabel verzinsliche Anleihen, (v) Eurodollar-Anleihen und Yankee-Anleihen, (vi) notleidende oder ausgefallene Schuldtitel (wie notleidende Anleihen) und (vii) Unternehmensanleihen.
2Aktien und auf Aktien gebundene Wertpapiere“	Dazu gehören unter anderem Aktien, Hinterlegungsscheine und wandelbare Wertpapiere (wie zum Beispiel wandelbare Vorzugsaktien
„Index“	bezeichnet den J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index..
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet 15:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag.
SFDR	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Verfügbare Anteilsklassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index bildet die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Anleihen ab, die von Unternehmen aus Schwellenländern begeben werden. Der Index verwendet einen alternativen Gewichtungsmechanismus, der die Gewichtung der Indexländer mit größeren Unternehmensschuldtiteln begrenzt, indem er nur einen bestimmten Teil der zulässigen aktuellen Nennbeträge der ausstehenden Schuldtitel dieser Länder einbezieht, wodurch die Konzentration auf einzelne Emittenten verringert und eine gleichmäßigere Verteilung der Gewichte erreicht wird. Der Index umfasst Emittenten mit Sitz in Asien, Lateinamerika, Osteuropa, dem Nahen Osten und Afrika. Die Emittenten müssen ihren Hauptsitz in einem Schwellenland haben, 100% der Vermögenswerte in Schwellenländern halten oder die Wertpapiere müssen zu 100% durch Vermögenswerte in Schwellenländern besichert sein.

## 5. Investitionsziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer attraktiven Gesamtrendite (Erträge plus Kapitalzuwachs) durch die Anlage in Schuldtiteln und schuldtitleähnlichen Wertpapieren, die wirtschaftlich an Schwellenländer gebunden sind.

## 6. Investitionspolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds in erster Linie in Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere investieren, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden und wirtschaftlich an Schwellenländer gebunden sind. Darüber hinaus kann ein Teil des Vermögens des Teilfonds in Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere investiert werden, die an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden und die wirtschaftlich an Frontier-Märkte (d. h. Schwellenländer in einem früheren Entwicklungsstadium) gebunden sind.

Der Teilfonds kann in Schuldtitel und schuldenbezogene Wertpapiere von Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften und anderen Unternehmensformen sowie in staatliche, quasistaatliche und supranationale Schuldtitel und schuldenbezogene Wertpapiere investieren. Unter normalen Umständen wird der Teilfonds mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben werden, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind.

Der Teilfonds wird hauptsächlich in Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere mit Investment-Grade- und Sub-Investment-Grade-Rating investieren, die von einer anerkannten Rating-Agentur wie Moody's, S&P und Fitch ("anerkannte Rating-Agentur") bewertet wurden.

Der Anlageverwalter kann mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere, die von einer anerkannten Rating-Agentur mit einem Rating unter B- oder gleichwertig eingestuft wurden) investieren, vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit der "Anlagestrategie" des Teilfonds (wie weiter unten beschrieben).

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, lauten überwiegend auf harte Währungen (in erster Linie US-Dollar), können aber auf jede beliebige Währung lauten, einschließlich lokaler Währungen von Schwellenländern. Nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in nicht auf US-Dollar lautende Wertpapiere investiert werden.

Der Teilfonds kann Aktien und aktienbezogene Wertpapiere halten, die er in Verbindung mit dem Besitz bestimmter Schuldtitel und schuldtitlebezogener Wertpapiere erhält, und dementsprechend ist der Besitz solcher Aktien und aktienbezogener Wertpapiere eine Folge der Anlage in Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere. Dies ist der Fall, wenn der Teilfonds im Zuge einer Umstrukturierung Schuldtitel und schuldtitlebezogene Wertpapiere, einschließlich ausgefallener hochverzinslicher Wertpapiere, erworben hat, die anschließend in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere des Emittenten umgewandelt werden. Das Halten solcher Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere ist nicht Teil der aktiven langfristigen Strategie des Teilfonds, und wenn sie erhalten werden, werden sie im besten Interesse der Anteilhaber verkauft.

Der Teilfonds wird in Bezug auf den Index als aktiv verwaltet angesehen, da er den Index zum Vergleich der Wertentwicklung heranzieht (d. h. die Wertentwicklung des Teilfonds wird mit der Wertentwicklung des Index verglichen). Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile des Index sein und eine ähnliche Gewichtung wie der Index aufweisen. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen, und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind. Wie in Anhang 1 unter der Überschrift "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?" näher erläutert, wird die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität der im Teilfonds gehaltenen Emittenten mit der des Index verglichen, wobei das Ziel darin besteht, die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios auf einen Wert zu begrenzen, der niedriger ist als der des Index.

Bestimmte Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere (z.B. Wandelanleihen) und Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (z.B. wandelbare Aktien) können zwar eine derivative Komponente enthalten (z.B. **eine Option, die dem Inhaber die Möglichkeit gibt, den zugrundeliegenden Vermögenswert zu einem vorher festgelegten Preis zu kaufen**), aber sie enthalten keine Hebelwirkung.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich börsengehandelter Fonds ("ETFs") investieren. Diese Organismen werden überwiegend in den USA und der EU ansässig sein, können aber auch in Ländern außerhalb der USA und der EU ansässig sein. Der Teilfonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in solche Fonds investieren. Die Anlage in solche Organismen erfolgt nicht mit dem Ziel, die vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften zu erreichen, wie sie in Anhang 1, der diesem Dokument beigelegt ist und auf den unter "Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren" verwiesen wird, dargelegt sind. Jegliche Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds) erfolgt im Einklang mit den Anlagegrenzen für Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, wie in Anhang I des Prospekts dargelegt.

Die zugrundeliegenden Investmentfonds, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, vorausgesetzt, dass eine solche Hebelung bei der Anwendung der Leverage-Grenzen des Teilfonds berücksichtigt wird, wie weiter unten beschrieben.

Der Teilfonds kann im Einklang mit den in Anhang I des Verkaufsprospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen auch derivative Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen, wie nachstehend unter "Einsatz von Derivaten" beschrieben.

#### *Ergänzende Liquidität*

Bis zur Anlage des Erlöses aus der Platzierung oder dem Angebot von Anteilen oder wenn der Markt oder andere Faktoren dies rechtfertigen, kann das Vermögen des Teilfonds in Geldmarktinstrumenten angelegt werden, insbesondere in Einlagenzertifikaten, variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (d. h. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von in der Regel zwei bis fünf Jahren und variablen Zinsen, die auf der Grundlage einer variabel verzinslichen Benchmark wie LIBOR, SOFR, Federal Funds Rate oder US Treasury Bill Rate zu zahlen sind) und fest- oder variabel verzinslichen Commercial Papers, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, sowie in Bareinlagen, die auf eine oder mehrere Währungen lauten, die der Anlageverwalter bestimmt.

## *Investitionsstrategie*

Der Teilfonds konzentriert sich auf Top-down- und Bottom-up-Renditetreiber.

Top-down: Der Anlageverwalter versucht, die Faktoren oder Katalysatoren zu identifizieren, die zu Veränderungen der Länderrisikoprämien führen und sich auf die Renditen von Anleihen auswirken, die von Unternehmen mit Sitz in diesen Ländern begeben werden. Dabei kann es sich entweder um exogene Faktoren wie globale Zinszyklen oder um länderspezifische Themen wie politische Veränderungen und makroökonomische Kräfte wie Wachstum und Inflation handeln.

Bottom-up: Der Anlageverwalter ist bestrebt, Sektoren und bestimmte Unternehmen zu identifizieren, die seiner Meinung nach einen Trend zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit aufweisen oder im Vergleich zu ihren Fundamentaldaten günstig sind.

Das Kredit-Research-Verfahren des Anlageverwalters basiert auf einem mehrstufigen Prozess, der a) das Geschäftsrisiko, b) das finanzielle Risiko, c) die Struktur der Anleihegeschäfte und d) ESG-Überlegungen analysiert.

- Geschäftliches Risiko: Der Anlageverwalter untersucht die Cashflows der Unternehmen und die Dynamik der Branche, indem er häufig mit den Emittenten kommuniziert und sie vor Ort besucht.
- Finanzielles Risiko: Der Anlageverwalter prüft die auf die Cashflows angewandte Hebelwirkung sowie den Finanzierungsbedarf. Für potenzielle Investitionen werden Finanzmodelle erstellt.
- Struktur des Anleihegeschäfts: Der Anlageverwalter prüft auch die Verpflichtungen, die den Teilfonds als Inhaber einer bestimmten Anleihe schützen sollen.
- ESG-Überlegungen: Der Anlageverwalter wird sich auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Überlegungen konzentrieren und ESG-Erwägungen integrieren, indem er i) ein eigenes ESG-Scoring, ii) Ausschlüsse und iii) ESG-Einschränkungen verwendet, wie in dem beigefügten Anhang 1 näher beschrieben und unter "Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren" unten aufgeführt.

Der Großteil der Untersuchungen wird von einem engagierten Team von Kreditanalysten durchgeführt.

Nach diesem gründlichen Research werden die Empfehlungen der Analysten mit dem Anlageverwaltungsteam besprochen, bevor ein Vermögenswert für den Teilfonds ausgewählt wird. Die Portfoliokonstruktion basiert auf der Bewertung von Wertpapieren, da der Anlageverwalter bestrebt ist, ein Portfolio von Vermögenswerten mit der besten Kombination aus Risiko und Ertrag zu erstellen und dabei das allgemeine Anlageziel einzuhalten. Der Anlageverwalter entscheidet über die Gewichtung von Positionen und Sektoren. Bestehende Positionen werden von Research-Analysten laufend auf Veränderungen des Risikoprofils überwacht und bei regelmäßigen Portfolioüberprüfungen formell überprüft. Dieser Prozess ist zwar in erster Linie ein Bottom-up-Prozess, aber es gibt auch wichtige Top-down-Inputs. Der Anlageverwalter bewertet häufig i) die wirtschaftlichen Bedingungen und Prognosen und ii) die Finanzmarkt- und Liquiditätsbedingungen. Die Top-down-Perspektiven können zu den Bottom-up-Ansichten beitragen und gleichzeitig die Risikopositionierung sowie die Länder- und Sektorgewichtungen des Teilfonds beeinflussen.

Bei der Feststellung, ob ein Instrument wirtschaftlich an einen Schwellenmarkt oder einen Frontier-Markt gebunden ist, kann der Anlageverwalter des Teilfonds verschiedene Faktoren berücksichtigen, darunter unter anderem den Hauptsitz des Emittenten, den Ort, an dem der Emittent seine Hauptgeschäftstätigkeit ausübt, den Ort, an dem der Emittent seine Einkünfte erzielt, den Ort, an

dem der Emittent rechtlich organisiert wurde, und die indikative Länderzusammensetzung des Indexes. Das Gewicht, das jedem dieser Faktoren beigemessen wird, hängt von den Umständen des jeweiligen Falles ab. Der Teilfonds wird aktiv mit Portfoliowertpapieren handeln, wenn dies zur Erreichung seines Anlageziels erforderlich ist.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass er nahezu vollständig investiert bleibt, es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann Devisenkassageschäfte zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften tätigen. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann durch die Entwicklung der Wechselkurse stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

#### *Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren*

Der Teilfonds fördert Umwelteigenschaften in einer Weise, die die in Artikel 8 der SFDR enthaltenen Kriterien erfüllt. Der Teilfonds fördert einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG), indem er in Emittenten investiert, die niedrige oder sinkende THG-Emissionen als ihre Umwelteigenschaften aufweisen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmalen sind in Anhang 1 enthalten, der dieser Ergänzung beigefügt ist. Die Anleger werden auch auf die Überschrift "Nachhaltigkeitsrisiken" hingewiesen, die in Abschnitt 8 dieser Beilage aufgeführt ist.

#### *Anteilsklasse Währungsabsicherung*

Devisentransaktionen können zu Währungsabsicherungszwecken eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse des Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Der Anlageverwalter kann versuchen, das Risiko einer solchen Schwankung durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten zum Zwecke der Währungsabsicherung zu mindern, vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Wenn eine Anteilsklasse mit solchen Instrumenten abgesichert werden soll (eine "abgesicherte Anteilsklasse"), wird dies in der entsprechenden Klassenergänzung bekannt gegeben. Es ist zwar nicht beabsichtigt, dass eine abgesicherte Anteilsklasse gehebelt wird, doch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten dazu führen, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund externer Faktoren, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, über- oder unterbesichert wird, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank. Soweit eine Hebelwirkung eingesetzt wird, wird diese nach dem Commitment-Ansatz zur Risikomessung gemessen.

#### *Einsatz von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen. Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement können vom Untieranlageverwalter mit einem der folgenden Ziele abgeschlossen werden: a) Verringerung des Risikos; b) Verringerung der Kosten ohne oder mit nur minimalem Anstieg des Risikos; c) Erzielung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag ohne oder mit einem akzeptabel niedrigen Risiko (im Verhältnis zum erwarteten Ertrag).

Bei den derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, die vom Teilfonds für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können, handelt es sich um Futures und Devisenterminkontrakte.

Terminkontrakte sind standardisierte Verträge zwischen zwei Parteien, die an einer Börse abgeschlossen werden und bei denen sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei einen Vermögenswert zu einem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Preis zu verkaufen, wobei die Lieferung und Zahlung zu einem Zeitpunkt in der Zukunft erfolgen soll. Der Teilfonds kann im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Terminkontrakte auf Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere abschließen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen.

Terminkontrakte ähneln Futures-Kontrakten, werden aber nicht an einer Börse abgeschlossen, sondern individuell zwischen den Parteien ausgehandelt. Der Teilfonds kann Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken abschließen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch den Teilfonds, wie oben beschrieben, kann zu einer Hebelwirkung führen. Soweit eine Hebelwirkung eingesetzt wird, wird diese anhand des Commitment-Ansatzes zur Risikomessung gemessen, wobei eine solche Hebelwirkung 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds nur in geringem Umfang derivative Finanzinstrumente einsetzt, so dass die tatsächliche Hebelwirkung in der Größenordnung von 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen wird. Es ist möglich, dass der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Hebelwirkung von bis zu 100% des Nettoinventarwerts aufweist.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds darf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements nur dann abschließen, wenn das Ziel des Einsatzes solcher Instrumente darin besteht, Risiken abzusichern und/oder die vom Teilfonds zu tragenden Kosten zu senken oder zusätzliches Kapital oder Erträge zu erwirtschaften, die mit dem Risikoprofil des Teilfonds und den in den OGAW-Verordnungen festgelegten Risikostreuungsregeln vereinbar sind.

Alle Arten von Vermögenswerten, die der Teilfonds im Einklang mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten kann, können Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Der maximale Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein kann, beträgt 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein wird, liegt jedoch zwischen 0% und 20% des Nettoinventarwerts des Teilfondsvermögens. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der zu einem bestimmten Zeitpunkt Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der betreffenden Anlagen ab. Der Betrag der Vermögenswerte, die in jeder Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eingesetzt werden, ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil am Vermögen des Teilfonds, sowie andere relevante Informationen in Bezug auf den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds offengelegt.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind im Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift "Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" zu finden.

### *Allgemein*

Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Anteilsinhaber oder mit Zustimmung der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Zentralbank vorgenommen werden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik wird der Fonds eine angemessene Mitteilungsfrist einräumen, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung einer solchen Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien, zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den Anlagebeschränkungen, wie sie in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank anlegen darf, ist in Anhang II des Prospekts enthalten und sollte in Verbindung mit und vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie oben beschrieben, gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Abgesehen von den zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen derivativen Instrumenten sind alle anderen Anlagen auf die in Anhang II des Prospekts aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen oder erhebliche Verluste vermeiden kann.

## **7. Untieranlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsfunktion an einen Untieranlageverwalter delegieren. Der Untieranlageverwalter wird nicht direkt aus dem Fonds bezahlt. Informationen über den Untieranlageverwalter werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. In jedem Fall sind Einzelheiten über den Untieranlageverwalter in den regelmäßigen Berichten des Fonds offenzulegen.

Der Untieranlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Untieranlageverwalter den Teilfonds in Übereinstimmung mit den in dieser Ergänzung dargelegten Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds und im Rahmen der in Anhang I des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen verwaltet.

## **8. Zusätzliche Risikofaktoren**

Die Anleger werden auf die "Risikofaktoren" im Abschnitt "Der Fonds" des Verkaufsprospekts hingewiesen. Darüber hinaus sollten sich die Anleger der folgenden Risiken bewusst sein, die für den Teilfonds gelten.

#### *Investitionen in Schwellenländer*

Anlagen in Schwellenländern sind mit Risiken und besonderen Erwägungen verbunden, die bei Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten nicht üblich sind. Anleger sollten vor einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig prüfen, ob sie in der Lage sind, die unten aufgeführten Risiken zu tragen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken unterliegen, die mit allen Anlagen verbunden sind, kann nicht gewährleistet werden, dass das erklärte Ziel des Teilfonds erreicht wird. Der Anlageverwalter des Teilfonds wird versuchen, diese Risiken durch professionelles Management und Anlagediversifizierung zu minimieren. Wie bei jeder langfristigen Anlage kann der Wert der Aktien beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Zu den Risiken von Investitionen in Schwellenländern gehören:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds einer Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischen Besteuerung ausgesetzt werden können;
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte der Schwellenländer wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte der entwickelten Länder. Die relativ geringe Marktkapitalisierung und das geringe Handelsvolumen von Wertpapieren aus Schwellenländern können dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise weniger liquide sind und einer größeren Preisvolatilität unterliegen als Anlagen an den Wertpapiermärkten entwickelter Länder. Viele Schwellenmärkte befinden sich noch in den Kinderschuhen und haben noch keine größere Korrektur erlebt. Im Falle eines solchen Ereignisses kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die den Märkten entwickelterer Länder eigen sind, zu Turbulenzen auf dem Markt führen und den Teilfonds daran hindern, seine Anlagen zu liquidieren;
3. Größere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit (einschließlich der Gefahr eines Krieges);
4. Höhere Preisvolatilität, wesentlich geringere Liquidität und deutlich geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte;
5. Wechselkursschwankungen und der Mangel an verfügbaren Instrumenten zur Währungsabsicherung;
6. Höhere Inflationsraten;
7. Kontrollen für ausländische Investitionen und Beschränkungen für die Rückführung des investierten Kapitals und für die Fähigkeit des Teilfonds, lokale Währungen in US-Dollar umzutauschen;
8. Stärkere Einmischung des Staates in und Kontrolle über die Wirtschaft;
9. Die Tatsache, dass Schwellenländerunternehmen kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sein können;
10. Unterschiedliche oder fehlende Rechnungsprüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die dazu führen können, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind;
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Unternehmen zu Kursen gehandelt werden, die deutlich über dem Buchwert liegen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Kursen, die nicht den traditionellen Wertmaßstäben entsprechen;
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer ungenau oder nicht mit statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichbar sein können;
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte;

14. Die Verwahrung von Wertpapieren und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen Unterdepotbanken und Wertpapierverwahrungsstellen;
15. Das Risiko, dass es schwieriger oder unmöglich sein könnte, ein Urteil zu erwirken und/oder zu vollstrecken, als in anderen Ländern;
16. Das Risiko, dass der Teilfonds einer Einkommens-, Kapitalertrags- oder Quellensteuer unterliegt, die von Schwellenländern oder anderen ausländischen Regierungen erhoben wird;
17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, einer unangemessen belastenden und restriktiven Regulierung unterworfen sind oder werden, die die kommerzielle Freiheit des investierten Unternehmens beeinträchtigt und dadurch den Wert der Anlage des Teilfonds in dieses Unternehmen mindert. Eine restriktive oder übermäßige Regulierung kann daher eine Form der indirekten Verstaatlichung darstellen;
18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern erst seit sehr kurzer Zeit in einer marktorientierten Wirtschaft tätig sind. Im Allgemeinen mangelt es Unternehmen in Schwellenländern im Vergleich zu Unternehmen in entwickelten Volkswirtschaften an (i) einem erfahrenen Management, (ii) Technologie und (iii) einer ausreichenden Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und ausbauen können. Es ist unklar, wie sich die Versuche, zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft überzugehen, auf die Unternehmen in den Schwellenländern auswirken werden, wenn überhaupt.
19. Die Veräußerung von illiquiden Wertpapieren nimmt oft mehr Zeit in Anspruch als bei liquideren Wertpapieren, kann zu höheren Verkaufskosten führen und kann möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden, erfolgen.

#### *Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren*

Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren sind im Allgemeinen mit einem erhöhten Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko verbunden. Diese Wertpapiere gelten als überwiegend spekulativ im Hinblick auf die anhaltende Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten. Ein wirtschaftlicher Abschwung oder eine Periode steigender Zinssätze könnte den Markt für hochverzinsliche Wertpapiere negativ beeinflussen und die Fähigkeit des Teilfonds, seine hochverzinslichen Wertpapiere zu verkaufen, beeinträchtigen. Wenn der Emittent eines Wertpapiers mit den Zins- oder Kapitalzahlungen in Verzug gerät, kann der Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren. Bei der Auswahl von Wertpapieren wird der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers und die Finanzgeschichte, den Zustand, das Management und die Aussichten des Emittenten berücksichtigen. Der Teilfonds wird sich bemühen, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken durch eine Diversifizierung seiner Bestände nach Emittenten und Branchen zu verringern.

#### *Sub-Investment Grade-Schuldverschreibungen*

Der Teilfonds kann in Schuldtitel unterhalb von "Investment Grade" sowie in Wertpapiere ohne Rating investieren, in der Erwartung, dass positive Renditen erzielt werden können, was jedoch möglicherweise nicht der Fall ist. Schuldtitel unterhalb der Investment-Grade-Kategorie oder Wertpapiere ohne Rating können höhere Renditen bieten als Wertpapiere mit höherem Rating, um die geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko dieser Wertpapiere auszugleichen. Solche Wertpapiere spiegeln in der Regel Marktentwicklungen stärker wider als Wertpapiere mit höherem Rating. Wenn der Emittent des Schuldtitels ausfällt oder wenn die Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating an Wert verlieren, können die Anleger erhebliche Verluste erleiden. Sub-Investment-Grade-Wertpapiere sind tendenziell volatil und der Markt für diese Wertpapiere ist im Allgemeinen weniger liquide als Investment-Grade-Wertpapiere, und ungünstige Ereignisse oder

Marktbedingungen können sich stärker negativ auf die Kurse von Sub-Investment-Grade-Wertpapieren auswirken.

#### *Investitionen in notleidende oder ausgefallene Wertpapiere*

Der Teilfonds kann Non-Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen halten, die in Konkursverfahren, Reorganisationen und finanzielle Umstrukturierungen verwickelt sind, und kann eine aktive Rolle in den Angelegenheiten dieser Emittenten übernehmen. Dies kann den Teilfonds einem erhöhten Prozessrisiko aussetzen und/oder den Teilfonds daran hindern, Wertpapiere zu veräußern, wenn er wesentliche nicht öffentliche Informationen erhält.

In bestimmten Fällen kann der Teilfonds passive Anlagen in notleidenden Wertpapieren halten, während andere Anleger diese Wertpapiere kaufen könnten, um die Kontrolle oder das Management über den Emittenten auszuüben. Unter diesen Umständen kann der Teilfonds im Nachteil sein, wenn seine Interessen von denen der Anleger, die die "Kontrolle" ausüben, abweichen.

Der Teilfonds könnte seine gesamte Anlage in notleidenden Unternehmen oder einen wesentlichen Teil davon verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Marktwert wesentlich unter dem seiner Anlage liegt. Ein Risiko bei der Anlage in notleidende Unternehmen besteht darin, dass es schwierig ist, zuverlässige Informationen über den tatsächlichen Zustand solcher Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus können sich einzel- und bundesstaatliche Gesetze in Bezug auf betrügerische Übertragungen, anfechtbare Vorzugsrechte, Kreditgeberhaftung und die Ermessensbefugnis eines Gerichts, bestimmte Ansprüche in Bezug auf Investitionen in notleidende Unternehmen abzuerkennen, nachrangig zu behandeln oder zu entziehen, nachteilig auf solche Investitionen auswirken. Die Marktpreise solcher Anlagen unterliegen auch plötzlichen und sprunghaften Veränderungen sowie einer überdurchschnittlichen Preisvolatilität. Daher kann die Spanne zwischen dem Geld- und Briefkurs solcher Anlagen größer sein als normalerweise erwartet.

In einem Konkurs- oder sonstigen Verfahren kann der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sein, seine Rechte an den Sicherheiten durchzusetzen und/oder seine Sicherungsrechte an den Sicherheiten können angefochten, nicht anerkannt oder den Forderungen anderer Gläubiger untergeordnet werden. Es ist unmöglich, das Ergebnis eines Konkursverfahrens oder einer Umstrukturierung vorherzusagen; außerdem könnte sich ein solches Ergebnis um mehrere Jahre verzögern.

#### **Risiken für die Nachhaltigkeit**

Da dieser Nachtrag Teil des Prospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilshabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Verbindung mit dem Abschnitt "Nachhaltigkeitsrisiken" im Abschnitt "Risikofaktoren" des Prospekts zu lesen.

#### *Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken*

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter durchgeführten Due-Diligence-Verfahrens. Bei der Bewertung des mit den zugrundeliegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrundeliegenden Anlagen durch ein Ereignis oder eine Bedingung aus dem Bereich Umwelt,

Soziales oder Unternehmensführung ("ESG") wesentlich negativ beeinflusst werden könnte.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner umfassenderen Analyse von Wertpapieren zu identifizieren. Für die Zwecke der Absätze in diesem Abschnitt werden die Begriffe "Nachhaltigkeit" und "Umwelt, Soziales und Governance" oder "ESG" synonym verwendet.

Der Anlageverwalter wird im Rahmen des Research-Prozesses eine qualitative und quantitative Fundamentalanalyse durchführen, um ESG-Einflüsse und Nachhaltigkeitsrisiken bei den im Teilfonds gehaltenen Wertpapieren zu identifizieren und zu verstehen, wie nachstehend und in Anhang 1 in diesem Dokument näher erläutert.

Die Art der Nachhaltigkeitsrisiken, die der Anlageverwalter als besonders relevant für den Teilfonds erachtet, wird im Folgenden zusammengefasst:

Zu den Risiken für die ökologische Nachhaltigkeit können gehören:

- Der Klimawandel
- Luft- und Wasserverschmutzung
- Biologische Vielfalt
- Abholzung
- Energie-Effizienz
- Abfallwirtschaft
- Wasserknappheit

Zu den sozialen Nachhaltigkeitsrisiken können gehören:

- Menschenrechte und Arbeitsnormen
- Kundenzufriedenheit
- Vielfalt
- Engagement der Mitarbeiter
- Beziehungen zur Gemeinschaft
- Konfliktgebiete

Zu den Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmensführung können gehören:

- Steuervermeidung
- Vergütung von Führungskräften
- Bestechung und Korruption
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Struktur des Prüfungsausschusses
- Lobbyarbeit
- Politische Beiträge

Das Ziel des Anlageverwalters ist es, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, die die Fähigkeit eines Emittenten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen können. Auf diese Weise versucht der Anlageverwalter, sein Verständnis für die Emittenten zu erweitern und seine Fähigkeit zu verbessern, attraktive risikoangepasste Anlagen zu tätigen und die ökologischen Merkmale des Teilfonds zu fördern.

Der Anlageverwalter hat ein ESG-Komitee eingerichtet, das sich mit Branchengruppen und anderen Unternehmen von Nomura Asset Management über ESG- und Nachhaltigkeitsthemen, -rahmen, -standards und -umsetzung austauscht. Die Mitglieder des ESG-Ausschusses bieten dem

Investmentteam ESG-Schulungen an, die auf Materialien von Branchengruppen und internen Quellen basieren.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass das Engagement seinen Fachleuten dabei hilft, zu verstehen, wie sich die Unternehmen für die Einbeziehung von ESG-Themen und die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Eigentumsverhältnisse und ihr Management einsetzen und wie sie planen, die ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken anzugehen, die in Zukunft wesentliche finanzielle Auswirkungen haben könnten. Die Analysten des Anlageverwalters sprechen mit den Unternehmen über ESG-/Nachhaltigkeitsaspekte in verschiedenen Zusammenhängen, einschließlich Neuemissionstreffen, regelmäßigen Telefonaten mit den Unternehmen und Gruppentreffen. Bei diesen Gesprächen ermutigen die Analysten die Unternehmen, in die sie investieren, zu einem proaktiven Dialog mit ihren Anlegern und ermutigen die Unternehmen zu einer verstärkten Offenlegung von ESG-bezogenen Aktivitäten und Nachhaltigkeitsrisiken. Durch die Offenlegung und den Dialog versucht der Anlageverwalter, ESG-Themen/Nachhaltigkeitsrisiken und Lösungen für die Unternehmen zu verstehen, in die er investiert oder die er für eine Investition in Betracht zieht. Die Analysten des Anlageverwalters beziehen ihre ESG-Engagement-Aktivitäten in ihre regelmäßigen Anlage-Updates und Empfehlungen für Portfoliomanager ein.

Die Analysten fassen die Stärken und Risiken eines Emittenten im Hinblick auf ESG-Faktoren in der Kommunikation mit den Portfoliomanagern zusammen und stufen die meisten Emittenten in einem System ein, das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken, ESG-Offenlegungen und Pläne zur Minderung solcher Risiken berücksichtigt. Die Analysten und Portfoliomanager des Anlageverwalters berücksichtigen ESG-Faktoren als Bestandteil ihrer ganzheitlichen Kreditanalyse. Sie bewerten, ob ESG-/Nachhaltigkeitsstärken und -risiken zusammen mit anderen Aspekten der Kreditattribute eines Emittenten in den Markttrenditen und -spreads eingepreist sind. Da das ESG-/Nachhaltigkeitsrisiko neben anderen Faktoren berücksichtigt wird, ist es im Allgemeinen nicht der einzige Faktor für eine Anlageentscheidung.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung von ESG-Daten, die von Datenanbietern veröffentlicht werden, sowie durch andere Informationen von Unternehmen und Dritten (z. B. Nachrichtenpublikationen und Berichte von Branchenverbänden) überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau des Nachhaltigkeitsrisikos seit der ersten Bewertung verändert hat. Diese Überprüfung wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, durchgeführt. Sollten neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen über ein Wertpapier bekannt werden, wird der Anlageverwalter die Auswirkungen der neuen Informationen im Hinblick auf eine Neubewertung der ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken des Wertpapiers bewerten.

ESG-Informationen von dritten Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, was zu einer falschen Aufnahme oder einem falschen Ausschluss eines Wertpapiers in das Portfolio des Teilfonds führt.

## Bewertung

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen können, gibt es keine Garantie für die Wertentwicklung einzelner Anlagen oder für die Rendite des Teilfondsportfolios als Ganzes trotz der Integration nachhaltiger Risiken.

## 9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel (0,0001) eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den

Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

#### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die

Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen). Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

#### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilinhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

#### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilkategorie. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

#### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

Drei Jahre nach dem Kaufdatum können bestimmte Klassen kostenlos umgetauscht werden, wie im entsprechenden Klassennachtrag erläutert.

## **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner

eigenen Gebühr die Gebühren der Untereinlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat eventuell auch Anspruch auf nachträgliche Zahlung eines Erfolgshonorars für den jeweiligen Teilfonds, wie im jeweiligen Klassennachtrag angegeben.

#### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

#### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % zu erheben, wie im Abschnitt "Missbräuchliche Handelspraktiken/Markt-Timing" auf Seite 70 des Prospekts dargelegt, und kann in diesem Zusammenhang von seinem Ermessen Gebrauch machen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass ein Anteilinhaber, der eine Rücknahme beantragt, versucht, die Rendite der Anteile des Fonds in irgendeiner Form zu manipulieren.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds und daher ist derzeit nicht beabsichtigt, Dividenden an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Einkünfte, Erträge und Gewinne des Teilfonds werden kumuliert und im Namen der Anteilinhaber reinvestiert.

Es ist die Absicht des Fonds, für bestimmte Klassen (Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert und Klasse A A USD) dem HM Revenue and Customs („HMRC“)-Meldefondssystem beizutreten des Teilfonds. Der Beitritt zum Reporting-Fonds-System erfolgt für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder bei Auflegung der Klasse, falls später. Die Direktoren beabsichtigen, alle praktikablen Schritte im Einklang mit den geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds zu unternehmen, um die Zertifizierung als berichtender Fonds zu erleichtern und den Status als berichtender Fonds für spätere Zeiträume beizubehalten. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Prospekts.

**Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Wenn die Direktoren dies beschließen, werden die vollständigen Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Prospekt oder Nachtrag offengelegt und alle Anteilinhaber werden vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung benachrichtigt.**

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und -verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilinhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt „Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### *Besteuerung im Vereinigten Königreich*

Potenzielle Anteilsinhaber mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die unten aufgeführte Zusammenfassung bestimmter Aspekte der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich aufmerksam gemacht.

Der Fonds beabsichtigt, für bestimmte Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I GBP abgesichert, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A GBP abgesichert, Klasse A USD, Klasse F GBP, Klasse F GBP abgesichert und Klasse F USD) dem Meldfondssystem der HMRC beizutreten Sterling, des Teilfonds. Der Beitritt zum Reporting-Fonds-System erfolgt für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder bei Auflegung der Klasse, falls später. Die Direktoren beabsichtigen, alle praktikablen Schritte im Einklang mit den geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds zu unternehmen, um die Zertifizierung als berichtender Fonds zu erleichtern und den Status als berichtender Fonds für spätere Zeiträume beizubehalten. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Prospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Corporate Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse A EUR abgesichert, und Klasse A GBP abgesichert („Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 35 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Corporate Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Corporate Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD	USD
Klasse A EUR abgesichert	Euro
Klasse A GBP abgesichert	Pfund Sterling

**Mindestbetrag der Erstanlage:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindestbeteiligung:** 5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Mindesttransaktionsumfang:** 2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)

**Gebühren:** Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

## **Nähere Informationen zum Angebot:**

Anteile der Klasse A USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Alle anderen Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A USD	100 USD
Klasse A GBP abgesichert	100 GBP
Klasse A Euro abgesichert	100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

## **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse A EUR abgesichert und Klasse A GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

## **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP, Klasse A USD und Klasse A GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Corporate Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F EUR, Klasse F GBP, Klasse F USD, Klasse F EUR abgesichert, und Klasse F GBP abgesichert („Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 35 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Corporate Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Corporate Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F USD	USD
Klasse F EUR abgesichert	Euro
Klasse F GBP abgesichert	Pfund Sterling
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,2 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Anteile der Klasse F USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten)

erhältlich.

Alle anderen Anteile der Klasse F werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b><i>Anteilsklasse</i></b>	<b><i>Erstausgabepreis</i></b>
-----------------------------	--------------------------------

Klasse F GBP	100 GBP
Klasse F USD	100 USD
Klasse F GBP abgesichert	100 GBP
Klasse F Euro abgesichert	100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse F EUR abgesichert und Klasse F GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP, Klasse F USD und Klasse F GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Emerging Market Corporate Bond Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse I EUR abgesichert, und Klasse I GBP abgesichert („Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 35 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Emerging Market Corporate Bond Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – Emerging Market Corporate Bond Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
----------------------	------------------------------

Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD	USD
Klasse I EUR abgesichert	Euro
Klasse I GBP abgesichert	Pfund Sterling

<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
--------------------------------------	---

<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
----------------------------	---

<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
-----------------------------------	---

<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.
------------------	---

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I stehen bestimmten Finanzintermediären oder Institutionen zum Vertrieb an ihre Kunden zur Verfügung, wenn die von diesen Intermediären oder Institutionen erbrachten Anlagedienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie separate, gebührenbasierte Beratungsvereinbarungen mit ihren Kunden haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Beratung anbieten Portfolio-Management.

Anteile der Klasse I stehen nach Ermessen des Verwaltungsrats auch anderen Anlegern oder Vermittlern zur

Verfügung.

Anteile der Klasse I USD sind zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) erhältlich.

Alle anderen Anteile der Klasse I werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I GBP	100 GBP
Klasse I USD	100 USD
Klasse I GBP abgesichert	100 GBP
Klasse I Euro abgesichert	100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Im Fall der Klasse I EUR abgesichert und Klasse I GBP abgesichert beabsichtigt der Anlageverwalter, das Währungsrisiko der einzelnen Klassen zwischen der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse und dem US-Dollar (der Basiswährung des Fonds) abzusichern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Absicherung durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP, Klasse I USD und Klasse I GBP abgesichert des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.



## ANHANG 1

Produktname: Nomura Funds Ireland - Emerging Market Corporate Bond Fund

Kennung der juristischen Person: 213800S8S3LY5PVCL933

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition kein ökologisches oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt und dass die Unternehmen, in die investiert wird, eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel können mit der Taxonomie übereinstimmen oder nicht.



Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Sie wird ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer Zielsetzung tätigen: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

Sie wird ein Minimum an nachhaltigen Investitionen mit sozialer Zielsetzung tätigen: \_\_\_%

Nein

Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition, aber einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden

mit einem sozialen Ziel

Sie fördert E/S-Eigenschaften, wird aber keine nachhaltigen Investitionen tätigen

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds fördert einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), indem er in Emittenten investiert, die niedrige oder rückläufige THG-Emissionen als ihre Umweltmerkmale aufweisen. Während der Teilfonds die Reduzierung von Treibhausgasemissionen fördert, sollten sich die Anleger bewusst sein, dass dieses Produkt nicht die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen im Sinne von Artikel 9(3) der SFDR zum Ziel hat.

Der Teilfonds verwendet den J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index (der "Index") in der Weise, dass die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasintensität (Scope-1- und Scope-2-Emissionen geteilt durch den Umsatz) der im Teilfonds gehaltenen Emittenten mit der des Indexes verglichen wird, wobei das Ziel darin besteht, die gewichtete

durchschnittliche Treibhausgasintensität des Portfolios auf einen Wert unterhalb des Indexes zu begrenzen. Der Index wird jedoch nicht verwendet, um die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds zu definieren, und er wird nicht zur Bestimmung der vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmale verwendet. Der Index ist ein breiter Marktindex und steht nicht im Einklang mit den vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmalen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden?***

Der Teilfonds wird Nachhaltigkeitsindikatoren verwenden, um die Erreichung der Umweltmerkmale wie folgt zu messen: Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren gehören die folgenden:

- Treibhausgasintensität (Bereich 1 und 2)
- Treibhausgasemissionen insgesamt (Bereich 1 und 2)

Der Anlageverwalter wird den Beitrag der Emittenten zu den oben genannten Umweltmerkmalen in regelmäßigen Abständen überwachen. Der Anlageverwalter wird Daten verwenden, die er von den Unternehmen, in die er investiert, (durch deren Offenlegung und Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die er investiert) und von dritten Datenanbietern erhält.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

● ***Inwiefern schaden die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich?***

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

— *Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:*

**Die wichtigsten negativen Auswirkungen** sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

*Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.*

Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

*Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.*



### **Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?**

Ja, \_\_\_\_\_

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen ("PAI") als Teil der verbindlichen Kriterien, wie weiter unten im Abschnitt "Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?" beschrieben.

Für den folgenden PAI-Indikator wird der Teilfonds das Engagement begrenzen, indem er Unternehmen ausschließt, die den angegebenen Schwellenwert überschreiten:

- Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Umsatzschwelle 5%)

Für den folgenden PAI-Indikator strebt der Teilfonds an, dass sein durchschnittlicher negativer Einfluss auf das Portfolio (gewichteter durchschnittlicher negativer Einfluss der vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen) geringer ist als der des Index.

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 Treibhausgasemissionen und Scope 2 Treibhausgasemissionen, Scope 1 & 2 Treibhausgasemissionen)

Die Auswirkungen der Anlagen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden laufend überwacht. In den Jahresberichten des Fonds wird offengelegt, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen, die anhand der oben genannten Indikatoren gemessen werden, in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Nein

## Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das hauptsächlich in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere (mit und ohne Investment-Grade-Rating) investiert, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind.



Die Anlagestrategie konzentriert sich auf Top-down- und Bottom-up-Renditetreiber, wobei der Schwerpunkt auf einem Bottom-up-Ansatz für die Wertpapierauswahl liegt. Das Bottom-up-Kreditresearch des Anlageverwalters basiert auf einem mehrstufigen Prozess, der a) das Geschäftsrisiko, b) das finanzielle Risiko, c) die Struktur der Anleihegeschäfte und d) ESG-Erwägungen (wie nachstehend dargelegt) analysiert. Die Top-Down-Analyse des Anlageverwalters bewertet i) die wirtschaftlichen Bedingungen und Prognosen und ii) die Finanzmarkt- und Liquiditätsbedingungen, die zur Risikopositionierung und den Länder- und Sektorgewichtungen des Teilfonds beitragen.

Weitere Informationen über das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagestrategie des Teilfonds, einschließlich der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren kann, sind in der Beilage zu diesem Teilfonds aufgeführt und sollten in Verbindung mit und im Zusammenhang mit diesem Anhang gelesen werden.

Der Anlageverwalter integriert ESG-Überlegungen auf folgende Weise in die Strategie: i) eigenes ESG-Scoring, ii) Ausschlüsse und iii) ESG-Beschränkungen.

### i) Proprietäres ESG-Scoring

Der Anlageverwalter wird jedem potenziellen Emittenten einen eigenen ESG-Score zuweisen, indem er Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in seine Nachhaltigkeitsanalyse einbezieht. Die Nachhaltigkeitsanalyse des Anlageverwalters zielt darauf ab, die Nachhaltigkeitsstärken und -risiken der Emittenten durch die Bewertung relevanter Faktoren wie Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Entwicklung des Humankapitals, Beziehungen zu den Stakeholdern, Unabhängigkeit des Vorstands und Transparenz zu verstehen, je nach Art des Emittenten. In diesem Prozess analysieren und bewerten die Research-Analysten des Anlageverwalters einen Emittenten unter folgenden Gesichtspunkten: 1) das Ausmaß der erwarteten finanziellen Auswirkungen von ESG-Risiken auf das Unternehmen und 2) das Ausmaß der Offenlegung und/oder Transparenz des Emittenten in Bezug auf wesentliche ESG-Faktoren sowie die formulierten Pläne zur Bewältigung oder Minderung von ESG-Risiken.

Das Ergebnis der Analysen und Bewertungen sind ESG-Bewertungen auf einer Skala von 1 bis 8 auf absoluter Basis (wobei 1 die beste Bewertung ist). Ein ESG-Score ist ein zusammengesetzter Score, der die oben genannten ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren umfasst. Der ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters für Unternehmensanleihen aus Schwellenländern bezieht staatliche ESG-Überlegungen und kreditspezifische Faktoren ein. Die Research-Analysten des Anlageverwalters nutzen sowohl die direkte Kommunikation mit einem Emittenten als auch sekundäre Informationsquellen, einschließlich öffentlicher Berichte, Finanznachrichten, Research von Dritten und Daten von staatlichen und supranationalen Organisationen. Obwohl Informationen von Drittanbietern als Input berücksichtigt werden, treffen die Analysten des Anlageverwalters die endgültige Entscheidung über die ESG-Bewertungen.

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz beruhen.

Der Anlageverwalter wird Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, aus dem investierbaren Universum des Teilfonds ausschließen, indem er Emittenten meidet, die auf der ESG-Bewertungsskala mit 6 bis 8 bewertet werden.

## ii) Ausschlüsse

Ausschlüsse werden zum Zeitpunkt des Kaufs geprüft. Der Anlageverwalter überwacht das Portfolio des Teilfonds fortlaufend auf diese Ausschlüsse und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen.

- Steinkohle: Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Produktion von Kraftwerkskohle mehr als 5 % der Einnahmen des Unternehmens ausmacht
- Tabak: Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Tabakproduktion mehr als 5 % der Einnahmen des Unternehmens ausmacht
- Umstrittene Waffen: Ausschluss von Unternehmen, bei denen die Produktion von umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, mehr als 5 % der Einnahmen des Unternehmens ausmacht.

## iii) ESG-Beschränkung

Der Teilfonds wird die gewichtete durchschnittliche THG-Intensität (Scope-1- und Scope-2-Emissionen geteilt durch die Einnahmen) des Teilfonds unter die des Indexes beschränken. Anleger sollten beachten, dass Emittenten, für die keine Schätzung der Treibhausgasintensität vorliegt, von der Berechnung ausgeschlossen werden.

- ***Welches sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen verwendet werden, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind i) ein eigenes ESG-Scoring, ii) Ausschlüsse und iii) ESG-Beschränkungen, wie oben unter "Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?" dargelegt.

- ***Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern?***

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ein eigenes ESG-Scoring, Ausschlüsse und ESG-Einschränkungen, wie oben beschrieben, beinhaltet, um die Umweltmerkmale zu erreichen. Der Teilfonds legt jedoch keinen verbindlichen Mindestsatz fest, um den Umfang der auf dieser Strategie basierenden Anlagen zu reduzieren.

- ***Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Zu den Praktiken der guten Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter hat sich verbindlich verpflichtet, die Governance-Praktiken der Emittenten, die für eine Anlage in Frage kommen, gründlich zu bewerten (einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Einhaltung der Steuervorschriften). Der Anlageverwalter verfügt über ein eigenes Bewertungsverfahren für die Beurteilung der Governance-Praktiken von Emittenten. Im Rahmen dieser Bewertung stützt sich der Anlageverwalter auf Analysen seiner internen Analysten, Unternehmensberichte oder Gespräche mit Unternehmen und/oder gegebenenfalls auf Daten und Analysen von Drittanbietern. Bei der Bewertung wird nach Merkmalen der Emittenten gesucht, wie zum Beispiel: 1) der Emittent legt Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Informationen offen und zeigt Verständnis für die damit verbundenen Risiken; 2) der Emittent hat eine angemessene Vergütungspolitik für Führungskräfte im Hinblick auf Anreize; 3) der Emittent hat eine Erfolgsbilanz in Bezug auf die faire Behandlung von Anleihegläubigern und anderen Anlegern; und 4) der Emittent hat in der Vergangenheit Steuern eingehalten.

Der Anlageverwalter wird bei der Bewertung der Unternehmensführung sowohl Daten aus Primärquellen als auch Daten von Dritten verwenden.



## Wie sieht die geplante Vermögensaufteilung für dieses Finanzprodukt aus?

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Portfolio, das hauptsächlich in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating investiert, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind.

### #1 Abgestimmt auf E/S-Merkmale

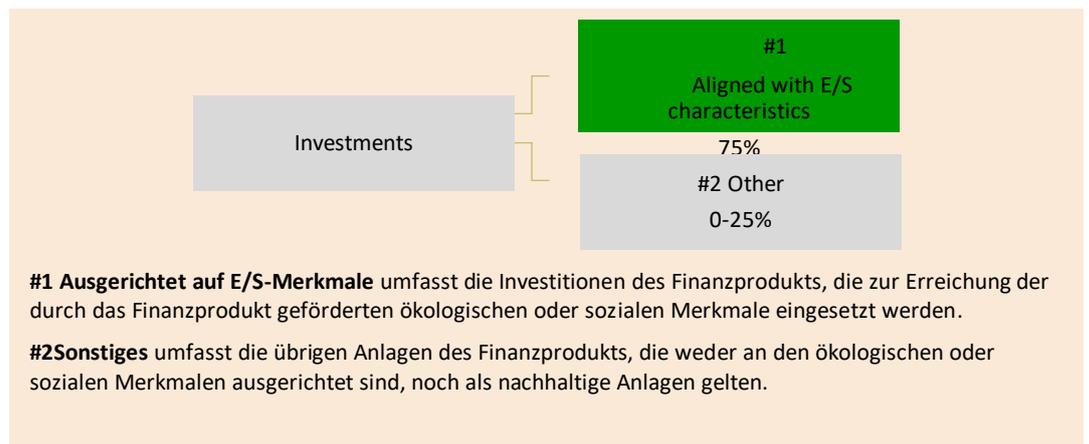
Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die mit den vom Teilfonds geförderten Umwelteigenschaften übereinstimmen. Der Anteil wird als Mindestanteil des Portfolios berechnet, der den oben genannten verbindlichen Kriterien unterliegt, die zur Erreichung der Umweltmerkmale des Teilfonds verwendet werden.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.

### #2 Sonstiges

Die verbleibenden 0 % bis 25 % der Anlagen umfassen Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, nicht überprüfte Anlagen, einschließlich kollektiver Kapitalanlagen zur Diversifizierung oder für ein effizientes Portfoliomanagement, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, und Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden und für die keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen gelten.

**Die Asset Allocation** beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte



● **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar bestimmte Arten von Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen, der Einsatz von Derivaten dient jedoch nicht dazu, die vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmale zu erreichen.



**Inwieweit sind nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen mindestens mit der EU-Taxonomie vereinbar?**

Zum Zeitpunkt dieses Dokuments wird erwartet, dass der Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, 0% beträgt.

● **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie bezogene Aktivitäten, die der EU-Taxonomie<sup>1</sup> entsprechen?**

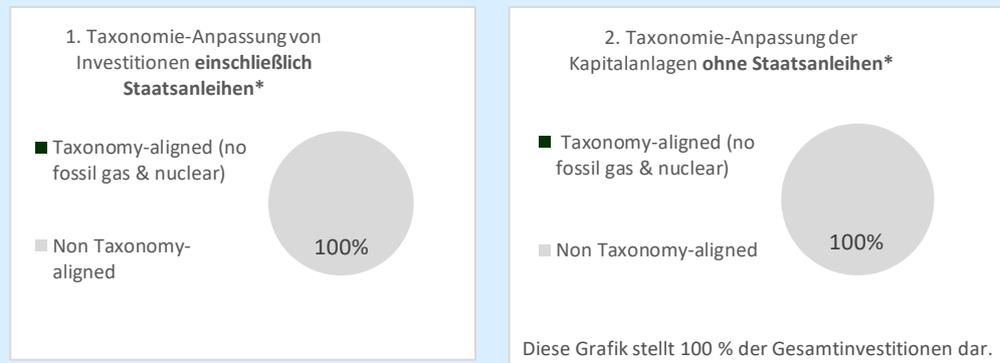
Ja:

in fossilem Gas       in Kernenergie

Nein

<sup>1</sup> Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiler Gase und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der Anlagen, die an die EU-Taxonomie angepasst sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

### Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermaßnahmen?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsmaßnahmen beträgt 0 %.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.



### Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend - Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen.



### Welche Investitionen fallen unter "#2 Sonstige", welchen Zweck verfolgen sie und gibt es Mindestanforderungen an die Umwelt- und Sozialverträglichkeit?

Die vom Teilfonds getätigten "#2 sonstigen" Anlagen umfassen Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, nicht überprüfte Anlagen, einschließlich kollektiver Kapitalanlagen zum Zwecke der Diversifizierung oder eines effizienten Portfoliomanagements, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, und Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, und die keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen einhalten.



### Ist ein bestimmter Index als Referenzmaßstab vorgesehen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in Einklang steht?

Nein.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die von ihnen geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

- **Wie wird die Referenzbenchmark kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, in Einklang gebracht?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Indexes kontinuierlich sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Indexes zu finden?**

Nicht anwendbar.



**Wo kann ich online weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden:**

<https://www.nomura-asset.co.uk/fund-documents/>

**Anhang 36 vom 24. November 2023**  
**NOMURA FUNDS IRELAND – CHINA A-SHARES AI QUANT STRATEGY FUND**

**Nachtrag 36 zum Verkaufsprospekt von Nomura Funds Ireland plc vom 24. November 2023**

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Nomura Funds Ireland – China A-Shares AI Quant Strategy Fund (der „Teilfonds“) beziehen, einen Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), eines offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der am 30. August 2006 von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

**Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Fonds vom 24. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“), der diesem Nachtrag unmittelbar vorangeht und hierin einbezogen ist, und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.**

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Glauben der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt angewendet haben um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Nachtrag und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.** Die Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ durchlesen und überdenken, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **Profil des typischen Anlegers**

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und die bereit sind, eine mäßige Volatilität zu akzeptieren.

### **1. Auslegung**

Die untenstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, der ein Bankarbeitstag in Dublin, London, Japan, Hong Kong und China ist, ausgenommen Samstage und Sonntage sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.

„Handelstag“ bezeichnet jeden Geschäftstag und/oder jeden anderen Tag oder andere Tage, den/die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei mindestens alle vierzehn Tage ein Handelstag festgelegt werden muss.

„Handelsschluss“	ist um 13:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
„Schuldtitel und an Schuldtitel gebundene Wertpapiere“	Dazu gehören unter anderem (i) Wandelanleihen (ausgenommen bedingte Wandelanleihen), (ii) Vorzugspapiere (z. B. festverzinsliche Schuldtitel mit aktienähnlichen Merkmalen, die unbefristet und kündbar sind, in der Regel Dividenden zahlen und nachrangiger Natur sind). (aber Rang vor Aktien) (iii) Nullkupon-, Sachwert- oder aufgeschobene Zahlungswertpapiere, (iv) variabel verzinsliche Anleihen und (v) Unternehmensanleihen
China A Shares	Aktien, Vorzugsaktien (Aktien, die den Inhabern einen höheren Anspruch auf Unternehmensvermögen und Dividenden einräumen als Inhaber von Stammaktien), einschließlich Wandelaktien (eine Art Vorzugsaktien, die nach einer bestimmten Zeit in Stammaktien umgewandelt werden können) und REITs (Immobilieninvestitionen). von Unternehmen mit Sitz auf dem chinesischen Festland, die auf Renminbilauten.
„Index“	bezeichnet den MSCI China A Index (net total return)
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet 15:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. Basiswährung

Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

## 3. Vergügbare Anteilklassen

Siehe Klassennachträge.

## 4. Index

Der Index des Teilfonds ist der MSCI China A Index (Netto-Gesamtrendite). Der Index erfasst große und mittlere Unternehmen aus chinesischen Wertpapieren, die an den Börsen in Shanghai und Shenzhen notiert sind.

Zum Datum dieses Prospekts nutzt der Administrator des Index, nämlich MSCI Limited, die Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Benchmark-Verordnung“) und erscheint dementsprechend nicht im Register von Administratoren und Benchmarks, die von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung verwaltet werden. Es wird erwartet, dass MSCI Limited vor dem Ende des Übergangszeitraums gemäß den Anforderungen der Benchmark-Verordnung einen Antrag auf Anerkennung als Benchmark-Administrator oder eine Billigung des Index einreichen wird.

Gemäß der Benchmark-Verordnung hat der Manager geeignete Notfallvereinbarungen getroffen, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, falls sich eine Benchmark, die von dem Teilfonds verwendet wird, der der Benchmark-Verordnung unterliegt, wesentlich ändert oder nicht mehr ändert vorgesehen werden. Eine Kopie der Richtlinien des Managers zur Einstellung oder wesentlichen Änderung einer Benchmark ist auf Anfrage beim Fonds erhältlich.

## **5. Anlageziel**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von Aktienwerten aus chinesischen A-Shares zu erzielen.

## **6. Investmentpolitik**

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in chinesische A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange über das Shanghai Hong Kong Stock Connect-Programm oder an der Shenzhen Stock Exchange über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect-Programm oder über das Programm für qualifizierte ausländische Investoren ("QFI") notiert sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren in der Volksrepublik China ("VRC") über das Bond-Connect-System halten, wie im Unterabschnitt "Risiken im Zusammenhang mit dem Bond-Connect-System" und "Risiken im Zusammenhang mit dem chinesischen Interbank-Anleihemarkt" unter "Risikofaktoren" weiter unten beschrieben. Derartige Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere werden nur als Folge einer Anlage in China A-Shares gehalten. Dies ist der Fall, wenn der Teilfonds chinesische A-Aktien erworben hat, die anschließend Gegenstand einer Kapitalmaßnahme waren, die zur Ausgabe von Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Wertpapieren führte. Diese Schuldtitel und schuldenbezogenen Wertpapiere werden vom Teilfonds gehalten, bis sie zu einem Preis verkauft werden können, der nach Ansicht des Anlageverwalters den zugrundeliegenden Wert des Wertpapiers widerspiegelt. Diese Schuldtitel und schuldtitelähnlichen Wertpapiere können von Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften, staatlichen Unternehmen sowie staatlichen und quasistaatlichen Einrichtungen begeben werden und von mindestens einer Rating-Agentur (wie Moody's, Standard and Poor's, Fitch oder Rating and Investment Information, Inc.) mit "Investment Grade" oder "Non-Investment Grade" bewertet werden.

Der Teilfonds wird so verwaltet, dass er eine nahezu vollständig investierte Position in einem Portfolio aus chinesischen A-Aktien beibehält, außer in Zeiten, in denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine größere Barposition gerechtfertigt ist. Beispiele hierfür sind Situationen wie eine Finanzkrise, in der der Anlageverwalter große Rücknahmen von Anteilsinhabern erwartet und/oder der Anlageverwalter es für angemessen hält, das Marktengagement angesichts der sich verschlechternden Marktbedingungen zu reduzieren. Unter solchen Umständen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln anlegen.

Der Teilfonds wird aktiv in Bezug auf den Index verwaltet, da er den Index für Performancevergleiche heranzieht. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile des Index sein und ähnliche Gewichtungen wie der Index haben. Der Teilfonds kann jedoch erheblich vom Index abweichen, und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Index enthalten sind.

### *Geografischer Schwerpunkt, Branche und Markt*

Der Schwerpunkt des Teilfonds liegt auf der Anlage in Aktienwerten an chinesischen Märkten (wie oben beschrieben). Er ist nicht auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor ausgerichtet.

### *Investitionsstrategie*

Der Teilfonds ist bestrebt, langfristiges Kapitalwachstum vor allem durch ein eigenes quantitatives Aktienbewertungsmodell zu erzielen, das künstliche Intelligenz (AI) nutzt. Ein proprietäres nicht-finanzielles Scoring-Modell wird ebenfalls vom Anlageverwalter eingesetzt. Weitere Einzelheiten zu diesen Bewertungsmodellen sind nachstehend aufgeführt. KI ist definiert als die Fähigkeit von Computersystemen, Aufgaben auszuführen, die normalerweise menschliche Intelligenz erfordern. Der Teilfonds wird ein proprietäres quantitatives Modell namens KI-Multifaktormodell verwenden, das fortschrittliche Techniken wie Deep Learning einsetzt und sich dadurch von herkömmlichen Modellen oder Algorithmen unterscheidet. Das KI-Multifaktormodell analysiert eine Reihe von Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Buchhaltungsdaten, Bewertungen wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV), das Kurs-Buchwert-Verhältnis (KBV) und die Eigenkapitalrendite (ROE) sowie die Aktienkursdynamik, um Marktphänomene und/oder den fairen Wert von Aktien zu erklären, indem komplexe Beziehungen zwischen den einzelnen Faktoren identifiziert werden. Auf diese Weise kann der Teilfonds für jede Aktie im Anlageuniversum der chinesischen A-Aktien eine Bewertung der finanziellen Attraktivität berechnen.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter ein firmeneigenes nicht-finanzielles Faktormodell einbeziehen, das nicht-finanzielle Faktoren wie Treibhausgasemissionen, Managementstruktur und Mitarbeiterbeziehungen analysiert, um die mittel- bis langfristige Stärke bzw. das Wachstumspotenzial eines Unternehmens zu ermitteln. Das Modell nutzt die Informationen eines Drittanbieters, einschließlich eines systematischen Tools zur natürlichen Sprachanalyse, das eine große Menge an qualitativen Informationen wie Nachrichtenartikel, Trends und Meinungen analysiert. Das systematische natürlichsprachliche Analysetool wird von dem Modell verwendet, um auf objektive Weise zu bewerten, wie positiv/negativ sich Unternehmen in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Themen verhalten (anstatt sich auf direkt von den Unternehmen offengelegte Informationen zu verlassen), und um einen nichtfinanziellen Attraktivitäts-Score für jede Aktie im gleichen Anlageuniversum zu vergeben.

Der Anlageverwalter kombiniert dann den finanziellen und den nicht-finanziellen Attraktivitätswert, um einen Gesamtattraktivitätswert für jedes Unternehmen im Universum zu erhalten. Der Anlageverwalter wird dann versuchen, den Gesamtattraktivitätswert des Portfolios zu maximieren, wobei er bestimmte Beschränkungen anwendet, wie z. B. die Gewichtung der einzelnen Kapitalgrößen, die Gewichtung der Sektoren, die Risikotoleranz und die Liquidität, ohne darauf beschränkt zu sein. Das Portfolio wird etwa 100 bis 300 Aktien umfassen.

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen (z. B. einer Finanzkrise, politischen Unruhen, politischen Sanktionen, aktuellen Ereignissen und Nachrichten) das Portfolio anpassen und vorbehaltlich der oben beschriebenen Anlagepolitik in Unternehmen investieren, die im Rahmen des oben beschriebenen quantitativen Prozesses nicht zu den empfohlenen Unternehmen gehören, oder nach dem Ermessen des Anlageverwalters in Barmittel investieren. Wenn beispielsweise ein Unternehmen, das auf der Grundlage des oben beschriebenen quantitativen Prozesses empfohlen wurde, nach Ansicht des Anlageverwalters aufgrund einer politischen Sanktion oder einer aktuellen Nachricht nicht für eine

Anlage in Frage kommt, kann der Anlageverwalter beschließen, in ein Unternehmen mit ähnlichen Merkmalen zu investieren oder die Barmittelposition des Teilfonds zu erhöhen.

#### *Taxonomie Verordnung*

Der Teilfonds verfolgt weder das Ziel einer nachhaltigen Anlage, noch fördert er ökologische oder soziale Merkmale. Folglich fällt der Teilfonds nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 5 oder Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

#### *Wichtigste nachteilige Auswirkung*

Der Anlageverwalter berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen, die in Bezug auf den Teilfonds getroffen werden, auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Teilfonds fördert weder ökologische oder soziale Merkmale noch verfolgt er das Ziel einer nachhaltigen Anlage. Das Ziel des Teilfonds besteht vielmehr darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in erster Linie in ein aktiv verwaltetes Portfolio von chinesischen A-Aktien anlegt und dabei die oben beschriebene Politik anwendet.

#### *Allgemein*

Änderungen des Anlageziels des Teilfonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Anteilhaber oder mit Zustimmung der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Derartige Änderungen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Zentralbank vorgenommen werden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik wird der Fonds eine angemessene Mitteilungsfrist einräumen, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung einer solchen Änderung zurückzugeben.

Der Teilfonds wird den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der quantitativen Grenzen, die angewandt werden, sowie über die jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen den Anlagebeschränkungen, wie sie in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank anlegen darf, ist in Anhang II des Prospekts enthalten und sollte in Verbindung mit und vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie oben beschrieben, gelesen werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus. Abgesehen von den zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen derivativen Instrumenten sind alle anderen Anlagen auf die in Anhang II des Prospekts aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen oder erhebliche Verluste vermeiden kann.

#### *Anteilsklasse Währungsabsicherung*

Devisentransaktionen können zu Währungsabsicherungszwecken eingesetzt werden. Eine Anteilsklasse

des Teilfonds, die auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung lautet, kann gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Wahrung, auf die die Anteilsklasse lautet, und der Basiswahrung des Teilfonds abgesichert werden. Der Anlageverwalter kann versuchen, das Risiko einer solchen Schwankung durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten zum Zwecke der Wahrungsabsicherung zu mindern, vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Wenn eine Anteilsklasse durch solche Instrumente abgesichert werden soll (eine "abgesicherte Anteilsklasse"), wird dies in der entsprechenden Klassenerganzung bekannt gegeben. Es ist zwar nicht beabsichtigt, dass eine abgesicherte Anteilsklasse gehebelt wird, doch kann der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten dazu fuhren, dass eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund externer Faktoren, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, ber- oder unterbesichert wird, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank. Soweit eine Hebelwirkung eingesetzt wird, wird diese nach dem Commitment-Ansatz zur Risikomessung gemessen.

### *Einsatz von Derivaten*

Der Teilfonds kann (vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen) derivative Finanzinstrumente und Techniken fur ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung einsetzen. Transaktionen fur ein effizientes Portfoliomanagement knnen vom Anlageverwalter mit einem der folgenden Ziele abgeschlossen werden: a) Verringerung des Risikos; b) Verringerung der Kosten ohne oder mit nur minimalem Anstieg des Risikos; c) Erzielung von zusatzlichem Kapital oder Ertrag ohne oder mit einem akzeptabel niedrigen Risiko (im Verhaltnis zum erwarteten Ertrag).

Bei den derivativen Finanzinstrumenten und Techniken, die vom Teilfonds fur ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung eingesetzt werden knnen, handelt es sich um Futures und Devisenterminkontrakte.

### *Futures*

Futures sind Kontrakte ber den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten zuknftigen Datum und zu einem Preis, der im Rahmen einer Brsentransaktion vereinbart wird. Futures knnen auch bar abgerechnet werden. Futures-Kontrakte ermglichen es Anlegern, sich gegen Risiken abzusichern oder ein Engagement in dem zugrundeliegenden Vermgenswert einzugehen (Einzelheiten dazu sind nachstehend aufgefuhrt). Da diese Kontrakte taglich zum Marktwert bewertet werden, knnen sich Anleger durch Glattstellung ihrer Position von ihrer Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf des Basiswerts vor dem Falligkeitsdatum des Kontrakts lsen. Futures knnen eingesetzt werden, wenn der Marktzugang einfacher, liquider oder kosteneffizienter ist als ein direktes Engagement in den Basiswert selbst.

Der Teilfonds kann die folgenden Futures einsetzen:

- Devisentermingeschafte, die zur Absicherung eines Wahrungsrisikos eingesetzt werden knnen. Um beispielsweise die Ansicht auszudrcken, dass der RMB gegenber dem USD abwerten wird, kann der Anlageverwalter beschlieen, einen Long-USD-Short-RMB-Future abzuschlieen.
- Index-Futures, die eingesetzt werden knnen, um ein Long- oder Short-Engagement in einem bestimmten Index, z. B. einem Aktienindex, einzugehen. Der Anlageverwalter kann beispielsweise einen Index-Future verkaufen, um das Marktengagement in Bezug auf die Rcknahme abzusichern, wahrend die entsprechenden Betrage der Portfolio-Wertpapiere realisiert werden.

- Aktien-Futures können dazu verwendet werden, eine Aktie zu einem bestimmten Datum zu einem vorher festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, z. B. kann der Anlageverwalter, anstatt eine bestimmte Aktie direkt in physischer Form zu kaufen, einen Future auf diese Aktie kaufen.
- Mit Dividenden-Futures kann der Anlageverwalter Positionen auf künftige Dividendenzahlungen für ein einzelnes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder einen Aktienindex eingehen. Der Anlageverwalter kann sich beispielsweise für eine Long-Position in einem Dividenden-Future entscheiden, um die Dividenden auszugleichen. Dies ermöglicht es dem Teilfonds, wirtschaftlich von der Dividendenzahlung zu profitieren, sobald diese von den zugrundeliegenden Aktienemittenten angekündigt wird, während er auf den Erhalt der physischen Dividende wartet.

### *Termingeschäfte*

Der Teilfonds kann auch Terminkontrakte abschließen. Bei einem Terminkontrakt sind die Kontraktinhaber verpflichtet, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Preis in einer bestimmten Menge und zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können auch bar abgerechnet werden. Im Gegensatz zu Futures werden Forwards nicht an einer Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Terminkontrakte können zur Absicherung von Risiken verwendet werden.

Der Teilfonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen. Devisentermingeschäfte können zur Absicherung eines Währungsengagements eingesetzt werden. Wenn der Teilfonds beispielsweise ein RMB-Engagement hat, der Anlageverwalter aber der Ansicht ist, dass der RMB gegenüber dem USD abwerten wird, kann der Anlageverwalter einen Long-USD-Short-RMB-Termin abschließen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch den Teilfonds kann zu einer Hebelwirkung führen. Soweit eine Hebelwirkung eingesetzt wird, wird diese anhand des Commitment-Ansatzes zur Risikomessung gemessen, wobei eine solche Hebelwirkung 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf. In der Praxis wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds nur in geringem Umfang derivative Finanzinstrumente einsetzt, so dass die tatsächliche Hebelwirkung in der Größenordnung von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen wird. Es ist möglich, dass der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Hebelwirkung von bis zu 100% des Nettoinventarwerts aufweist.

Es wird erwartet, dass der Einsatz von derivativen Finanztechniken und -instrumenten das Risikoniveau des Teilfonds erhöhen kann.

Short-Positionen werden nur durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement und die Absicherung zur Verringerung von Risiken wie Marktrisiken und/oder Währungsschwankungen, wie oben erwähnt, erreicht. Die Brutto-Long- und Short-Positionen dürfen 200% bzw. 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte*

Der Teilfonds darf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements nur dann abschließen, wenn das Ziel des Einsatzes solcher Instrumente darin besteht, Risiken abzusichern und/oder die vom

Teilfonds zu tragenden Kosten zu senken oder zusätzliches Kapital oder Erträge zu erwirtschaften, die mit dem Risikoprofil des Teilfonds und den in den OGAW-Verordnungen festgelegten Risikostreuungsregeln vereinbar sind.

Alle Arten von Vermögenswerten, die der Teilfonds im Einklang mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten kann, können Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Der maximale Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein kann, beträgt 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften ist, liegt jedoch zwischen 0 % und 20 % des Nettoinventarwerts des Vermögens des Teilfonds.

Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der zu einem bestimmten Zeitpunkt Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der betreffenden Anlagen ab. Der Betrag der Vermögenswerte, die in jeder Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eingesetzt werden, ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil am Vermögen des Teilfonds, sowie andere relevante Informationen in Bezug auf den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden im Jahresbericht und im Halbjahresbericht des Fonds offengelegt.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind im Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift "Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" zu finden.

## **7. Unter-Anlageverwalter**

Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsfunktion an einen oder mehrere Unteranlageverwalter übertragen, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank. Die Unteranlageverwalter werden nicht direkt aus Teilfondsvermögen bezahlt. Informationen über die Unteranlageverwalter sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich. In jedem Fall müssen die Einzelheiten zu den Unteranlageverwaltern in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offengelegt werden.

Die Unter-Anlageverwaltungsverträge sehen vor, dass die Unteranlageverwalter das Vermögen des Teilfonds gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds verwalten, wie in diesem Nachtrag und den in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen beschrieben.

## **8. Weitere Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger werden auf die „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Der Fonds“ im Verkaufsprospekt hingewiesen. Daneben sollten Anleger die folgenden Risiken kennen, die für den Teilfonds zutreffen.

### *Mit der geografischen Konzentration verbundenes Risiko*

Soweit der Teilfonds einen großen Teil seines Vermögens in einem bestimmten geografischen Gebiet anlegt, wird seine Wertentwicklung stärker von den sozialen, politischen, wirtschaftlichen,

ökologischen oder Marktbedingungen in diesem Gebiet beeinflusst. Dies kann im Vergleich zu einem Teilfonds, dessen Anlagen breiter gestreut sind, zu einer stärkeren Volatilität und einem höheren Verlustrisiko führen.

### *Investitionen in Schwellenländer*

Anlagen in Schwellenländern sind mit Risiken und besonderen Überlegungen verbunden, die bei Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten nicht üblich sind. Anleger sollten vor einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig prüfen, ob sie in der Lage sind, die unten aufgeführten Risiken zu tragen. Anlagen in Schwellenländern gelten als spekulativ und bergen das Risiko eines Totalverlusts. Da die Anlagen des Teilfonds den Marktschwankungen und Risiken unterliegen, die mit allen Anlagen verbunden sind, kann nicht gewährleistet werden, dass das erklärte Ziel des Teilfonds erreicht wird. Wie bei jeder langfristigen Anlage kann der Wert der Anteile beim Verkauf höher oder niedriger sein als beim Kauf.

Zu den Risiken von Investitionen in Schwellenländern gehören:

1. Das Risiko, dass die Vermögenswerte des Teilfonds einer Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischen Besteuerung ausgesetzt werden können;
2. Die Tatsache, dass die Wertpapiermärkte der Schwellenländer wesentlich kleiner, weniger liquide und volatil sind als die Wertpapiermärkte der entwickelten Länder. Die relativ geringe Marktkapitalisierung und das geringe Handelsvolumen von Wertpapieren aus Schwellenländern können dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds vergleichsweise weniger liquide sind und einer größeren Preisvolatilität unterliegen als Anlagen an den Wertpapiermärkten der entwickelten Länder. Viele Schwellenmärkte stecken noch in den Kinderschuhen und haben noch keine größere Korrektur erlebt. Im Falle eines solchen Ereignisses kann das Fehlen verschiedener Marktmechanismen, die den Märkten entwickelterer Länder eigen sind, zu Turbulenzen auf dem Markt führen und den Teilfonds daran hindern, seine Anlagen zu liquidieren;
3. Größere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit (einschließlich der Gefahr eines Krieges);
4. Höhere Preisvolatilität, wesentlich geringere Liquidität und deutlich geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte;
5. Wechselkursschwankungen und der Mangel an verfügbaren Instrumenten zur Währungsabsicherung;
6. Höhere Inflationsraten;
7. Kontrollen für ausländische Investitionen und Beschränkungen für die Rückführung von investiertem Kapital und für die Fähigkeit des Teilfonds, lokale Währungen in US-Dollar umzutauschen;
8. Stärkere Einmischung des Staates in und Kontrolle über die Wirtschaft;
9. Die Tatsache, dass Schwellenländerunternehmen kleiner, weniger erfahren und neu organisiert sein können;
10. Unterschiedliche oder fehlende Rechnungsprüfungs- und Rechnungslegungsstandards, die dazu führen können, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind;
11. Die Tatsache, dass die Wertpapiere vieler Unternehmen zu Kursen gehandelt werden, die deutlich über dem Buchwert liegen, zu hohen Kurs-Gewinn-Verhältnissen oder zu Kursen, die nicht den traditionellen Wertmaßstäben entsprechen;
12. Die Tatsache, dass statistische Informationen über die Wirtschaft vieler Schwellenländer ungenau oder nicht mit statistischen Informationen über die Vereinigten Staaten oder andere Volkswirtschaften vergleichbar sein können;
13. Weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte;
14. Die Verwahrung von Wertpapieren und Barmitteln des Teilfonds bei ausländischen

- Unterdepotbanken und Wertpapierverwahrungsstellen;
15. Das Risiko, dass es schwieriger oder unmöglich sein könnte, ein Urteil zu erwirken und/oder zu vollstrecken, als in anderen Ländern;
  16. Das Risiko, dass der Teilfonds einer Einkommens-, Kapitalertrags- oder Quellensteuer unterliegt, die von Schwellenländern oder anderen ausländischen Regierungen erhoben wird;
  17. Das Risiko, dass Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, einer unangemessen belastenden und restriktiven Regulierung unterworfen sind oder werden, die die kommerzielle Freiheit des investierten Unternehmens beeinträchtigt und dadurch den Wert der Anlage des Teilfonds in dieses Unternehmen mindert. Eine restriktive oder übermäßige Regulierung kann daher eine Form der indirekten Verstaatlichung darstellen;
  18. Das Risiko, dass Unternehmen in Schwellenländern erst seit sehr kurzer Zeit in einer marktorientierten Wirtschaft tätig sind. Im Allgemeinen mangelt es Unternehmen in Schwellenländern im Vergleich zu Unternehmen in entwickelten Volkswirtschaften an (i) einem erfahrenen Management, (ii) Technologie und (iii) einer ausreichenden Kapitalbasis, mit der sie ihre Geschäfte entwickeln und ausbauen können. Es ist unklar, wie sich die Versuche, zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft überzugehen, auf die Unternehmen in den Schwellenländern auswirken werden, wenn überhaupt.
  19. Die Veräußerung von illiquiden Wertpapieren nimmt oft mehr Zeit in Anspruch als bei liquideren Wertpapieren, kann zu höheren Verkaufskosten führen und kann möglicherweise nicht zu den gewünschten Preisen oder zu den Preisen, zu denen diese Wertpapiere vom Teilfonds bewertet wurden, erfolgen.

#### *Investitionen in China*

Die Anlagen des Teilfonds in chinesischen A-Aktien können über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme, das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme (das "Stock Connect Scheme") oder das QFI Scheme erfolgen.

#### *Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Schema*

Shanghai Hong Kong Stock Connect ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited ("HKEx"), der Shanghai Stock Exchange ("SSE") und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited ("ChinaClear") entwickeltes Programm für den Wertpapierhandel und das Clearing. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein von der HKEx, der Shenzhen Stock Exchange ("SZSE") und ChinaClear entwickeltes Programm zur Verknüpfung von Wertpapierhandel und Clearing.

Ziel von Stock Connect ist es, einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erreichen. Die Börsen der beiden Länder geben von Zeit zu Zeit weitere Einzelheiten zu Stock Connect bekannt, z. B. die Betriebsvorschriften. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, geeignete Aktien, die auf dem jeweils anderen Markt notiert sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Makler zu handeln.

Das Stock Connect-Programm umfasst Northbound Trading Links und Southbound Trading Links. Im Rahmen der Northbound Trading Links können Anleger über ihre Broker in Hongkong und eine von der Stock Exchange of Hong Kong Limited ("SEHK") gegründete Tochtergesellschaft Aufträge für den Handel mit zulässigen China A-Aktien erteilen, die an der betreffenden Börse in der VRC notiert sind ("Stock Connect-Wertpapiere"), indem sie Aufträge an diese Börse in der VRC weiterleiten. Alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) dürfen Stock Connect-Wertpapiere über Stock Connect (über den entsprechenden Northbound Trading Link)

handeln.

### *Stock Connect Wertpapiere*

Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Stock Connect-Wertpapiere entwickelt oder aufrechterhalten wird. Wenn die Spreads für Stock Connect-Wertpapiere groß sind, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, diese Wertpapiere zum gewünschten Preis zu veräußern. Wenn der Teilfonds Stock-Connect-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem kein aktiver Markt für sie besteht, ist der Preis, den er für seine Stock-Connect-Wertpapiere erhält - vorausgesetzt, er kann sie verkaufen - wahrscheinlich niedriger als der Preis, den er erhält, wenn ein aktiver Markt besteht, und somit kann die Wertentwicklung des Teilfonds je nach Umfang der Anlage des Teilfonds in Wertpapiere über Stock Connect negativ beeinflusst werden.

### *Quotenbegrenzungen*

Das Stock-Connect-Programm ("Connect-Programm") unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds, über das Programm rechtzeitig in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen), beeinträchtigt werden kann.

Der Handel im Rahmen des Connect-Systems unterliegt der täglichen Quote. Die tägliche Quote kann sich ändern und sich folglich auf die Anzahl der zulässigen Kaufgeschäfte auf dem entsprechenden Northbound Trading Link auswirken. Der Teilfonds hat keinen exklusiven Anspruch auf die tägliche Quote, und diese Quoten werden nach dem Windhundprinzip genutzt. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, über das Connect-System zeitnah in China Connect-Wertpapiere zu investieren oder diese zu veräußern.

### *Clearing- und Abwicklungsrisiko*

An der Stock Connect-Infrastruktur sind zwei zentrale Wertpapierverwahrer beteiligt - Hong Kong Securities Clearing Company Limited ("HKSCC") und China Securities Depository & Clearing Corporation Limited ("ChinaClear"). HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Links eingerichtet und werden jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Geschäften zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die auf einem Markt initiiert werden, führt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern durch und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abrechnungsverpflichtungen ihrer Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Die Rechte und Anteile des Teilfonds an chinesischen Connect-Wertpapieren werden durch die HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee-Inhaber von chinesischen Connect-Wertpapieren ausübt, die dem Sammelkonto der HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden. Die einschlägigen Maßnahmen und Regeln in Bezug auf das Stock Connect-System sehen im Allgemeinen das Konzept eines "nominierten Inhabers" vor und erkennen die Anleger, einschließlich des Teilfonds, als "wirtschaftliche Eigentümer" der Stock Connect-Wertpapiere an.

Die genaue Art und die Rechte eines Anlegers als wirtschaftlicher Eigentümer von China Connect Securities über die HKSCC als Nominee sind jedoch nach dem Recht der VRC weniger gut definiert. Es fehlt eine klare Definition und Unterscheidung zwischen "rechtlichem Eigentum" und

"wirtschaftlichem Eigentum" im Recht der VRC. Daher sind die von HKSCC als Nominee gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds (über die Konten der betreffenden Makler oder Depotbanken bei CCASS) möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn sie ausschließlich im Namen des Teilfonds registriert und gehalten werden könnten.

In diesem Zusammenhang kann der Teilfonds im Falle des Ausfalls, der Insolvenz oder des Konkurses einer Verwahrstelle oder eines Maklers daran gehindert werden, seine Vermögenswerte von der Verwahrstelle oder dem Makler oder deren Vermögen zurückzuerhalten, und er kann nur einen allgemeinen ungesicherten Anspruch gegen die Verwahrstelle oder den Makler für diese Vermögenswerte haben.

Für den Fall, dass die HKSCC mit der Abrechnung in Verzug gerät und es ihr nicht gelingt, Wertpapiere oder eine ausreichende Anzahl von Wertpapieren in Höhe des Verzugs zu benennen, so dass ein Fehlbetrag an Wertpapieren für die Abrechnung von Wertpapiergeschäften entsteht, kann ChinaClear den Fehlbetrag vom Sammelkonto der HKSCC bei ChinaClear abziehen, so dass der Teilfonds an einem solchen Fehlbetrag beteiligt werden kann.

HKSCC ist der Nominee-Inhaber der von Anlegern über Stock Connect erworbenen Wertpapiere. Folglich können die Stock Connect-Wertpapiere im entfernten Fall eines Konkurses oder einer Liquidation der HKSCC nicht als allgemeines Vermögen der HKSCC nach dem Recht von Hongkong angesehen werden und stehen den allgemeinen Gläubigern der HKSCC bei deren Insolvenz nicht zur Verfügung. Da es sich bei der HKSCC um ein in Hongkong eingetragenes Unternehmen handelt, wird jedes Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen die HKSCC in Hongkong eingeleitet und unterliegt dem Recht von Hongkong. Unter diesen Umständen werden ChinaClear und die Gerichte in Festlandchina den nach Hongkong-Recht ernannten Liquidator der HKSCC als das Unternehmen betrachten, das befugt ist, anstelle der HKSCC mit den betreffenden Wertpapieren zu handeln.

#### *Risiken im Zusammenhang mit dem QFI-System*

Ausländische Anleger können in den chinesischen Wertpapiermarkt, einschließlich chinesischer A-Aktien, über Institutionen investieren, die gemäß den geltenden chinesischen Vorschriften (den "QFI-Vorschriften") den Status eines zugelassenen QFI erhalten haben und diesen Anforderungen unterliegen.

Handlungen eines QFI, die gegen die QFI-Bestimmungen verstoßen, können zum Widerruf oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen den einem QFI gewährten Status als Ganzes führen und sich auf das Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien auswirken. Darüber hinaus kann der Teilfonds von den Regeln und Beschränkungen der QFI-Vorschriften betroffen sein (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Regeln zum zulässigen Anlageumfang, zu Anteilsbeschränkungen und zur Rückführung von Kapital und Gewinnen), was sich in der Folge negativ auf die Liquidität und/oder die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Die QFI-Verordnungen können in Zukunft weiteren Überarbeitungen unterzogen werden. Die Anwendung und Auslegung der QFI-Bestimmungen ist möglicherweise nicht sicher, und es gibt keine Gewähr dafür, dass künftige Überarbeitungen der QFI-Bestimmungen oder die Anwendung der QFI-Verordnung sich nicht nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds in China auswirken können.

#### *QFI-Verwahrungsrisiken*

Anlagen in chinesischen A-Aktien oder anderen Wertpapieren in China durch ein QFI werden von

einer oder mehreren Depotbank(en) (die "QFI-Depotbank") verwaltet, die von dem QFI in Übereinstimmung mit den QFI-Vorschriften ernannt werden. Solche Anlagen werden über ein Wertpapierkonto bei ChinaClear gehalten, und dieses Konto darf nicht ausschließlich die Vermögenswerte des Teilfonds enthalten. Die einschlägigen Maßnahmen und Vorschriften sehen im Allgemeinen das Konzept eines "Nominee-Inhabers" vor und erkennen die Anleger, einschließlich des Teilfonds, als "wirtschaftliche Eigentümer" der über das QFI-System gehaltenen Wertpapiere an. Die Vermögenswerte des Teilfonds, die auf einem solchen Konto gehalten werden, können jedoch dem Risiko ausgesetzt sein, mit anderen Kunden vermischt zu werden, und können nicht voneinander getrennt werden. Daher sind die von der QFI-Depotstelle gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn sie ausschließlich im Namen des Teilfonds registriert und gehalten werden könnten.

Anleger sollten auch beachten, dass Barmittel, die auf dem Geldkonto des Teilfonds bei der QFI-Depotbank hinterlegt sind, möglicherweise nicht getrennt werden, sondern eine Schuld der QFI-Depotbank gegenüber dem betreffenden Teilfonds als Einleger darstellen. Solche Barmittel können mit Barmitteln anderer Kunden der QFI-Depotbank vermischt werden.

#### *PRC-Steuer Gesetze*

Es bestehen Risiken und Ungewissheiten im Zusammenhang mit den aktuellen Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken der VRC in Bezug auf Kapitalgewinne, die über Stock Connect oder das QFI-Programm auf Anlagen des Teilfonds in der VRC realisiert werden (die rückwirkend gelten können). Jegliche Änderungen im Steuerrecht der VRC, künftige Klarstellungen dazu und/oder die anschließende rückwirkende Durchsetzung der Kapitalertragssteuer durch die Steuerbehörden der VRC können die Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds erhöhen und zu einem erheblichen Verlust für den Teilfonds führen.

Der Fonds kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen (in Absprache mit dem Anlageverwalter) eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn er dies für gerechtfertigt hält oder wenn dies von der VRC in Mitteilungen näher erläutert wird.

#### *Risiken im Zusammenhang mit dem Bond Connect Schema*

Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds über das Bond Connect-Programm auch in Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere in der VRC investieren.

Bond Connect ist die historische Öffnung des China Interbank Bond Market ("CIBM") für globale Investoren durch das China-Hong Kong Programm für gegenseitigen Zugang. Das Programm ermöglicht ausländischen und festlandchinesischen Anlegern den Handel auf dem Anleihemarkt des jeweils anderen Landes durch eine Verbindung zwischen den Finanzinfrastrukturinstituten des Festlands und Hongkongs. Bond Connect zielt darauf ab, die Effizienz und Flexibilität von Investitionen in den CIBM zu erhöhen. Erreicht wird dies durch die Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen zum Markt, die Nutzung der Handelsinfrastruktur in Hongkong für die Anbindung an das China Foreign Exchange Trading System (CFETS) und die Abschaffung der Abwicklungsstelle für Anleihen, die allesamt erforderlich sind, um direkt in den CIBM zu investieren. Die Teilnehmer an Bond Connect registrieren sich bei Tradeweb und/oder Bloomberg, den elektronischen Offshore-Handelsplattformen von Bond Connect, die direkt mit dem CFETS verbunden sind. Diese Plattformen ermöglichen den Handel mit ausgewiesenen Onshore-Bond-Connect-Market-Makern über ihre CFETS-Terminals. Im August 2018 wurde ein Abwicklungssystem mit Lieferung gegen Zahlung (DVP) für Transaktionen über das Bond-Connect-System eingeführt,

wodurch das Abwicklungsrisiko verringert wird.

Die letztlich in Frage kommenden ausländischen Anleger sind die wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden CIBM-Anleihen und können ihre Rechte gegenüber dem Anleiheemittenten über die Central Moneymarkets Unit ("CMU") als Nominee-Inhaber dieser Anleihen geltend machen. Der Nominee-Inhaber kann seine Gläubigerrechte ausüben und vor chinesischen Gerichten gegen den Anleiheemittenten klagen.

CIBM-Wertpapiere, die über Bond Connect gehandelt werden, können Risiken unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Ausfallrisiko von Gegenparteien, das Abwicklungsrisiko, das Liquiditätsrisiko, operationelle Risiken und regulatorische Risiken.

Das Bond-Connect-System ist ein relativ neues System und unterliegt möglicherweise weiteren Auslegungen und Leitlinien. Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Bond Connect-Wertpapiere entwickelt oder aufrechterhalten wird. Darüber hinaus umfasst das Bond-Connect-System kürzlich entwickelte Handelssysteme, und es kann daher nicht garantiert werden, dass diese Systeme korrekt funktionieren oder nicht weiteren Änderungen oder Anpassungen unterworfen sein werden.

#### *Risiken im Zusammenhang mit China-Interbank-Anleihen*

Die Marktvolatilität und der potenzielle Mangel an Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel im CIBM können dazu führen, dass die Preise bestimmter Schuldtitel, die an diesem Markt gehandelt werden, erheblich schwanken. Der Teilfonds, der in diesen Markt investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefspannen der Kurse solcher Wertpapiere können groß sein, und dem Teilfonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen und er kann beim Verkauf solcher Anlagen sogar Verluste erleiden.

In dem Maße, in dem der Teilfonds Transaktionen im CIBM tätigt, kann er auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die ein Geschäft mit dem Teilfonds abgeschlossen hat, kann ihrer Verpflichtung zur Abwicklung des Geschäfts durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder durch Zahlung gegen Wertausgleich nicht nachkommen.

Der CIBM unterliegt auch regulatorischen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften für Anlagen in den CIBM können sich ändern und möglicherweise rückwirkend gelten. Sollten die zuständigen Behörden Festlandchinas die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aussetzen, wird die Möglichkeit des Teilfonds, in den CIBM zu investieren, eingeschränkt, und der Teilfonds kann nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

#### *Risiken für die Nachhaltigkeit*

Aus Gründen der Klarheit werden potenzielle Anleger und Anteilsinhaber darauf hingewiesen, dass aufgrund der Art der Strategie des Teilfonds, die einem bestimmten quantitativen Prozess folgt, der Unterabschnitt mit der Überschrift "Politik der Nachhaltigkeitsrisiken" innerhalb des Abschnitts "Nachhaltigkeitsrisiken" im Abschnitt "Risikofaktoren" des Prospekts nicht für diesen Teilfonds gilt. Stattdessen wird im Folgenden dargelegt, wie die Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds einbezogen werden.

Gemäß der SFDR ist der Anlageverwalter nicht verpflichtet, bei der Verwaltung dieses Teilfonds

ökologische oder soziale Merkmale zu fördern oder nachhaltige Anlagen als Anlageziel zu verfolgen, und tut dies auch derzeit nicht. Infolgedessen fällt der Teilfonds nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 8 oder 9 der SFDR.

### *Nachhaltigkeitsrisiken Strategie*

Das Management von Nachhaltigkeitsrisiken ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter durchgeführten Due-Diligence-Verfahrens. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seiner breiteren Analyse von Wertpapieren zu identifizieren.

Für die Zwecke der Absätze in diesem Abschnitt werden die Begriffe "Nachhaltigkeit" und "Umwelt, Soziales und Governance" oder "ESG" synonym verwendet.

Um Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten, hat der Anlageverwalter die folgenden Schritte unternommen, um (i) Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten, (ii) Entscheidungen zu treffen und (iii) diese zu überwachen.

#### (i) Identifizieren und Bewerten

Wie im Unterabschnitt "Anlagestrategie" im obigen Abschnitt "Anlagepolitik" beschrieben, vergibt das nicht-finanzielle Faktormodell des Anlageverwalters einen eigenen nicht-finanziellen Attraktivitätswert, der die Bewertung nicht-finanzieller Faktoren wie Treibhausgasemissionen, Managementstruktur und Mitarbeiterbeziehungen durch den Anlageverwalter widerspiegelt, wobei die Informationen eines Drittanbieters einschließlich eines systematischen Tools zur Analyse natürlicher Sprache verwendet werden.

Im Rahmen des Modells wird der Anlageverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken eines Unternehmens ermitteln und bewerten. Der Schwerpunkt der Analyse wird je nach Wertpapier variieren, da einige eher für Umweltrisiken und andere für soziale und/oder Governance-Risiken anfällig sind.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt sowohl aus impliziter als auch aus expliziter Sicht. Die implizite Perspektive umfasst Faktoren, die nicht ohne weiteres sichtbar sind, wie die Effizienz des Managementteams oder die Ausrichtung der Unternehmensführung auf die Aktionäre. Aus der expliziten Perspektive werden eher sichtbare potenzielle Abwärtsrisiken für die Investition bewertet, z. B. die Auswirkungen einer Naturkatastrophe auf die Investition.

#### (ii) Entscheiden

Die Portfoliomanager des Anlageverwalters sind letztlich für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich. Daher liegt die endgültige Anlageentscheidung in Bezug auf ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken im Ermessen des Portfoliomanagers. Wie im Unterabschnitt "Anlagestrategie" im obigen Abschnitt "Anlagepolitik" beschrieben, wird der Anlageverwalter nichtfinanzielle Faktoren in die Bewertung der nichtfinanziellen Attraktivität einbeziehen und diese Bewertung mit der Bewertung der finanziellen Attraktivität kombinieren, um eine Gesamtbewertung der Attraktivität für jedes Unternehmen im Universum zu erhalten. Der Anlageverwalter wird die Gesamattraktivitätsbewertung eines Unternehmens bei der Optimierung des Portfolios berücksichtigen.

#### (iii) Überwachen

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der von den Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau des Nachhaltigkeitsrisikos seit der ersten Bewertung verändert hat. Diese Überprüfung wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, durchgeführt.

Sollten neue ESG-/Nachhaltigkeitsinformationen über ein Wertpapier bekannt werden, wird der Anlageverwalter die Auswirkungen der neuen Informationen bewerten, um die Bewertung der nichtfinanziellen Attraktivität des Wertpapiers neu zu bestimmen.

ESG-Informationen von dritten Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, was zu einer falschen Aufnahme oder einem falschen Ausschluss eines Wertpapiers in das Portfolio des Teilfonds führt.

#### Bewertung

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Obwohl die ESG-Praktiken eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen können, gibt es keine Garantie für die Performance einzelner Anlagen oder für die Rendite des gesamten Teilfondsportfolios trotz der Integration nachhaltiger Risiken.

## **9. Antrag auf Zeichnung von Anteilen**

Anträge auf Zeichnungen von Anteilen müssen an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds gestellt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 13.00 Uhr (irischer Zeit) am letzten Tag der Erstzeichnungsfrist bzw. danach bis zum Handelsschluss für den jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds angenommene Zeichnungsanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschließen unter außergewöhnlichen Umständen nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingegangene Anträge anzunehmen, vorausgesetzt dieser Antrag bzw. diese Anträge gingen vor dem Bewertungszeitpunkt des bestimmten Handelstages ein.

Erstanträge auf die Eröffnung eines Kontos sollten mithilfe eines Antragsformulars erfolgen, das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhältlich ist, können jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft per Telefax, unter Verwendung gescannter Kopien per E-Mail oder über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte Investor-Document-Uploader-System (IDU-System) erfolgen. Sonstige Unterlagen (z. B. Dokumentation bezüglich Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) können zusätzlich durch den Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten angefordert werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen im Anschluss an die Ersteröffnung des Kontos können nur per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Wegen (vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anträge per E-Mail ausgeschlossen sind) bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden, und die Anträge

müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Bevollmächtigten festgelegten Angaben enthalten. Änderungen an der Bankverbindung eines Anteilinhabers werden nur bei Eingang schriftlicher Anweisungen des entsprechenden Anteilinhabers im Original vorgenommen. Änderungen sonstiger Registrierungsdaten können bei Erhalt schriftlicher Anweisungen per Telefax oder E-Mail erfolgen.

#### *Anteilsbruchteile*

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden dem Anleger nicht erstattet. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, wobei diese Bruchteile nicht weniger als ein Zehntausendstel (0,0001) eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Zehntausendstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern vom Fonds zur Begleichung von Verwaltungskosten einbehalten.

#### *Zahlungsmethode*

Die Zahlungen für Zeichnungen sollten nach Abzug aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT bzw. telegraphischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. In Fällen, in denen der Antrag bis zu einem folgenden Handelstag zurückgehalten wird, werden keine Zinsen auf die erhaltenen Zahlungen gezahlt.

#### *Zahlungswährung*

Zeichnungsgelder sind in der Währung der Anteilsklasse zu bezahlen. Der Teilfonds kann jedoch auch eine Zahlung in anderen vom Fonds genehmigten Währungen zum von der Verwaltungsgesellschaft angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken des Umtauschs der Währung werden vom Anleger getragen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Angaben müssen Zahlungen für Zeichnungen nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist oder dem entsprechenden Handelstag (je nach Sachlage) in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt der frei verfügbaren Zeichnungsbeträge durch den Fonds zu vertagen.

Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung eingehen, kann (bzw. muss bei Nichtfreigabe der Gelder) der Fonds oder sein Bevollmächtigter die Zuteilung stornieren und/oder dem Anleger eine Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen, die in den Teilfonds eingezahlt wird und den Verwahrungsgebühren einschließlich Zinsen entspricht, die sich aufgrund der verspäteten Zahlung ergeben (zu üblichen Handelssätzen). Der Fonds kann auf die Erhebung solcher Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Außerdem hat der Fonds das Recht, die Anteile des Anlegers am Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des Fonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

### *Eigentumsnachweis*

Eine Bestätigung jedes Erwerbs von Anteilen geht den Anteilhabern innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Kauf zu. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anteilhabers in das Anteilhaberregister des Fonds belegt, und Zertifikate werden nicht ausgegeben.

### **10. Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind im Namen des Fonds per STP (Straight-Through Processing), Telefax, über das von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellte IDU-System oder schriftlich (telefonische Anträge sind ausgeschlossen) oder auf anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigtem Weg der Verwaltungsgesellschaft vorzulegen (wobei – um jeden Zweifel auszuschließen – der elektronische Weg per E-Mail ausgeschlossen ist) und müssen die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Bevollmächtigten von Zeit zu Zeit festgelegten Angaben enthalten.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwaltungsgesellschaft vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen, einen nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeantrag (oder mehrere Anträge) zur Bearbeitung noch an diesem Handelstag zuzulassen, wobei ein solcher Antrag (Anträge) vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen muss (müssen). Der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen wird nur stattgegeben, wenn von der Erstzeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen bezüglich der Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorliegen. Es erfolgt keine Rücknahmezahlung aus der Anlage eines Anlegers, solange nicht das Originalantragsformular und alle vom oder im Namen des Fonds geforderten Unterlagen (einschließlich der Dokumente hinsichtlich der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) vom Anleger vorgelegt wurden und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vollständig durchgeführt wurden.

Entspricht die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Tag ausgegebenen Anteile des Teilfonds, haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, die Rücknahme einzuschränken, wie ausführlicher im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilhaber im Zuge einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht dem im jeweiligen Klassennachtrag angegebenen Mindesttransaktionsumfang. Falls ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, deren Ausführung dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der vom Anteilhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestanlagebestand liegt, kann der Fonds den gesamten Bestand des Anteilhabers zurücknehmen, falls er dies als angebracht ansieht.

### *Zahlungsmethode*

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular oder später der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Rücknahmezahlungen, die infolge von per Telefax eingegangenen Anweisungen erfolgen, werden nur auf das für den Anteilhaber eingetragene Bankkonto getätigt.

### *Zahlungswährung*

Rückzahlungen an die Anteilinhaber erfolgen normalerweise in der Währung ihrer Anteilsklasse. Sollte jedoch ein Anteilinhaber darum bitten, in einer anderen, frei konvertierbaren Währung bezahlt zu werden, kann die Verwaltungsgesellschaft (nach eigenem Ermessen) die nötige Umtauschtransaktion im Namen und auf Rechnung des Anteilinhabers und zu dessen Kosten und Risiken veranlassen.

### *Zahlungszeitpunkt*

Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen werden Rücknahmeerlöse für Anteile üblicherweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag bezahlt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden an die Verwaltungsgesellschaft gesandt und sind bei dieser eingegangen.

### *Widerruf eines Rücknahmeantrags*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds oder seines ermächtigten Vertreters oder bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder der entsprechenden Klasse widerrufen werden.

### *Zwangsrücknahme bzw. Gesamtrücknahme*

Anteile des Teilfonds bzw. alle Anteile können unter den im Verkaufsprospekt unter den Untertiteln „Zwangsrücknahme von Anteilen“ bzw. „Gesamtrücknahme“ beschriebenen Umständen zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

## **11. Umtausch von Anteilen**

Abhängig von den Bedingungen für Mindestzeichnung und Mindestanlagebestand des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder in eine andere Klasse desselben Teilfonds beantragen, was gemäß den im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospekts genannten Verfahren erfolgt.

## **12. Aussetzung des Handels**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder jeweiligen Klasse auf die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebene Art und Weise ausgesetzt wird, werden Anteile möglicherweise nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sowie Anteilinhaber, die die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragen, werden über eine solche Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und Anträge auf Zeichnung von Anteilen sowie auf Rücknahme und/oder Umtausch werden (falls sie nicht widerrufen werden) am Handelstag bearbeitet, der dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums folgt.

## **13. Gebühren und Aufwendungen**

Der Teilfonds trägt (i) die sich auf die Gründung des Teilfonds beziehenden Gebühren und Aufwendungen, die auf die Summe von 15.000 EUR geschätzt werden und sich über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Teilfonds oder einen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum und auf die den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen angemessen erscheinende Art und Weise abschreiben lassen; und (ii) den dem Teilfonds zuzuordnenden Anteil an Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen des Fonds werden ausführlich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben. Die durch die Gründung des Fonds entstandenen Gebühren und Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

#### *Anlageverwaltungsgebühren*

Aus dem Vermögen des Teilfonds ist eine Anlageverwaltungsgebühr zu einem Jahressatz (siehe jeweiligen Klassennachtrag) des täglichen Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse vor Abzug von Gebühren, Aufwendungen, Kreditaufnahmen und Zinsen zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet, läuft täglich auf und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückerstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie sämtlicher damit verbundener Mehrwertsteuern durch den Teilfonds. Der Anlageverwalter bezahlt aus seiner eigenen Gebühr die Gebühren der Unteranlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat eventuell auch Anspruch auf nachträgliche Zahlung eines Erfolgshonorars für den jeweiligen Teilfonds, wie im jeweiligen Klassennachtrag angegeben.

### *Ausgabeaufschlag*

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil eines Anteilinhabers kann den Anteilinhabern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Eine solche Provision ist an die entsprechende Vertriebsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags (falls erhoben) wird für jede Anteilsklasse im jeweiligen Klassennachtrag aufgeführt.

### *Rücknahmegebühr*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen derzeit nicht, generell eine Rücknahmegebühr zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus über ihre Absicht zur generellen Einführung einer Rücknahmegebühr. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil zu erheben, wie im Abschnitt "Missbräuchliche Handelspraktiken/Markt-Timing" auf Seite 70 des Prospekts dargelegt, und kann in diesem Zusammenhang von seinem Ermessen Gebrauch machen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass ein Anteilinhaber, der die Rücknahme beantragt, versucht, die Rendite der Anteile des Fonds in irgendeiner Form zu manipulieren.

**Im Falle der Erhebung eines Ausgabeaufschlags und/oder einer Rücknahmegebühr sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage sehen.**

### *Umrechnungsgebühr*

Vorbehaltlich der Mindestzeichnung, des Mindestbestands und der Mindesttransaktionsgröße können Anteilinhaber den Umtausch einiger oder aller ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse des Teilfonds gemäß der dargelegten Formel und den dargelegten Verfahren beantragen im Prospekt. Es ist derzeit nicht die Absicht der Direktoren, eine Umtauschgebühr zu erheben. Ausschüttende Klassen

## **14. Dividenden und Ausschüttungen**

Es ist die Absicht des Fonds, für bestimmte Klassen (Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse F USD und Klasse F Sterling) dem HM Revenue and Customs („HMRC“)-Meldefondssystem beizutreten (A USD) des Teilfonds. Der Beitritt zum Reporting-Fonds-System erfolgt für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder bei Auflegung der Klasse, falls später. Die Direktoren beabsichtigen, alle praktikablen Schritte im Einklang mit den geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds zu unternehmen, um die Zertifizierung als berichtender Fonds zu erleichtern und den Status als berichtender Fonds für spätere Zeiträume beizubehalten. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Prospekts.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Ausschüttungspolitik des Teilfonds zu ändern. Wenn die Direktoren dies beschließen, werden die vollständigen Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Prospekt oder Nachtrag offengelegt und alle Anteilinhaber werden vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung benachrichtigt.

## **15. Übertragungsbeschränkungen**

Anteile im Teilfonds sind nicht gemäß dem Wertpapier- und Börsengesetz Japans oder bei einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde Japans eingetragen und werden dies auch künftig nicht sein. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen bzw. zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn das geltende japanische Recht erlaubt

dies.

## **16. Besteuerung**

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ auf Seite 91 des Verkaufsprospekts hingewiesen, der Zusammenfassungen der für die im Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen relevanten irischen, britischen und deutschen Besteuerungsgesetze und

-verfahren enthält. Da dieser Nachtrag Teil des Verkaufsprospekts ist, wird potenziellen Anlegern und Anteilhabern empfohlen, diesen Abschnitt des Nachtrags in Zusammenhang mit dem Abschnitt

„Besteuerung“ des Verkaufsprospekts zu lesen.

### **Besteuerung im Vereinigten Königreich**

Potenzielle Anteilsinhaber mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die unten aufgeführte Zusammenfassung bestimmter Aspekte der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich aufmerksam gemacht.

Der Fonds beabsichtigt, für bestimmte Klassen (derzeit Klasse I GBP, Klasse I USD, Klasse A GBP, Klasse A USD, Klasse F USD und Klasse F GBP) dem Meldesystem der HMRC beizutreten (Sterling, Klasse F Sterling Hedged und Klasse F USD) des Teilfonds. Der Beitritt zum Reporting-Fonds-System erfolgt für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder bei Auflegung der Klasse, falls später. Die Direktoren beabsichtigen, alle praktikablen Schritte im Einklang mit den geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds zu unternehmen, um die Zertifizierung als berichtender Fonds zu erleichtern und den Status als berichtender Fonds für spätere Zeiträume beizubehalten. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung im Vereinigten Königreich“ auf Seite 100 des Prospekts.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – Chinak A-Shares AI Quant Strategy Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse A EUR, Klasse A GBP, Klasse A USD,  
(„Anteile der Klasse A“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 36 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – Chinak A-Shares AI Quant Strategy Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse A des Nomura Funds Ireland – Chinak A-Shares AI Quant Strategy Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse A sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse A EUR	Euro
Klasse A GBP	Pfund Sterling
Klasse A USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	2.500 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Bei Anteilen der Klasse A können ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil sowie eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse A werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse A zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse A GBP	100 GBP
Klasse A USD	100 USD

Klasse A EUR

100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

#### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse A GBP und Klasse A USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – China A-Shares AI Quant Strategy Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse I EUR, Klasse I GBP, Klasse I USD,  
(„Anteile der Klasse I“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 36 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – China A-Shares AI Quant Strategy Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse I des Nomura Funds Ireland – China A-Shares AI Quant Strategy Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse I sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse I EUR	Euro
Klasse I GBP	Pfund Sterling
Klasse I USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	250.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse I wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,5 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse I.

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse I stehen bestimmten Finanzintermediären oder Institutionen zum Vertrieb an ihre Kunden zur Verfügung, wenn die von diesen Intermediären oder Institutionen erbrachten Anlagedienstleistungen ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und sie separate, gebührenbasierte Beratungsvereinbarungen mit ihren Kunden haben oder unabhängige Beratung oder diskretionäre Beratung anbieten Portfolio-Management.

Anteile der Klasse I stehen nach Ermessen des Verwaltungsrats auch anderen Anlegern oder Vermittlern zur Verfügung.

Alle Anteile der Klasse I werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht

dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse I zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse I GBP	100 GBP
Klasse I USD	100 USD
Klasse I EUR	100 USD

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse I GBP und Klasse I USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.

## Nachtrag zum Nomura Funds Ireland – China A-Shares AI Quant Strategy Fund

Klassennachtrag für Anteile der Klasse F EUR, Klasse F GBP, Klasse F USD,  
(„Anteile der Klasse F“)

**Dieser Klassennachtrag vom 24. November 2023 sollte in Zusammenhang und in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt vom 24. November 2023 für die Nomura Funds Ireland plc („Verkaufsprospekt“) und Nachtrag 36 vom 24. November 2023 in Bezug auf den Nomura Funds Ireland – China A-Shares AI Quant Strategy Fund („Teilfonds-Nachtrag“) gelesen werden.**

Dieser Anteilsklassen-Nachtrag enthält bestimmte Informationen in Verbindung mit Anteilen der Klasse F des Nomura Funds Ireland – China A-Shares AI Quant Strategy Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds der Nomura Funds Ireland plc (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennt haftenden Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde.

### Denominierungswährung

Anteile der Klasse F sind gleichrangig, soweit nicht in der jeweiligen Denominierungswährung und den Absicherungsmerkmalen wie nachfolgend aufgeführt:

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Denominierungswährung</b>
Klasse F EUR	Euro
Klasse F GBP	Pfund Sterling
Klasse F USD	USD
<b>Mindestbetrag der Erstanlage:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindestbeteiligung:</b>	10.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Mindesttransaktionsumfang:</b>	1.000.000 USD (oder entsprechender Gegenwert)
<b>Gebühren:</b>	Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt und dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Nachtrag für den Teilfonds zu entnehmen. Im Fall der Anteile der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag bzw. keine Umtauschgebühr berechnet.

**Anlageverwaltungsgebühren:** 0,1 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse F

### Nähere Informationen zum Angebot:

Anteile der Klasse F werden Anlegern, die in dem Teilfonds über eine Anschubfinanzierung oder Seed-Investition anlegen, nur unter bestimmten Umständen nach Ermessen der Nomura Asset Management U.K. Limited angeboten. Anteile der Klasse F werden angeboten, bis der Nettoinventarwert des Teilfonds 150 Mio. US-Dollar oder den Gegenwert davon erreicht, im Ermessen von Nomura Asset Management U.K. Limited.

Alle Anteile der Klasse F werden den Anlegern weiterhin während der Erstzeichnungsfrist bis 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 23. Mai 2024 („Erstzeichnungsfrist“) zum nachstehend festgelegten Preis („Erstausgabepreis“) angeboten. Zeichnungsanträge unterliegen der Annahme durch den Fonds. Die Anteile werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Erstzeichnungsfrist gemäß den Vorschriften der Zentralbank zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Klasse F zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Gebühren und Kosten) ausgegeben.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Erstausgabepreis</b>
Klasse F GBP	100 GBP
Klasse F USD	100 USD
Klasse F Euro	100 EUR

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und bei bestimmten Anlegern auf Mindestzeichnungsbetrag, Mindestanlagebestand und Mindesttransaktionsumfang zu verzichten bzw. diese zu verringern, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank.

### **Meldestatus**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds bei der HMRC für die Anteile der Klasse F GBP und Klasse F USD des Teilfonds den Status als „Meldefonds“ beantragt. Die Aufnahme in die Kategorie von Meldefonds gilt für die Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Januar 2023 oder ab der Auflegung einer Klasse, sofern diese später erfolgt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, die in Einklang mit geltenden Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Anlagezielen und Anlagepolitik des Teilfonds stehen, um die Zertifizierung als Meldefonds zu erleichtern und für nachfolgende Zeiträume den Status eines Meldefonds beizubehalten. In diesem Zusammenhang werden die Anleger auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Teilfonds-Nachtrags hingewiesen.